



burg
phen
schte.

Hundert Jahre
Oldenburgischer Kirchengeschichte

von Samelmann bis auf Cadovius

(1573—1667).

Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte

des

17. Jahrhunderts

von

Kirchenrath **L. Schauenburg,**

Pastor zu Holzwarden a. d. Weser (Großherzogthum Oldenburg).

III. Band.

Seelsorge.

Oldenburg.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling.

1900.

Meiner lieben Frau

Antonie, geborenen Dollers

und

meinen lieben Kindern.

V o r w o r t.

Daß der zweite Band der „100 Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von 1573—1667“ dieselbe freundliche Anerkennung gefunden hat wie der erste Band, macht dem Verfasser den herzlichsten Dank für die kürzeren wie die längeren Besprechungen zur angenehmen Pflicht. Er drückt all' den Rezensenten, mögen sie ihm persönlich bekannt oder auch nicht einmal dem Namen nach bekannt sein, im Geiste warm die Hand, daß sie sich die Mühe gegeben haben, ein Werk, welches zunächst nur lokalgeschichtliche Zwecke verfolgt, zu studiren, um so mehr, als sie den Ertrag, welcher aus jenem für die allgemeine Kirchen- und Kulturgeschichte abfiel, anerkannten.

Bei der großen Menge von literarischen Hilfsmitteln, welche für jenen Gang durch das ganze Kultusgebiet, namentlich im 13. Kapitel (Kultusprache) zu nützen war, wurde es dem Verfasser nicht immer möglich, die übernommenen Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Daraus erklärt es sich, daß Resultate neuester Forschung hin und wieder übersehen wurden. Für die Berichtigungen, welche Professor W. Walther (Hofstodt) im theologischen Literaturblatte zu Kap. 13 als Fachmann gegeben, habe ich alle Ursache, dankbar zu sein, kann aber nicht umhin, zu bemerken, daß jene kleinen Fehler für den Beweis, „daß und wie lange das Niedersächsische als Kirchensprache geherrscht und wie viel es zur kirchlichen Belebung dem nordwestlichen Gebiete der evangelischen Kirche geleistet hat“ nicht ins Gewicht fielen. Andere Sachkenner haben den allgemein wissenschaftlichen Erwerb, welchen diese Studie für die Kirchen- und Kulturgeschichte abwarf, freundlich anerkannt. Einer oder der Andere beanstandete freilich diese Ausschreitung über den Rahmen der Lokalgeschichte hinaus. Lasse ich diesen Einwurf auch gelten, so gab mir der dem Titel des Werkes gegebene Zusatz: „ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts“ und die darin zum Ausdruck gebrachte Absicht, nach dem Grundsatz *pars in toto* zu verfahren, ein methodologisches Recht, überall da, wo Lücken für einzelne Gebiete bestanden, eine Ergänzung zu versuchen. So im 13. Kapitel, wie im 17. bei der Kultusarbeit (Predigt und Katechese) und auch in diesem neuen III. Bande, z. B. beim 18. Kapitel über die Kirchenzucht.

Nur von Einigen ist der Wunsch wiederholt, daß der überreiche Stoff noch mehr hätte gesichtet werden können und besonders Sachen, „welche der historischen Bedeutung der Sache nicht mehr entsprachen“, besser hätten ausgeschieden werden sollen. Vereinzelt mag das gelten, aber nicht ohne Reserve. Der Plan, das Kirchenleben einer kleinen Landeskirche nach allen seinen Zweigen bis ins Einzelne nicht nur zu erforschen, sondern auch zur Darstellung zu bringen, führte zu einer „gewissen Breite“, um so eher, als die liberale finanzielle Unterstützung, welche die hohe Landessynode der Drucklegung bot, keine Einschränkung erforderte und diese ja auch dem Nebenzwecke, der Anlegung von „Gemeindechroniken“ Stoff zu bieten, hinderlich gewesen wäre. Und was ist denn in einem kirchlichen Organismus klein oder zu klein? Oft bietet gerade das auf den ersten Blick kleine Bindeglieder für den Zusammenhang der einzelnen Zweige oder Erklärungen für die Entwicklung oder kulturhistorisch werthvolle Nuancirungen. Wer von diesen Erwägungen aus die Probe auf das Einzelne macht, der wird spüren, welche Arbeit es war, all den Kleinkram zu prüfen und zu werthen, um ihn an die richtige Stelle zu bringen. Es war dem Verfasser eine Beruhigung, daß gerade eine eingehende Besprechung, welche ein früher der Landeskirche angehöriger, angesehener Kirchenhistoriker in dem Oldenburgischen Kirchenblatte lieferte (III. Jahrgang. 1897. Nr. 25, 26. IV. Jahrgang. 1898. Nr. 1), es betonte, wie die Gefahr des Spezialistenthums, über das Kleine, Einzelne das Ganze aus dem Auge zu verlieren, vermieden und „der heutigen Forderung, die Geschichtsschreibung habe den Zuständen ebenso viele Aufmerksamkeit zu widmen wie den Personen, soweit sie berechtigt sei, vollständig genügt“ sei. Wiederholungen aber waren, weil es sich um die Darstellung der Geschichte nicht im Längsschnitte, sondern im Querschnitte handelte, freilich unumgänglich.

Eine breitere Würdigung Hamelmann's als des ersten Organifators der Landeskirche wäre gewiß wünschenswerth gewesen. Aber dazu hätte es jahrelanger Mehrarbeit bedurft. Wir mußten uns darauf beschränken, an den einschlagenden Stellen die aus unserer Quellenforschung geförderten Ergänzungen zu geben, die — es war dem Verfasser eine große Freude — nur dazu dienen konnten, das Charakterbild dieses vielgeschmähten und grade von konfessionellem Hass verfolgten Mannes gerechter zu werthen.

Eine historische Entwicklung des ganzen Stoffes dem Längsschnitte nach zu liefern, blieb außer der Anlage; nur wo eine Entwicklung der allerdings von dem einheitlichen Geiste lutherischer Rechtgläubigkeit getragenen Periode, sei's zum Besseren oder zum Schlechteren, vorlag, ist sie aufgewiesen und zwar immer im Blick auf die Entwicklung des ganzen lutherischen Kirchenthums. Es lagen sachliche Er-

wägungen und nicht, wie Walther meint, von außen herangetragene Wünsche Dritter zu Grunde, wenn über die Oldb. K.-D. v. 1573 bis an und über die Anfänge der Reformation zurückgegriffen wurde, dann und da nämlich, wenn und wo es zur Erklärung einer Erscheinung nothwendig war.

Professor Walther beanstandet, daß die Oldenburger K. D. vor 1573 in solcher Breite ausgeschöpft sei. Wir haben uns dazu bereits in dem Vorworte zu Band I und II ausgesprochen. Ob die K. D. original oder nicht original sei, käme nur für eine allgemeine Kirchengeschichte unserer Periode, nicht aber für eine Spezialkirchengeschichte Oldenburg's in Frage. Da mit der K. D. von 1573 erst der Grund für den Aufbau der Landeskirche gelegt wurde, so war es für den Nachweis, daß und wie weit die K. D. in ihren *docendis* und *agendis* für die Entwicklung jener maßgebend ward, erforderlich, die Belege quellenmäßig bloß zu legen.

Nach reiflicher Prüfung konnten diese freundlichen Rathschläge den Verfasser nicht veranlassen, seine bisher befolgte Methode zu ändern oder den auch für die Seelsorge reichlich verfügbaren Stoff wesentlich zu kürzen. Leider war es dem Verfasser unmöglich, die Darstellung auch des Sittenstandes abzuschließen und mit derjenigen der Seelsorge zu einem Bande zu vereinigen. Eine Trennung empfahl sich auch insofern, als die Seelsorge sowohl wie der Sittenstand in und für sich nun als ein Ganzes erscheint.

Zum Schlusse sei noch einmal allen Stellen, welche die Herstellung und Drucklegung des Werkes mit Rath und That unterstützten, der tiefstgefühlte Dank mit der neuen Bitte ausgesprochen, dieses Wohlwollen dem Verfasser auch fernerhin erhalten zu wollen.

So gehe denn der dritte Band unter Gottes Segensgeleit hinaus, allen Freunden landesgeschichtlicher Erforschung zur Freude, allen Dienern und Leitern der evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Stärkung. Möge es dem Verfasser vergönnt sein, innerhalb der nächsten beiden Jahre den letzten Band, welcher in 4 Kapiteln den sittlich-religiösen Lebensbestand (Kap. 22), die sittlich-religiösen Mißstände (Kap. 23), die Verhältnisse des Rechts- und Wirthschaftslebens (Kap. 24) und endlich des gesellschaftlichen Lebens (Kap. 25) darstellen werden, zum Abschluß und für die 4 Bände ein genaues Sach- und Namenregister zu bringen. Das walte Gott!

Golzwarden, 1900, im September.

I. Schauenburg,
evangelisch-lutherischer Pastor.

Inhalt des III. Bandes.

	Seite.
XVIII. Kapitel. Generelle und spezielle Seelsorge	1—102
XIX. „ Kirchenzucht	103—178
XX. „ Armenwesen	179—250
XXI. „ Schreibwesen	251—293
Anhang.	294—309

Kapitel XVIII.

Generelle und spezielle Seelsorge.

Evangelische Seelsorge, Begriff derselben. Ihr Wirken in der Oldenburgischen Landeskirche als ein Ganzes. Aufbau des Stoffes.

A. Generelle Seelsorge. Laienseelsorge, amtliche Seelsorge der berufenen Organe. Zusammenwirken von Obrigkeit und Kirche. Generelle Seelsorge der Obrigkeit. Einführung der Kirchen-Ordnung. Bestellung des kirchlichen Dienstes. Bekenntnißstand und seine Sicherung. Konsistorium. Visitation. Andere Hilfsorgane: Bögte, Juraten. Ueberwachung der Lehr- und Sittenreinheit des Geistlichen. Bestallung der Kirchenbeamten. Gründung und Fortbildung der Gelehrten und Volksschule.

Seelsorgerische Zielung der Kultusordnung. Bedeutung des Niederdeutschen, dessen Verdrängung und zwangsweise Einführung. Das ministerium verbi divini, dessen Seelsorge in den Kultushandlungen. Taufe. Kindertaufe. Nothtaufe. Konfirmation. Trauung. Ehe. Kampf gegen Unkeuschheit. Begräbniß. Sittenpflege in ihrer Bedeutung für die Seelsorge. Mitwirkung der Obrigkeit. Pädagogische Bedeutung derselben. Sittenmandate. Anton Günther's Anregungen für kasuelle Seelsorge. Erlasse. Sorge für die Reicharbeiter, für die Exulanten. Kultusarbeit. Die Predigt seelsorgerisch bestimmt in den docendis der Oldenburger Kirchen-Ordnung. Durch das Gesetz zum Evangelium, durch Buße zum Glauben. Zusammenhang mit den Gnadenmitteln. Unterschied von Gesetz und Evangelium. Lebendiger, werththätiger Glaube. Gottesdienstordnung, das Netz der Feiern am Sonntage und in der Woche. Katechismuspredigt. Bußpredigt, Passionspredigt. Katechismuslehre in Schule und Kirche, im Dienste der Beichtreise. Schlußurtheil: Die generelle Seelsorge durchdringt das Kirchenleben.

B. Spezielle (reguläre) Seelsorge. Ihre Aufgabe im Gegensatz zur römischen Kirche. Ihr Begriff eine Frucht der Heilserfahrung. Freie und amtliche Seelsorge. Ein Beruf für öffentliche Ausübung nöthig. Die Privatbeichtseelsorge. Die Privatbeichte auf den Einzelnen gezielt. Durch sie wirkt, absolvirt der Herr. Nur dem Inhalte, nicht der Form nach göttlichen Rechts. Ihr Nutzen für die Seelsorge. Anlaß, bequeme Gelegenheit zum Aufschluß, zum Trost, zur Vorbereitung auf das Abendmahl. Eine Schule für den rechtfertigenden Glauben. Behandlung der Unwissenden, Rücklosen und Angefochtenen. Ernst der Reue, des Glaubens, der Heiligung, ausgedrückt in der Beichtliturgie. Die Praxis der Beichtseelsorge. Ihr Ernst,

gepflegt von den Superintendenten. Die Erschwerung durch den Zustand der Gemeinden. Massenbeichte abgestellt. Gerken's Protokolle ein Spiegel des Geistes und der Art der Beichtseelsorge. Der Stand im Allgemeinen nicht festzustellen. Schäden zc. Das Beichtinstitut blieb in der Kirchen-Ordnung von 1725. — Abendmahlsseelsorge. Die liturgische Gestaltung durch die Seelsorge bestimmt. Adhortation. Außerliche und innerliche Bereitung. Vernehmung gegen Abendmahlscheu und Aufschub. Gerken's Protokolle. — Krankenabendmahlsseelsorge. Bestimmungen der Kirchen-Ordnung. Behandlung der Kranken. Anrede. Schriftverlesung. Schlußwort. Praxis. Treue. Veranlassung von Vermächtnissen. Gerken's Protokolle. — Die Seelsorge an Mißethätern. Bestimmungen der Kirchen-Ordnung. Individualisierende Behandlung der armen Sünder. Methode durch Geseß auf Buße, durch das Evangelium auf Glauben zu wirken. Zulassung zum Abendmahl. Fürbitte. Betglode. Geleite. Gesang. — Spezielle Seelsorge Ehestand und Keuschheit betr. Gerken's Verfahren nach seinen Protokollen. — *Visitatio domestica*. Woher sie gekommen? Seit 1609 erwähnt, seit 1629 ernstlich betrieben. Ihre Aufgabe. Schwierigkeiten, Widerstreben der Geistlichen, der Gemeinden. Schläter kämpft dagegen, auch Buscher, erst recht Bismar, weniger Straderjahn, auf gnädigen Befehl Cadovius. Urtheil über das Widerstreben der Geistlichen: sachliche Hindernisse, prinzipielle Bedenken. In der Kirchen-Ordnung von 1725 beibehalten. Die Nothwendigkeit individueller Seelenpflege erkannt.

C. Spezielle Seelsorge in freier Form. Luther's Einfluß nachwirkend. Evangelische Projektion der Kasuistik. Anton Günther's Anregungen. Einfluß der Superintendenten. Laienseelsorge für's Haus. Das Vorbild des gräflichen Hauses. Nachfolge in Stadt und Land. Ästhetische Litteratur. Die kirchlichen Laienorgane, weshalb sie versagen. Freihändiger Krankenbesuch. Die Schranke der Parochie. Anregungen der Oldenburger Kirchen-Ordnung. Verhalten bei ansteckenden Krankheiten. Anleitung zur Laienseelsorge an Kranken- und Sterbebetten, zur Tröstung der Angefochtenen. Vom Kreuz. Vom Gebet. Mardus Anweisungen. Züchter am Krankenbette. Seelsorge an Wahnsinnigen und Besessenen. Exorzismus. Gerken's Fürsorge für die Jugend, für die Poenitenten. Seelsorge und Kirchenzucht. Verhalten in Streitfällen, gegenüber Hurerei, Sauserei. Verächter der Gnadenmittel. Angehörige anderer Konfessionen. Werthung des Verfahrens. Seelsorgertypen. Eiben. Regenborn. Buscher. — Rückblick und Schlußurtheil.

Einleitendes.

Wer der Geschichte der lutherischen Kirche unserer Periode (1573—1667) nachforscht, der begegnet bei allen ihren Einrichtungen den frischen Lebensspuren seelsorgerischer Gedanken. Es ist dies ein durchschlagender Beweis, daß die Kirche im Zeitalter der Orthodogie sich nicht von den Lebenswurzeln der Reformation

gelöst hat. Aus der Sorge um Seelenheil und Heilsgewißheit ist diese geboren. Romistische und ergistische Irrthümer, welche den Heilsweg des Evangeliums verbaut hatten, fanden zum Schaden des regulären Amtes in den mönchischen Privilegien einen tiefgründigen Boden, in dem Ablasswesen die entsprechende Frucht. Im Kampfe und Protest dawider ist die Reformation entstanden, im Suchen nach dem wahren Heilsgrunde gewachsen. Nur die vom Herrn der Kirche gestifteten und ihr verliehenen Gnadenmittel sollten zu Hebeln des geistlichen Lebens der Gemeinde dienen, nur ihr Produkt, der rechtfertigende Glaube als Stern und Kern der Heilsgewißheit, als Quell allen sittlichen Fortschrittes, allen gesunden geistlichen Lebens gelten. So waren denn der Sorge der Kirche für die Gesundheit ihrer Glieder Mittel und Ziel gegeben. Es galt, den Seelen durch Andienung der Gnadenmittel zum persönlichen, lebendigen Glauben zu verhelfen, und sie von allen Hemmnissen, welche sich der Erreichung dieses Zieles entgegenstellten, zu befreien und davor zu bewahren. Mochte nun die Gemeinde als Ganzes oder das Einzelglied dabei ins Auge gefaßt werden, die Seelsorge bedingte das kirchliche Handeln der Gemeinschaft und ihrer Organe, die Seelsorge verzweigte sich als ein lebendig pulsirendes Geäder durch ihren ganzen Leib.

Schon die Untersuchungen, welche Band I und II ausfüllten, ließen deutlich erkennen, daß die auf dem Grunde der Oldenburgischen Kirchenordnung von 1573 organisierte Landeskirche den lebendigen Zusammenhang mit den Mächten und Kräften der Reformation auch in dieser Hinsicht bewahrte; denn überall trat uns die Seelsorge mit dem Bemühen entgegen, die Volkskirche unter den Einfluß der Gnadenmittel, deren Glieder in lebendige Berührung und festen Zusammenhang mit ihren geistlichen Lebenskräften zu bringen.

Wenn wir trotzdem in den nachfolgenden Kapiteln zu einer besonderen Darstellung der Seelsorge schreiten, wie sie während unserer Periode in der Oldenburgischen Landeskirche im Vollzuge war, so kann es sich dabei nicht um eine bloße Registrierung der zerstreut an den verschiedensten Punkten bisher zu Tage getretenen Lebensäußerungen der Seelsorge handeln, schon deshalb nicht, weil eine ganze Reihe von Bethätigungen, namentlich der speziellen, aber auch der generellen Seelsorge unberührt blieb. Ebenso wenig würde es genügen, uns auf dasjenige zu beschränken, was bisher von

der Darstellung ausgeschlossen war. Sollte der Plan unseres Werkes, das landeskirchliche Leben unserer Periode in seinen verschiedenen Beziehungen und Bethätigungen darzustellen, auch an diesem Punkte zur Ausführung gelangen, so mußte die ganze Seelsorge mit allen ihren Organen, Objekten und Richtlinien umspannt werden. Sachliche Erwägungen waren es, wenn wir für die Darstellung die Kirchenzucht von der Seelsorge trennten, und ebenso wie die Armenpflege und die bürokratischen Arbeiten gesondert behandelten; denn sie stehen im Dienste der Seelsorge, aber gehören ihren Mitteln wie ihrer Methode nach eher in das Gebiet der Volkspädagogie, jedenfalls aber, weil sie kirchlichen Charakter tragen, in eine Kirchengeschichte hinein.

A. Generelle Seelsorge.

Der rechtfertigende Glaube ist der Hort der evangelischen Freiheit. Jeder ist für seinen Glauben selber verantwortlich; denn jeder hat das Recht wie die Pflicht, persönlich das Heil zu ergreifen. Aber das Heil wird ihm angeboten durch die Gnadenmittel. Für ihre Verwaltung hat der Herr der Kirche ein Amt gestiftet. Er hat das Amt der ganzen Kirche gegeben. So hat auch jedes Glied der Kirche die Pflicht, nach dem Maaße seiner Kraft, dem Nächsten in diesem Amte zu dienen. Aber das Bedürfniß nach einem geordneten Vollzuge fordert einen gesonderten Beruf, einen Dienst an den Gnadenmitteln.

So sehr Luther und die lutherische Reformation das allgemeine Priesterthum nach Recht und Pflicht betonten und daher die Laien für kirchliche Arbeit in Anspruch nahmen, ebenso nachdrücklich verlangten sie, daß eine öffentliche, amtliche Verwaltung der Gnadenmittel nicht ohne ordentlichen Beruf erfolgen dürfe.¹⁾ Das Gleiche gilt von der Seelsorge. Sie durfte nicht nur, sie sollte auch von Laien geübt werden und sie forderte Laienhilfe. Aber die Reformation hätte ihren Ursprung vergessen müssen, daß der Konflikt mönchischer, freier Seelsorge mit der geordneten den Anstoß zu ihr gegeben, hätte sie den Werth der ordentlichen Berufung und kirchlichen Bedienung zu und mit dem Amt der

¹⁾ cf. Pfisterer, Luther's Lehren von der Beichte, § 18.

Seelsorge verkennen wollen. Freilich zählt Luther²⁾ zu den Mitteln, durch welche das Evangelium erhalten wird, neben Predigt, Taufe, Beichte, Abendmahl auch das *mutuum colloquium* und die *fraterna correctio*, aber eben so sehr betont er mit der Augustana,³⁾ daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen solle ohne ordentlichen Beruf.⁴⁾ Den Grundsatz, daß „zu einem guten Werke ein gewisser göttlicher Beruf gehöre und nicht eigene Andacht“⁵⁾ hat Luther nie verleugnet, wie er selber grade auf den Beruf zum Doktor der heiligen Schrift sein reformatorisches Seelsorgerrecht gründete. Im Kampfe gegen den Sektengeist eines Karlstadt und das Treiben der Winkelprediger, im Ringen mit den kraft des fürstlichen *jus reformandi* unterschiedslos in die Volkskirche aufgenommenen Massen wurde er in seiner Werthung und Forderung eines geistlichen Berufs und seelsorgerischen Sonderamtes immer mehr bestärkt. Das Ideal der deutschen Messe (1526), innerhalb der Parochie eine Seelsorgergemeinde zu bilden, ward von ihm selber als undurchführbar erkannt, und anstatt dessen zur Bildung einer Gottesdienstgemeinde und eines *ministerium verbi divini* geschritten.⁶⁾

Wir haben wiederholt darauf verwiesen,⁷⁾ wie Luther auch der christlichen Obrigkeit einen Beruf zusprach, für die Ziele der Kirche ihre von Gott empfangene Gewalt in Dienst zu stellen. So kennt auch die altlutherische Anschauung keinen Gegensatz zwischen Staat und Kirche. Die Christenheit gilt ihr als ein einheitlicher nach den drei Ständen (Lehr-, Wehr- und Nährstand) gegliederter Organismus, in welchem das weltliche Regiment auch für das geistliche Wohl der Unterthanen zu sorgen und das Wächteramt über die beiden Tafeln zu führen hat. Dieser Eheschluß zwischen Staat und Kirche war für den Protestantismus eine geschichtliche Nothwendigkeit, aber die Freiheit der einzelnen Landeskirchen in den Ehepacten nicht sorgfältig genug vorgesehen. Zum Schaden des kirchlichen Betriebes vergaß man das. Die

²⁾ Schmalk. Art. III, 3.

³⁾ Art. 14.

⁴⁾ Walch. 16, 2061.

⁵⁾ Walch. 16, 2061.

⁶⁾ H. A. Köflin, Lehre von der Seelsorge nach ev. Grundsätzen. S. 72 ff.

⁷⁾ Wb. 1, 31.

ideale Anschauung, daß die Kirche wesentlich ein überweltliches, ewiges Reich sei, kam dabei in der Praxis nicht immer zu ihrem Rechte. Nicht nur in den Konsequenzen des Territorialprinzips, welches von einer religiösen Freiheit seiner Staatsangehörigen nichts weiß, tritt dies hervor, sondern auch auf dem Gebiete der Seelsorge, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß das religiöse Leben der Unterthanen unter einer durchgeführten und in ihren letzten Zielen wohlwollenden Obhut und Fürsorge der Obrigkeit stand.

Auf Grund dieser Anschauungen einer auch dem Staate zustehenden cura animarum generalis erbaute sich wie überall so auch in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst das evangelische Landeskirchentum. Nach der Einleitung soll und will die Oldenburger Kirchenordnung der Erhaltung und Förderung „der reinen, gesunden Lehre des heiligen Evangelii / und rechtes verstands und brauchts der hochwürdigen Sakramente“⁸⁾ dienen und zwar „aus Gottes Befehl und in Gottes Namen“.⁹⁾ Darum befiehlt der Graf den Gemeinden, sich „in allewege der Kirchenordnung gehorsamlich zu verhalten“ — „so lieb allen und einem jeden die Huld und Gnad Gottes / und ihrer selbs Seelen Seligkeit“ sei und droht, daß „den mutwilligen überfarern und verbrechern ernstliche straffe widerfaren“ solle. Die Verleugnung der Glaubensfreiheit, den Rückfall in katholische Gedankengleise, die Verquickung der Seelsorge mit der Zwangsgewalt trägt die K. D. hier offenbar auf der Stirn, Widersprüche, die freilich in der kraftvollen Ueberzeugung, daß die lutherische Reformation, insonderheit durch die confessio Augustana die alleinigmachende, weil mit Gottes lauterem Worte stimmende Wahrheit vertrete, ihre Erklärung finden. Von dieser Ueberzeugung geleitet, wie bedingt, setzte sich die landeskirchliche Gewalt die Aufgabe, das Amt für die lautere Verkündigung des Evangelii zu bestellen, wie zu überwachen, damit „nach der lere und vermanung S. Pauli / alles in Kirchen und Schulen / ordentlich und zierlich verrichtet / daran dem Allmächtigen gütigen Gott / ein rechtes gefallen geschehe / Und unsere liebe und getreue Unterthanen an irer Seelen Heil und Seligkeit aller gebür und notturf nach / versorget werden“.¹⁰⁾ Es sind dies unbestreitbar pflichtmäßige

⁸⁾ D. K. D. S. 5.

⁹⁾ D. K. D. S. 1.

¹⁰⁾ D. K. D. S. 6.

Erwägungen der Seelsorge, denen man nur formal, nicht materiell den Vorwurf der Verleugnung evangelischer Prinzipien wird machen können.

Die D. K. D. von 1573 entspricht dieser Absicht der landeskirchlichen cura animarum zunächst in den auf die Bedürfnisse der Seelsorge zugeschnittenen docendis, welche in ihrer Uebereinstimmung mit der Augustana den lutherischen Bekenntnißstand der Landeskirche sicherten, während die spätere Annahme der Konkordienformel die Kongruenz mit der Entwicklung der lutherischen Gesamtkirche wahrte. Selbst gebunden und beschränkt durch das Bekenntniß, vor dem sich der sonst so stark ins Kraut der Willkür geschossene Fürstendümel ausnahmslos beugte, forderte der Landesfürst von dem durch ihn eingesetzten Konsistorium bis zur juristischen Spitze hinauf eine unentwegte Bekenntnistreue und ließ namentlich dessen geistlichen Mitgliedern vollen Raum für die Ueberwachung des Bekenntnißstandes. Bei der Visitation der Gemeinden und ihrer Diener blieb diese Aufgabe nicht wie heute so oft vor bedenkllicher Aengstlichkeit im Hintergrunde, sondern trat vielmehr voll und ganz in den Vordergrund. Den Gemeinden gegenüber stand sie unter dem Gesichtspunkte der zwangsmäßig ein- und durchgeführten landeskirchlichen Einheit. Wir sahen aber, daß Anton Günther dieses Prinzip nicht so unbedingt wie andere Fürsten befolgte. Aber mochte auch gegenüber Nichtangehörigen des lutherischen Bekenntnisses — sei's Katholiken, Reformirten oder Sektirern — das Territorialprinzip nicht mit voller Strenge gewahrt werden, dennoch unterstanden jene den der lutherischen Geistlichkeit zur Pflicht gemachten Befehrsversuchen und mußten bei zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gebendem Widerstreben das Land räumen.

Daß die landeskirchliche Gewalt sich als Organ der der Kirche zustehenden Seelsorge betrachtete, tritt wie an den Hauptorganen, dem landesfürstlich bestellten Konsistorium und der landesherrlich ernannten und beauftragten Visitationskommission, so auch an andern Hilfsorganen zu Tage. Ob hier reformirte Anschauungen Einfluß übten, läßt sich nicht nachweisen. Aber Kirchenjuraten und Bögte sollten nicht bloß bei der Bewahrung und Verwaltung des Kirchengutes dienen, sondern auch dem Konsistorium und den Visitatoren bei ihrer Aufsicht über die Gemeinden und die Dienstführung der Geistlichen und diesen bei Aufgaben der

speziellen Seelsorge, z. B. Sühneversuchen, Bezeugung von testamentarischen Vermächtnissen ad pias causas hülfreiche Hand leisten. Die vom Butjadinger Spezialsuperintendenten Gerken entworfene Instruktion für die Juraten verpflichtet diese, zu wachen, daß „nicht fremde Sekten und grobe Aergernisse aufkämen“. Im Kampfe wider Unkeuschheit, Unmäßigkeit, Unkirchlichkeit sollten auch die Bögte mit ihren Untervögten und diese wieder durch die sogenannten Auskündiger das seelsorgerische Wächteramt stützen. Wir stellten aber fest, daß die Klagen der Geistlichen über das Versagen dieser Organe bis ans Ende unserer Periode nicht still werden wollten. Sie waren berechtigt. Ausgebiente Soldaten waren oft die Anwärter, und nicht nur Zugehörigkeit zu einer anderen Konfession, vielmehr und öfter noch war die Ursache ihrer Untauglichkeit eine Sittenlosigkeit, die in einzelnen Fällen alles Maaß der Zulässigkeit überstieg, ohne daß kräftige Abstellung erfolgte.

Schärfere Saiten wurden der Geistlichkeit und dem untern Kirchendienste gegenüber angezogen. Dennoch überrascht uns die Duldbung und Geduld, welche vor sittlichen Mängeln und groben Verstößen derselben geübt wurde. Es wurde gestraft, scharf getadelt, aber nur im äußersten Falle kam es zu Absetzungen. Verstöße gegen die Keuschheit wurden streng geahndet, aber z. B. chronische Verleugnungen der Mäßigkeit nicht. Das sittliche Urtheil stand in diesem Punkte nicht auf der Höhe. Doch vergessen wir nicht, daß es die Zeit des 30jährigen Krieges mit ihrem allgemeinen sittlichen Niedergange war und dem niedersächsischen Volkscharakter ein rasches, rücksichtsloses Verfahren überhaupt widerstrebt. Aber das Prinzip, daß die Geistlichkeit in erster Linie zur Reinheit in den Sitten wie in der Lehre berufen sei, um mit Segen ihres Seelsorgerberufes zu warten, ward damit nicht aufgegeben, mochte es auch in einzelnen Fällen verleugnet werden. Der relativ günstige Sittenstand der Oldenburgischen Geistlichkeit, den wir nachweisen konnten, bezeugt dies zur Genüge.

Schon deshalb läßt sich der strengen Durchführung der Lehrzucht nicht der Vorwurf der Einseitigkeit machen, als habe sich die cura animarum der Geistlichkeit gegenüber lediglich auf das doktrinelle Interesse beschränkt, als sei die landeskirchliche Führung des Summepiskopats und seiner konsistorialen Organe gegen die Sittenzucht indifferent gewesen. Bei der Berufung, wie bei der

Prüfung, bei der Bestallung, wie bei der Visitation, wo überall der Laienstand mit dem geistlichen Stande in Konkurrenz trat, fand die Forderung der Lehr- und Sittenreinheit die gebührende Berücksichtigung, und der ganze Betrieb beweist, daß diese Norm nicht bloß auf dem Papiere stand, sondern an den leitenden Stellen Sache der Ueberzeugung und des Gewissens war. Die Grafen Johann und Anton Günther verbanden bei der Wahl und Berufung der Superintendenten wie der Geistlichen heiligen Ernst mit weiser Vorsicht und beide wieder fanden bei ihren Oberen einen starken Rückhalt für ihr seelsorgerisches Bemühen um das Wohl und Gedeihen der Landeskirche. Graf Anton Günther sprach immer ein entscheidendes Wort bei der Vokation der Geistlichen, die er je zuweilen zu einer besonderen Probepredigt vor sich erforderte. Die Visitatoren erhielten aus seiner Kanzlei ihre Generalinstruktion und mußten in den referendis ad serenissimum Rechenenschaft über ihren Visitationsbefund ablegen, die nach den Visitationsakten in ernste Erwägung gezogen wurden und auch für den geistlichen Fortschritt der Landeskirche Anstoß und Anregung gaben. Kurz der Betrieb der generellen Seelsorge, an dem die obrigkeitliche Gewalt einen vollen, regen Antheil nahm, macht durchaus nicht den Eindruck bürokratischer Versumpfung oder doktrineller Versteifung, sondern lebendiger, aus den Tiefen des Evangeliums genährter Kirchlichkeit.

Nirgends zeigt sich dies mit so durchschlagendem Erfolge als bei der Gründung und Fortbildung der Gelehrten- und Volksschule. Luther's und Melancthon's Ideen waren in die Richtlinien der D. R. D. aufgenommen und blieben die ganze Periode hindurch, selbst in den Zeiten geistigen und geistlichen Niederganges während des dreißigjährigen Krieges, maßgebend. Nicht etwa lediglich auf Schärfung des Verstandes, nicht bloß auf Vermittlung einer für die Zwecke des Fachstudiums oder des bürgerlichen Berufes erforderlichen Wissenssumme war es abgesehen, höhere oder niedere Schulen sollten seminaria, Saatstätten auch für das kirchliche Leben sein. Die Pädagogik stand im Dienste der Seelsorge, der ganze Schulbetrieb im engsten Zusammenhange mit der Kirche und ihrem Kultusleben und die Geistlichkeit mit der Lehrerschaft im gedeihlichen Austausch ihrer Kräfte. Mochte auch das Schulleben von dem Doktrinarismus, zu welchem Wissenschaft

und Prozis der lutherischen Kirche sich verengte, nicht unberührt und unbeflügelt bleiben, es war damit ebenso wenig als diese getrennt von den Quellen, aus welchen die Reformation ihr Leben, ihre Kraft geschöpft. Ueberall begegnen wir einer von der Seelsorge bedingten Pädagogik, welche über die Bedürfnisse des zeitlichen Daseins hinweg die persönliche Aneignung des Heils durch einen in der Liebe thätigen Glauben im Auge behielt. Selbst bei der Pflege der musica sacra springt dies in die Augen. „Ohne sie, heißt es in der D. K. D.¹¹⁾ bleibt doch in aller Schule / sie sei sonst beschaffen wie sie wolle / nur ein lauter barbaries.“ Durch sie wollte man die Jugend von „den schandbaren, leichtfertigen Buhlenliedlein“ entwöhnen und für die freudige und belebende Theilnahme am Kultus erwärmen, mit ihr durch Ausbildung von Kurrenden über die Kirchenmauern hinaus in den Lärm des täglichen Betriebes, die sittigenden Mächte des Kirchenliedes leiten.

Bei unserer bisherigen Untersuchung nach den Spuren der Seelsorge im Bereiche des landeskirchlichen Lebens war es vor allem die Theilnahme der Obrigkeit an derselben, die unsere Beachtung forderte. Der Begriff der Seelsorge mußte dabei in seiner weitesten Bedeutung als Sorge, die Gemeinde, wie ihre Glieder unter den Bereich der Gnadenmittel zu bringen, genommen werden. Weil wir uns zudem auf Fragen der Organisation und der Organe der Kirche beschränkten, soweit sie durch die D. K. D. bestimmt waren, mußte die Thätigkeit der Obrigkeit, in deren Hand wenigstens formell die Initiative lag, in den Vordergrund treten. Wer daraus den Schluß ziehen wollte, daß in unseren Grafschaften das Landeskirchentum den Charakter einer Cäsareopapie trug, würde irre gehen. Das Wort Gottes, die aus ihm bekenntnißmäßig gezogene Summe, behielten für den seelsorgerischen, kirchlichen Betrieb ihren vollen Einfluß — und eher könnte man sagen, daß das staatliche Leben der Kirche diene, als umgekehrt, daß die Kirche zu einem staatlichen Anhängsel herabgedrückt sei. Wir werden das sofort erkennen, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf das Kultusleben richten.

Eine Gottesdienstgemeinde erstrebte Luther. Sein Kirchenplan ist unter dem Gesichtspunkte der Seelsorge entworfen und aus-

¹¹⁾ D. K. D. S. 272.

geführt. Luther's Bestreben, durch den Gebrauch der Muttersprache das göttliche Wort an Kopf und Herz des Volkes zu bringen und den Gottesdienst aus dem Banne des Mechanismus in den Bereich lebenswahrer Verrichtung und Aneignung zu erheben, war ein Ausfluß seiner Seelsorge. Was er durch die deutsche Bibel und deutsche Predigt, durch einen deutschen Katechismus und ein deutsches Kirchenlied, mit deutschen Gebetbüchern und Postillen, deutscher Liturgie und Sakramentsverwaltung gewollt und erreicht, das fand in den dem niederdeutschen Sprachgebiete angehörenden Oldenburger Grafschaften durch niederdeutsche Umprägungen oder Originalschöpfungen seinen Lauf. Daß die hochdeutsche Fassung der D. K. D. dem nicht entgegenstehe, konnten wir nachweisen. Mochte die hochdeutsche Sprache die Form der gräflichen Erlasse bestimmen, die seelsorgerische Aufgabe, das Kirchenleben volkstümlich und deshalb niederdeutsch zu gestalten, ward darüber nicht vergessen. Die von Graf Johann betriebene niederdeutsche Ausgabe des kleinen lutherischen Katechismus (1599) beweist es. Die Vorrede kennzeichnet dieses Unternehmen als eine That treuester Seelsorge. Der heranwachsenden Jugend sollte die Summe der Schrift in Form einer Laienbibel eingeprägt werden und der Katechismus mehr sein als ein Schulbuch, in erster Linie ein Hausbuch für die „Husveder unde Husmöder“, ihres geistlichen Priestertums zu warten, ein Wegleiter für die tägliche Hausandacht, wie für den Beicht- und Abendmahlsgang, eine Agende zugleich den Geistlichen wenigstens für die Vornahme von Taufe und Trauung. Keinen andern als diesen in Gottes Wort wohl begründeten und den rechten Weg der Wahrheit zeigenden lutherischen Katechismus wollte und sollte man innerhalb der Kirchen und Schulen der Grafschaften dulden. Ein von der cura animarum gestecktes Ziel, für dessen Erreichung man in der Einmütigkeit und Einsinnigkeit des bekenntnißmäßig gebundenen Lehrstandes sich den Hebel zu erwerben und zu erhalten mußte. Freilich das Niederdeutsche als Kirchensprache war durch den Siegeslauf des Hochdeutschen schon vor dem Ende unserer Periode dem Untergange bestimmt. Mochte es das Herz des Seelsorgers bekümmern, daß die hochdeutsche Kirchensprache mit dem niederdeutschen Denken und Empfinden nicht stimme und darum die religiöse Belebung der Volksseele erschwert werde, gegenüber der allgemeinen Entwicklung zu

nationaler Spracheinheit gab es auf die Dauer kein Widerstreben, sondern nur das mit Vorsicht und Ernst angefaßte Bestreben der Seelsorge, die Kultusgemeinde in das hochdeutsche Gewand hineinzuwachsen zu lassen.

Auf dem Gebiete nicht nur der Sprachform des Kultus, sondern auch der übrigen liturgischen Gestaltung reichten sich die staatliche und die geistliche Gewalt hülfreiche Hand. Die Arbeit der lutherischen Reformation, nach Reinigung des bisherigen Kultus der Predigt die gebührende Bedeutung, der Gemeinde durch Gesang und Wechsellied lebendigen Antheil am Kultusleben zu gewähren fand in den agendis der D. R. D. volle Berücksichtigung. Daß die Herstellung der kultischen Ordnung durch staatlichen Hochdruck mit dem Prinzip der evangelischen Freiheit zusammenstieß, ward zwar einzeln empfunden, aber dieses Bedenken, wenn auch in thesi durch Verwerfung allen Zwanges menschlicher Zeremonien¹²⁾, als seien sie göttlichen unwandelbaren Rechtes, so doch in praxi nur durch thatsächliche Aenderungen der kultischen Ordnung überwunden. Der gesetzliche Zwang blieb, solange dies Herkommen sittenmäßig Kraft behielt, und kann man behaupten, daß die Seelsorge dadurch thatsächlich unterbunden wurde? — Sie kam zu ihrem Rechte ebensowohl bei der Sichtung des von Rom überkommenen Brauches, als bei dem Aufbau und Neubau des Kultus. Ob die Berechtigung der Kunst im Gebiete der gottesdienstlichen Stätten oder die Verordnung des Kirchenjahres und Perikopensystems, ob die Beibehaltung der Heiligensfeste oder die Sitte des Fastens in Frage stand, die Entscheidung war durch seelsorgerische Erwägungen bedingt, wie man am besten dem Volke aus den Gnadenmitteln die in ihnen ruhenden Gotteskräfte zuführen möge, damit es zur Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit reise. In Folge dessen war auch der Zusammenhang der Glieder und Gruppen im liturgischen Aufbau von dem Bemühen bestimmt und getragen, die Gemeinde durch das Gesetz zum Evangelium, durch die Buße zur Glaubensfreude, durch Erweckung des Heilshungers zu dessen Befriedigung aus Wort und Sakrament zu führen und zu fördern.

In den Kultushandlungen und der Kultusarbeit betreten wir ein Gebiet vorzugsweise genereller Seelsorge, für welches das

¹²⁾ D. R. D. S. 184.

ministerium verbi divini das Alleinrecht der Thätigkeit hatte, aber dennoch auch die Obrigkeit zu Hülfsdiensten sich bereit erwies. So stehe denn auch die amtliche Seelsorge im Vordergrund der Betrachtung. Die lutherische Reformation ließ sich bei der Sichtung der überkommenen Sakramente von dem Gesichtspunkte der allein auf Gottes Wort beruhenden Stiftung leiten. Sie konnte weder, noch wollte sie die Gemeinde ihren Trost, ihr Heil schöpfen lassen aus Handlungen, welche lediglich kirchlicher, also menschlicher Einsetzung waren. Die Seelsorge verbot es ihr, aber nicht minder empfahl es sich ihr, für die angebotenen Sakramente, welche man verwarf, entsprechende Handlungen zu substituiren, welche mit den belassenen Sakramenten das Christenleben von der Wiege bis zur Bahre weihend umspannten, und dem geistlichen Amte die Thüren öffneten, wie die Wege bahnten für die Aufgaben genereller oder spezieller Seelsorge. Daß an diesem Orte, wo wir die generelle Seelsorge behandeln, von der Privatbeichte, dem Abendmahl und der Krankenkommunion abzusehen sei, liegt auf der Hand, nicht also, ob Taufe und Gemeindeabendmahl in oder außer Betracht komme. Denn die Taufe wird dem Einzelnen erteilt, das Abendmahl freilich auch, aber es ward im öffentlichen Gottesdienste grundsätzlich nicht ausgetheilt, wenn nur eine Person dazu erschienen war. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß nach altlutherischer Observanz die Taufe in die Kirche, vor die Gemeinde gehörte und dahin aus Gesichtspunkten genereller Seelsorge verwiesen und die Kindertaufe zur Weckung eines bewußten Glaubens zunächst nicht dienen konnte, weil das Bewußtsein bei dem Kinde noch schläft. Gehört sie aus diesem Grunde hierher, so empfiehlt es sich, dagegen besonders wegen seines Zusammenhanges mit der Privatbeichte und weil es zur Stärkung des persönlichen Glaubens gedeihen soll, das Abendmahl nicht hier, sondern neben der Beichte bei der speziellen Seelsorge abzuhandeln. Es wird sich freilich ergeben, daß auch bei den anderen Kultushandlungen und Arbeiten nicht ausschließlich Momente der generellen Seelsorge in Frage kommen. Aber wir schreiben ja kein System der Seelsorge, sondern ihre Geschichte und werden kein Bedenken zu tragen brauchen, das, was im Leben zusammenliegt und gehört, für die Darstellung zusammen zu lassen und zu fassen.

Die lutherische Kirche kennt, darin stimmt sie mit der katholischen Kirche überein, für die von christlichen Eltern Geborenen nur die Form der Kindertaufe. Wenn die D. K. D. diese Forderung durch den Erweis ihrer Nothwendigkeit begründete, so geschah dies nicht allein in gutgläubigem Gehorsam gegen die Schrift, sondern entsprechend ihrem objektiven Sakramentsbegriff in der Sorge, die aus und in der christlichen Gemeinde Geborenen sobald als irgend thunlich dem Einfluß des initiativen Gnadenmittels zu unterstellen und Recht wie Pflicht christlicher Erziehung von vornherein festzulegen. Also neben den Schriftmomenten stehen Erwägungen der Seelsorge. Daher die Forderung unverzüglicher Taufe, wie der Ausschluß unverständiger und unwürdiger Leute von der Bevaterschaft. Daher die Forderung, die Taufe im öffentlichen Gottesdienste und in gemeinverständlicher Sprache zu vollziehen, damit die Bevattern ihre Pflicht klar erkennen und die Umstehenden ihrer eigenen Taufe sich erinnern möchten. Daher die vorsichtige Zurückhaltung, den doch ohne ihre Schuld ungetauft verstorbenen Kindern die Seligkeit zuzusprechen, daher der Kirchgang der Sechswöchnerin, um durch Dank und Opfer die Erfahrung der eigenen Hülfe und die Aufnahme ihres Kindes in die Kirchengemeinschaft zu vertiefen.

Den Vollzug der Nothtaufe regelte die D. K. D. durch Bestimmungen, welche mit zarter Vorsicht dem Aberglauben, auch den Bedenken und Sorgen einer Wöchnerin wehren sollten, wenn das Kind nicht ganz oder so schwach geboren war, daß die Zuziehung eines Geistlichen sich nicht ermöglichte, wie denn ebenso die Bestätigung der Laientaufe und die kirchliche Prägung und Ueberwachung des Hebammenwesens seelsorgerischen Erwägungen ihren Ursprung verdankte.

In der lutherischen Kirche, wie in der reformirten¹³⁾ tritt die Konfirmation als Abschluß der Tauserziehung in engste Beziehung mit der ersten Zulassung zu Beichte und Abendmahl. Eine Frucht der cura animarum specialis gehört ihre liturgische wie pädagogische Regelung dem Gebiete der allgemeinen Seelsorge an. Die D. K. D. kennt die Konfirmation noch nicht nach ihrer späteren Formirung, wohl nach den Bestandtheilen, soweit sie

¹³⁾ Hardeband, Geschichte der speziellen Seelsorge. S. 276.

von dem seelsorgerischen Bemühen, keinen ohne gehörige Bereitung zur Absolution und zum Tisch des Herrn kommen zu lassen, bedingt waren.¹⁴⁾ Erst im Anfange des 18. Jahrhunderts (1703) gelangte die Konfirmation zur einheitlichen Einföhrung, wenn sich auch früher schon Ansätze zu einem besonderen Konfirmandenunterricht und zu einem öffentlichen Examen fanden. Man fühlte also neben der Pflicht, den einzelnen Täufling zur Reife eines persönlichen Glaubens, eines bewußten Anschlusses an die Gemeinde und ihre Konfession zu fördern, das Bedürfniß, davon der Gemeinde Rechenschaft zu geben, um ihre erwachsenen Glieder zur Prüfung ihres eigenen Glaubensstandes, wie zur brüderlichen Aufnahme der heranwachsenden, „hervöbrönnenden Söget“ zu bewegen.

Bei der Trauung und dem, was ihre Vorbereitung und ihre Beordnung betrifft, walten die Richtlinien der generellen Seelsorge vor. Die kirchliche Formirung dieser zwar der Schöpfungsordnung angehörenden, aber durch ihre Eingliederung in den Leib Christi für die Erhaltung der Kirche so hochwichtigen Stiftung verdankt ebenso als die Forderung ihres Vollzuges vor der Gemeinde der Seelsorge ihren Ursprung. Als göttlicher Stand soll die Ehe ehrlich gehalten und daher den Eheleuten ein gutes Gewissen zur Föhrung des ehelichen Lebens gegeben werden.¹⁵⁾ Um das Heiligthum der Familie vor dem Ausbruch ungezügelter Leidenschaft zu schützen, zog die Kirche um die Ehe eine noch über die verbotenen Grade des A. T. verengte Grenze.¹⁶⁾ Zu der Aufgabe, das Volk zur Keuschheit zu erziehen, und vor den leiblichen und seelischen Verwüstungen der Unkeuschheit zu bewahren, nahm die Kirche zwar die Hülfe der Obrigkeit an, aber suchte dadurch, daß die Ehesachen in die Hand des Konsistoriums, also einer kirchlich bestimmten Behörde gelegt wurden¹⁷⁾, die Ansprüche einer kirchlichen und seelsorgerischen Behandlung des Einzelfalles zu sichern.

Wie man hier bedacht war, die Heiligkeit des geschlossenen Ehebundes zu wahren, so auch den Eingang in dieselbe gegen Willkür und Leichtsinn zu schützen. Rath und Einwilligung der

¹⁴⁾ D. K. D. S. 148.

¹⁵⁾ D. K. D. S. 113. 240. 237.

¹⁶⁾ D. K. D. S. 378. 54. 55. 56. 237 f.

¹⁷⁾ D. K. D. S. 279. 280.

Eltern durften schon bei der Verlobung nicht fehlen, das Verlöbniß selber nicht ohne konsistoriale Entscheidung aufgehoben werden. Die Forderung mindestens zweimaliger Proklamation, und der vollen Deffentlichkeit des Eheschlusses vor versammelter Gemeinde ist von der gleichen Sorge getragen, daß der Hausstand und das geschlechtliche Zusammenleben „ehrlich gehalten werde in der heiligen Gemein der Kirchen“.

Die Reformation hat im Gehorsam gegen Gottes Wort der Kirche die vorgebliche Macht, über das Grab hinaus, durch ein priesterliches Handeln an den Todten und für sie zu sorgen, abzusprechen müssen. Ein Kanal wurde damit abgegraben, durch welchen der Kirche nicht nur Verdienst, sondern auch reiches Vertrauen zuflöß. Aber es handelte sich zum Heil der Seelen um die Wahrheit, daß hienieden die Zeit zur Aussaat abgeschlossen und ein nachträgliches Handeln für die Todten aus dem Diesseits ausgeschlossen sei. So wendete sich die lutherische Seelsorge an den Gräbern nur an die Hinterbliebenen, an die Gemeinde der Lebendigen, diesen wider das Todesleiden aus Gottes Wort Trost und Halt zu bieten. Den Todten erwies man durch eine ehrliche, von dankbarer Pietät erfüllte Bestattung die letzte Ehre, den Angehörigen durch die Begleitung herzliche Theilnahme. Also die Macht des christlichen Glaubens, christlicher Liebe und christlicher Hoffnung über den Tod den Lebenden einzuprägen, das war der führende und tragende Gedanke der von der Kirche vorgeschriebenen Beerdigungsliturgie, wie der von ihr weislich berücksichtigten, aber geheiligten Volkssitte.

Wir sahen, mit welcher Zähigkeit die Superintendenten, wie die Geistlichen die dem Geist der lutherischen Kirche entsprechenden Sitten pfl egten und im Kampfe lagen wider bestehende Unsitten oder das Eindringen von neuen. Auch darin betrieb die Kirche ein Stück der ihr befohlenen generellen Seelsorge. Denn in ihr angelte diese ihre treue, tiefgegründete Volkspädagogie. Zwar könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob die Sitte, die „ihrem innersten Wesen nach Selbstbeschränkung ist und gemäß dem in ihr pulsirenden Gesamtbewußtsein im schärfsten Widerspruche . . . zu aller Autonomie steht,¹⁸⁾ mit Glaubensfreiheit

¹⁸⁾ D. Dr. Freybe, Kirche und Sitte, ev.-luth. Kirchenztg. Jahrg. 1899. S. 4 f.

und persönlicher Gläubigkeit unverträglich sei. Aber dieser erste Anschein trügt. Grade für ein gesundes Wachstum des persönlichen Glaubens kommt alles darauf an, daß die Nahrung ihm in verdaulicher Form gereicht werde. Nicht nur für das Kindesalter gilt das. In einer Volkskirche laufen die Linien der Unmündigkeit und Mündigkeit nicht parallel mit den Jahren. Daher bedarf es einer Darreichung der Glaubensnahrung nicht bloß im Wort, sondern in konkreterer Form, in welcher die Glaubens-Grundthatfachen und Grundlagen des kirchlichen Volkslebens bewahrt, stets neu „angeschaut, erlebt, erfahren, nicht abstrakt gelehrt werden“. In der kirchlichen Sitte geschieht dies, sie ist die Milch neben dem Brod der Predigt, der Lehre. Sie nimmt, wenn die Kirchen- und Schulthüren sich geschlossen und ihren Kampf gegen das Vergessen des Einen, was noth ist, beendet haben, diese Arbeit wieder auf, in steter Wacht und Wehr gegen die Vergesslichkeit und den nivellirenden Strom des Weltlebens. Mehr für den Schutz als für die Pflege kirchlicher Sitte nahm die Kirche die Mitwirkung der obrigkeitlichen Gewalt in Anspruch. Als Hüterin der beiden Tafeln hielt man die Obrigkeit und glaubte diese sich selber berufen, die Forderungen der kirchlichen Sitte durch Mandate nicht nur festzulegen, sondern auch ihre Uebertretung und Unterlassung zu strafen. Die Obrigkeit fühlte sich als Glied der Kirche und nicht bloß um der Liebe willen zu Gefälligkeitsdiensten, sondern von Gottes und Amtes wegen berufen, christlich-kirchliche Ordnung und Sitte zu fordern, zu fördern und gegen willkürliches und muthwilliges Widerstreben strafend durchzusetzen. Sie hielt sich verpflichtet, auch für die Zwecke der Seelsorge mit ihrem durch die Macht verstärkten Willen hülfweise einzutreten; denn erst dann wollte sie den Strafweg betreten, wenn die Forderungen und Einwirkungen der Seelsorge vergessen und verachtet wurden.

Diese Mischung kirchlicher Gesichtspunkte und seelsorgerischer Ziele mit staatlicher Zwangsgewalt trägt „die Ordnung von Hochzeiten / Kindtaufen / Begräbnissen, Verlöbnissen und dergleichen, in der Graffschaft Oldenburg, außer der Stadt auf dem Lande. Von Anno 1636.“¹⁹⁾ an der Stirn. Wir lassen die Ein-

¹⁹⁾ C. C. D., Bd. 2, Nr. 5. S. 5 ff.
Hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte. III. Band.

leitung, weil sie die seelsorgerischen Projektionen kennzeichnet, hier folgen:

„Es läßt die hohe Landes-Obrigkeit, alle und jede ihre Unterthanen hiermit ernstlich ermahnen, daß sie wollen zu Herzen fassen den noch immer währenden kläglichen Zustand des Teutschen Vaterlandes, und wie der liebe Gott unsere Nachbarn und Glaubensgenossen hin und wieder mit allerhand schweren Landstraffen, Krieg, Pestilenz, Theurung, Hunger, Armuth und Verfolgung belegen, unser aber in diesem Lande bishero so gnädiglich verschonet. Wie nun dieses allein von der unermesslichen Gültigkeit Gottes des Allerhöchsten herrühret, der sonst sowol Uns, als andere zu straffen genugsame Macht und Ursache hat, also wollen und befehlen Hochgedachte Unsere hohe Landes-Obrigkeit hiemit, daß ein jeder Haus-Vater samt seinen Kindern und Gefinde Morgens, Mittags und Abends, so ofte und so lange die Bet-Glocke geläutet wird, sie sein im Hause oder im Felde, mit Andacht ein Vaterunser u. beten, und daneben dem allergütigsten Gott danken, daß er dieses Unser Land für andern mit gnädigen Augen angesehen, und davon die sonst wolverdienten schweren Krieges-Straffen, allerhand böse Seuchen, auch Hunger und Theurung bishero abgewendet, daneben auch bitten und beten, Gott wolle seine Gnade ferner über Uns walten lassen, alles drohende Unheil von Uns abwenden, auch unsere Mitbrüdern und Mitschweftern unter dem schweren Joch des Kreuzes trösten und erhalten, und Uns allerseits mit einem Heilsamen Frieden in Unserm Teutschen Vaterland wiederum erquicken und erfreuen.

Damit solch Gebet auch bei Gott erhöret und angenehm sein möge, so wolle ein jeder alles ärgerliche und gottlose Wesen, insonderheit das leidige Fluchen, den Stolz und Hoffart, die Uberthat und Uppigkeit in Essen und Trinken, die Unzucht, Unverschämtheit mit den Nachbarn und Nächsten, und dergleichen grobe Sünde und Laster, als dadurch allerhand harte Plage über eine ganze Gemeinde gezogen werden, durch wahre Buße und Bekehrung aus seinem Herzen und Hause ausschaffen, und dagegen sich eines ehrbaren, züchtigen, unergerlichen gottseligen Lebens und Wandels nach aller Möglichkeit befließen, zugleich auch durch eingezogenes sparsames Haushalten und emsiges Arbeiten etwas zur Hand bringen, damit sie ihrem Landes-Herren im fall der Noth zur

Vertheidig- und Errettung des Vaterlandes unter die Arme greiffen können.

Und weil die hohe Landes-Obrigkeit geobachtet, daß in diesem Lande große Uberthat in Kleidung und Speisen bei Gastereyen, andern zum Aergerniß geführt werde, als haben Sie zu dessen Abschaffung nachfolgende Ordnung publiciren lassen wollen.“

Wir können an diesem Orte die genauen Bestimmungen und Einschränkungen der die Kultushandlungen umrantenden Sitten übergehen, weil sie uns später beschäftigen werden. Nur auf ein Symptom, wie der der Sitte gewährte Gesetzeschutz auch dem Geiste nach die sonst so patriotisch als evangelisch gedachte Einleitung berührt, möchten wir hinweisen. Es wird die Buße als eine Abzahlung für die Erhörung der Gebete hingestellt. Diese Fassung mochte auf die gesetzliche Richtung der Volksseele zugeschnitten sein —, dennoch bleibt sie, — denn wir hören die Superintendenten bei ihren Visitationserlassen ähnliche Töne anschlagen — eine nomistische Verirrung von dem evangelischen Glaubenssprinzip.

Der gute Wille dieser, wie des Grafen, als landesherrlicher Inhaber der Kirchengewalt, vor dem Ernst der Zeit seine Unterthanen zu frommem Glauben und frommer Sittenstrenge zu erziehen und damit den Zielen der Seelsorge in die Wege zu arbeiten, bleibt davon unberührt. Graf Anton Günther trat damit in die Fußstapfen seines Vaters und hat sie bis zu seinem Ende nicht verlassen. Er nützte grundsätzlich jede dem Volke besonders in die Augen tretende Gefahr kasuell für fromme Anregung der Volksseele. Als 1638 die Hessischen Völker Ostfriesland besetzten und Oldenburg's Neutralität bedroht war, verordnete der Graf auf den ersten Freitag jeden Monats einen Landes-Buß-, Fast- und Betttag mit dem ausdrücklichen Befehl²⁰⁾, daß die Prediger ihren Zuhörern zu Gemüthe führen sollten, „in was betrübten, verderblichen Zustand leider die benachbarten Orte und fast das ganze Reich bei so viele Jahre hero vollführtem Kriegswesen gesetzt und die meisten angrenzenden Länder verwüstet, die

²⁰⁾ Winkelm. Chron., S. 312. C. C. D. Bd. 1, Nr. 28, S. 52, v. 25. März 1638.

Grasschaften verschonet und in ziemlicher Wehr erhalten blieben, welches billig für eine hohe Gnade des Höchsten Gottes einzig und allein zu halten, als ohne dessen gnädigen Willen ihr lieber Graff nichts zu thun vermöchte“. Was sie vom Kriege geschmeckt, wäre nur eine linde, väterliche Warnung Gottes. Man möge das erkennen, Gott dafür danken, das Leben bessern, nebst Weib und Kind und Hausgesind fleißig die Kirche besuchen, des gottlosen Lebens, Fluchens u. sich enthalten, mit Gebet dem lieben Gott in die Arme fallen und inbrünstig bitten, daß Gottes Allmacht und Gnade des Grafen Bemühungen um Schutz des Landes mit Erfolg weiter krönen wolle. Wegen des „edlen, von Gottes reichem Segen triefenden werthen Friedens“ ließ der Graf ein allgemeines Dankfest anstellen, das jeden 14ten October einen ganzen Tag gefeiert werden sollte. Auch bei diesem Erlaß reiht sich an die Aufforderung zum Danke dafür, daß der Religion heilsamer Friede bescheert und die Grasschaften durch getreue landesväterliche Fürsorge vor Drangsal und Gefahren bewahrt, welche sie nach Gottes Zorn nicht weniger als andere sehr wohl verdienet, die Mahnung: „ihr ganzes Leben so anzustellen, daß Gott dadurch bewogen werden möchte, ihnen den Frieden weiter zu gönnen, auf die Nachkommen fortzupflanzen und alle feindselige Friedensstörungen zu nichte zu machen.“²¹⁾ Und als schon 1654 aufs neue Friedensstörungen durch die Besetzung Wechta's und des Landes Würden von den Schweden drohten, ließ Anton Günther abermals einen allgemeinen Buß- und Bettag verordnen, „dem Allerhöchsten die vor Augen schwebenden Gefahren abzubitten.“²²⁾ Es geschah auf des Grafen Veranlassung, daß bei den Deicharbeiten die benachbarten Geistlichen den Deichern wöchentliche Predigten hielten und ihnen besondere Texte an die Hand gegeben wurden. (Pfl. 147, 13. 89, 10. 77, 17. 66, 5 u 6. Hiob 38, 8—11. Judica 5, 10.²³⁾ Und nicht auf seine Unterthanen beschränkte sich des Grafen Fürsorge. Denen, welche ihrer Religion wegen vertrieben waren, namentlich aus dem benachbarten Münsterlande, gewährte er eine Zuflucht, räumte ihrem Vieh unentgeltliche Weideplätze ein, barg

²¹⁾ Winkelmann a. a. D., S. 371.

²²⁾ Winkelmann a. a. D., S. 413.

²³⁾ Winkelmann a. a. D., S. 510.

ihre Sachen und gab ihnen ein gewisses Geld. Nur mußten sie vor dem Amte ihre willige Entlassung der früheren Obrigkeit nachweisen und sich wegen Religion, ehelicher Geburt und christlich aufrichtigen Wandels genugsam ausweisen können, wenn sie in den Unterthanen- und Kirchenverband aufgenommen werden wollten. Wir sagten also nicht zu viel, daß das religiöse und sittliche Leben des Volkes, daß sein Kirchen- wie sein Sittenstand unter der Hut der Obrigkeit wohl berathen waren und trotz der gezogenen Schranken sich frei genug entwickeln konnten, namentlich aber deshalb, weil die Predigt und Lehre des Evangeliums innerhalb der kirchlichen Eigenart sich ungehemmt ihrer seelsorgerischen Aufgabe widmen konnte.

In der Kultusarbeit der Predigt und Katechese gelangt die Persönlichkeit des Kirchendieners innerhalb des sonst liturgisch festgelegten Kultus zu ihrem rechtmäßigen Einflusse. Aber gegen formalistische Versteifung des gottesdienstlichen Lebens ist und war damit nur eine formelle Gewähr geboten. Die Geschichte der Kultusarbeit, welche wir im II. Bande erbrachten, zeigte es. Predigt wie Katechese trugen deutlich die Spuren des Dogmatismus, zu welchem sich die Wissenschaft der lutherischen Kirche verengte. Wer aber deshalb dem Kirchenleben den gesegneten Zusammenhang mit den Lebensquellen der Reformation absprechen wollte, der müßte geflissentlich die Augen verschließen vor dem seelsorgerischen Charakter der Predigt und Katechese unserer Periode. Wir führten den Nachweis, daß die D. R. D. das reiche Erbe der Reformation auch auf diesem Gebiete in das Oldenburger Kirchenleben überleitete und die maßgebenden Faktoren sich nicht vergeblich bemühten, das Lehramt in einer von weiser, lebendiger Seelsorge gewiesenen Bahn zu erhalten. Es sind goldene Regeln, welche hier die cura animarum generalis für die Bedeutung und Verantwortlichkeit des ministerii verbi divini diktierte, wenn es seine Aufgabe dahin bestimmte, daß „es rechte, reine, gesunde Lehre des Gesetzes und Evangelii führen, durch einen ordentlichen Wandel ehren, dem Volke verständlich, ordentlich und ungesälcht fürtragen, alle Zeit die nöthigen Stücke recht fassen und nach Gelegenheit der Zeit deutlich erklären und repetiren solle.“²⁴⁾

²⁴⁾ D. R. D. S. 295. 299. 300. 9. 10.

Wenn der Formalismus der homiletischen Methode die Lebensadern des evangelischen Geistes nicht unterbinden konnte, und sich die Bedürfnisse und Forderungen der Seelsorge für Herz und Gewissen der Amtsträger lebendig erhielten, wenn die Predigt der Oldenburger Geistlichkeit nicht einseitig und ausschließlich in den Dienst der Doktrin und Polemik, sondern auch der Tröstung der erschrockenen Gewissen, der Erziehung und Erbauung der Gemeinde trat, wenn sie das konfessionelle Bewußtsein und damit das kirchliche Heimathsgefühl anzuregen und lebendig zu erhalten verstand, so verdankt sie das der seelsorgerischen Projektion der *doeenda* der D. K. D. und der kräftigen Hand, mit welcher die Kirchenleitung die Geistlichkeit daran band, ja, vielmehr noch der seelsorgerischen Treue, mit welcher die Superintendenten unter eigenem Vorgang das Lehramt zur Einseitigkeit und Einstimmigkeit zu erheben verstanden.

Schon bei der Darstellung der Kultusarbeit der Predigt und ihrer homiletischen Würdigung hatten wir Anlaß, darauf hinzuweisen. Hier ist der Ort, die *cura animarum generalis*, wie sie die D. K. D. der Predigt zur Pflicht machte, wenigstens in ihren Hauptzügen nachzuweisen.

Daß wahre Seelsorge zu Christo führen müsse, weil nur im Glauben an ihn Trost, Kraft und Halt der Seelen zu finden, wie kann es klarer und zugleich evangelisch lebendiger ausgesprochen werden, als in den Worten: „fürnemlich sollen die Pastores ire Zuhörer treulich und vleisig auff den Herrn Christum/und zu seinem erkenntnis und Glauben an in weisen/und in allen Predigten/wenn gleich Gesetzpredigt mit einfallen wollen/wegen der einfeltigen und zarten Gewissen/solche Vere des Evangelii stetigs führen/und die schwachen blöden Herzen dadurch unterweisen, erquicken und trösten.“²⁵⁾ . . . „Und sol dies alles gerichtet werden nicht zum unnötigen gegen/sondern dahin/das die Christen sollten solche Gabe des heiligen Geistes erkennen/im dafür danken/zu dem rechten Arzt/der in diesen Sachen allein helfen kann/sich finden und halten/und das sie wissen mügen/bei wem sie solche Gaben suchen mügen.“²⁶⁾ Aber der Weg zum Glauben führe nicht durch mechanisirende Abrihtung,

²⁵⁾ D. K. D. S. 21 f.

²⁶⁾ D. K. D. S. 33 f.

sondern durch eine pneumatische, die persönliche Entscheidung des Einzelnen bezweckende Beeinflussung.²⁷⁾ Daher habe die Seelsorge die Gestalt der menschlichen Natur zu beachten, wie sie „sündig sei und bleibe bis in den Tod“²⁸⁾ und darum des Gesetzes also bedürfe, „daß sie es täglich höre, anschau und damit umgehe.“ Dennoch dürfte der Seelsorger nicht auf Mosen zurückfallen, sondern müsse „flugs zu solchem Ampt die Verheißung der Gnaden durchs Evangelium“ hinzuthun.²⁹⁾ Denn es handle sich um Bekehrung, aber nicht in Eigenkraft der Seele, sondern des heiligen Geistes, der „durch das mündlich gepredigte/oder geschriebene/oder gehörte wort/des Gesetzes und Evangelii und durch den rechten Brauch der hochwürdigen Sakramente“ wirke.³⁰⁾ Im Gegensatz zu allem Schwarm und Enthusiasmus solle daher die Seelsorge die Glieder der Kirche in lebendigem Zusammenhange mit den Gnadenmitteln erhalten; denn der heilige Geist wolle solches, was zur Bekehrung gehörig, geben „durch die Ordentlichen mittel/das mündliche Wort/und die Sakramenta“. „Das Wort sollen wir hören und betrachten/die Sakramente brauchen/denn also und dadurch wil der heilig Geist krefftig sein/seine Gaben und Wirkung geben. Derhalben sollen die Leute/die solcher Gaben des heiligen Geistes bedürffen und begeren/zum Wort und Sakramenten/als ordentlichen mitteln/und Werkzeug des heiligen Geistes/geweiset werden.“³¹⁾

Aber nicht nur die Sekten, sondern auch die Geister Rom's huldigten dem Schwarm und Enthusiasmus. Beide stellten neben und über Gottes geoffenbartes Wort die eigene Vernunft als Prinzip der Erkenntnis, so beide auch die natürliche Kraft als Prinzip der Heiligung. So trete bei ihnen das Evangelium hinter das Gesetz zurück. Daher müsse wahre, evangelische Seelsorge durch scharfe Unterscheidung von Gesetz und Evangelium ihren Gegensatz gegen die Irrgeister der Wiedertäufer und Rom's lebendig erhalten, so fern sie dichten „der Mensch sei gerecht durch sein eigen Werk/und verdiene Vergebung der Sünden mit eignen

²⁷⁾ D. K. D. S. 41.

²⁸⁾ D. K. D. S. 62 f.

²⁹⁾ D. K. D. S. 63.

³⁰⁾ D. K. D. S. 66.

³¹⁾ D. K. D. S. 66.

Werken.“³²⁾ Freilich stehe das Gesetz nicht im Widerspruch mit dem Evangelio. „Es sei kein ander Gott im Evangelio/denn im Gesetz, sondern ein einiger, ewiger Gott/der durch das Gesetz im ersten Gebot/den Glauben in gemein fordere/und denselben durch das Evangelium specificire und schenke.“³³⁾ Aber nicht das Gesetz und seine Werke, sondern das Evangelium thue es „als eine Kraft Gottes selig zu machen“, weil in ihm kein Schatten oder fliegender Gedanke / sondern Christus selbst kräftig und wirksam sei.“³⁴⁾ Dennoch dürfe wahre Seelsorge den Seelenzustand der Hörer nicht außer Acht lassen; die Predigt müsse, ad usum gerichtet, das Gesetz und Evangelium recht theilen, dem sicheren Sünder das Gesetz predigen, den demüthigen und verzagten Seelen das Evangelium „fürhalten als ein ministerium/Mittel und Werkzeug/dardurch der heilige Geist den betrübteten Gewissen wolle Trost/vergebung der Sünden / gerechtigkeit / und ewiges Leben / umb Christi willen / durch den Glauben appliciren, schenken / und geben.“³⁵⁾

Wenn man wider den Orthodoxyismus den Vorwurf erhebt, daß er aus dem Glauben ein Wissen mache und das Evangelium der Lehre gleichstelle, so verdient die D. R. D. diesen Vorwurf ebensowenig, als die Amtsthätigkeit der ausnahmslos von ihr bestimmten Superintendenten. Der Seelsorge wird das Ziel einer lebendigen, individualisirenden Andienung der Gnadenmittel gesetzt und nicht ausschließlich einer Vermittlung der Lehre, und ihrer begrifflichen Einprägung und gedächtnismäßigen Bewahrung. Darum will die D. R. D. die notitia von dem assensus und der fiducia zwar unterschieden, aber in lebendiger, organischer Verbindung erhalten sehen. „Der Glaube / dadurch der Mensch verggebung der Sünden erlange und gerecht werde / sei nicht allein das wissen / wie auch in den Teufeln und Gottlosen Menschen / eine erkenntnis der Historien sei: Sondern dieser rechte glaube sei / alle Artikel des Glaubens wissen / Und für war halten / und darin auch die verheissung der gnaden Christi / darauff alle Artikel / als auff das ende gerichtet sein. Und sei also ein wahrhaftig / Herzlich vertrauen / auff den Son Gottes / Ihesum Christum den

³²⁾ D. R. D. S. 69.

³³⁾ D. R. D. S. 65.

³⁴⁾ D. R. D. S. 69. 72.

³⁵⁾ D. R. D. S. 73. 74.

Mittler und versüner / das wir umb seinetwillen / und durch in / haben verggebung der Sünden / gnad / und seligkeit. Dieses vertrauen sei so ferne von des Teufels Glauben / als der Himmel von der Hell / und Leben vom Tode“ „Ich glaube verggebung der Sünden / das sie mir selbst vergeben sind / umb des Herrn Christi willen / on mein verdienst.“³⁶⁾ Diese Gewißheit sei des Glaubens Stern und die selige Erfahrung ihr Kern, „daß in diesem Trost der Herr Christus selbst in dem Herzen wirke / lebe / und in ihm sei / nicht in die Helle versinken lasse / auch den heiligen Geist gebe / daß einer Freude an Gott habe / und Gottes Gegenwartigkeit und Gnade erkenne.“³⁷⁾

Solches Heilsleben aber habe seine Kraft in der Heiligung zu zeigen. Eine Seelsorge, welche nicht auf die Früchte des Glaubens dringe, sei ein „epikurischer Mißbrauch der Lehre von der Rechtfertigung, als ob Gott nach keiner Sünde frage.“³⁸⁾ Christi Gerechtigkeit „lasse der himmlische Vater / durch den heiligen Geist / in Wort und Sakramenten fürtragen und anbieten / nicht den sicheren / mutwilligen Sündern / das sie in Sünden frei möchten fortfahren / und one Buße gleichwol selig werden / sondern den Bußfertigen / die ire Sünden erkennen / sich für Gottes Zorn fürchten / denen angst und bange sei / das sie möchten verloren werden.“³⁹⁾ Also nicht zu einem quietistischen oder libertinistischen Truggebilde der Heilsgewißheit verleiten, sondern zu einem lebendigen Glauben, welchem das geistgewirkte Heil zum geisteskräftigen Motive der Heiligung wird, die ihm anvertrauten Seelen erheben, das will und soll nach der D. R. D. die alt-lutherische Seelsorge durch die Predigt erreichen, damit jene wissen, „daß gute Werke nötig sein um Gottes willen / der sie geboten / um des Nächsten willen / dem kein Ergerniß zu geben / sondern zum glauben zu helfen sei und um irer selbst willen des Glaubens Rechtfchaffenheit zu erweisen.“⁴⁰⁾

³⁶⁾ D. R. D. S. 81. Ebenso Buscher in seinen Visitationserlassen. C. C. D. Bd. 1, Nr. 54. S. 63 f.

³⁷⁾ D. R. D. S. 81.

³⁸⁾ D. R. D. S. 100.

³⁹⁾ D. R. D. S. 101 f.

⁴⁰⁾ D. R. D. S. 109 f.

Welch' eingehende Sorge nach der in den Spuren lutherischen Brauchs sich bewegenden D. R. D. auch in den Grafschaften getragen wurde, um das Wort ans Volk zu bringen, konnten wir bei der Geschichte der Gottesdienstordnung bereits feststellen. Sie geht für den Gottesdienst von der Gewißheit aus, daß der Herr selber durch Wort und Sakrament vom Himmel aus auf Erden wirke. Was Luther ausspricht: „Das müssen wir glauben und gewiß sein, daß die Taufe nicht unser, sondern Christi sei, das Predigtamt nicht unser, sondern Christi sei, das Sakrament nicht unser, sondern Christi sei, die Schlüssel oder Vergebung und Behaltung der Sünden nicht unser, sondern Christi sei. Summa: Die Aemter und Sakramente sind nicht unser, sondern Christi,“ — das ist auch der Grundton, auf welchen die Predigt, sowie die Darreichung des Sakramentes sonntäglich abgestimmt ist. Christus das Subjekt der Seelsorge, und ihr Ziel, — sein Wort und Sakrament mit allen ihnen verliehenen Gnaden und Kräften an den Einzelnen zu bringen. Beides kommt auch in dem vor Beginn der Predigt vorgeschriebenen Gebete, wie in der den Willen und die Wirkung der Predigt summirenden offenen Schuld zum Ausdruck. Aber man begnügte sich nicht mit dem Sonntagskultus; für das Ziel, Gottes Wort möglichst an jeden Einzelnen zu bringen, umspannte man die Woche mit einem Reize von Nebengottesdiensten in Metten, Messen und Bespern und bot darin dem Volke über die Perikopen hinaus nicht nur die übrige Schrift, sondern auch den Katechismus als Summa der Bibel wie als Ausdruck der kirchlichen Eigenart. Die Katechismuspredigt ward zunächst für die heranwachsende Jugend und das „gemeine Volk“ bestimmt, ausgesprochener Maßen um jene für den Beicht- und Abendmahlsgang vorzubereiten, diesem eingerissene Lücken wieder auszufüllen, aber zugleich allgemein auf Hebung und Erhaltung kirchlicher Reife gezielt. Das mangelnde Entgegenkommen der Gemeinden, welches wir feststellen mußten, ist zwar als ein Zeichen der wachsenden Bedeutung und Erfolge der Volksschule, die Jugend in Bibel und Katechismus fest zu machen, aber doch mehr noch kirchlicher Erschlaffung zu wehren. Denn dieser kirchlichen Erschlaffung ging überall ein Verfall der Sitten zur Seite, — eine naturgemäße Folge der geistlichen Unreise des Volkes, für welches das Prinzip der Heilsgewißheit und Glaubensgerechtigkeit

zu hoch stand, um nicht auf Kosten der Heiligung mißbraucht zu werden.

Dieser Mißstand ward schon zur Zeit der Einführung der Kirchenordnung (1573) empfunden und kräftig gestraft, aber er war umsoweniger aufzuhalten, als der dreißigjährige Krieg in steigendem Maße seinen verrohenden Einfluß auch auf die Oldenburgischen Grafschaften ausübte. So wurde denn, wie schon die D. R. D. vorgeschrieben⁴¹⁾, aufs neue das Bedürfnis nach Bußpredigten wach und der Ton, in dem sich das Verlangen danach aussprach, mit dem steigenden Ernst der Zeiten ernster, oben in der Kanzlei und dem Konsistorio, wie unten bei den Geistlichen. Die harten, unbußfertigen Sünder wies die D. R. D. unter das Gesetz. So schwang man auch im Eifer einer durch den Sittenzerfall geschärften Seelsorge die Bußgeißel des Gesetzes. Selbst dem evangelischen Grundton der D. R. D. sonst so aufgeschlossene Superintendenten wie Schlüter, Buscher, Wismar stimmten ihre Visitationserlasse auf eine nomistische Schärfe, welche unser so wie so gesetzlich gerichtetes Volk verleiten konnte, aus der Buße ein Rechenerempel, aus der Befehrung ein Geschäft zu machen, durch Besserung des sündlichen Lebens „Gott in die Ruthen zu fallen und auf Abwendung der sonst verdienten Straffe zu dringen.“⁴²⁾

Es lag für die Seelsorge die Versuchung nahe, auch die Passionspredigt in dieses Fahrwasser zu leiten. Sie wurde wohl nicht immer und überall so glücklich vermieden wie von Hamelmann, der grade da, wo er die *moralia passionis* trieb, die Kreuzesgnade auf den Leuchter stellte. — Nichts desto weniger dürfen wir die gesetzliche Härte der Buß- und Passionspredigten weder allein oder auch nur in erster Linie für den Mangel an Entgegenkommen verantwortlich machen, welchen die Gemeinden zeigten. Der junge Blexer Pastor Hanneken trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er klagt: „je größer die Noth der ganzen werthen Christenheit, desto geringere Andacht sei bei den Leuten.“ Nur ausnahmsweise mochte das andere Urtheil zutreffen: „der Ernst

⁴¹⁾ D. R. D. S. 225.

⁴²⁾ Bij.-Absh., Bd. 4; 1627 ff. C. C. D., Bd. 1, Nr. 45. S. 63, Bij.-Absh., Bd. 9, 1644.

der Zeiten mache die Leute ernster.“ Daß trotzdem der seelsorgerische Ernst bei den leitenden Kreisen und bei der Geistlichkeit nicht erlahmte, sondern mit friesisch-sächsischer Zähigkeit Ziel und Weg der Wochen- und Nebengottesdienste vor Augen und im Bau behielt, ist ein Frühlingszeichen für die Lebenskraft der lutherischen Geistlichkeit, die mit ihrer Seelsorge in jener winterharten Zeit fest und treu auf dem Plan blieb, mag es uns auch wie ein unevangelischer Eishauch berühren, daß man, wenn alles Bitten und Vermahnen fruchtlos blieb, unbedenklich, aber freilich auch ohne durchschlagenden Erfolg den Zwang des staatlichen Straf- und Bruchverfahrens zur Herstellung einer äußeren Kirchlichkeit anrief.

Wir konnten im ersten Bande den Nachweis führen, mit welcher nachhaltigem Eifer die Kirche und ihre Geistlichkeit die Aufrihtung der Volksschule betrieb. Um 1573 gab es noch keine Volksschule in den Grafschaften. Die D. R. D. kam nicht über den allgemeinen Aufruf an die Christenheit hinaus, „daß ein jeglicher nach seinem Stande hülf thue zur Erhaltung christlicher Lehre und Zucht“ und daß sie den Hausvätern gebot, ihre Kinder zum sonntäglichen Katechismusverhör zu treiben und diese Pflicht der Kontrolle der Pastores und Amtleute unterstellte.⁴³⁾ Die Visitatoren, ein Schlüter voran, strafte in ihren Abschieden, wie unverantwortlich von den Eltern es sei, ihre Kinder ohne Unterricht aufwachsen zu lassen.⁴⁴⁾ Die Pastoren wurden angehalten, in den Predigten die Zuhörer zu vermahnen, „ihr eigenes Beste in dieser Hinsicht zu betrachten“. Denn „die Schule sei das rechte Mittel, wodurch die liebe Jugend nicht allein im Lesen, Schreiben und Rechnen geübt, sondern auch, so das Vornehmste sei, in ihrem Christenthumb erzogen, zum Lesen des heiligen Katechismi, Gebet, gottseligem Leben und Wandel angewiesen werde.“⁴⁵⁾ Ein Verken forderte von den Schulmeistern eine Namensliste der schulpflichtigen Kinder, damit der Pastor wegen der Seelenpflege sich danach zu richten habe und „keine einige Seele an der Erkenntniß Christi verhindert werde“. Ueberall hin richtete die Kirche, durchdrungen von der eigenen Seelsorgerpflicht, der heranwachsenden

⁴³⁾ D. R. D. S. 285.

⁴⁴⁾ 1. Band. S. 408.

⁴⁵⁾ Vis.-Absch. Bd. 6, 1632. Strückh. Vis.-Absch.

Jugend sich anzunehmen, ihre Gewissensmahnungen, um das allgemeine Priesterthum dafür mobil zu machen. Aber erst, als man auf dem Wege geistlicher Antriebe keinen befriedigenden, durchschlagenden Erfolg sah, beschritt man den Zwangsweg bruchmäßiger Bestrafung der veräumten Schulpflicht. Die Anzeige erging vom Lehrer an den Pastoren und erst durch diesen an den Vogt. Es ist dieser Zwang ein Korrelat der Erkenntniß, daß eine Landes- und Volkskirche, welche in ihrem Bereiche nur das eigene Bekenntniß gelten ließ, auch dem Volke den entsprechenden Unterricht schuldig und daher verpflichtet sei, die Hemmnisse eines regelmäßigen Besuches zu beseitigen. Aber keineswegs sollte dies Zwangsverfahren den seelsorgerischen Einfluß ausschließen. Den Pastoren ward aufgegeben, „bevorab den visitationibus domesticis auch wol ohne Anzeige ernstlich auf regelmäßigen Schulbesuch zu dringen“. Die Visitationen von Schlüter bis Cadovius beweisen es, daß das Schulwesen, vorzugsweise freilich in religiös-sittlicher und konfessioneller Hinsicht je mehr und mehr berücksichtigt wurde und die Visitatoren sich mit nichten als Vertreter gräflicher Kirchenpolizei, sondern als Glieder und Diener der Kirche wußten, welche ihre Geistlichen mit Ernst und Eifer mahnten, die ihnen vertrauten Gnadenmittel der Gemeinde der Jungen wie der Alten nahezubringen.

Nur vereinzelt begegnen wir pastoraler Trägheit, welche vor dem von der Schule geleiteten Religionsunterricht den kirchlichen Katechismusunterricht veräumen zu dürfen meinte. Seine Bedeutung für die Weichterziehung wurde im Großen und Ganzen voll gewürdigt. Die Seelsorge drang durch mit der Forderung, daß es für die Ablegung eines Glaubensexamens bei der ersten Weichte einer lehrhaft erziehlchen Vorbereitung der Jugend bedürfe. Es sollte durch die Weichte eine Ueberwachung stattfinden, ob die im Katechismus konfessionell bestimmte Wissenssumme angeeignet sei, welche ein Christ zu seiner Seligkeit, ein Glied der lutherischen Volkskirche für seine vollberechtigte Zugehörigkeit bedürfe, damit das Kultusleben und der Antheil an dem Sakramente des Altars im Geist und in der Wahrheit erfolge.

Wie einen lebendigen Pulsschlag spürten wir auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, die wir bisher an unserem geistigen Auge vorübergehen ließen, — die Seelsorge. Die Andern mochten

hier und dort verengt sein, dennoch drang das Blut des Evangeliums überall hindurch. Die Seelsorge bedingte die Organisation der Kirche, sie belebte ihre Organe, sie bestimmte das gottesdienstliche Leben nach Form und Inhalt in Kultusprache, Kultusmitteln, Kultusordnung, Kultushandlungen und Kultusarbeit. Daß die vom Herrn der Kirche an die Gnadenmittel gebundenen Heilskräfte sich sicher und rein, voll und lebendig bei der Gemeinde auswirkten, dies war das Ziel der Reformation und ihres seelsorgerischen Befreiungswerkes, dies blieb es auch in dem kirchlichen Leben der Grasschaften. Man rang mit heiligem Ernste um ein wahrhaft evangelisches Gemeinwesen. Einen sicheren Halt für das Evangelium, einen kräftigen Schutz gegen seine menschliche Trübung und Verzerrung wollte man den Gemeinden mit der schrift- und bekennnißmäßig aufgerichteten Ordnung bieten, damit sie in lebendigem Zusammenhange mit der Arbeit blieben, die Gottes Geist an seiner Kirche auf Erden vom ersten Pfingsttage an gethan und durch die Reformation nach Ausschcheidung der angelegten Irthümer neu bereichert hatte.

B. Spezielle Seelsorge in amtlich regulirter Form.

Aus den Heilserfahrungen, welche den Charakter der Reformation bedingten, ergab sich die allgemeine Seelsorge, wie wir bei unserm Rundgange durch den Bau und Betrieb der Landeskirche erkannten. Erst recht gilt dies von der speziellen Seelsorge. Naturgemäß mußte sie andere Ziele verfolgen als die alte Kirche. Sah die römische Kirche das Heil in dem Gehorsam gegen die *ecclesia imperans*, die gnadenmittlerische Hierarchie und dem entsprechend die Aufgabe der Seelsorge darin, die Laien zum Gehorsam gegen die Hierarchie und ihre Heilsversicherungsanstalt zu bringen, beziehungsweise darin zu erhalten, so konnte die lutherische Kirche kein anderes Ziel verfolgen, als ihren Gliedern zur Erlangung der persönlichen Heilsgewißheit zu dienen. Sie konnte sich daher keineswegs mit der allgemeinen Fürsorge für die Gemeinde als Ganzes genommen begnügen, sie mußte den Einzelnen zum Gegenstand derselben machen. Aber die persönliche Heilsgewißheit steht im persönlichen Glauben, der Glaube erwächst aus Wort und Sakrament als den verordneten Mitteln, durch welche der heilige Geist das Heil darbietet. Darum mußte die

spezielle Seelsorge ihr Absehen darauf richten, die einzelne Person unter den Bereich der Gnadenmittel zu bringen und darin zu erhalten. Andienung der Gnadenmittel an den Einzelnen ist das Wesen der speziellen Seelsorge der lutherischen Kirche.⁴⁶⁾ Auch sie ist eine Frucht nicht doktrinelier Begriffsbestimmung, sondern lebendiger Heilserfahrung. Sie bildete sich nach Maßgabe des dieser entsprungenen und entsprechenden evangelischen Kirchenbegriffs, aber sie entstand ihren einzelnen Zweigen nach auf Grund persönlichen Vorganges, besonders Luther's.

Man trifft nur eine Seite der Wahrheit, wenn man die freie Seelsorge im Gegensatz zu der amtlichen als die genuin lutherische bezeichnet. Gewiß Luther übte sie weithin mit genialem Geschick, und wo es sein mußte, mit heldenhaftem Muth, sein verbreiteter Schriftwechsel wie seine Tischgespräche, seine Gutachten, die er auf Erfordern erstattete, seine Warnungen, die er ungefordert erließ, sind dafür Beweises genug.⁴⁷⁾

Die Schlüsselgewalt, der Brauch und Betrieb der Gnadenmittel ist der ganzen Christenheit verliehen. Somit hat jedes Glied der Kirche Recht und Pflicht der Liebe, in und aus Kraft der Gnadenmittel seinem Nächsten auch seelsorgerisch zu dienen. Luther's Schriften sind bis in seine letzte Lebenszeit hinein⁴⁸⁾ voll von Ermahnungen, auf Grund dieses Berufes dem Bruder zu dienen, besonders seinem Beichtbedürfniß mit dem Troste der Absolution entgegen zu kommen.

Aber neben diese freie Laienseelsorge, neben ihre Krone, die Bruderbeichte, stellt Luther, ohne mit sich selber in Widerspruch zu gerathen, die amtlich bestimmte Beichtseelsorge⁴⁹⁾ und fordert sie als die Regel. Er hatte an Karlstadt⁵⁰⁾ und den Wiedertäufern erfahren, wozu ein überspannter Spiritualismus führe, wie sehr er dem Mißbrauche der evangelischen Freiheit Vorschub leiste, wie schwer, ja wie unmöglich es sei, unter seiner

⁴⁶⁾ Gardeland, Geschichte der speziellen Seelsorge, S. 3 ff. Köstlin, Lehre von der Seelsorge, S. 80 ff.

⁴⁷⁾ Gardeland, a. a. O. S. 25 f.

⁴⁸⁾ Pfisterer, Luther's Lehre von der Beichte, S. 29 ff., IV. Kap., § 16. Steiß, Privatbeichte und Privatabsol. der luth. Kirche, § 10—14.

⁴⁹⁾ Pfisterer a. a. O., § 18.

⁵⁰⁾ Karlstadt v. d. Empfangung d. hl. Sakr. Luther, in seinem Sermon wider Karlstadt, Walch XX, 56.

Führung die Ordnung in der Kirche gegen das „Geschwärm“ aufrecht zu erhalten. Als Frucht dieser Kämpfe auf Grund der Erfahrungen, welche er 1528 bei der Kirchenvisitation mit dem Volke machte, muß es erscheinen, wenn er den für das Amt an Wort und Sakrament durch ordentlichen Beruf konstituirten Sonderdienst in erster Linie zur Seelsorge forderte und sonderlich für befugt hielt, öffentliche Seelsorge zu treiben und die Privatbeichte als Thür zum heiligen Abendmahl zu handhaben.⁵¹⁾ „Es ist wahr“, heißt es bei Luther, „alle Christen sind Priester, aber sie sind nicht alle Pfarrer. Denn über das, daß er ein Christ und Priester ist, muß er auch ein Amt und befohlen Kirchspiel haben. Der Beruf und Befehl macht Pfarrherrn und Prediger. Die Schleicher und Winkelprediger soll man ohne Zeugniß ihres Befehls von Gott nicht zulassen, wenn sie gleich das reine Evangelium lehrten und wenn sie gleich Engel und eitel Gabriel vom Himmel wären.“ Als Niederschlag dieser Erwägungen treten uns die Bestimmungen der Augustana in Art. 11 und 25 und der Schmalk. Artikel in Art. VIII entgegen,⁵²⁾ die wie in sämtliche lutherische Kirchenordnungen, so auch in die D. K. D.⁵³⁾ und durch deren Direktive, wie die Visitationsfragen und -akten⁵⁴⁾ darthun, in den Betrieb der gräflich oldenburgischen Landeskirche übergangen.

Die Privatbeichtseelsorge.

In Luther's Nachfolge stellt die D. K. D. überall die seelgergerischen Gesichtspunkte bei Behandlung der Privatbeichte in den Vordergrund, sowohl in der Kritik der bisherigen römischen, als in dem Aufriß des lutherischen Beichtverfahrens. Lag dort der Nachdruck auf Menschenwerk und Dienst, sofern man die enumeratio peccatorum zur Grenze, die confessio oris und satisfactio operis zur Grundlage und Bedingung der judiziellen Losprechung des Priesters machte,⁵⁵⁾ so vergaß man hier die Forderung und Förderung bußfertiger Bereitung keineswegs, aber sah in der

⁵¹⁾ Steiß a. a. D., § 12.

⁵²⁾ Walther Caspari, Die geschichtliche Grundlage des evangel. Kirchenlebens. S. 103.

⁵³⁾ Schauenburg, 100 J. Bd. 2, 244 ff.

⁵⁴⁾ Schauenburg a. a. D. Bd. 1, 456. Vis.-Fr. an die Pastoren, Nr. 12—16. 36; an die Bögte 2c. Nr. 3. 15. S. 465, Nr. 24.

⁵⁵⁾ D. K. D. S. 146. 148—152.

Privatabsolutio, also in der Darbietung der Sündenvergebung an den Einzelnen Stern und Kern des ganzen Beichtverfahrens. Sie besonders biete den armen, erschrockenen Gewissen den sicheren Trost, dessen sie bedürften.⁵⁶⁾ Nicht als ob die Predigt des Evangeliums nach Inhalt und Wirkung eine andere sei; denn auch in ihr werde „die Verheißung des Evangelii von Gottes Gnade um Christi willen fürgetragen, angeboten, dargereicht und allen Gläubigen zugeeignet“⁵⁷⁾ aber die Form der Darreichung sei in der Privatbeichte tröstlicher. Sie gehe hier nicht wie bei der Predigt „in Gemein“, sondern auf den Einzelnen. Ein armes, erschrockenes Gewissen könne seinen schwachen Glauben aus der gemeinen Predigt nicht genugsam stärken, und nicht sichtlich erkennen, daß das, was allen Gläubigen gelte, auch auf ihn, den armen, großen, unwürdigen Sünder zutrefte.⁵⁸⁾

Und solches geschehe nicht nach kirchlicher Willkür, sondern nach Christi Vorbild⁵⁹⁾ und in seiner Vollmacht, der die Schlüssel des Himmelreiches verheißt und gegeben seinen Aposteln und allen, so sein Wort lauter und rein führten, der selber hinter seinen Dienern stehe und durch deren ministerium als sein instrumentum handle. Darum welsch' ein Trost, zu wissen, wo einer seinen Heiland finden könne, da er durch sein Wort persönlich mit ihm handle und die Sünde ihm wirklich vergebe.⁶⁰⁾

Es klingt allerdings durch die D. K. D. wie ein Nachhall jenes Tons der Apologie,⁶¹⁾ daß die Privatbeichte juris divini und daher von absoluter Nothwendigkeit sei.⁶²⁾ Aber wenn ihre Erhaltung gefordert, wenn „niemand ohne Beicht und gewissen Unterricht schlecht zum heiligen Sakramente“ zugelassen werden sollte und diese Ordnung sich in der Praxis als Beichtgang gestaltete, so wird doch prinzipiell der evangelische Standpunkt gewahrt. Denn es wird nur behauptet, daß die Privatbeichte dem sachlichen Inhalte nach schriftgemäß zu begründen sei, die Forderung aber,

⁵⁶⁾ D. K. D. S. 127. 128. 129. 147.

⁵⁷⁾ D. K. D. S. 148. 128.

⁵⁸⁾ D. K. D. S. 129 ff.

⁵⁹⁾ D. K. D. S. 129.

⁶⁰⁾ D. K. D. S. 130.

⁶¹⁾ Apolog. Ang. VI, 2.

⁶²⁾ D. K. D. S. 197.

die Sündenvergebung in dieser Form und als Vorbereitung für das heilige Abendmahl zu suchen, auf seelsorgerische Erwägungen gestellt. „Also ist die Beichte / Wie wir die halten / Gottes worte gemes / hat großen nutz / und wird viel Frucht schaffen. Und wenn die Leute des berichtet / und es recht bedenken werden / So darff man sie nicht treiben / nötigen / oder Zwingen zur Beicht / Sondern der große nutz / und ire eigen not / wird sie wol darzu fordern. Wer aber das alles nicht achtet / an dem kann man dabey leicht erkennen / was er für ein Christ sey.“⁶³⁾

Gerade diesen Nutzen, welchen dieser Einzelverkehr zwischen Beichtiger und Beichtendem habe, weist die D. R. D. an seiner seelsorgerischen Bedeutung nach. Sie zeigt auf den Trost hin, den diese Gelegenheit dem Beichtenden biete, sein Herz dem Seelsorger auszuschütten und Rathes von ihm zu erholen, und diesem, solches jenem zu gewähren.

Die Beichte der gewiesene Ort und Anlaß zu freier, ungezwungener Offenbarung des Seelenstandes, dies das erste Werthmoment; denn „ein Christ könne sich in und mit der Beichte erklären / wie er seine Sünden erkenne / und seinen lieben Gott bekenne / was er für Buße habe / wie sein Glauben stehe / was er für einen vorfaß zur Besserung habe / das daraus der Pastor vernehmen möge / ob er zu lösen oder zu binden sey.“⁶⁴⁾ Ein Ringen sollte es sein, hier mit Kindern am Verständniß, dort mit solchen, die es wüßten, aber kalt zur Buße, zum Glauben und zur Besserung seien; aber nicht ein schulmeisterliches, sondern ein geistliches Beichten und Vermahnen sollte es sein, in der Kraft des Wortes Gottes, das „ohne Zweifel krefftig sei, ware Buße, Glauben und Besserung zu wirken und zu geben“.

Daneben aber wird mit praktisch seelsorgerischem Scharfblicke ein nicht zu unterschätzendes psychologisches Moment herausgehoben, der Werth, welchen ein durch Kirchenordnung und Sitte gewiesener und gewöhnter Ort grade für den Seelsorger habe, um die Sünder zu fassen. Wenn er wisse, „daß seine Schefflein in Sünde liegen, könne er in solcher Privatunterredung sie desto bequemer aus Gottes Wort straffen und zu warer Buße

⁶³⁾ D. R. D. S. 127.

⁶⁴⁾ D. R. D. S. 126.

vermanen.“⁶⁵⁾ Das Wort „bequemer“ baut ja mit nichten pastoraler Faulheit die Brücke, noch rechnet es lediglich mit der Größe der Parochie, welche es dem besonders damals durch Predigt und Katechese vielbeschäftigten Pastoren erschwerte, den Verirrten einzeln nachzugehen; es weist zugleich auf die leichtere Ueberwindung der Schwierigkeit hin, den rechten Moment für ein seelsorgerisches Aug in Aug zu erfassen und einen über Späheraugen und Klatschsucht nicht erhabenen Durchschnittsmenschen zumal von so verschlossener Natur, wie sie der friesischen und sächsischen Volksart eigen, dahin zu bringen, daß er aus freien Stücken den Geistlichen auffuche, um ihn in seine Herzensgeheimnisse hineinschauen zu lassen. Darum wird dem obengenannten Momente das andere angereicht, „wenn ein armes Gewissen / etwa ein Anliegen, Beschwerde oder Anfechtung habe, so könne es in solcher Unterredung bei seinem Seelsorger Rath und Trost suchen.“⁶⁶⁾

Aber diese seelsorgerische Gut geht über dieses Bedürfniß hinaus, sie soll weiter bewahren vor einem unwürdigen Abendmahlsgeuß,⁶⁷⁾ sie soll Gelegenheit und Anweisung bieten zur Selbstprüfung; „das nicht jemand durch unwissenheit / oder unbedacht / das Abendmahl des Herrn empfangen möge / so wird er in der Beicht berichtet / erinnert und ermanet / das und wie er sich prüfen solle.“⁶⁸⁾

Schließlich aber wird neben dieser dem persönlichen Glaubensstande dienlichen Seelenpflege die Bedeutung für die geistliche Hebung des kirchlichen Lebens herausgestrichen. Die

⁶⁵⁾ D. R. D. S. 127.

⁶⁶⁾ D. R. D. S. 127. Ob die hergebrachte Anschauung von der Unverbrüchlichkeit des Beichtsigels in den Grasschaften Rechtsens war, ist nicht zu ersehen. Die R. D. von 1573 äußert sich nicht darüber.

⁶⁷⁾ Wir übergehen hier die Würdigung der Beichte ohne Beziehung auf das der Sitte nach regelmäßig folgende Abendmahl. Nur eine Ausnahme davon scheint das Seelsorgerprotokoll des Holzwarder Pastor Gerken (Pfarrarchiv daselbst) aufzuweisen. Es heißt dort: „Anno 1637, am 24. ? bekennt ein Hinrich Rogge im Pfarrhause, daß er im Stift Bremen einen Todschlag gethan, auch sonst gesundigt, verspricht, sich von Herzen zu Gott zu bekehren und für Sünde zu hüten, damit die geärgerte Kirche durch seine Buße also wieder ausgefühnet werde.“

⁶⁸⁾ D. R. D. S. 127.

lutherische Kirche sieht ja das als ihre Hauptaufgabe an, den Zugang zu den Gnadenmitteln für die heilsichere Verbindung des Glaubens mit Christo frei zu halten. „Zum sechsten soll diese Beichte darumb gehalten werden/auff das also in wahrer Buße / durch rechten glauben die Privatabsolution bey dem Herrn Christo /im Wort gesucht/und von ihm durch das mittel des Dieners empfangen werde.“⁶⁹⁾

Es leugnet die D. R. D. mit der lutherischen Kirche keineswegs die Nothwendigkeit der Beichte, des ausdrücklichen Bekenntnisses der Sünde vor Gott⁷⁰⁾, noch tritt sie in prinzipiellen Gegensatz dazu, daß der Bruder dem Bruder beichten und dieser ihn absolviren könne und solle, aber ihre Sorge ist, daß die freihändige und freithätige Ausübung des allgemeinen Priesterthums, die, wenn die Gemeinde der Heiligen in vollem Baue stünde, auch vollkommen genügen würde, zu sehr dem Zufalle, der Willkür, auch dem Mißbrauche unterstehe und deshalb legt sie auf den ordentlichen Betrieb des berufenen Dieners, auf das instrumentum ministri rite vocati solch' ein Gewicht, das selbst da, wo persönliche Unwürdigkeit vorliege, in Kraft der Verheißung Christi nicht ausfalle. Es wollte und sollte die Privatbeichte eine Schule sein für den rechtfertigenden Glauben, es alles allein auf das Wort und den Glauben an den darin wirkamen Christus zu stellen. Und grade weil ein solcher Glaube nur möglich war unter der Voraussetzung ehrlicher Reue und rechtschaffener Buße, so sollte die Beichte auch ein Hebel für den Ernst der Heiligung werden. Das Institut der Privatbeichte forderte grade deshalb eine individualisirende Seelsorge, wollte sie der so nahe liegenden Gefahr eines mechanischen, lediglich formellen Betriebes entgegen. Freilich wurde das Getriebe kasuistischer Seelenerforschung, wie es die judizielle Aufgabe des römischen Seelsorgers erforderte, grundsätzlich ausgeschlossen. Man verwarf die enumeratio als Bedingung der Vergebung. Das Evangelium würde sonst zum Gesetz und die Vergebung von einer menschlichen Leistung abhängig gemacht, die an sich wegen des auch bei dem Besten vorhandenen Mangels an Selbsterkenntniß unzulänglich sei

⁶⁹⁾ D. R. D. S. 127.

⁷⁰⁾ D. R. D. S. 126. 146.

und darum, um ihre Zulänglichkeit behaupten zu können, erfahrungsgemäß zu einer Erweichung des Sündenernstes führe.⁷¹⁾

Mit diesem Abweise der enumeratio aus der Gewissens- erforschung verfiel die evangelische Beichtseelsorge keineswegs einer gleichen sittlichen Oberflächlichkeit oder diente ihr. Die D. R. D. betont in ihrer Anweisung für das Beichtverfahren vielmehr die Pflicht, daß jeder treue Beichtvater habe gute Acht zu geben / was für Leute zur Beichte kämen.“⁷²⁾ Sie unterscheidet dabei drei Klassen: Unwissende, Ruchlose, Bekümmerte und Angefochtene. Bei der ersten Klasse handelt es sich um das unerfahrene, junge Volk und, was bei dem jus reformandi und seinem zwangsweisen Betriebe nicht auffallen kann, um solche, welche sich in der neuen Kirche noch nicht zurecht zu finden wußten. Mit allem Fleiß gelte es diese zu unterrichten / straffen / und erinnern,“ ehe sie zum heiligen Abendmahl zugelassen würden. Ein zeitweiliger Aufschub der Theilnahme am Sakrament wird in diesem Falle vorgesehen, während dessen „sie iren Katechismus lernen könnten / und ihre 10 Gebot / den Glauben / Vaterunser / sampt der Vere von den Sakramenten fassen“⁷³⁾ möchten.

Unverkennbar liegt hier eine Verquickung pädagogischer und seelsorgerischer Gesichtspunkte vor. 1573, bei Einführung der D. R. D. gab es noch keine Volksschule, sondern nur eine Kirchschule, deren Einflüsse man die Erwachsenen nicht mit gleichem Erfolge als die Jugend unterstellen konnte. Daher mußte der Beichtzwang als Hebel willkommen sein, um vorhandene Lücken des Wissens zu ergänzen, wenn auch dabei die Gefahr drohte, daß bei solcher Unterscheidung Standesunterschiede sich fühlbar machten und Ungebildete eine andere Behandlung als Gebildete erfuhren.

Aber an und für sich liegt doch jener pädagogische Gesichtspunkt nicht außerhalb der Richtlinien der Seelsorge. Von der Kenntniß dessen, was Sünde und Heilswahrheit ist, wird die Selbsterkenntniß und damit der sittliche Ernst des Beichtganges bedingt. Und grade diese seelsorgerische Zielung findet in der

⁷¹⁾ D. R. D. S. 141. 146. 149. 150 f.

⁷²⁾ D. R. D. S. 197.

⁷³⁾ D. R. D. S. 197.

D. R. D. ihren Ausdruck. Aller Fleiß sei anzuwenden, „damit solche arme Leut zur Erkenntnis und Bekenntnis ihrer Sünden und der Gnaden Gottes/die inen und uns allen durch Christum widerfehret/mit rechtem unterricht/und also durch christliche freundliche fragen/zu einem gewissen/herzlichen Ja/oder Nein/gebracht und gefüret werden/welches denn ein jeder Prediger/nach gelegenheit der umstände wol wird wissen zu verrichten/doch also/das niemand one gewissen unterricht zum Tische des Herrn zugelassen werde.“⁷⁴⁾

Straffere Saiten sollten gegen die Unbußfertigen angezogen werden. Es gelte hier, den Sauerteig der Pharisäer und Sadduzäer auszufegen, nicht minder aber den Schutz des der Beichte folgenden Sakramentes des Altars gegen Entheiligung durch Unverbesserliche. „Was die Unbußfertigen Leut belanget/werden sich gegen dieselben die prediger mit ernstlicher Vermanung und erinnerung/Der gebür nach/wol wissen zu verhalten/Und da sie nicht besserung verheissen/sie weder absolviren/noch zur Communion lassen/Sie murren und zürnen darüber wie sie wollen. Denn Christus hat nicht allein befohlen zu lösen/Sondern auch zu binden/und gesagt/Man sol die perlein nicht für die Seue werfen.“⁷⁵⁾

Zur Unverbesserlichkeit rechnete man aber nicht, wenn bei der christlichen Obrigkeit das Recht gesucht wurde. Der Beichtvater sollte sich nicht in solche Rechtshändel der Konfidenten mischen, sondern nur die Person erinnern, „das sie keinen heimlichen neid und grol/Wider ihr gegenpart dragen wollen/und nichts in der Sache wider ir gewissen fürnehmen.“⁷⁶⁾

Ganz besonders aber wurden die Angefochtenen der Beichtseelsorge befohlen. „Solch Traurige Herzen/solle ein Prediger ime höchlich angelegen sein lassen/und mit unterricht und schönen tröstlichen verheisungen und exempeln sie erquicken/dazu denn einem jeden Prediger/und sonst allen Christen dienlich und nützlich sein kann/ Das kurze Büchlein/So von M. Veit Dieterich in Druck gegeben/Darin die fürnembsten trostsprüche/die Dr. Luthero

⁷⁴⁾ D. R. D. S. 197.

⁷⁵⁾ D. R. D. S. 198.

⁷⁶⁾ D. R. D. S. 198.

Gottsehligen auch lieb und werd gewest/zusammen gefasset sind.“⁷⁷⁾ Wir kennen dies Büchlein nicht, — jedenfalls boten die Docenda der D. R. D. ihren Hauptinhalt und ein Pastor, der diese in sich aufnahm und sich zur Richtschnur setzte, fand und verstand den rechten Trost in der Absolution und wußte zu zeigen, „daß sie nicht darauff stehe, wie fest/stark/köstlich/und vollkommen/beide Buße und Glaube sei/sondern der Grund allein auf dem Gehorsam, Leiden und Sterben Jesu Christi stehe,“ deshalb die Absolution dazu gebraucht werden sollte, „das dadurch der Son Gottes beide, Buß und Glauben/mehren/stercken/und erhalten wolle.“⁷⁸⁾

Wir betonen es nochmals, — wurden die der Beichtseelsorge von der D. R. D. gesteckten Ziele befolgt, so mußte grade die Privatbeichte zu einer Schule des rechtfertigenden Glaubens werden, es alles zu stellen allein auf die Gnade, auf die lebendige, persönliche Gemeinschaft mit dem im Evangelium der Absolution gegenwärtigen Heiland, die allen losen Quietismus und Libertinismus ausschloß. Klarer konnte diese Zielung nicht zum Ausdruck kommen als in der liturgischen Gestaltung der Beichtbehandlung, die nach vorgängiger seelsorgerischer Berathung in einer fixirten Beichtformel reuige Erkenntnis der Sünde, Bitten um Gnade und Versprechen der Besserung aussprechen hieß, aber in der Absolution als dem Hebel, beides der Heilsgewißheit und des Heiligungsfleißes ihren Höhepunkt erreichte.

Eine andere Frage ist die, ob diese Ziele in der Praxis erreicht wurden. Die Schwierigkeit lag nicht nur auf Seiten der Beichtgemeinde in deren sittlich-religiösem Tiefstande, sondern ebenso sehr auf Seiten der Unzulänglichkeit der Beichtväter. Wir kennen die Klagen und Anklagen, daß nach beiden Richtungen hin nach und nach ein Tiefpunkt erreicht wurde, welcher ernste Kirchenmänner bedenklich machen konnte, auch wenn sie nicht bis zu dem allgemein genommenen jedenfalls ungerechten Verdikt: „Beichtstuhl, Höllenpfuhl“ sich verirrt. Das Kind aber wurde mit dem Bade verschüttet, wenn man auf solche Uebertreibung hin das Institut der Privatbeichte verwarf und abstellte.

⁷⁷⁾ D. R. D. S. 198.

⁷⁸⁾ D. R. D. S. 132. cf. auch Luther. Erl. Ausg. 55, 9. 28. 284. f. Balch. 21, 422 ff.

In unsern Grafschaften ist das, wie wir bereits im II. Bande nachwiesen, nicht geschehen. Die Gemeinden blieben ebensowenig als die Geistlichen von dem allgemeinen sittlichen Niedergange unberührt, der sich schon vor dem dreißigjährigen Kriege spürbar machte und in seinem Verlaufe nur dank der erfolgreichen Neutralitätspolitik Anton Günther's nicht den grauenhaften Tiefegrad wie in dem übrigen Deutschland erreichte. Diese sittliche Erschlaffung drohte gerade da, wo sich die Form der kirchlichen Handlungen erhielt, mit der Gefahr der Veräußerlichung. Man nahm den Kampf dagegen mit klarem Verständniß von Seiten der Behörde auf, und setzte den Hebel an der rechten Stelle an. Schon die Visitationsfragen Schlüter's lassen das erkennen.⁷⁹⁾ Sie wollen die nach der D. R. D. feststehende Privatbeichte erhalten, ihr den Platz in der Stille des Bespergottesdienstes sichern, aber sie werfen auch ihr Licht auf Unverstand und Trägheit der Beichtiger, wenn diese anstatt in der Kirche zu Hause, anstatt die Einzelnen, haufenweise beichten ließen und absolvirten. An eine certa formula confitendi will man die Leute gewöhnt sehen, aber zum Schutz wider die Gefahr ihres geistlosen Herbetens vollen Ernst mit dem Beichtverhöre gemacht wissen. Mit Ernst sollen die Leute ihrer Sünde erinnert, Gottes Zorn wider dieselbe ihnen verkündigt, zu wahrer Buße ermahnt und nur die Betrübten getröstet werden. Der Beichtwater soll mit sittlichem Ernste den Einzelfall prüfen, deshalb nicht ohne Unterschied zur Beichte lassen und absolviren, noch die in öffentlichen Sünden als Verachtung des göttlichen Wortes, unverföhnlichen Haß, Neid, Ehebruch, Hurerei und dergleichen halsstarrig leben und ebenso wenig solche, die nichts vom christlichen Glauben und unsrer Erlösung durch Jesum Christum wissen, absolviren. Von der sonst erhobenen Klage, daß Geistliche die Privatbeichte zur Eintreibung rückständiger Abgaben mißbrauchten und mehr auf ihren Beichtgroßchen als auf das Seelenheil der Konfiteuten sahen, hören wir nicht, aber wohl einen Anklang an einen anderen, nicht minder verwerflichen Mißbrauch in der Frage, ob Pastoren die Leute von der Beichte abweisen aus eignen Affekten.

⁷⁹⁾ Schauenburg a. a. D. Bd. 1, S. 456 ff. 1. Fr. 13. 3. Fr. 3. 1. Fr. 12. 3. Fr. 3. 1. Fr. 14. 1. Fr. 15. 3. Fr. 15. 1. Fr. 16.

Wir sehen es, der Geist der D. R. D. lebt bei einem Schlüter und mit zäher Kraft sucht er ihn für die spezielle Beichtseelsorge in der ihm unterstellten Geistlichkeit zu pflegen. Wer die Kämpfe Hamelmann's mit dem Widerstreben von Geistlichen und Gemeinden gerade an diesem Punkte in Betracht zieht,⁸⁰⁾ der wird es verstehen, weshalb die Visitationsfrage der Oldenburger Kirchenordnung von 1573: „ob Pastoren die Privatbeichte erhalten und ein jeder insonderheit spreche vor der Communion“,⁸¹⁾ von Schlüter so ins Einzelne zerlegt wurde. Lassen die Visitationsakten in ihren Erhebungen auch keinen sicheren Schluß darüber zu, ob Schlüter in allen Punkten sein Ziel erreichte, das zeigen sie allerdings, daß es zähester Arbeit bedurfte, nicht nur im Kampfe wider die erstarrte Volksseele, sondern auch wider bestimmte Sitten und Unsitten gerade beim Beicht- und Abendmahlsgange. Buscher's Visitationsabschied von 1637 zeichnet uns starre Altersfalten des blutlosen Oldenburger Gewohnheitschristenthums durchaus nicht nach Arndtscher Schablone, er trifft es bis zur Porträtähnlichkeit in den Worten: „mit sonderem Fleiße sei zu strafen die schädliche, irrige Meinung, als Ursache der Heuchelei, und Sicherheit im Christenthum und aus vieler Herzen zu reißen, die da halten, wenn nur der Gottesdienst äußerlich mit Kirchengehen, Predigt-hören, Beten, Singen, Beichten, zum Abendmahl gehen, das nur auf ihrem Todt-Bette empfangen, mit dem Munde Christum bekennen, und vor den Menschen mit ehrbarem Leben von ihnen verrichtet werde, so seyn sie gute Christen, ob man schon nicht inwendig höre, gehorche, im Geist und Wahrheit beichte, und ohne wahre Traurigkeit über die Sünde, ohne Freudigkeit des Glaubens, die Absolution und Abendmahl empfangen, und nach dessen Gebrauch nicht Christo lebe, sondern in allen Sünden fortfahre.“⁸²⁾ Aber Buscher hütet sich, für solche Mißstände das Beichtinstitut selber verantwortlich zu machen oder gar seinen Bau zu zerstören. Er giebt vielmehr den Geistlichen den einzig richtigen Rath, als Vertreter wahren Christenthums neues Leben durch die treue Pflege aus den Schätzen des Evangeliums zu wecken und

⁸⁰⁾ Schauenburg a. a. D. Bd. 2, S. 266.

⁸¹⁾ D. R. D. S. 282.

⁸²⁾ C. C. D., Bd. 1, Nr. 45, S. 64.

sucht, wie seit Vorgänger Schlüter und seine Nachfolger Bismar, Strackerjahn und Cadovius das hauptsächlich äußerliche Hinderniß erfolgreicher Beichtseelsorge, den massenhaften Zudrang zum Beichtstuhl an den hohen Festen und namentlich in der Osterzeit zu beseitigen. Wie schwierig die Beichtseelsorge dadurch wurde, wie mancher Geistliche erlahmte und die Privatbeichte entweder handwerksmäßig abmachte oder aufgab, andere aber zu Mitteln ihre Zuflucht nahmen, die mit dem Wesen der Privatbeichte im hellsten Widerspruch standen, haben wir bereits nachgewiesen.⁸³⁾ Aber schließlich kam die Unsitte des Massenzudranges vor dem ernstlichen und nachhaltigen Willen der leitenden Behörde ins Wanken. Die Vorschriften über die Privatbeichte drangen durch, also daß die D. K. D. von 1725 sie festhalten konnte.

Die Interna der Beichtseelsorge entziehen sich naturgemäß der geschichtlichen Untersuchung, weil das, was Aug in Aug und Ohr in Ohr geschah, nicht festgehalten werden sollte und konnte. Nur, wo ein so treuer Pastor wie der Golzwarder Gerken im Anschluß an das Zucht- und Bußverfahren protokolllarische Rechenschaft von seinen Bemühungen um die Büßenden giebt,⁸⁴⁾ lassen sich daraus über Geist und Betrieb lutherischer Beichtseelsorge Schlüsse ziehen. Zu beachten ist, daß die Standalösen von und zum Pastoren ins Pfarrhaus auf die Studierstube beschieden, aber nicht im eignen Hause aufgesucht wurden und ein über ihre Unterredung aufgestelltes Protokoll unterschreiben mußten. Man würde indessen fehlgehen, wenn man von diesem bürokratischen Betriebe auf eine Entgeistlichung der Unterredung schließen wollte. Die Form lag in der Natur der Sachlage. Der Standalöse kam aus freien Stücken nicht. Folgte er der an ihn ergangenen Ladung, so bedeutete schon dies einen Sieg der amtlichen Autorität über die Zuchtlosigkeit. Wer Bauernart und ihre Scheu vor „schreiben Schrift“ und besonders vor Namensunterschrift kennt, der wird die Erlangung der schriftlichen Bestätigung des Protokolls als eine Gewähr der Besserung werthen müssen. Aber, freilich dennoch schaut über das Priestergewand der rothe Kragen des Beamten hervor, jene Vermischung von kirchlicher Schlüssel- und staatlicher

⁸³⁾ Schauenburg a. a. D., Bd. 2, 269 ff.

⁸⁴⁾ Golzwarder Pfarrarchiv. Pönitenzakten des 17. Jahrhunderts.

Zwangsgewalt, die dem ganzen landeskirchlichen Betriebe eignet. Schwerlich werden die Geistlichen jener Zeit, selbst nicht ein geistlich so tief gegründeter wie Gerken, das Ungeziemende dieser Vermischung empfunden haben, umsoweniger als sie diese Art von Beichtverhör nach der Vorschrift des Herrn (Math. 8, 15 ff.) zu gestalten meinten, wenn es zunächst im Beichtstuhl unter 4 Augen, dann in eines oder zweier Zeugen Gegenwart vorgenommen und erst, wenn diese beiden Stufen versagten, zu „Oberkeitsmitteln“, also zum kirchenpolizeilichen Strafverfahren geschritten wurde.

Deutlich lassen uns die nachfolgenden Aufzeichnungen in Art und Geist des seelsorgerischen Verhörs blicken.

Anno 1657, am 7. Februarii.

Ist der Verächter göttlichen Worts und Eheschänder Solle Berckhoff in Gegenwart seines Bruders Berckhoff auf mein Erfordern zu mir kommen, dem folgende 3 Fragen nach gethaner tröstlicher Erinnerung zu beantworten für gehalten:

1. Aus was Ursachen er sich von Gottes Wort und dem Gebrauch des Abendmahls so lange halte, zum Zeichen, daß er am Sabbath wol unter dem Gottesdienst nach der Mühle lauffe! Ob er auch glaube, daß ein gerechter Gott lebe, . . . ob er auch eine Auferstehung der Todten glaube! Wie er so gar unchristlich und böshaft mit seinem Weibe lebe, fluche, zanke und schlage, ob er auch wisse, daß der Ehestand ein göttlicher Stand sei.“

Wie es aus den Schimpfreden von Denhauser und dem Munch bekannt.

ad 1.

Habe keine andere ursach, als daß er mit seiner Nachbarin „Moder“ im streit lebe.

ad 2.

Sagt habe zuvor mit ihr zwar in bösheit und zank gelebt, sei aber nun bei 2 Jahren gar gut gelauffen.

ad 3.

leuchnet Er.

Bescheid.

Er soll morgen mit seinem weib in gegenwart Siabbe Ating und Hoddert Hodders, auch seinem Bruder Johann kommen.

8. Februarii.

Solle Berckhoff ist in gegenwart der Erbaren Männer als Siabbe Ating, Hodbert Hodders und Johann Berckhoff's treu und ernstlich ermahnet und geleret, hat darauf angelobet,

1. Gott herzlich zu bitten, Ihme seine große sünde zu vergeben und mit seinem heiligen Wort ihn zu erleuchten.

2. sich fleißig wie seine lieben Nachbarn zu Gottes Kirch, Wort und Abendmahl zu halten.

3. mit seinem Weibe friedlich und gegen jedermänniglich wie ein Christe zu leben.

4. Nach seiner fleißigen Arbeit das Reich Gottes am ersten zu suchen und bei täglicher Nahrung auf Gottes milden Segen zu sehen und demselben gewißlich zu getrauen.

5. Das gegebene große Ergerniß mit Gottes Hülf aufzuheben.

6. In widrigen zur straffe 5 Specisthaler den Armen geben zu wollen.“ (Folgen die Unterschriften.)

Kann man voraussetzen, daß ein Geistlicher, welcher so eingehend den Einzelfall behandelt, so ernst auf Buße, Gebet und den Brauch der Gnadenmittel, so entschieden zur Besserung drängt, mit dem Beichtverhör summarisch verfahren sei? Aber freilich war Gerken ein Mann aus der Schule Arndt's und Gerhard's, welcher dafür galt, „daß er hinter den Leuten her sei.“ Ob das auch von Anderen gelte, erfahren wir nicht, wohl daß etwelche es sich von den Visitatoren verweisen lassen mußten, sich zu leicht mit dem Massenzudrange der Beichtenden abgefunden zu haben.

Also sichere Urtheile lassen sich nicht abgeben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Formalismus, mit welchem der gesegliche Geist der Zeit das kirchliche Leben versetzte, auch an der Beichtseelsorge der Oldenburger Geistlichkeit sich rächte. Aber erhebt mit Recht Hardeband⁸⁵⁾ gegen die pietistische Beurtheilung der lutherischen Beichtpraxis den Vorwurf, daß sie zu sehr den Stempel des falschen Generalisirens und Narrisirens trüge, um für vollgültig erklärt werden zu dürfen, so würde ihre Uebertragung auf die Oldenburger Verhältnisse unsrer Periode vollends eine historische Ungerechtigkeit sein. Die D. R. D. von 1725 läßt die Privat-

⁸⁵⁾ Hardeband a. a. D., S. 340 ff.

beichte in ihrer alten Form aus der R. D. von 1573 fortbestehen. Sie zeigt sonst keineswegs das Bestreben, das zur todten Form Gewordene festzuhalten. Sie schont wie wir beim Kultus nachwiesen, das Messer der Reform nicht. Aber die Privatbeichte blieb davon verschont und das in einer Zeit, wo sie als „Höllenspfuhl“ verschrien war, ein Beweis der generellen Seelsorge von Seiten des Kirchenregimentes, welcher ebenso sehr von Muth als von Einsicht in den Werth dieses Edelsteines lutherischer Seelsorge zeugt.

Abendmahlsseelsorge.

Es ist der altlutherischen Seelsorge in ihrem gesunden konservativen Sinne eigen, daß sie die amtlich gewiesenen Wege für ihre Zwecke treu zu nutzen suchte. Sie kannte die Volksseele und verschonte sie thunlichst mit neuen Wegen. Diese mit heiliger Vorsicht gepaarte Hut über den Sittenbestand der Kirche erstreckte sich auch auf das heilige Abendmahl und seine Feier. Die lutherische Lehraussprägung wie die liturgische Gestaltung des Abendmahls war, die Doecenda und Agenda der D. R. D. beweisen es, von der einen Sorge getragen, den Seelen den vollen Brauch des ungeschmälerten und ungetrübten Sakramentes zu sichern. Dazu geschah die Säuberung der Handlung von dem römisch-katholischen Mehwesen und seinen Praxen, dazu der schroffe Abschluß gegen jede Spur von Sakramentschwärmerei.⁸⁶⁾ Darauf hin wurden Adhortation, Paraphrase des Vaterunsers und Kollekten geprägt.⁸⁷⁾ Die D. R. D. giebt 3 Formulare der Adhortation, welche, mögen sie im Aufbau verschieden sein, in gleicher Weise die Tröstung der schuldbeladenen Gewissen, die Stärkung des schwankenden Glaubens, die Vertiefung der Gemeinschaft mit Christo und dankbaren thatkräftigen Gehorsams als das Ziel des Abendmahlsanges, als Vorbedingung dazu aber eine aufrichtige Selbstprüfung fordern. Auf persönliche Glaubensgewißheit und Energie des Einzelnen, daß Jesus zu dem Einzelnen herabkomme und ihm selber allhier auf Erden im Abendmahl seinen Leib und Blut, ihm selber die Vergebung der Sünden und Gnade schenke, ist wie in den docendis Alles geprägt.⁸⁸⁾

⁸⁶⁾ D. R. D. S. 141. 142.

⁸⁷⁾ D. R. D. S. 341 ff.

⁸⁸⁾ D. R. D. S. 136. 139. 140. 141.

Ueber solche innerliche Bereitung sollte die äußerliche nicht vernachlässigt, sondern diese jener entsprechend, von ihr getragen und aufs engste durchdrungen sein. Von diesem Gesichtspunkte, den Ernst des Abendmahlsganges zu bedenken, wie den Geist vor Störung und „muthwilliger Ueberpolterung“ zu bewahren, wird das Fasten vor dem Abendmahlsgenuße gewürdigt und empfohlen,⁸⁹⁾ mit Erfolg der aus katholischer Zeit stammende gewohnheitsmäßige Massenzudrang durch Hinwirkung auf einen ständigen und aufs ganze Jahr vertheilten Abendmahlsgang bekämpft⁹⁰⁾ und die Reihenfolge beim Zutritt, namentlich der Vortritt der Männer vor den Frauen zur Verhütung unwürdigen Gedränges geregelt. In einem Keimspruche werden diese und andere Momente zusammengefaßt. Mögen die Verse auch noch so holpericht sein, das praktische seelsorgerische Verständniß für die hohe Bedeutung der Sitte, daß sie, um mit Arndt zu reden, „Leib und Seele zusammenhalte,“ und als ein Bekenntniß wiege, in welchem auch der Leib der Richtung der Seele folge, spricht sich in jeder Zeile aus.⁹¹⁾

„Wenn du wilt gehen zum Sacrament /
So heut dein nechsten deine Hendt.
Vertrag dich mit im / bitt im ab /
Das er kein Klag mehr an dir hab.
Bekenn dein glaub / Beicht deine Sünd /
Erzeig dich als ein gehorsam Kind.
Den Abend dich nicht überlad /
Sei mehlig / sonst ist dein der Schad.
Bet / les / sing / danck / erheb dein Herz /
Denn dieser Handel ist kein Scherz.
Fein nüchtern in die Kirchen gehe /
Bitte Gott umb gnad / fein züchtig stehe.
Den armen Leuten bring dein gab /
Ubrig geschmud nicht an dir hab.
Der Man das Haupt auffdecken sol /
Das Weib ir Haupt verdecken wol.
Die wehr / und lange Knebelbert /
Und seltsam tracht sind gar nichts werdt.
Zu dem Altar gehe Züchtiglich /
Und nieder Knie demütiglich.
Mache kein gedreng / nim dir der weil /

⁸⁹⁾ D. R. D. S. 188.

⁹⁰⁾ D. R. D. S. 141. 297.

⁹¹⁾ D. R. D. S. 214 f.

Aus der Gemein zu sehr nicht eil.
Wisch nicht flugs mit der Hand den Mund /
Und auff die Erdt spütz nicht von stund /
Brauch deine Zunge und lezzen fein /
Mit Reuerenz / die ehr ist dein.
Gott und den engeln gilt dies wol /
Ein jeder solch's auch loben sol.
Bleib bey der gemein / harr bis zum end /
Zur Kirchenthür eil nicht behend.
Befihl Gott Seel / Leib / ehr / und gut /
Das ers als hab in seiner Gut.
Lauff nicht gen Emaus bald hernach /
Der schad ist dein / Gott hat die rach.
Zu allen Dingen behalt dir frey /
Das recht dein Glaub und gewissen sei.
Und ruff Gott an in aller not /
Er wird dir helfen frü und spat.“

Ob freilich diese seelsorgerische Pädagogie immer und überall ihr Ziel erreicht, das dürfen wir nach den Aufschlüssen der Visitationsakten und der Gollzwarder Pönitenzprotokolle über vorgefallene Beweise äußerster Rohheit kaum erwarten.⁹²⁾ Jedenfalls entsprach jene Anweisung für den Abendmahlstand mehr dem Wesen und Zwecke der Seelsorge als das Aufgebot von Kirchenpolizei gegen die Abendmahlscheu.

Man hätte es bei der ersten Vermahnung, wie sie die D. R. D.⁹³⁾ für den Fall, daß sich Sonntags keine Kommunikanten einfanden, belassen sollen. In ihr verbinden sich Ernst und Weisheit der Seelsorge. Die Abendmahlsträgheit, heißt es dort, beweise, daß das Herz kalt geworden in Betrachtung der Sünden und in der Anrufung Gottes, daher solle man „für und für die Sünde betrachten und herzlich für Gottes Zorn erschrecken und ernstlich bitten, daß Gott uns wolle gnädig sein umb seines Sons willen“; denn „wo nicht herzliche Begier zur Communion, da sei gewißlich keine ernstliche Reue und Schrecken für die Sünden, auch das Gebet und Dankagung kalt und faul“.

Schonender sollte sich die Seelsorge ängstlicher Gewissen annehmen,⁹⁴⁾ dagegen heuchlerische Vorwände klar aufdecken. „Und

⁹²⁾ Schauenburg a. a. D., Bd. 2, S. 297.

⁹³⁾ D. R. D. S. 217 f.

⁹⁴⁾ D. R. D. S. 198.

dieweil es gemein ist, — heißt es weiter in der Vermahnung,⁹⁵⁾ — das eßlich zum Schein / das sie nicht zur Communion kommen wollen / darumb das sie in uneinigkeit leben / so sei das noch viel mehr zu straffen / und kämen viel große sünden auff einen Hauffen / nemlich der Haß wider den Nächsten / und die unterlassung der Communion. Und so die uneinigkeit die Communion verhindere / verhindere sie auch das Gebet und die Anrufung. Nun sei das alleräußerst übel / wenn ein Mensch Gott nicht anrufen könne / darumb sollten alle Menschen in solchen Fällen recht unterrichtet sein / das sie sich selbst nicht von Gott abreißen / und endlich in Verzweiflung fallen / sondern bedenken / wie das gewissen gegen Gott / und gegen den Nächsten stehen solle. Wer unrecht habe / solle Versöhnung suchen. Wer nicht unrecht habe / solle viel weniger mit Gott zürnen / und solle sein Gewissen und Herz Frieden begeren / und solle in die Anrufung nicht selbst irre machen / und verhindern“.

Jahrelanger Aufschub des Abendmahls begegnet uns, wie wir bereits sahen, in den Pönitenzakten der Visitatoren keineswegs selten. Gerken's Seelsorgerakte lassen uns in seine Behandlung solcher Abendmahlscheu einen Blick thun. Da bittet z. B. eine Ahlke Schorers flehentlich, sie zur Beichte und Abendmahl zuzulassen. Es wird ihr vorgehalten, daß sie gottlos gelebt, Gottes Wort und Sakrament verachtet habe, dem Gesoffe und der Lüge ganz ergeben sei. „Welches sie erkannt / und Besserung angelobet / auch darauf zugelassen worden. Gott wolle sie bekeren umb Christi willen“.^{96a)}

Ebenso oft als in sittlichem Verfall lag die Ursache der Abendmahlscheu in Erbstreitigkeiten. Gerken beschränkt sich dann keineswegs immer auf Ermahnungen, sondern sucht auch mit praktischem Rathe das Streitobjekt zu entfernen.^{96b)}

Anno 1657 am 7. April. Manne Balgemann nebenst f. hausfr. Hißen, anhero beschieden, ihnen vorgehalten ex officio, daß sie 4 $\frac{1}{2}$ Jahr so gahr übel gelebet, wenig Gottes Wort, keinmahl aber zum Nachtmahl Christi sich gehalten; das Weib jaget, sie habe mit Dodo Ewings Erben und frauen injurias und Erbtheils-

⁹⁵⁾ D. K. D. S. 217 f.

^{96a)} Gerken a. a. D., Protok. v. 21. März 1638.

^{96b)} Gerken a. a. D.

hader, sind beide zur Güte, Buß und Besserung angewiesen, und haben angelobet, sich als Christen nach dem gepredigten Wort zu halten.

— Anno 1638 — ist Hiße schon wieder wegen Streit mit Andern und Chezwiß zu erwähnen.

1640, den 23. Martii Edo Claussen, Einwohner und Schneider zu Voittwarden mitgetheilt.

P. P. hat 6 Jahre sich des Nachmahls enthalten, auch von mir aus erforderter Amtsjorge oftmals freundlich und ernstlich zur Besserung ermahnet, allewege sich entschuldigt, mit Streit wegen seines Vaters Brautshaß mit Hinrich Zaborg. — Am 1638 Aug. 26. zu Pastori: Zaborg, in großer Schwachheit wolle das Abendmahl genießen, bäte daher, der Pastor wolle sein Bestes thun, diesen zu vermehren, daß er sich mit ihm vertragen möchte. Also ist solches, soviel Amt und Gewissen zugelassen, geschehen. — Zaborg erklärt, er wolle 100 R (à 55 gr.) auskehren: in verschiedenen Posten, — aber so, daß es zu Claussens Kinder besten wohl angeleget und bekundet werde.

Claussen ist damit zufrieden, auch seine Frau. — Darauf reichten sie sich die Hände zur Versöhnung, — was aus menschlicher Schwachheit Widriges vorgelaufen — einander verzeihend — und verpflichten sich zu ernster Christenliebe und Freundschaft.

Seelsorge beim Krankenabendmahl.

Wenn bei der sogenannten Messe, der Austheilung des heiligen Abendmahls im öffentlichen Gottesdienste die Gesichtspunkte der allgemeinen Seelsorge sich mit denen der besonderen vermischen, so gehört das Krankenabendmahl ausschließlich der speziellen Seelsorge an.

Als die D. K. D. ihre Bestimmungen über „Besuchung der Kranken“ erließ, waren Luther's seelsorgerische Bedenken gegen das Krankenabendmahl, die sich mit seinem Gegensatz⁹⁷⁾ zur letzten Delung erklären, längst überwunden. Gerade die Todesnähe mit ihrer Glaubensanfechtung und Trostbedürftigkeit forderte und empfahl eine besondere Stärkung. Beichte und Abendmahl boten sie.

⁹⁷⁾ Jen. Ausg. V, 198. cf. Hardeland a. a. D. S. 259.

Es handelte sich aber bei dem Artikel von Besuchung der Kranken nicht, wozu der Wortlaut verleiten könnte, um eine Anweisung für den Krankenbesuch überhaupt. Schon der Eingang beweist es.⁹⁸⁾ wenn „ein Pfarrherr von einem Kranken gefordert“ wird, soll er sich fleißig erkundigen, „ob der Kranke über seine leibliche Schwachheit auch innerliche Beschwerde habe/und wie er sich/Wenn es Gottes wille/zum abschied von dieser Welt schicke“ — und „darauff seine rede/unterrichtung und Trost aus Gottes wort gegen den Kranken anstellen/und da es die Zeit erleiden wolle/in genugsam unterrichten/das Volk abtreten lassen/und mit im insonderheit verfahren“. Es handelt sich um die Seelsorge bei sterbenskranken Leuten, und zwar bei solchen, die das Abendmahl begehrt haben. Ungefordert sollte der Seelsorger in diesem Falle nicht kommen. Nach lutherischen Grundsätzen soll das Sakrament nicht aufgedrängt werden. Die Anweisung, wie die Unterredung anzustellen, betrifft denn auch die Privatbeichte, woran sich sofort eine liturgische Beordnung der Privatkommunion anschließt.

Wir haben es an diesem Orte mit der ersteren zu thun. Jene Anweisung ist lehrreich. Sie läßt die Gesichtspunkte erkennen, unter welchen die Seelsorge jener Zeit, fern von Sentimentalität und Menschenfurcht, bei Kranken verfuhr. Zunächst will sie die Trostbedürftigkeit vertiefen, die Seelenangst und Noth klären. „Umb keiner andern Ursache/— das solle der Kranke bedenken — denn allein umb der Sünde willen/werde uns von Gott dem Herrn solch Leibes Krankheit zugeschiedt.“ — Aber man trüge daran nicht nur die Strafe der eigenen, persönlichen Schuld, sondern sei verflochten in das Elend der menschlichen Gesamtschuld; denn die Erbsünde bringe den Tod und alles, was in sein Reich gehöre, als Gebrechen, Krankheit, Elend, Jammer mit sich — aber freilich, „wären wir ohne Sünde geblieben, hätte auch der Tod/viel weniger allerley Krankheit an uns nichts schaffen mögen“.

Heißt das etwa den Kranken mit Dogmatik quälen? Dann nur wäre dieser Vorwurf berechtigt, wenn die Lehre von der Erbsünde nichts als Schulweisheit und nicht vielmehr tiefernste Lebens-

⁹⁸⁾ D. R. D. S. 240 f.

wahrheit aussprache, und jene Seelsorge mit diesem Ernst an den Grenzen des gelobten Landes stehen geblieben wäre. Aber sie wollte auch hier durch das Gesetz zu Christo führen, welcher Trost allein die Verzweiflung unter Sünde, Krankheit und allerlei Anfechtung, auch Todesangst überwinden lasse, zu Christo, der mit dem Evangelio und den heiligen Sakramenten Herz und Gewissen durch den Glauben hier auf Erden reinige und mit Gott versöhne und also den Tod zu einer Lebensarznei wandle, daß „die Sünde aus unsrer Natur und Wesen ausgefegtet/und vertilget/und wir endlich von allen Sünden gereinigt/Und in göttlicher gerechtigkeit und reinigkeit vollkommen werden/damit wir mit Gott ewig leben sollen.“⁹⁹⁾

So seien Krankheit und Tod nicht Boten des göttlichen Zornes, sondern der göttlichen Erlösung, die uns zur Buße und zum Glauben treiben und also aus allen Sünden und Unglauben befreien sollten (1. Cor. 11, 32, Röm. 8, 28—39).

All dieses wird dann schließlich ganz persönlich auf den Kranken unter Voraussetzung und zur Mehrung seines Glaubens gestellt und in einer köstlichen Ansprache summiert, in der sich eine Fülle christlicher Erkenntniß mit Weisheit und Wärme der Seelsorge verbindet.¹⁰⁰⁾

„Weil nun dem also / Und du aus dem Heiligen Evangelio / durch den Mund des Sohns Gottes / unsers Herrn Ihesu Christi gepredigt / und mit seinem Todt und Auferstehung bezeugt / des auff's allergewissest und sicherst bist / Das alle deine Sünde von dir auff Christum / Ja nun auch von Christo ganz und gar hinweggethan / und ewig vertilget sind / Und also gar vor Gottes Angesicht / kein Ursach des Zorns und verdammis / über die gleubigen vorhanden / Sondern eitel Gnade / Trost / Leben und seligkeit / Sintemal unser lieber Herr Gott dich nun in seinen Augen hat / nicht als ein bösen verdampften Sünder von Adam geboren / Sondern als ein ganz gerechts / heiliges liebes Kind / in Christo / in welches gerechtigkeit / und Leben / du also gewislich leben und selig sein solt (Sofern du es gleubest) ewiglich / als gewislich und warhafftig er / nicht in seinen eigen / sondern in deinen Sünden Gottes Zorn getragen / und gestorben ist / So

⁹⁹⁾ D. R. D. S. 242.

¹⁰⁰⁾ D. R. D. S. 242 f.

sie und tröste dich solcher Gnaden / und wisse / das die Sünde / Gottes gericht / der Tod und Helle / gar nichts mehr mit dir zu schaffen haben / Sondern Christus das einig Lamb Gottes tregt sie / Ioan. 1 / Der sie auff sich genommen / Und nicht allein auff sich genommen / Sondern auch durch sich selbst überwunden und ewig getilget hat / Derhalb du durch und in demselben deinem Herrn Ihesu Christo / aller Gnaden / trosts / heils und Seligkeit / zu Gott dem Vater dich versehen / Und in solcher tröstlicher zuversicht / in seinen gnedigen Beterlichen willen ergeben solt / Und sagen: der Herr ist mein Liecht / für wem solt ich mich fürchten? Mein Vater im Himmel / dein wille geschehe / in deine Hende befehl ich meinen Geist / Amen.“

Wegen der liturgischen Behandlung des Krankenabendmahls können wir auf Früheres verweisen.^{100b)} Nur daran sei erinnert, wie in dem ganzen Vollzuge sich Alles auf die persönliche Aneignung zu spitzt und gerade darin das Wesen wahrer evangelischer Seelsorge, den Einzelnen mahnend und tröstend, betend und segnend unter den Heilsbereich der Gnadenmittel zu bringen, verkörpert wird.

Das Andachtsvermögen eines Sterbenskranken war schon durch den bisherigen Vollzug nicht wenig angestrengt. Es war daher die Einschränkung nöthig, nur „so der Krautke buß und Andacht habe“ — noch Schriftlektionen folgen zu lassen und ebenso wohl gethan, das köstliche Schluß- und Abschiedswort zu nur fakultativem Gebrauch zu stellen. Wir lassen es hier als das schöne Schlußglied in der Kette der Vorschriften für die Seelsorge bei Sterbenskranken folgen:^{100c)}

„Lieber Freund demnach ir aus Gottes wort getröstet / Und durch ein fröliche Absolution los gesprochen / von allen ewern Sünden / auch zu merer sterckung ewers Glaubens / mit dem Leib und Blut Ihesu Christi erquicket / Und also allenthalben gnugsam vergewisset seid / das euch alle ewre sünden warhafftigen verziehen und vergeben sein / und das ir in gnaden Gottes stehet / und wir alle semplich mit euch / ewer sache Gott im Himel ewrem lieben Vater auff seine Gnadenreiche zusagen befehlen / So wird

^{100b)} Schauenburg a. a. D., Bd. 2, 290 ff.

^{100c)} D. R. D. S. 246 f.

er auch sonder Zweifel ewer Kranckheit / als ein fromer Gott und Vater zum aller besten wenden / als es euch nütz und gut ist / an Leib und Seele / darumb seid getrost und sprecht immerdar: Herr himlischer Vater hie bin ich / dein liebes Kind / und dein Diener (oder Dienerin) machs mit mir nach deinem willen / alleine führe mich nicht in verjuchung / Sondern erlöse mich von allem ubel durch Christum / Amen.

Und weil ir euch so frölich zu Gott / ganz und gar begetet / So wünsche ich euch / Gott wolle euch in solchem glauben / gedult / hoffnung / und anruffung gnediglich erhalten / durch Christum unsern Herrn / Amen. Friede sey mit euch. Amen.“

Wie stellte sich nun die Praxis? Auf den „erforderten“ Krankenbesuch zum Zwecke der Abendmahlsdarreichung zielen sowohl die D. R. D. als Schlüter und Bismar in den Visitationsfragen. „Ob Pastores und Diakoni zu den Kranken kommen, so sie gebeten werden^{101a)}?“ „Ob der Pfarrherr sich auch willig bei den Kranken finden lasse?“ (Fr. 32). „Wie er die Kranken bediene?“ (Fr. 32). Spuren der Lässigkeit gehören nach den Visitationsakten zu den Seltenheiten.^{101b)} Hemmungen z. B. durch schlechte Wege lassen die Visitatoren abstellen.^{101c)} Hindernissen bei Armen, welche die Stolgebühren nicht bezahlen können, will und darf Jaselius^{101d)} auf Erlaubniß der Visitatoren durch unentgeltliche Anstheilung des Abendmahls begegnen. Vor allem gegen das Ende unserer Periode mehrten sich die Versicherungen treuer Bedienung der Kranken bei Tag und bei Nacht, wenn ein Ruf dazu ergehe, aber auch wenn derselbe nicht erfolge.^{101e)} Der Althuntorfser Grossius gebraucht zur Bedienung der Kranken Bidenbachs Manuale.^{101f)}

Wie auch sonst, selbst unter Anweisung von Kirchenordnungen z. B. der niedersächsischen (von 1585)^{102a)} lassen sich Geistliche erst

^{101a)} D. R. D. S. 461. Schauenburg, Bd. 1, S. 461, Fr. 32. S. 465, Fr. 32.

^{101b)} Bd. 2, 1609 Eisleth. Bd. 3, 1618 Stollhamm. Bd. 4, 1629 Edwarden.

^{101c)} Bd. 2, 1618 Edwarden.

^{101d)} B. 1653—80 Pastor zu Schwy.

^{101e)} 10,45 Wardenfleth 11,55 Neuenburg, Betel. 12,55 Waddens, Esenshamm, 13,56 Wardenburg, Westerstede, 16,58 Ganderkesee, Warfleth.

^{101f)} 16,58 Althuntorf.

^{102a)} Hardeband a. a. D. S. 331 f.

auf wiederholte Aufforderung bei solchen Kranken, welche in gesunden Tagen zu Gottes Wort und Sacrament träge erfunden, zum Besuche bereit finden. Aber dem vorgebrachten Grunde, der Ernst der Reue solle dadurch erprobt werden, setzt Gerken die Mahnung zur Vorsicht entgegen, daß „kein Kranker veräußert und vor Genuß des Abendmahles vom Tode ereilet werde.“^{102b)}

Einen Hinweis, wie ihn z. B. die Pommerische Kirchenordnung von 1563/68 enthält, bei Gelegenheit des Krankenabendmahls die Sterbenskranken zu Vermächtnissen für fromme Zwecke zu veranlassen, finden wir in der D. R. D. von 1573 nicht. Die geforderte Untersuchung, „wie der Kranke sich, wenn es Gottes wille, zum Abschied von dieser Welt schicke“¹⁰³⁾ dürfte nach dem ganzen Tone jener Anleitung nicht darauf zu beziehen sein. Dennoch geschah es. Die Befugniß der Geistlichen zu Testamentsaufnahmen legten die Versuchung nahe, der selbst ein so ernster Geistlicher wie Gerken erlag. Eine Testamentsaufnahme vom Jahre 1639 läßt dies erkennen.

Anno Christi 1639, am 7. Octobris hat der ehrenhaft vornehme Borchert Suchter früh morgens, umb 6 Uhr Carsten Dnnen zu mir gesendet und bitten lassen, zu Ihme zu kommen. Als ich zu ihm kam, befand ich ihn schwach und dabei andächtig, erinnerte ihn unseres Christen- und Kreuzstandes, mit heiligen Gedanken von der Welt zu Gott (sich) zu wenden, sprach darauf mit ihm ein andächtiges Morgengebet, auf den betrübten Zustand der lieben Christenheit, und auch sein Kreuz, in Dankagung, Beicht und Bitte . . . und beschloß solches mit dem Gebet Christi und dem uralten Christenseufzer: Christe, du Lamb zc. Und weiln ich wußte, daß bei Monaten vergangen, daß Er das heilige Nachtmahl Christi bei öffentlicher Versammlung gebrauchet, vermahnte ich ihn dazu, welche Ermahnung er mit Gehorsam annahm, sich dazu / weiln seine Frau sagte, er hätte schon den Morgen davon gesagt, es von mir zu begehren / ganz willig und begierig erzeugte; darauf ich denn von anwesenden Nachbarn und Verwandten als Siabbe Kroleffs und seiner Frauen, Hinrich Bodeker, Christine Wittvagel, Antonio Gerkenio, Carsten Damen zc. beehrte, sie

^{102b)} 12,55 Abbehausen, Esenshamm.

¹⁰³⁾ D. R. D. S. 241.

möchten ein wenig abweichen (n. b.). Denn ich mit Borchert Suchter in geheimer Weise Amts und Gewissens halber zu reden. Welches sie gerne gethan.

Da ich denn angefangen, seinen und seiner Hausfrauen Zustand ihm zu Gemüthe geführt und wie er in Mangel ehelicher Leibeserben, wegen 1. ehelicher, 2. brüderlicher, 3. Göttlicher Liebe — zu beschickung seines Hauses, folgende 3 Punkte zu bedenken und darin gute Ordnung zu machen 1. wie nach seinem Tode seine Hausfrau versichert were? 2. welche Schwester und dann wer das Haus und Erbe bewohnen und besitzen sollte? 3. Was er denn in Mangel Leibeserben (n. b.) zu Gottes Ehre geben und anwenden wolle.

Darauf er alsobald

Zu Gottes Ehre gebe ich nach meinem Tod aus freiwilligem Herzen 300 Spec. Thaler, davon 100 zu der Armen Besten kommen und jährlich angewendet werden sollen. Das Andere wie es mein Seelsorger wird verordnen.

Als nun Borchert Suchter diese Testamentsordnung also fürbrachte, ließ ich darauf unsere beiden Kirchengesworenen und Organisten hereinfordern, wiederholte kürzlich sein Begehren und Willen, welches er dann in allen Punkten gar vernünftig und bestendig widerholte, bejahte und bekräftigte, auch darauf mir, seiner Hausfrauen, und vorgenannten 3 Männern seine rechte Hand reichte und solches, da es noth, zu bezeugen häte.

Darauf denn die geistliche Handlung des h. hochwürdigen Abendmahls durch Ermahnen, Beichten, Beten und Genießen ward vorgenommen, auch in guter Devotion verrichtet.

Inhalt dieses ex officio noch selbigen tags, sobald ich zu Haus kommen, anhero geschrieben und verzeichnet worden bona fide et conscientia.

Dieses Protokoll ist lehrreich. Man sieht, wie unbefangen sich geistlicher Zuspruch und Testamentsberathung zusammenschließen. Der Seelsorger betrachtet gradezu letztere als ein Stück seiner Aufgabe „Amts- und Gewissens halber“, die er aber analog der Vorschrift für das Beichtverfahren in „geheimer Weise“ vollzog und zwar vor Abhaltung der Beichte und des Abendmahls, grade als gehöre die „Bestellung des Hauses“ als ein Stück christlicher Pflichterfüllung mit zur Beichtbereitung. Die Frage, „was er zu

Gottes Ehren in Mangel von Leibeserben geben und anwenden wolle“, läßt das Feigenblatt erkennen, damit die Seelsorge jener Zeit diese Verflechtung irdischer und geistlicher Rücksichten bedeckte, ihre Aufnahme in das Protokoll, ihre Bestätigung durch drei Zeugen, wie sie in dem Bewußtsein pflichtmäßiger Fürsorge für Vermehrung von milden Stiftungen geschah. Die Bethuerung des Testirenden, „zu Gottes Ehre gebe ich nach dem Tode aus freiwilligem Herzen“ dürfen wir nicht zu Gunsten einer evangelischen Abstimmung der Motive pressen. Gerken nimmt, wie wir schon im I. Bande sahen,¹⁰⁴⁾ keinen Anstand, die für kirchliche Zwecke bestimmten Gaben als angenehme Opfer zu preisen, die Gott mit mildem Segen erstatten werde. Die Verquickung geistlicher und weltlicher Momente, wie wir sie bei dem Amte im Dienste der Landeskirche hier und sonst sehen, hat das Gefühl für die Unschicklichkeit solcher Handlungsweise getrübt und die Erkenntniß gehindert, daß jene einen Rückfall bedeute zu dem in der vor-reformatorischen Kirche so üppig aufwuchernden Gedanken, daß ein solch gutes Werk seine Bedeutung für das ewige Seelenheil des Vertheidenden habe.¹⁰⁵⁾

Die Seelsorge an Missethättern.

Wie in vielen anderen Kirchenordnungen wird auch in der Oldenburgischen¹⁰⁶⁾ an den Artikel von Besuchung der Kranken ein Abschnitt „von den armen Leuten, so das Leben verwirkt haben“ angeschlossen. Es handelte sich dabei um deren seelsorgerische Bereitung auf das Ende. An seelsorgerischem Zuspruche fehlte es auch vor der Reformation den Missethättern, wenigstens bei ihrem Gange zur Richtstätte nicht.¹⁰⁷⁾ Aber es wird, wie auch sonst von evangelischer Seite,¹⁰⁸⁾ von der D. K. D. der Vorwurf erhoben, daß „man im Papstthum solche Leute gelernt habe / das Gott iren schmerzlichen Tod für ire Sünden / als eine Genugthuung annehmen werde; denn dasselbe gehöre allein dem Leiden / Todt und Sterben des Herrn Christi“. Sie sollten vielmehr „solchen Todt / als eine ver-

¹⁰⁴⁾ Schauenburg a. a. D., Bd. 1, S. 158.

¹⁰⁵⁾ Hardeband a. a. D., S. 331.

¹⁰⁶⁾ D. K. D. S. 331 ff.

¹⁰⁷⁾ Porta, Pastorale Lutheri, Ausg. v. 1729. S. 885.

¹⁰⁸⁾ Hardeband a. a. D., S. 335.

diente straff irer Sünde / inen von Gott aufferlegt / gehorsamlich tragen.“¹⁰⁹⁾ Als eine „Gebür in allewege“ stellt die D. K. D. ihren Bestimmungen voraus, daß „die christliche Oberkeit / nicht allein die Uebelthäter am Leibe zu straffen / Sondern auch dahin zu trachten habe / das die arme Seel errettet / und also beide Leib und Seel dem lieben Gott auffgeopfert möge werden.“¹¹⁰⁾

Wer es als einen Mangel für eine christliche K. D. empfände, daß hier nicht nur nicht ohne Tadel, sondern sogar mit einem Schein der Anerkennung des überaus harten Strafverfahrens jener Zeit Erwähnung geschehe, wie es sich gesetzlich nach der Karolina und in der mit raffinirtester Grausamkeit ausgeführten Hinrichtungsart praktisch vollzog, der vergäße, daß unsere heutigen Begriffe von Humanität jener Zeit fremd waren, welche vielmehr nach dem jus talionis das Strafverfahren strengstens gestalten zu müssen glaubte. Aber neben dem Nachweise,¹¹¹⁾ daß die Strafrechtspflege in unseren Grafschaften milder war als das Gesetz, müssen wir Gewicht darauf legen, von welch' warmer, in den Seelenzustand der „armen gefangenen Leute“ eindringender seelsorgerischer Weisheit die Anweisungen der D. K. D. getragen sind.

Freilich beschränkte sich der Besuch des Seelsorgers nur auf „etliche Tage“ und galt also nicht den Gefangenen als solchen, sondern nur dem zum Tode Verurtheilten.¹¹²⁾ Drei Tage vor der Hinrichtung ward dem Herkommen nach durch den Burggrafen den armen Sündern das Leben abgekündigt und ihre Ueberführung aus der strengeren in die leichtere Haft der sogenannten „Jägerstube“ beschafft.¹¹³⁾ Hier und nicht dort war der „gelegene“, der Würde des Amtes entsprechendere Ort gegeben, um an „den armen Leuten nach Notturft mit Wort und Sakrament zu handeln“,¹¹⁴⁾ was übrigens keineswegs im Belieben der Ortsgeistlichkeit stand, sondern auf „Forderung“ des Superintendenten geschah, welcher auf geschehenes Andeuten der Gerichte die Verordnung

¹⁰⁹⁾ D. K. D. S. 250.

¹¹⁰⁾ D. K. D. S. 247.

¹¹¹⁾ Ludw. Strackerjahn, Land und Leute. Strafrecht vor 200 Jahren. S. 57.

¹¹²⁾ D. K. D. S. 247.

¹¹³⁾ Vorschriften über das Verfahren bei Hinrichtungen v. 5. Mai 1659.

¹¹⁴⁾ D. K. D. S. 247.

gab, daß die armen Sünder von den Predigern fleißig besucht würden.¹¹⁵⁾

Ob schon damals auch andere als unter Todesstrafe schwebende Gefangene besucht, ob dies, wenn es geschah, dem freien Ermessen der Geistlichen überlassen blieb, oder auch erst eines „Erforderns“ von Seiten der Behörde bedurfte, ist weder aus den Visitationsakten, welche wohl z. B. die Anstellung des Pastor Vollers, Haßbergen als ständigen Gefängnißpredigers für Delmenhorst erwähnen, noch aus der R. D. von 1573 zu ersehen. Erst die R. D. von 1725 macht es den Predigern zur Pflicht, auch „andere Delinquenten, so nicht auf den Hals saßen“ zu besuchen, zu ernstlicher Buße und Bekehrung zu ermahnen und dadurch, soviel an ihnen sei, dem Bösen im Lande steuern zu helfen.¹¹⁶⁾

Eingehender als hier wird in der R. D. von 1573 dem seelsorgerischen Gespräche der Weg bestimmt. Zuerst sei zu erforschen, wie „den Armen Leuten zu muht und sinne sey“; und jenachdem, ob sie ihre Missethat erkannten oder die Schuld von sich auf andere Leute wüfren, ob sie über Unrecht und Härte klagten und ihren frechen Troß aufsetzten oder bekümmert, voll Leid und Trauerns seien, hätten die Prediger „erinnerung / straff / vermanung / warnung / Trost u. zu theilen.“

Die Methode lutherischer Seelsorge, Buße und Glauben zu wecken beherrscht die Anweisung, läßt auch das Ziel, Zulassung zum Abendmahle im Falle der Bußfertigkeit nicht außer Acht.¹¹⁷⁾ Es geschah dies grundsätzlich und im Gegensatz zu dem abweichenden Verfahren der vorreformatorischen Zeit.¹¹⁸⁾

Auf drei Hauptgesichtspunkte macht die D. R. D. aufmerksam. Es seien / die „arme Leut zu warer Erkenntniß ihrer Sünde und von Gottes Zorn über die Sünde zu führen, wie sie nicht blos gegen die Obrigkeit, sondern gegen Gott gesündigt und nicht nur zu leiblicher Strafe in jener, sondern auch zu ewiger Verdammniß in dieses Stricken und Banden lägen“. Ohne Bekehrung sei ihnen darum das ewige Verderben gewiß und über ihre Mißachtung

¹¹⁵⁾ Vergl. Vorschriften, wie 113.

¹¹⁶⁾ C. C. D. Suppl., Bd. I, 1. Kap. XI, S. 227.

¹¹⁷⁾ D. R. D. S. 249. Vergl. auch Vorschriften u. sub 2.

¹¹⁸⁾ Hordeland a. a. D. S. 335, Anmerk. 2.

weltlicher und göttlicher Ordnung lasse Gott sie schon hinieden seinen Zorn fühlen.

Aber diese gesetzliche Behandlung sollte nur die Brücke schlagen zum „waren beständigen Trost“. Es gelte die erschrockenen Gewissen mit Gott zu versöhnen, der nicht Lust habe an des Sünders Tode, sondern in Christo Gnade anbiete. Gegenüber der Grausamkeit der Justiz, die auch stärker besaitete Naturen verstimmen konnte, berührt freilich die Ermahnung seltsam, „in diesem iren Gefengnis Gottes Gnade gegen sie zu erkennen und zu spüren“, — wenn auch die Begründung des Gedankens durchaus richtig ist: „denn wo sie frey wären hingegangen / wären sie in solchen sünden geblieben / und hätten sich mit Gott nicht viel bekümmert und wären ewig verloren gegangen“. Zur Buße solle daher ihnen ihr Gefängniß dienen, zur Bekehrung die noch übrige kurze Zeit benutzt werden.

Schließlich wird auf die Frucht verwiesen, welche Ablegung der Beichte und Empfang der Absolution sowie des Abendmahls von ihnen fordere: demüthige, geduldige und gehorsame Ertragung der verdienten Strafe, die Gott ihnen auferlegt, damit sie nicht als Diebe und Mörder, sondern als Christen litten, und darum den alten Adam, der sie verführet, Gott zu Gefallen opfereten; denn es sei Gnade, daß er sie vor neuen Sünden durch den Tod bewahre und ihnen Gelegenheit böte, durch ihr Exempel anderen zur Warnung zu dienen. In Uebereinstimmung mit allen alten Kirchenordnungen wird dann noch anhangsweise betont, daß die armen Sünder zum Vergeben bereit zu machen seien, besonders gegen die, welche sie zu Fall oder zur Haßt gebracht, und man sie namentlich ermahnen sollte, ohne Bitterkeit gegen die Obrigkeit zu sterben.¹¹⁹⁾

Den Geistlichen war vorgeschrieben, die armen Leute zu Trost und Stärkung bei ihrer Ausföhrung zur Hinrichtung zu begleiten.¹²⁰⁾ Wenn ein Predigttag voranging, sollte von der Kanzel für die armen Sünder gebetet, wenn der Zug vom Schloß an die Ecke des Kirchhofs käme, vom Stadtdiener die Betglocke gezogen werden, ein sinniger Brauch der guten, alten Zeit, welches die Gesamt-

¹¹⁹⁾ D. R. D. S. 253 ff.

¹²⁰⁾ D. R. D. S. 255. cf. auch Anlage I, zu Kap. 18, wo Marthus ähnliche Trostgründe bringt.

gemeinde nicht allein zum Mitleiden und zur Fürbitte, sondern zur Buße rufen sollte. Weniger verständig war es, — die D. R. D. redet immer von Geistlichen im Plural — daß die Seelsorge nach dem Brauche jener Zeit nicht einem Geistlichen übertragen wurde und für den letzten Gang die beiden jüngsten Prediger beigeordnet wurden.¹²¹⁾ Später (1689) mußte der Küster von Osternburg, wo die Hinrichtung geschah, allemal das Bußlied: „Gott der Vater wohn' uns bei“ mit seinen Schülern dreimal nacheinander singen,^{122a)} ein Schluß dieses Aktes spezieller Seelsorge, worin die allgemeine Seelsorge für die Gesamtgemeinde noch einmal, wie beim Glockenzeichen und der Fürbitte zum stimmungsvollen Ausklang kam. Spuren der Seelsorge an Mißthätern und Gefangenen begegnen uns nur da, wo sich Gefängnisse befanden, z. B. in Neuenburg-Zetel.^{122b)} Ueber Oldenburg und Osternburg schweigen die Akten, ebenso über Ovelgönne, nicht aber über Delmenhorst. Da heißt es:^{122c)} „es solle allemal einer der Priesterschaft hiesiger Gegend den Gefangenen adjungiret werden“. 1658 war der Hafsberger Pastor Vollers dazu bestimmt und erhielt dafür vom Grafen Christoph für 2 Schweine die Mast oder 2 Malter Hafer.

Spezielle Seelsorge, Ehestand und Keuschheit betreffend.

Wie dort auf dem Gebiete der Strafrechtspflege die Obrigkeit der Kirche zur Ausrichtung der Seelsorge freie Hand ließ, so übergab sie noch mehr, wie wir bereits sahen, die Ehesachen der Pflege der Kirche. Bei Allem, was die Vorbereitung und den Schluß der Ehe, bei Allem, was die Hüt und Heiligung dieser für Staat und Kirche gleich wichtigen Ordnung betrifft, kamen die seelsorgerischen Gesichtspunkte zu ihrem vollen Rechte. In der Aufrechterhaltung der durch Brauch und Kirchengesetz geheiligten Sitte, und wiederum in der Bekämpfung eindringender Unsitte und Unsittlichkeit, begegnen sich geistliche und staatliche Gewalt, reichen Konsistorium und Visitatoren den Geistlichen die Hände. Zwar

¹²¹⁾ Nach den Vorschriften v. 5. Mai 1659.

^{122a)} Straderjahn a. a. Orte. S. 60.

^{122b)} 11, 55.

^{122c)} 16, 58 Hafsbergen.

sollten „die Pastores auff dem Lande sich nicht selbst zu Richtern machen; denn sie könnten den ordentlichen Prozeß nicht halten“,¹²³⁾ aber treue Seelsorger hielten treue Wacht und suchten durch ihren pastoralen Einfluß Schaden und Schande zu begegnen.

Der Goltzwarder Pastor Gerken wird nicht der einzige gewesen sein, der diesen Nachruhm verdient, aber er allein läßt uns an der Hand seiner Protokolle einen Einblick thun in seinen Betrieb und sein Treiben. Die bureaukratische Form tritt zunächst auch hier zu Tage. Die „Berüchtigten“ werden meistens in die Pastorei geladen und dort zu Protokoll vernommen. Aber dennoch verleugnet der geistliche Beamte die Seelsorge keineswegs. Zwar die Ehepaktien sind abgesehen von einigen christlichen Wendungen rein geschäftlich gehalten. Das, was die Leute in die Ehe bringen sollen und wollen, wird genau gebucht. Heimliche Verlobnisse ohne des Vaters Wissen und Willen werden verhandelt und gestraft und bei Ablegung die Entscheidung darüber ans Konsistorium verwiesen. Angebliche Eheversprechen eines jungen Mannes werden, da es dem Pastoren scheint, als „ob man diesem die Jungfrau gerne zugesreit“, auf ihre Zulänglichkeit, „wie so man hier göttliche Vorsehung spüren könne“, geprüft, zwei ehrliebende Nachbarn, dies näher zu untersuchen, ins Haus der Braut geschickt, welche ohne, daß es zur Hochzeit kommt, die Sache in Frieden vergleichen. Eigennützig geplante Heirathspläne von Eltern für ihre noch kleineren Kinder werden in ihrer Verkehrtheit aufgedeckt. Es müsse solches dem Willen Gottes heimgestellt werden, wie denn auch unser Herrgott darum zu bitten sei, daß sein heiliger Wille in diesem Falle geschehe, daß auch die Kinder, deren spätere Verbindung man plante, zur Zucht und Gottesfurcht angehalten würden. Schwache Eheherren, auch wenn es wie Siabbe Rolefs große Bauern waren, müssen sich ihres „Christenthums und Eheverstandes“ erinnern lassen. „Als ein ehrliebender Ehemann habe er fernere Schmach und Unheil zu verhüten, daher über seines Weibes Treue zu wachen, zu herrschen und friedlich im Ehestande zu leben.“ „Ein getreuer Seelenhirte sei vernöge des hohen Hirtenamtes (Hesek. 3) verpflichtet, Jedermanns Buße und Besserung zu suchen und allen, insonderheit sodomitischen Mergernissen habe er zu wider-

¹²³⁾ D. R. D. S. 279.

streben.“ Ehezwistigkeiten werden durch kräftige Ermahnung der auf „Bescheiden und Begehren“ erschienenen Eheleute geschlichtet. War es über den Streit zur böswilligen Verlassung gekommen, so wird der Streitfall genau untersucht und wo Schwiegereltern Mitschuld hatten, werden auch diese vermahnt. So gelobt eine parteiische Schwiegermutter, sie solle und wolle „1) zum Besten kommen, 2) ihre Tochter zur Sanftmuth und Geduld vermahren, 3) sie nicht wieder in ihr Haus nehmen, wenn sie von dem Manne laufe“. Dieser soll und will „1) der Schwiegermutter eine Schwachheit zu gute halten, 2) nach dem Worte Gottes sie ehren und lieben, 3) seine Frau mit gutem Exempel und Worte zur Tugend und nach ihrer Weise führen und 4) ihre Schwachheit ihr zu gute halten“. Die junge Frau soll „1) sich nicht unterstehen, von dem Manne weg zu gehen, 2) sondern bei ihm bis in den Tod bleiben, 3) sich nach seiner Weise in Liebe und Gehorsam schicken und des Stillschweigens ohne Groll sich befleißigen.“ Alle drei aber sollen und wollen „die Bitterkeit als einen bösen Samen, so Satanas unter sie gesäet, ablegen und in Christo anfangen zu leben“. Wird zuletzt auch im Rückfalle böser Verlassung mit Gefängniß oder noch härteren Strafen des Konsistoriums gedroht, darf man etwa darum von gesetzlichem Formalismus reden und nicht vielmehr von dem ganzen Verlaufe den Eindruck treuer, eingehendster evangelischer Seelsorge hinwegnehmen? Wo nicht die „böse Schwiegermutter“, sondern Verstöße gegen die Ehepakt die Ursache zum Streite gegeben, ward praktisch dabei vorgefaßt und den Eheleuten auferlegt, das noch übrige Theil des Brautschatzgelbes zu fordern.

Mit Hurerei und Kupperei wird nicht gefackelt. Der Wittwe Morisse und ihrem Sohne, welchen das Abendmahl verweigert, wird vorgehalten, jenes

1. daß sie übel gethan, daß sie ihren Sohn nicht besser erzogen,
2. noch übler, daß sie seine Unzucht und Hurerei entschuldigt und ihn in seiner Bosheit bestärkt,
3. und am allerübelsten, daß sie auf solchem Wege der Bosheit und baurischer Stolzheit und unbefehret dahin gegangen und das Amt des Geistes nicht geachtet.

Dem Sohne aber,

1. daß er ein leichtfertiger Hurer und unter Gottes Zorn,

2. solches aufm Kirchhof mit Fluch verneinet und gleichwohl wahr sei,

3. daß er und seine Mutter zur Beschönigung der Schande, Obrigkeit's Urtheil und Recht, so ergangen, für unbillig ausgerufen und ihre vermeinte Unschuld mit dem lästerlichen, anröchigen Küster beweisen wollen,

4. daß der Sohn einmal für Hermann Schmidts Hause stehend diese gottlose Rede und Unbesonnenheit geredet: Der Teufel hole mich. Ich frage nichts darnach.

Solches verlesen: Mutter und Sohn gestehen, wie es ist, es ihnen leid sei, auch Besserung angelobt, mit eigener Hand unterschrieben: Sollen sie mit Freuden angenommen werden.

Wir sehen an Gerken's Verfahren, daß die lutherischen Pastoren unserer Periode die Seelsorge keineswegs auf Kanzel, Beichtstuhl, Katechese, also überhaupt auf das, was in der Kirche geschah, beschränkten. Allerdings wird ihnen unter sagt, die eigentliche Privatbeichte aus Bequemlichkeit oder andern Gründen in die Pfarre oder ohne Noth in die Privathäuser zu verschieben, aber auch auf der Pfarre durfte der Pfarrer als Seelsorger handeln.¹²⁴⁾ Früher als der Gothaer Synodalabschluß von 1645 ist Gerken diesem Grundsätze gefolgt. Vielleicht sind die Quellen dieselben. Es mögen Einflüsse von Joh. Gerhard, dessen Schüler Gerken gewesen, hier nachwirken. Findet sich auch in Gerhard's locis keine eingehende Besprechung der Seelsorge,^{125a)} so trugen jene doch zur Vertiefung und Verinnerlichung des Glaubenslebens bei und damit zur Belebung der Seelsorge noch über unsere Periode hinaus. Und Gerken stand^{125b)} nicht allein mit seinen an die spezielle Seelsorge gesteigerten Ansprüchen. Das beweist der Nachdruck, mit welchem Graf Anton Günther und das Konsistorium die Einführung und Durchführung der *visitatio domestica*, des regulären Hausbesuches, betrieben.

Visitatio domestica.

Die Frage, ob diese Einrichtung auf reformirte Einwirkungen zurückzuführen sei, ist noch nicht genügend geklärt. Früher als

¹²⁴⁾ Harde land a. a. D., S. 367 f.

^{125a)} Harde land a. a. D., 355 ff.

^{125b)} Vergl. Alardus, Handbuch d. a. 1690, S. 167 f., Anlage VIII.

Calvin, der sie 1550 in Genf einführte, hat der Lutheraner Rivius (1548) Ähnliches empfohlen,¹²⁶⁾ früher als die Synode von Wesel (1568), hatte das Domkapitel in Upsala eine Art von Hausverhör eingerichtet. Wenn der schwedische Erzbischof Paulinus schon als Bischof von Strengnaes (1600—36) für die Hausvisitation wissenschaftlich eingetreten war und ebenso der Rostocker Tarnow, welcher seine Anregungen dazu von Chyträus erhielt, das Institut kennt und empfiehlt, so laufen beide Strömungen in Dänemark zusammen, von wo durch eine Verordnung Christian IV. vom 27. März 1629 die Hausvisitation eingeführt wurde. Höchst wahrscheinlich ist von dorthier die Anregung zu derselben auf die Oldenburger Grafschaften übergegangen. Die enge Verbindung Anton Günther's mit Dänemark und Schleswig-Holstein giebt es an die Hand. Wir finden zwar schon 1609 in den Schlüterschen Visitationsfragen (Fr. 64: Ob Pastor auch visitatio domestica halte?)/die Hausvisitation erwähnt, aber erst seit 1629 wird sie nach den Visitationsakten mit Nachdruck gefordert. So von Schlüter und Velftein, dem Lehrer Anton Günther's in ihren Visitationsabschieden für Hammelwarden (Oct. 4.), Altenhundertorf (Oct. 8.), Elksleth (Oct. 30.).¹²⁷⁾

Sedenfalls aber war dieses Institut bis dahin den meisten Pastoren und Gemeinden fremd. In der R. O. von 1573 wird es nicht erwähnt. Man muß die Gemeinden ermahnen, die häuslichen Vernehmungen anzunehmen. Alle Pastoren bis auf den Blexer Hanneken junior schlagen die Forderung in den Wind, dieser hält sie „bei gutem Wetter“. Er hatte in Gießen studirt und vielleicht rührt daher seine Bekanntschaft damit.

Der Blexer Abschied bestimmt klar die Aufgabe der visitatio domestica. Der Pastor soll bei dieser Gelegenheit „Erfundigungen einziehen 1) über Leben, 2) Besuch der Predigt und Brauch der Sakramente, 3) die Kinder und das Gesinde examiniren im Katechismus und wie sie beten können, auch heilsame Erinnerungen thun“. Aber auch Hannekens Eifer ist bald verraucht. 1632¹²⁸⁾ gesteht er, daß er sie aufgegeben und nur da wo er Mangel ver-

¹²⁶⁾ Gardeland a. a. D., S. 350 ff.

¹²⁷⁾ Vis.-Absch. Bd. 4, 1629—30. Stollhamm, Eckwarden, Blegen, Abbehausen.

¹²⁸⁾ Vis.-Absch., Blegen, Bd. 6, S. 32.

spürt, Hausbesuche mache. Also mit der regulären, reiheweisen Abhaltung ist's nichts mehr. Der Sader Anton Günther Hellenius entschuldigt sich damit, daß ihm im Winter die schlechten Wege, im Sommer die Arbeit der Leute hinderlich seien.¹²⁹⁾ Der Großenmeerer Rochtingius hat sie einmal gehalten und will sie nach der Erndte fortsetzen.¹³⁰⁾ Der Dedesdorfer Lipmann soll sie fleißig halten „wegen des seltsamen und spargirten Volkes“. ¹³¹⁾ Der Tossenser Clessius, den seine Lehr- und Wanderjahre in reformirte Umgebung geführt, muß über die ersten Versuche mit der Klage berichten, daß „die Leute es übelnehmen, wenn der Pastor bei der visitatio domestica Gebrechen in Sitten und Glauben strafe“. ¹³²⁾ Der Rasteder Fabricius klagt, daß wegen der weiten Wege die visitatio domestica beschwerlich falle und schlägt daher vor, daß die Leute jeder Bauernschaft sich an gewissen Orten, in der Kirche oder in Privathäusern dazu versammeln mögen. Es wird ihnen aufgegeben, die visitatio domestica, informatio und correctio im Sommer bei gutem Wetter, eventl. bei Nothtaufen und Krankenabendmahl abzuhalten, seinen Gemeindegliedern aber eingeschärft, daß sie sich nicht der visitatio domestica und ihren Untersuchungen nach Lehre und Leben widersetzen sollten, weil es zum Heil der Seelen geschehe.

Schon aus diesen Mittheilungen sieht man, daß nicht allein der Umfang der großen Gemeinden, die Zerstreutheit der Dörfer und einzelnen Höfe, sondern ebenso sehr das Widerstreben der Gemeinden der Durchführung der visitatio domestica hinderlich war. Letztere ertrugen wohl den amtlichen Tadel in der Kirche und dem Beichtstuhl, aber nicht im eigenen Hause. Es erschien ihnen als ein Eingriff in ihr Hausrecht. Dies Widerstreben mochte manchem Geistlichen altlutherischer Obervanz um so willkommener sein, als er selber in der Nachfolge seelsorgerischer Autoritäten wie Mengerig die Hausvisitation nicht bloß für unnöthig, sondern vielleicht aus konfessioneller Einseitigkeit für unthunlich hielt. Aber ebenjowenig Schlüter, als namentlich Buscher, der seit 1632 an der Visitation theilnahm und seit 1637 die Superintendentur bekleidete, ließen

¹²⁹⁾ Vis.-Absch. Bd. 6, 1632.

¹³⁰⁾ Vis.-Absch. Bd. 6, 1632.

¹³¹⁾ Vis.-Absch. Bd. 6, 1632.

¹³²⁾ Vis.-Absch. Bd. 7, 1637.

sich, dadurch heiligen, Es ging durch den lutherischen Norden eine Strömung für diese Einrichtung, eine wachsende Werthschätzung der außerhalb Kirche und Pfarre sich bewegenden Seelsorge, und die „gefährlichen Zeitläufte“ ließen so erpösten und tief frommen Kirchenmännern wie Bücher gerade eine derartige Anspannung der speziellen Seelsorge „hochbedürftig“ erscheinen.¹³³⁾ Aber weit entfernt, daß er den Geistlichen, wenn er noch Möglichkeit die visitatio domestica abhielt, damit von der freien kasuellen Seelsorge entbinden wollte, sein beide forderte, er nebeneinander zu gegenseitiger Ergänzung und zur Belebung und Fruchtbarmachung auch der allgemeinen Seelsorge für den Einzelnen. So, wenn es in dem Spezialabschiede von 1637 für Altenhutorff¹³⁴⁾ heißt: „Insonderheit hat der Pastor die privatas et domesticas visitationes, informationes, correctiones und consolationes fleißig zu treiben, namentlich bei autem Sommerwetter und langen Tagen und auff'n Trost dazu sobald er meint, daß Eheleute, Kinder, Gesinde, Reisende und Fremde sich ungebührlich verhalten oder Tröstes, warnung, unterricht und straffe bedürftig seyn, damit die ohne das an education, conversation und institution allhier zu Lande mangel habende Leute wol angeführt die publicae congregationes desto mehr effect haben und folgende visitationes leichter gemacht werden mögen.“ Beide Gesichtspunkte werden auch in dem schon oft angezogenen Generalabschiede von 1637 neben einander gestellt.¹³⁵⁾ Nur in einem Punkte geht Bücher hier weiter, daß er gelassen falls die Beziehung der Rögte und Kirchengeschoyenen empfiehlt und man sieht hier wie pietistischer Herkschlag das Urtheil des Pietismus vorwegnimmt — geeignet ist selbst die Predigt hinter diesem Spezialmerk und Unterredung zu stellen.

Aber trotz dieser dringenden Empfehlung sind die Pastoren, welche dem Superintendenten unbedingt Folge leisten, in der Minderzahl. Neben dem Holzarwader Gerken der fleißig hinter den Leuten her¹³⁶⁾ den beiden Rodenkircher Pastoren, welche die visitatio domestica hiezuweilen zweimal im Jahre halten und von den Kirchengeschoyenen beszeugt bekommen, daß die Leute fromm dadurch

133) Bif.-Absch., Alteneich, Bd. 7, 1637. d. 612 d. 1119 (137) 134) Bif.-Absch. Bd. 7, 1637. d. 611 d. 612 d. 1119 (138) 135) C. C. D., Bd. 1, Nr. 45, S. 16, unter d. d. 1119 (139) 136) Bif.-Absch. Bd. 8, 1638. d. 611 d. 612 d. 1119 (140)

würden¹³⁷⁾ und dem Burhaver Jochen, welcher um Anordnung bittet,¹³⁸⁾ geben Andere dem Befehle nur widerwillig oder bedingungsweise, Andere gar nicht Folge. Dem Mag. Costinus Bollers, Neuenbroof, merkt man das Widerstreben an, das jedenfalls prinzipiell, oder weil das Verlangen vor der R. D. von 1573 eine Neuerung bedeutete, rechtlich fundirt sein mochte, wenn er erklärt: „bisher habe er die visitatio domestica nicht angefangen, noch gehalten; weil es denn anjeko ihm befohlen und andere es thäten, auch das Kirchspiel klein sei, wolle er sich dazu bequemen.“¹³⁹⁾ Einen ähnlichen Standpunkt verräth die Erklärung des sonst so fleißigen und eifrigen Züchter von Stollhamm:¹⁴⁰⁾ „er brauche privatim und publice den Stab Sanft und Hart, halte aber keine regelmäßige visitatio domestica, wohl aber examinire er die Kinder des Hauses, wenn er die Kranken besuche“, und erhält das Zeugniß des Vogtes und der Juraten, „daß Pastor bei Nacht und bei Tage willig zu den Kranken komme“. Züchter, so scheint es, neigt sich der Ansicht zu, daß ein besonderer Fall oder Ruf vorliegen müsse, wenn er die von der visitatio domestica verfolgten Ziele erreichen wolle. Vielleicht rechnete er auch mit der Stimmung der Gemeinde mit dem Spotte „der Pastor komme, um Eier und Mettwurst zu sammeln“, hinter welchem der Tossenser Pastor Cleffius sich mit seinem völligen Verzicht auf diese Art der Seelsorge verschanzte.¹⁴¹⁾ Dem Magister Stangen, Eckwarden geht jedes Verständniß ab, wenn er seine Unterlassung damit entschuldigt, „daß er die Sünder nennne, wenn sie vergebens gemahnt seien“.

Der neue Superintendent Wismar war keineswegs gewillt, die Spuren seiner Vorgänger vor pastoralem Widerstreben aufzugeben. Sein Aufenthalt in Greifswald und als Hofprediger in Kopenhagen mag ihm die Erkenntniß von dem Werth und der Bedeutung dieser Art regulärer Seelsorge eingetragen haben. Wenigstens unterstellt er sie regelmäßig der Visitation durch die Frage: ob Pastor auch visitationes domesticas halte? und dabei blieb es auch unter Strackerjahn und Cadovius. Freilich hielt sich auch

137) Bif.-Absch. Bd. 8, 1638. 138) Bif.-Absch. Bd. 8, 1638. 139) Bif.-Absch. Bd. 7, 1637. 140) Bif.-Absch. Bd. 8, 1638. 141) Bif.-Absch. Bd. 8, 1638.

der passive Widerstand auf der alten Höhe. Der Schweyer Töllner hat, ob er schon seit 4 Jahren die Stelle bekleidet, noch nicht damit begonnen, und wird daher vermahnt: „damit die in dieser Vogtei sonderlich verführte Ruchlosigkeit (— 73 Konkubinate —), Verachtung des göttlichen Wortes und der Sakramente abgeschafft würden, sie zu halten“. ^{142a)} In Tossens, Wiselstede, Altenhuntrorf, Zwischenahn wurde sie 1645 noch nicht gehalten; hier entschuldigt sich einer mit der Größe seiner Gemeinde, dort mit Alter und Kränklichkeit. ^{142b)} Dagegen haben der Langwarder Meyer, der Altenjer Culenius, welcher seine Gemeinde täglich besucht, und der Bardenflether sie regelmäßig ausgeführt, der Rasteder nur bei Gelegenheit von Krankenabendmahlssaustheilung. ¹⁴³⁾ Der Bockhorner Pastor Groß verräth durch seine Erklärung, daß „er sich, wenn er seine Pröben fordere oder die Kranken bediene, nach dem Christenthumb erkundige“, wieso doch der Spott der Tossenser in pastoralem Unverstand einen Anhalt hatte.

Der praktisch gerichtete Superintendent Strackerjahn weiß der *visitatio domestica* eine neue, wohl auf das Widerstreben der Gemeinde gezielte Empfehlung abzugewinnen, wenn es im Neuenburger Abschiede von 1655 heißt, „sie diene zum Unterrichte und zur Erlernung, um die Alten, welche man *coram publico* bei der Kinderlehre verschone, zu prüfen, umb ihre Profektion im Christenthum, aus der nächstgehaltenen Predigt, dem Katechismo und wegen der Gebete, auch ihrer Fehler und Mängel im Leben mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth zu erinnern“. ¹⁴⁴⁾ Aber auch Strackerjahn hat keine besseren Erfolge wie seine Vorgänger aufzuweisen und es scheint, als ob der sonst so zähe und energische Mann, hier vielleicht aus praktischen oder prinzipiellen Erwägungen, keinen rechten Wind in die Segel gegeben. Die *visitatio domestica* unterbleibt bis 1656 in Zetel, Stollhamm, Eckwarden, Burhave, Blegen, Wardenburg, Hatten, Dötlingen, Westerstede, Wiselstede, Jade und Altenhuntrorf, ohne daß sie angeordnet würde, während sie

^{142a)} Bij.-Absch. Bd. 9, 1644.

^{142b)} Bij.-Absch. Bd. 9, 1644, Tossens. Bd. 10, 1645, Wiselstede, Altenhuntrorf, Zwischenahn, Jade.

¹⁴³⁾ Bij.-Absch. Bd. 9, 1644, Langwarden, Altens. Bd. 10, 1645, Bardenfleth, Rastede.

¹⁴⁴⁾ Bij.-Absch. Bd. 11, 1655, Neuenburg.

in Waddens, Schwey, Bardenfleth (seit 1642 zweimal) und Oldenbrook (alle drei Jahre) gehalten wird. Auch in Tossens war sie früher geübt, aber jetzt werden wegen Alters des Pastoren die Leute einer Dorfschaft dazu in ein Haus entboten. ¹⁴⁵⁾ Die Pastoren Block (Genshamm), Cäsar (Strückhausen), Dethardi und Langhorst (Rodenkirchen) scheinen sie als ein Mittel, um sich beim Antritt über den Zustand der Gemeinde zu unterrichten, nur anfangs generaliter gehalten zu haben und begnügen sich später mit gelegentlicher Vornahme.

Superintendent Cadovius hat die Sache offenbar eifriger betrieben, als Strackerjahn und zwar auf „gnädigen Befehl“. Die Erfolge sind nicht beträchtlich. *Visitatio domestica* wird gepflegt von 1658—62 in Altenhuntrorf, Warfleth, Delmenhorst, nicht gehalten aber neu befohlen für Schönmohr und 13 andere Gemeinden. Auffallend ist, daß grade in Stuhr, wo man bei der Nachbarschaft Bremens auf reformirten Einfluß rechnen konnte, die Leute klagen, „als die vorige *visitatio domestica* gehalten, seien ihnen die Dienstboten weggelaufen“. ¹⁴⁶⁾ Wenn diese Bemerkung etwa einen offenen Schaden in der Praxis der *visitatio domestica* zeigt, daß man den Herren nicht zu bieten wagte, was man dem Gefinde zumuthete, so betont grade der Stollhammer Abschied, „die *visitatio domestica* geschehe zur Erbauung der Erwachsenen, die man in der Kinderlehre im öffentlichen Gottesdienste sonst verschone“. Für Stollhamm, wo sich durch die Zerstretheit der Höfe besondere Schwierigkeiten ergaben, wird verordnet, „die Gemeinde in Distrikte zu theilen und jeden im Hause im Christenthum zu examiniren, besonders auch aus der nächstgehaltenen Predigt und Katechese und zu erforschen, was für Gebete sie gebrauchten und die Fehler, so kundbar, bescheidenlich zu verweisen“.

Wenn das langjährige Bemühen um die *visitatio domestica* bei der Geistlichkeit weniger Erfolg, als zu wünschen gewesen, aufwies, so darf man zweierlei nicht vergessen. Zuerst daß die *visitatio domestica* neben die Privatbeichte treten sollte, aber die Geistlichkeit aus der übrigen Amtsarbeit, wenn alles ernst betrieben wurde, jedenfalls vollauf Beschäftigung fand. Sodann daß bei dem einen

¹⁴⁵⁾ Bij.-Absch. Bd. 12, 1655.

¹⁴⁶⁾ Bij.-Absch. Bd. 16, 1658.

Theile der Gemeinden die Größe, bei den meisten die Zerstretheit der Höfe und der schlechte Zustand der Wege die Durchführung erschwerte. Aber dennoch scheint, als ob später — seit der Verbindung mit Dänemark, wo das Institut ebenfalls bestand — die Behörden ihren Anspruch auf seine Pflege mit mehr Erfolg fortsetzten, sonst würde die R. D. von 1725 die *visitatio domestica* nicht behalten, noch so sorgfältig ausgebildet haben.¹⁴⁷⁾ Die Haus-Visitationsartikel, die der Generalsuperintendent Mardus 1690 herausgab,¹⁴⁸⁾ trifft der Vorwurf wenigstens nicht, daß die Sache oberflächlich behandelt wurde. Daß dies von den Geistlichen geschehen, ist gegenüber den erschwerenden lokalen Verhältnissen, wie der Verschiedenheit an pastoralem Eifer und Geschick möglich, aber jedenfalls dürfen wir mit Hardeland betonen,¹⁴⁹⁾ daß die Nothwendigkeit individueller Seelenpflege doch auch im Zeitalter der Orthodoxie stark empfunden sein müsse

C. Spezielle Seelsorge in freier Form.

Grade aus dem Drange nach individueller Seelsorge spürt man es, daß Luther's seelsorgerischer Genius fortwirkte. Man hätte sich dem vollen Einfluß desselben entzogen, wenn man nur der amtlich regulirten und nicht auch der freien speziellen Seelsorge das Recht der Wirksamkeit zugesprochen hätte. So lange Luther's Werke gelesen wurden, mußten sie Saaten freier christlicher Liebesthätigkeit auswerfen. Er ist in dieser Masse von Urtheilen, Gewissensberatungen, Entscheidungen über Fragen kirchlichen Handelns immer der evangelische Seelsorger auch der Methode nach. Er geht auf die Schrift zurück und beschäftigt sich nicht mit dem sittlich Möglichen, sondern dem sittlich Nothwendigen. Darum setzt er das klare Schriftwort als Hebel an, macht es zum Leitstern des gewiesenen Handelns. Aber nicht in legalem Sinne, sondern vermittelt und befruchtet durch die Heilsgewißheit, gestützt auf die Heilsthat Gottes in Christo, dessen Geist allein Frieden und Gewißheit gebe gegenüber allem eignen Zweifeln und Zaudern. „Sei zufrieden und getrost, dir sind deine Sünden vergeben, da verlaß dich sicherlich darauf, lehre dich

147) C. C. D. Suppl. Bd. I, Kap. X, S. 24 f.
 148) Anhang zu Kap. XVIII, Nr. 2.
 149) Hardeland a. a. D. S. 355.

nicht an deine eignen Gedanken! Weib der Sohn frei macht, der ist recht frei, das ist und bleib der Stein aller seelsorgerischen Verordnungen und Verfügungen.

Wäre es mit der dogmatischen Verfestigung der Lehre und Lehrer so arg gewesen, wie man es darzustellen beliebt, wäre nur die Doktrin der Rechtfertigung und nicht auch ihr Geist, ihre Lebenskraft in der Kirche des 17. Jahrhunderts im Schwange gewesen, so würden Grundton, Methode und Praxis der Seelsorge völlig anders sich gestaltet haben. Wenn irgendwo, so liegt in der seelsorgerischen Kasuistik die Verankerung nahe, das Evangelium dem Geleze, das Licht des göttlichen Wortes der eignen Weisheit zu opfern. Mit J. Balduinus in seinen Vorlesungen über die *casus conscientiae* und Develen in seinem *Thesaurus consiliorum und decisionum*, welche jedem Opportunismus, allen berechneten Kompromissen das in Christi Verhöhnung ruhende, ruhige Gewissen zum Maßstabe des Handelns nehmen, stehen auf gleich fester evangelischer Grundlage Hartmann in seinem pastorale, wie Wlengerig in seinem *scrutinium informaticum et reflectoricum conscientiae* (1644 und 1647), geschweige dem Andreae der Jüngere († 1654). Und sie reden allejämmt einer Seelsorge über den amtlich fixirten Rahmen hinaus das Wort. Der Geist der Zeit sorgte dafür, daß Kürten, Komitoren und Geistliche diesen Anregungen sich öffneten. Für die Oldenburger Grafschaften gilt dies in unserer Periode zum vollen Maße. Anton Günther war wie wir bereits oben haben auch in kirchlicher Hinsicht ein Realpolitiker, bemüht, die Schäden, welche der 30-jährige Krieg mit sich brachte, zu überwinden. Das „Soll“ welches die R. D. nur den Wandel der Gemeindeglieder bestimmte, löste er ein durch seine Mandate. Ohne damit ins geistliche Schlüsselamt einzugreifen trieb ihn das von christlicher Liebe erfüllte landesväterliche Herz, einen geradezu seelsorgerischen Ton anzuschlagen. Das lebhafteste Interesse, welches er für die Versorgung und seelsorgerische Berathung der Armenhäuser befundete¹⁵⁰⁾ wird uns in einem besonderen Kapitel über die Ent-

150) Günthars Geschichte der Ethik. S. 221 ff. Hardeland a. a. D. S. 256.
 151) Luthhart. Wod. D. 28 B. 18. 38. 5. 68. 7. D. D. (**)
 152) Al. C. D. B. 14 Nr. 1. S. 738. 9. 11. 12. 13. 14. 12. S. 21.

wicklung des kirchlichen Armenwesens beschäftigen. Die Sittenmandate sind durchweg seelsorgerisch gedacht. Mit einigen Strichen sei oben bereits Bemerktes ergänzt. So heißt es in dem Mandate wider Hurerei und Ehebruch:¹⁵³⁾ „Man möge die vor Augen schwebenden Gefahren und Landstraffen recht zu Herzen fassen, sich aller Zucht und Ehrbarkeit befleißigen und vor diesen groben Sünden und Exzessen, vermittelt eines nüchternen Lebens, herzlichen Gebetes und fleißiger Arbeit in seinem Beruf, wie nicht weniger Vermeidung der Gelegenheit bestmöglichst hüten“. Selbst in dem scharfen Messeredikte¹⁵⁴⁾ wider den Todschlag und Verwundungen wird ein warmer Ton angeschlagen: „Als sollen zuvorderst alle Uns angehörige Unterthanen hiermit ganz christlich verwarnet und vermahnet sein, daß sie mit ihren Nächsten in Liebe, Frieden und Einigkeit leben, allen Zank, Haß, Neid, Widerwillen und Groll fliehen und meiden, sonderlich aber das leidige Bollsaufen ein- und abstellen und sich in ihrem Christenthum also verhalten, wie solches dem Worte Gottes, aller Ehrbar- und Billigkeit gemäß, auch zu zeitiger und ewiger Wohlfahrt nützlich und ersprißlich sein wird.“ — Und volle evangelische Züge¹⁵⁵⁾ weist das Delmenhorster Fastnachtsmandat auf, wenn dort gefordert wird: „sich eines ehrbaren, christlichen, bußfertigen Lebens und Wandels zur Vorbereitung der anscheinenden Fasten und Betrachtung des theuren Leides unsers einigen Seligmachers Christi Jesu zu befleißigen.“

Bei der Wahl der Superintendenten gaben Erwägungen praktischen Christenthums, nicht ausschließlich des Konfessionalismus den Ausschlag. Als Seelsorger preiset und beweiset sie klarer als die überschwänglichen Leichenfarmina die eigne Amtsführung. Schlüter war es, welcher in der Einführung der *visitatio domestica* der freien Seelsorge die Bahn bereitete. Er selber in seinen *collationes* mit den Geistlichen *pastorum pastor*, in seinen Visitationen auf der Wehr wider sittliche Schäden, auf der Wacht für lebendiges Christenthum. Buscher's Mahnungen in seinem oft berührten Ausschreiben fahren fast in pietistischen Gleisen, wenn er auf den persönlichen Zuspruch der Seelsorge, sei's in

¹⁵³⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 22, S. 28, de 9. Sept. 1657.

¹⁵⁴⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 31, S. 42, de 1638.

¹⁵⁵⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 37, S. 46, de 24. Febr. 1656.

amtlicher, sei's in freier Form, mehr Gewicht legt als auf die Predigt. Sie berühren sich — ohne sich der unctionen Uebertreibung schuldig zu machen, mit der fürstlich Briegschen Erinnerung.¹⁵⁶⁾ Ihr Verlangen, daß der Geistliche „dies Spezialwerk und Unterredung nach Gelegenheit der Zeit und Personen, auch bei äußerlicher Fröhlichkeit“ üben möge, schlägt ähnliche Töne an, wie die Anordnung des Herzogs Ernst von Gotha.¹⁵⁷⁾ Bemerkte die fürstlich Briegsche Erinnerung,¹⁵⁸⁾ daß die Prediger, welche die Aufgabe hätten, sich auch mit Leben und Wandel der Gemeinden zu beschäftigen, zur Erfüllung dieser seelsorgerischen Aufgabe völlig ungeeignet seien wegen ihrer Disputirsucht, so warnt Buscher bei Empfehlung von Pfarrkonferenzen, vor „Ehrgeiz und Zanksucht“ und räth, insonderheit von Mitteln, ihrer Zuhörer Gottesfurcht beförderlich, in Demuth brüderlich zu reden“ . . . und „da am selbigen Orte die Refractarii durch ihrer aller Gegenwart und Auctoritet mehr als einer Person, zur Besserung möchten angemahnet werden, mögen sie solche zu sich fordern, und alles Reden und Thun zu der Buße wenden.“ Er will die Konferenzen auch der gegenseitigen brüderlichen Seelsorge dienstbar machen, indem er empfiehlt, daß „sie sich unter sich selbst ihre eignen Mängel hinderten, corrigiren, die Noth klagen, das Zunehmen im Christenthum, wie es ein jeder bei ihm und den Seinen spüre, befördern, Gott zu Ehren und andern zur Nachfolge“. Aber neben Buscher ließen es die anderen Superintendenten und Visitatoren, Gerken nicht zu vergessen, nicht an der Belebung und Pflege des seelsorgerischen Geistes fehlen. Es ist Hering, ein Jurist, welcher die scharfe Bemerkung macht, daß man vor dem Hofe mit der Visitation nicht stehen bleiben sollte, derselbe, welcher Traktate über „Fluchen“ und „Schule“ schrieb und verbreitete, und der kühne Hofprediger Schwarz scheut sich nicht, auch bei dem Hofe und den Höflingen in seinen „Neujahrsverehrungen“ die speziellste Seelsorge zu treiben, ja darf diese, ohne daß Graf Anton Günther es ihm wehrte, drucken lassen. Kurz wir sehen, wie die spezielle Seelsorge auch außerhalb der Kirchmauern und von Nichtgeistlichen Anregungen empfängt.

¹⁵⁶⁾ Gardeland a. a. D. S. 367 ff.

¹⁵⁷⁾ Gardeland a. a. D. S. 375.

¹⁵⁸⁾ Gardeland a. a. D. S. 368.

so oft die Betglocke gezogen wird, zu seufzen und zu beten anfängt.“ Freilich Schwarz klagt in seiner Katechismuspredigten einer, daß die Leute in der Stadt ihre Kinder über die Predigt zu Hause nicht examinirten. Aber es gab andere, die mehr Leben zeigten. Anton Günther Billich († 1641), der Leibarzt Anton Günther's, hielt täglich seine gewissen Gebets- und Gesangstunden und hatte oftmals die Bibel in hochdeutscher, italienischer und französischer Sprache durchgelesen, auch scripta Bernhardi.¹⁶⁷⁾ Züchter läßt uns in das liederfrohe Haus und Herz von Rinnet Siemens Butjenter, eines gewesenen Vogts aus Stollhamm, sehen. „Täglich, so erzählt er,¹⁶⁸⁾ hat er die Gefänge in seinem Hause gebraucht früh und spät, Morgens und Abends, wenn er aufgestanden und zu Bette gegangen, auch wenn er bei seinem Gesinde und Arbeitern gewesen. Seiner Frau sei sonderlich lieb gewesen Habermann's Gebetbuch, welches sie auch mehrentheils auswendig gewußt. Abends und Morgens habe sie sich mit Leib und Seele in die Hand des Herrn befohlen, auch die Thüren dabei nicht vergessen.“ Mochte das fromme Ehepaar auch die Thür ihres stillen Kämmerleins hinter sich verschließen, das Hausgesinde wird doch von dem frommen Hausgeiste berührt sein. Dasselbe wird auch vom Dvelgönner Amtschreiber Dr. Böschel gelten, welcher „Abends und Morgens mit seiner Ehefrauen im verschlossenen Kämmerlein seine Gebetsstunde gehalten und dort in der Bibel, in Valerius Herberger und namentlich in Arndt's Schriften gelesen.“¹⁶⁹⁾ Ausdrücklich heißt es von dem Domherrn und Suraten Glüsing in Bardenfleth, nachdem sein fleißiger Kirchenbesuch gerühmt: „nichts desto weniger hat er sein Hauskirchen daheim gehalten / indem er Kinder und Gesinde aus dem Worte Gottes unterrichtete und examinirte, was sie aus der Predigt observiret / mit demselben Abends und Morgens seine Betstunden gehalten und so oft er eine neue Feld- und Deicharbeit anfangen wollen, hat er vorher mit den Seinigen auf den Knien Gott um seinen Segen angerufen.“¹⁷⁰⁾ Und damit auch die Pastoren in der Reihe

¹⁶⁷⁾ Schwarz in der Leichenrede medicus medicorum.

¹⁶⁸⁾ In der Leichenpredigt von 1633 und 1638.

¹⁶⁹⁾ Leichenpredigt Gerkens von 1637.

¹⁷⁰⁾ Corbach, Leichenpredigt von 1678.

der Hauspriester nicht fehlen, sei mit v. Lindern¹⁷¹⁾ des alten Hasberger Vollers gedacht, „der jeden Morgen und Abend laut vor seiner Hausgemeinde den Morgen- und Abends Segen betete und zum wenigsten drei Morgen- und Abendgefänge, auch nach gehaltener Mittags- und Abendzeit sang“.

Wir sehen, daß neben Bibel und Gesangbuch auch die asketische Literatur, an deren Erzeugung gerade das siebenzehnte Jahrhundert so reiche und gediegene Früchte aufzuweisen hat, in den Laienkreisen der Grafschaft Eingang fand. Von dem Gebrauche niederdeutscher Postillen konnten wir schon früher¹⁷²⁾ Spuren nachweisen, ebenso von dem der Gebetbücher. Jedenfalls werden die vielfach gedruckten Leichenpredigten, die kaum auf den engen Kreis der nächsten Angehörigen beschränkt geblieben sein werden, zu Trostzwecken, wie die Anweisung für die, welche zu Beichte und Abendmahl gingen, in der niederdeutschen Ausgabe des kleinen lutherischen Katechismus zur Vor- und Selbstprüfung auch in der Hausgemeinde zur Verwendung gekommen sein.

Es braucht uns nicht Wunder zu nehmen, wenn man in der lutherischen Kirche, welche eine Gottesdienstgemeinde erstrebte und daher nicht bloß das Sonntagsleben, sondern auch die Arbeitswoche mit ihren Gottesdiensten umspannte, nicht mit derselben zähen Energie für das Hauspriestertum eintrat als für die Theilnahme an den öffentlichen Gottesdiensten. Es hängt dies sicherlich auch mit der verschärften Prägung des Amtsbegriffs gerade im Laufe des 17ten Jahrhunderts zusammen, wie denn überall die Laienkraft sowohl, als die kirchlichen Laienämter nur als hülfswise Stützen der ordentlichen Träger der Schlüsselgewalt galten.¹⁷³⁾ Von ihrer Wirksamkeit — z. B. der Bögte und Suraten bei der Kirchenvisitation und Sittenpolizei, letzterer auch bei Ueberwachung der Sekten, beider bei Testamentsaufmachung für fromme Zwecke, bei Sühneversuchen zwischen streitigen Eheleuten oder Privaten haben wir bereits oben gehandelt. Aber diese Erweckung der Laienhülfe im Dienste anderweitiger und gleichzeitiger Reformbewegungen versagte nur zu oft. Es sind dafür keineswegs die

¹⁷¹⁾ Leichenpredigt von 1671.

¹⁷²⁾ Schauenburg a. a. D. Bd. 2, S. 86.

¹⁷³⁾ Harbeland a. a. D. S. 362.

Vertreter des geistlichen Amtes einseitig zur Verantwortung zu ziehen, als hätten sie es an dem nöthigen Fleiß für die Heranbildung der Laienkräfte fehlen lassen. Bei den Vögten bildete neben dem Mangel an sittlicher Haltung nicht selten die Verschiedenheit der Konfession, bei den Kirchenjuraten neben sittlichen Gebrechen auch das Fehlen einer allgemeinen Bildung den Hemmschuh. In den ersten Jahrzehnten unserer Periode war mancher Jurat nicht einmal im Stande, die Kirchenrechnung zu führen. Außer christlicher, kirchlicher Reise gehörte doch auch ein Maaß von allgemeiner Bildung dazu, um besonders in einer so aufgewühlten und aufgeregten Zeit wie der des dreißigjährigen Krieges die Klarheit des seelsorgerischen Urtheils und die Sicherheit des seelsorgerischen Tactes zu verbürgen. Wer nur in etwas die Beschränktheit bäuerlicher sittlicher und religiöser Anschauungen in Rechnung zieht, der wird zugeben müssen, daß die Laien namentlich der Landgemeinden sich zu kirchlichem Tiefbau wenig eigneten. Solche, welche diesen Mangel durch echt evangelische Gründung ersetzten, bildeten auch damals die Ausnahme. Leute wie ein Rinnet Siemens oder ein Glüsing mochten dünn gesät sein. Man scheiterte wie so oft mit an sich vollberechtigten Reformbestrebungen an der Härte der Verhältnisse. Es fehlten die geeigneten Organe.

Das Gleiche läßt sich ebenso bei den gesteigerten Anforderungen, welche jene Zeit an die freie Seelsorge der Geistlichen stellte, auch für die Grafschaften beobachten. Die Erkenntniß, daß zur Belebung des kirchlichen Wesens über die amtlich regulirte Seelsorge etwas geschehen müsse, warf in unsere Landeskirche ihre Wellen. Anton Günther und sein Hofprediger Buscher stehen keineswegs allein mit jener Ueberzeugung. Der Butjadinger Spezialsuperintendent Gerken, der sie nachweislich theilte, wird auch unter den Landpastoren seine Gefinnungsgenossen gefunden haben. Der Geist Joh. Arndt's und Joh. Gerhard's fand bei manchem sein Echo. Die D. K. D. schob dem keineswegs einen Niegel vor. Zwar beschränkte sie sich in dem Artikel von „Besuchung der Kranken nur auf solche Fälle, wo der Seelsorger „erfordert“ wurde. Aber wenn sie die weitere seelsorgerische Behandlung der mit dem Sakramente bedienten Kranken den Geistlichen auch ohne Sonderauf zur Pflicht machte, so stellt sie einem freihändigen Krankenbesuche wenigstens keine prinzipiellen Schranken entgegen. Es heißt

am Schlusse: „Es sollen auch die Pfarrherren nicht unterlassen, die Kranken nach derselben Gelegenheit / da sie schwach und kleinmüthig / oft zu besuchen / Und sie mit Gottes Wort zu trösten / das sie die Krankheit mit Gedult tragen / und den anfechtungen / durch die gnad Gottes / ein widerstand thun mögen / wie sich der Person gestalt nach / ein jeder wol wird wissen zu verhalten“. ¹⁷⁴⁾

Nur eine Grenze war der freien Seelsorge gesetzt, die der Parochie, welche nach allgemeiner Anschauung in der evangelischen Kirche auch von der übrigen Amtswirksamkeit geachtet werden mußte. Ueberschreitungen kamen vor, namentlich da, wo für die Parochialgrenzen Schwankungen bestanden, wie zwischen Neuenburg und Betel oder Bockhorn, Holzwarden und Strüchhausen, aber das Konsistorium und die Visitatoren blieben sich in ihren Entscheidungen gleich, daß die Ausübung von Seelsorgerdiensten nicht in das Belieben der Gemeindeglieder oder Pastoren zu stellen sei, sondern sich nach der bestehenden Parochialordnung zu richten habe. Wo eine solche noch nicht oder nicht mehr bestand, wie bei der eingegangenen, aber 1646 von Anton Günther wieder eröffneten Nicolaikirche zu Oldenburg, wurde dem Pfarrer erst 1650 durch eine besondere Verordnung außer der bisher ihm zugewiesenen Predigtarbeit auch die Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge übertragen und den Gliedern der Nicolaigemeinde vorgeschrieben, bei ihm christliche Hülfe und Seelsorge zu suchen. ¹⁷⁵⁾ Wo zwei Pastoren, wie z. B. in Rodenkirchen, an einer Kirche standen, da wurde die Gemeinde nicht etwa in zwei Seelsorgerbezirke getheilt, sondern jeder verwaltete das volle Amt, aber freilich setzte es auch Streit und „Scheelaugen“ zwischen beiden.

Wo den Angehörigen einer anderen Konfession ein Domizil vergönnt war und dieser, wie z. B. der Westersteder Vogt, ein Reformirter, in Bremen oder Göttingen zum heiligen Abendmahl ging, stellte sich der Pfarrer friedlich. ¹⁷⁶⁾ Ob der Angehörige einer anderen Konfession dazu ein Dimissoriale einzuholen hatte, ist nicht nachzuweisen; jedenfalls wird die Wirksamkeit von Geistlichen einer andern Konfession innerhalb der lutherischen Landeskirche

¹⁷⁴⁾ D. K. D. S. 247.

¹⁷⁵⁾ E. G. D. Bd. 1, Nr. 10, S. 57, vom 4. Mai 1650.

¹⁷⁶⁾ Vis.-Abich. Bd. 10, 1645, Westerstede.

damals ebenso generell verboten gewesen sein und gegebenen Falls einer besonderen Erlaubniß bedurft haben, wie noch im Jahre 1701.¹⁷⁷⁾ Im Nothfalle, wenn der Weg zum eigenen Pastoren zu weit, zum Nachbarpastoren näher war, durfte dieser z. B. das Krankenabendmahl auch ohne Dimissoriale auf Ruf erteilen und die betreffenden Gebühren dafür einziehen, wie für Schwei verabschiedet wurde.

Innerhalb der eigenen Parochie aber hatte der Pfarrer nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, aus freien Stücken und ungerufen sich der einzelnen Schafe anzunehmen. Ließ die D. K. D. von 1573 diese Frage offen, so hat sie Buscher klar durch seinen Erlaß vom Jahre 1637¹⁷⁸⁾ entschieden und den Geistlichen auf's Gewissen gebunden, „nicht allein die Kranken, sondern auch die Gesunden oftmahl's zu besuchen“. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß mancher Geistliche noch in den alten Anschauungen eines Bugenhagen lebte und die Pflicht, ungerufen zur Seelsorge zu schreiten, bestritt.¹⁷⁹⁾ Aber es wird auch andere gegeben haben, für welche nach der Liebe Gebot solche Schranken nicht bestanden. Aus den Visitationsakten läßt sich dies freilich nicht für die einzelnen Pastoren nachweisen. Die Visitationsfragen zielen nur auf den erforderlichen Besuch bei Gelegenheit des Krankenabendmahles. Aber sollte das Verfahren eines Gerken vereinzelt dastehen, der, „als er in Voitwarden des Herrn Nachtmahl gereicht, aus tragender Amtsforgere per visitationem domesticam junge Leute, die in Unfrieden gelebt, besucht und ermahnt habe, dem Ehetempel Urlaub zu geben“?¹⁸⁰⁾ Wenn ein Geistlicher von so ausgeprägtem Amtsgefühle unter dem Protokolle bemerkt „steht zur Prob in künftiger gemeiner visitatio domestica, so wird man hier den Fall eines freihändigen Besuches feststellen dürfen, zu welchem eben die von der Liebe getragene Amtsforgere Anlaß gab.

Zweifelhaft konnte die Frage freien Krankenbesuches werden im Falle ansteckender Krankheiten, namentlich bei Seuchen, wie Pest und Blattern, welche auch in den Oldenburger Grafschaften im 17ten

¹⁷⁷⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 22, S. 44 f.

¹⁷⁸⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 46, S. 66.

¹⁷⁹⁾ Hardeland a. a. D. S. 326 ff.

¹⁸⁰⁾ Goltzwarder Seelsorgerprotokolle Gerken's.

Jahrhundert umgingen und ihre Opfer forderten. Nicht alle Geistliche mochten so beherzter Natur wie Luther und Bugenhagen sein, andere sich fürchten und schwach werden wie Melanchthon und Genossen. Davon, daß ein Geistlicher einem „erforderten“ Krankenbesuche zur Ertheilung des Sakramentes sich versagte, finden wir keine Spur, aber auch nicht davon, daß sie im Falle ansteckender Krankheiten freiwillig in den Häusern erschienen. Welche Ansprüche aber in solchen Zeiten schon an den regulären Dienst erhoben wurden, zeigt die Gemeinde Strüchhausen, wo in einem Jahre 1500 Personen der Pest erlagen. Für solche Fälle konnte des Pastoren Kraft versagen und darum mußten Handbücher willkommen sein, welche den Laien den Weg bei der Krankenseelsorge wiesen, wie z. B. die Sterbebüchlein von Bugenhagen (1527), Huberinus (1529) und die Seelenarznei des Urbanus Rhegius, von welcher wir niederdeutsche Ausgaben früher nachweisen konnten.¹⁸¹⁾ Dahin gehörte vielleicht auch trotz seines gelehrten und breitspurigen Titels das: „Antidotum pestilentiae physicotheologicum d. i. heilsame Arznei aus den bewährten speciebus der irdischen und himmlischen Apotheke per collationem wider das schädliche Gift der Pestilenz zugerichtet“,¹⁸²⁾ welches der Goltzwarder Pastor Münstermann 1621 in zweiter Auflage erscheinen ließ. Wir kennen nur den Titel des Buches, nach dem es vielleicht neben geistlichem Rath auf gesundheitliche Anweisungen abgesehen war und dessen zweimalige Auflage auf fleißigen Gebrauch schließen läßt. Das Handbuch des Oldenburgischen Superintendenten Mardus¹⁸³⁾ liegt zwar über unsere Periode hinaus, aber steht ihr doch zeitlich nahe genug, um seinen „besonderen Trostgründen zur Pestzeit“ hier eine Stelle zu gönnen. Man habe zu bedenken:

1. Daß nicht allein die Gottlosen mit der Pest gestraffet, sondern auch die frommen damit gezüchtigt werden! Jer. 24, 10. 2. Sam. 24, 17. 1. Kor. 11, 30.

2. Obgleich diese Seuche abscheulich, so werden doch die Frommen dadurch aus diesem Jammer geschwinde zu Gott befördert.

3. Gott verlasse solche Patienten nicht/ob sie gleich von den Menschen verlassen werden. Ps. 27, 10. Ps. 37, 24. Ebr. 13, 5.

¹⁸¹⁾ Hardeland a. a. D. S. 299 ff.

¹⁸²⁾ 1601 zu Lemgo erschienen, in 5 Predigten verfaßt.

¹⁸³⁾ Oldenburg, 1690. S. 163.

4. Gott lasse gleichwol nicht alle an dieser giftigen Seuche sterben / sondern mache / wie die Exempel es geben / viele wieder davon gesund. Hagg. 2, 7.

5. Wenn sie in wahrer Busse und brünstigem Gebet / Gott ihre Seele stündlich und augenblicklich anbefehlen / und des Todes in christlicher Geduld erwarten / werde ihnen ein solcher Pest-Tod viel angenehmer / als erschrecklich sein. 1. Petri 4, 10. Jes. 31, 6. 1. Mos. 49, 18. Phil. 1, 23. 2c.

Es sind, wie wir sehen, gesunde, schriftgemäße Gedanken; sie mahnen zur demüthigen Ergebung in Gottes Rath und besonders zu rechter Todesbereiung durch bußfertigen Glauben.

Gerade die Zeit des 17. Jahrhunderts mit ihren aus Grausige grenzenden Prüfungen ist reich an Anweisungen für die Angefochtenen. Aber schon die D. R. D. von 1573 nimmt auf solche Rücksicht. Wir kennen die Richtlinien, die sie mit seinem seelsorgerischen Takte der Behandlung der Angefochtenen in der Beichte zog. Den gleichen Geist athmen die Abschnitte über das Kreuz und das Gebet in den *dozendis*. Der Unterricht ist allgemein gefaßt: „warum die Kirche unter das Kreuz gelegt sei?“¹⁸⁴⁾ aber dieser Unterricht zeigt, wie die Linien der Kirchenlehre auf das eine Ziel der Tröstung frommer gläubiger Seelen gezogen werden, welche an der Frage grübeln, weshalb und wozu auch Gottes Kinder die gewaltige Hand Gottes zu fühlen haben. Der Grund sei die Sündhaftigkeit, das Ziel aber die Seligkeit. „Also sei nun die erste Ursache / darumb die Kirche dem leiblichen Tode und andern straffen / noch unterworfen sei / das die menschliche Natur sündig / und Gott das sündig wesen zerbrechen wolle. Darumb bleibt der leibliche Todt. Die andere ursach / der Heiligen elend in diesem Leben / ist Zeugnis / das ihre Natur noch sündig / kalt in Gottesfurcht / und schwach im Glauben / zweiffels und viel unordentlicher neigung habe.“ Das Elend solle die Eigenklugheit und Eigengerechtigkeit niederschlagen, die Thorheit und Unreinheit zur Erkenntniß bringen und die Seele auf Jesum leiten, der da den unaussprechlichen Zorn Gottes wider unsere Sünden fühle, als hätte er sie selber gethan und gründlich des ewigen Vaters Weisheit und Willen sahe und sich vor seiner Gerechtigkeit

¹⁸⁴⁾ D. R. D. S. 156 ff.

demüthigte. „Die dritte Ursach sei der Teuffel wüthen und Grimm wider die Kirche und Jesum und sein Volk, aber dawider wolle Gott helfen und uns bewahren, vor dem elend / das wir Gott nicht schenden“. Die vierte Ursache sei, daß an dem Tode der hohen Häupter in der Kirche offenbar werde, „das das ewige Leben und gericht nach diesem jetzigen Leben folgen werde“, wo das Recht der Getödteten und die Reinheit ihrer Lehre offenbar werde. Die fünfte Ursache sei, daß der Gerechten Verfolgung bezeuge, wie sie „die lere gewißlich für warhaftig halten“.

Von unserm Kreuz und Leiden aber müsse man Christi Kreuz und Leiden wohl unterscheiden. Habe er gelitten, damit unsere Sünden bezahlet würden, so fließe daraus Trost in unsere scharf und tief geschnittenen Wunden! Aber nicht zu vergessen sei, daß unser Elend nicht ohne Gottes Rath komme und es gelte, sich davor zu beugen. Das Ziel sei unsere Beteuerung, damit man bei Jesu Vergebung der Sünden suche, es sei Stärkung unseres Glaubens an Gottes Hülfe, an unsere „Erledigung und ewiges Leben.“ Die zeitliche Erledigung erfolge nicht gleichmäßig, aber man dürfe Gott nicht Zeit und Maß bestimmen. Vielmehr solle man auf Christum sehen, auf sein Exempel aller Demuth und Geduld, auf sein versöhnend Mittleramt, auf seine Annahme unserer menschlichen Natur, welcher er helfen und die er erhalten wolle in zeitlichen Trübsalen und Tod als unser Immanuel.

Neben den Unterricht vom Kreuz stellt die D. R. D. noch einen Abschnitt vom Gebet¹⁸⁵⁾ mit gleichen Zielen und entsprechender Methode der Seelsorge. Das Gebet dürfe man nicht in die Linie der Gnadenmittel stellen; denn es biete nicht die Gnade dar, sondern bahne nur den Zugang zu ihr, es trete in ihm der Herr nicht in direkte Gnadenwirkung, dieselbe werde vielmehr auf Grund des göttlichen Gebotes und der göttlichen Verheißung, mithin sicher provoziert. So gelte es denn für die Seelsorge, namentlich auch für die spezielle, eine solche Andienung der Gnadenmittel, daß die durch diese gewirkte und gestärkte Glaubenszuversicht zu voller Gebetsreise sich zu entfalten vermöge.

Es läßt sich naturgemäß nicht geschichtlich feststellen, wie weit diese und ähnliche Anweisungen befolgt, noch, ob und mit

¹⁸⁵⁾ D. R. D. S. 165 ff.

welcher Frucht sie in den Dienst der freien, außer Pfarre und Beichtstuhl sich bewegenden Seelsorge gezogen wurden. Nur wenn der Vorwurf berechtigt wäre, daß in ihnen die lebendige Heilserkenntniß doktrinell erstarrt sei, würde man ihre Unfruchtbarkeit behaupten müssen. Aber diese Pflicht besteht nicht; mag auch die Einschachtelung der docenda eine trockene sein, der Saft des Evangeliums kreist darin, wie in den reichen Schätzen der asketischen Trostlitteratur. Wir dürfen voraussetzen, daß aus diesen Brunnen, die grade das 17. Jahrhundert zu graben nicht müde ward, auch der Oldenburgischen Landeskirche Nahrung und Erquickung zufließen. Ja, wenn wir über unsere Periode bis ans Ende des 17. Jahrhunderts hinübergreifen, läßt sich aus dem Handbuche des Mardus nachweisen, wie tief der Strom geistlicher Erfahrung ausgeschöpft und wie sorgsam er für den Dienst der Seelsorge kasuell gefaßt und geleitet wurde.¹⁸⁶⁾ Die Trostgründe gliedern sich nach den Uberschriften als solche für angefochtene und geängstete Personen, für Kranke, für Sterbende und in Kindesnöthen hart und gefährlich Arbeitende. Es ist die rettende Hirtenliebe, die solche Anweisungen giebt, und ihr mit unermüdlicher Geduld verfolgtes Ziel nicht schöner aussprechen kann, als in den Schlußworten zu Anlage III: „Will dieses helfen, daß man Zeichen der Buße an ihm spüret, hat man ihn aus dem Evangelio zu trösten. Sollte aber sofort keine Bekehrung folgen, muß man vor ihn beten, nicht allein daheim, sondern auch öffentlich und nicht nachlassen, an ihm zu arbeiten, solange er am Leben ist.“

In diese Liebe und Mühe, eingeleitet durch die auf besonderen Ruf erfolgte Beicht- und Abendmahlshandlung, aber fortgesetzt in freiem Seelsorgerbesuch gewähren uns die den Leichenpredigten folgenden Ehrengedächtnisse einen Einblick. Der uns schon aus dem II. Bande als geistvoller Prediger bekannte Züchter von Stollhamm möge uns an das Kranken- und Sterbebette des Rinnet Siemens (st. 1633, Mai) führen, der fünf Wochen vor seinem Tode bettlägerig wurde. Züchter erzählt: „Am Ostertage begehrte er Morgens das Abendmahl, bekannte seine Sünden,

¹⁸⁶⁾ Mardus, Handbuch v. 1690, S. 140 ff. Siehe Anhang zu Kap. XVIII. 2, 3, 4, 5.

seinen Glauben an Christi Verdienst, bereute, wo er einen beleidigt, vergab und bat seine Widersacher um Vergebung, empfing Absolution und das heilige Abendmahl und tröstete sich, daß Christus um seiner Sünden willen gestorben und seiner Gerechtigkeit willen auferwecket (Röm 4, 25) sei. — So oft ich ihn besuchte, war er mit seinen Gedanken nach dem Himmelreich gewendet, im Leben unruhig und ungeduldig, aber auf seinem letzten Lager still und im Glauben an Christum standhaft. Die Trostsprüche des Geistlichen hörte er mit Lust, zog selber deren etliche an, z. B. Luc. 2, 29: Herr, nun laß deinen Diener in Frieden fahren, Ps. 73, 25f: Herr, wenn ich nur dich habe! — Herr, hilf mir, Herr Jesu, erbarme dich meiner. Er konnte aus seinem Leipziger Gesangbuche auswendig: Herr Jesu Christ, besonders aber betete er diese Verse:

Herr Jesu Christ, du bist allein
Mein Hoffnung und mein Leben,
Drum will ich in die Hände dein
Mich ganz und gar ergeben.
O Herr, laß meine Zuversicht
Auf dich zu Schanden werden nicht,
Sonst bin ich gar verlassen.

Am End: In deinen Willen sei's gestellt,
Mach's, lieber Gott, wie dir's gefällt,
Dein bin und will ich bleiben.

Den letzten Abend vor seinem Tode sprach der Geistliche ihm den christlichen Glauben vor und verwies ihn aus dem Evangelio Mt. Dom. auf den guten Hirten, der sein Leben auch für ihn gelassen habe. Er antwortete: Ja, das glaub ich und Geistlicher hält mit dem Gebet an: Mag ich dem Tod nicht widerstehen u., O, Herr Gott, in meiner Noth u., Ich armer Mensch, gar nichts bin u., Wenn mein Stündlein vorhanden ist u. und so fast die ganze Nacht hindurch. Beim Abschied fragt ihn Züchter, ob er wolle gute Ritterschaft üben (1. Tim. 2, 18), Glauben behalten und gutes Gewissen, als christlicher Kriegsmann ritterlich ringen und durch den Tod zu Christo dringen. „Hat er mir die Hand gedrückt und deutlich „Ja“ geantwortet. Nahm seine Schlafhülle selber vom Kopfe, hörte den Segen an und bekreuzigte sich, nicht aus papistischem Aberglauben, sondern seinen Glauben an Christum den Gekreuzigten damit andeutend. Zuletzt sagte ich: werden wir uns in diesem Leben nicht wieder sprechen, so gewißlich im ewigen

Leben. Darauf er Amen sagte, gab auch Abends seiner lieben Hausfrau und Kindern die Hand und befahl sie in Gottes Schutz. Beim Anbruch des Morgens schlief er, aber sobald er aufwachte, rief er: O Jesu, erbarme dich mein, mein Leib und Seel befehl ich dir, nimm mich in deine Hände. Gott hat's erhört. Am 5. Mai 1633, als die Sonne über dem Sonntage Mis. Dom. aufging, hat Gott sein Erbarmen an ihm erwiesen und ihn im Glauben und wahrer Anrufung still einschlafen lassen. Gott möge uns Allen ein selig Ende geben. Amen!" Bibel und namentlich Gesangbuch, das sind die Quellen, aus welchen der Seelsorger grade für den liederfrohen Kinnet den Trost schöpft und darreicht. Und der Trost, der gegeben und genommen wird, ist nicht etwa die Doktrin von der Rechtfertigung, sondern der lebendige Glaube an den Heiland und Todesüberwinder.

Ein dunkleres Bild als dieses vom ewigen, seligen Morgen- glanze der heilsamen Gnade erhellte Sterbezimmer bietet uns die Behandlung von Wahnsinnigen und Beseffenen. In Hofswürden, dem Butjadinger Armenhause, war ein Gemach für diejenigen bestellt, so „in Wahnsinnigkeit und furorem gerathen und daher verwahrungbedürftig waren.“¹⁸⁷⁾ Die stillen Wahnsinnigen ließ man in den Familien. Von einer geistlichen Fürsorge für sie finden wir keine Spur. Anders bei den Beseffenen. Daß in jenen Zeiten das Hexenwesen auch in den Grafschaften hauste, wissen wir aus Sello's werthvollen Studien zur Geschichte von Destrungen und Rüstungen.¹⁸⁸⁾ Die Nachrichten aus den Visitationssakten fließen nur spärlich. Aus Langwarden heißt es, daß „ein wegen Zauberei bestrafter Knabe bei dem Pastoren im Hause sei, keiner wolle ihn haben. Er solle anderswo sicher untergebracht werden, damit er dem leidigen Teufel nicht wieder in die Schlingen gerathe.“¹⁸⁹⁾ Man scheint also an eine Beseffenheit gedacht zu haben. Was man an ihm gethan, wird ebensowenig gesagt, als bei dem Sohn eines Gottlosen, der auf den Fluch seines Großvaters 12 Wochen mit dem leidigen Teufel behaftet gewesen sei.“¹⁹⁰⁾ Johann Janssen von Steinhausen bekennt,

¹⁸⁷⁾ U. C. D. Bd. 1, Nr. 12, S. 22 f.

¹⁸⁸⁾ S. 81, 85, 7.

¹⁸⁹⁾ Bij.-Absch. Bd. 9, 1644.

¹⁹⁰⁾ Bij.-Absch. Stollhamm, Bd. 9, 1644.

„daß er Anfechtungen vom Satan habe, weil ihm derselbe in Menschengestalt erschienen sei, sagend: „Du kannst deine Schuld nimmermehr bezahlen, darum nimm dir selbst das Leben. Wie er aber gefragt, willst du für mich bezahlen, da sei er gewichen und anfangs zum Halbmenschen geworden, endlich aber entschwunden. Soll fleißig beten, Gottes Wort und Sacrament frequentiren“ heißt es zum Schlusse.¹⁹¹⁾ Man folgte also den Spuren Luther's, welcher den Exorzismus der vorreformatorischen Kirche als Heilmittel verwarf; denn Teufelspuk sei anders, er sei durch Gebet und Fürbitte zu bannen.¹⁹²⁾ Nicht so Alardus in seinen Trostgründen für die leiblich Beseffenen und von Gespenstern Angefochtenen.¹⁹³⁾ Er stellt sich keineswegs auf den kritischen Standpunkt der Pommerschen Kirchenordnung, nach welcher die leibliche Beseffenheit auf „Krankheit des Hövedes“ zurückzuführen und daher ärztlich zu behandeln sei und es ein Gottversuchen genannt wird, wenn man den Teufel so wie es Christus und die Apostel gethan, austreiben wolle.^{194a)} Bei Alardus heißt es vielmehr: „Der Herr Christus habe nicht umsonst diesen Feind manchmal ausgetrieben, sondern auch durch andere austreiben lassen und sei des Herrn Hand, noch dieser Stunde solche Wunder zu thun, nicht verkürzt. Wäre es denn gleich, daß die Hülfe sich verzögere, oder gar bis ans Ende ausbliebe, so müsse man doch in Geduld dem allzeit heiligen Willen Gottes sich unterwerfen, in Versicherung, daß auch diese Züchtigung den Frommen zum besten diene“.

Freilich, ob in der Landeskirche ein Exorzismus dieser Art von den Geistlichen geübt, darüber erfahren wir ebensowenig, als ob und wie viele Nachfolger Gerken, der Golzwarder Pastor und Butjadinger Spezialsuperintendent, in der speziellen, kasuellen Seelsorgepflege gehabt. Daß der eifrige Mann auch hierzu auf Grund seiner Ueberzeugung von dem, was der Kirche noth und heilsam incitamenta, wie j. Zeit zu der Bekenntnistreue gegeben, bedarf nicht des Beweises. Seine Seelsorgerprotokolle geben uns über seine eigne Praxis allerlei werthvolle Aufschlüsse. Voran stehe

¹⁹¹⁾ Bij.-Absch. Bochhorn, Bd. 11, 1655.

¹⁹²⁾ Gardeland a. a. D. S. 336. Porta pastorale, S. 830 ff. D. Wette's Briefe. 5,12. 771.

¹⁹³⁾ Handbuch, 1690. Anl. VI, VII.

^{194a)} Gardeland a. a. D. S. 336.

ein solcher über seine Fürsorge für den Schulbesuch der Jugend, auch wenn die D. R. D. naturgemäß keine Bestimmung darüber enthält. Wie Gerken die Bruchlisten über Schulveräumnisse seelsorgerisch werthete, so griff es bei seiner Aufsicht über die heranwachsende Jugend, wo es sein mußte, kräftig ein. So wird 1639 ein fauler Knabe zitiert und ermahnt, die Schule zu Golzwarden fleißiger zu besuchen, 1635 einem andern, der seinen „Glauben“ kaum kannte, das Versprechen abgenommen, den Katechismus fleißiger zu lernen. Auch solcher Knaben, welche die Gemeinde verließen, nimmt er sich väterlich an. Dem Schneiderjungen B. Kelle, der 1638 nach Bergen verzieht, wird nach empfangenem Nachtmahle das schriftliche Versprechen abgenommen, 1. gottesfürchtig zu leben, 2. für Sünd und Schand, insonderheit Unzucht und Sausen sich zu hüten, 3. von seinem Handwerke sich ohne sonderliche Schickung Gottes nicht zu wenden, 4. als ein frommer Knabe, eingedenk priesterlichen Herkommens zu wandeln und mit Gnade und Segenswunsch entlassen.“ Man erkennt den praktischen Geistlichen, wie er die einschlagenden Gesichtspunkte klar zu erfassen und warm vorzustellen weiß. Bei andrer Gelegenheit nimmt er sogar einen Lehrkontrakt auf oder sucht einen entlaufenen Lehrjungen mit Paulinischer Herzlichkeit zum Rechten zurückzuweisen. „Anno 1638, am II. Oftertage, protokolliert er: Demnach vorgenannter Knabe aus kindlichem Unverstande und Schwachheit seinem Meister, einem Schuhmacher entlaufen als hat er nunmehr auf vielfältiges Ermahnen solches demüthiglich erkannt, daß er übel gethan und feste angelobt, sich zu bessern und seiner Mutter, auch andern frommen Leuten, so es gut mit ihm meinen, keine Sorge zu machen, sondern sich in der Lehre und sonst als ein frommer Knabe zu erweisen durch Gottes Gnade, so lieb ihm seine Seligkeit ist.“ Dann wieder giebt er einem Strick, dem Knaben Albert Böge, dem er beim Lizentiaten Dr. Pichtel zu Oldenburg einen Dienst vermittelt, die ernste Mahnung mit auf den Weg, „des alten Küsters, als seines Lehrmeisters Rücken, Hoffahrt, Lug, Lästerung und Ungehorsam hiermit abzulegen und dagegen Gott und seinem Herrn fromm, treu, fleißig und demüthig zu dienen“.

Echte Hirtenliebe hält die Augen wacker und klar, das gilt von Gerken. So hält er sich auch über den Sittenstand seiner Gemeinde auf dem Laufenden, um wo es noth that, je mit

Warnung oder Strafe einzugreifen. Dafür hatte ein Geistlicher an den Anregungen und Anweisungen der D. R. D. seinen Rückhalt. Zum fleißigen Kirch- und Abendmahlsgang, zum Aushalten bis ans Ende des Gottesdienstes, überhaupt zur Heiligung des Gottesdienstes „sollen die Pastores dies Volk insonderheit oft vermanen und durch Eltern und Herren Kinder und Gesinde dazu anhalten“. ^{194b)} Die Aufsicht darüber, daß der Sonntag Vormittag und Nachmittag durch „keine Gasterei / Krüger / Schwelgerei oder Zecherei / auch Spaziergehn / Ausschank von Brantwein / Kauf und Verkauf während des Gottesdienstes“ entheiligt werde, ist zunächst zwar den Bürgermeistern und Rath in den Städten / auch den Haupt- und Amtleuten und Bögten“ ausdrücklich befohlen, ¹⁹⁵⁾ aber nicht erst die Visitationsfragen an die Pastoren, ¹⁹⁶⁾ ob auch unter der Predigt die Zuhörer im Krüge oder auch sonst beim Brantwein sich finden lassen oder auf dem Kirchhofe sitzen oder spaziren / sich daselbst zanken und hadern oder schwätzen, brauchen zum Beweise angerufen zu werden, daß auch sie vor allen Andern darüber zu wachen hätten. Gerade an diesem Centralpunkte hatte das Amt einer Kirche, welche wie die lutherische in erster Linie eine Gottesdienstgemeinde sein sollte, seine Seelsorgerhebel ¹⁹⁷⁾ anzusetzen. Der geistliche Charakter der Seelsorge wurde auch dadurch nicht verleugnet, daß die Pastoren gehalten waren, die Personen, welche durch ihren Wandel öffentliches Aergerniß gegeben hatten, nach Anweisung der Visitationsfragen gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen, nachdem alle Mittel der Ermahnung versagt. Wo es recht stand, mußte die Frage, ob Pastor auch mit Ernst grobe Sünder publice und privatim straffe und Gottes Zorn dawider offenbare, mit gutem Gewissen bejaht werden können. Dem kirchenzuchtlichen Verfahren sollte allemal zunächst die private Admonition der Pfarrer vorangehen, und jenes, wenn es auf schuldigen Bericht dieser von den Visitatoren in die Hand genommen wurde, mußte, ehe Strafen diktiert wurden, zunächst noch durch den Versuch, die Pönitenten seelsorgerisch zu „christlicher

^{194b)} D. R. D. S. 219 f.

¹⁹⁵⁾ D. R. D. S. 220.

¹⁹⁶⁾ Schauenburg a. a. D. Bd. 1, S. 458, Fr. 44.

¹⁹⁷⁾ D. R. D. S. 283, Fr. 4—9. Schauenburg a. a. D. Bd. 1, S. 457, Fr. 37.

Besserung“ zu bringen, eingeleitet werden. Aus den Visitationen läßt sich der Beweis führen, daß die Geistlichkeit mit vollem, nachhaltigen Ernste im Sinne der R. D., welche für die Bußfertigen das Evangelium, für die Hartnäckigen das Gesetz forderte, in den Kampf für gute Sitten und wider Aergerniß bietende Unsitten eintrat. Es gab ja freilich Geistliche, welche nicht Acht auf sich selbst und darum auch nicht auf die Herde hatten, welche „dem Laster verfielen, durch Faulheit / nachlässigkeit / versäumnis / verzerung / stillschweigen / liebfehen / ergernis“¹⁹⁸⁾ gaben und „was sie mit einer Hand erbawet / gleich mit der andern Hand durch böses exempel und ergernis wiederumb einrissen“.¹⁹⁹⁾ Aber sie bildeten die Ausnahme. Altemäßig wurde der Beweis für die Landeskirche erbracht, daß die große Mehrzahl der orthodoxen Geistlichkeit unsrer Periode sittlich achtbar und würdig erscheint, ja daß sich das sittliche Niveau derselben in jener rohen Kriegszeit, wo es sonst im Niedergange war, merklich hob. Der Seelsorge mußte das zu gute kommen; aber ob und wie weit es tatsächlich geschah, darüber fließen gerade für die spezielle Seelsorge die Akten spärlich, wir müßten denn den Induktionsbeweis erheben, daß, weil für die Visitation die Pönitenten ohne Ansehn der Person und ohne Scheu von dem Pfarrer auf das Register gesetzt wurden, sie in der Privatadmonition vorher ihre Pflicht gethan haben mußten.

Wir verzichten darauf und ziehen lieber abermals das Vorgehen Gerken's nach seinem Seelsorgerprotokolle zum Beweise heran, wenn auch nicht im Sinne des: „ab uno ad omnes“.

Ein Verfahren in eigener Sache möge an der Spitze stehen. Der Golzwarder Küster Daniel von Hasel machte ihm und seiner Familie durch Wandel und Quertreibereien das Leben bitter sauer. 1637, den 14ten October, läßt jener durch einen Borchert Züchter das Begehren bestellen, mit Weib und Kindern zur Beichte und zum Nachtmahle zu gehen. Er bittet um Verzeihung und habe seinen Pastoren nie gehaßt. Die Antwort ist charakteristisch für den sonst so warmherzigen Gerken. Sie zeigt, daß „er seinen eignen affectibus zwar nicht indulgirte, aber doch für den alten Sünder „scharfe Laugen“ bereit hält. Der Bescheid lautet: 1)

¹⁹⁸⁾ D. K. D. S. 298. 300.

¹⁹⁹⁾ Schauenburg a. a. D., Bd. 1, S. 261. 268.

Es wäre Pastori von Herzen lieb, daß der Küster sich einmahl bekehren und bessern wolle. Pastor wolle ihm gern verzeihen. 2) Aber weil er lange Zeit ärgerlich gelebt, 3) auch die Seinigen denen Pastoris viel Böses gethan, 4) so wollte ihm durchaus gebühren, seine Schuld zu erkennen, von dem bösen Wesen abzustehen, und in Gegenwart dreier Zeugen — Er samt den Seinigen bei Pastori und den Seinigen Versöhnung zu suchen und christbillige und der Ehre unschädliche Abbitte zu thun, auch sich samt seinem Weibe und Kindern zu bessern, scheid und friedlich zu halten“.

Stutzt er hier dem alten Streithahn die Sporen nach Gebühr, so hält er feste Hand über der kirchlichen Sitte. Das tempus elausum giebt er nicht dem Belieben preis. Einem, welcher in der Zeit der Fasten vom Organisten eine Brautweise spielen lassen will, wird das rundweg abgeschlagen. Den beiden Schmalenslethern welche sich freihändig, weil ihre Kirchwege schlecht und schief — auf anderer Leute Land Stege gelegt, giebt Gerken den Bescheid, daß sie die Leute hätten bitten sollen und sie thun es nicht ohne Erfolg. Mit der Keuschheit war es wie überall im 17ten Jahrhundert, so auch in Golzwarden schlecht bestellt. Gerken trägt keine Scheu, wo es sein muß mit fester Hand solch faule Sachen anzufassen. Ernst in seiner Vermahnung und Warnung gegen einen jungen Gesellen, der von einer alten Hure ins Garn gezogen, oder gegen einen gar einfältigen und schlechten Jungen von 18 Jahren, der in des Satans unzüchtige Stricke mit der alten Alheit Stövers gefallen, oder gegen einen trunkenen Knecht, bei dem „die Mensch Gesche — eine gemeine prostitua durch ein Fenster aus und eingegangen“, stellt er doch in keinem Falle das Verlangen, daß die Verführten die offenkundige Hure heirathen, im ersten Falle nur, „sich mit der Mensch auszusöhnen und zu vertragen“. Dagegen wo es sich nicht um eine offenkundige prostitua handelt und der Mann sich als Vater des unehelichen Kindes bekannt, lautet der Bescheid anders. Zuerst war die Braut erschienen mit der Angabe, der Schmidt junior sei ihr so lange nachgegangen, bis er sie geschwängert. So „wäre sie nun in Gottes Gewalt, wie eine arme Sünderin vicina partui, wisse keinen Rath. Darauf ich Amtshalber ihr eine gute Korrektion gegeben wegen ihres Hurenlebens und zur Buße ernstlich vermahnt, damit gehen lassen, bis sie von

den weiblichen Banden erlöset würde“. Den geständigen Vater läßt er unterschriftlich versprechen, 1) das Kind als Vater taufen zu lassen und anzunehmen, 2) der Mensch in den Sechswochen etwas zum Unterhalt zu verschaffen, 3) geloben, für dergleichen Sünden sich in künftig zu hüten und behält ihm 4) vor, nach Ausgang der Sechswochen etwan sich ferner zu bedenken und da er der Mensch Eins oder Anderes zu seinem Besten mit gutem Gewissen überbringen könnte, Ihm fürzubehalten und weiteren Bescheid (vom Konsistorio) abzuwarten.

Von der Anstellung von Ehesühneversuchen haben wir bereits gehandelt, aber auch sonst werden Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, zwischen Nachbarn, die durch Mißverständnis auseinander gerathen, andere, die beim „Bauernbier“ entstanden, verglichen.

Dem Saufteufel bietet er mit Ernst die Spize. Ein Weib, dem vorgehalten, daß es außer anderem öffentlichem Aergerniß dem Gesöff ergeben, gesteht, gelobt Besserung und wird mit dem Wunsche entlassen, „Gott wolle sie bekehren umb Christi willen“. Ein „greulicher Säuser und Flucher, der dadurch Weib und Kind in Armuth, Hunger und Kummer, auch beinahe in Verzweiflung gebracht, wird zu dem Versprechen gedrängt, nach Gottes Wort als ein bußfertiger Christ sein Leben einzurichten, seine Haushaltung, Arbeit und Nahrung als ein guter Hausvater abzuwarten, die Krüge bestens zu meiden, sonst aber „gebürlicher und öffentlicher Straffe gewärtig zu sein“. Daß nicht immer mit der Aussicht auf die Strafen der Kirchenzucht und Polizei gedroht wurde, zeigt folgendes Protokoll, das uns so recht in Geist und Form der Seelsorge Gerken's hineinblicken läßt.

Anno 1637, den 28. Februarii, ist der Boitwarder Krüger Johann Böge zu mir gefordert, Ihm sein gottloses, wüstes, epikurisches Leben mit sanftmuht zu beschreiben, den Zorn Gottes und ewige Straff zu zeigen und also zur Buße zu ermahnen, unter andern diese Fragen vorzustellen:

1. Ob er auch wisse und glaube, daß er ein getaufter Christenmensch sei, und was er da Gott seinem Schöpfer, Erlöser und Heiligmacher gelobet?

2. Warum er sein Taufgelübte so liederlich hintansetze, und wie ein viehischer Mensch in steter Trunkenheit lebe?

3. Ob er auch glaube, 1) daß ein gerechter Gott sei? 2) daß eine Auferstehung der Todten erfolgen werde? 3) daß eine helle sey, darin solche unbußfertige in ewigkeit sollen gequälet werden?

4. Ob er sich bessern, seine Sünde recht erkennen, von dem Epikurischen Sauffleben absteigen und sich bessern werde?

Johann Böge hat angelobt, sich zu bessern, vor Trunkenheit sich zu hüten nach allem Vermögen, keine Sauffgäste unter dem Gottesdienste zu setzen, Gottes Haus fleißig zu besuchen und nach dem gepredigten Wort sein Leben, soweit ihm durch Gottes Gnade möglich, anzustellen.

Johann Böge.

Bei seiner Seelsorge handelte Gerken wie wir sehen nach altlutherischer Regel, hartgesottenen Sündern zunächst durch den Ernst des Gesetzes zuzusetzen, um die Bußfertigen mit der Verheißung der Gnade zu trösten und zur Besserung anzutreiben.

Daß Versäumniß und Verachtung der Gnadenmittel in jener Zeit nicht zu den Seltenheiten gehörten, werden wir später noch nachzuweisen haben. Mit Leuten, welche wenig zur Kirche gingen, noch weniger zum Abendmahl, ja bis in die 7 Jahre sich fern hielten, hat es auch Gerken zu thun. Er gedenkt ihrer seufzend, als solcher, „welche Gottes Zorn auf das Land laden.“ Der Entschuldigung eines, daß er kein Kleid kaufen könne, — wird die kurze Randglosse zugefügt: „Hat 9 Kühe und 2 Pferde.“ Die Ermahnung dringt gewöhnlich auf das Gelübde der Besserung, welche dann, wenn die Kirchenscheu mit andern Sünden verflochten ist, genauer bestimmt wird, z. B. bei einem Hajo Ellinges, der 1638 verspricht: 1) sich mittelst Gottes Wort zu bekehren und sein Leben zu bessern, 2) zur Predigt und Nachtmahl sich fleißiger zu halten, 3) fürm Gesöff, Groll und Zanken, auch andern Früchten des Unglaubens sich zu hüten, 4) mit seinem Weibe friedlich zu leben, 5) seinen Kindern nunmehr mit gutem Exempel, Arbeit und Sorgfalt wie ein christlicher Vater vorzustehen, das gebe Gott! Amen. Oder bei einem Minste Hofsen, welcher, weil er „6 Jahre vom heiligen Abendmahl sich fern gehalten und Gott hoch erzürnet,“ vor drei Zeugen vorgefordert wird und auf erhaltene Mahnung verspricht: 1) inskünftig zum Gehör des Worts und Gebrauch des Sakraments sich fleißig zu halten, 2) eines nüchternen bußfertigen Lebens sich zu befleißigen, 3) die Gemeinde durch gottlos Leben nicht mehr zu ärgern, aber 4) bedroht wird, inwidrig der

Kirchendisziplin gewärtig zu sein.“ Auch Herrschaften, deren Gefinde die Gnadenmittel veräußert, werden vorbeschieden und ermahnt, es zum besten zu weisen und in einem Falle, wo der Herr am Erfolg seiner Vermahnung bei seiner Magd zweifelt, wird „die gottlose Mensch zuerst allein von dem Pastoren, dann in etlicher Gegenwart vermahnet und schließlich im Falle der Nichtbesserung mit „Oberkeitsmitteln“ bedroht.

Wer zu lesen versteht, der spürt zwar den warmen, sittlichen Ernst treuer Seelsorge, aber erkennt auch die vorwiegend gesetzliche Form dieser Ermahnungen. Wir geben gern zu, daß sie faktuell bedingt war, weil Gerken es mit hartgefotenen Sündern zu thun hatte, welche nach lutherischer Anschauung zuerst in die Schule des Gesetzes zu verweisen waren, aber damit ist nicht der scharfe Anklang, der Hinweis auf „Oberkeitsmittel“ gerechtfertigt. Dieses ist und bleibt ein Beweis, wie die Verquickung der Seelsorge mit Mitteln obrigkeitlicher Zwangsgewalt den rein evangelischen Grundton der Seelsorge trübte.

Das Gleiche gilt von der seelsorgerischen Behandlung der Angehörigen anderer Konfessionen. Bei aller Milde und Duldung, die ihnen ein Anton Günther gewährte und forderte, blieb doch, falls die pflichtmäßigen Befehlungsversuche scheiterten, der polizeiliche Hochdruck der Landesverweisung vorbehalten. Und wenn man auch davon abließ, weil der Betreffende sich ruhig führte und wenigstens äußerlichen Anschluß an den Gottesdienst suchte, so hielt sich dennoch die Seelsorge für verpflichtet, einen Abweis des Betreffenden aus Gründen der Volkspädagogie durch Verfassung aller kirchlichen Ehren am Grabe zum Ausdruck zu bringen, Früchte des Terrorismus, wie sie das Territorialsystem reifte, deren gründliche Werthung aus dem Zusammenhange der Geschichte der Kirchenzucht wir uns für das folgende Kapitel vorbehalten müssen.

Das selbe scharfgeschnittene, energische Profil der Seelsorge, wie es uns bei einem so warmherzigen Hirten, wie Gerken, aus dessen Protokollen entgegentrat, schaut uns aus dem „Ehrendächtniß“ entgegen, welches uns über zwei Geistliche der Grafschaft Delmenhorst erhalten ist. Der uns bekannte Stadtprediger Mildesheupt von Delmenhorst zeichnete es seinem von ihm hochverehrten Amtsbruder Eiben von Stur, welcher im Jahre 1651 ver-

starb,²⁰⁰⁾ der Superintendent Strackerjahn dem ihm so werthen, 1650 verstorbenen Pastoren Regenborn von Schönemohr. Beide mögen wörtlich folgen.

Was des seligen Pastoris Eiben Ampt belanget / welches er bei die 27 Jahre nach Möglichkeit / soweit ihm Gott Gesundheit, Weisheit und Verstand gegönnet / allhier abgewartet / so ist gewiß / daß er solches durch Kraft des heiligen Geistes mit rechtem Fleiß / Eifer und Ernst geführet und ist auf nichts so sehr bedacht gewesen, als daß er mit Mose im Hause des Herrn treu möchte erfunden werden. Will man's nicht glauben? Man frage nur die darumb / die bißher mit ihm umgegangen / und Wöchentlich seine Predigten angehört / das sind seine hochbetrübt hinterbliebene Pfarrkinder /. Ich weiß / sie werden ihm kein ander Zeugniß geben / als daß er ein getreuer / fleißiger / unverdroffener Lehrer gewesen / welches dann seine hochgelehrte Herren Inspektoren, die er allwege gebühlich respektirt und begegnet / ebenmäßig von ihm testiren /. Ja wäre es möglich gewesen / er hätte seinen lieben Zuhörern seine Predigten mit eisernen Griffeln / damit sie unvergessen blieben / ins Herz geschrieben.

Mit groben Ubertretern hat er durchaus nicht conveniren / oder das placeto spielen wollen / vielmehr die Freudigkeit des heiligen Geistes rechtschaffen hervorblicken lassen / und nach begangener Mißhandlung sie mit scharfer Lauge gewaschen / wie er zu Zeiten selber zu reden pflag.

Hochbetrübt Leuten und Kreuzträgern / die man in jedweder Gemeinde leider hauffenweise findet / ist er sehr tröstlich gewesen / und hat sie mit Trostsprüchen der heiligen Schrift erquicket und auffgerichtet.

Die Unwissenden hat er fleißig gelehret / und nach äußerster Möglichkeit dahin gestrebet / damit einem jedweden der Catechismus Lutheri und nützliche fragstücke möchten beigebracht werden.

Bußfertige Sünder hat er auf die heiligen Wunden Jesu gewiesen / und damit ein jeder mit guter Bereitung zum heiligen Nachtmahl gehen möchte / hat er's sehr fleißiger und vielfältiger Erinnerung und Anmahnung nicht ermangeln lassen.

²⁰⁰⁾ Sammelband, Langhorst, Nr. 13.

Den Hartnäckigten ist er auch ein harter Bote gewesen, seine Stimme wie eine Posaune erklingen lassen / und des Warnens / Straffens / und des Dräuens nicht überdrüssig geworden / unangesehen / daß er dessen zu Zeiten schlechten Dank gehabt. So ist er auch / wegen ernstler Verrichtung seines Amtes / seinen Pfarrkindern allewege / ja auch noch mitten in seiner Schwachheit formidabel gewesen / wobei sie ihn gleichwohl gern leiden / und seine Gegenwart ertragen mögen.

Kranke Leute hat er auff erfördern gern besucht / und niemand seines geringen Ansehens halber hintenan gesetzt.

Auff Kirchengebäu damit nichts verfallen / sondern nach Vermögen Verbesserung geschehen mochte / hat er vleissig Achtung gehabt / wie der Augenschein einen jeden solches selber lehret. Ich geschweige jetzt andrer Amtsverrichtungen / damit er sich gegen Männiglichen zu Tage und Nacht willfertigkeit finden lassen.

Sein Bekenntnis anlangend / von den Artikeln unserer christlichen Religion / die hat er geführet / nach der Richtschnur der heiligen Schrift / nach den drei Hauptymbolis / nach der reinen unverfälschten Augsburger Confession und derselben Apologia / nach dem kleinen und großen Catechismus / und anderen Schriften Lutheri. Er war kein Wetterfahne / sondern ein eiferiger / beständiger / reiner lutherischer Lehrer. Er hat die Heerde Christi ganz treulich gewarnt / sich zu hüten vor allerley Wölfen und Propheten / und es mit einem jedern seiner vertrauten Schäflein herzgründlich gut gemeint / damit niemand dem höllischen Wolfe möchte zu theil werden / sondern ein jedweder zum Schafstalle der ewigen Herrlichkeit sich versamlen möchte. Dieses ist seinen lieben hinterbliebenen Pfarrkindern nicht unwissend. . . .

Was ferner seinen Wandel betrifft / so hat er / weil ein Bischof sol unsträflich sein / nach der Vermahnung Sancti Pauli einen ehrbaren / christlichen / aufrichtigen und priesterlichen Wandel geführet / und sich eines unsträflichen Lebens / soweit in der Menschlichen Schwachheit möglich / beflissen / ist ein Fürbild der Gemeinde gewesen / und seinen Pfarrkindern gern mit guten Exempeln gelehret und vorgeleuchtet. Das sage ich nicht / daß er ohne Sünde gewesen / denn dessen kann sich der Herr Jesus allein rühmen. Es ist unser seliger Pastor auch ein Mensch gewesen /

und hat seine Menschliche Mängel und Gebrechlichkeit auch gefühlet / sondern dieses sage ich / daß er solche nach Möglichkeit gedämpft und ihnen widerstrebt / und da wir nicht engelrein sein können / hat er seine Sünde dem lieben Gott täglich gebeichtet / und überdas zum öfteren zur Beicht und Gebrauch des Nachmahls mit großer Andacht sich angefundem / wie ich solches / soweit ich bei die 9 Jahre sein Beichtvater gewesen / ihm rühmlich und mit guter Wahrheit nachsagen kann.

Gegen seine Neben-Christen war er mitleidig / barmherzig / behülflich und freundlich / wie denn einem jedwedern dieses Orts solches nicht unwissend ist.“

Eiben war ein Mann, der seine Ausbildung in der milden Luft Rostock's und Rinteln's genossen, aber scharf und wetterhart sind die Züge seiner pastoralen Erscheinung, als eines Seelsorgers, der wohl unter dem Kreuze Christi zu Hause und eifrig beflissen war, die Kräfte des heiligen Geistes aus den Gnadenmitteln zu schöpfen, aber doch mit Vorliebe „eiserne Griffel“ und „scharfe Laugen“ anwendete, und daher, wenn auch seine treue, ehrliche Liebe Liebe und Anerkennung erntete, doch seiner Gemeinde bis auf das Krankenlager hinaus „formidabel“ blieb.

Entschieden milder ist das von Strackerjahn's Hand gezeichnete Bild des alten Regenborn von Schönemoor.

„Sein Predigtamt / — so heißt es in dem Ehrengedächtniß, ²⁰¹⁾ — Lehr und Leben anlangend / so ist einem jeden dieses Ortes bekannt / daß er ein getreuer / fleißiger / und exemplarischer Seelenhirte gewesen. So lange ich ihn gekant / kan ich mit Warheitsgrund dies Gezeugniß geben / daß er sey gewesen ein Vorbild der Heerde im Worte / im Wandel / im Glauben / im Geist / in der Liebe / in der Keuschheit (1. Tim. 4, 12) / daß er ein treuer Knecht im Hause des Herrn mit Mose gewesen (Nem. 12, 7) / daß er ein rechter Aaron gewesen / der das Rauchwerk des Gebetes für sich und seine Gemeinde oft angezündet. Ich wil jezund nicht repetiren / daß er gastfrei / Mild und wohlthätig gegen seinen Nächsten / Mitleidig gegen der Armuth gewesen.

O wolle Gott / daß an allen Orten zwischen Lehrern und Zuhörern eine solche Liebe und Freundschaft möchte verspüret

²⁰¹⁾ Sammelband, Langhorst. Nr. 14.
Hundert Jahre der Oldenb. Kirchengeschichte. III. Band.

werden / als man alhier zu Schönemoor gesehen. Der selige Mann lehrte / führte und sorgte für seine Zuhörer / wie ein Batter für seine Kinder / wiederumb ehrten, fürchteten und liebten ihn seine Zuhörer / wie die Kinder ihren Batter.

Mancher urtheilet von dem geistlichen Stande / als ein Blinder von der Farbe / vermeinend / quod sacerdotium sit otium / der Priesterstand sey ein ruhbarer Stand / dabey man stetiges Wohlleben und gute Tage habe. Aber solche Leute irren weit und betrachten nicht quod Episcopus non sit nomen honoris / sed immensi oneris. / daß der Hut eines Bischofs / nicht große Ehr', sondern vielmehr große beschwer mit sich bringe. Ein Prediger hat warlich beyde Fäuste voll zu arbeiten und zu schaffen / wan er er nur zur rechten Zeit will ermahnen / straffen / trösten / warnen / lehren / beten. Er muß nicht faullenzen und schnarchen / wo er nur sowol die jungen Lämmer / die anwachsende Jugend in Kirchen und Schulen / als die Schafe (die alte erwachsene) recht in den Glaubensartikeln und auf dem Wege der Gottseligkeit unterrichtet. Joh. 21, 15 / Wann mancher den Priesterrock oder Priesterkleid oben hin ansiehet / so gefällt es ihm / wie Aarons schöner priesterlicher Habit so achtet er dieselbe für glückliche Leute / die ein solches Kleid tragen: Er wundert sich darüber / wie jenes alte Mütterchen sich über die Glückseligkeit Antigoni verwunderte. Aber wann er wüßte, wie vielen Sorgen / Mühe / Arbeit / und Verantwortungen das Priesterkleid unterworfen / er würde es nicht aufheben / wann er es im Mist und Koot liegen sähe.

Es bezeuget es auch der Augenschein und die tägliche Erfahrung. Was haben getreue Lehrer und Prediger von ihrer Amtsforgung / von ihrem Ehyer / von ihrer Mühe und schweren Arbeit? Ein flüßiges Haupt / ein blödes Gesicht / triefende Augen / einen schwachen Magen und kranken Leib / Indeme sie lange bey Tag und Nacht mit Papier umbgehen / werden sie papierne und gebrechliche Männer.

Sind sie aber in ihrem Amte sicher / legen sich auf die faule Seite / lassen den Himmel herumgehen und gedenken: „Was da fället das falle / wer da lieget / der liege / wollen sie die Schafe nicht weiden / der Schwachen nicht warten / die Kranken nicht heilen / wollen sie des Verwundte nicht verbinden / das Verlorene nicht suchen / das Verirrte nicht wieder zurecht bringen / so trifft sie das

schreckliche Ach und Wehe, welches Gott allen bösen Hirten drewt: Ezech. 34, 3. 4. 5. Es trifft sie der schreckliche Fluch Gottes beim Jerem. 48, 10: Verflucht sei / wer des Herrn Werk läßig thut.

Schweyget ein Prediger zu den Sünden still / prediget er nur allein placentia / so bekomt er einen nagenden Wurm in seinem Gewissen / er ladet sich Gottes unerträglichen feuerbrennenden Zorn auf den Hals / der donnert sie also an: Ezech. 13, 18: „Wehe euch — willen“. Wer siehet denn nicht / daß das Priesterambt ein mühseliges beschwerliches Amt sey?“

Auch auf diesem Bilde, mag es liebenswürdigere, gewinnender Züge tragen als das des formidablen Eiben, steht neben dem echt evangelischen Zuge der Hirtenfreundlichkeit doch als der durchschlagende das gesetzlich gemalte Gefühl der furchtbaren Verantwortlichkeit.

Von Buscher's seelsorgerischer Wirksamkeit können wir leider nach dem Ehrengedächtnisse, welches sein Beichtvater von Lindern zeichnet, kein Bild geben. Es ist bezeichnend für den Letzteren, daß er für die Hauptstärke und Bedeutung Buscher's kein Auge hat. Einigermaßen entschädigt werden wir durch die Darstellung seines Sterbelagers, welches uns in den tiefen Brunnen seines geistlichen Lebens blicken und erkennen läßt, wie ihm die Seelsorge um seine Gemeinde bis an den Tod am treuen, warmen, selbstlosen Herzen lag. Es heißt dort²⁰²⁾: „Er hat zwar auch wohl naevos gehabt / und sampt allen den heiligen Gott umb Vergebung seiner Sünden bitten müssen / nach des alten Lehrers Spruch:

In mundo non sunt visi, qui non habuerunt aliquod nisi. Er hat aber gleichwol, soviel in menschlicher Schwachheit möglich / sich beflissen eines solchen Wandels, der niemand ärgerlich, sondern allen besser und erbawlich were.

Wir Prediger, die wir bei ihm aus und eingegangen, können ihm bezeugen, „daß er seines Leibes Schmerzen mit Geduld ertragen, ja oft, daß er keine Schmerzen fühlte, gerühmet / seine Seele aber Gott ihres Heilandes sich gefreuet / und nur bald aufgelöst zu sein gewünschet hat, damit sie bei ihrem

²⁰²⁾ Sammelband, Langhorst, Nr. 55. S. 33 f.

Herrn Christo daheim sein / und den in seiner Herrlichkeit sehen möchte / wie er ist / mit welchem sie hier durch den Glauben vereinigt werden. Solche Geistliche Freude und tröstliche Vereinigung mit Christo zu mehren und zu stärken, hat er 5 Tage vor seinem seeligen Abschied / das heilige Abendmahl ihm reichen lassen / damit er auch auf die Sacramentliche Niesung des Leibes und Blutes Christi appliciren köndte / Was derselbe von ihrem geistlichen Essen und Trinken geredet / als er Joh. 6, v. 56 zu den Jüden gesagt: Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut / der hat das ewige Leben und ich werde ihn am jüngsten Tage auferwecken / denn mein Fleisch ist die rechte Speise und mein Blut ist der rechte Trank / Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut / der bleibet in mir und ich in ihm.

Er hat mir, obgleich ich ihm zu unterschiedlichen Malen darum ersucht / keinen Leichentext fürschieben wollen / habe aber mit guter beliebung seines allhier jezo anwesenden Bruders, Herrn M. Statii Buscher's, eines berühmten Predigers zu Hannover / wie auch Schwiegersohnes Herrn Erasmi Reinholdi / Pastoris zu Obbehufen / im Butjadinger Land uns wohl gefallen lassen, Num. 27, 15—21, zu verlesen. Ein mahl darum / daß gleich wie Moses, als die Zeit seines Abscheidens vorhanden gewesen / sich mehr um der ganzen Gemeinde / als seiner Kinder Heil und Wohlfahrt bekümmert / also auch der selige Mann auf seinem Siechbette / ehe er noch seinen Kindern testamento caviret / umb einen tüchtigen Successorem Gott angeruffen / und dem Hochgebornen / an die Vorschläge / welche er den Gottesdienst in Kirchen und Schulen zu verbessern / gethan / unterthäniglichst zu erinnern / gebeten hat. Ich, sein unwürdiger Beichtvater, kann in wahrheit wohl das Zeugniß geben / daß er in seiner Krankheit mehr für der Kirchen Gemeine / als seiner Frauen und Kinder eigene Wolfahrt gesorgt habe. Da er nun alle sein Anliegen auff den Herrn geworfen, hat er sich seinem Erlöser Jesu Christo ganz ergeben / und so lange noch das Leben in ihm gewesen / nicht aufgehört zu seuffzen und zu beten / bis Gott sein sanft und stille / seinen Geist von ihm genommen / als er vor 4 Wochen ungesehr das 65. Jahr seines Lebens beschloffen hat."

Wir kennen bereits Buscher's Eifer, mit dem er den kirchlichen Formalismus bekämpfte und wider diesen als Waffe eine

lebendig gläubige Seelsorge aufrief. Wir sahen aber auch, wie er im Eifer für die lebendige Kirchlichkeit Gefahr lief, die neuen Mittel spezieller Seelsorge auf Kosten der altbewährten, vom Herrn der Kirche verordneten Gnadenmittel zu empfehlen und damit unbewußt dem Ergismus und Nomismus der Zeit sein Opfer zu bringen.

Doch wer ist kein Kind seiner Zeit und wer so unabhängig von der Rücksicht auf die materiellen Lebensbedingungen wie Buscher? Dennoch können wir der Geistlichkeit jener Periode nachrühmen, daß sie der Mehrzahl nach die Bestallung als eine Kopulation auf Lebenszeit auffaßte, trotzdem bei manchen Stellen das Einkommen knapp genug reichte und man von einer Pensionierung in jener Zeit nichts wußte. Jedenfalls kam dieser praktische Idealismus der Ehrung und Erfahrung des geistlichen Standes und damit der Seelsorge zu gute. Wir dürfen auch hier nicht verschweigen, daß der Nachweis für den Einzelpastoren grade bei der Seelsorge schwer zu erbringen ist, aber fassen wir die Eindrücke zusammen, die sich uns auf der Wanderung durch die Landeskirche, bei der Musterung der Organe und der Methode für die Seelsorge aufdrängten, so machen wir uns keiner Schönfärberei schuldig, wenn wir dieselben als vortheilhafte und günstige bezeichnen. Mochten die Ansichten und die Praxis verschieden sein, die einen sich noch für die Erkenntniß des Bedürfnisses freier Seelsorge über Kirche und Pfarrhaus, über die von der K. D. gewiesenen Bahnen hinaus verschließen, während die anderen vor der Noth das unbeschränkte Weiderecht der Liebe vertraten und übten, ein Ziel stand allen Organen vor Augen, die Gemeinden und ihre Glieder unter den geistlichen Segensbereich der Gnadenmittel zu bringen. Wohl es eignet der Seelsorge eine gewisse Stahlhärte, das Gesetz wird oft mehr betont und geübt als das Evangelium, aber darf man vergessen, daß die Grafschaften vor dem Pesthauch sittlicher Verrohung ebenso wenig gesichert waren als vor den übrigen Seuchen und Krankheiten, welche das Elend des dreißigjährigen Krieges ausbrütete und verbreitete, vergessen, daß es galt zu ringen mit den Gemeindefschäden, ihrer Gleichgültigkeit und Trägheit, ihrem Kleben an altererbten oder neu eingerissenen Unsitten? Jedenfalls beschreiten wir daher nicht die Bahn des von uns grundsätzlich bekämpften

Generalisirens, wenn wir behaupten, daß die Doktrin der Rechtfertigung nicht bloß die Köpfe beherrschte, daß ihre lebendige Erfahrung die Seelsorge der besten und treuesten Hirten erfüllte und die Heilsquellen, welche die Reformation geöffnet — wohl hier und da verbaut, aber doch nicht soweit verstopft wurden, um nicht belebend und heiligend das ganze Kirchenleben zu erfassen und die generelle, wie die spezielle Seelsorge zu befruchten.

Kapitel XIX.

Kirchenzucht.

Zur Orientirung. Warum die Darstellung der Kirchenzucht von derjenigen der Seelsorge zu trennen war? Ihre stückweise Behandlung in der D. R. D. von 1573.

A. Die Entwicklung der Kirchenzucht von der Reformation bis 1573. Luther fordert den Brauch des Binde- und Löse- und Schlüssel- und Kirchenzucht schon 1518—1519. Wesen und Nothwendigkeit derselben von ihm klar erkannt. Es fehlten die Organe. Die Form der Missionskirche ohne Kirchenzucht ungenügend. Der sittliche Zerfall. Der Reichstagsabschied von Speyer 1526 und die Errichtung der Landeskirchen. Die Anleihe bei der Schwertgewalt für die kirchenpolizeiliche Entartung verhängnißvoll. Das Visitationebuch. — Die Confessio Augustana wahrt die geistliche Handhabung der Schlüsselgewalt. Art. Schmalk. Melanchthon. Die Kirchenzucht Amtszucht. Der Mißbrauch derselben durch die pastorale Bannwuth. — Obere Instanzen nothwendig. Konsistorium. — Wittenberger Gutachten von 1538. Luther's Bedenken. Polemik des Flacius u. gegen Vermischung geistl. und weltlicher Gewalt. Melanchthon's Anschauungen bringen durch. Sarcerius und sein Programm. Die Konkordienformel. Der kleine Bann der Pastoren, der große Bann nicht ohne das Konsistorium. — Das Sakramentale und das sakrifizielle Moment der Kirchenzucht. — Verfahren bei Exkommunikation und Rekonkiliation.

B. Die Kirchenzucht nach Maßgabe der Oldenb. R. D. von 1573. Die sittlich auflösende Wirkung der Willkür Graf Anton's I. Kirchenzucht nöthig. Selnecker und Hamelmann unter dem Einflusse der bisherigen Entwicklung der Kirchenzucht. Diese Amtszucht. Der kleine Bann den Pastoren vorbehalten. Sakramentale Fassung desselben. Seelsorgerische Zielung. Objekte der Kirchenzucht. — Organe derselben. Das Konsistorium, auch als judizielle Instanz. Kirchenzucht wider die Geistlichen nach Lehre und Wandel. Ehefachen. Sittlicher Ernst der Volkspädagogie. Gang der Kirchenzucht bei öffentlichen Sünden. Bann. Die Folgen desselben. Verjagung der Gevatterschaft, des kirchl. Begräbnisses. Leibliche Strafen in der Hand der Obrigkeit, Einfluß des Konsistoriums darauf. — Kirchenvisitation. Sie soll diszipliniren. Ausgestattet mit Zwangsgewalt. Kirchenpolizeiliche Zielung.

C. Die Praxis der Kirchenzucht nach den Visitationsakten. Die Visitationsfragen in kirchenzuchtlicher Kasuistik. Die Organe der Kirchenzucht. Die Geistlichen. Katalogus der Unverbesserlichen. Anzeigepflicht. Uebergriffe. Die Laien. Aufforderung derselben, den Pastoren hülfreiche Hand zu bieten. Klagen über die Säumigkeit der Bögte. Ursachen derselben. Doppelstrafen der Kirche und der Obrigkeit. Die gradus admonitionis, der Stufengang der D. R. D. nicht eingehalten. Unterbögte, Auskündiger, selbst Küster im Dienst der Kirchenzucht, auf Antrieb der Visitatoren. Pastoraler Widerspruch gegen die Instanz des Konsistoriums und Landesfürsten. Behauptung der landesherrlichen jura episcopalia. Verweisung von Straffällen an die Landgerichte. Juristische Formen des Verfahrens. Gemisch seelsorgerischer und kirchenpolizeilicher Projektion. Die Objekte der Kirchenzucht: öffentliche, ärgerliche Sünden. Seelsorgerische Vorbehandlung. Visitatoren und ihre Strafverfügungen. Die Polizei in der Kirche.

Die Strafmittel der Kirchenzucht. Versagung der Absolution und des heiligen Abendmahls. Ausschluß Skandalöser von der Gvattererschaft. Kranzverbot. Nominaleleichen. Versagung des kirchlichen Begräbnisses. Drohung. Verwechslung des Sittlichen mit dem kirchenordnungsmäßigen. Sittenmandate und die Strafen ihrer Uebertretung. Antheil der kirchlichen Organe bei ihrer Durchführung. Lässigkeit der Bögte. Entschuldigungen. Einschärfung durch die Visitatoren. Geldbrüche. Ablösung der Ehrenstrafen durch Geld. — Abweisung der Brüche. Verurtheilung des Bruch- und Ablahweisens. Oeffentliche Kirchenbuße als Strafe. Gefängniß. Halsseisen. Wo verhängt? Messeredikt. — Abweichung von den Richtlinien der D. R. D.

Grund und Ziel der Kirchenzucht. Wahrung der Autorität. Besserung. Abschreibung. Aufnahme der Kirchenzucht bei den Gemeinden. Widersprüche. Ihre Begründung im Ehr- und Freiheitsgefühl.

Gang der Kirchenzucht. Unklarheit der Akten. Eins klar: die kirchenpolizeiliche, strafrechtliche Abwandlung des seelsorgerischen Verfahrens. Beichtseelsorge und Kirchenzucht nicht immer organisch verbunden. Bestrafung der Aergernisse ohne Versagung des Abendmahls. — Woher die Lostrennung der Verbindung? Nicht aus Laizität der Pastoren in Verwaltung der Schlüssel, nicht aus Lauheit der Visitatoren. Schlüter. Bismar. Cadovius. Buscher. Böse Unterschiede zwischen Hoch und Nieder, Arm und Reich. Ueberspannung des Bogens der Kirchenzucht. — Strafen der Kirchenpolizei — und zwar vor dem Banne. Das Geistliche mit dem Weltlichen vermischt und dazu verzerrt. Das Wesen der Kirchenzucht ins Gegentheil verkehrt, namentlich bei der Rekonkiliation. Diese zum Strafakt geworden.

Die Reaktion dagegen aus der lutherischen Kirche. Schlüter, Buscher, Gerken, Rüdter folgen den Spuren Arndt's und Gerhard's. — Schranken dieser Reaktion in dem verfassungsmäßigen Zustande begründet. Abweis des pietistischen Radikalismus. Mardus und Corbach über die Rekonkiliation. Die Stellung der D. R. D. von 1725. Rückkehr zu den kirchenzuchtlichen Richtlinien der D. R. D. von 1573.

Schlussurtheil. Kirchenzucht, nicht in ihrer Formirung divini juris, darum der Entwicklung unter den heiligenden Kräften des Evangeliums unterstellt; tiefere Schäden getragen von dem auf dem Evangelio ruhenden Ganzen.

- Anhang I. Eine Rekonkiliation von 1570 nach Hamelmann.
- „ II. Kirchenbuße vor dem Altar nach Mardus.
- „ III. Kirchenbuße von der Kanzel nach Mardus.
- „ IV. Von der Beicht- und Kirchenbuße nach d. D. R. D. v. 1725.

Hätte die Kirchenzucht den Charakter der Seelsorge rein bewahrt, so wie ihn des Herrn Vorschriften und die apostolische Uebung bestimmt, und demgemäß Luther in den Anfangsstadien der Reformation gefordert hatte, so wäre sie im Rahmen der Seelsorge zu behandeln gewesen. Aber schon zu Luther's Tagen und erst recht in der nachreformatorischen Zeit wurde jene rein seelsorgerische Projektion durch kirchenpolizeiliche Gesichtspunkte verengt. Es fehlte nicht an innerem Widerstreben und offenem Widerstreit gegen diese Mißbildung, aber sie war thatsächlich durch die Art der Verbindung, in welche Kirche und Staat eingegangen, ohne ihre Sphären streng gegeneinander abzugrenzen, gegeben. Mochte man theoretisch die geistliche Schlüsselgewalt von der staatlichen Zwangsgewalt scheiden, im kirchlichen Betriebe waren sie vereint und führten nicht nur zu unevangelischen Verbildungen der Volkspädagogie, sondern forderten im Angesichte der kirchlichen Verhältnisse zu theoretischer Rechtfertigung dieser Verbildungen heraus. Die sittliche Verwilderung, deren Bekämpfung durch den Niedergang des geistigen, wie geistlichen Volkslebens während des dreißigjährigen Krieges so jäh unterbrochen wurde, verlangte eine Energie der Zucht und führte, gefördert durch die kongruenten nominalistischen Ausschreitungen auf dem Gebiete des theologischen Denkens immer mehr zu einer gesetzlichen, die seelsorgerischen Gesichtspunkte alterirenden Handhabung der Pädagogie, deren letzte scharfe Kanten und Spitzen sich dem Volksgemüthe eindrückten. So mußte die kirchliche Pädagogie an Achtung verlieren und vielfach abstoßend anstatt anziehend und erziehend wirken. Man wird diesen Gang der Entwicklung, welchen die Kirchenzucht nahm, im Auge behalten müssen, um in seinem Urtheile gerecht zu bleiben und wäre auch von rein theoretischen Erwägungen aus ein scharfer Tadel begründet,

dennoch im Lichte historischer Kritik das kräftige Wollen und Streben der kirchlichen Organe werthen können.

Mit dieser allgemeinen Orientirung wäre es genug, wenn die D. R. D. von 1573 sich klar über Begriff und Wesen der Kirchenzucht, ihre Organe und Objekte, ihre Mittel und ihren Gang ausspräche. Aber sie handelt davon nicht im Zusammenhange, sondern zerstreut durch die *docenda* und *agenda*. Wir werden daher den theoretischen und namentlich den kirchenrechtlichen Unter- und Hintergrund, auf und vor dem sich ihre Aufstellungen ergeben, ausführlicher herausstellen müssen.

A. Die Entwicklung der Kirchenzucht von der Reformation bis 1573.

Schon psychologisch ist es erklärlich, daß Luther gegen die Kirchenzucht, weil sie gestützt von der Staatsgewalt und ihrer Reichsacht, ihn nicht nur persönlich, sondern auch die Sache des Evangeliums mit dem großen Banne getroffen hatte, eine Abneigung fühlte. Aber diese Abneigung verleitete ihn keineswegs, den großen, mit weltlichen Strafen belasteten Bann und den kleinen, rein kirchlichen Bann zu verwechseln und wie jenen so auch diesen zu verwerfen. Denn so energisch, als er gegen die Anwendung von äußerlicher Zwangsgewalt in geistlichen Dingen protestirt, ebenso entschieden fordert er auf Grund der Schrift die Schlüsselgewalt, das *ministerium verbi applicandi*, die Macht, Sünde zu lösen und daher auch zu binden. *Quid est solvere, nisi remissionem peccatorum coram deo annuntiare. Quid est ligare nisi auferre evangelium et peccatorum retentionem annuntiare.* (de inst. min. eccl. Bd. XII, 184.)

Schon vor der Schrift von der deutschen Messe (1526) erkennt Luther das Bedürfniß der Kirchenzucht. In den beiden Sermonen „von der Kraft des Bannes“ (1518) und „vom Banne“ (1519)¹⁾ entwirft er klar nach der Schrift die Grundzüge der Kirchenzucht. Es handle sich dabei um „öffentliche Sünden, daraus Aergerniß folge“, also um einen an die Oeffentlichkeit tretenden Strafakt, um Ausschluß von der äußerlichen Gemeinschaft der Kirche, nachdem schon die innerliche Scheidung durch den Sünder selber vollzogen und zwar nicht lediglich durch die Sünde, sondern

¹⁾ Walch, Luther's Werke, Bd. 19, S. 1090 ff. Bd. 20, S. 1100.

durch das unbußfertige Verharren in ihr. Es gelte, diese Sündenstarre zu brechen, nicht nach dem Rechte der Vergeltung, sondern der Liebe; denn die Strafe solle bessern und wolle „die, so zur Hölle eilen, zum Himmelreich nöthigen.“²⁾

Aber so klar Luther auch Wesen und Nothwendigkeit eines äußerlichen Ausschlusses aus der kirchlichen Gemeinschaft erkennen mochte, es fehlten, als sich die Nothwendigkeit der selbstständigen Organisirung der evangelischen Kirche aufdrängte, die rechten Organe für die Handhabung des Bindeschlüssels. Wohl, so führt er 1526 in der deutschen Messe aus,³⁾ sei dieser der ganzen Gemeinde gegeben, aber er könne doch nur von denen gehandhabt werden, „so mit Ernst Christen sein wollten und das Evangelium mit Hand und Mund bekenneten“, aber er könne und möge noch nicht eine solche Gemeinde oder Versammlung ordnen und anrichten; denn „er habe noch nicht die Leute und Personen dazu“.

So blieb zunächst nur die Organisation einer Kultusgemeinde übrig, bei der die Kirchenzucht sich auf die Predigt, sofern sie den Ungläubigen Gottes Zorn verkündigte — und auf die Beichte und das Abendmahl beschränkte, soweit die Absolution und damit auch der Zugang zum Abendmahl denen versagt wurde, deren unbußfertiges Begehren danach sich durch notorische Sünde als Unrecht offenbarte. Aber diese Form einer evangelischen Missionskirche mußte sich je mehr und mehr als ungenügend erweisen, je größer der Zubrang zu den Einzelgemeinden wurde und je mehr man in Folge eines laxeren Aufnahmeverfahrens mit sittlich unreifen und zügellosen Elementen zu ringen hatte. Und dieser Nothstand wurde erst recht schreiend, seit 1526 durch den Reichstagsbeschluß von Speyer für die einzelnen evangelischen Reichsstände das Prinzip der Selbsthülfe in Sachen des Evangeliums ausgerufen wurde. Der Landesobrigkeit war damit Recht wie Pflicht zugesprochen, negativ zur Abschaffung der dem Evangelio widerstrebenden Einrichtungen, positiv zur Beordnung und Leitung der auf dem Boden der neuen Lehre begründeten Verhältnisse einzugreifen.⁴⁾

²⁾ In der von Luther approbirten Leipziger Kastenordnung von 1523, in der Brenz. K. D. v. Schwäb. Hall v. 1526.

³⁾ Walch, Luther's Werke, Bd. 10, S. 270, unter 8 und 10.

⁴⁾ L. Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig, 1851. S. 26 ff.

Die Erreichung einer evangelischen Gesamtkirche war also aufgegeben, die Organisation der lutherischen Landeskirchen unter der Führung landesfürstlicher Gewalt zur Nothwendigkeit geworden.

Luther, der früher die Obrigkeit auf das staatliche Rechtsgebiet beschränkt und von der Ordnung des Evangeliums ausgeschlossen sehen wollte, mußte sich mit dieser Wendung der Sachlage abfinden und weil das bestehende kirchliche Bischofsamt versagte, sich ein fürstliches Nothbisthum gefallen lassen. Wir brauchen hier nicht auszuführen, wie man diese Institution zu rechtfertigen suchte.⁵⁾ Das leuchtet sofort ein, war man schon bei der Seelsorge genöthigt, dem Landesfürsten als Hüter der beiden Tafeln eine Theilnahme einzuräumen, so mußte erst recht bei der Kirchenzucht die Obrigkeit als zur Mithülfe berufen erscheinen. Aber der Grundsatz, daß die Kirchenzucht in Kraft des göttlichen Wortes bestehe, daß sie als die der Gemeinde übertragene Schlüsselgewalt lediglich durch das geistliche Schlüsselamt zu üben sei, war wenigstens praktisch verleugnet, und die Versuchung lag nahe und wurde auch keineswegs abgewiesen, daß die Kirche bei der Schwertgewalt überall da Schutz und Halt suchte, wo die Wortgewalt versagte und man aus erzieherischen Rücksichten im Einzelfalle oder im allgemeinen Interesse der Ordnung zwangsmäßig durchgreifen zu sollen glaubte. Die Kirchenzucht gerieth in Folge dessen mehr als ihr Wesen vertruug ins kirchenpolizeiliche Fahrwasser.

Solche Schäden drängten sich aber nicht sofort, sondern erst in der weiteren Praxis auf. Die keimartigen Triebe dazu, welche in der neuen Wendung des Verfassungslebens verborgen lagen, machten sich nicht sofort geltend, wurden daher nicht sofort erkannt. In dem Unterrichte an die Visitatoren (1527) ließen Luther und Melancthon die Kirchenzucht noch aus dem Spiele und wiesen lediglich dem Staate die Aufgabe zu, gegen den unsittlichen Lebenswandel des Volks polizeilich einzuschreiten.⁶⁾ Im Visitationsbuche ward der Bann (nach Math. 18) gegen das, „was öffentlich ergert,“ — als Ausschluß vom heiligen Sakramente nach etlicher vor-

⁵⁾ Das Nähere cf. Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 589 ff. Vergl. auch Kap. 18.

⁶⁾ Herrlinger, Theologie Melancthon's. S. 271.

gängiger, aber vergeblicher Mahnung zur Besserung gefordert; „diese straffe sol auch nicht verachtet werden; denn weil sie ein fluch ist, von Gott geboten über die sunder, so sol man's nicht gering achten.“⁷⁾ Aber über das Verhältniß der weltlich polizeilichen und der kirchenzuchtlichen Strafen und ihre gegenseitige Abgrenzung ist man sich noch ebenso wenig klar geworden, als über die Bestellung der vollziehenden Organe und der Instanzen. Jedoch die Aufforderung an die weltliche Obrigkeit, aus christlicher Liebe und um Gottes willen, dem Evangelio zu gut und den elenden Christen zu nutz eine Visitation zu unternehmen, und „wenn auch nicht zu lehren und geistlich zu regieren berufen, doch als weltliche Obrigkeit, Zwietracht, Kotten und Aufruhr unter den Unterthanen zu verhüten“, die Mahnung ferner an die Geistlichen, sich willig und ohne Zwang nach der Liebe Art solcher Visitation zu unterwerfen; die Drohung endlich, wilde und eigenfinnige Köpfe würden ausgesondert wie Spreu von der Tenne,⁸⁾ alles dieses zeigt bereits die Ansätze zu einem von der Schwertgewalt gestützten Kirchenregimente, und enthält die Veranlassung, auf landesherrlich bedingte Organe zu planen mit der Aufgabe, die bisher von den Pastoren selbstständig geübte Kirchenzucht zu überwachen, und nöthigenfalls auch zu beschränken.

Es ist zu verstehen, wenn die Augsburgerische Konfession den kirchlich prinzipiellen Standpunkt zu wahren sucht, schon um dem Vorwurfe des Widerpartes zu entgehen, daß man an die Stelle des vermeintlich verweltlichten Bischofsamtes etwas Weltlicheres, eine Cäsareopapie, gesetzt habe. Im Art. 28 der Augustana wird zunächst mit Ernst gegen die Vermischung der geistlichen und der weltlichen Gewalten und die in ihrem Gefolge verübten Mißbräuche protestirt. Die geistliche Gewalt solle auf das geistliche Gebiet, auf die Gewalt der Schlüssel, „laut des Evangelii eine Gewalt und Befehl Gottes“, also darauf beschränkt bleiben, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und das Sakrament zu reichen und zu handhaben; aber auch nur in dieser geistlichen Gewalt, daher nicht in der weltlichen liege der Beruf, geistliche Güter zu verwalten. Man könne sie nicht anders erlangen,

⁷⁾ L. Richter, evang. Kirchenordnung, Bd. 1, S. 77 ff.

⁸⁾ Vergl. Unterricht an die Visitatoren, Vorrede Luther's. Philipp Melancthon's Werke, ed. Kothe. S. 112.

denn durch das Amt der Predigt; die Kirchengewalt solle allein durch das Predigtamt geübt und getrieben werden; denn nur das bischöfliche oder geistliche Amt habe insonderheit auch die Befugniß, „die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar sei, aus der christlichen Gemeinde auszuschließen, aber „ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch das Wort Gottes“. Die Apologie fügt erklärend hinzu, daß „die sollen verbannt und ausgeschlossen werden, die in öffentlichen Lastern leben, in Hurerei, Ehebruch u., item, so die heiligen Sacramente verachten, das halten wir also nach dem Evangelio und nach den alten Kanonibus.“⁹⁾

Die Augustana also unterscheidet klar den rechten, nach Gottes Wort gültigen, geistlichen Bann von dem großen, katholischen Bann, der mit weltlichen Strafen und Nachtheilen verquittet war. Die Apologie greift ferner ausdrücklich auf das altkirchliche Bußinstitut zurück,¹⁰⁾ sieht freilich nicht in der Erduldung eine Genugthuung zur Versöhnung Gottes, sondern nur ein besserndes Strafmittel. Die Augustana rechnet endlich nicht allein das heimliche Binden im Beichtstuhl, sondern auch den öffentlichen Ausschluß offener Sünder aus der kirchlichen Gemeinschaft zu der Amtsgewalt, zur potestas clavium.

Trotz dieser prinzipiellen Wahrung der rein geistlichen Handhabung der Schlüsselgewalt zog die Verbindung der Kirche mit dem Staate auch für die Kirchenzucht ihre Folgen. Die cura animarum generalis des Staates kraft des jus reformandi, sein Schutz- und Schirmrecht als membrum praecipuum ecclesiae für die reine Lehre, seine Wacht über die beiden Tafeln, also auch über das Leben der Gemeinde waren offene Thore, durch welche man der Schwertgewalt den Eintritt auf das innerkirchliche Gebiet nicht wehren konnte. Luther hat diese Gefahren erkannt. Aus seiner Sorge um die Wahrung des geistlichen Charakters der kirchlichen Funktionen erklären sich die Thesen und Antithesen der Schmalkaldischen Artikel über Bann, Kirchenzucht u. Im Artikel IX¹¹⁾ scheidet Luther den großen Bann als rein weltliche Strafe, welcher die Kirche nichts angehe, aus und fordert die von allen weltlichen Elementen freie, rein geistliche Strafe des kleinen, recht christlichen

⁹⁾ Libr. Symb. ed. Hase. 159, 61.

¹⁰⁾ Vergl. Kliefoth, lit. Abh., Bd. 2, Beichte und Abf. S. 390 ff.

¹¹⁾ Libr. Symb. ed. Hase. S. 333.

Bannes, daß „man offenbarliche, halsstarrige Sünder von Sacrament und Kirchengemeinschaft ausschliesse, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Die pädagogische, seelsorgerische Zielung dieses Bannes ist klar. Es war folgerichtig, wenn Melanchthon im Anhang „von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction“ die Handhabung dieser rein geistlichen Strafe den kirchlich bestellten Inhabern der Schlüsselgewalt zusprach.¹²⁾ Constat jurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum pertinere ad omnes Pastores. Denn mochte er diese Bannübung eine jurisdictionem nennen, so verstand er doch darunter etwas ganz anderes als die mittelalterliche Scholastik, nicht eine Gewalt, wie sie ausschließlich den Bischöfen zustehe, die über die äußere Zugehörigkeit zu der Gemeinde entscheide und der Aufrechterhaltung der Kirchengesetze und menschlichen Ordnung in der Gemeinde lediglich diene, sondern die Zuchtübung gegen öffentliche Sünder durch Ausschließung und Wiederzulassung zum Sacrament.^{13a)} Der Ausdruck jurisdictionem bietet also keinen Untergrund zu der Behauptung, als stehe die Verhängung dieses Bannes nicht den Pastoren, sondern den Bischöfen — und mittelbar den Erben ihrer Gewalt, den Landesfürsten, zu. Es wäre dies im Sinne der Schmalk. Artikel „ein schändlicher Mißbrauch, eine tyrannische Usurpation.“

Aber war das die Meinung, daß der Pastor unbeschränkte Gewalt üben solle zur Exkommunikation und hierbei nur seinem eignen Urtheil und Gewissen und keinem höheren Ausspruche zu folgen habe? Wollten Luther und Melanchthon mit der Forderung des rein geistlichen Bannrechtes einem völligen Independentismus der einzelnen Amtsträger und damit unter Voraussetzung geschlossener kirchlicher Verhältnisse einer schutzlosen Unterwerfung der Parochianen unter den Pfarrer das Wort reden? Festzuhalten ist, daß in der lutherischen Kirche der Gedanke einer Gemeindezucht zwar auch von Melanchthon angeregt wurde, aber doch nicht durchschlug.^{13b)} Kliefoth betont, daß nach lutherischem Kirchen-

¹²⁾ Libr. Symb. ed. Hase. S. 354, 374.

^{13a)} Hardeland a. a. D. S. 252 f., Anm. 3.

^{13b)} Herrlinger a. a. D. S. 272 ff. de abusibus emendandis (1540): „Nec liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine ulla decuria judicium aut nemine adhibito ex honestioribus viris ecclesiae“.

begriffe die Kirchenzucht den Charakter einer Amtszucht trage, weil jener nicht von subjektiven Faktoren aus, sondern von den objektiven der Gnadenmittel aufgebaut sei. Für die congregatio vere credentium seien die Gnadenmittel das prius, daher auch der Ausschluß von der Gemeinde durch den Ausschluß von den Gnadenmitteln bedingt und dieser Sache des Amtes, das die Gnadenmittel verwalte.¹⁴⁾ Sohm kommt sachlich zu ähnlichen Resultaten, daß nach lutherischer Lehre die öffentliche Ausübung der Schlüsselgewalt für den Träger des Pfarramtes zu beanspruchen sei.¹⁵⁾ Die Geschichte der Kirchenzucht beweist, daß nicht wenige Pastoren jeden Eingriff in diese ihre Amtsgewalt als eine Verletzung des göttlichen Rechtes, weil der gottgesetzten potestas clavium zurückwiesen. Aber die Geschichte lehrt nicht minder klar, daß es dabei zu entsetzlichen Mißbräuchen kam, zu einer Bannwuth und Willkür, welche alle Grenzen überstieg und eine Reaktion im Interesse des kirchlichen Friedens und der kirchlichen Ordnung zur Nothwendigkeit machte.¹⁶⁾ Nicht alle Träger des geistlichen Amtes, noch weniger die Mehrheit des höheren Lehrstandes¹⁷⁾ huldigten in dieser Frage den Forderungen eines pastoralen Independentismus. Bei der Beichtpraxis lag die Frage der Sakramentverweigerung zudem nicht immer so einfach. Aengstliche Gewissen, besonnene Amtsträger vermiften eine Instanz nicht nur zur Entscheidung zweifelhafter Fälle, sondern auch zum Schutze gegen harte Köpfe namentlich hochstehender Gemeindegewissen, wenn sie sich gegen die Kirchenzucht erhoben.

Aber wie war diese Instanz zu beschaffen? Sollte sie von einem Synodus der Geistlichen geübt werden? Man hat daran gedacht und ist dazu geschritten. Aber was für kleinere Gebiete möglich war, wo wie in den Städten das Stadtministerium das Moderamen bildete, verbot sich für größere. Angesichts der Entwicklung, welche der verfaßliche Aufbau der Landeskirche bisher genommen hatte, war die Obrigkeit als höhere Instanz gegeben. In dem Lehrschutze, den sie bereits übte, damit keine Rotten ent-

¹⁴⁾ Kliefoth a. a. D. Bd. 2, Beichte und Abf. S. 266 ff.

¹⁵⁾ Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 320 ff.

¹⁶⁾ Kliefoth a. a. D. Bd. 2, S. 390 ff.

¹⁷⁾ Bathasar, jus eccles. Bd. 1, S. 409.

stünden und das wahre, reine Evangelium seinen Lauf behalte, lag der Ansaß für eine behördliche Organisation. Freilich den bestehenden staatlichen Behörden konnte die Befugniß, in Sachen der Sakramentsverwaltung und Zucht zu entscheiden, nicht übertragen werden. Das wäre nicht nur ein direkter Widerspruch gegen die bekennnißmäßige Verpönung einer Vermengung geistlicher und weltlicher Gewalt gewesen, sondern geradezu ein Rückfall zu der bekämpften bischöflichen Willkür. Die Geneigtheit der Reformatoren, dem römischen Episkopat die äußerliche kirchenregimentliche Potestät zu übertragen, wenn dem Evangelio freier Lauf gelassen werde, war ein von der Noth geborener Optimismus, der, weil in sich widerspruchsvoll, an den Verhältnissen scheitern mußte. Nicht ohne schwere prinzipielle und gegenüber der bei der Reformation der Landeskirche erwiesenen fürstlichen Begehrlichkeit voll berechnete praktische Bedenken gerade von Seiten Luther's¹⁸⁾ entschloß man sich, weil nichts anderes übrig blieb, zu dem Plane, eine für die Zwecke der kirchlichen Ordnung und daher Regierung bestimmte Behörde zu schaffen, wie ja schon Melanchthon in dem Anhang zu den Schmalk. Art. für Ehefachen ein forum peculiare verlangt hatte¹⁹⁾ und wie es sich zur Stütze für die Bekämpfung der in der Laienwelt eingerissenen Zuchtlosigkeit als Bedürfniß aufdrängte und empfahl. Das Gutachten der Wittenberger über die Konsistorien von 1538, das Justus Jonas, Cruciger, Bugenhagen, Melanchthon, Schnepf und Pauli verfaßten und das Brück und Luther mit ihrem Oberachten begleiteten, bezeichnet für die Kirchenzucht einen folgenschweren Wendepunkt. Es war, wie Stahl mit Recht betont, die Geburtsstunde des nachfolgenden lutherischen Polizeikirchentums. Man forderte Konsistorien und übertrug ihnen die Entscheidung in Bannfragen. Konnte und wollte man die heimliche Verjagung der Absolution und des Abendmahls den Inhabern der Schlüsselgewalt auch nicht nehmen, umso entschiedener entzog man ihnen die selbstherrliche, öffentliche Verfügung und Verkündigung des Ausschlusses aus der Gemeinde. Es wurde zwar dem Pfarrer der Vollzug belassen, aber erst nach

¹⁸⁾ Luther's Brief an Mich. Stiesel und an Melanchthon. De Wette, Bd. 3, S. 538. Bd. 4, S. 105.

¹⁹⁾ L. Symb. ed. Hase. S. 77 und 81.
Sundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte. III. Band.

eingeholter Entscheidung des Konsistoriums,²⁰⁾ während die Appellation an den Landesfürsten vorbehalten blieb.

Können wir uns wundern, wenn diese Bestimmungen über den Instanzenzug den ernstesten, prinzipiellen Bedenken begegneten? Nicht so sehr, weil die pastorale Ausübung des Bannrechtes einer Recognition des Konsistoriums unterstand, sondern vor allem deshalb, weil in letzter Instanz eine Appellation an den Landesfürsten möglich war. Denn hier lag ein offener Eingriff in die geistliche Schlüsselgewalt vor. Luther hat diese Bedenken getheilt und auf ihn konnten sich Mörlin, Flacius, Wigand berufen, wenn sie die Errichtung von Konsistorien verwarfen. Aber ihre Polemik hatte den großen Fehler, daß sie die Schäden des bekämpften Verfahrens zwar aufwies, aber nichts Besseres an die Stelle zu setzen wußte, selber aber von einer Bannwuth begleitet war, die besser als alles Andere die Unerträglichkeit einer pastoralen Demokratie und die Nothwendigkeit eines Unterbaues der Kirchenzucht durch das landesherrliche Summepiskopat und ein vom ihm ernanntes Konsistorium erweisen konnte.²¹⁾

Es hat noch längere Zeit gedauert, bis der Vorgang Kur Sachsens in der Einrichtung von Konsistorien allgemeine Nachfolger fand, aber zuletzt setzte sich doch überall, einige Stadtgemeinden ausgenommen, wo geistliche Ministerien bestanden, die konsistoriale und landesfürstliche Begrenzung der pfarramtlichen Kirchenzucht durch. Aber nicht nur diese Begrenzung, sondern auch die Verschränkung der Kirchenzucht durch kirchenpolizeiliche Gesichtspunkte hat das Wittenberger Bedenken von 1537 eingeleitet. Wohl man bewies darin die Schristmäßigkeit des Bannes, und berief sich darauf, „daß eine christliche Kirche bei einem rohen, zaumlosen

²⁰⁾ Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung. S. 82 ff. In dem Gutachten der Wittenberger Theologen von 1538 heißt es: „Was den Bann anlangt, soll kein Pfarrer, Prediger Jemanden in irgend einem Falle zu exkommunizieren haben, ohne Vorwissen des *Judicis consistorii*. Bei demselbigen sollen die Ursachen erwogen und berathschlagt werden, und alsdann Apellation an den Kurfürsten vorbehalten (NB.), zu der Strafe prozediret, hernach aber soll die *excommunicatio* oder der Bann, welchen der *Kommissarius* habe ergehen lassen, öffentlich in der Kirche von dem Pfarrer oder Prediger über den Verbannten verkündigt werden.“

²¹⁾ Planck, Gesch. der Entf. v. Bd. 14, S. 320 ff. Bd. 5, S. 242 ff. Bd. 4, S. 612 ff.

Leben nicht bestehen könne“, man legte die Exkommunikation nicht nur auf solche, welche sich wider die erste Tafel vergangen, z. B. in Irrlehre trotzig verharret, an Dienern der Kirche sich vergrißen, Gott gelästert und die christliche Lehre verachtet, muthwillig den Gottesdienst gestört und Zauberei getrieben hatten, — sondern auch auf solche, welche Vater und Mutter geschlagen, auf Ehebrecher, Säufer, Wucherer u. Aber man blieb nicht bei den rein kirchlichen Zuchtmitteln stehen, als Ausschluß von Sakrament, Gebatterschaft, Verfassung kirchlichen Begräbnisses, Strafen, die ja schon indirekt auf das bürgerliche Leben schädigend einwirkten. Man fügte noch bürgerliche Strafen hinzu, als Suspension vom Amte, von Rathsstuhl, Handelsbetrieb und legte den Konsistorien die Befugniß bei, in den „Bolzen“ zu werfen.

So ward die Vermischung von geistlicher und weltlicher Gewalt, die man prinzipiell abgewiesen hatte, an einer hervorragend wichtigen Stelle des kirchlichen Organismus eingelassen und zog ihre weiteren Folgen. Wochte Luther grollen: „*Distincta volumus officia ecclesiae aut degerere utrumque. Satan pergit Satan esse. Sub Papa miscuit ecclesiam politiae, in nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae. Sed nos resistemus*, die Vermischung war trotzdem und unter seinen Augen erfolgt und die sittliche Verwilderung forderte und förderte eine kräftige Handhabung des Gesetzes, bei welcher die Grenzen geistlicher und weltlicher Gewalt immer mehr ineinander liefen, ja die letztere faktisch den Ausschlag gab. Auf Grund des Augsburger Religionsfriedens hieß es gar (1555), den Landesfürsten sei die bischöfliche Jurisdiktion übertragen.²²⁾ Zwar ward die Kirchenzucht in ihren ersten Anfangsstadien dem örtlichen Pfarramt überlassen und den Theologen eine sehr bedeutende Wirksamkeit in den Konsistorien und bei den Visitationen eingeräumt, aber die Kirchengewalt und damit die letzte Entscheidung in Kirchenzuchtsachen lag in der Hand des Landesfürsten.²³⁾

Die Erwartung, daß der prinzipielle Gegensatz gegen die Mitwirkung der Obrigkeit bei dem Brauche der Schlüssel so bald zum Schweigen zu bringen sei, erwies sich als trügerisch. Die

²²⁾ Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung. S. 78.

²³⁾ Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 657 ff.

lutherische Streittheologie kannte nichts von Opportunismus; sie war doktrinär, aber gerade darin lag ihre Schranke, denn sie wußte noch immer keinen praktischen Ausweg zu zeigen, um die Verquickung der Gewalten zu überwinden. Und mit ihr wetteifernd hielt der Libertinismus der leitenden Kreise das Widerspiel, dem es gestern wie heute an advokatischen Künsten nicht fehlt, um sittliche Verwilderung zu vertuschen, wenn Ernst gemacht werden soll mit straffer Zucht und Besserung des öffentlichen Wesens.

Grade weil die Zersetzung des Sittenstandes in gleichem Verhältnisse zunahm, als man ihr unthätig und unschlüssig gegenüberstand, drängte sich ernstern Kirchenmännern die Nothwendigkeit eines strafferen, schärferen Zuchtverfahrens auf. Sarcerius, der streitbare Mannsfelder Superintendent (1554—59) ist einer von den Männern, die diese Ueberzeugung kräftig zum wissenschaftlichen Ausdruck brachten. Sein Buch „von einer Disziplin, dadurch Zucht, Tugend und Ehrbarkeit möge gepflanzt und erhalten werden“ — fordert daher eine genauere Beachtung, besonders weil in ihm ein Programm aufgestellt ist von dem vereinten Kampfe der Schwert- und der Wortgewalt, ein Programm, dessen Einfluß bis tief ins 17. Jahrhundert, grade was die Kirchenzucht betrifft, zu verspüren ist. Man darf, um in seinem Urtheile gerecht zu bleiben, die Anschauungen des Sarcerius über die Kirchenzucht nicht isoliren, sondern sie nur im Lichte des Ganzen werthen und namentlich nicht aus dem Auge verlieren, wann die Strafbestimmungen in Kraft treten sollen, ob nach Erschöpfung der vergeblich angewendeten gradus admonitionis oder ohne Rücksicht auf sie.²⁴⁾ Er will den Staat und alle Stände mobil machen zur Besserung der öffentlichen Zustände, — darin, wie Ritschel mit Recht betonte, in Luther's Gedankengleisen. Er ruft den Privatmann wie die Hausväter an erster Stelle auf, ernstlich Zucht im nächsten Kreise zu üben, „alsdann wäre es der Obrigkeit und den Kirchendienern desto leichter, eine gemeine und öffentliche Disziplin anzustellen“. Aber erst, wenn die rechten evangelischen Mittel, persönlich ehrbare Haltung der Geistlichen, deren eigene gute Hauszucht, Treue in der Predigt der Buße, der Gnade, zur Strafe den

²⁴⁾ cf. Ritschel, Geschichte des Piet., Bd. 1, S. 66 ff. Hardeland a. a. O. S. 284 f.

Lastern und zum Lobe der Tugenden, erst wenn Abhaltung von Synoden und Visitationen versagt, erst dann solle zu Kirchenstrafen und öffentlicher Buße geschritten werden. — Demnach scheinen diese Forderungen mehr nomistisch als evangelisch profiliert nach einem Kirchenbegriffe, welcher²⁵⁾ nicht so sehr der Augustana (Art. 7 und 8), als der Apologie folgend die Kirche nicht nur als Gemeinschaft der Gläubigen in den Gnadenmitteln, sondern auch als eine sittliche Lebensgemeinschaft bestimmt, und daher mit Melancthon zu den signis ecclesiae verae auch „den dem Amte schuldigen Gehorsam in göttlichen Geboten“ rechnet.²⁶⁾ Und konnte Sarcerius, wenn er in seinem Pastorale²⁷⁾ betont, daß Kirchenstrafen nicht ohne Sünde unterbleiben dürften, sich nicht auf Luther berufen, welcher in seiner Erklärung des Joël²⁸⁾ (ed. v. Veit Diederich 1547) gleichfalls die Unterlassung der *fraterna correptio*, des Ausschlusses öffentlicher Sünder vom Sakrament, die Nichtbestrafung öffentlicher Aergernisse und die Verachtung des Bannes für Sünde und Unrecht erklärt? Luther fällt aber damit ebensowenig als Sarcerius unter das *damnamus* des Schwentfeld'schen Irrthums, wie ihn die form. Conc. in der sol. decl. X²⁹⁾ ausspricht, „es sei ein Irrthum, daß keine rechte christliche Gemeine sei, da kein öffentlicher Ausschluß oder ordentlicher Prozeß des Bannes gehalten werde“. Man darf die Tragweite dieses Ausspruchs nicht mit Hardeland überspannen, sondern muß ihn auf den Abweis des donatistischen Kirchenbegriffs beschränken, sonst bringt man die Verfasser der Konkordienformel mit sich selber in Widerspruch, für welche die Verpflichtung, unbußfertige Sünder auszuschneiden, ohne Ausnahme feststand.³⁰⁾ Sie konnten sich, voran Mart. Chemnitius, für die Kirchenzucht, daß sie ein Zeichen kirchlicher Gesundheit sei,³¹⁾ grade auf Luther und dessen *dictum* berufen: „Man kennt das Volk Gottes an den Schlüsseln, die sie öffentlich brauchen“, — denn „der Schlüssel Brauch muß auf alle Weise gehen öffentlich

²⁵⁾ L. Symb. ed. Hafe, Bd. 4, S. 8 (S. 145).

²⁶⁾ D. R. D. S. 152. 210.

²⁷⁾ Pastorale. S. 245.

²⁸⁾ Waldh, Bd. 4, S. 2405.

²⁹⁾ L. Symb. ed. Hafe. Bd. 12, 6, S. 829.

³⁰⁾ Franke, Theol. der Konk.-Formel, Bd. 4, S. 358—373, Note 42. S. 388.

³¹⁾ Loc. I, Bd. 3, S. 129.

und sonderlich.“ — Nicht als machte Luther die Existenz der Kirche vom öffentlichen Brauch abhängig, wohl aber ist dieser letztere ihm ein Zeichen lebendiger und gesunder Kirchlichkeit: „Wo du nun siehest, daß man Sünden vergiebt, oder straft in etlichen Personen, es sei öffentlich oder sonderlich, da wisse, daß Gottes Volk da sei.“³²⁾

Die Ueberschreitung der reformatorischen Position, welche grade durch Sarcerius befördert ist, liegt vielmehr in anderer Richtung. Er vergißt es, daß die Kirche als Organ des Evangeliums und insonderheit als Inhaberin der Schlüsselgewalt grundsätzlich nicht zugleich Organ der Zwangsgewalt sein könne. Nicht von den Anfangsstadien der Kirchenzucht gilt dies, die auch bei Sarcerius evangelisch nach Math. 18. abgesteckt sind, für die er die *fraterna correptio* und als Vertretung der Gemeindlichen Kirchenzucht Synoden fordert, sondern von dem geistlichen Zwangsverfahren denen gegenüber, welche trotz der *admonitio* in öffentlicher Sünde verharret und dem Banne verfallen seien. Diese sollten mit Hülfe der Obrigkeit gezwungen werden, sich vor „dem geistlichen Richter“ zum Urtheil und Strafempfang, also auch zur Kirchenbuße zu stellen, auch wenn sie bürgerlich schon abgerichtet und gestraft wären. Mußte nicht solch ein Zwang zur Kirchenbuße, die nur als freie Unterwerfung sittlichen Werth hat, das protestantische Selbstgefühl, namentlich aber dieses doppelte Strafverfahren, wonach zwei Richter mit je einer Ruthe für ein Vergehen schlugen, das Rechtsgefühl verletzen? Mußte es nicht das evangelische Bewußtsein und damit den Entschluß zur Besserung einengen, wenn die Kirche, gleichviel ob durch Konsistorien auf kirchliche Ehren- und Freiheitsstrafen erkannte oder durch die Geistlichen die erzwungene Kirchenbuße abnahm? Hier war der Rückfall auf die Stufe staatlicher Zwangsgewalt als Frucht obrigkeitlicher und kirchlicher Nothhe in Form der Landeskirche offenbar und wurde trotzdem von jener Zeit nicht als Ungebühr empfunden.

Aber wer darf Sarcerius und seine Gesinnungsgenossen darüber verklagen? Er wie Nicolaus Hemmingius geben ihre Rathschläge unter dem Drucke des sittlichen Niederganges. Beide fassen den Ertrag der bisherigen Entwicklung nur zusammen,

³²⁾ Luth. Erl. Ausg. 25, 363.

freilich im Geiste einer doktrinären Richtung, deren gesetzliche Fermentirung wir auch sonst beobachtet haben. Wenn die Kirchenpädagogie dabei die fremden Züge der Kirchenpolizei annahm und Sarcerius z. B.³³⁾ den Geistlichen ebenso wie den Sendeschöffen die Pflicht zuwies, die Sünden Unverbesserlicher auch dem weltlichen Richter zur Bestrafung zu nennen, wenn also das Augenmaaß für die Grenzen geistlicher Hirten und staatlicher Zwangsgewalt sich der Art verwirrte, so darf man nicht vergessen, daß der Anfang zu dieser Entwicklung in die reformatorische Zeit zurückreicht und namentlich auf Theoremen Melanchthon's beruht. Der von Luther, wie von Melanchthon getheilte mittelalterliche Gedanke, daß die Obrigkeit als solche ein Glied der Kirche darstelle und nur ihre Christenpflicht erfülle,³⁴⁾ wenn sie dieser den weltlichen Arm leihe, welcher die Folie bildete für den Aufbau der Landeskirche, zog unter dem Drucke zeitgeschichtlicher Nothlage und sittlicher Nothstände seine thatsächlichen Folgen.

Mochte Luther bis an sein Ende gegen diese Folgen wettern: „Ich lasse die Juristen gelten im weltlichen Regiment, was sie können; wenn sie sich aber unterstehen und wollen die Kirche regieren, so sind es nicht Juristen, so denn, was Recht ist, halten sollen, sondern Kanonisten und Eselsköpfe. Sie wollen Christo ins Regiment greifen und die Gewissen regieren und verwirren, das ist nicht zu leiden. — Die Juristen gehören nicht in *ecclesiam* mit ihren Prozessen, sonst bringen sie uns den Papst wieder herein“,³⁵⁾ er hat die Konsistorien ebenso wenig „zerreißen“, als die Juristen aus der Kirche weisen können. Die Geister Melanchthon's und Brück's siegten, ohne daß man sich der Abweichung von der Linie lutherischer, echt evangelischer Gedanken bewußt war. Kein besserer Zeuge dieser naiven Selbsttäuschung als Vertreter eines überschrobenen geistlichen Amtsbewußtseins, als ein Tilemann Heshusius, wenn er sich über das Verhältniß der weltlichen Obrigkeit zum Bann in seiner Evangelienpostille (z. Sonn. Quasimodogeniti) dahin äußert: „Unser Bann setzet niemand von seinem Amte, verweist niemand des Landes; denn der

³³⁾ Gardeland a. a. D. S. 286.

³⁴⁾ Sohms Kirchenrecht, Bd. 1, S. 650 ff.

³⁵⁾ Luth. Werke. Erl. Ausg., Bd. 62, S. 236.

geistliche Bann schließt nur aus der Gemeinschaft der Kirche. Will hernach die hohe weltliche Obrigkeit einen solchen verbannten, halsstarrigen und gottlosen Menschen in den Aemtern oder auch im Lande nicht leiden, wie sie es denn schuldig ist, mit weltlichen Strafen nachzudrücken und verfluchte Leute nicht zu dulden, das mag sie für sich thun“.³⁶⁾

Nur an einem Punkte tritt das Bewußtsein, daß die konsistoriale Beordnung den freien Brauch der Schlüssel einenge, hervor, in dem ängstlichen Bemühen der Kirchenordnungen, das geistliche Amtsgefühl und Gewissen möglichst zu schonen. So, wenn die Konsistorialordnung für Mecklenburg vom Jahre 1570³⁷⁾ über den Prozeß des Bannes bestimmt, „daß die heimlichen Sünden der heimlichen Strafe durch den Pfarrer unterliegen sollten“. fand diese im Rahmen der Beichtseelsorge liegende Ermahnung kein Gehör, so sollte nach anderen Kirchenordnungen die Sache alsdann dem Superintendenten gemeldet werden und falls dessen Ermahnung nicht fruchtete, der Halsstarrige vom heiligen Abendmahl und dem Pathenamte fern gehalten werden. Dieser heimliche Ausschluß oder separatio wurde der „kleine Bann“ genannt in einer von der römischen inhaltlich verschiedenen Begriffsbestimmung. Gegenwärtig sollten bei der Ankündigung des kleinen Bannes nur etliche Prediger oder andere dazu bestellte Christen sein.³⁸⁾ Heimlich konnte freilich dies Verfahren nicht bleiben, auch wenn es sich nicht öffentlich vor der Gemeinde vollzog.

Öffentlich aber wurde das Verfahren, wo es sich beim sogenannten „großen Bann“ in Folge öffentlicher Aergernisse um den völligen Ausschluß aus der Gemeinde handelte. Zunächst sollte³⁹⁾ der Pastor die Leute, welche öffentliches Aergerniß gegeben, zu sich laden und allein oder vor Zeugen treulich und ernstlich vermahnen. Würde diese Mahnung aber verachtet, so sollte darüber dem Konsistorio, das hier als Vertretung der Kirche gedacht ist, Anzeige erstattet werden. Der Bußfällige sei darauf vor das Konsistorium zu zitiren und wenn er dort seine Schuld

³⁶⁾ Walth. Caspari, Geschichte des gegenwärtigen evang. Gemeindelebens. 1849. S. 113.

³⁷⁾ Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung. S. 136.

³⁸⁾ Hardeland a. a. D. S. 320.

³⁹⁾ Mecklenb. Konsist.-D. v. 1570.

bekenne und seinen Irrthum widerrufe, solle die Gemeinde davon in Kenntniß gesetzt werden. Im entgegengesetzten Falle aber werde die förmliche Exkommunikation zu erkennen und der Spruch vom Pastoren der Gemeinde zu verkündigen sein.

Das Bestreben, den Prozeß dieses sogenannten großen Bannes dem vom Herrn und seinen Aposteln gewiesenen Verfahren (Math. 18, 1. Cor. 5, 2. Cor. 13) gleichförmig zu erhalten, ist offenbar. Die alten Kirchenordnungen gehen von der Voraussetzung aus, daß der Gehorsam gegen den Herrn der Kirche ein Zuchtverfahren erfordere, und Gott selbst (so nach der niederländischen K. D.) wie bei der Predigt und Absolution mit den in Zucht Genommenen durch die ordentlich bestellten Inhaber der Schlüsselgewalt handle. Die Kirchenzucht trat damit wie die Beichte in den Bereich des Sakramentalen. Aber daneben zeigt das Verfahren durch die Forderung des öffentlichen Vollzugs vor der Gemeinde auf Grund des von der Kirche durch ihre landesbischöfliche Vertretung gefällten Spruchs und in der durch die passive Zeugenschaft ausgesprochene Bestätigung der Gemeinde eine sakrifizielle Formirung, sofern eine wahrende, reinigende, erziehende Thätigkeit ausgeübt ward und sich die Gemeinde in ihrem Heiligungsberufe vor Gott darstellte.⁴⁰⁾ Die pädagogischen-seelsorgerischen Gesichtspunkte des Beichtverfahrens machen sich auch hier wieder geltend. Nach dem Vorgange des Apostels Paulus wollte man einen, der sich den seelsorgerischen Ermahnungen verschlossen, mit Strenge auf den Weg der Besserung führen.

Hatte dagegen die Vermahnung durch das Konsistorium zur Bußfertigkeit eines geführt, von dem öffentliches Aergerniß gegeben war, so durfte zwar der Bann nicht verhängt, es sollte aber öffentliche Abbitte geleistet, im Nothfalle mit Zwang bewirkt und eine öffentliche Versöhnung mit der Gemeinde angestellt werden. Man kann ja beanstanden, daß die Öffentlichkeit und das Zwangsverfahren dem Akte in den Augen des Volkes den Charakter einer Strafe gab, aber sollte nicht vergessen, daß grade die geforderte Öffentlichkeit dem Bußfertigen zur Vertiefung seines sittlichen Ernstes eine Gelegenheit bot, durch die erduldete Demüthigung die

⁴⁰⁾ Höfing, Grundsätze der evang. Kirchenverfassung. 3. Aufl. 1853 S. 116 f.

Versicherung seiner Besserung zu besiegeln und in der Forderung an die Gemeinde gipfelte, nun auch ihrerseits den Bittenden freudwillig auf- und brüderlich anzunehmen.

Dem Exkommunizirten waren endlich die Wege zur Rekonziliation geöffnet. Sie durften der Predigt zuhören, freilich auf einem Platze hinter der Thüre, oder sonst in einem finstern Winkel, den andere bei Strafe nicht betreten durften.⁴¹⁾ Waren die Beweise der Buße vollgültig, so wurde in einer Weise zur Wiederveröhnung geschritten, die, wie das anliegende Formular aus dem Jahre 1570 ein sprechender Beweis dafür ist, daß auch bei dem harten Strafverfahren die Gedanken rettender Liebe im Hintergrunde lagen.⁴²⁾

B. Die Kirchenzucht nach Maßgabe der Oldenburger Kirchenordnung.

Die Oldenburger K. D. von 1573 nahm im Gefolge der Mecklenburger K. D. von 1552 und der Braunschweigischen von 1569, welche wiederum durch die große Württembergische K. D. von 1559 beeinflusst ist,⁴³⁾ den Ertrag, welchen die Entwicklung der Kirchenzuchtsfrage bis dahin ergeben hatte, in sich auf. Ihr Erlaß war auch auf dem Gebiete der Grafschaften ein Gebot des kirchlichen Nothstandes. Eine Willkürherrschaft, wie sie Graf Anton I. geübt, mußte sittlich auflösend wirken; denn weltliche Gerichte, die sich dazu hergaben, die gräfliche Raubgier mit dem Scheine des Rechts zu decken, waren wenig geeignet zum Kampfe wider die Ausschreitungen gegen die heiligen Gebote Gottes. Bei der gräflichen Führung des Kirchenregiments nach fiskalischen Gesichtspunkten hatten zwar die Pastoren freie Hand, Bann und Schlüsselgewalt zu üben nach rein seelsorgerischem Ermessen, aber es zeigten sich Spuren genug, daß die Kirchenzucht in einigen Gemeinden garnicht oder auch unter Einmischung persönlicher Affekte geübt wurde; denn wo Abendmahl, wie z. B. in der Stadt Oldenburg, ohne vorhergehende Beichte gehalten wurde, werden wir auch die Verfassung der Absolution und den Abweis vom Abendmahle nicht

⁴¹⁾ Hardeband a. a. D., S. 322.

⁴²⁾ Vergl. Anhang zu Cap. 19, I.

⁴³⁾ Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung.

erwarten dürfen.⁴⁴⁾ Also Willkür hier und Nachlässigkeit dort, aber kein einheitliches Vorgehen des Pfarramtes, wie es doch nirgends gebotener ist als auf dem Gebiete der kirchlichen Volkspädagogie. Selnecker und Hamelmann waren zu festen kirchlichen Gepräges, um nicht schon von vornherein eine Gewähr gegen Verleugnung und Verzettelung der Schlüsselgewalt zu bieten. Dennoch standen auch sie unter dem Einflusse der bisherigen verfaßlichen Entwicklung, welche der Kirchenzucht ihren eigenthümlichen Charakter gab. Und Graf Johann war keineswegs geneigt, die Vorrede der K. D. beweist es, bei dem Dienst, den er Gewissenshalber der Kirche that, seine landesbischöflichen Rechte in die Ecke zu stellen. Beide Linien laufen grade in den die Kirchenzucht betreffenden Anordnungen der D. K. D. von 1573 zusammen.

Kirchenzucht ist für sie Amtszucht, zunächst im Anschlusse an die Beichte durch Führung des Bindschlüssels gegen Unbußfertige.⁴⁵⁾ „Was die Unbußfertigen Leut belanget / werden sich gegen dieselben die Prediger mit ernstlicher Bermanung und erinnerung / der gebür nach wol wissen zu verhalten / Und da sie nicht besserung verheißen / sie weder absolviren / noch zur Kommunion lassen / sie murren und zürnen darüber wie sie wollen / denn Christus hat nicht allein befohlen zu lösen / Sondern auch zu binden / und gesagt / man soll die Perlein nicht für die Sew werfen.“

Wenn die D. K. D. Reibungen besorgte, so lag das an dem Umstande, daß die Gemeinden eine Privatbeichte als Thüre zum Abendmahle nicht kannten. Und Widerspruch hat es noch lange Zeit, wie vielmehr bei der Einführung der K. D. gegeben.

Wir haben es an der obenberegten Stelle der D. K. D. mit dem kleinen Banne, dem Ausschlusse vom Abendmahl bei heimlichen Sünden zu thun, der unterschieden wird von dem rein pädagogisch gezielten Aufschube des Abendmahls für solche, welche „von ihrem Katechismo nichts wissen“. ⁴⁶⁾ Jener Ausschluß dauerte so lange als der Zustand der Unbußfertigkeit, resp. bis für die Besserung faktische Gewähr gegeben war. Der Name „Bann“ wird an dieser Stelle der K. D. nicht gebraucht, vielleicht, weil es

⁴⁴⁾ Hamelmann, hist. ren. ev. in com. Oldenb.

⁴⁵⁾ D. K. D. S. 197.

⁴⁶⁾ D. K. D. S. 197.

sich hier um einen rein seelsorgerischen Akt der Schlüsselgewalt handelte. Aber wäre auch die Vermeidung des Namens „Bann“ zufällig, die D. R. D. stellt in völligem Einklange mit der Augustana, der Apologie und auch der Mecklenb. Konsistorialordnung von 1570 die Versagung von Absolution und Kommunion bei heimlichen Sünden ohne jegliche Einschränkung in die Hand des Pfarrers. Nach den agendis⁴⁷⁾ ist es selbstverständlich, daß nur ein ordnungsmäßig berufener und bestellter Pfarrer das Amt der Schlüssel offiziell ausüben darf. Es ist diese Ausübung sakramental zu werthen.⁴⁸⁾ Der Herr Jesus handelt durch die vom Pfarrer verwalteten Schlüssel. (Math. 16. 18. Joh. 20.) Reicht aber „der Sohn Gottes, der selbst da gegenwärtig“, durch seinen Diener die Vergebung der Sünden,⁴⁹⁾ so bindet er auch durch ihn als durch sein instrumentum die Sünden. „Den unbußfertigen und ungleubigen sol nach Christi Befehl die sünde nicht gelöset/ sondern gebunden und behalten werden/ (Math. 16, Joh. 20) und der ursachen halber ist auch die Beichte beibehalten/ damit der unterschied nach Christi Befehl gehalten könne werden/ Wo Sünde zu lösen und zu binden sei.“ Denn das „Perlein“ der Absolution soll ebenso gut wie das der Kommunion gewahrt und keineswegs aus Furcht vor Murren und Zorn der Abzuweisenden oder aus feigem Opportunismus „vor die Sew“ geworfen werden.

Nicht ausgesprochen, aber wohl angedeutet wird es, daß eine solch' ernste Zucht als ein Mittel zur „Besserung“.⁵⁰⁾ also nicht vindikativ, sondern seelsorgerisch anzusehen sei. Die Prediger sollen es an ernstlicher „Bermahnung und Erinnerung“ nicht fehlen lassen; denn auch das Amt des Bindeschlüssels stehe im Dienste der rettenden Liebe, die nur dann und solange die Vergebung versage, als sie unbußfertig begehrt, oder wo sie ertrotzt oder erschlichen werden sollte, aber dem bußfertig Umkehrenden die Gnadenthüre gerne öffne.

Wir finden also hier den Bindeschlüssel ohne Frage in den Dienst einer rein seelsorgerisch gezielten Kirchenzucht gestellt. Nur könnten Zweifel dagegen auftauchen, wenn wir hören, welche Leute

⁴⁷⁾ D. R. D. S. 173.

⁴⁸⁾ D. R. D. S. 125 ff. 131.

⁴⁹⁾ D. R. D. S. 150.

⁵⁰⁾ D. R. D. S. 198.

die D. R. D. dieser Zucht unterstellt, Leute, „so in unbusfertigen Leben/ Ruchlos/ und sicher vortfahren/ Gotteslesterer/ ungehorsam, mit neit/ Zorn/ drawung/ rachgier/ unzucht/ hurerey/ ehebruch/ Diebstal/ schwelgerey/ wucher/ verleumbdung/ und dergleichen lastern“ befleckt sind.⁵¹⁾ Bei dieser Aufzählung handelt es sich ja keineswegs bloß um heimliche Vergehungen, sondern auch um solche, welche nicht verborgen bleiben konnten und an die Oeffentlichkeit dringen mußten. Ist dies den Verfassern der D. R. D. entgangen? Oder zeigen sie nur, daß der Unterschied von heimlichen und zu öffentlichem Mergerniß reichenden Sünden ein fließender sei? Oder ist absichtlich diese Grenze nicht genau gesteckt, um anzuzeigen, daß der sogenannte kleine Bann mit seinem zeitweiligem Ausschlusse vom Abendmahle von dem großen Banne mit seiner völligen Ausscheidung aus der Gemeinde nicht sachlich, sondern nur formell verschieden sei? Nach der ganzen Auffassung, welchen die D. R. D. von dem Schlüsselamte hat, scheint der letzte Gesichtspunkt maßgebend gewesen zu sein. Es wird aber nicht, wie meistens in den alten R. D. und auch in der Oldenb. R. D. von 1725 das ganze Stück von christlicher Disziplin oder Kirchenzucht hinter dem Abschnitte von der Beichte, sondern gesondert im engsten Zusammenhange mit den Abschnitten von dem Konsistorio und der Visitatio⁵²⁾ behandelt.

Den prinzipiellen Widersinn Luther's gegen die Konsistorien theilt die D. R. D. nicht. Sie stellt sich mit Entschiedenheit auf den Ertrag der von Melanchthon bedingten Entwicklung, welche die Konsistorien um der kirchlichen Ordnung willen forderte. „Iziger Zeit — heißt es am Kopfe des Abschnittes von dem Konsistorio — haben die Kirchen und Schulen fast iren einigen nervum/ an den Consistorien.“⁵³⁾ Nicht als bedeute dies eine Schmälerung oder Hinderung des geistlichen Amtes. Nein, „Kirchendiener/ so irem Ampt treulich und fleißig warten/ haben in allen iren beschwernissen und anliegen ire zuflucht/ die ungehorsamen aber/ unfleißige/ und ergerliche Kirchen und Schuldiener/ von demselben gebürende straff zu gewarten.“⁵⁴⁾ So erscheint das Konsistorium

⁵¹⁾ D. R. D. S. 197.

⁵²⁾ D. R. D. S. 276 ff.

⁵³⁾ D. R. D. S. 276.

⁵⁴⁾ D. R. D. S. 276.

als Organ wie als Instanz kirchlicher Ordnung für die darum bemühten, aber wider die sie störenden Geistlichen.

Den Gegensatz gegen eine solche doch immer judizielle Instanz will die D. R. D. nicht gelten lassen; denn sie betont ⁵⁵⁾ „den großen und weiten unterschied zwischen Weltlichen gerichten / und straffen / und Kirchengerichten und straffen“, freilich ohne ihn zu erweisen. Nur das will sie hervorheben, daß das konsistoriale Gericht nicht auf dem staatlich bürgerlichen Grunde, sondern auf einem besonderen Mandate Christi beruhe. „Die Kirche Christi müsse besondere gericht und straffen haben / wie der Herr Christus / diese Gerichte selbst ordne.“ (Math. 18.)⁵⁶⁾ Kann man annehmen, daß ein Selnecker, der an der Verfassung der Konkordienformel selber betheiligte war, und ein so treuer Vorkämpfer konkordistischer Theologie wie Hamelmann sich damit in Gegensatz zu den Anschauungen der Konkordienformel über Kirchenzucht haben setzen wollen? Ist die Position, welche die Editoren der D. R. D. an diesem Platze zur Kirchenzucht einnehmen, nicht vielmehr eine Bestätigung, daß die Konkordienformel mit ihrem damnamus ⁵⁷⁾ nicht die schriftgemäße Behauptung der Nothwendigkeit der Kirchenzucht, sondern nur die donatistische Formirung Schwendfeld's habe treffen wollen? Und nicht nur auf Matth. 18, 1. Kor. 5 und 2. Kor. 13 beruft sich die D. R. D., sondern sie ist sich voll bewußt, daß sie mit den Kirchengerichten das alte Pönitenzverfahren wieder aufnehme.⁵⁸⁾ „Dne Zweifel seien zuvor / in der ersten Veter Kirchen / dergleichen besondere Kirchengericht gewesen.“ — Allerdings täuscht sie sich darüber oder übersieht es, daß diese Gerichte jener Zeit rein kirchlicher und nicht wie jetzt landesfürstlicher Bestallung ihren Ursprung verdankten.

Dem kirchenzuchtlichen Verfahren unterstellt die D. R. D. Lehrstreitigkeiten und unbußfertiges Verharren in „äußerlichen“, also zu öffentlichem Aergerniß reichende Sünden. Bei Lehrstreitigkeiten solle der Fall vom Superintendenten oder Pastoren vor das Konsistorium und nach den einschlagenden Bestimmungen der Konsistorialordnung, die, wenn sie überhaupt erlassen wurde,

⁵⁵⁾ D. R. D. S. 277.

⁵⁶⁾ D. R. D. S. 277.

⁵⁷⁾ L. Symb. ed. Hase. S. 626, 16. 829.

⁵⁸⁾ D. R. D. S. 277.

nicht mehr vorhanden ist — „christlicher Prozeß gehalten“⁵⁹⁾ werden. Nicht aber sollte die nachher⁶⁰⁾ genannte und aus sämtlichen Pastoren durch den Superintendenten zu berufende und geleitete Synode die Entscheidung bei Lehrstreitigkeiten haben. Sie trug vielmehr den Charakter von Jahreskonferenzen zu amtsbrüderlichem Austausch. Die letzte Instanz in Lehrfragen vielmehr behielt sich die zur Sorge für die Reinheit der Lehre berufene „Herrschaft“ vor, die nur bei „großwichtigen Sachen“ auf den Bericht des Konsistorii „Synodos halten und darzu verstendige Menner aus anderen Kirchen berufen“ werde.⁶¹⁾ Freilich ein schwächlicher Versuch, um das Mißverhältniß einer Laieninstanz für geistliche Sachen zu verdecken. Denn wenn auch das Konsistorium die ersten Schritte zur Beilegung des „irrhumbs und Spaltungen“ zu thun hatte, so lag es doch im Belieben der „Herrschaft“, die Sache vor ein geistliches Forum zu bringen. Aber nicht nur Verstöße gegen die reine Lehre, sondern auch Anstöße im Wandel unterlagen bei den Geistlichen der Kirchenzucht. „Wenn sie in öffentlichen lastern lebten / sollten sie keineswegs geduldet werden“, sondern sich alsdann „mit der Gemein und der Kirchen Gottes, die sie geergert, durch öffentliche Buß und abbitt versühnen / und christliche Besserung zusagen.“⁶²⁾ Wo dieser kirchenzuchtliche „Prozeß“ nicht half, ward, wie wir früher sahen, durch das Konsistorium dienstgerichtlich verfahren und durch den Grafen die Absetzung verfügt.^{63a)} Nicht anders wurde mit den Rüstern verfahren; daher sind vergeblich und nachweislich mit großer Geduld angewendete kirchenzuchtliche Maßnahmen vorauszusetzen, ehe es zu der von der D. R. D. gedrohten Absetzung kam.^{63b)}

Die Unterstellung der Ehe-sachen unter das konsistoriale Kirchengericht wird in der D. R. D. entschieden gefordert; auch hierin folgt sie nicht Luther's, sondern Melanchthon's Spuren.⁶⁴⁾ Melanchthon hatte im Anfange zu den Schmalkald. Art. für den

⁵⁹⁾ D. R. D. S. 278.

⁶⁰⁾ D. R. D. S. 286.

⁶¹⁾ D. R. D. S. 278.

⁶²⁾ D. R. D. S. 194.

^{63a)} Schauenburg a. a. D., Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 266—271.

^{63b)} D. R. D. S. 276.

⁶⁴⁾ Herrlinger a. a. D. S. 317 ff.

Fall, daß die Bischöfe, welche die Ehesachen nach menschlicher Ordnung an sich gebracht, unrecht richteten oder nachlässig verführen, die Obrigkeit für schuldig erklärt, solche Gerichte anders zu bestellen (*alia judicia constituere*)⁶⁵⁾ aber wegen „der mancherley und seltsamen Fälle“ ein „*forum peculiare*“ gefordert. Wir werden dabei an ein kirchliches forum zu denken haben, umsomehr, als bei all den Verhandlungen, die seit 1537 zur Errichtung von Konsistorien gepflogen, für dieses stets und in erster Linie die Kompetenz in Ehesachen gefordert wurde.⁶⁶⁾ Auf diese Verhandlungen verweist die D. R. D. Gegenüber der heidnischen Gleichgültigkeit gegen öffentliche Unzucht und muthwillige Ehetrennung habe schon die alte Kirche sich solcher Sachen annehmen müssen, freilich auch eignen Gedanken und nicht Gottes Wort folgend „allerley irrthumb und böse gewonheiten“ einschleichen lassen, ja etliche Canones gemacht, die gradezu sträflich seien.⁶⁷⁾ Der Ehesachen aber, wie „irrungen von Ehegelübten, leichtfertigen Verlassungen z.“ seien so viel, daß zu sicherer Entscheidung ein besonderes Konsistorium nöthig und die Belassung solcher Sachen bei dem „Kirchengerichte“ erforderlich sei.⁶⁸⁾

Wider alle außerehelichen, weil sündlichen Vermischungen solle der Pastor in den Predigten Zeugniß geben, bei vorkommenden Irrungen in Ehesachen die Leute ans Konsistorium verweisen und ihnen vor dessen Entscheidung die Trauung sowohl versagen, als den ehelichen Umgang verbieten. Auch im Falle, daß Ehemillige einander verlassen hätten, sei den Personen bis zum Urtheil des Konsistorii die Trauung zu verweigern.⁶⁹⁾

Eigenmächtiges Vorgehen in Ehesachen wird den Pastoren ausdrücklich verboten; sie „könnten den ordentlichen Prozeß nicht halten“. Aber ihren Anzeigen solle obrigkeitlicher Nachdruck das gebührende Gewicht geben. Während die betreffenden Personen selbst die Sache bei dem Konsistorio anhängig machen sollten, hatte der Pastor Amt und Bürgermeister Anzeige zu machen,

⁶⁵⁾ L. Symb. ed. Hase. S. 354, 77 und 356, 81.

⁶⁶⁾ Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 609 ff. Richter, Geschichte der ev. Kirchenverfassung. S. 82 ff. Wittenb. Reformation, C. R. S. 5, 604.

⁶⁷⁾ D. R. D. S. 277, cf. L. S. ed. Hase S. 355, 78.

⁶⁸⁾ D. R. D. S. 278.

⁶⁹⁾ D. R. D. S. 279.

damit auch letztere die Leute zur Anbringung ihres Falles beim Konsistorio veranlaßten und keine eheliche Beiwohnung vor der solennen Hochzeit gestatteten. Die den Geistlichen bei Ehesachen zugewiesene Stellung war also keineswegs auf die Seelsorge beschränkt, sondern bürokratisch bestimmt und in ihrem Einflusse durch obrigkeitliche Zwangsgewalt gestützt.

Alle Organe aber werden im Falle der Nachlässigkeit mit scharfen Strafen bedroht. Es ist nicht Machtgelüste, sondern heiliger Ernst der Volkspädagogie, die hier ein Zusammengehen von geistlicher und obrigkeitlicher Gewalt, besonders aber auch der letzteren Vorgehen als Hüterin der beiden Tafeln fordert; „denn wir wissen / das alle Regenten / Gott diesen gehorjam schuldig sind / unrechte vermischung / mit großem Ernste zu verhüten / Und dagegen alle gute Ordnung / die zur erhaltung des christlichen Ehestandes dienen / zu handhaben.“⁷⁰⁾

Von gleicher Zielung ist auch der Gang der Kirchenzucht wider öffentliche Sünden beherrscht, die, wenn sich die Unbußfertigen nicht besserten, im Banne gipfelte. Es heißt davon in der D. R. D.:⁷¹⁾ „So jemand in öffentlichen Sünden lebet / sol der Pastor desselben Ortes / erstlich in vermanen / sich zu Gott zu bekeren z. Wo diese Vermanung nicht hilft / sol der Pastor dem Superintendenten davon Bericht thun / der sol solchs dem Consistorio zuschreiben / und sol das Consistorium den Beflagten Citiren / und so er nicht gehorjam ist / oder nach der Verhör das öffentlich ergernis nicht nachlesst / sol er in den Bann gethan werden.“

Objekt, Organe und Gang dieses kirchenzuchtlichen Verfahrens sind hiermit kurz und klar und in Uebereinstimmung mit den in der lutherischen Gesamtkirche geltenden Prägen gezeichnet.

Dem öffentlichen Verfahren der Kirchenzucht verfielen, die in öffentlichen Sünden lebten und dadurch öffentliches Aergernis erregten. Das Spürsystem der römischen Beichtpraxis wies die lutherische Kirche ab, aber schritt auch nicht erst auf erhobene Anklage ein, sondern die Offenkundigkeit des Falles war Grund genug zur Vermahnung, der Thatbestand eines öffentlichen

⁷⁰⁾ D. R. D. S. 280.

⁷¹⁾ D. R. D. S. 278.

Mergernisses Anlaß genug, für die Ehre und die Erhaltung des Sittenstandes der Gemeinde erziehlich einzuschreiten.

Als Organ begegneten sich bei diesem sakrifiziellen Handeln der örtliche Träger der Schlüsselgewalt mit dem zur Kybernese berufenen Konsistorium, in der man die Kirche als Ganzes vertreten dachte. Nicht aber stand etwa ausschließlich dem Ortsgeistlichen oder den geistlichen Mitgliedern des Konsistoriums das seelsorgerische Verfahren zu. Zunächst mußten die seelsorgerischen Ermahnungen des Ortsgeistlichen zur Befehrung vorangehen und sich als erfolglos erweisen; dann erst erfolgte die Anzeige an den Superintendenten und durch diesen an das Konsistorium, welches den Beklagten zitirte und die Sache untersuchte und im Falle, daß der Zitirte der Ladung nicht folgte oder sein Ungehorsam durch Beharren im öffentlichen Mergerniß offenkundig wurde, den Bann verfügte. Die D. K. D. sagt es nicht ausdrücklich, aber es lag in der Natur der Sache und war gemeinkirchlicher Gebrauch, daß der Pastor den oberlich verfügten Bann wider den unverbesserlichen Sünder öffentlich vor der Gemeinde zu verkündigen hatte.

Nur soweit das Konsistorium als eine landesherrliche Behörde mit in Frage kam und der Form nach, soweit der Bann nach stattgehabtem Prozeß als gerichtliches Urtheil erscheint, nicht aber nothwendigerweise dem Inhalte nach wurden dabei die seelsorgerischen Gesichtspunkte verleugnet. Grund und Mittel zur Ermahnung sollte Gottes Wort und ihr Ziel, auch das der leztlichen Ausschließung von der Gemeinde, die Befehrung sein.

Nicht an dieser Stelle, sondern nur gelegentlich erwähnt die D. K. D. die weiteren Folgen des Bannes. Der Gebannte war kein Glied der Kirche mehr. Man schied ihn folgerichtig von Absolution und Abendmahl und dem Genuße kirchlicher Aemter, Rechte und Ehren aus. Unbedenklich setzte man sich dem Vorwurfe der Härte aus, weil man sich innerhalb der vom Herrn der Kirche gezogenen Richtlinien wußte, weil man die Ehre der von dem Unbußfertigen mißachteten Heilthümer und besonders auch den sozial sittigenden Eindruck der Strenge im Auge behielt. Eine Strenge, die um so weniger die Liebe verleugnete, als sie dem Gebannten den Besuch des Gottesdienstes frei, ihn also unter dem Bereiche des missionirenden Wortes ließ, weil er wieder zu suchen war. Die Gemeinde sollte für ihn beten, ihn zur Buße

und Besserung ermahnen, aber sonst nur mit ihm als einem Bürger und nicht als mit einem Mitschriften umgehen.^{72a)}

Den Ausschluß von der Gevatterschaft als Folge des Bannes erwähnt die D. K. D. in den docendis.^{72b)} Es sollen auch nicht „leichtfertige Personen / oder gottlose Leute zu Gevattern bei der Tauffe gestattet werden“. Die Verfassung der Brautführerschaft oder kirchlichen Trauung berührt die D. K. D. zwar nicht, aber auch sie war eine Konsequenz des Ausschlusses von der Kirche, deren Ehren und Ehrendienste wohl würdigen Genossen, aber auch nur diesen gebührte.

Die Verfassung des kirchlichen Begräbnisses dagegen wird ausführlicher behandelt.⁷³⁾ Sie trifft „excommunicirte Leute, die one Verfünung der geergerten Kirchen absterben“, aber auch „ruchlose, unbußfertige sichere verächter / so ihr Leben lang in Verachtung des göttlichen wortes / und der heiligen Sacramente hingebacht haben, Item gottlose / unbußfertige / beruchte Menschen / die in öffentlichen großen ergerlichen sünden / als Ehebruch / Hurerey / Diebstal / Wucherey / stettiger vollerey / Haß / Meid / Und dergleichen notoriis sceleribus liegen / und darinnen mutwilliger / hartnäckischer / und vorseßlicher Weise / wider alle brüderliche unterweisung der Prediger verharren / bis das sie durch den Todt von dieser Welt abscheiden“. „Diese gottlose verächter des Wortes und heiligen Sacramente / auch aller christlichen Bermanung / sollen keineswegs / wie andere Christen / ehrlich zur Erden bestattet werden / Sonder sollen darvon / wie in allen reformirten Kirchen gebreuchlich / abgesondert / und one alle christliche Ceremonien der Begrebnis / schlecht für das Thor / oder sonst auff einen Acker / andern zur Abschew begraben werden / denn sie sind nicht wert / das sie auff den gemeinen Kirchhöfen / oder Gottes Acker sollten liegen / da andere frome Christgleubige schlaffen und ruhen“.

Es mag an dieser Stelle schon bemerkt werden, daß die D. K. D. von 1573 das Verfahren Selbstmördern gegenüber an keiner Stelle in Betracht zieht, ihrer ganzen Haltung nach gewiß nicht um ihre Bestattung und die Gewähr oder Verfassung

^{72a)} Klejoth, a. D., Bd. 2, Beichte und Abf. S. 390 ff.

^{72b)} D. K. D. S. 125.

⁷³⁾ D. K. D. S. 254.

kirchlicher Ehren ins Ermessen oder Belieben der Geistlichen zu stellen, sondern weil die Versagung nach gemeinem Kirchenrechte mit der bei offenbarem Irrsinn gültigen Ausnahme selbstverständlich war.

Ausdrücklich dagegen wird die Versagung des kirchlichen Begräbnisses auf dem Kirchhofe verfügt,⁷⁴⁾ für „Ketzler / und verfolger der warheit / So in irrthumb und Gotteslesterung / über alle Christliche erinnerung perseueriren. Desgleichen alle halsstarrige verstockte Herzen / welche in Antichristlichem Grewel verharren / darüber vermanet zur annemung der reinen Vere göttlichs worts / und doch nichts geholffen / Sondern darinnen beharrlich / one einige Bußfertigkeit oder Bekerung gestorben“.

Wir haben schon wiederholt zu diesem Verfahren uns ausgesprochen.⁷⁵⁾ Für eine solche Härte, welche unser Gefühl verletzt, auch in den konfessionellen Rechtsverhältnissen unsrer Zeit, wie überhaupt vor einer gerechteren Würdigung der konfessionellen Sonderungen keine Rechtfertigung finden kann, giebt zwar die pädagogische Zielung einen Milderungsgrund, Abscheu vor Irr- und Unglauben zu erwecken und damit die Treue gegen die eigene Konfession zu nähren, aber die Anschauung von einer alleinseigmachenden Lehre, deren Nichtbekenntniß nicht nur von der Sonderkirche, sondern überhaupt von der Kirche ausschließe, war ein Ueberbleibsel katholischen Sauerteiges.

Ganz anders dagegen ist die Versagung des Begräbnisses bei trotzigem Verharren in sittlichen Verirrungen und offener Verachtung der Gnadenmittel bis ans Ende zu beurtheilen. In diesem Falle verstieg sich die Kirche nicht zu einem an sich unberechtigten Gericht über die Todten, sondern zog nur die Folgen von dem mit eigener Unbußfertigkeit und Ungläubigkeit durch die Betreffenden bei Lebzeiten vollzogenen Selbstgerichte. Die sich den Gnadenmitteln verschlossen und ihrem Ernste widerstrebt, hatten sich selber von der Kirche ausgeschlossen, auch wenn der Bann, der ja immer nur eine äußerliche, rechtliche Bekundung eines innerlichen Schadens bedeutet, nicht ausgesprochen wäre. Hatten sie also keinen Anspruch auf kirchliche Ehren, so wäre ihre Gewähr

⁷⁴⁾ D. K. D. S. 254.

⁷⁵⁾ Schauenburg, 100 Jahre D. K., Bd. 1, S. 47, Bd. 2, S. 334.

gleichbedeutend mit Unrecht und Unwahrhaftigkeit gewesen. Hätte die Kirche sich aus Feigheit oder opportunistischer Laizität dazu hergegeben, so würde grade der Wahrheitsernst der seelsorgerischen Liebe verleugnet, das Ziel heiligender Zucht zum Schaden der Lebenden, mit der Kirche treu verbundenen Glieder verrückt worden sein. Mochte man mit Recht einwerfen, daß damit der Heuchelei doch nicht gründlich vorgebeugt werden könne und die Möglichkeit vorliege, daß einer mit vollen kirchlichen Ehren bestattet würde, der sittlich unwürdiger gewesen wäre, als manch' einer der Gebannten, so darf man ebensowenig den Grundsatz: de occultis ecclesia non judicat als den andern vergessen, daß die kirchlichen Ehren ein Handeln an den Todten und für sie nicht bedeuten sollte, also auch ihre Gewähr den Beerdigten nichts geben, noch versichern konnte, wofür kein thatsächlicher Untergrund vorlag. Die D. K. D. blieb also mit dem vorgeschriebenen Verfahren dem Ernste und der Würde wie der Liebe und Wahrheit kirchlicher Seelsorge und Volkspädagogie getreu.

Gilt dies gleichfalls für das von der K. D. gewiesene Verfahren gegen diejenigen, welche gebannt waren? Es heißt darüber: „Und so der verbante, dieses auch veracht / sol solchs im Amte angezeigt werden / da sol er in leibliche straff genommen werden. Denn weltliche Oberkeit / ist auch aus göttlichem Gebot schuldig / öffentliche Laster zu straffen.“⁷⁶⁾

Die D. K. D. drückt sich hier sehr vorsichtig aus. Sie ist offenbar bemüht, dies leibliche Strafen von dem geistlichen Strafen des Bannes zu scheiden und von sich ab der „weltlichen Oberkeit“ zuzuweisen; denn die Pflicht, öffentliche Laster leiblich zu strafen, stehe aus göttlichem Gebote der Obrigkeit, nicht aber der Kirche zu. Die D. K. D. will sich augenscheinlich in Uebereinstimmung mit dem IX. der Schmalkaldischen Artikel erhalten, wonach weltliche Strafen die Kirchendiener nichts angehe. Aber völlig ist diese Uebereinstimmung nicht gewahrt; denn die D. K. D. macht es dem Konsistorium zur Pflicht, „die Verachtung des Bannes im Amte anzuzeigen“. Sie hat damit die Grenzen, die ihr durch das geistliche Schlüsselamt gezogen sind, überschritten; denn es handelt sich hierbei nicht um eine applicatio

⁷⁶⁾ D. K. D. S. 279.

verbi divini ad singulum. Kann man deshalb schon den Vorwurf erheben, daß dieses Verfahren unevangelisch sei? Allerdings es resultirt aus der Verbindung, in welche die Kirche mit der Landesobrigkeit als Landeskirche eingegangen ist. Die Konsistorien waren von Anfang an keine rein geistliche, sondern gemischte Behörden, die der Landesfürst, wenn auch nicht auf Grund eines ihm übertragenen göttlichen Mandates, sondern als membrum praecipuum ecclesiae ernannte. Darin liegt die Inkongruenz von evangelischen Prinzipien aus, die ob empfunden oder nicht das Bemühen weckte, geistliche und obrigkeitliche Gewalt beim Bannverfahren zu scheiden. Aber die Verhältnisse waren stärker als der Wille. Wir sahen, daß schon 1538 im Wittenb. Gutachten den Konsistorien Befugnisse weltlicher Zwangsgewalt, Verhängung von Freiheitsstrafen zugesprochen wurde. Der Wortlaut der D. R. D. über das Verfahren der Kirche nach Verfügung des Bannes scheint sich gegen die Annahme dieser Befugnisse zu erklären, aber hat doch nicht verhindern können, daß die Kirchenzucht immer mehr auf kirchenpolizeiliche Abwege gerieth. Es lag dies an dem engen Zusammenhange, in dem die Kirchenzucht mit der Kirchenvisitation stand, begründet.

Die D. R. D. macht den Personen, welchen „fürnemlich die Regierung befohlen“ ist, eine fleißige Aufsicht zur Pflicht; ⁷⁷⁾ denn „des Hausvaters Augen und Fußtritte machten den Acker fett“. Also sei es „hochnöthig/das trewe Aufseher sich von der Lere und Sitten der Pastoren/von des volks verstand und besserung/von öffentlichen lastern/ehebruch/und anderer Unzucht/von verachtung der christlichen Lere und Sakrament“/erkundigten. Die Kirchenvisitation tritt damit in den Dienst seelsorgerischer Volkspädagogie, sie soll „zur erhaltung rechter lere/und christlicher Zucht fürgenommen“ ⁷⁸⁾ werden. Darauf sind denn auch die Visitationsfragen der D. R. D. zugeschnitten. ⁷⁹⁾ Auf die Lehr- und Amtszucht zielen die ersten Fragen, Frage 1 und 2, was die Pastoren und Diaconi lernen, ob sie ihres Amtes warten, die Privatabsolution erhalten und einem Jedem insonderheit sprechen

⁷⁷⁾ D. R. D. S. 281 ff.

⁷⁸⁾ D. R. D. S. 282.

⁷⁹⁾ D. R. D. S. 281—283.

vor der Kommunion; Frage 3 handelt von Sitten der Pastoren; Frage 4 ff. zielt auf den Sittenstand des Volkes in Dorf und Stadt; Frage 4, ob Personen sind, die in öffentlichen Sünden leben, als in Ehebruch, unehelicher Beivohnung oder anderer Unzucht; Frage 5, ob Jemand Zauberei treibe; Frage 6, ob noch Wallfahrten oder andere Abgötterei vorkämen; Frage 7, ob jemand lästerlich rede wider Gott und wider christliche Lehre; Frage 8, ob jemand sich von der christlichen Kommunion fernhalte, Frage 9, ob falsche Lehre, Sekten, oder solche sich fänden, die die Kirche lästerten und Spaltungen machten; Frage 10, ob Wucherer da seien, Frage 11 und 12, ob etliche Eheleute von einander gelaufen oder in Uneinigkeit mit einander lebten; Frage 14 endlich ob etliche Kinder ihre Eltern pochten oder schlügen“.

Wir sehen es, die Kirchenvisitation will und soll diszipliniren und zu rechter Disziplin der Kirchendiener und Glieder führen. Darum soll man sich auch bei „der Erkündigung“ nicht bloß an die Pastores und diaconi, sondern auch an die Männer wenden, „die aus den Städten und Dörfern erfordert⁸⁰⁾ sind“ und „Gott zu Lobe und ihnen selbst zur Besserung gehorsamlich“ erscheinen und mit helfen sollen, daß die „Besuchung“ gute Frucht schaffe. ⁸¹⁾ Je nach dem Ausfalle dieser Erkündigung solle „christliche Besserung in allen nöthigen Sachen“ von den Visitatoren bedacht werden. ⁸²⁾

Bisjoweit verläßt die Visitationsordnung dem Wortlaute nach nicht den Geist und den Rahmen rein kirchlicher Interessen und Mittel. Aber die Visitationsorgane waren ernannt von der Herrschaft und auch mit obrigkeitlicher Zwangsgewalt ausgestattet. Es heißt ausdrücklich: ⁸³⁾ „die Visitatoren sollen durch die Amtleute/und Bürgermeister/im Namen der Herrschaft/befehl thun/das die Laster gestraft und abgewand werden/und christliche Zucht erhalten werde“. Man könnte sagen, die Bestrafung der Laster durch Amtleute und Bürgermeister weise über die Kirche hinaus und beziehe sich auf solche, welche den Mitteln rein kirch-

⁸⁰⁾ D. R. D. S. 284.

⁸¹⁾ D. R. D. S. 282.

⁸²⁾ D. R. D. S. 284.

⁸³⁾ D. R. D. S. 284.

licher Disziplin widerstrebt. Allein in zu enger Verbindung erscheinen hier die obrigkeitliche Zwangs- und Strafgewalt, als daß wir die D. K. D. von jedem Vorwurfe kirchenpolizeilicher Zielung freisprechen könnten. Und dieser Vorwurf muß bestehen bleiben trotz der jährlich zweimaligen Verlesung der Visitationsfragen vor der Gemeinde, um „sie zur Visitation zu rüsten“, trotzdem daß kraft des allgemeinen Priesterthums alle Menschen verpflichtet werden / „ein jeder nach seinem Standt Hülf zu thun zur erhaltung christlicher Vere und Zucht.“⁸⁴⁾ Bei der Visitation selber trat die freie Mitwirkung der Gemeinde in den Hintergrund, sie blieb bis auf die zur Auskunft befohlenen Mitglieder lediglich passiv. Im Vordergrund stand die Visitationskommission und neben der Visitationspredigt und dem Katechismusverhör der Alten und Jungen, nahm der Zuchtbetrieb den größten Theil der Zeit ein und wie die Visitationsabschiede⁸⁵⁾ beweisen, eine kirchenpolizeiliche Färbung an.

C. Die Praxis der Kirchenzucht nach den Visitationsakten.

Die Visitationsakten geben uns reichen Stoff für die Darstellung der kirchenzuchtlichen Praxis. Der Raum, den die Kirchenzucht bei der Visitation einnimmt, wird breiter. Die Visitationsfragen erfahren gegen 1573 eine Ergänzung und Vermehrung.⁸⁶⁾ Neu sind in den Visitationsfragen an die Pastoren 15. 27. 36. 37. 38. 44. 45. 47. 48. Es wird der Betrieb des kleinen Bannes (15), die dem Vogte einzureichenden Bruchregister bei unehelichen Geburten (27), die selbständige Verhängung des Bannes (36), die Art der in Schwang gehenden ärgerlichen, groben Sünden (37), der Ernst in ihrer öffentlichen und privaten Bestrafung (38), die Spezifizierung der Sabbathschändung (44 u. 47) und die Uebertretung des vierten Gebotes (45) in Betracht gezogen.

Neu ist, daß bei dem Verhöre der Vögte und Suraten auch für die Kirchenzucht eine Reihe von Fragen eingestellt wurde (15. 16. 17. 18. 19. 20. 23. 24. 25.). Neu in Pichtel's Zusätzen die

⁸⁴⁾ D. K. D. S. 289.

⁸⁵⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 473 ff.

⁸⁶⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 456 ff.

Frage nach Halseisen und Messerpfahl (48), neu bei Wismar die Spezifizierung der auf die Mandate gezielten Untersuchung (30. 41. 42. 44.).

Wir werden später oft Veranlassung finden, auf die kirchenpolizeiliche Kasuistik des Visitationsbetriebes, welche sich in dieser Mehrung der Visitationsfragen kund giebt, zurückzukommen. An dieser Stelle betonen wir, daß das von der D. K. D. geforderte Zusammenwirken geistlicher und obrigkeitlicher Faktoren in Vollzug tritt. Die Pastoren, die geistlichen und weltlichen Mitglieder des landesfürstlich bestellten Konsistoriums wie der Visitationskommission, die Vögte und die Suraten, vereinzelt auch die Küster, sie werden sämtlich als Organe der Kirchenzucht in Anspruch genommen.

Nach den Visitationsakten sind es die Pastoren in erster Linie, welche diejenigen, bei denen die Seelsorge nach den gradus admonitionis versagt hatte, zur Anzeige zu bringen hatten. Sie sollten zu dem Zwecke einen „Katalogus der Unerbesserlichen“ anlegen. Während sich Caesar, Altenhutorf, wegen Vernachlässigung dieser Pflicht einen Tadel gefallen lassen muß,⁸⁷⁾ liegen solche Kataloge aus andern Gemeinden noch heute vor.⁸⁸⁾ Gleichfalls waren von den Pastoren über die Fälle unehelicher Geburt Listen zu führen und dem Vogt jährlich für sein Bruchregister einzureichen.⁸⁹⁾ Die Pastoren, das zeigt sich schon an der großen Zahl der Abgeurtheilten, sind durchgängig mit Eifer dieser Pflicht nachgekommen. Aber die Visitatoren fordern es auch. So, wenn Schlüter im Vardensflether Abschiede von 1609 darauf dringt, daß Wöchnerinnen, welche früher oder später als 6 Wochen ihren Kirchengang hielten, als „Verbrecherinnen“ vom Pastoren zur nachfälligen Strafe angezeichnet würden. Ein besonders eifriger Pastor, wie Kochtingius, Großenmeer, wartet nicht, bis der Auskündiger die Schwächer vor der Kirche und während des Gottesdienstes zu Brüche anzeichnet, sondern spielt selber den Exekutor und geht vor der Predigt um die Kirche, um die Eckensteher zu verstören.⁹⁰⁾ So eifrig der ernste Holzwarder Pastor Gerken die

⁸⁷⁾ Bij.-N., Altenhutorf, Bd. 4, 1629.

⁸⁸⁾ cf. Gerken, Holzwarder, Strüchhauser und Ecksflether Pfarrarchiv.

⁸⁹⁾ Bij.-N., Eckwarden, Bd. 4, 1629.

⁹⁰⁾ Bij.-N., Großenmeer, Bd. 6, 1632.

öffentlichen Sünder publice und privatim straft, er hält sich doch nach der D. R. D. und verfügt ebenso wenig wie Züchter und Fabricius, Stollhamm, selbständig über den Bann.⁹¹⁾ Es müssen aber doch andere die Absicht der R. D. von 1573⁹²⁾ nicht beachtet haben, da Strackerjahn 1655 ausdrücklich im Abschiede es einschärfen muß, daß „kein Pastor öffentliche Kirchenbuße propria autoritate auflegen solle ohne Erkenntniß des Konsistoriums nach vorangegangenen Bericht“.⁹³⁾

Nicht so treu als die Geistlichen nahmen sich die Laienorgane der ihnen bei der Kirchenzucht zugewiesenen Befugnisse an. Die Juraten verathen bei der „Erkundigung“ nicht selten bäuerliche Angst vor Nackenschlägen, woraus die oft beklagte Nachlässigkeit der Vögte kaum zu erklären sein wird. An Ermahnungen zu schärferem Vorgehen lassen es die Visitatoren nicht fehlen, die mit den Pastoren der Ueberzeugung sind, daß die Pfarrer, auch wenn sie das Ihrige thäten, ohne Hülfe der Vögte in ihrem Strafsamte nicht vorwärts kämen.⁹⁴⁾ Diese werden daher bei ihren „Pflichten und Eiden“ angewiesen, „den Pastoren hülfreiche Hand zu bieten und wider dergleichen Verbrecher — es sind die unverbesserlichen Poenitenten und Uebertreter der Mandate gemeint — mit der Exekution zu verfahren“.⁹⁵⁾ Den Pastoren in „billigen Dingen mit allem Fleiß und Treuen unsäumig und aufrichtig“⁹⁶⁾ mit den weltlichen Strafen zu helfen“, über die Sittenmandate und ihre Ausführung zu wachen,⁹⁷⁾ „gleichviel ob es immediate von den Visitatoren und dem Konsistorio herkomme“.⁹⁸⁾ Ein Zusatz, welcher auf die Säumigkeit der Vögte ein Schlaglicht wirft, daß es ihnen als gräflichen Beamten zu wenig dünkte, auf Erfordern der Geistlichen Vorspann für kirchliche Dinge zu thun. Doch oft genug wird die Unlust sittenzuchtlich zu verfahren in dem Mangel eigener Selbstzucht ihren Grund gehabt haben. Die

⁹¹⁾ Bij.-A., Golzwarden, Bd. 8, 1638, Stollhamm, Bd. 12, 1655.

⁹²⁾ D. R. D. S. 278 f.

⁹³⁾ Bij.-A., Neuenburg, Bd. 11, 1655.

⁹⁴⁾ Bij.-A., Schweg, Bd. 4, 1629, Jade, Bd. 6, 1633.

⁹⁵⁾ Bij.-A., Schweg, Bd. 4, 1629.

⁹⁶⁾ Bij.-A., Großenmeer, Bd. 11, 1655.

⁹⁷⁾ Bij.-A., Rastede, Bd. 10, 1644.

⁹⁸⁾ Bij.-A., Großenmeer, Bd. 11, 1655.

Klagen laufen von 1618 an durch unsere ganze Periode: 1618 aus Abbehaußen, Neuenhuntof, Golzwarden, Rodenkirchen und 1637 aus Bardenfleth, daß die Vögte nicht ordentlich dahinter seien,⁹⁹⁾ 1629 aus Burhave, 1632 aus Jade und Neuenbrook, daß die Vögte die Bruchregister über Hurerei zwar abforderten, aber nicht danach verfühen,¹⁰⁰⁾ 1632 aus Großenmeer und 1644 aus Schweg, daß die Vögte gegen Sabbathschändung und Hurerei nicht einschritten.¹⁰¹⁾ In Rodenkirchen entschuldigt sich 1632 der Vogt, daß er die Nachachtung der Mandate nicht durchsetzen könne, weil seine Nachbarn es daran fehlen ließen.¹⁰²⁾ Aus Abbehaußen erklärt der Pastor 1638, daß die Untervögte ebenso nachlässig seien wie der Vogt und Rittmeister Stadtkländer selber; aus Tossens wird vom Pastoren geseufzt, daß der Vogt gottlos sei, die Leute aufheze und nicht wolle, daß die Laster, welche er selber treibe, von der Kanzel gestraft würden.¹⁰³⁾ Zeigt sich namentlich gegen das Ende des 30jährigen Krieges ein Nachlaß in der von dem Ernste der Zeit geforderten sittlichen Energie bei den Vögten, so giebt es doch auch nach den Visitationsakten rühmliche Ausnahmen. So 1618 der Oldenbrooker Vogt, welcher die Sabbathschändung verfolge,¹⁰⁴⁾ 1638 der Golzwarder, welcher gegen das Krügern und Krugsitzen während des Gottesdienstes einschreite,¹⁰⁵⁾ 1645 der Rasteder, welcher dem Pastoren die Hand hülfreich biete,¹⁰⁶⁾ so 1645 der Bockhorner, daß er kirchlich sei, der Westersteder, daß er zwar reformirt, aber doch mit dem Pastoren Hand in Hand gehe,¹⁰⁷⁾ 1645 der Hammelwarder, daß er sein Amt jezt thue,¹⁰⁸⁾ 1650 der Ganderkeseeer, Vogt Pöhlers, daß er fleißig Acht gebe und was er könne, zur Ehre Gottes thue.¹⁰⁹⁾

⁹⁹⁾ Bij.-A., Abbehaußen, Bd. 3, 1618.

¹⁰⁰⁾ Burhave, Bd. 4, 1629, Jade, Neuenbrook, Bd. 6, 1632.

¹⁰¹⁾ Bij.-A., Großenmeer, Bd. 6, 1632, Schweg, Stollhamm, Bd. 6, 1632.

¹⁰²⁾ Bij.-A., Rodenkirchen, Bd. 6, 1632.

¹⁰³⁾ Bij.-A., Abbehaußen und Tossens, Bd. 8, 1638.

¹⁰⁴⁾ Bij.-A. Bd. 3, 1618, Oldenbrook.

¹⁰⁵⁾ Bij.-A. Bd. 8, 1638, Golzwarden.

¹⁰⁶⁾ Bd. 10, 1645, Rastede.

¹⁰⁷⁾ Bd. 10, 1645, Bockhorn, Westerstede.

¹⁰⁸⁾ Bd. 10, 1645, Hammelwarden.

¹⁰⁹⁾ Bd. 16, 1658, Ganderkesee.

Schon die angezogenen Daten der Visitationsakten zeigen ein seltsames Gemisch der kirchenzuchtlichen Befugnisse. Bürgerliche Sachen werden vor das kirchliche Visitationsforum gezogen. Die Grenzen zwischen bürgerlicher Strafrechtspflege und Kirchenzucht laufen vielfach durcheinander; Obrigkeit und Kirche reichen sich die Hand zur Bekämpfung der Unsitten, ja schlagen jeder Theil mit seinen Strafmitteln in dieselbe Kerbe. Und was wird nicht Alles in der Sittenzucht von den Laienorganen gefordert. So heißt es im Bleyer Abschiede,¹¹⁰⁾ habe der Pastor vergeblich sein Strafamt geübt, aber auch sonst solle der Vogt mit seinen Strafen gegen die „Verbrecher“ einschreiten. Nicht bloß, wo es sich um Vergehen gegen die polizeilichen Sittenmandate handelt, kehrt dieser, so ganz nach dem Sauerteige der Kirchenpolizei schmeckende Ausdruck wieder, fast als wäre das Gesetz der 2 Tafeln, zu dessen Hut sich die Obrigkeit berufen fühlte, zu einem Kriminalkodex geworden. Aber noch mehr, auch der Stufengang geräth in Vergessenheit, wie ihn die D. K. D. bestimmte, daß die weltliche Obrigkeit mit ihren Strafen gegen die öffentlichen Laster erst dann einschreiten solle, wenn die seelsorgerischen Mittel erschöpft seien.¹¹¹⁾ Schon wenn nur eine einfache Uebertretung kirchlicher Sitten vorliege oder geargwohnt würde, sollten die Laienorgane eintreten. Der Vogt, heißt es in einem Abschiede, soll 1) durch die Auskündiger nachsehen lassen, ob während der Kirche in den Wirthshäusern geschenkt und Leute gesetzt werden, soll 2) dem Unwesen bei Kindtaufen, Hochzeiten und Beerdigungen d. h. Uebertretungen der betreffenden Mandate steuern, soll 3) auf das Fluchen durch den Auskündiger achten und gegebenen Falls die Flucher ins Halsseisen bringen. Endlich soll 4) der Küster diejenigen, welche während des Gottesdienstes auf dem Kirchhofe spazieren und sitzen, auffordern, in die Kirche zu kommen bei Strafe eines Kopfstückes. Zur Aufrechterhaltung kirchlicher und christlicher Sitte und zur Bekämpfung der entsprechenden Unsitte bot man neben dem Küster, der nur ausnahmsweise eintritt, vor allen Laienorganen staatlicher Polizei auf und ahndete Uebertretungen mit Geld- und Freiheitsstrafen.

¹¹⁰⁾ Vis.-A. Bd. 4, 1629, Bleyer.

¹¹¹⁾ D. K. D. S. 279.

1609 fordert Schlüter¹¹²⁾ zunächst die Pastoren auf, den Fluchern und Gotteslästerern das Gesetz zu schärfen, aber zugleich die Strafe der Obrigkeit heraus. Vogt und Pastor sollen auf die Nichtachtung des Gevattermandates ein wachsameres Auge haben. Pastoren sollen die Sechswöchnerinnen bei Versäumung oder Verzögerung zwecks willkürlicher Bestrafung zur Anzeige bringen, Pastoren, falls Unmäßigkeit und Unfug bei Hochzeiten in der Kirche vorkämen, die Kirchenthüre zuschließen und die Trauung auf den nächsten Tag verschieben, der Vogt und seine Rathsleute den Burschen die Wehre abgürten, sie zur Kirche hinauswerfen und die Verbrecher, wo nicht gar beim Kopfe nehmen, dennoch zu Register setzen, da sie alsdann wohl sollten gefunden werden.¹¹³⁾ 1627 wird der Vogt angewiesen, die „Auskündiger“ auf das Tröstelbier zu schicken, um die ungebetenen Gäste auszuweisen und zur Bruchliste anzuschreiben, auch nicht zu dulden, daß über einen Tag hinaus bei Beerdigungen mit Gesöff gefeiert werde, die Uebertreter aber beim Landgerichte zu denunziren.¹¹⁴⁾ Ja während des Gottesdienstes und innerhalb der Kirche haben die Auskündiger die Aufgabe, Störungen der Ordnung zu ahnden. Die, welche sich auf dem Chor drängen und Störungen bei Abendmahl und Beichte verursachen, — sollen weltliche Polizeibeamte, denn das waren doch die Auskündiger — mit Schimpf aus der Kirche weisen.¹¹⁵⁾ Und welchen Tumult mußte es setzen, wenn sie den Störern in der Kirche den Hut abnehmen, sie dadurch zur Bestrafung kennzeichnen und zur Strafleistung der Brüche zwingen mußten. Zu ähnlichen Repressalien, Abspannung der Pferde bis zum Abtrag der Brüche werden Bögte und Auskündiger bei Sabbathschändung durch Hand und Spannarbeit beauftragt.¹¹⁶⁾ Es beruhten diese Anweisungen allerdings auf Sittenmandaten, aber wenn nur nicht Polizei für die Wahrung kirchlicher Sitte aufgegeben, Polizei in der Kirche geübt wäre und zwar auf Anordnung der Visitatoren, also kirchlicher Organe. Welche Früchte trug doch der mit der Konsistorialverfassung eingeschlagene Weg

¹¹²⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 475, 6.

¹¹³⁾ Vis.-A., Wardenflether Abschied, Bd. 2, 1609.

¹¹⁴⁾ Vis.-A., Waddens, Bd. 4, 1627.

¹¹⁵⁾ Vis.-A., Abbehausen, Bd. 3, 1618.

¹¹⁶⁾ Vis.-A., Wardenfleth, Bd. 2, 1609, Gandersejee, Bd. 16, 1658.

der Anlehnung an die Zwangsgewalt der Obrigkeit, die nicht etwa erst nach dem dreißigjährigen Kriege, sondern schon früher im Anfange des 17ten Jahrhunderts reisten.

Wir sahen, daß die D. R. D. von 1573 für gewisse Fälle der Kirchenzucht den Pastoren die Hände band, indem sie nicht nur die Oberaufsicht, sondern auch die Entscheidung dem Konsistorium übertrug, und als letzte Instanz den Landesfürsten bestimmt. Die Pastoren scheinen nicht immer diese konsistorialen Prärogativen, noch weniger aber die Behauptung anerkannt zu haben, daß solches in Einklang mit dem IX. der Schmalkald. Artikel zu bringen sei.¹¹⁷⁾ Schlüter muß 1609 die Pastoren, Küster und Juraten ausdrücklich bedeuten, daß, falls bei der Visitation einiger Mangel und Gebrechen sich zutragen wollten, solches ungefümt dem gräflichen Konsistorium angezeigt und bei demselben gebühlicher Bescheid erholt werden solle¹¹⁸⁾ — und abermals betonend, daß der Pastor, falls die Ermahnung zur Besserung bei den contemptores verbi et sacri nicht haste, sondern diese in ihrem gottlosen Wesen fortfahren würden, solches dem Konsistorio anzeigen solle. Aber auch noch 1658 fordert Strackerjahn, daß falls personae scandal. sich dem Beichtverhöre nicht stellten, dem Konsistorio Anzeige zu erstatten sei.¹¹⁹⁾ Daß die Visitationsinstruktion für Großenmeer¹²⁰⁾

¹¹⁷⁾ Stahl, in seinem Vortrage über Kirchenzucht vom 22. Mai 1845 bemerkt S. 5, daß die „Aelteren“ sich mit Unrecht darauf berufen, „da der Art. 9 de excomm. nur die ministros oder die Kirche im Gegenfaze der weltlichen Obrigkeit, welcher der große Bann zukomme, betone, nicht aber den einzelnen Pastoren gegenüber der gesammten Kirche und ihren geordneten Behörden“. Es ist bezeichnend, wenn Corbach, Pastor zu Elsfleth, 1689 in seinem „Katalogus der Unverbesserlichen“ diese Kontroverse aus Carpsov und Brunnemann illustriert. B. Carpsov (de jur. eccl. s. consistoriali) negat censuram ecclesiasticam imponi posse absque praescitu consistorii, sed hoc non pertinet ad jus Episcopale, sed est pars muneris ecclesiastici.

Brunnem. de j. Eccl. 1. 2. c. 19. c. 25. pg. 749: Cuilibet pastori competit aliqualis (?) cognitionis et coërcitationis ecclesiasticae exercitium: licet jurisdictionis et superior potestas sit penes Episcopum, aut pene eos, qui jura Episcopalia excercant. W. p. 238. Potestas quaedam est sacro officio praecise cohaerens, non jurisdictionis, sed spiritualis. — Es scheint Corbach bedenklich zu sein, wenn Kirchenbuße auf Befehl des Konsistoriums geschehe.

¹¹⁸⁾ Bij.-Al., Vardenfleth, Bd. 2, 1609.

¹¹⁹⁾ Bij.-Al., Gandersee, Bd. 16, 1658.

¹²⁰⁾ Bij.-Al., Großenmeer, Bd. 11, 1655.

sich auf Ueberschreitungen von Seiten der Visitatoren bezieht, ist kaum anzunehmen, jedenfalls wird die gräfliche Instanz darin vorbehalten, wenn es heißt: „Item die im Christenthumb lasterhaft, gottlos und ärgerlich angezeigt worden, entweder sobald geziemend straffen, oder wenn die Excessen zu groß oder einer einhelligen Meinung die Visitatoren unter sich nicht einig werden könnten, cum relatione et voto an den Graf und sein Consistorium wie gebräuchlich zu remittiren.“ Winkelmann wird die Anschauungen der regierenden Kreise richtig zeichnen, wenn er es Anton Günther zum Ruhme anrechnet, daß er die jura episcopalia befestigt habe. Es geschah dies von Seiten des Grafen gewiß in ebenso guter Absicht, als wenn Männer wie Stephani oder wie Reinkingt und Gerhard auf die Anzulänglichlichkeit, daß einer, der nicht Inhaber der Wortgewalt war, doch in geistlichen Dingen die letzte Instanz bilde, die Melodie der Devolutions- oder der Restitutionstheorie sangen,¹²¹⁾ aber der Prozeß der Mechanisirung und Materialisirung des kirchlichen Zuchtbetriebs wurde damit nicht aufgehoben, sondern gefördert. Es lag dies eben im Bunde, den die Wortgewalt mit der Zwangsgewalt eingegangen war, begründet.

Dennoch wirkt im Bewußtsein der kirchlichen Organe der von der D. R. D. betonte Grundsatz nach, daß die Zwangsgewalt Sache nicht der kirchlichen, sondern der obrigkeitlichen Organe sei, nur tritt nicht immer die Scheidung so reinlich in der Praxis heraus, wie in der Theorie. Die Visitatoren überweisen zwar von diesen Erwägungen aus Ehebrecher und Blutschänder, Wucherer und Wahrsager dem gräflichen Landgerichte in Ovelgönne, dem gräflichen fisculo und advocato zur Untersuchung und Klage und nach christlichen, göttlichen und kaiserlichen Rechten zur Bestrafung am Leibe,¹²²⁾ weisen einen bereits um gleicher Schuld willen gefänglich vorbestraften Verächter von Gottes Wort und Sakrament zur Arbeit in Eisen auf den Ellenferdamm,¹²³⁾ einen Flucher, die Mutter eines fünften unehelichen Kindes, ins Gefängniß, aber die Gebiete geistlicher Vollmacht und obrigkeitlichen Rechtes laufen doch

¹²¹⁾ cf. Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1, S. 657 ff.

¹²²⁾ Bij.-Al., Burhave, Bd. 4, 1629, Neuenhutorf, Bd. 7, 1637.

¹²³⁾ Bij.-Al., Atens, Bd. 8, 1638.

dabei in und durcheinander, und weltliche Strafen treten kirchlichen an die Seite, wie bei dem Flucher, der außer Gefängniß zur Kirchenbuße verurteilt wird.¹²⁴⁾ Wir werden die ernste Schärfe anerkennen müssen, wenn Schlüter nach dem Mandate Graf Johann's vom 25. März 1593 unverbesserliche Hurer auf die Strafen der Landesverjagung verweist und die Hurenwirthe bedroht, daß ihnen die Häuser über den Kopf eingerissen werden sollten,¹²⁵⁾ aber es geschieht dieses in einem Visitationsabschiede, und die Gemeinden konnten nur den Eindruck haben, daß die kirchlichen Organe wie staatliche mit Polizeigewalt und Polizeistrafen funktionirten.

Ueberhaupt nimmt das ganze Verfahren auch äußerlich juristische Formen an. Der Ausdruck „Verbrecher“ ist für die der Kirchenzucht Unterstellten stehend.¹²⁶⁾ Wenn die Pönitenten auf die Ladung vor den Visitatoren nicht erscheinen, werden sie auf den Kirchhöfen von den Untervögten mit Namen aufgeboden und in die Kirche entboten, um dann „in contumaciam“ verurtheilt zu werden.¹²⁷⁾ Das seelsorgerische Moment schlägt durch bei der Entscheidung für Bockhorn von 1655, daß, wenn jemand einer Sache beschuldigt sei, der Pastor ihn vor ausgemachter Sache prävia contritione debita et confessione zum Abendmahl zuzulassen habe,¹²⁸⁾ aber es tritt zurück, wenn der Bardenflether Abschied von 1645 bestimmt, daß „wer ärgerliche Sünden verschweige und die Absolution erschleiche, bestraft werden solle“.¹²⁹⁾ Es streift das vindikative Verfahren nicht, wenn nach einem Toffenser Abschiede von 1655 Vater und Sohn, welche ihren Katechismus nicht kennen, 1/4 Jahr lang, bis sie mit Hülfe des Küsters es nachgeholt, vom Abendmahle abgewiesen werden, wohl aber, wenn sie beide im Falle der Trägheit mit Halseisen und Verjagung des kirchlichen Begräbnisses bedroht werden.¹³⁰⁾ Es

¹²⁴⁾ Bij.-N., Bardenfleth, Bd. 2, 1609.

¹²⁵⁾ Bij.-N. Bd. 2, 1609, Bardenfleth.

¹²⁶⁾ Bij.-N. Bd. 2, 1609, Hammelwarden und öster, Bd. 7, 1657, Solle, Neuenhüntorf.

¹²⁷⁾ Bij.-N. Bd. 2, 1609, Döttingen, Bd. 9, 1644, Schwen.

¹²⁸⁾ Bij.-N. Bd. 11, 1655, Bockhorn.

¹²⁹⁾ Bij.-N. Bd. 10, 1645, Bardenfleth.

¹³⁰⁾ Bij.-N. Bd. 11, 1655, Toffens.

war ein Ausfluß kirchlicher Pädagogie, wenn man Ernst machte gegen die Uebertretung des VI. Gebotes, aber wieder welch' ein Gemisch von seelsorgerischen und kirchenpolizeilichen Gesichtspunkten, wenn der Neuenburger Abschied von 1637 für das Verfahren bei unehelichen Geburten vorschreibt: „es seien 1. die Väter fleißig zu erkundigen, die Namen dem Vogte zu übergeben, damit die Huren und Buben in den Bolzen kämen, die Brüche zahlten oder für 8 bis 14 Tage einen Bürgen stellten; 2. die Schuldigen von der Kanzel zu nennen oder mit Vorbewußt der Visitatoren zur Kirchenbuße anzustellen und 3. wider die Ehebrecher und Blutschänder die Anklage schriftlich an den Vogt und durch ihn an den Fiskal und Advokaten des Grafen einzureichen“.¹³¹⁾

Daselbe Gemisch seelsorgerischer und kirchenpolizeilicher Projektion begegnet uns bei der Abgrenzung der Objekte der Kirchenzucht. Es sollten von ihr betroffen werden nur die öffentlichen Sünden, welche der Gemeinde zum Aergerniß gereicht und zwar ebensowohl Sünden gegen die erste als gegen die zweite Tafel. So die Theorie, der offenbar eine qualitative Werthung der Sünde zu Grunde liegt, die noch verschärft wird durch die Beschränkung, daß die Strafen der Kirchenzucht erst dann eintreten sollten, wenn die Bemühungen des Parochus zur Bekehrung und Besserung abgewiesen seien. Man richtet sich nach diesem Kanon der Kirchenordnung;¹³²⁾ man weiß sich an die Gnade Christi (Mtth. 18) gebunden,¹³³⁾ wie ein Gerken ausdrücklich erklärt, und nicht eher befugt zum Ausschluß aus der Gemeinde, als bis die Mittel der Admonition erschöpft sind. Aber anstatt, daß nun die Obrigkeit für sich und ohne die Kirche mit ihren Strafen einschritte, üben die Visitationsorgane die Strafverfügungen. Dieselben mochten sich hier lediglich als die Mandatäre der Obrigkeit betrachten. Aber thatsächlich funktionirte eine aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildete Kommission, die von gräflichen Gnaden bestellt und der „ufferlegt und befohlen war, die fürfallenden Mängel bestermåßen zu remediren, zu ändern und abzustellen.“ Und in Vollzug trat sie innerhalb der Kirchengemeinde,

¹³¹⁾ Bij.-N. Bd. 7, 1637, Neuenburg.

¹³²⁾ Bij.-N. Bd. 4, 1629, Strüchhausen.

¹³³⁾ Bij.-N. Bd. 8, 1638, Goltzwarden.

Hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte. III. Band.

im Gotteshause, nach vorgängiger gottesdienstlicher Feier, und ihre Abschiede waren bestimmt, im Gottesdienste verlesen zu werden. Es konnte das Volk daher nicht anders wissen und meinen, als daß, was verabschiedet, in Sachen und im Namen der Kirche geschehe. Nicht die Obrigkeit, sondern die Kirche mußte also verantwortlich erscheinen, auch für etwas, was nach geistlichem Maßstabe gemessen zu viel oder ungerecht war.

Man braucht nur zur Illustration sich einen derartigen Abschied zu vergegenwärtigen und Bismar hören, wenn er ermahnt: „Gottes Wort und Sakrament zu gebrauchen, als es Gottes Willen erfordere, dem Nächsten unärgerlich und wie einem jeglichen zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt dienlich sei, zu wandeln“ — und daran die Warnung knüpft, „da fern und künftig — in maßener genaue Aufsicht darauf zu haben, hinterlassen und anbefohlen worden — ein und anderer in öffentlichen Gastern angetroffen oder sonst wieder pecciren würde, daß solcher alsdann mit dem Halsseifen und anderen exemplarischen straffen unausbleiblich anderen zum Beispiel belegt werden sollte“. Dieser Visitationsabschied bedroht solche, welche der Seelsorge zum Trotz öffentliches Aergerniß gegeben und ungeachtet ihres Versprechens wieder rückfällig geworden mit leiblichen Strafen, über welche die Visitationskommission selber zu verfügen hatte. Es mag diese Strafandrohung prohibitiv auf Besserung zielen, also im Dienste seelsorgerischer Pädagogie stehen, der ganze Tenor ist bürokratisch, der ganze Habitus polizeilich.

Und wie erst drängt sich dieser Eindruck bei der Betrachtung der Strafmittel und ihrer Abmessung auf. Wir nehmen die Versagung der Absolution und des heiligen Abendmahls davon aus, wie sie z. B. in Abbehausen gegen unbußfertige Hurer und Flucher,¹³⁴⁾ in Bockhorn gegen eine Mutter, welche den Haß gegen den Mörder ihres Sohnes nicht verwinden kann,¹³⁵⁾ in Schwet gegen einen Streitsüchtigen, welcher einen schweren Injurienprozeß hatte, bis zur erwiesenen Veröhnlichkeit¹³⁶⁾ dekretirt wurde. Hier waltete offenbar seelsorgerische Rücksicht vor, die bei aufrichtiger Bußfertigkeit, so in dem Falle z. B., als ein 24jähriger

134) Bif.-N. Bd. 3, 1618.

135) Bif.-N. Bd. 11, 1655.

136) Bif.-N. Bd. 17, 1662.

mit einer alten Betul Tobe Hurerei getrieben und man ihm nach gethaner Buße und demüthiger Abbitte vor dem Pastoren auch ohne Strafen den Abendmahlsgang wieder freigestellte.¹³⁷⁾

Ebenso wenig von pädagogischen als von seelsorgerischen Gesichtspunkten aus ist der Ausschluß Skandalöser von der Gevatterschaft zu beanstanden, wie ihn die D. R. D. ausdrücklich vorschrieb.¹³⁸⁾ Muthwillige Verächter Gottes und des heiligen Abendmahls, — heißt es im Bardenflether Abschiede — soll Pastor nicht zu Gevattern bei der Taufe verstaten, sondern als anrühige Leute davon abweisen.¹³⁹⁾ Die Kirche jener Tage hat weder das Sakrament der Taufe noch sich selber um ihren Kredit gebracht, wenn sie Leuten keine Verpflichtungen auferlegte, welche für deren Erfüllung keine Gewähr boten.

Das Gleiche gilt von dem Kranzverbot für Deflorirte. Der Brautkranz sollte eine Ehre und Zierde der Jungfräulichkeit bleiben und nicht frecher Unmaßung solcher, die in offene Schande gefallen, preisgegeben werden. Den Versuchen solch böser „Betuln“, diese Ehrenschranken zu durchbrechen, bot die Kirche jener Tage mit ungebrochenem Ernste die Spitze.¹⁴⁰⁾ Sie verbot auch „das Gespiel“ und versagte, im Falle, daß eine deflorirte Braut den arrogirten Kranz auf Erfordern nicht absetzen wollte, die Trauung. Wenn aber die Visitatoren nach dem sogenannten Hurenmandate des Grafen Johann,¹⁴¹⁾ das jenem seelsorgerischen Vorgehen zu Grunde lag, die Uebertreter mit Brüchen bedrohten und sich fernere Anordnung und Erhöhung der Strafen und Bußen neben weiteren Rechtsgebühren ausdrücklich vorbehielten, mit Brüchen, Strafen und Bußen einschritten, so verirren sie sich damit freilich auf die Bahnen der Kirchenpolizei.

Hinsichtlich des *Nomina lelenchus* geben uns die Visitationsentscheidungen nicht überall die nöthige Klarheit. Daß derselbe bei dem Bannverfahren seinen Platz hatte, daß bei öffentlichem Aergerniß, wenn in ihm trotz seelsorgerischer Ermahnung verharret und auf Ausschluß aus der Gemeinde erkannt war, die Gemeinde

137) Golzwarder Bußakten. 1634.

138) D. R. D. S. 125.

139) Bif.-N. Bd. 2, 1609, Bardenfleth, Bd. 12, 1650, Wardenburg.

140) Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 2, S. 316 f.

141) C. C. D. Bd. 2, Nr. 20, S. 26.

davon *expresso nomino* in Kenntniß gesetzt wurde, lag in der Natur der Sache und innerhalb der Richtlinien der D. K. D. Es geschah dies nach allgemeinem Gebrauch der lutherischen Kirche auch in der oldenburgischen Landeskirche.¹⁴²⁾ Aber es fand auch sonst ein *Nominaelenchus* als Strafmittel von der Kanzel aus statt, bei „Huren und Buben, Hurenwirthen und leichtfertigen Personen“¹⁴³⁾ und bei Verächtern der Gnadenmittel.¹⁴⁴⁾ Ausdrücklich heißt es 1637 für Neuenhuntorf, „Väter und Mütter unehelicher Kinder seien von der Kanzel zu nennen“ und 1644 für Schwey, der Pastor solle einen, der über 3 Jahre nicht dreimal die Kirche besucht und deshalb an den Pfahl geschlossen wurde, in *concione detestiren*, um andere vor gleichem Aergerniß zu warnen.¹⁴⁵⁾ Einem Schlüter und Bismar, welchen überhaupt festes Zufassen eigen war, fehlte das Zartgefühl eines Rivius, der die Sünde auf der Kanzel nur im allgemeinen und keiner Stadt, kein Volk beschimpft sehen will.¹⁴⁶⁾ Sie urtheilten mit den meisten Kirchenmännern ihrer Zeit, daß, wer der Gemeinde durch öffentliche Schande ein Aergerniß gegeben, auch öffentlich dafür zur Rechenenschaft gezogen werden müsse, aber schärften das Gesetz, das den unbußfertigen Sündern allerdings gebührt, mit einer vor Math. 18, 17 schwerlich zu rechtfertigenden Lauge. Ihr Verfahren mochte abschreckend wirken, mußte aber durch den schimpflichen Charakter, den es trug, die Betroffenen verbittern, insbesondere, wenn pastoraler Eifer sich übernahm und sich in Reden gefiel, die ebenso der Wahrheit als der Liebe entbehrten.

Gilt das Gleiche für die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, in welchem die Kirche ihre Todten ehren wollte? Sie traf, wie wir aus der D. K. D. wissen, solche, welche durch unverbesserlichen Trotz die seelsorgerischen Bemühungen der Kirche

¹⁴²⁾ Bij.-M. Bd. 4, 1627, Waddens, Bd. 10, 1645, Hammelwarden und öfter.

¹⁴³⁾ Bij.-M. Bd. 3, 1609, Wiefelstede, Bd. 12, 1655, Burhave, Bd. 4, 1627, Toffens Bd. 7, 1637, Elsfleth.

¹⁴⁴⁾ Bij.-M. Bd. 3, 1609, Wiefelstede, Bd. 12, 1655, Burhave, Bd. 4, 1627, Toffens Bd. 7, 1637, Elsfleth.

¹⁴⁵⁾ Bij.-M. Bd. 7, 1637, Altenhuntorf, Bd. 9, 1644, Schwey.

¹⁴⁶⁾ Gardeland a. a. D. S. 288.

zu schanden machten. Es hielt sich dieses Verfahren von Schlüter bis Bismar äußerlich der „Oldenb. K. D. sub titulo von Begräbnissen gemäß, aber es scheint, daß bei den desfälligen Entscheidungen nicht auf die Entziehung verdienter kirchlicher Ehren, sondern auf den bei der Gemeinde zu erweckenden „Abscheu“ der Hauptnachdruck gelegt wurde.¹⁴⁷⁾ Der sonst so feinsinnige Bismar ist völlig fern von humaner Rücksicht, wenn er für Apen entscheiden kann: „Verächter von Wort und Sakrament gehören ins Hals-eisen und sind beim Tode (d. h. im Falle der Nichtbekehrung) wie das Vieh (!) ohne christliche Sepulturen zu begraben.“ Indessen ist Vorsicht geboten, schon darauf hin den Vorwurf sittlicher Rohheit, vom Standpunkte unserer Zeit, zu erheben, die dank namentlich dem Pietismus und dem Humanismus milder zu urtheilen gewöhnt ist. Es waren harte Zeiten, in denen ein Schlüter und ein Bismar zu amtiren hatten. Sie nahmen als Kinder dieser Zeit keinen Anstand, zu starken Mitteln zu greifen, um gegen die auflösenden Strömungen jener Tage den altehrwürdigen Quaderbau kirchlicher Sitte zu erhalten, hinter dem sich erst die Pflege des geistlichen Lebens ermöglichte.

Aber dennoch, man spürt in solchen Entscheidungen den legalen, polizeilichen Fremdkörper, der schließlich doch den gesunden, evangelischen Blutumlauf des Kirchenwesens stören mußte. Denn jene Abschreckungsmethode steht keineswegs vereinzelt da. Man macht oft und viel zu reichlich von der Drohung Gebrauch. Daß selbst die Seelsorge es nicht verschmähte, ihren Ermahnungen durch Hinweis auf Obrigkeitssmittel Nachdruck zu geben, sahen wir bereits im 18. Kapitel. In den Seelsorgerprotokollen Gerken's begegnet uns immer wieder die Wendung: „sonst sei der Ermahnte gebühlicher öffentlicher Straffe gewärtig,“ „sonst stünden Gefängniß oder noch schärfere Straffen des Konsistoriums in Aussicht.“¹⁴⁸⁾ Es erklärt sich dies freilich aus den Strafbestimmungen der D. K. D. bei Vergeblichkeit der *gradus admonitionis*,¹⁴⁹⁾ aber es zeigt sich auch wieder, wie der Hintergrund der landesherrlichen Strafgewalt die Aufgaben der Seelsorge be-

¹⁴⁷⁾ Bd. 2, 1609, Bardenfleth, Dedesdorf, Bd. 3, 1618, Abbehausen, Bd. 4, 1627, Esenshamm, Bd. 4, 1629, Strückhausen, Bd. 10, 1645, Apen.

¹⁴⁸⁾ Golzwarder Archiv, Seelsorgerprot.

¹⁴⁹⁾ D. K. D. S. 279.

einträchtig, eine Erscheinung, die sich schon für den Anfang der Schlüterschen Periode (um 1609) und nicht erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts feststellen läßt. Es war völlig angezeigt, wenn man den entarteten Pastorensohn Meibomius (Golzwarden), welcher aller pastoralen und konsistorialen Ermahnung ungeachtet bei seiner Hurerei verharrte, sub poena Generosissimi gebot, seine Konkubine zu entlassen¹⁵⁰⁾ Aber wie sehr hatte man sonst die Bestimmungen des 28. Art. der Augustana und des 9. Art. der Schmalkaldischen Artikel vergessen. So in Rodenkirchen, wo man 1618 die Nichtkonsumirung der Ehe mit dem Bolzen oder in Strüchhausen, wo man 1619 einen Konkubinator mit Bolzen bei Wasser und Brod, die Konkubine mit der Bastonade bedrohte. So in Schwey, wo man 1644 einen, welcher sein Eheversprechen nicht halten will, mit dem Bolzen zur Trauung bestimmt oder ein uneinigtes Ehepaar bei Wiederholung ihres lästerlichen Zankens Bolzen bei Wasser und Brod in Aussicht stellt oder in Haßbergen, wo man 1641 dem Fischer Sudeke die Trauung mit einer Magd bei Strafe des Halseisens gebietet. So in Rodenkirchen, wo man 1618 die, welche unbefugter Weise auf dem Chor (bei der Privatbeichte) Platz nahmen, bedeutet, der Auskündiger werde sie mit Schimpf und Schande austreiben, oder in Esenshamm, wo man 1618 einem Verächter der Gnadenmittel mit der Kündigung der Wohnung auf dem „Kirchwerfe“ droht, oder in Rastede, wo man 1637 (im Abschied) den Pastoren darauf verweist, gegen die, welche nicht zur Kirche und nur zweimal zum Abendmahle gehen, aber die Pröven in der Meinung geben, als sei das genug zur Ableistung kirchlicher Pflicht — mit der Kirchenbuße vorzugehen, oder in Bockhorn, wo man die, welche bezechet bei der Hochzeit in die Kirche kommen, mit Namensnennung von der Kanzel und wegen nebenher betriebenen Muthwillens mit dem Halseisen bedroht, oder in Schwey 1644 wider eine große Schaar von contemptores (73!!) verfügt, sie sollten sich bis Michaelis zum Abendmahle einstellen und dazu würdig vorbereiten, widrigenfalls ihnen im Sterbefalle das christliche Begräbniß entzogen würde, oder 1645 in Edewecht, wo man einen Hurer bedeutet, Kirchenbuße zu thun und zu Gottes Tisch zu gehen, er würde

¹⁵⁰⁾ Bd. 3, 1623, Golzwarden.

sonst ins Halseisen gelegt. So 1662 in Burhave, wo man einen kirchen- und abendmahlscheuen Flucher im Falle, daß die scharfe mündliche Korrektur nichts hülfte, auf die Ellenserdammer Zwangsarbeit verweist, oder 1662 in Schwey, wo in Aussicht gestellt wird, daß Fluchformulare (über die verbotenen Flüche) nebst Erklärung in den Druck gegeben, den Leuten zugestellt, von der Kanzel publizirt und mit einem Verzeichniß der Strafen im Anhang versehen werden sollten. Aber der Gipfel der Verzerrung der Kirchenzucht und der Verleugnung des seelsorgerischen Momentes wird doch nach dem Visitationsprotokolle von 1638 in Golzwarden erreicht. Man hat es freilich mit einem gar losen Weibsstücke zu thun, dem bösesten im Kirchspiel, das mit ihren zwei Töchtern gegen Mann und Sohn hält, Ehebruch treibt, Streit macht, dem Manne sein Gut (40 Gänse) stiehlt, ihm nicht satt zu essen giebt, die Kinder gegen den Vater aufwiegelt und trotz wiederholter Brüche und Gefängniß keine Besserung zeigt. — „Dieselbe wird mit carcere privato (mit Einmauern, wie wohl nur zum Scheine) (n. b.!) bedroht und ihr geboten, die lieberlichen Töchter aus dem Hause zu weisen. Das ist Kirchenpolizei der schlechtesten Sorte, welche mehr als die Gebote pädagogischer Weisheit, welche Evangelium und Bekenntniß, Wahrheit und Liebe verleugnet.¹⁵¹⁾ Erkenntniß und Gefühl für solche Unzuträglichkeiten der Kirchenzucht scheint den leitenden Kreisen fast abhanden gekommen zu sein; denn man scheut sich nicht mehr, von weltlichem und geistlichem Zwange in einem Athem zu reden, wie z. B. in jenem Schweyer Abschiede von 1644, wo es heißt: „Falls contemptores sich bis Michaelis nicht zum heiligen Abendmahle einfänden, sollten sie mittelst geistlichen und weltlichen Zwanges zu gebührliehen geistlichen und weltlichen Strafen herangezogen werden.“¹⁵²⁾

Ueberhaupt wird das Sittliche mit dem Kirchenordnungsgemäßen nicht nur vermengt, sondern gradezu verwechselt und ihm gleichgestellt. Das zeigt sich an den Gräßlichen Sittenmandaten und daran, daß die Kirchenzucht deren Uebertretung

¹⁵¹⁾ Bd. 3, 1618, Rodenkirchen, Bd. 3, 1619, Strüchhausen, Rodenkirchen, Bd. 5, 1641, Haßbergen, Bd. 7, 1637, Rastede, Bockhorn, Bd. 8, 1638, Golzwarden, Bd. 9, 1644, Schwey, Edewecht, Bd. 10, 1645, Bd. 17, 1662, Burhave, Schwey.

¹⁵²⁾ Bd. 9, 1644, Schwey.

nicht anders als Uebertretung der heiligen 10 Gebote zu werthen und zu bestrafen pflegte. Im Hintergrunde stand allerdings der Gedanke, daß die Obrigkeit als Hüterin der 2 Tafeln diese Verfügungen treffe und der Kirche damit Handreichung zur Ethisirung ihrer Gemeinde leiste; indessen genügt ein solcher Hintergrund, um die sonst von der D. R. D.¹⁵³⁾ so entschieden abgewiesene Verwechslung von Gottesgeboten und menschlicher Kirchenordnung zu rechtfertigen? Nur den guten Willen, kirchliche Volksitte zu pflegen und zu bewahren, werden wir, wie schon bei der Seelsorge, anerkennen müssen. Es sollte der Absicht nach, wie Winkelmann^{154a)} mit Recht zu „dem Hochzeitsmandate Anton Günther's von 1606 bemerkt,^{154b)} Gott dem Allmächtigen zu Ehren, den Unterthanen zu hochersprießlicher Aufnahme und Gedeihen geschehen“, wenn die Obrigkeit hier den Kampf aufnahm, „um dem bei Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchgängen, Begräbnissen — sonderlich fürgehenden, verdamnten Laster des Saufens und dem daher entspringenden Unheil nach Möglichkeit zu wehren und eine gute Ordnung und Maaß aufzurichten¹⁵⁵⁾ suchte. Das Mandat wurde 1608 und 1609 und besonders 1630 und 1636 unter dem Drucke der mit dem dreißigjährigen Kriege zunehmenden sittlichen Verwilderung vermehrt und erneuert. Es berührt uns hier nicht so sehr die materielle Seite der Bestimmungen für Ehesachen, Hochzeitsfeiern, Kindtaufen, Kirchgang, Tröstelbier, Richt-, Mist-, Weihnacht-, Mai- und Pfingst-Bier. Zu bemerken ist, daß Uebertretungen in der Regel mit festen Geldstrafen, und einzeln mit willkürlichen Strafen belegt wurden, daß zur Kontrolle die Abhaltung der betreffenden Gastereien den Bögten jedes Orts, auch Zahl und Name der Gäste, auf einem Zettel kund zu thun war. Die Bögte hatten also die Ueberwachung und im Uebertretungs-falle die betreffende Brüche einzutreiben. Gewiß, die Obrigkeit handelte mit solchen weltlichen Zwangsmitteln innerhalb ihrer Sphäre, aber überschritt sie, da sie zugleich die kirchliche Ordnung und Sitte ihrer Regelung

¹⁵³⁾ D. R. D. S. 184.

^{154a)} Winkelmann a. a. D. S. 58.

^{154b)} Ein Hochzeitsmandat Graf Joh., von 1579, desgleichen das Tauf- und Beerdigungsmandat findet sich im Elsflether Kirchenbuch.

¹⁵⁵⁾ C. C. D. Theil 2, Nr. 5, S. 7 des Mandats von 1636; das Elsflether Kirchenbuch giebt das Mandat von 1606.

und deren Verletzung ihrer Bestrafung und Bruchung unterwarf. So verbot das Delmenhorster Mandat von 1654¹⁵⁶⁾ zur „Beförderung von Gottes Ehr und Lehr, auch Erhaltung ehrbarer Polizen“ die Abhaltung der Hochzeiten am Sonntage, ferner, „unter dem Gesange oder Gottesdienste auf dem Kirchhofe stehen zu bleiben“, und gebot, „sobald es angehe, sich in die Kirche zu verfügen, dem Gesang von Anfang bis zum Ende beizuwohnen, und Gottes Wort fleißig anzuhören, fleißig zu beten und den Segen Gottes mit nach Hause zu nehmen“. — Die „Verbrecher“ waren von den Bögten der gräflichen Kanzlei anzuzeigen und nach Befinden mit Brüchen zu bestrafen. So auch das Sabbathmandat vom 25. Juni 1659.¹⁵⁷⁾ Es wiederholte das nicht mehr vorhandene Edikt vom 15. August 1646 und fügte das Verbot von Sonntags-Arbeit und Verkauf hinzu.

Dieselbe Vermischung weltlichen und geistlichen Zwanges und weltlicher und geistlicher Strafen zeigt sich auf dem Gebiete der Armenpflege und der Ehesachen. So soll z. B. der Dekonom von Hofswürden denjenigen Armen, welche muthwillig den Gottesdienst versäumen, das Mittagessen entziehen,¹⁵⁸⁾ wohl aus derselben Erwägung, wie sie „die christlyke Tucht und Ordnung zu St. Katharinen in Rostock (1563) geltend machte: „Wil he der Seelenspyse nicht, so schal he ock de Buckspsyse nicht geneten“. ¹⁵⁹⁾ Dieser Gedanke, daß eine Unterlassung christlicher Pflichten mit Schaden an Leib und Gut, Freiheit und Leben bestraft werden müsse, tritt besonders scharf in dem die Hurerei, Ehebruch und verbotenen Grade betreffenden Mandate Graf Johann's vom 27. Mai 1593¹⁶⁰⁾ hervor. Auf Ehebruch im ersten Falle stand für jeden Theil der Verlust der Hälfte oder des Drittels der Güter, auf Ehebruch im zweiten Falle eine Stunde Halsseisen und Landesverweisung, die aber auf dem Gnadenwege erlassen werden konnte.kehrte der des Landes verwiesene Verbrecher zurück, so

¹⁵⁶⁾ C. C. D. Theil 2, Nr. 6, S. 8 f. vom 14. September 1654.

¹⁵⁷⁾ C. C. D. Theil 1, Nr. 24, S. 46 f.

¹⁵⁸⁾ C. C. D. Theil 1, Nr. 12, S. 24.

¹⁵⁹⁾ Vergl. Wichmann, Cadow, Mecklenburg's altniederfäch. Litteratur, Bd. 2, S. 45, auch die Ordnung des Joh. Armenhauses in Stralsund, v. J. 1540, S. 53.

¹⁶⁰⁾ C. C. D. Theil 2, Nr. 20, S. 25 f.

sollte er „ohne einige Gnade mit dem Tode bestraft, und zwar der Mann enthauptet, das Weib ertränkt werden“. Die ledigen Männer oder Frauen, welche mit Eheweibern oder Ehemännern hurten, sollten mit gleichen Strafen, wie die Ehebrecher, doch nach Gestalt der Sache milder bestraft werden. Wer nicht über 20 \mathfrak{R} an Geld oder Gütern habe, den sollte, falls nicht eine Milderung auf dem Gnadenwege stattfinde, die Landesverweisung treffen. Es hebt sich dieser Strafernst, welcher keinen Unterschied unter den Fleischesünden von Weib oder Mann kannte und namentlich auch gegen die Hurenwirththe scharf machte, vortheilhaft von der Lockerung unseres heutigen Strafrechtes ab. Die Obrigkeit nahm es ernst mit ihrer Hut der beiden Tafeln. Sie scheint auch die Rechtssphären von Obrigkeit und Kirche zu scheiden ebenso wie die Zuchtmittel dinglicher, gewaltmäßiger und seelsorgerischer Art, wenn es im angezogenen Edikte S. 26 heißt: „wir wollen aber auch über dies wider die Ehebrecher die gebührende christliche Kirchenbuß, so nach unser (Kirchen-) Ordnung jederzeit ihnen auferlegt werden soll, dem ministerio und Predigtamt keineswegs entzogen, sondern vielmehr reservirt haben“. Aber der Prozeß in Ehesachen war nicht der gräflichen Kanzlei, sondern dem Konsistorium zugewiesen¹⁶¹⁾ und gerade in diesem Umstande liegt nicht nur die Unzuträglichkeit, daß weltliche und geistliche Strafen von ein und derselben und zwar einer, wenn auch gräflich bestellten, dennoch kirchlichen Behörde verfügt wurde, sondern auch die andere, daß sie den das rechtliche Augenmaß verletzenden Eindruck machen mußte, daß die Kirche doppelt strafe. Denn das Verfahren lief bis in die Gemeinden hinein durch die Hand kirchlicher Organe. Die Geistlichen hatten die Mandate jährlich im Gottesdienste zu verlesen, nach der R. D.¹⁶²⁾ alle Uebertretungen des 4. Gebotes zu registriren und dem Amte oder Bürgermeister, diese sie aber dem Konsistorio anzuzeigen. An die Pastoren erging dieserhalb die Verfügung vom 27. Juni 1643,¹⁶³⁾ die Namen der Eltern unehelicher Kinder zu verzeichnen und dies Verzeichniß „dem Voigte, damit Ihro Gnaden Straffe deswegen eingebracht werden möge,

¹⁶¹⁾ D. R. D. S. 278 f.

¹⁶²⁾ D. R. D. S. 279 f.

¹⁶³⁾ C. C. D. Theil 2, Nr. 23, S. 29.

zu notifiziren“ und unter Hinweis auf diese Verfügung wurde den Vögten aufgegeben, die Strafe, sobald von dem Pastoren die Taufe eines unehelichen Kindes notifizirt, richtig einzubringen. Ebenso gebot ein gräfliches Mandat vom 12. Januar 1641 wegen Verhütung der Blutschande den Pastoren, die von der D. R. festgesetzten verbotenen Grade den Gemeinden einzuschärfen und daher alle Jahre am II. Epiphania 3. Moses 18, 6—20 nach geendeter Predigt zu verlesen und daraufhin eine „Bermahnung und Erinnerung vorzuhaltten“. Die gräfliche Verordnung vom 9. September 1657 wiederholte alle obgenannten constitutiones, Mandate und Edikte mit der „ernstlichen Erinnerung und gnädigem Befehle, daß ein jedweder die vor Augen schwebende Gefahr und Landesstraffen recht zu Herzen fassen, sich aller Zucht und Ehrbarkeit befleißigen, und vor diesen groben Sünden und Erzessen vermittelst eines nüchternen Lebens, herzlichem Gebetes und fleißiger Arbeit in seinem Berufe, wie nicht weniger Vermeidung der Gelegenheit bestmöglichst hüten oder aber gewärtig sein solle, daß er nicht allein mit den bishero üblichen, sondern auch nach befundenen Umständen mit hohen exemplarischen Straffen belegt und angefezt werde“.

Wir berührten bereits die Klage, daß sich die zur Ausführung berufenen weltlichen Organe vielfach lässig zeigten. Die Mahnungen der Visitatoren zur schärferen Durchführung der Sittenmandate gehen durch unsere ganze Periode.¹⁶⁴⁾ Auch noch nach dem 30jährigen Kriege, wo doch das Scharfmachen an der Tagesordnung war, muß 1658 Strackerjahn die Aufrechterhaltung der Mandate und die sofortige Bestrafung der Uebertreter ohne Ansehen der Person nachdrücklich fordern: „Die Verbrecher wider Illustrissimi mandata sollen alsfort abgestraffet und nicht allererst auffm Landgericht fürgenommen werden, damit die mandata durch unverzügliche Exekution in vigore bleiben“. Zu gleichem Zwecke wird die $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ jährliche Verlesung der mandata von der Kanzel verordnet.¹⁶⁵⁾ Strackerjahn stellt angesichts der Klage, daß die Mandate nicht zu den Akten lägen, deren neuerliche Abschrift

¹⁶⁴⁾ Bd. 2, 1609, Bardenfleth, Bd. 4, 1629, Blegen, Bd. 6, 1632, Blegen, Bd. 10, 1645, Apen und öfter.

¹⁶⁵⁾ Bd. 6, 1632, Jade, Bd. 10, 1645, Bd. 17, 1662, Apen.

und Einsetzung an die Pfarver in Aussicht,¹⁶⁶⁾ Bismar befiehlt gar, die Pastoren sollten sie 1/4 Jahr lang von der Kanzel verlesen, „damit, wenn die Liebe zur Gottesfurcht die Zuhörer von der Sünde nicht abschrecke, sie die zugebrochte Strafe abschrecken möge.“ Aber das Einschärfen verfiel bei den Pastoren und bei den Vögten nicht. Der Altenhutorfer Pastor Caesar erklärt rundweg, er verkündige die Mandate nicht, es thäten überhaupt wenige, man sei des müde, da die Vögte nicht darauf achteten.¹⁶⁷⁾ Setzten die Visitatoren den Vögten zu, so heißt es immer wieder,¹⁶⁸⁾ es fehlten ihnen die gräflichen Mandate ganz oder theilweise. Oder man machte Ausflüchte, wie der Vogt Ahrendt Stindt, Edewecht, er habe nicht gewußt, daß den Mandaten so strikt solle nachgegangen werden.¹⁶⁹⁾ Lag es an der gräflichen Kanzlei? Fehlten den Hochmögenden ebenso der sittliche Ernst wie den Vögten? Nach den Sittenpredigten eines Schwarz liegt die Vermuthung nahe. Oder trug die Lässigkeit der Expedienten die Schuld? Jedenfalls funktionirte der Apparat der Kirchenpolizei nicht so, wie es in der Absicht des Grafen und seines Konsistorii lag und die Klage jenes Referendum ad serenissimum von 1656 war berechtigt: In den Gemeinden Barel, Rastede, Tade, Westerstede, Apen, Edewecht, Zwischenahn, Wieselstede herrsche Unzucht, werde aber nicht bestraft aus Mangel der Mandate und Uneinigkeit der geistlichen und weltlichen Behörden herstammend. Die Geistlichen gäben die Listen nicht an die Vögte, die Vögte meldeten die bekannten Fälle nicht an die Amtleute.¹⁷⁰⁾

Anderß die Visitatoren. Sie strecken vor der sittlichen Bewilderung ebensowenig wie vor der Schlawheit der Organe die Waffen. Schlüter weist die unbußfertigen Huren vom Abendmahl, fordert die Hurenbrüche nicht bloß von den Gesellen, sondern auch von solchen, welche die schmutzige Liebe begünstigten. Bei Antizipationsfällen seien die Verbrecher mit Bedeckung der Haare, Nennung der Namen, Verbot der Hochzeitsfeier zc. zu be-

¹⁶⁶⁾ Bd. 16, 1658, Delmenhorst.

¹⁶⁷⁾ Bd. 10, 1645, Altenhutorf.

¹⁶⁸⁾ Bd. 10, 1645, Zetel, Oldenbrook, Bd. 14, 1656, Wieselstede, Rastede, Bd. 16, 1658, Gandersee.

¹⁶⁹⁾ Bd. 10, 1645, Edewecht.

¹⁷⁰⁾ Bd. 14, 1656.

strafen.¹⁷¹⁾ Bismar diktiert denen, die sich verleichtfertigten, ohne nachträglich zu heirathen, Strackerjahn einer Mutter, welche das zweite uneheliche Kind geboren hat, Kirchenbuße.¹⁷²⁾ Bismar läßt eine Hure, welche 5 Hurenkinder hat, 5 Sonntage hintereinander im Halseisen stehen, Strackerjahn eine Hure ebenfalls mit Halseisen bestrafen, während einem Untervogt, welcher mit seiner Schwägerin Ehebruch getrieben hat, 200 *sch* Brüche, und für Präokkupation 1 Goldgulden, für unbefugtes Kranztragen 2 Goldgulden aufdiktiert werden. Wir werden den Ernst der Sittenzucht anerkennen können, ohne uns den kirchenpolizeilichen Zuschnitt derselben zu verbergen.

Am auffälligsten tritt diese Entartung bei dem kirchlichen Bruchwesen hervor. Es tritt in die Spuren des altgermanischen Bußwesens, wonach geschehenes Unrecht nach einer herkömmlichen Tage durch Geldbuße zu lösen war. Die evangelische Kirche widerstrebt prinzipiell in ihrer qualitativen Werthung des Sittlichen einer solch quantitativen Strafabmessung. Sie hätte Grund gehabt, diesen altheidnischen Sauerteig, der das ganze katholische Kirchenwesen durchdringt, auszufegen. Denn die Deutung der Pommerischen Kirchenordnung von 1563, daß Geldleistungen nicht als Strafleistungen zu betrachten seien, sondern „als antöginge der Bote“, und nicht den Zweck hätten, die Sünde damit vor Gott zu bezahlen, sondern um den Gehorsam gegen die Obrigkeit und den Dank für die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft des heiligen Geistes gegen Gott und die christliche Kirche dadurch zum Ausdruck zu bringen, ward vom Volke nicht gefaßt und durch die Visitationspraxis gründlich widerlegt. Je länger je weniger wehrte man sich gegen die kirchenpolizeiliche Auffassung, an die man durch die quantitativen Straftagen der Mandate gebunden war. Selbst die seelsorgerischen Bemühungen eines Gerken werden dadurch getrübt. So heißt es, wo im Falle einer böswilligen Verlassung das Zusammenleben versprochen war: „da nun diesem nicht nachgelebt würde, hat er verwillkürt, den Armen oder der Kirche fünf Speziesthaler zu geben.“¹⁷³⁾

Aber noch mehr und darin mußte das Verfahren geradezu auflösend wirken — es konnte eine von den Visitatoren verfügte

¹⁷¹⁾ Bd. 3, 1618, Langwarden, Abbehausen.

¹⁷²⁾ Bd. 7, 1637, Neuenhutorf, Bd. 13, 1656, Warzburg.

¹⁷³⁾ Holzwarde Seelsorger-Protokoll v. 22. April 1638.

Ehrenstrafe durch Geld abgelöst werden. So blieb die Schande und der Schaden für die liebe Armuth. Nur einige Beispiele für viele. 1639 wird in Hammelwarden ein Flucher mit dem Halseisen oder 10 *sch* bestraft, 1632 in Blexen ein Flucher auf vieles Bitten und Geloben der Besserung zwar des Halseisens erlöset, aber zu 15 *sch* Brüche zum Besten des neuen Kirchturms verurtheilt. Oder in Waddens heißt es 1638: „ein profanator und contemptor solle 3 *sch* Brüche zahlen, sonst aber ans Halseisen“ — oder in Burhave „handelt“ ein Flucher die Strafe des Halseisens mit 2 *sch* ab.¹⁷⁴⁾ Die Verschiedenheit des Strafmaßes mag durch den Grad der Vergehung, wahrscheinlicher durch die Vermögensverhältnisse bedingt sein. Aber trotz dieser Rücksicht mußte eine solche Kirchzucht, welche die Herzensstellung außer Acht ließ und vor Beutel und Stand böse Unterschiede machte, in Mißkredit kommen.

Alle Uebertretungen, welche durch die Mandate unter Brüche gestellt waren — und noch andere finden sich in den Visitationsverfügungen wieder. So wurde Anmahnung des Schuldners bei der Kirche mit 2 *sch*, Störung des Gottesdienstes oder vorzeitiges Verlassen der Kirche mit Hutabnehmen durch den Auskündiger oder 6 grote Brüche, Krügern unter der Kirchzeit mit 1 $\frac{1}{4}$ *sch* oder einer Tonne Bier für den Wirth, mit 12 groten für den Becher gebüßt. Ein Paar, das sich in der Kirche gescholten hatte, wird mit je 1 Goldgülden, ein Anderer, der seinen Nachbarn im Kirchstuhl mit dem Ellenbogen gestoßen, mit $\frac{1}{2}$ *sch* oder solche, welche während des Gottesdienstes auf dem Kirchhofe stehen, mit einer an den Grafen zu erlegenden Tonne Salz gestraft.¹⁷⁵⁾ Oder in Fede soll denen, welche mit Ungestüm in die Kirche laufen, der Hut abgenommen werden, der mit 6, 8 oder 10 gr. zu Gunsten halb der Armen, halb des Auskündigers zu lösen ist. — Die Zufuge, daß wider solchen Unfug von der Kanzel Vermahnung zu geschehen habe, bietet für den Bruchunfug selber keine Entschuldigung.¹⁷⁶⁾ Den Sonntagsarbeitern sollten die

¹⁷⁴⁾ Bd. 4, 1630, Hammelwarden, Bd. 6, 1632, Blexen, Bd. 8, 1638, Waddens.

¹⁷⁵⁾ Bd. 13, 1619, Strüchhausen, Bd. 4, 1629, Schwey, Bd. 8, 1638, Waddens, Bd. 16, 1658, Haßbergen.

¹⁷⁶⁾ Bd. 9, 1623, Fede.

Pferde abgespannt oder sonst ein Pferd genommen werden, welches mit $\frac{1}{2}$ *sch* zu lösen war. Ein Waddenser, welcher sich dem ihn wegen Sonntagsarbeit brüchenden Kirchjuraten widersezt, muß 2 *sch* erlegen.¹⁷⁷⁾ Neben Vogt und Untervogt treten also vereinzelt auch die Juraten als Organe der Kirchenpolizei ein. Unter besonderen Schutz stellte man das Gesinde des Pastoren, aber auch mit besonderer Strenge verfuhr man gegen Uebertretungen der Kirchenbeamten. Jasper Müller zu Toffens, der des Pastoren Magd zum Teufel geflucht, muß sich mit 25 *sch* vom Halseisen redimiren, ein Neuenburger Armenjurat für einen ihm in der Hitze entfahrenen Fluch 4 *sch* Strafe zahlen.¹⁷⁸⁾ Kommen mehr Gevattern als gestattet, oder fehlen sie gänzlich, so hatten sie 1—3 Kopfstücke zu erlegen.¹⁷⁹⁾ Ein Paar, welches gegen den Willen seiner Eltern getraut hatte, muß für die Dedesdorfer Kirche ein Fenster stiften.¹⁸⁰⁾ Gegen Defloration ohne Eheversprechen wird mit 10 Gemeinthalern (zu 49 gr.) erkannt, gegen Präokkupation mit 1—6, 7, gegen den Vater eines unehelichen Kindes auf sechs-jährige Alimentation,¹⁸¹⁾ gegen eine Person, welche ihrem Verlobten untreu geworden und den Mann, der sie geschwängert hatte, heirathen will, zur Vermeidung des Bolzens auf 27, gegen einen, der sich wider den Willen der Dirne bei ihr ins Bett gelegt, auf 4 *sch*. Während ein reiches Paar wegen Präokkupation die ständige Brüche von 2 *sch* giebt, „handelt“ ein minder vermögendes auf 2 Goldgulden ab, ein drittes, welches sein Eheversprechen nicht hielt, muß dagegen 25 *sch* erlegen.¹⁸²⁾ Eine Hure, welche mit dem Kranze vor den Altar tritt, muß bis zu ausgemachter Sache zur Bürgschaft eine Summe hinterlegen; für Blexen wird verabschiedet, daß der Amtmann den Vater eines unehelichen Kindes mit dem Bolzen resp. 10 *sch* zur Lösung, die Mutter nach den Sechswochen, mit 5 *sch* Brüche strafen solle, die „im Falle der Unvermögenheit der Kerl zu zahlen habe“, und daß ledige Personen, welche huren,

¹⁷⁷⁾ Bd. 8, 1638, Waddens.

¹⁷⁸⁾ Bd. 9, 1644, Toffens, Bd. 11, 1655, Neuenburg.

¹⁷⁹⁾ Bd. 7, 1637, Holle.

¹⁸⁰⁾ Bd. 5, 1642, Dedesdorf.

¹⁸¹⁾ Bd. 5, 1641, Berne, Bd. 8, 1638, Waddens, Bd. 17, 1662, Schwey,

¹⁸²⁾ Bd. 17, 1656, Wefterstede, Bd. 17, 1662, Schwey, Langwarden. Bd. 5, 1642, Barel, Bd. 6, 1632, Fede.

Kirchenbuße zu thun hätten. Ein Strüchhäuser, welcher wegen dreier Hurenfälle vom Pastoren vermahnt war, sich aber frevelhaft gezeigt, soll zur Redimirung des angedrohten Halsseisens 15 *ms* zu Schwey und 10 *ms* zu Strüchhausen erlegen und dem Pastoren Abbitte thun. Wer Schießgewehre zur Hochzeit mit in die Kirche nimmt, zahlt zur Strafe 4 *ms*; jemand, der bei einer Taufe eine Büchse abgeschossen, 60 *ms* Brüche. In Tade soll ein Todschläger nach gräflicher Entscheidung 100 *ms* an die Küsterei zahlen, ein anderer, der seines Nächsten Frau geschlagen, giebt 2 *ms* Brüche, und dieselbe Summe ein Streitmacher, welcher mit seinen Hausgenossen in Unfrieden lebt.¹⁸³⁾ Also leichtere wie schwerere Vergehen, soweit sie der custodia utriusque tabulae unterstehen, werden mit Geld bestraft oder Strafen anderer Art auf Geld „abgehandelt“. Es ist damit in die lutherische Kirche eine Art von Ablatzwesen eingedrungen, das, weil die Freiheits- und Ehrenstrafen nur die Armen, nicht aber die Reichen traf,¹⁸⁴⁾ die Kirchenzucht vollends verhaßt machen, die Absicht aber, welche der Schärfung der Strafen zu Grunde lag, die Besserung zu beschleunigen, sicherlich vereiteln mußte.

Wir werden über die kirchenzuchtliche Verhängung von Gefängnißstrafen nicht milder urtheilen können. Das Recht, in den sogenannten „Bolzen“ werfen lassen zu können, war schon seit 1538 den Konsistorien zugesagt und von diesen auf die Visitationsskommissare übergegangen. Nach den Visitationsakten wird die Strafe gegen Ehesäumige und Präokkupanten, gegen Mütter unehelicher Kinder, Huren und deren Begünstiger, aber auch gegen Streitsüchtige, gegen einen, welcher des Pastoren Predigt geschmäht — das trug ihm 8 Tage Haft ein — und gegen Verächter von Wort und Sakrament verfügt.¹⁸⁵⁾ Es fehlt bei dieser Verirrung zu mittelalterlicher Klosterzucht nicht an Zwischenfällen drastischer, fast komischer Art. Die Dorfbolzen scheinen nicht immer sicher versehen gewesen zu sein, wenigstens für Großenmeer und Wester-

¹⁸³⁾ Bd. 6, 1632, Blexen, Bd. 17, 1662, Strüchhausen, Bd. 3, 1618, Abbehausen, Bd. 6, 1632, Blexen, Tade, Bd. 8, 1638, Schwey.

¹⁸⁴⁾ cf. Gardeland a. a. D. S. 348.

¹⁸⁵⁾ Bd. 4, 1629, Hammelwarden, Elsfleth, Toffens, Stollhamm Schwey, Bd. 6, 1632, Hammelwarden, Bd. 10, 1645, Edewecht.

stede gilt das. Man hat in Großenmeer einen Unhold Rippen, der den oft an verkehrter Stelle gebrauchten Namen „Verbrecher“ vollauf verdient, weil er ein Verächter der Gnadenmittel, ein Flucher, troziger Zänker und oft bestrafter Schläger war und auch sein Weib, wie Stiefmutter und Schwägerin übel traktirt hatte, in das Dorfverließ geworfen und zur Sicherheit mit einem Fuß in den Block gelegt. Das hindert ihn aber nicht, sich mit dem Block am Fuße auf die Flucht zu begeben. „Als die Visitatoren sich über die Strafe, welche diesem Erzbuben geschehen solle, berathen, — so erzählen die Visitationsakten mit umständlichem Ernste — ist bei gutem Wetter ein Donnerschlag geschehen, gleich als hätte es Gott zum Zeichen gethan, daß man einen solchen Missethäter zur Zucht und Strafe brächte — oder ist vom Teufel und dessen Werkzeugen in der Luft angerichtet, maßen als da solche oder andere Personen näher interessirt und größerer Sünde theilhaftig sein, daß so geschwind ein solch Wetter oder Donnerschlag erfolget, wie wohl jenes erste zu vermuthen. Hierbei wurde in casu also erzählt, das exemplum, wie Kurfürst Joh. Friedrich von Sachsen in seinem Gefängniß das Buch und Lehre Interim anzunehmen und zu unterschreiben angemuthet, er sich aber beständig geweigert, daß darauf ein heftiger Donnerschlag und zwar bei hellem Wetter geschehen und pro bono omine angenommen (lege hoc Stederii Tom. de causis belli Germaniei).“ Man läßt, als man sich von dem Schrecken über den Donnerschlag unter solch ernstern Erwägungen erholt, Rippen nachsetzen, und den Festgenommenen, nachdem er in dem Bolzen von 3 Männern bewacht war, nach Oldenburg zur Aburtheilung überführen.

Drolliger ist der Auslauf der Affaire bei einer Grete Rippen in Edewecht.¹⁸⁶⁾ Der Amtmann Arendt Stindt hat sie wegen eines Vergehens in den Bolzen gesteckt. Am Visitationstage, da der Fall abgeurtheilt werden soll, kommt Jemand, um neue Klagen gegen die „Verbrecherin“ anzubringen und läßt sich zur Verbürgung seiner Anklage mit der Grete einschließen. Grete nimmt diesen Augenblick wahr und läuft davon. Was sollte nun mit dem Anderen geschehen? Die Visitatoren entscheiden, eines Salomo würdig, man solle ihn auch laufen lassen.

¹⁸⁶⁾ Bd. 10, 1645, Edewecht.

Die ursprünglich seelsorgerlich gezielte Kirchenzucht ist vollends auf die Weise der Kirchenpolizei gerathen. Ein weiteres Zeichen dafür liegt darin, daß die öffentliche Kirchenbuße, welche im Falle der Besserung auf Grund konsistorialer Vermahnung — oder im Falle der Bekehrung eines Gebannten doch ursprünglich auf Wiederaufnahme in die Kirche angelegt war, den tröstlichen Charakter verloren hatte. Es läßt sich dies schon vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts feststellen. So heißt es z. B. 1627 für Tossens: „die contemptores seien nominatim von der Kanzel zu strafen und falls sie sich nicht besserten, in den Bolzen zu stecken und zur Kirchenbuße zu stellen“ oder 1632 für Hammelwarden, „der Verächter, welcher trotz Vermahnung sich nicht gebessert, solle propter contemptum et contumaciam — er war also bei der Revisitation der Zitation nicht gefolgt — in den Bolzen geworfen und nicht eher wieder daraus entlassen werden, als bis er Kautio geleistet und dann Kirchenbuße thun. Die Kirchenbuße, welche der verirrtten Seele zu freier Umkehr ein Sporn sein sollte, war zu einem mit „Oberkeitsmitteln“ erzwungenen Strafakt entartet. Man mußte die Strafe ohne Gnade abbüßen. Wie sollte sie heilen? Sie konnte nur verbittern.

Erst recht gilt das von denjenigen Strafmitteln, in denen die Kirchenzucht den höchsten Gipfel der Verkehrtheit erreichte, von Halseisen, Schandpfahl und Messerpfahl.

Das Halseisen bestand in einem um den Hals zu schließenden Ring, welcher durch eine Kette an der Kirchthüre befestigt war. Wen diese Strafe traf, der mußte zur Unehre dastehen, während seine Gemeindegossen in die Kirche gingen und so lange, bis er sich durch Abbitte, Gelübde der Besserung und durch eine Geldbuße zum Besten der Armen daraus gelöst hatte — schon vor dem Gesange und unter der Predigt oft 1, 2, ja 3 Stunden darin aushalten.¹⁸⁷⁾ Nicht nur in der lutherischen Kirche, sondern auch in der reformirten zu Genf¹⁸⁸⁾ begegnen wir diesem barbarischen, dem Principe der evangelischen Freiheit Hohnsprechenden Strafmittel. Die D. K. D. schweigt von demselben, aber erwähnt wird es bereits 1593 in dem Strafedikt Johann's 16.¹⁸⁹⁾ Möglicherweise

¹⁸⁷⁾ Zade, Bd. 6, 1632, 4, 1629, Altenhumborf, Hammelwarden.

¹⁸⁸⁾ Rahnis, Dogmatik II, 491.

¹⁸⁹⁾ C. C. D. Theil 2, Nr. 20, S. 25.

ist hier noch an ein obrigkeitliches Strafmittel zu denken. Als kirchlichem Strafmittel begegnen wir ihm in den Visitationsakten erst seit 1627, für die Graffschaft Delmenhorst erst seit 1641.¹⁹⁰⁾ Es fand sich anfangs keineswegs überall an den Kirchen. In Elsfleth wird erst 1629 verordnet, daß es an die Kirchthüre zu schlagen sei, ebenso 1629 für Waddens, Langwarden und Abbehausen,¹⁹¹⁾ in den übrigen Gemeinden war es bereits. In Barel und Stuhr, also Gemeinden der Graffschaft Delmenhorst, findet sich statt desselben der Schandpfahl.

Die Strafe traf besonders harte Pönitenten, welche durch öffentliche Sünden öffentliches Aergerniß gegeben und darin allen seelsorgerischen Maßnahmen zum Trotz verharret hatten. Sie wurde verfügt bei Vergehen gegen die erste, aber auch bei solchen gegen die zweite Tafel. 1655 kommt in Schwey ein Atheist ins Halseisen, 1637 in Golzwarden Flucher und Gotteslästerer, 1629 in Eckwarden des Schulmeisters Frau wegen Fluchens, so auch 1632 in Oldenbroock und 1637 in Zwischenahn.¹⁹²⁾ Besonders oft findet sich die Strafe bei Sünden wider das 3. Gebot, 1629 in Hammelwarden und Strückhausen bei Sabbathschändern, 1642 in Dedesdorf bei Leuten, welche unter dem Betttagsgottesdienst gesoffen, 1637 in Zwischenahn bei einer unverbesserlichen contemptrix verbi et sacr., 1638 in Schwey und Zetel desgleichen, 1644 in Stollhamm bei einem alten Verächter Ißen, desgleichen 1645 in Westerstede bei Leuten, welche den Sabbath durch Saufen und Arbeiten profanirt. Ein Mann, welcher dem Pastoren in der Trunkenheit geflucht, wird nur mit Halseisen bedroht, muß aber 35 *ss* Brüche zahlen, und in Bardewisch ein Weib, das, weil sie ihrem Seelsorger, der sie strafte, daß sie ihren Mann habe „segnen und beten“ lassen, unnütze Worte gegeben, ins Halseisen wandern. 1641 werden in Barel Verächter des Wortes drei Sonntage aus dem Gottesdienste gewiesen und an einen Pfahl gebunden, in Stuhr die, welche drei Sonntage den Gottesdienst versäumt, mit dem Pfahle bedroht. Vereinzelt kommt es vor,

¹⁹⁰⁾ Bd. 5, 1641, Bardewisch.

¹⁹¹⁾ Bd. 4, 1629, Elsfleth, Waddens, Langwarden, Abbehausen.

¹⁹²⁾ Bd. 12, 1655, Schwey, Bd. 4, 1627, Golzwarden, Bd. 4, 1629, Eckwarden, Bd. 6, 1632, Oldenbroock, Bd. 7, 1637, Zwischenahn.

daß auf Verstöße gegen das 4. Gebot mit Halseisen erkannt wird, so 1645 in Westerstede gegen ein Paar, das ohne Einwilligung der Eltern sich verlobt und gegen einen Sohn, der seinen Eltern nicht ordentlich begegnet. Claus Stühmer, der den Pastoren zu Altenhunteorf durch allerlei Schabernack das Leben gründlich verbittert, muß endlich ans Halseisen glauben, auch 1629 in Hammelwarden eine Blutschänderin und Ehebrecherin, die „sich dadurch gebessert haben soll“, 1656 zu Abbehausen ein Weib, das wenige Monate nach dem Tode ihres Mannes Unzucht getrieben hatte.¹⁹³⁾

Wie ersichtlich wurden vorzugsweise Verstöße religiöser Art von der Strafe des Halseisens betroffen, jedenfalls, um der Unkirchlichkeit den Makel der Schande aufzudrücken und der Auflösung kirchlicher Sitte vorzubeugen und religiöses Leben zu erhalten. Nur konnten Mittel und Zweck in keinem größeren Mißverhältnisse stehen.

Streng genommen gehörte das Messeredikt nebst den von ihm verordneten Strafen nicht mehr unter die Kirchenzucht. Nur weil der Messerpfahl seinen Platz vor dem Kirchhofe haben sollte, die Strafe an einem Predigttag abzuleisten und von den Visitatoren darüber Nachforschung und Bericht anzustellen war, besteht eine Beziehung zu der Kirchenzucht. Im Verlaufe des 30jährigen Krieges nahm die Rohheit zu, aber in Folge des Messerediktes die Blutschuld auch, wie Winkelmann befriedigt berichtet, ab und wurde fast ganz verhütet.¹⁹⁴⁾ Nach dem Edikte vom 28. September 1638¹⁹⁵⁾ waren folgende Strafen bestimmt. Wer ein Messer gezückt, um dem andern damit Schaden zuzufügen, sollte, auch wenn er ihn nicht verwundet, ohne weiteren Prozeß an einem Predigttag 3 Stunden am Pfahle stehen und also seine Schande abbüßen, bei nicht-tödlichen Verwundungen sollte die Hand, womit er verwundet hatte, 3 Stunden über mit dem Messer an den Pfahl geschlagen werden; im Falle einer tödtlichen Wunde

¹⁹³⁾ Bd. 4, 1629, Hammelwarden, Strüchhausen, Bd. 5, 1642, Dedesdorf, Bd. 7, 1637, Zwischenahn, Bd. 8, 1638, Schwey, Betel, Bd. 9, 1644, Schwey, Stollhamm, Bd. 10, 1645, Westerstede, Bd. 5, 1641, Bardewisch, Barel, Stuhr, Bd. 10, 1645, Westerstede, Bd. 4, 1629, Altenhunteorf, Hammelwarden, Bd. 17, 1656, Abbehausen.

¹⁹⁴⁾ Winkelmann a. a. D. S. 319.

¹⁹⁵⁾ C. C. D. Theil 2, Nr. 31, S. 43.

verlor der Thäter, wenn sein Opfer wieder hergestellt wurde, die Hand, starb der Geschlagene aber, das Leben noch dazu. Nach den Visitationsakten von 1638¹⁹⁶⁾ wurde in Abbehausen, Rodenkirchen, Tossens, Blegen, Atens ein Messerpfahl vorgefunden, und bei Blegen mit sichtlichem Wohlgefallen bemerkt: „ein Messerpfahl ist recht zierlich vor den Kirchhof gestellt. 1655 ist der Messerpfahl in manchen Gemeinden bereits umgefallen, seine Wiederaufrichtung aber wieder anbefohlen.“¹⁹⁷⁾ Noch 1721 ward die jährliche Verlesung des Ediktes von der Kanzel und zwar für den VI. Trinitatis verordnet. (Math. 5, 20 ff.).¹⁹⁸⁾

Man braucht die ganze Reihe der von uns berührten Strafmittel im Dienste der Kirchenzucht sich nur zu vergegenwärtigen, um zu erkennen, daß die Praxis von den Richtlinien nicht allein der Bekenntnißschriften, sondern auch der D. K. D. abgewichen ist. Diese sonderte wenigstens dem Prinzipie nach die Strafen aus von dem seelsorgerischen Prozesse der Admonition, ließ sie erst nach dem Kirchenbanne, also nach Ausschluß von der Kirchengemeinschaft, beginnen, und überwies sie der obrigkeitlichen Zwangsgewalt. Die Praxis der Kirchenzucht im 17. Jahrhundert ignorirte das und verlor sich je mehr und mehr auf kirchenpolizeiliche Abwege. Nach den Visitationsakten scheinen die Visitatoren ein Gefühl dieser Unzuträglichkeit gehabt zu haben, wenigstens zeigen sie das Bedürfniß, sich wider Einwürfe, welche sich vom seelsorgerisch evangelischen Gesichtspunkte aus erhoben, zu vertheidigen. So, wenn es 1630 im Elsflether Visitationsabschiede¹⁹⁹⁾ heißt: „Dieses — es handelte sich um Gefängniß und Kautionstellung — ist nicht darum anbefohlen, als wenn man Jemand zum Gottesdienste zwingen wolle, sondern damit diejenigen, welche anloben, sich zu bessern, und demselben nicht nachkommen, propter contumaciam et contemptum gestraffet werden.“ Es spiegelt sich hierin ohne Frage der Eindruck, den das Volk von der Kirchenzucht, wie sie getrieben wurde, hinwegnehmen mußte. Es empfand dieselbe als einen Zwang in und zu kirchlichen Dingen. Die Gemeinden werden belehrt, daß das keineswegs Grund und Ziel der

¹⁹⁶⁾ Bd. 8, 1638.

¹⁹⁷⁾ Bd. 12, 1655, Stollhamm, Edwarden, Rodenkirchen.

¹⁹⁸⁾ C. C. D. Theil 2, Nr. 32, S. 44.

¹⁹⁹⁾ Bd. 4, 1630, Elsfleth.

Kirchenzucht sei. Man wolle und müsse die Autorität der kirchlichen Obrigkeit wahren, damit sie nicht durch leere Versprechungen abgespeist würde. Aber es geschieht die Wahrung der Autorität nicht auf dem Wege und durch Mittel der Ueberzeugung, sondern der Strafe und Gewalt. Man will aber durch letztere nicht nur der verletzten Autorität eine Sühne gewähren, sondern vielmehr ausgesprochener Maßen abschrecken. So heißt es in einem Stollhammer Abschiede von 1629: „Die Bruchlisten der Taufen Unehelicher seien den Bögten zur Bestrafung übergeben, damit durch die exemplarischen Straffen vor dergleichen Sünden abgesehret werde“, — oder in einem Strückhauser Abschiede von 1632: „die unterbliebene Exekution sei gegen die Huren nachzuholen, weil dem gemeinen Wesen daran gelegen sei, daß Sünde und Schande gestraffet und das ärgerliche Wesen abgethan werde.“²⁰⁰⁾ Das strafrechtliche Motiv wird also durch das pädagogische ergänzt. Aber wie dinglich, wie quantitativ ist diese Pädagogie gerichtet, wenn 1638 Pastor Focken, Burchave — beiläufig sei bemerkt, daß er der Verfasser einer „kirchlichen Kinderzucht“ ist — die Visitatoren bittet, bei leichtfertigen Personen die Kirchenbuße einführen zu dürfen, auch wenn sie bereits Brüche bezahlt hätten.²⁰¹⁾ Und zu dieser strafrechtlichen Fassung der Kirchenbuße hat sich nicht etwa nur ein einzelner Geistlicher verirrt, nein sie beherrscht die Gedankenkreise jener Zeit und wird von der Behörde selber vertreten, wenn sie 1637 für Dötlingen verabschiedet,²⁰²⁾ zu der Kirchenbuße sollte noch eine weltliche Strafe hinzutreten, „damit keiner meine, es sei mit der Kirchenbuße allein abgethan.“

Das natürliche Rechtsgefühl ward dadurch verletzt und zum Widerspruche herausgefordert. So sehr jene Zeit an polizeiliche Bevormundung und Beschränkung gewöhnt sein mochte, wo ein Mandat das andere drängte und eins das andere durch polizeiliche Kasuistik übertraf, so drohend hinter ihr der Graf mit seiner unbeschränkten Fürstenmacht stand und offener Widerspruch Gefahr und Schaden brachte, dennoch begegnen wir Spuren offener Widersetzlichkeit, besonders grade gegen die kirchlichen Ehren-

²⁰⁰⁾ Bd. 4, 1629, Stollhamm, Bd. 6, 1632, Strückhausen.

²⁰¹⁾ Bd. 8, 1638, Burchave.

²⁰²⁾ Bd. 7, 1637, Dötlingen.

strafen selbst bis in den Kreis der gräflichen Beamten hinein. Daß ohne Erfolg zu dem Visitationsverhöre geladen, wird nicht nur aus Dötlingen berichtet²⁰³⁾ wir hören auch sonst davon. In Schwey fehlen die zitierten Scandalosi sämmtlich, weil sie zum Burchaver Pferdemarkte gezogen sind. Geschäft und Vergnügen ließ sie die Vorladung „verwindschlagen“. ²⁰⁴⁾ Mehr halten die Edewechter auf die Ehre der Kirche und des Sonntags. Sie richten aus eigenem Antriebe gegen Sabbathschändung und dergleichen einen „Baurenstuhl“ auf, werden auch deshalb gelobt, freilich nicht ohne die Ermahnung, das Geld, d. h. die Brüche wohl anzubringen und nicht zu verkaufen.²⁰⁵⁾ Die Aper dagegen gefallen sich in passivem Widerstande gegen die Bestrafung mit dem Halseisen.²⁰⁶⁾ Ein Weibsbild, welches in 15 Jahren nur fünfmal die Kirche besucht hat, soll ins Halseisen. Niemand will sich aber dazu hergeben, die Exekution vorzunehmen. Selbst der Vogt und die Auskündiger weigern sich mit der Erklärung, „man könne ihnen den Dienst, aber nicht den Kopf nehmen.“ Aber die Visitatoren erhalten unerwartete Hülfe von dem Ehemanne der „Verbrecherin“. Er mochte besser wissen, als die Nachbarn, was seiner Frau gebühre und was sie furire. Als die Leute aus der Kirche kommen, hat er selber seinem Weibe das Halseisen angelegt und statt des Schlosses „einen Sticken“ davor gesteckt. In Dedesdorf ließ gar der Amtsvogt sich verleiten, den Pastoren vor dem Altare zur Rede zu stellen und ihm zu fluchen,²⁰⁷⁾ nach des Pastoren Angabe, weil „er einen Exceß publice und modeste (?!) gestraffet habe“. Nicht so weit ging der Atenser Vogt, aber er nehme es doch übel, wenn grobe Sünden öffentlich gestraft würden, klagt der Pastor,²⁰⁸⁾ und der Vogt hätte Recht zur Verstimmung gehabt, wenn der Atenser Pastor sich wie der Tossenser für erfahrene Ausstellungen des Pfuhlrichters durch persönliche Angriffe von der Kanzel rächte.²⁰⁹⁾ Freilich nicht durch die Leidenschaft

²⁰³⁾ Bd. 2, 1609, Dötlingen.

²⁰⁴⁾ Bd. 9, 1644, Schwey.

²⁰⁵⁾ Bd. 7, 1637, Edewecht und auch Althenhuntsorf.

²⁰⁶⁾ Bd. 10, 1645, Apen.

²⁰⁷⁾ Bd. 5, 1643, Dedesdorf.

²⁰⁸⁾ Bd. 8, 1638, Atens.

²⁰⁹⁾ Bd. 8, 1638, Tossens.

des Pastoren scheint es provoziert zu sein, wenn eine Tochter über die Strafreden, die ihre Mutter vom Burhaver Pastoren erhalten, erboht wird und sich in Scheltworten wider den Pastoren verliert; denn sie muß Abbitte leisten und 50 \mathscr{R} Brüche zahlen. Man kann zugeben, daß pastorales Ungeheiß auch in guter, gerechter Sache viel verderben und durch plummes Zufahren zum Widerspruch reizen konnte. Bei Gerken (Golzwarden), dessen besonnenen Ernst wir genugsam kennen, trifft dies nicht zu und doch muß er klagen, daß einer, welcher Kirchenbuße habe leisten müssen, seitdem die Predigt meide²¹⁰⁾ und sein Nachfolger Glanäus, daß einer, welchen er schriftlich zitiert, ihm die schuldige Ehrerbietung entzogen habe und nicht erschienen sei. Der Fall, daß Leute, welche den Kirchenstrafen widerstrebt, sich durch Flucht der Recognition der Visitatoren entziehen, steht nicht vereinzelt da.²¹¹⁾ Es waren sicherlich nicht die besten Elemente, welche sich der Kirchenzucht durch Flucht entzogen, wenn auch nicht auf alle das Signalement des Cornelius Onken zu Hoffe passen mochte: „*exemplar Epikuri de grege porcorum, contemptor verbi et sacramenti et plane profanus et gentilis.*“²¹²⁾ Er hatte sich aus dem Staube gemacht, als man ihn mit Kirchenzucht bedrohte. Gewaltthätiger handelte jener Willms zu Betel, ein früherer Kirchengeschworener, der von Schlüter wegen schlechter Ausführung abgesetzt war. Man will ihn ans Halseisen bringen, aber er sperrt sich energisch. Seine Frau und Töchter werfen sich zum Schutze über ihn. Er flucht, Gottes Blut, Heil, Teufel solle die holen, die ihn ins Halseisen brächten. Der Sohn gar zieht wider den Auskündiger das Messer. So muß man ihn während des Gottesdienstes ungeschoren lassen; denn die übrigen Leute wollen dem Auskündiger nicht mit anfassen helfen. Und auch noch nach der Kirche darf er ungestraft auf Bogt und Pfaffen schimpfen und fluchen, bis endlich von Neuenburg die erbetene Hülfe kommt und man den „Verbrecher“ in die Weste hinter Schloß und Riegel bringt.²¹³⁾ Gewiß, man wird aus solchen Skandalen keinen Vorwurf gegen die Organe der Kirchenzucht ziehen dürfen, aber wohl gegen das Verfahren selber.

²¹⁰⁾ Bb. 8, 1638, 17, 1662, Golzwarden.

²¹¹⁾ Bb. 17, 1656, Westerstede.

²¹²⁾ Bb. 17, 1662, Abbehausen.

²¹³⁾ Bb. 7, 1737, Betel.

Es forderte auch bessere, auf ihre persönliche Ehre haltende Leute mit seiner Rohheit zum Widerstand heraus und konnte selbst zur Herstellung kirchlicher äußerlicher Ehrbarkeit nicht durchschlagend wirken. Wir wundern uns daher nicht über das Geständniß des Bogts und des Pastoren zu Burhave, „daß es wenig Erfolg gehabt habe, die profanatores ans Halseisen zu bringen,“ wohl aber über ihren Mangel an Augenmaß, wenn sie „Thränen“ über die Unbussfertigkeit der Gemeinden vergießen. Mit obrigkeitlichen Straf- und Zwangsmitteln in geistlichen Dingen zu verfahren war nirgends weniger am Platze als dem friesischen Volkscharakter gegenüber mit seinem ausgesprochenen Ehr- und Freiheitsgefühl.

Eher noch war auf das friesische Rechtsgefühl der Gedanke zugeschnitten, daß für Sünder, welche ein öffentliches Aergerniß gegeben, eine Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde gesucht werden müsse. So, wenn es 1644 für Burhave heißt:²¹⁴⁾ „Der Sohn, welcher die Mutter geschlagen, solle am Sonntage die Predigt über ans Halseisen und wenn unter Nennung seines Namens die Verzeihung der Gemeinde für ihn erbeten sei, dergestalt mit derselben versöhnet werden.“ Aber grade hier tritt die Verirrung von der ursprünglichen Richtlinie der Kirchenzucht und damit die Verwirrung, in welche der ganze Betrieb gerathen war, zu Tage. Mit Halseisen und Nominalelenchus, also mit beschimpfenden Strafen ist die Bitte um Verzeihung verkuppelt und damit auf das strafrechtliche Niveau herabgedrückt. Ob die Besserung wirklich eingetreten sei, also nach der Hauptsache für die Wahrhaftigkeit der Bitte um Versöhnung wird nicht gefragt, sondern Alles über den Kopf des Bestraften hin abgemacht. Die Häufung der Strafe wird quantitativ als Ausgleich für das der Gemeinde gegebene Aergerniß gewerthet. Die Seelsorge steht in schattenhafter Ferne, die Kirchenpolizei giebt den Maßstab her.

Unserer bisherigen Darstellung des kirchenzuchtlichen Betriebes, seiner Organe und Objekte, seiner Mittel und Absicht, wie seines Erfolgs fehlte eins: sie gab keinen klaren Einblick in den Stufengang des Verfahrens. Aber dieser Mangel beruht in den Akten. Ihnen fehlt, was man an unserer Schilderung vermiffen könnte. Nur eins läßt sich mit Sicherheit erkennen, daß das von

²¹⁴⁾ Bb. 9, 1644, Burhave.

der D. R. D. von 1573 vorgeschriebene und vor allem seelsorgerisch gezielte Verfahren schon früh und zwar vor dem dreißigjährigen Kriege eine kirchenpolizeiliche, strafrechtliche Abwandlung erfuhr. Es war dies durch die Verbindung, in welche die Kirche mit der fürstlichen Gewalt eingetreten, bedingt.

Eine Folge dieser Verschiebung und Verschränkung der evangelischen Grundgedanken war es, daß die organische Verbindung der Beichtseelsorge und der Kirchenzucht vielfach unterbrochen erscheint. Man schritt zur Bestrafung öffentlich ärgerlicher Sünden, ohne daß eine Versagung des Abendmahls auf Grund der vereitelten Beichtseelsorge eingetreten wäre. Damit wurde die Rekonziliation mit der Gemeinde überflüssig; sie ward ersetzt durch Ableistung der Kirchenstrafen.

Also dieselben Mängel, wie in jenen lutherischen Landeskirchen, deren Entwicklung durch die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges unterbrochen war — auch in den Grafschaften, welche im Schatten der gräflichen Neutralitätspolitik gestanden und ihre alte Organisation ungestört erhalten hatten. Sieht es noch eine andere Erklärung dafür, als die verfaßliche Verbindung mit der landesfürstlichen, obrigkeitlichen Gewalt! — War die geistliche Kraft der kirchlichen Organe erschlafft? — Bei der Darstellung der Seelsorge kamen wir zu einem anderen Resultate. Die geistlichen und geistlich produktiven Faktoren wurden bei ihr keineswegs zurückgestellt. Man kämpfte ehrlich wider jedes Hinderniß ihrer Auswirkung, namentlich hinsichtlich der Privatbeichte. Aber freilich gelang deren Ueberwindung erst nach und nach. Erst um 1645 erreichte man anstatt der Massenkommunion an den hohen Festtagen die Vertheilung des Beicht- und Abendmahls ganges über das ganze Jahr, aber die Anforderungen, welche die Privatbeichte an die Seelsorge stellt, waren zu hoch, als daß man immer und überall den summarischen Beichtbetrieb und damit die Laizität in der Uebung des Bindeschlüssels vermieden hätte. Dennoch läßt grade das Visitationsverfahren den Schluß zu, daß die Pastoren im Großen und Ganzen mit Ernst und Eifer die *personae scandalosae* zu fassen suchten.

Also der Vorwurf, welchen Seckendorf wider die Laizität der Pastoren in der Verwaltung der Claves erhebt, gilt für die Oldenburger Landeskirche unserer Periode nicht in dieser Allgemeinheit.

Es gab zwar Gemeinden, wie z. B. Wardenburg,²¹⁵⁾ wo man keine Kirchenbuße fand, aber grade der Antrag des Pastoren Fabricius, „daß die Personen, ehe sie wieder zum Sakrament gelassen würden, öffentlich der Gemeinde Abbitte thun müßten, belehrt uns, daß wir Kirchenbuße und Kirchenzucht nicht verwechseln dürfen.

Ebenso wenig als die Pfarrer, trifft das Konsistorium und die Visitatoren der Vorwurf der Laizität. Sie haben alle ohne Ausnahme von Schlüter bis auf Cadovius, die Kirchenzucht mit großem, heiligen Ernste betrieben. Ihr Visitationsverfahren beweist das. Das verschiedene Temperament bedingte zwar Unterschiede, aber doch mehr der Form, als dem Inhalte nach. Alle, selbst ein Buscher treffen Verfügungen kirchenpolizeilicher Zielung, aber auch alle ohne Ausnahme bemühen sich, den Casus der Visitation seelsorgerisch dahin auszubenten, daß der Geforderte auf dem Wege der Vermahnung zum Eingeständniß seines Unrechts gebracht werde. Zeichnet sich Cadovius vor Schlüter und Bismar, die eine scharfe Ruthe führen, durch größere Milde, wie sie in seiner freundlichen, konziliananten Eigenart begründet war, aus, so vertritt Buscher nach Ausweis seines oft zitierten Abschiedes von 1637²¹⁶⁾ am meisten die kirchenzuchtlichen Richtziele der D. R. D. „Gottlose, ungläubige Gevattern seien — heißt es S. 64. ff. — wie auch unwissende ohne vorhergehende Ermahnung nicht für die Verrichtung dieses heiligen Werkes zuzulassen“. „Eben das ist auch aufs fleißigste bei denen, so sich zur Beicht und Nachtmahl halten wollen, in Obacht zu nehmen, damit das Heiligthum nicht den Hunden gegeben und weitere Aergernisse, Sünde und Sicherheit befodert werde, dazu die Kinderlehre, auch ein publicum examen, so dies oder das Jahr communiciren wollen, sehr nützlich und dienstlich wäre“, — das geht voran, dann aber heißt es: „die aber von der Kirchen sonderlich auch vom Abendmahle sich abhalten, Mangel der Kleider, oder Uneinigkeit mit dem Nächsten, oder was anderes vorwenden, soll der Pastor nicht allein publice straffen, sondern auch vor sich bescheiden, unterrichten, vermahnen, die Uneinigkeit heilegen, den Widerspenstigen aber, wie auch

²¹⁵⁾ Bd. 11, 1655, Wardenburg.

²¹⁶⁾ C. C. D. Theil 1, Nr. 45, S. 42 f.

allen, die muthwillig in Sünden fortfahren und ärgerlich leben, Gottes Zorn, Fluch, Straffe, auch daß sie zu christlichen Werken, Gvatterschaft, Kindtaufe, Hochzeit und anderen ehelichen Zusammenkünften, nicht zuzulassen, sondern als Heyden sollen bis auf ihre Besserung, gehalten werden, öffentlich anmelden, wie auch egliche mahl des Jahrs anmelden, daß die in Unzucht, concubinatu, adulterio leben, auch wol in verbotenen Graden zusammen zu leben, ein Mittel zu sein vermeynen, wenn sie sich zuvor fleischlich vermischen, nicht sollen gelitten, sondern als die das Land verunreinigen, und die Plagen häuffen, daraus getrieben werden“.

Man wird keinem der Superintendenten Mangel an Muth vorwerfen dürfen. So machen sie auch selten Unterschiede zwischen Bornehm und Gering. Auch die Bögte und nicht bloß ein Hartken müssen es sich gefallen lassen, von den Visitatoren in ein kirchlich-zuchtliches Verhör genommen zu werden. Scharf wird ihnen, wo sie sich lag in der Erfüllung ihrer kirchenpolizeilichen Aufgaben zeigen, auf die Finger gepaßt und geschlagen. Daß ein Kirchenjurat oder ein Untervogt in besonders hohe Brüche genommen, kommt vor, aber freilich nicht, daß ein Vogt öffentlich in die Strafen der Kirchenzucht genommen wäre. Und der Hof und seine Diener — Pichtel geißelt das mit scharfem Sarkasmus — waren doch thatsächlich von der Visitation und Kirchenzucht eximirt. Die gräflichen Diener außerhalb der Residenz würden sonst sicherlich nicht gewagt haben, sich dem Forum der Kirchenzucht zu entziehen. Es tritt dieser Versuch aus der zu Westerstede erhobenen Frage zu Tage: „Ob die Stalldiener und Jäger des Grafen der Visitation unterworfen seien, und in loco scandali dati die hergebrachte Kirchenbuße thun oder an ein anderes Forum verwiesen werden sollten, ne illorum delicta maneant impunita nec aliis sint instrumenta malorum?“²¹⁷⁾ Nur in einem Stücke und dafür scheint den meisten Kirchenmännern jener Zeit das sensorium gefehlt zu haben — machten auch die Oldenburger Superintendenten und Geistlichen einen bösen Unterschied; sie waren bereit, die Kirchenstrafen mit Geldstrafen ablösen und so allein die liebe Armuth die ganze Härte der kirchlichen Ehren- und Freiheitsstrafen fühlen

²¹⁷⁾ Bd. 14, 1656, Westerstede.

zu lassen, während die Bemittelten nur den Druck der Geldbuße spürten.

Das Gebrechen, das Kliefoth in seinen liturgischen Abhandlungen als Ursache des Verfalls der Kirchenzucht rügt,²¹⁸⁾ daß man viel schwerere Sünden ganz leer ausgehen ließ und besonders fleischliche Sünden strafe, trifft für die Grasschaften nicht zu. Während der ganzen Periode sahen wir namentlich die Vergehungen gegen die I. Tafel, aber auch neben Uebertretungen des VI. Gebotes solche des IV. und V. Gebotes zur Bestrafung gezogen.

Dagegen spannte man den Bogen der Kirchendisziplin zu scharf, sofern man zu den rein kirchlichen Zuchtmitteln weltliche, kirchenpolizeiliche hinzufügte. Nach der D. R. D. von 1573 sollte die weltliche Straf Gewalt erst nach dem Banne in Vollzug treten. Diese Schranke fiel unter Verleugnung der seelsorgerischen Projektion. Was wir von Brüchen, Volzen, Halsseisen und Schandpfahl nach den Akten berichten mußten, trägt die fremden, harten Züge der Polizei. Das Geistliche wurde mit dem Weltlichen nicht nur vermischt, sondern geradezu dahin verzerrt. Wenn dieser Krebschaden den ganzen Organismus der Seelsorge nicht zertraß, so spricht das für den kräftigen Umlauf des aus den Nährstoffen des Evangeliums immer wieder gesundenden Bluts. Allein der Schaden war da und ist ein Symptom, daß auch die Oldenburger Landeskirche jener Zeit von den nominalistischen Anwandlungen der orthodoxen Theologie ergriffen war.

Aber nicht genug mit diesen einzelnen Auswüchsen und Verstärkungen, — Kliefoth trifft mit seinem Vorwurfe das Richtige, — das ganze Wesen der Kirchenzucht wurde in ihr Gegentheil verkehrt. Offenbar sollte der Bann ein Strafakt sein. Es sollte das öffentlich der Gemeinde gegebene Aergerniß des unbußfertigen Sünder durch die Nennung seines Namens und seiner Sünde von der Kanzel, so durch Versagung der Absolution und Ausschluß vom Abendmahl und Gemeinschaft der Gemeinde — die ihm entsprechende Strafe erhalten. Man stützte sich dabei, wie wir gesehen, auf das vom Herrn der Kirche für den Brauch der Schlüssel gewiesene Verfahren.

²¹⁸⁾ Kliefoth a. a. D., Bd. 2, S. 390 ff.

Dagegen der Akt der Wiederaufnahme der Reuigen sollte und mußte der Natur der Sache nach den Charakter der Versöhnung tragen. Die Wiederaufnahme sollte frei begehrt und falls dieses Begehren als ehrlich erkannt war, auch in der Liebe gewährt werden. Wie wir bereits sahen, bietet die D. K. O. keine Vorschriften für die Wiederaufnahme, auch die Visitationsakten über den Hergang keine Klarheit. Wo uns aber Andeutungen oder Winke desselben entgegentreten, zeigt sich in der Regel der fremde Zuschnitt auf die Kirchenpolizei. Ursprünglich begann sie mit dem Kirchgange des Reuigen und einem öffentlichen Bekenntniß vor der Gemeinde. Darauf erfolgte die öffentliche Absolution, der Abendmahlsgang und den Schluß bildete die Vermahnung an die Gemeinde, dem Wiederaufgenommenen in voller Bruderliebe Alles zu vergessen, zu vergeben und zu leisten. Da war Alles nach dem Prinzip der freien Gnade aufgebaut und die ganze Handlung hatte nicht den Charakter der Strafe, sondern der Versöhnung. Auch das Bekenntniß der Sünde verlor den Stachel der Demüthigung, weil er um die Liebe der Gemeinde warb und ihm die Wiederaufnahme in deren Gemeinschaft und der volle Genuß ihrer Gnadenmittel sicher zufiel.

Ist der Wiederaufnahme dieser Typus für unsere Periode gewahrt? Schon daß sie mit weltlicher Strafe vermennt wurde, zeigt die Veränderung. Diese wurde diffirt und jene in Form der Kirchenbuße befohlen. So wenn es 1632 in Hammelwarden heißt: ein unverbesserlicher Verächter von Wort und Sakrament — „soll propter contemptum et contumaciam in den Bolzen und nicht eher heraus, als bis er Kaution geleistet, dann Kirchenbuße thun“.²¹⁹⁾ Besonders charakteristisch ist der Bescheid, den 1655 Fabricius, Pastor von Wardenburg, auf sein Gesuch um Einführung der bisher nicht geübten Kirchenzucht erhielt. In der *Instructio generalis* heißt es: Gotteslästerer, Ehebrecher, Sabbathschänder sollen mit Halsseisen, Bolzen und öffentlicher Kirchenbuße bestraft werden nach Anweisung der Mandate und der Constitution. Geistliche und weltliche Bediente werden ermahnt, über Gottes Lehr und Ehr, Wort und Sakrament zu eifern, die Fehlenden zu strafen, und in dubiis, nicht ausdrücklich spezifizirten

²¹⁹⁾ Bd. 6, 1632, Hammelwarden.

Fällen sich ans Konsistorium zu wenden. In der *instructio* für den Pastoren wird hinzugefügt, „wo die Kirchenbuße nicht eingeführt, soll kein Pastor Macht haben, sie proprio ausu et autoritate einzuführen; wo sie eingeführt, sie nicht nach eigenem Gutdünken und Willkür üben, sondern die vorfallenden Casus, Verbrechen, enormia flagitia mit besonderen Umständen dem consistorio berichten, damit dieses einen gemessenen Befehl gebe.“²²⁰⁾ — Wie ganz anders war noch ein Schlüter, der sonst mit derben Strafen nicht fargte — bemüht, die seelsorgerischen Gesichtspunkte zu wahren, wenn es in einem Waddenser Abschiede heißt: „die scandalosae personae entweder in specie oder in genere vor der Kommunion von der Kanzel zu nennen, dafür zu beten, darin „gute Dexterität zu gebrauchen, damit zarte, blöde und annoch unruhige Gewissen nicht zu sehr geschüchtert oder die hartnäckigen Leute übersehen und gestärket sein mögen. Aber immerhin einen Strafaft soll auch nach Schlüter die Rekonziliation bedeuten, bei dem die Abschreckung eine Rolle spielt. Süchter und Pichtel dagegen sind anderer Ansicht, wenn sie einen contemptor, welcher in 6 Jahren nicht zum Tische des Herrn gewesen und geflucht hatte, zwar mit dem Bolzen bestraft sehen wollen, aber doch der Kirchenbuße durch Unterlassung der Namensnennung den Charakter einer öffentlichen Beschämung zu nehmen suchen.“²²¹⁾ Dagegen wird für Vardenfleth 1556 bestimmt, daß ein Mann, welcher 5 uneheliche Kinder gezeugt, während der Predigt ins Halsseisen und expresso nomine in seinem Namen deprezirt werden sollte.²²²⁾ Cadovius wieder mildert das Verfahren, wenn er 1662 im Stollhammer Abschiede verordnet, daß, wenn einer, der gestraft, zum Abendmahle gehe, es presso nomine der Gemeinde angezeigt werde, während er 1662 zu Abbehausen bestimmt, daß ein Ehebrecher expresso nomine nach der Kirchenbuße mit der Gemeinde wieder ausgeführt werde und 1655 Strackerjahn für Stollhamm verabschiedet,²²³⁾ daß der Name eines Uebertreters des VI. Gebotes, welcher bereits gerichtlich bestraft war und sich noch mit der Gemeinde versöhnen solle und wolle,

²²⁰⁾ Bd. 11, 1655, Wardenburg, Bd. 15, 1656, Vardenfleth.

²²¹⁾ Bd. 8, 1638, Golzwarden.

²²²⁾ Bd. 15, 1656, Vardenfleth.

²²³⁾ Bd. 17, 1662, Stollhamm.

bei der Kirchenbuße nicht ausdrücklich genannt zu werden brauche.²²⁴⁾ Aber freilich der Mann hatte ein Stück Landes an die Kanzel und einen Warf an die Armen gegeben, also sich die Unterlassung der sonst bei Ehebrechern doch üblichen Namensnennung erkauft. Wir sehen in allen hier genannten Fällen nicht mit völliger Klarheit in den Vorgang der Rekonziliation hinein, aber soviel ist gewiß, die Kirchenbuße, welche ursprünglich, weil aus freier Reue geboren, trotz der Deffentlichkeit des Sündenbekenntnisses den Charakter der Versöhnung trug, ward jetzt nicht nur mit anderweitigen, beschämenden Strafen verbunden, sondern war selber zu einem Strafakt geworden, bei dem das Müffen öfter größer war als das Wollen und leider auch durch Geld Ablass erreicht werden konnte.

Wer darf es sich verbergen und wer will es vertuschen, daß der Widerwille des Volks gegen die Kirchenzucht grade auch durch diese Art des Betriebes Nahrung erhielt. Um so erfreulicher ist es, daß aus der lutherischen Kirche selber die bessernde Hand an die Schäden gelegt wird. Es sind wiederum die besonneneren Vorläufer des Pietismus, ein Arndt und Gerhard, welche hier die Gebrechen aufdecken, aber nicht das ganze Verfahren über Bord werfen, sondern nur den früheren Prozeß und Bußernst der Kirchendisziplin wieder einfordern. Wir finden auch in den Grafschaften neben Buscher Schlüter auf diesen Wegen und mit ihnen Männer wie Gerken und Züchter, welche den gesunden Zusammenhang von Privatbeichte und Kirchenzucht dadurch zu wahren suchten, daß sie jene mit seelsorgerischem Ernste betrieben und sich im Blick auf die *gradus admonitionis*, welche der Herr (Math. 18) verordnet, für das Bannverfahren und seinen Strafernst ein sittliches Recht erwarben. Mochten sie, einmal in den Boden einer mit staatlicher Zwangsgewalt verquickten Landeskirche gestellt, sich weder in der Theorie noch in der Praxis von kirchenpolizeilichen Maßnahmen freihalten, das seelsorgerische Ziel des Zuchtverfahrens, dem Widerspenstigen die Härte des Gesetzes fühlen zu lassen, damit er zur Buße umkehre und wieder in den Genuß der Kirchengemeinschaft und ihrer Gnadenmittel zurückkehre, ward doch nicht immer und überall aus den Augen gelassen. Gewiß die Straf-

²²⁴⁾ Bd. 17, 1662, Abbehausen.

mittel hielten sich nicht immer innerhalb der geistlichen Sphäre, sie wurden juridisch zugeschnitten und durchgeführt, und konnten grade durch diese Form auf den Einzelnen verbitternd, auf die Gesamtheit verwirrend wirken, weil die Kirche auf diesem Gebiete mehr die Form einer Korrekionsanstalt, als einer Heilsgemeinde zeigte, aber man muß den ganzen Charakter der Zeit in Anschlag bringen, um bei der Verurtheilung der kirchenzuchtlichen Auswüchse nicht das richtige Maß zu überschreiten. Die Stürme des dreißigjährigen Krieges hatten zwar nicht wie anderwärts den ganzen landeskirchlichen Organismus über den Haufen geworfen, aber doch auch hier das Volksleben aufgewühlt und mit dem Abschäum sittlicher Verwilderung getrübt. Die frischen Triebe des Evangeliums schienen zu versagen, so suchte man die alten Dämme mit Dornen und spizigen Pfählen wehrhaft zu machen. Die Oldenburger Landeskirche ist dem pietistischen Radikalismus nicht gefolgt. Es mag zum Erweise an zwei Formulare des Mardus vom Jahre 1690 zur Ausföhnung der Gebannten erinnert werden, welche wir im Anhang mittheilen,²²⁵⁾ oder auch an den Hergang der öffentlichen Kirchenbuße, wie er sich nach Corbach's Mittheilung um 1680 in Elsfleth gestaltete.²²⁶⁾ Danach kniete der Büßende nach der Predigt und dem Gesange der 3 ersten Verse des Liedes: „Erbarme dich unser, o Herregott“ vor dem Altar nieder, darauf wurde ein kurzer Sermon zur Vermahnung gethan und nach Vorlesung der formula publicae confessionis et absolutionis der Vers: „Ob bei uns sind der Sünden viel etc.“ gesungen. Dann folgte die Gemeindegemeinschaft, zu welcher sich auch der Pönitent einfand. So blieb auch im Anfange des 18. Jahrhunderts, wie die D. K. D. von 1725 erweist,²²⁷⁾ das Institut der Kirchenzucht ebenso wohl als das der Privatbeichte erhalten. Der organische Zusammenhang beider wurde darin gewahrt, daß, wo die seelsorgerischen Mittel dieser erschöpft waren, die Strafmittel jener eintraten. Das Bruchwesen ließ man zwar bestehen, aber legte viel mehr Gewicht darauf, „daß die geärgerte Gemeinde durch behörige Abbitte oder Kirchenbuße befriedigt“ werde. Es wurde gegen öffentliche Sünden, nicht bloß des VI., sondern auch des IX. und V. Gebotes, nicht nur der II.,

²²⁵⁾ Anhang II und III zu Kap. 19.

²²⁶⁾ Elsflether Kirchenbuch.

²²⁷⁾ C. C. D. Suppl. Bd. I, S. 21 ff., Kap. 8.
Hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte. III. Band.

sondern auch der I. Tafel kirchenzuchtlich verfahren. Es wurde endlich der Strafakt wider die unverbesserlichen Sünder nach Maßgabe des alten Bannverfahrens ausgebaut, wobei zwar die geistlichen, aber nicht mehr die kirchenpolizeilichen Strafen als Bolzen und Hals-eisen Platz fanden und als Ziel, die Wiederaufnahme des Bönitenten, wenn er die sichere Gewähr der Besserung bot, im Auge behalten wurde.²²⁸⁾ So ist die D. R. D. von 1725 wieder zurückgekehrt zu den Richtlinien der R. D. von 1573, welche zum Schaden der Sache im 17. Jahrhundert verlassen waren.

Goethe sagt in seinen morphologischen Studien: „jede Kreatur nur ein Ton, eine Schattirung einer großen Harmonie, die man auch im großen Ganzen studiren muß, sonst ist jedes Einzelne ein todter Buchstabe.“ Gilt dies von der Kirchenzucht? Blieben die unevangelischen Mißtöne derselben dem sittlichen Sensorium immer Mißtöne? War man bestrebt, die Mißtöne in die Harmonie des Evangeliums und seines sola fide aufzulösen? Nur dann war die Gewähr für die Gesundheit des Konzerts der kirchlichen Kräfte und Institutionen gegeben. Wir geben zu, daß dies bei der Kirchenzucht nicht immer, nicht völlig gelang, daß Dissonanzen dinglicher Fassung und juridischer Prägung des Sittlichen ungelöst blieben. Aber hier gilt: pars in toto. Die Kirchenzucht ist nur ein Theil der kirchlichen Organisation, deren Schäden dem Ganzen schädlich waren, aber doch vom ganzen Organismus getragen und von dessen Lebenszentrum aus paralytisch wurden. Man vergesse nicht, daß, wo rechtliche, verfaßliche Gestaltungen, wie bei der Kirchenzucht in Frage stehen, die menschliche Formirung mit dem geistlichen Grundriß nie völlig quadriert. Aber grade da und dann, wo und wann solche unzulängliche Formirungen nicht katholisirend jure divino festgelegt werden, sondern der Entwicklung unterstehen, ist die Freiheit des Evangeliums im Prinzip und sein gesunder Blutumlauf in Prag gewährleistet.

²²⁸⁾ Vergl. Anhang IV zu Kap. 19.

Kapitel XX.

Geschichte des Armenwesens.

Unter Graf Ant. I. noch nicht, erst seit Joh. XVI. Anfänge einer Organisation des Armenwesens. Erklärung. Die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1573 über den Almussf Sedel. Die Bettelplage wächst mit der Dauer des 30j. Krieges. Zeitanschauungen über den Bettel. Warum zu Hamelmann's Zeit wenig für das Armenwesen geschah; die späteren Visitationen nehmen Rücksicht darauf.

Das Armenwesen auf dem Lande. Stiftungen und Legate. Wahrung und Vermehrung der Armenkapitalien. Mangelnde Opferwilligkeit der Gemeinden erklärt. Einnahmen aus dem Klingbeutel, Krügerbüchsen, Brüche. Uebersicht. Kirchlicher Charakter der ländlichen Armenpflege. Vertheilung der Almosen, Empfänger derselben. Rechnungsführung.

Das Armenwesen der Stadt- und Hausvogtei Oldenburg. Kirche und Stadtrath vereinigen sich bei Pflege und Verwaltung. Mittel. Gräßliche Vermächtnisse. Stiftung des Gertrudenhauses durch Joh. XVI. 1581. Dotation. Vorstand, Gastmeister. Vermehrung des Vermögens. Bekämpfung der Bettelplage nothwendig. Armenordnung von 1640. Strengeres Verbot des Hausbettels durch die Armenordnung von 1657. Untersuchung der Verhältnisse der Armen, deren Unterscheidung nach Klassen. Art und Ort der Unterstützung. Aufsicht über Kirchlichkeit der Armen etc. Ausschluß der nicht in der Vogtei wohnenden Armen. Unterstützung der fremdländischen Armen. Hauskollekte, Organe der Armenpflege. Urtheil über die Armenordnung, Schwierigkeit ihrer Durchführung. Neue Einschärfung 1661. Erziehlicher Einfluß der Anstaltspflege. Umfang und Genüge der nicht anstaltlichen Armenpflege. Veranlassung zur Vermehrung der Anstaltspflege in den übrigen Vogteien.

Die Armenhäuser außerhalb der Stadt Oldenburg. Neuenburg. Stifter und Stiftungsjahr im Dunkel, weil die Stiftungsurkunde verschwunden. Schenkungen Ant. Günther's um 1604 und 1641. Das ältere Armenhaus. Erbauung eines neuen nach 1667 durch Graf Ant. Günther's Wittve. Vermögen des Neuenb. Armenhauses. Einnahmen desselben. Verwaltung durch einen Lehrer. Inspektion des Pastoren. Rechnungswesen. Oberaufsicht des Konsistoriums. Betrieb. Zahl der Pfleglinge, ihre Beschäftigung, ihr Kirch- und Abendmahlsbesuch. Hausandachten. Verpflegung. Speisezettel etc. 1690.

Die Blankenburger und Hofswürder Stiftungen. Stiftungsurkunden. Kloster Blankenburg bei der Einführung der Reformation eingezogen, von Ant. Günther 1632 zum Armen- und Waisenhaus bestimmt. Dotation. Einkünfte. Inventar. Vorrecht des Butjadingerlandes bei der Aufnahme der Armen. Das Hofswürder Armenhaus 1659 gestiftet durch Ant. Günther für Stad- und Butjadingerland. Dotation. Grundbesitz. Bestätigung der Stiftungen durch Anton Günther's Testament. Die Beckmannsstiftung. — Organisation. Bedingungen für die Aufnahme in Blankenburg und Hofswürden. Anstaltsbetrieb. Dekonom, dessen Pflichtenkreis für Blankenburg und Hofswürden. Anstaltsgeistlicher in Blankenburg, dessen Aufgabe. Hofswürden von Eckwarden pastorirt. Anstaltslehrer in Blankenburg, dessen Aufgabe. Waschmädchen. Näherin. Obervorsteher, deren Berufskreis. — Körperliche Verpflegung der Armen. Speisezetteln. Geistliche Versorgung. Bettstunden. Tischgebet. Gottesdienste. Arbeit und Beschäftigung. Bücher. Ob Ueberfülle der Andachtsübungen? Legeß. Strafen. Betttag für die Armen. Christlicher und kirchlicher Charakter der Anstalten. Verlegung Hofswürdens nach Blankenburg 1684. Vereinigung beider Anstalten, deren Veranlassung und Bestätigung 1706.

Das Bareler Waisenhaus, 1677 vom Grafen Anton v. Aldenburg gestiftet. Stiftungsurkunde. Aufnahme, Verpflegung und Erziehung der Waisen. Lehrer, Unterricht und Arbeit der Kinder. Dekonom. Vorstand.

Schlussurtheil über Stand und Charakter des Armenwesens.

In halbes Jahrhundert war seit Einführung der Reformation unter dem Regimente des um die Befestigung und Ausdehnung seiner Hausmacht einseitig bemühten Grafen Anton I. (1529–73) verfloßen, ehe durch Graf Johann und den Superintendenten Hamelmann an die Regelung der kirchlichen Verhältnisse und damit auch der Armenpflege planmäßig und kräftig Hand gelegt wurde. Die materiellen Grundlagen kirchlicher und anstaltlicher Armenpflege der alten Kirche waren mit der Einziehung ihrer Güter von Seiten der staatlichen Gewalt zerstört und ihr Inhaber, Graf Anton I., fühlte nicht den mindesten Beruf, den erworbenen Reichthum in den Dienst der Barmherzigkeit zu stellen. Auch die Einzelgemeinden waren durch ihn in ihrem Patrimonium so weit geschwächt, daß es ihnen schon schwer wurde, für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und den Unterhalt ihrer Geistlichen und Küster zu sorgen. Von einer planmäßigen Armenpflege daher, wie sie in anderen Landeskirchen unter den von Luther gegebenen Antrieben wenigstens im Anfange versucht, sind aus Graf Anton's Zeit keine nachweisbaren Spuren erhalten. Es ist sogar wahr-

scheinlich, daß nicht einmal überall beim Gottesdienste für die Armen gesammelt wurde, da erst seit Schlüter die allgemeine Einführung des Klingbeutels erreicht wurde. Man überließ die Armen eben ihrem Schicksale und wies sie damit auf den Bettelpfad. Als Johann XVI. Hamelmann den Aufbau der zerfahrenen kirchlichen Verhältnisse in die Hand legte, war das Armenwesen von Grund auf erst zu schaffen. Aber für einen solchen Aufbau war nicht nur der Boden in der Grafschaft, sondern überhaupt die Gesamtlage der evangelischen Kirche wenig günstig. Uhlhorn führt in seiner Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit seit der Reformation¹⁾ den Nachweis, worin der Nachlaß der Armenpflege begründet war, und diese Gründe wiegen für das Gebiet unserer Landeskirche doppelt schwer. Die Ehe, in welche Staat und Kirche auch hier traten, war unter Graf Anton I. jedenfalls sehr unglücklich, eine Gütergemeinschaft, bei der die Kirche um viele ihrer materiellen Güter gebracht und die Pflege ihrer geistlichen Güter hintangestellt wurde. Die alten Triebe katholischer Frömmigkeit waren für die Liebesthätigkeit zurückgeschnitten, wie sollten die neuen evangelischen Glaubens sofort Früchte setzen? Noch dazu zeigte der staatliche Inhaber der Kirchengewalt zum Nehmen großes Geschick, zum Geben wenig Lust. Die Vertiefung des Glaubenslebens aber und damit die Weckung freier christlicher Liebe wurde durch die Hamelmann gestellte Aufgabe eher gehemmt als befördert. Es galt durch die Kirchenordnung dem ins Kraut geschossenen protestantischen Individualismus Schranken setzen, es galt eingewurzelte Unsitten auszuroden und neue gute kirchliche Sitte zu pflanzen, es galt das kirchliche Patrimonium zu retten und festzulegen, es galt den Anfang zu einem protestantischen Volksschulwesen zu machen, und während durch die letztere Aufgabe die Opferkraft der Gemeinden noch für lange stark in Anspruch zu nehmen war, mußte in der Luft gesetzlicher Zucht und materieller Interessen die Liebe an Leben und Kraft Einbuße erleiden.

So findet denn auch die Beordnung der Armenpflege, wie überall in den Kirchenordnungen dieser Periode, so auch in der Aldenburger längst nicht diejenige eingehende Berücksichtigung, wie wir derselben in den früheren Kirchenordnungen begegnen. Von einer

¹⁾ a. a. D. S. 64 ff., 105 ff.

zielbewußten Organisierung jener ist wenig zu spüren. Schon der Platz, den der kurze Abschnitt von dem „Almuss / Seckel“²⁾ einnimmt, beweist das zur Genüge. Er steht zwischen dem Artikel von den kirchlichen Feiertagen und dem Artikel von der Ordnung der Wochengottesdienste. Die Armenpflege erscheint als ein Zufüßel der Gottesdienstordnung und nicht als ein selbständiger, nothwendiger Zweig der Bethätigung des christlichen Gemeindelebens. In dem Artikel „Von dem almuss / Seckel“ heißt es:

„An Sonntagen und Festen / auch anderen Feiertagen / an welchen vor und nachmittag gepredigt wird / sollen allwege / unter der Predigt / wenn der Text des Evangelii gelesen / zween Ehrliche fürnehme Männer / als vorsteher der Kirchen / iber mit einem Secklein / an einem langen Stab geheftet / daran ein kleines Glöcklein / alter / christlicher / und löblicher gewohnheit nach / Wie dieselbig in allen recht bestellten Kirchen breuchlich ist / herumgehen / und ein jeder seine gewisse seiten oder ort / ordentlich haben / und von den Leuten in der Kirchen / so in stülen oder sonst vorhanden sind / almosen in Gotteskasten / der dazu in der Kirchen stehen sol / einsameln / und dasselbig / soviel es ist / sobald in den Kasten werffen / welcher dann alle viertheil Jar einmal durch gemelte Vorsteher der Kirchen / in beisein und gegenwart des Superintendenten oder Pfarrherr / auffgemacht sol werden / und davon Armen Schülern / oder sonst Hausarmen Leuten / Kranken / und anderen / die des Almosen benötigt sind / hülf geschehen.

Es sollen auch zu gemelten Kasten drey sonderbare Schlösser sein / und zu einem jeden Schlosse ein sonderlicher Schlüssel / derer zween zweien Vorstehern der Kirchen / so die Almosen einsameln / der dritte aber dem Superintendenten oder Pastoren zu gestellet werden sol / das sie zugleich miteinander den Kasten zu rechter zeit / wie obgemelt / aufmachen können.

Es sollen auch die Predicanten das Volk vleißig vermanen / zu solchem Almossgeben / und worumb es angerichtet / und wohin und wozu es gebraucht werde / und wie Gott es reichlich zu vergelten zugesagt / anzeigen“.

²⁾ D. R. D. v. 1573, S. 223.

Wie spärlich der Raum, den man den Zeilen christlicher Barmherzigkeit in diesem kurzen Abriß widmete, gegenüber dem breiten Raum, welchen die Regelung der Kultushandlungen einnimmt. Aber auch in diesem kurzen Abriß des damaligen Armenwesens erkennt man noch Linien jener Gedanken, wie sie in Luther's Schriften zum Ausdruck, jener Einrichtungen, wie sie in den ersten Armenordnungen zur Entfaltung kamen. Zwei ehrliche Männer als Vorsteher der Kirchen sollen während des Gottesdienstes, zu Anfang der Predigt bei der Vorlesung des Evangeliums, den Klingbeutel herumtragen, und das Eingefammelte in den in der Kirche befindlichen Gotteskasten legen. Es soll letzterer alle $\frac{1}{4}$ Jahr durch die Kirchenvorsteher in Gegenwart des Superintendenten oder des Pfarrherrn geöffnet und die gehobene Summe „armen Schülern, oder hausarmen Leuten, Kranken und anderen des Almosen Benöthigten“ vertheilt werden. Eine Unterscheidung der Armen also nach Klassen, welche wenigstens dem Wortlaute nach für die professionsmäßigen Bettler keinen Platz ließ, die Beschränkung der Unterstützung auf die wirkliche Noth, die Kirche und der Gottesdienst die Stätte, wo die Almosen gesammelt, also die Gemeinde, die zur Unterstützung berufen, und der im Gottesdienst gepflegte, in freier Liebe thätige, wenn auch durch Anweisung auf den himmlischen Lohn gelockte Glaube der Antrieb zur Wohlthätigkeit, die Organe der Gemeinde, Superintendent, Pastor und Kirchenvorsteher in gegenseitiger Ueberwachung für die ordnungsmäßige Vertheilung der Gaben verantwortlich, — das alles, mochte es auch nur kurz angedeutet sein, enthielt gesunde Keime für die Entfaltung kirchlicher Armenpflege. Nur die eigentlichen Grundgedanken Luther's, worauf er im Gegensatz zu der bisherigen katholischen Armenpflege die evangelische gegründet wissen wollte,³⁾ vermissen wir hier, wie in manchen anderen Kirchenordnungen jener Zeit. Es fehlt der grundsätzliche Abweis des Bettelwesens und die Forderungen einer alle wirkliche Armuth umspannenden Unterstützung. Man vertheilte, was da war, ohne sich zu fragen oder zu sorgen, ob es auch für die in der Gemeinde wirkliche vorhandene Noth genüge. Ziel die Klingbeutelsammlung

³⁾ Luther an den christlichen Adel deutscher Nation. Walsch, Bd. X. S. 366, § 21.

spärlich aus und trotz der in der Kirchenordnung angezeigten Ermahnung der Geistlichen, trotz des wieder in katholische Gedanken- gleiche zurückleitenden Motivs, „des reichlichen Gotteslohnes“, ist das wenigstens in den Landgemeinden die Regel, so konnte die der Unterstützung bedürftige Armuth nicht voll und auskömmlich versorgt werden. Man war wieder bei der planlosen, zufälligen Wohlthätigkeit früherer Zeit angelangt, und anstatt dem Bettelwesen die Zugänge zu verstopfen, nährte man seine trüben Quellen, konnte auch der Privatwohlthätigkeit gegen Gemeinbettler und Vaganten mit gutem Gewissen kaum wehren, weil eben nicht ausreichend für die der Unterstützung bedürftige Armuth gesorgt wurde.

Unter der Unruhe und Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche mit der Dauer des dreißigjährigen Krieges die Verarmung steigerte, wuchs in deutschen Landen die Bettelplage bis ins Unerträgliche. Gerade, weil die Oldenburger Grafschaften selten und immer nur auf kurze Zeit in das Kriegselend hineingezogen wurden, mußte der dadurch bedingte größere Wohlstand den Strom fremder Bettler auf Oldenburgisches Gebiet ziehen und diese wieder die Bettellust der einheimischen Armen steigern. Letztere hielten sich für die nächstberechtigten Empfänger und ungehindert durch Bettelverbote oder andere Schranken wahrten sie schwerlich bei der Bettelfahrt die Grenze der eigenen Gemeinde.

Den Klagen über die Bettelplage und -last begegnen wir denn auch je und je in Stadt und Land. Sie ziehen sich durch die Visitationsprotokolle unserer ganzen Periode. Aus Wardenburg⁴⁾ heißt es, daß Bettelmönche aus dem Stifte Münster dort ihre Bettelfahrt halten, freilich mit dem Zusatz: „bekommen aber nichts“. Aus Bockhorn⁵⁾ wird berichtet, die Häuser lägen voll von Zigeunern. Polizeilich war diesen der Eintritt verwehrt, den Einheimischen verboten, ihnen Aufenthalt in Herbergen zu geben, auf ihre Dingfestmachung ein Preis gesetzt, dennoch bleibt die Plage und die Gesetzgebung muß immer aufs neue polizeilich dawider einschreiten.⁶⁾ Während des Gottesdienstes überfallen⁷⁾ „Krückenträger, Toller und Winkelschnauber“ die Häuser, ob sie nicht etwas finden oder

4) Bij.-N. Bd. 2, 1611, Wardenburg.

5) Bd. 2, 1616, Bockhorn.

6) C. C. D. Bd. 2, Nr. 73 und 74.

7) Bij.-N. Bd. 4, 1627, Burchave.

heimlich wegbringen mögen. Solche „Schnauberei und Tolkerei in Abwesenheit der Herrschaft mit dem Gesinde wird gänzlich verboten.“⁸⁾ Bettler drängen sich ungeladen in Schaaren bei den Hochzeiten ein. Es ergeht 1636 die Verordnung, „denen der Hochzeit zunächst geseßenen Armen allein soll ein Almosen nebst einem Trunk nach gehaltener Hochzeit gelangt werden, jedoch zum Gesöff sich niederzusetzen verboten sein.“⁹⁾ Aus Rodentkirchen klagt man, daß die Einkünfte nicht langten, um die Ansprüche der Armen und Exulanten zu befriedigen,¹⁰⁾ aus Altenhutorf, Bockhorn, Elsfleth, daß fremde Bettler häufig laufen und Exulanten aus dem Klingbeutel unterstützt werden müssen.¹¹⁾ Aber nicht nur in den an der Heerstraße nach Oldenburg liegenden Orten zeigen sich Vaganten, auch die entlegenen Dörfer der unwegsamen Marsch, wie z. B. Burchave, werden abgestreift. Ein Burchaver Visitationsabschied¹²⁾ bestimmt die Juraten, ausländischen Bettlern und Armen nicht mehr als 6 gr. zu geben, es sei denn, daß ihnen durch einen Schein des Pastoren und Vogts mehr angewiesen wäre. Trotz der geringen Einkünfte der Armenstöcke sind grade für die Exulanten die Gaben manchmal bedeutend. So erhalten 1656 in Zwischenahn¹³⁾ ein Abgebrannter aus der Mark Brandenburg und ein aus Holstein Vertriebener je 48 grote, ein Exulant aus Meißen 32 grote, in Hammelwarden¹⁴⁾ zwei vertriebene Prediger aus Mähra und Schleiz je 2 *asp.* Gegen das Ende des „landesverderblichen Krieges“ steigerte sich die Bettelplage, aber auch noch lange nach dem Friedensschlusse, wo das übrige Deutschland über die Maßen verarmt war, wo die Gegenreformation die Evangelischen austrieb und die Demoralisation des Söldnerwesens noch nachwirkte, blieb der Zuzug fremder Bettler und Exulanten in ungeminderter Höhe. Winkelmann in seiner Oldenburger Chronik¹⁵⁾ klagt über die Zunahme großer Unordnung, „indem sowohl einheimische, als aus-

8) Bij.-N. Bd. 4, 1629, Waddens.

9) C. C. D. Bd. 2, Nr. 5, S. 6.

10) Bij.-N. Bd. 4, 1629, Rodentkirchen.

11) Altenhutorf. Bij.-N. Bd. 7, 1637; Bd. 10, 1645. Elsfleth, Bd. 10, 1645. Bockhorn, Bd. 11, 1655.

12) Bij.-N. Bd. 9, 1644, Burchave.

13) Bij.-N. Bd. 14, 1656, Zwischenahn.

14) Bij.-N. Bd. 15, 1655, Hammelwarden.

15) das. S. 326.

ländische Bettler, welche jung und arbeitsfähig, sich das Betteln auf den Gassen und vor den Thüren angewöhnt hätten, dadurch den dürftigen und kranken Armen das Brot vor dem Munde genommen, die Bettler verkämen, und die Almosen von ihnen undankbarer und ärgerlichen Maßen verschwendet würden.“ Vor allen die Stadt Oldenburg mit ihrer nächsten Umgebung scheint ganz besonders gebrandschatzt und durch die falsche Gutmüthigkeit ihrer Einwohner der Bettel der Einheimischen groß gezogen worden zu sein. Vertriebene Prediger und Schuldiener, sowie reisende Schüler suchten bei Hoch und Niedrig und fanden, falls sie sich über ihre Noth gehörig ausweisen konnten, ihre Unterstützung, aber auch unter allerlei lügenhaften Vorgeben machte das Gesindel auf unbedachte Wohlthätigkeit seine Angriffe. „Aus fremden Landen, so heißt es in einer Eingabe des Oldenburger Rathes an die gräfliche Kanzlei vom 7. April 1657, kommen zu Zeiten Bootsknechte, welche Schiffbrüche erlitten zu haben berichten, item arme Handwerksgejellen, denen es an Zehrung mangelt und allerhand breßhafte Personen, als Lahme, Blinde, Taube, Unverständige, item Abgebrannte und die wegen gefangener Christen, so in der Türkei sitzen, Almosen suchen.“ Sie hielten sich auf dem Damm, der Osternburg und in den nächstliegenden Vogteien auf, und was sie¹⁶⁾ „mit ihren erdichteten falschen Attestatis“ erschlichen, das wurde hiernächst „nicht allein unnützlich, sondern gar in allerhand Muthwillen, Sünde und Schande verzehrt.“ Aber wie von ausländischen, so hatte man auch von inländischen Bettlern in der Stadt An- und Ueberlauf. Die Versorgung in den Landgemeinden war nur mangelhaft und der Oldenburger Rath human genug, da, wo dies von einem Bettler nachgewiesen, mit Gaben wenigstens auf kurze Frist nachzuhelfen. Solche falsche Gutmüthigkeit lockte den Strom der Bettler aus dem Lande in die Stadt und übte auf das städtische Proletariat ihre schädliche Wirkung. In der Einleitung zu der Armenordnung von 1657¹⁷⁾ ergeht die Klage: „In der Stadt Oldenburg wird die gemeine Jugend fast übel erzogen, von Kind auf zum Betteln gewehnet und bei so sachschädlichem Müßiggang in allem Muthwillen dergestalt gestärket, daß auch frische, gesunde

¹⁶⁾ C. C. D. Bd. 2, S. 175, unter 8.

¹⁷⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 69, S. 175.

und starke Leute sich sothanes müßige Betteln angewöhnen, aus anderen Orten häufig herzu laufen, dadurch den einheimischen rechten Armen die verordnete Almosen abschneiden, und damit sie ihr Betteln desto bequemer und reichlicher practiciren mögen, sowol in als außen um die Stadt in Hütten und Winkeln ihren Aufenthalt suchen“. Winkelmann¹⁸⁾ berichtet, daß die „Armen und Verlassenen dem Grafen, wenn er zur Kirche ausfahre, haufenweise nachlaufen und jedesmal einige Reichsthaler erhielten.“

Noch bis über den Anfang des 17. Jahrhunderts hinaus stand man in Stadt und Land der Bettelplage wehrlos gegenüber. Man trieb Armenpflege, aber nicht genügend, und scheute sich, das Bettelwesen fest anzufassen. Wie sehr die Anschauungen noch im Dunkel tappten, beweist ein gräflicher Erlaß vom 9. März 1609,¹⁹⁾ welcher dem Bürgermeister und Rath der Stadt Oldenburg anheim giebt, eine Verordnung wegen der Armen zu treffen, daß dieselben²⁰⁾ ohne Verhinderung würden eingelassen und ihnen verstattet, für der Leute Thür zu gehen. Bürgermeister und Rath sollten zunächst eine Untersuchung der Lage der Armen vornehmen, „weil durch eine solche Verordnung die Bedürftigen verfürtheilet würden“. Man sah also das Betteln gewissermaßen als eine rechtmäßige Einnahmequelle der einheimischen Armen an und falsche Gutmüthigkeit bei Hoch und Niedrig bestärkten die Armen in ihrem vermeintlichen Bettelrechte. — Auf der anderen Seite suchte man leichtsinnige Heirath und Niederlassung, die so oft eine Quelle der Verarmung wird, wenigstens für die Stadt Oldenburg polizeilich zu hindern.²¹⁾ „Damit nicht fürder sowohl Junge als alte Leute fast unbedachtbarer Weise zusammenlaufen und unangesehn eintheils nichts redliches gelernt, sich mit einander niederlassen möchten, ward verordnet, „daß keine Eheleute kopulirt und eingesegnet werden sollten, es sei denn, daß deren Zustandt Statt- und landkundig und daß von denen, welche sich in der Stadt Oldenburg niederlassen wollten, über ihr Verhalten, Zustand und Gewerbe ein vom Rath oder von den Rögten bezeugter Schein dem Superintendenten vor dem Auf-

¹⁸⁾ Chronik 240.

¹⁹⁾ Oldenb. Haus- und Central-Archiv, Tit. XXXIII. B., Nr. 72.

²⁰⁾ heißt es richtiger „nicht?“

²¹⁾ Haus- und Central-Archiv, Tit. XXXIII, Bd. Nr. 72, Verordnung der Kanzlei vom 2. Mai 1612.

gebote eingeliefert und bekundete, „daß sie aufrichtige fromme Leute und ein solch Handwerk gelernt oder also beschaffen und gesinnet, daß sie außer des Bettelstabes redlich ihr Brot haben und sich nehren könnten.“

Auffallen muß die geringe Aufmerksamkeit, welche man anfänglich bei den Kirchenvisitationen dem Armenwesen zuwendete. In den Visitationsfragen der Oldenb. Kirchenordnung von 1573 findet es keine Stelle und in den Visitationsprotokollen Hamelmann's nur zweimal Erwähnung. Wir würden Hamelmann einen Vorwurf daraus machen können, wenn nicht durch andere Aufgaben vorerst seine Aufmerksamkeit ganz und voll in Anspruch genommen wäre. Erst mußte der Bestand des kirchlichen Haushaltes gesichert und die Gemeinde in Bekenntniß und Sitte der Kirche eingewurzelt sein, ehe man zu einer umfassenden und planmäßigen Armenpflege schreiten konnte. Aber auch wenn jene Aufgaben bereits gelöst wären, würde es mit der Beschaffung der Mittel keine großen Schwierigkeiten gehabt haben; denn wie schwer hält es in einer Volkskirche, die Glieder gleichmäßig zu beleben, wie schwer in den Anfangsstadien des kirchlichen Aufbaues, in welcher die Oldenb. Landeskirche damals noch stand, den nöthigen Opfersinn zu wecken.²²⁾ Das Volk war leichter zu bewegen, mit den katholischen Grundsätzen zu brechen, die dem Opfer an irdischem Gut himmlischen Lohn verhießen, als lediglich den Impulsen des Glaubens zu folgen und ohne Hoffnung auf Lohn seine Hände zu öffnen. Unter dem Drucke dieses Prozesses stand um die Wende des 17. Jahrhunderts das Armenwesen, wie überall in den evangelischen Kirchen, so auch in den Grasschaften. Man hat das gesetzliche Wesen einer scholastischen Orthodogie, das starre Pochen auf das Bekenntniß für das Erlahmen der christlichen Liebesthätigkeit in Anspruch nehmen wollen. Wir haben bereits oben zugegeben, daß gesetzliche Aufgaben, wie sie Hamelmann oblagen, dem vollen Herzschlage der Liebe wenig günstig gewesen. Aber ist denn stramme Rechtgläubigkeit mit Verleugnung des Erbarmens, mit Verengung des Herzens nothwendig verbunden? Der Zustand in der Oldenburger Geistlichkeit²³⁾ beweist das Gegentheil. Sie verband mit der Bekenntnistreue ein offenes

²²⁾ Uhlhorn a. a. D. S. 43 ff.

²³⁾ Vergl. Schauenburg, Hundert Jahre, 1. Bd., Kap. 7.

Auge und ein warmes Herz für die Aufgaben des praktischen Lebens. Die Superintendenten Schlüter und Bismar standen ebenso wie der Graf Anthon Günther treu und fest zum Bekenntniß, aber neben der Gründung und dem Ausbau des Schulwesens vernachlässigten sie keineswegs das Armenwesen, sondern suchten es nach Möglichkeit zu pflegen.

Schon daß die Schlüterschen Visitationsfragen das Armenwesen in den Kreis der Untersuchung zogen, zeigt das wachsende Interesse für dasselbe. In den Fragen für die Pastoren heißt es ad 56 und 57: „Ob die Kirche auch einen Gotteskasten habe und Küster Sonn- und Festtage mit dem Klingbeutel die Almosen sammeln? Ob die Almosen auch richtig distribuiert und der Pastor dazu gezogen werde?“ Vogt und Kirchgeschworene wurden gefragt (ad 34), ob die Almosen auch am Sonntage gesammelt würden unter der Predigt? (ad 35). Ob der Pfarrer und die Kirchgeschworenen sich der Almosen treulich annehmen? Und im Jurateneide wird der Kirchgeschworene ausdrücklich verpflichtet, „mit den Armengeldern getreulich umzugehen und dieselben nicht nach Gunst, sondern unter die rechten nothdürftigen auszutheilen.“ Schlüter macht den Versuch, wenigstens die Bestimmungen der Kirchenordnung hinsichtlich der Armenpflege durchzuführen und verfolgt dieses Ziel mit der ihm eigenen Zähigkeit. Aber über die von der Kirchenordnung gezogenen engen Grenzen geht doch erst Bismar, wie wir später sehen werden, hinaus, welchem der weitere Ausbau des Armenwesens nach den ursprünglichen Absichten Luther's wenigstens für die Stadt und Hausvogtei Oldenburg hauptsächlich zu verdanken ist. Freilich die von ihm geänderten Visitationsfragen lassen dies noch nicht erkennen. Neu ist in ihnen nur die Bezugnahme auf Vermächtnisse und das Rechnungswesen: ad 35 (für die Pastoren): Ob auch Vermächtnisse vor die Armen vorhanden und wie die Armengelder verwendet und berechnet werden? Ad 8 (für die Kirchgeschworenen): ob Vermächtnisse für die Armen vorhanden und wie sie angelegt und berechnet werden? Aus den Visitationsakten ergiebt sich, daß, nachdem der Ausbau der Volksschule in der Hauptsache fertig war, der Opfersinn sich auch der Fundirung des Armenwesens zuzuwenden begann.

Gehen wir nach diesem allgemeinen Ueberblick zu einer genaueren Darstellung des Armenwesens über, so haben wir dabei die Ver-

hältniſſe von Land und Stadt zu unterſcheiden und ebenſo die gemeindliche Armenpflege von dem zu trennen, was vom Oldenburgiſchen Grafenhuuſe durch Errichtung von Armenhäuſern für die anſtaltliche Pflege geſchah.

1. Das Armenweſen auf dem Lande.

Wie bemerkt, wurde bei den Kirchenviſitationen auch das Armenweſen in den Kreis der Unterſuchung gezogen. Was die Kirchenviſitationsprotokolle von 1588—1667 darüber aufweiſen, iſt zwar nicht reichlich, aber doch genügend, um uns Art und Schranken des Armenweſens auf dem Lande erkennen zu laſſen. Daß in den Abſchieden ſo ſelten, und zwar nur bei Schlüter, Wiſmar und Strackerjan, faſt nie bei Cadovius auf die Armenpflege Bezug genommen wird, darf uns nicht verleiten, dem Konſiſtorium und den Viſitatoren Gleichgültigkeit und Nachläſſigkeit auf dieſem Gebiete ſchuld zu geben. Sie haben ſich vorerſt auf die Erreichung der näherliegenden Ziele, der Besserung kirchlicher Sitte und Zucht und der Errichtung des Schulweſens beſchränken müſſen. Die Gemeinden waren eben noch nicht reif für die Erkenntniß der Nothwendigkeit einer umfaſſenden, planmäßigen Armenpflege, ſo begnügte man ſich hier mit dem Erreichbaren, und ging über die von der Kirchenordnung gezogenen Linien der Armenpflege nur für das Stadtgebiet hinaus.

Die Armenmittel aus Fonds und milden Stiftungen bleiben, wenn ſie auch beſonders gegen das Ende unſerer Periode eine Mehrung erfahren, gering. Aus der katholiſchen Zeit war faſt nichts an Fonds für dieſen Zweck herübergerettet. Nur für Edewecht²⁴⁾ heißt es, daß dort die Güter der früheren Leichnamsgilde theilweiſe den Armen überwieſen worden. Sie ertrugen 1601 einen Zins von 60 *ſ* 51 gr. Stollhamm²⁵⁾ hat um 1593 eine beſondere Armenkaſſe mit einem Einkommen „von 3 dicken Thalern und 35 gr.“, welche jährlich am Palmtag ausgetheilt wurden. Möglich iſt, daß auch dieſe Stiftung noch aus der katholiſchen Zeit ſtammt. Bis zum Jahre 1627 fehlte jeder Nachweis über Ein-

²⁴⁾ Biſ.-A. Bd. 1, 1588 Edewecht, fol. 14 ff.

²⁵⁾ Biſ.-A. Bd. I, 1593, Stollhamm.

gang neuer Stiftungen. Auf die Dotirung der Schule oder der Pfare richtete ſich der Stiftungstrieb jener Zeit. 1627²⁶⁾ treten für Blexen, Schwey und Burhave Armenlegaten in den Geſichtskreis, in letzter Gemeinde zur Höhe von 50 *ſ* zu 55 groten, 1638 für Schwey²⁷⁾ 113 *ſ* zu 55 gr. mit einem Zinſertrag von 5 Speciesthalern und 23 gr., für Alens²⁸⁾ 52 *ſ* zu 55 gr., für Eſenſhamm 613 *ſ* 15¹/₂ gr. mit 34 *ſ* 7 gr. zu 55 gr. Zinſen. 1645 wird aus Zwiſchenahn von einem Kapitale von 40 *ſ*, aus Bardenfleth von einer Rente zu 8 *ſ* 13¹/₂ gr. (zu 55 gr.), aus Elſfleth von 8 *ſ* 24 gr. 2 *ſ* v. Zinſen, aus Oldenbrook von einem Armenkapital zu 10 *ſ* zu 49 gr. berichtet.²⁹⁾ 1656 haben Apen ein Armenkapital von 770 *ſ* 16 ſchaaf 5 witt und Weſterſtede ein ſolches von 350 *ſ* 40 gr., Großenmeer ein ſolches von 10 *ſ* zu 55 gr. aufzuweiſen.³⁰⁾ 1658 ſind für Schönemoor 16 *ſ*, für Stuhr 30 *ſ*, für Berne 10 *ſ* an Armenvermächtniſſen erwähnt;³¹⁾ beſonders aber müſſen in der Stadt Delmenhorſt reiche Kapitalien vorhanden geweſen ſein, es wird von Armengeldern d. h. Zinſen zur Summe von 200 *ſ* berichtet. Den Schluß macht Stollhamm³²⁾ mit 20 Tück Landes, die Albert Iken aus Kopenhagen für Arme, Kirchen und Schulen vermacht hat.

Die Verwaltung und Sicherung der Armenkapitalien lag in der Hand entweder der Kirchengeworenen oder beſonderer Armenjuraten. Doch nicht immer waren ſie im Stande, den Fundus vor Verluſten zu ſchützen, beſonders wenn bei ſchlechten Zeiten und Waſſerfluthen die Landſtücke für die auf ſie geſetzten Hypotheken nicht mehr reicheten. 1656³³⁾ heißt es in einem Referendum ad Sereniſſimum: „Armenkapitalien ſeien dadurch verloren gegangen, daß Stellen, auf welche auch Armenkapitalien eingetragen, zur Deckung von gräflichen Schulden eingezogen, andere verarmt ſeien und keine Zinſen geben könnten.“ Es wird daher gefragt, ob nicht

²⁶⁾ Biſ.-A. Bd. 3, 1627. Burhave, Blexen, Schwey.

²⁷⁾ Biſ.-A. Bd. 8, 1638, Schwey.

²⁸⁾ Biſ.-A. Bd. 9, 1644 Alens und Eſenſhamm.

²⁹⁾ Biſ.-A. Bd. 10, 1645 bei den angeführten Gemeinden.

³⁰⁾ Biſ.-A. Bd. 14, 1656 Apen, Weſterſtede Bd. 15, 1656 Großenmeer.

³¹⁾ Biſ.-A. Bd. 16, 1658, Schönemoor, Stuhr, Berne, Delmenhorſt.

³²⁾ Biſ.-A. Bd. 17, 1662 Stollhamm.

³³⁾ Biſ.-A. Bd. 14, 1656.

von den Heuergeldern aus der Kammer die Zinsen ersetzt oder zur Abtragung des auf den Stellen haftenden Kapitals ein Stück Landes überlassen werden könnte. Waren die Vermächtnisse zweifelhafter Natur und schwer beizutreiben, so mochten die Suraten, wie in Schwey⁸⁴⁾ mit Recht klagen, daß alte verrottete Schulden den Armen überwiesen würden. Erst gegen das Ende unserer Periode scheint eine Bestimmung, welche sich schon in der Dotationsurkunde des Gertrudenhauses von 1581 findet, daß nämlich der Nachlaß der Armenpflinglinge dem Hause verbleiben sollte,⁸⁵⁾ und welche ebenfalls in der Blankenburger Stiftungsurkunde⁸⁶⁾ von 1632, wenigstens mit Bezug auf die, welche sich für eine Freistelle eingekauft hatten, und im Hofswürder Stiftungsbrieft von 1656 generell für alle noch irgend wie begüterten Pflinglinge⁸⁷⁾ sich findet, auch auf das ländliche Armenwesen ausgedehnt zu sein. 1662 wird für Bardenfleth verabschiedet, daß der Nachlaß von Armen, welche ex aerario pauperum verpflegt seien, auch diesem zufallen solle.⁸⁸⁾ Es zeigt sich an dieser Bestimmung, wie die Armenpflege jener Zeit unter dem Einflusse rechtlicher Anschauungen den rein kirchlichen Charakter zu verleugnen begann. Man darf freilich für jene Zeit die kirchlichen und staatlichen Faktoren bei der Armenpflege weder scheiden noch in Gegensatz zu einander denken, aber grade die Verbindung und Vermischung beider kam an diesem Punkte schädigend zur Geltung. Mochte ein Armenhaus auf Grund seiner Konstitution solche Bedingungen stellen, daß „das Hospital zum Erben der hineingenommenen Nachlässe nach legalischem Verstande gesetzt sei“, die Gemeindepflege durfte es unbeschadet ihres kirchlichen und christlichen Charakters nicht. Die Unterstützungen der Gemeindepflege verloren dadurch das Wesen reiner Wohlthat, sie wurden als Vorschüsse gefaßt und verrechnet und ihre Empfänger als nicht mehr sui juris angesehen.

Nach der dargebotenen Uebersicht über die eingegangenen Fonds kam der Strom freier Stiftungen den Armen wenig zu gute. Ist er ein Beweis, daß den Landgemeinden das Erbarmen mit der

⁸⁴⁾ Bij.-N. Bd. 17, 1662, Schwey.

⁸⁵⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 3, S. 2.

⁸⁶⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 11, S. 16.

⁸⁷⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 12, S. 217.

⁸⁸⁾ Bij.-N. Bd. 18, 1662, Bardenfleth.

vorhandenen Noth abging? Man wäre versucht, die Frage zu bejahen, zumal da eine gleiche Kärglichkeit der Gaben für den Klingbeutel festzustellen ist, aber es bedarf hier großer Vorsicht, es darf namentlich die Rücksichtnahme auf bäuerliche Verhältnisse und Anschauungen nicht vergessen werden. Der Bauer hat gestern wie heute eine Scheu vor Baarauslagen. Jener Kärglichkeit kann, ja wird eine Privatwohlthätigkeit aus Erträgnissen der Landwirthschaft gegenüber gestanden haben. Sieht aber der Bauer Geld, so will er auch sehen, daß die Gaben wohl angewendet sind. — In diesem Falle sprach die tägliche Erfahrung für das Gegentheil. Der Bettel blieb, trotz dem, was aus dem Klingbeutel für die Armen verwendet wurde. Es ist den Landgemeinden jener Tage, denen der Bettel freilich eine Last, aber durch eine Art von Gewohnheitsrecht sanktionirt war, nicht daraus ein Vorwurf zu machen, daß sie die richtige Lösung nicht fanden, den Bettel aufzuheben, und um so reichlicher die Armenpflege zu bedenken und in den Stand zu setzen, der in ihrem engeren Kreise vorhandenen Noth abzuhelpen, wohl aber daraus, daß den Armen in der Regel die Achtung verjagt und daher die Frage nach der besten Art ihrer Verpflegung nicht der Beachtung werth gehalten wurde. Der Arme, welcher wenig oder nichts hat, gilt dem Bauern ebenso wenig, wie der Tagedieb, welcher auf Kosten anderer sich will füttern lassen. Dem widerspricht nicht der Brauch, auf Hochzeiten für Arme ein Recht zu Almosen und einem Trunke einzuräumen. Bei frohen Begebenheiten kargt der Bauer ebenso wenig wie bei traurigen. Hier kärglich zu erscheinen, gilt ihm für eine Schande. Wohl aber scheint die bäuerliche Nichtachtung der Armen aus jenem Visitationsabschiede zu Gunsten eines besseren Schulbesuches heraus: „sie sollten lieber die Bettler und Hurenkinder zu Schweinehirten anstellen, als ihre eigenen Kinder,“ und über die Grenze des Erlaubten rechnet der Visitator hier mit bäuerlicher Anschauung. Vor dem Richterstuhle des dritten Gebotes wird man es verwerfen müssen, daß die Bauern den Armen für Beschaffung ihrer landwirthschaftlichen Arbeiten am Sonntage ihr Gespann liehen; die Visitatoren handelten aber gewiß richtig, wenn sie bäuerliche Arbeit im eigenen Nutzen strenger als jene Uebertretung der Sabbathordnung ahndeten. Mangel an christlicher Hülfbereitschaft ver Schuldete es jedenfalls, wenn die Armen nur beim Wochengottes-

dienste zur Beichte und zum Abendmahl gehen konnten,³⁹⁾ weil sie nur dann den Abendmahlsanzug leihweise bekommen konnten, aber daß sie ihn geliehen erhielten, zeigt doch ein nachbarlich Entgegenkommen der Bessergestellten gegen die Armen. Es ist häuerliche Rohheit, welche die Klage aus Strückhausen⁴⁰⁾ trifft, daß, falls bei den Leichenbegängnissen armer Leute kein Bier gegeben werden könne, niemand zum Begräbnisse kommen wolle. Vortheilhaft hebt es sich dagegen ab, wenn das Konsistorium vor den keineswegs reichlich besoldeten Oldenburgischen praeceptores scholae latinae die Erwartung aussprechen durfte, daß sie beim Begräbniß von Armen mit Hülfe des Armenkastens umsonst dienen und die Belohnung vom Allerhöchsten erwarten möchten.⁴¹⁾ Es tritt hier der Unterschied zwischen ländlicher und städtischer Anschauung klar hervor, wie denn auch gegenüber der ländlichen Kärghlichkeit den Bewohnern der Stadt Oldenburg große Opferwilligkeit für die Zwecke der Armenpflege nachgerühmt werden kann.⁴²⁾ Der Städter sah eben weiter, hatte aber freilich auch eine bessere Armenordnung, bei der es sich verlohnte, tiefer in den Sackel zu greifen. Vor allen anderen aber ragt der Graf Anton Günther durch seine hochherzige Wohlthätigkeit hervor. Wo Noth war, da thaten sich seine Hände auf. Winkelmann⁴³⁾ kann ihm mit Recht nachrühmen, daß „er nicht allein wöchentlich Arme aus der Hofküche mit Speisen versetze, — es wurde täglich ein Tisch von Armen aus der Küche gespeist und an Brot jährlich für 179 *rsß* gespendet,⁴⁴⁾ — sondern auch den Armen und Kranken aller Orten im Lande, bevorab wenn sich Wasserfluthen und mißwachsene Jahre begeben, oder andere Ursachen fallen, mit Getreide, Brot, Geld und anderer Nothdurft vätter- und reichlich versorge.“ So erhielten die Armen der Vogtei Ovelgönne jährlich 10½ Tonnen Roggen, 7 Tonnen Bohnen, 672 *℥* Speck, in Summa für 77 *rsß* 24 grote, die Armen der Vogtei Apen jährlich 8 Tonnen Roggen. Außerordentliche

³⁹⁾ Bij.-A. Bd. 4, 1629, Blexen.

⁴⁰⁾ Bij.-A. Bd. 11, 1656, Strückhausen.

⁴¹⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 18, S. 24. Verordnung von 1647.

⁴²⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 69.

⁴³⁾ cf. dessen Chronik 326.

⁴⁴⁾ Akten des Generalkirchenarchivs Nr. 42, Lit. F. Aus einer Berechnung des vom Hofe für Arme und Kirche Verwendeten.

Gaben an Gnadenroggen wurden z. B. 1629 in Eckwarden, Waddens und Toffens „bei diesen schaurigen, trübseligen und über die maßen teureren Zeiten, wo die liebe armuth große noth leide und viel wegen Hunger und Kummer verdürben“,⁴⁵⁾ 1655 in Zetel vom Vogte unter Beisein von Pastor und Jurat an würdige Arme vertheilt.⁴⁶⁾

Die regelmäßige Haupteinnahme für die Armenpflege wurde durch den Klingbeutel erzielt. Sein Umtragen war zwar durch die Kirchenordnung von 1573 gefordert,⁴⁷⁾ aber erst Schlüter gelang die allgemeine Durchführung der sonntäglichen Kollekte. Nach Ausweis der Visitationsakten fehlte letztere 1609 noch in Dedesdorf, Esenshamm, Strückhausen, Hammelwarden, Eckwarden, Neuenbrook, Oldenbrook, Großenmeer und Bardenfleth, während sie sich für die Geestgemeinden, Zwischenahn, Westerstede, Apen, Edeweck, Wardenburg, Bockhorn und Zetel nachweisen läßt. Von kirchlicher Armenpflege konnte in solchen Gemeinden, wo die Klingbeutel-sammlung fehlte, falls nicht sonst Stiftungen vorhanden waren oder ein Opferstock angebracht war, wenig oder gar nicht die Rede sein. Wir verstehen daher auch, weshalb Schlüter überall, wo der Klingbeutel fehlte, auf dessen Umtragung drang, wie im Bardenflether Abschiede,⁴⁸⁾ von 1609, wo es heißt:

„ferner werden der Vogt, Pastor und Kirchgeschworene hiermit angewiesen, sowohl dieses Ortes, als in andern wol bestellen und benachbarten Kirchen geschieht, alle Sonntage durch einen Kirchgeschworenen oder den Küster mit dem Klingbeutel die Almosen zu sammeln, davon Register zu halten undt zu gelegner Zeit, was einkommt, unter die rechten Hausarmen zu vertheilen.“

Schlüter folgt hier nicht slavisch der Kirchenordnung, welche das Umtragen den beiden Juraten aufträgt, sondern läßt der Ortsfitte ihr Recht. In einigen Gemeinden geschah es durch den Küster⁴⁹⁾ so in Oldenbrook und Großenmeer, für Ganderkesee⁵⁰⁾ sogar mit der Bestimmung, daß, wenn der Küster für den Pastoren lesen

⁴⁵⁾ Bij.-A. Bd. 4, 1629, Eckwarden, Toffens, Waddens.

⁴⁶⁾ Bij.-A. Bd. 11, 1655, Zetel.

⁴⁷⁾ D. R. D. von 1573. S. 223.

⁴⁸⁾ Bij.-A. Bd. 3, 1609, Bardenfleth.

⁴⁹⁾ Bij.-A. Bd. 3, 1618, Oldenbrook, Großenmeer.

⁵⁰⁾ Bij.-A. Bd. 5, 1631.

müsse, durch ersteren ein Stellvertreter zum Umtragen bestellt werden müsse. In andern Gemeinden hatten die Juraten das Amt.

Der Ertrag der gottesdienstlichen Sammlungen war fast in allen Gemeinden ein geringer. Aus Oldenbrook⁵¹⁾ wird 1632 über geringe Einnahmen, 1656 geklagt, daß gar keine Einnahmen für die Armen, auch nicht aus dem Klingbeutel eingegangen seien. In Altenhuntof ertrug der Klingbeutel 1637 nur 5—6 grote.⁵²⁾ In Westerstede, wo es freilich Armentkapitalien gab, kamen 1656 jährlich nur 19 gr. 2½ sw., in Strückhausen und in Ganderkesee jährlich nur 4 sch, in Hude noch weniger ein.⁵³⁾ Beträchtlicher waren die Klingbeuteleinnahmen 1638 in Blexen: 25 sch jährlich, 177 sch 52 gr. in 7 Jahren, in Abbehausen kamen 183 sch 29½ gr., in Rodenkirchen 30 sch, in Esenshamm, welches hohe Legate besaß, nur 5—6 sch,⁵⁴⁾ in Zwischenahn⁵⁵⁾ 1654 9½ sch, 1656 16 sch 37 gr., in Stuhr⁵⁶⁾ 1658 13 sch jährlich ein.

Da die Austheilung der Klingbeutelersammlung nur an wenigen Stellen sonntäglich, meistens aber nach Maßgabe der Kirchenordnung vierteljährlich erfolgte, so wurden bis dahin die Gelder in einem in der Kirche aufgestellten und mit doppeltem Verschluss versehenen Armenblock, dem sogenannten Gotteskasten aufbewahrt, zu dem die Juraten, oder ein Jurat neben dem Pastor die Schlüssel führten,⁵⁷⁾ der aber allemal nur im Beisein der Pastoren geleert werden sollte. Gegen Diebstahl war das Geld dadurch nicht sicher zu stellen. 1645 wurde in Strückhausen, 1655 in Waddens⁵⁸⁾ der Armenblock bestohlen, und in Hasbergen plünderten ihn die Schweden beim Durchzuge von Bremen nach Westfalen.

Von den Sonntagskollekten wurden an einigen Stellen die in den Wochengottesdiensten erhobenen Klingbeutelersammlungen getrennt gehalten. Aus Elsfleth heißt es 1645, was an den Bettagen einkommt, vertheilt man desselben Tages an die Hausarmen;

⁵¹⁾ Oldenbrook, Bij.-N. Bd. 6, 1632, Bd. 15, 1656.

⁵²⁾ Bij.-N. Bd. 7, 1637, Altenhuntof.

⁵³⁾ Bij.-N. Bd. 15, 1656, Westerstede, Hude, Strückhausen, Ganderkesee.

⁵⁴⁾ Bij.-N. Bd. 8, 1638, Blexen, Rodenkirchen, Abbeh., Esenshamm,

⁵⁵⁾ Bij.-N. Bd. 14, 1656, Zwischenahn.

⁵⁶⁾ Bij.-N. Bd. 16, 1658, Stuhr.

⁵⁷⁾ Bij.-N. Bd. 12, 1655, Waddens.

⁵⁸⁾ Bij.-N. Bd. 10, 1645, Strückhausen, Bd. 12, 1655, Waddens.

dieselbe Sitte herrschte in Delmenhorst, in Jade dagegen waren die Bettagskollekten für die Exulanten bestimmt.⁵⁹⁾

Außer durch Klingbeutelersammlung fielen der Armenpflege noch Einnahmen aus den sogenannten Krügerbüchsen zu. Das Aufhängen derselben wird von zu wenig Stellen berichtet,⁶⁰⁾ als daß es schon damals auf einer allgemeinen Anordnung beruht haben kann. In Tossens hat ein Krüger die Büchse erbrochen, es wurde daher verordnet, daß allein die Kirchenjuraten und zwar in Gegenwart des Krügers sie zu öffnen und zu schließen hätten.⁶¹⁾

Daß so wenig Brüche für die Armen bestimmt wurden, während doch jene Zeit so viel unter Brüche stellte, könnte auffallen. Indessen fielen die von den in contumaciam Verurtheilten zu erlegenden Brüche nicht in die Klassen der Gemeinden, sondern des Grafen; die Gebrüchten wurden als „Verbrecher“⁶²⁾ angesehen, sei's gegen gräfliche Mandate oder gegen Verfügungen der Bögte oder gegen Entscheidungen der Visitatoren, wenn sie trotz der beim Beichtverfahren versprochenen Besserung in die alten Vergehen zurückgefallen und somit von der Schlüsselgewalt aufgegeben und der regierenden Staatsgewalt übergeben waren. Nur aus Tossens und Edewecht⁶³⁾ sind Ausnahmen zu berichten. Dort wurde man klagbar, daß die Brüche von 1 sch, welche zu spät kommende Brautleute den Armen zu erlegen hätten, durch den Pastoren zurückbehalten wäre; hier hatte der Bauerstuhl 1636 die Bestimmung getroffen, daß, wer am Sonntag arbeite, ein Pferd anspanne oder unter der Predigt im Krüge betroffen würde, 12 gr. Brüche an die Armen zu zahlen habe.

Bei der Dürftigkeit der Nachrichten, da sich nur selten eine Kirchen- oder Armenrechnung in die Visitationsakten verirrt, ist es unmöglich, zu einem genauen Urtheil über die Höhe der Einnahmen zu gelangen. Wir stellen, was die Akten uns bieten, hier noch einmal übersichtlich zusammen.

⁵⁹⁾ Bij.-N. Bd. 10, 1645, Elsfleth, Bd. 16, 1658, Delmenhorst, Bd. 10, 1645, Jade.

⁶⁰⁾ Nur für Tossens Bij.-N. Bd. 8, 1638, Burchave Bd. 9, 1644, Stollhamm und Waddens Bd. 12, 1655 wird es in den Protokollen notirt.

⁶¹⁾ Bij.-N. Bd. 9, 1644, Bd. 12, 1655 Stollhamm, Burchave.

⁶²⁾ C. C. D. 2. Bd. Nr. 5, S. 8.

⁶³⁾ Bij.-N. Bd. 7, 1637, Edewecht, Bd. 8, 1638, Tossens.

Blexen hat von 1630–37 eine Einnahme von 177 *rs* 52 gr.,
 also jährlich 35 *rs*,
 Esenshamm hat 1644 an Zins von 613 *rs* 15½ gr. Kapital
 jährlich 34 *rs*,
 Zwischenahn hat 1645 an Jahreszinsen alljährlich 40 *rs*,
 Bardenfleth hat 1645 alljährlich 8 *rs* 13½ gr.,
 Glesfleth hat 1645 alljährlich 8 *rs* 24 gr. 2 *sw*,
 Neuenburg hat 1655 eine Jahreseinnahme von 54 gr. 3 *sw*,
 Westerstede hat 1645 an Zinsen 20 *rs* 51 gr. 2½ *sw*,
 dasselbe hat 1648 aus Zinsen und Armenblock 39 *rs* 57 gr.,
 dasselbe hat 1655 " " " " 33 *rs* 64 gr.,
 dasselbe in 11 Jahren (1645–55) 343 *rs* 22 gr., also jährlich
 ca. 34 *rs* 24 gr.,
 Strückhausen hat 1656 eine Jahreseinnahme von 4 *rs*
 Ganderkesee " 1658 " " " 4 *rs*
 Stuhr " 1658 " " " 13 *rs*
 Delmenhorst " 1658 " " " 200 *rs*

Abgesehen von Delmenhorst, das städtische Verhältnisse hatte, schwankt also die Einnahme in den Landgemeinden zwischen 4 und 40 *rs*; jedenfalls viel zu wenig, um nur die Noth der vorhandenen Hausarmen damit zu bestreiten und erst recht, wenn neben diesen auch noch fremde Bettler und Exulanten oft mit großen Gaben bedacht wurden. Wurde durch die unzureichenden Unterstützungen der Bettel auf der einen Seite herausgefordert, so wurde auf der andern Seite durch die an Bettler privatim verabreichten Unterstützungen Opferkraft und Freudigkeit für die Gemeindepflege gelähmt. Und doch hat man, als für die Stadt Oldenburg die Armenordnung 1640 und 1659 den Hausbettel unter Verbot legte, dieses Verbot nicht auf die Landgemeinden auszudehnen vermocht, ebensowenig als man den Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Armen selber zu versorgen habe, zur Durchführung brachte. Gegen diese großen Mängel fallen aber zwei Vorzüge für die Armenpflege jener Zeit ins Gewicht, sie beruhte auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und sie wahrte fast durchweg den kirchlichen Charakter. Der letztere offenbarte sich nicht allein durch die Art der Sammlungen innerhalb des Gottesdienstes, sondern auch durch die Art der Vertheilung und Verwaltung, welche ausschließlich kirchlich qualifizirten Personen zugewiesen war. Die Oberaufsicht führte das

Konfistorium durch die Visitatoren, welchen das Recht von Verfügungen in Armensachen und die Abnahme der Rechnungen übertragen war. Die örtliche Armenpflege selber und ihr Rechnungswesen lag in der Hand der Pastoren, Kirchjuraten oder besonderer Armenprovisoren.

Die Bedeutung dieser Armenpflege, mochte sie auch noch so große Mängel haben, ward gegen das Ende unserer Periode je mehr und mehr, wie es die sich mehrenden Stiftungen beweisen, erkannt. Uhlhorn möchte zu weit gehen, wenn er aus der Mehrung der Stiftungen auf ein Ungeschick privater Wohlthätigkeit schließen will. Oft können die Stifter den Ertrag der Stiftungen für ihren eignen Unterhalt nicht entbehren, oft auch leitet sie der Gedanke, daß eine Zusammenfassung der Mittel in einer Kasse und Hand eine bessere und kräftigere Hülfeleistung ermögliche. Jedenfalls aber fing der Geistliche an, den seelsorgerischen Werth einer auskömmlichen Armenpflege mehr zu würdigen, da der Einfluß derselben auf die Bestimmung der Legate durch die vielfach in ihrer Hand liegende Abfassung von Testamenten ein bedeutender war.

Das Amt der Verteilung der Almosen war nicht überall denselben Personen übertragen. Durch die Pastoren allein geschah es nach den Visitationsakten 1638 in Esenshamm, Tossens, Burhave⁶⁴⁾ und Neuenburg,⁶⁵⁾ in Blexen⁶⁶⁾ unter Zuziehung des Küsters, in Sade, Zetel, Waddens⁶⁷⁾ und Großenmeer⁶⁸⁾ gemeinsam durch Pastoren und Juraten, in Schwei⁶⁹⁾ und Westerstede⁷⁰⁾ allein durch die Kirchengesworenen. Für die Vertheilung war bei den Bettagskollekten die Regel, daß sie sofort nach der Betstunde geschah. An einigen Stellen, wie z. B. in Zwischenahn⁷¹⁾ war die Austheilung sonntäglich, 1593 wurde sie in Stollhamm am Palmsonntage vorgenommen, nach Bedürfniß oder auch alle Viertel-

⁶⁴⁾ Vis.-A. Bd. 8, 1638.

⁶⁵⁾ Vis.-A. Bd. 11, 1651.

⁶⁶⁾ Vis.-A. Bd. 8, 1638, Blexen.

⁶⁷⁾ Vis.-A. Bd. 12, 1655.

⁶⁸⁾ Vis.-A. Bd. 10, 1645.

⁶⁹⁾ Vis.-A. Bd. 9, 1644.

⁷⁰⁾ Vis.-A. Bd. 14, 1656.

⁷¹⁾ Vis.-A. Bd. 10, 1645.

jahr in Zetel⁷²⁾ in Waddens⁷³⁾ und in Delmenhorst.⁷⁴⁾ Ob die Vertheilung allgemein in der Kirche geschah und dann die Armen am Sonntage vorher dazu geladen wurden, wie z. B. für Golzwarden⁷⁵⁾ verordnet wurde, läßt sich nicht nachweisen, ist aber anzunehmen. Wir finden dieselbe Anordnung für die Stadt Oldenburg.⁷⁶⁾

Als Empfänger stehen fremde mit einheimischen Armen auf gleicher Linie, ob auch hinsichtlich der Höhe der Gaben, ist nicht auszumachen. Jedenfalls aber wurden die fremden Armen, besonders Exulanten, wie wir bereits bemerkten, nicht gering bedacht. Unterstützungen für Bücher, Schreibhefte, Schulgeld erhielten auch die Armenschüler, in Edewecht z. B. 7 *sch* 56 gr.,⁷⁷⁾ ebenso in Altenhundertorf⁷⁸⁾ und Ganderkesee⁷⁹⁾ und für Neuenburg⁸⁰⁾ verordnet der Abschied: für die Armen sollen Schulgeld, Bücher und Papier u. auf des Pastoren Zeugniß von dem Juraten aus dem Armenstocke angeschafft werden.“

Nach dem Wortlaut der Protokolle ist anzunehmen, daß nicht nur Fremde und Exulanten, sondern auch die einheimischen Armen ihre Unterstützungen in Geld erhielten. Vielleicht aber wurden auch Viktualien, wie auf Veranlassung z. B. des Grafen in Speck, Brod oder Roggen verabreicht. Nur aus Wardenburg und Westerstede⁸¹⁾ liegt Bericht über Vertheilung von Wand, d. h. Tuch an die Armen vor.

Die Rechnungsführung lag, wenigstens scheinen es die Visitationsfragen als Regel vorauszusetzen, in der Hand der Kirchen- oder Armenjuraten unter Aufsicht der Pastoren. Auch wenn die Klingbeutel sammlungen sofort nach dem Gottesdienste ausgetheilt wurden,⁸²⁾ sollten Eingänge und Ausgaben in ein Buch notirt

⁷²⁾ Vis.-N. Bd. 1, 1593.

⁷³⁾ Vis.-N. Bd. 11, 1658.

⁷⁴⁾ Vis.-N. Bd. 12, 1655.

⁷⁵⁾ Vis.-N. Bd. 16, 1658.

⁷⁶⁾ Vis.-N. Bd. 4, 1618, Bd. 8. 1638, Golzwarden. C. C. D. Bd. 2, S. 174.

⁷⁷⁾ Vis.-N. Bd. 7, 1637, Edewecht.

⁷⁸⁾ Vis.-N. Bd. 15, 1656, Altenhundertorf.

⁷⁹⁾ Vis.-N. Bd. 16, 1658, Ganderkesee.

⁸⁰⁾ Vis.-N. Bd. 11, 1655, Neuenburg.

⁸¹⁾ 1656, Vis.-N. Bd. 13, Wardenburg, Bd. 14, Westerstede.

⁸²⁾ Vis.-N. Bd. 9, 1644, Esenshamm.

werden;⁸³⁾ aber geschah dies in Bockhorn, so fehlte jede Rechnungsführung in Großenmeer.⁸⁴⁾ In Zwischenahn⁸⁵⁾ wurde 1610 der Pastor zur Rechnungsführung nicht zugezogen, hier wie in Edewecht⁸⁶⁾ waren besondere Armenjuraten damit beauftragt. Für Delmenhorst⁸⁷⁾ und Waddens⁸⁸⁾ wurde eine genauere Rechnungsführung gefordert. In Esenshamm und Abbehausen, in Westerstede und Dedesdorf führte der Pastor die Rechnung.⁸⁹⁾ Für Esenshamm, Westerstede und Zwischenahn⁹⁰⁾ ward seit 1644 eine Trennung der Armenrechnung von der Kirchenrechnung vorgeschrieben, für Zetel und Neuenburg⁹¹⁾ eine Rechnung für Kirchen- und Armensachen nach 1655 gestattet, an letzterem Orte wohl, weil schon eine besondere Rechnung für das Armenhaus geführt wurde. Der tiefere Grund der Zusammenlegung von Kirchen- und Armenkasse lag darin, daß man die Armenpflege als eine kirchliche anzusehen gewöhnt war und daher eine Trennung beider Materien für überflüssig erachtete.

Wir stehen am Schlusse dessen, was wir auf Grund der Visitationsakten über die Armenpflege auf dem Lande zu berichten haben. Das Erreichte blieb hinter dem, was hätte erreicht werden müssen, weit zurück. Bauerngemeinden pflegen nicht schnell zu Geldausgaben sich zu entschließen. Sollte mit dem Charakter einer kirchlichen Armenpflege das Prinzip der Freiwilligkeit gewahrt werden, so war es für die Landgemeinden erklärlich, daß mit den Bedürfnissen für die Armenpflege nicht überall die Gaben gleichen Schritt hielten. Anton Günther's kundiger wie scharfer Blick wird dies erkannt und sein politisches Gewissen wie sein christliches Herz ihn bewegt haben, durch reiche Stiftungen aus dem von seinem Vorfahren eingezogenen Kirchengute anstattlich die freie christliche Armenpflege der Gemeinden zu ergänzen. Doch ehe wir

⁸³⁾ Vis.-N. Bd. 11, 1655, Bockhorn.

⁸⁴⁾ Vis.-N. Bd. 15, 1655, Großenmeer.

⁸⁵⁾ Vis.-N. Bd. 2, 1610, Zwischenahn.

⁸⁶⁾ Vis.-N. Bd. 1, 1601, Edewecht.

⁸⁷⁾ Vis.-N. Bd. 16, 1656, Delmenhorst.

⁸⁸⁾ Vis.-N. Bd. 12, 1655, Waddens.

⁸⁹⁾ Vis.-N. Bd. 9, 1644, Esenshamm und Abbehausen, Bd. 10, 1645, Westerstede, Bd. 18, 1662, Dedesdorf.

⁹⁰⁾ Vis.-N. Bd. 14, 1656, Zwischenahn.

⁹¹⁾ Vis.-N. Bd. 11, 1655, Zetel und Neuenburg.

zur Darstellung dieser Anstaltsarmenpflege übergehen, haben wir noch die Armenpflege der Stadt und Vogtei Oldenburg ins Auge zu fassen, welche eine ganz besondere Organisation aufweist und Aufgaben angriff, für deren Lösung den Landgemeinden noch über das Ende des 17. Jahrhunderts hinaus Verständniß und Opferwilligkeit abgingen.

2. Das Armenwesen der Stadt und Hausvogtei Oldenburg.

Die Armenverwaltung der Stadt und Hausvogtei Oldenburg unterschied sich in wesentlichen Punkten von derjenigen auf dem Lande.

Während hier Jurat und Pastor, also ausschließlich kirchliche Faktoren, die Träger der Verwaltung waren, treten in der Stadt Oldenburg Rath und Bürgermeister als vollberechtigte Faktoren neben die Vertreter der Kirche, den Superintendenten, die Stadtpastoren und Kirchjuraten resp. Armenvorsteher. Die Stadt Oldenburg hatte seit 1345 das ihr von den Grafen bewilligte (Bremer) Stadtrecht⁹²⁾ und dadurch die Gerechthame der Selbstverwaltung sich bis in unsere Periode zu erhalten gewußt, während bei der Landgemeinde die letzten Reste gemeindlicher Selbstständigkeit von der Staatsgewalt längst aufgesogen waren. Wie weit die Stadt vor der Reformation beim Armenwesen betheiligt war, entzieht sich unserer Kunde. Es scheint auch damals der Rath irgendwie daran betheiligt gewesen zu sein. Wenigstens nennt eine Urkunde vom 14. Juli 1460 einen Rathmann Diederich von Kollenrade als Baumeister und Vorsteher der Sünthe Gertrudenskapelle und des Selenhus⁹³⁾ Beide bildeten also zusammen eine milde Stiftung,

⁹²⁾ v. Halem, Bd. 1, S. 244 f. C. C. D. Bd. 6, S. 228.

⁹³⁾ Das vor dem heiligen Geistthore, an der Heerstraße nach Friesland belegene „Selenhus“ wird schon in einer Urkunde vom 6. Januar 1325 und dann öfter, 19. März 1431, 19. März 1446, 16. Dezember 1453, 8. Juni 1477, 13. April 1488, 14. Mai 1512, 27. Dezember 1535 erwähnt, aber ohne daß wir mehr als durch den Namen „Sickenhaus“ über seine Bedeutung etwas erfahren. Wie die Gertrudenspitäler überhaupt, wird es dem Verkehr der Fremden, namentlich, dahin weist der Name „Selenhus“, solcher bestimmt gewesen sein, die gebrechlich und krank waren und denen man wegen Ansteckungsgefahr ein Obdach vor den Thoren der Stadt anwies. Die Stiftung ging ein und der Graf, vielleicht Anton I., wird die Einkünfte eingezogen haben. (G. D. Haus- u. Centr.-Archiv. Straßerjan's Sammlungen S. 4, XIV., 9 Sickenhaus). Ueber die Wiederaufrichtung des Hauses unter Johann XVI. siehe weiter unten.

die gemeinschaftliches Vermögen besaßen. Letzteres stand unter Verwaltung eines Rathmannes, wie denn überhaupt die milden, namentlich die kirchlichen Stiftungen unter Verwaltung eines Rathmanns und eines Priesters zu stehen pflegten.

Wir haben hier wenigstens ein Analogon für den späteren Rechtsbestand, daß Kirche und Stadtrath bei der Armenpflege und Verwaltung sich die Hand reichten. Ob dieselbe nach Einführung der Reformation sich in der Stadt Oldenburg nach Maßgabe der Kastenordnung entwickelte, läßt sich bei dem Dunkel, in welches die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Oldenburg im 16. Jahrhundert für uns sich hüllen, nicht mit Sicherheit entscheiden. Waren die bei der Armenverwaltung später thätigen Stadtbaumeister⁹⁴⁾ von der Stadt oder dem Rathe erwählte Kirchenvorsteher von St. Lamberti oder hatte der Rath, wie ihm 1696⁹⁵⁾ eingeräumt wurde, auch schon früher bei der Wahl der Stadtgeistlichen ein Präsentationsrecht, so würde dies auf Zustände hinweisen, wie sie für Aufrihtung einer Kastenordnung maßgebend waren. Dagegen aber spräche, daß, soviel uns bekannt, von Beginn der Reformation an das Kirchengut von St. Lamberti eine gesonderte Verwaltung behielt und nicht mit dem Stadtgut in einen Kasten zusammengeworfen wurde. Wo wir aber im 16. Jahrhundert einer Fürsorge für die Armen begegnen, tritt sie immer in irgend einer Verbindung mit dem Oldenburger Rath auf. So in dem Testamente Graf Christophers vom 1. März 1566, wo es heißt: „Dch gewe ick dem Ehrwürdigen Doctor Albrecht Hardenberg und seiner Hues-fruwen twe Dufend Dahler Renthe / dewile se lewen / und na örer beyde dotlichen Afgangk schall sodayn Geld gedahn werden by dem Rade tho Oldenburg / und mit den Renthen schölen se alle Jahr eine arme unberüchtigte Deenst-Maget thon Ehren helpen bestaden.“⁹⁶⁾ Ebenso bestimmte Graf Johann XVI. bei der Gründung des Gertrudensarmenhauses⁹⁷⁾ zwei Rathmänner für den Vorstand Aber weiter reicht unsere Kunde nicht. Auch die Kirchenordnung von 1573 enthält über die städtische Armenverwaltung keine Sonderbestimmungen. Dürften wir mit der Annahme nicht fehl gehen,

⁹⁴⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 69, S. 174 und 176.

⁹⁵⁾ C. C. D. Bd. 6, Nr. 42, S. 84.

⁹⁶⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 6, S. 4.

⁹⁷⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 1, S. 2.

daß die Bestimmungen der Kirchenordnung „über den Almosenkasten“ auf dem Gebiete des Armenwesens bestehende Rechte der Stadt nicht aufheben konnten, so wird doch neben denselben und in Verbindung mit denselben eine Befugniß kirchlicher Faktoren, des Superintendenten und der Stadtgeistlichkeit bestanden haben. Die Mittel, über welche die Armenpflege neben den kirchlichen Klingbeutelgeldern zu verfügen hatte, mögen schon im 16. Jahrhundert für die Stadt Oldenburg keine geringen gewesen sein. Wir haben zwar aus jener Zeit keine direkten Angaben, aber manche Einnahmetitel späterer Zeit scheinen älteren Datums zu sein, so, wenn Bismar in seinem Tagebuche⁹⁸⁾ 1641 von milden Gaben der städtischen Schuster, Schneider, Bäcker, Schmiede, der Seefahrerkompagnie für in Schaden gerathene Seeleute, der St. Johannisgilde für sämtliche Arme redet, oder wenn ein Armenvorsteher um 1651⁹⁹⁾ unter den seiner Verwaltung unterstellten Einnahmeposten Gelder der einheimischen oder Stadtarmen, Kirchen- und Armen-gelder außerhalb der Stadt zu Rastede und anderswo, Hofbutter und Kapitalrente, Armenmägdegelde, der Gilden- und Aemter-Standgelde, „so bei Bürgern stehen und wovon die Zinsen den Armen gegeben werden“, auführt.

Direkte Nachrichten über Stiftungen Privater sind uns nicht erhalten, wohl aber über verschiedene Vermächtnisse des Grafen-hauses. Graf Christopher's Armenmägdefundus von 2000 *fl.* ward bereits erwähnt. Er belief sich 1623/27 noch auf dieselbe Höhe. 2003 *fl.* 42 gr. waren meist in kleinen Summen zinslich belegt. 100 Jahre später ist der Fundus bereits auf 16000 *fl.* angewachsen.¹⁰⁰⁾ Graf Anton Günther, welcher am 16. März 1614 aus der Nachlassenschaft seiner Mutter 900 Speiesthaler zum Behufe der armen Predigerwitwen vermachte,¹⁰¹⁾ stiftete am selben Datum „zu desto besserem Unterhalte der armen Wittwen in genere und elternloser Kinder in der Stadt Oldenburg, auf dem Damm und der Osternburg 300 *fl.*“¹⁰²⁾ Namentlich aber verdient hier

⁹⁸⁾ Kirchl. Beiträge XXII., S. 61 ff.

⁹⁹⁾ Haus- und Central-Archiv. Tit. 19, Nr. 274.

¹⁰⁰⁾ Haus- und Central-Archiv. Tit. 21, Nr. 24a. Designation der Kapitalien des Armenmägdefundus.

¹⁰¹⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 7, S. 4.

¹⁰²⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 4, S. 3.

eine Gründung Erwähnung, welche schon Graf Johann XVI. 1580 veranlaßte und den verheißungsvollen Anfang einer ganzen Reihe ähnlicher Gründungen seitens des Grafenhauses bildete.

An der Stelle des alten Siechenhauses, wo jetzt die Häuser der heiligen Geiststraße 17, 18, 19 stehen, ließ Johann XVI. ein Armenhaus bei St. Gertruden erbauen.¹⁰³⁾ Laut der Schenkungs-urkunde von Michaelis 1581¹⁰⁴⁾ war dasselbe bestimmt, 16 armen Leuten, Manns- und Frauenpersonen, insbesondere Hausarmen und verlebten Leuten Wohnung und Unterhalt zu bieten. Er vermachte dem Hause

1) 12 Mold Roggen, 12 Mold Gerste zu Brod- und Bierkorn, 2 Mold Bohnen zu deren Redelkost, welche jährlich um Martini vom Kornschreiber auszumessen waren;

2) eine Mohrweide, dazu 4 Kühe und ein Torfmohr;

3) 2000 *fl.* in Rente, davon baar 1000 *fl.* oder 60 *fl.* Rente, die zweiten 1000 *fl.* aus den Renten des früheren Kanonikatstiftes von St. Lamberti und anderen Häusern und Gütern.

Darüber und über das, was die Armen ins Haus gebracht oder im Sterbefalle hinterlassen, was sonst von guten Leuten, oder „dem reisenden Manne“ daringegeben wird, sollte ein ordentlich Inventarium gehalten werden.

Die Aufsicht sollte ein Vorstand haben, der, anfangs vom Grafen ernannt, sich aus dem gräflichen Rentmeister Joh. Neuhäuser, dem Richter Georg v. Diepholz und 2 Rathmännern der Stadt Oldenburg zusammensetzte. Bei Sterbefall sollten fernerhin die Ueberlebenden „einen braven Mann aus der ganzen Stadt wieder zu sich kiesen“ und dem Grafen zur Bestätigung präsentiren. Einer derselben hatte Register und Rechnung zu führen und letztere jährlich um Michaelis dem Grafen abzulegen.

¹⁰³⁾ Unter den auf Grund des Testaments der Gräfin Elisabeth 1613/14 ausgestellten Legaten finden sich außer Schenkungen an die Lambertikirche zu Oldenburg, die Schule daselbst, das Armenhaus (St. Gertruden) vor dem heiligen Geistthor zu Oldenburg, eine solche „an die Elenden huden oder Armenhaus binnen der Stadt“. Es muß also auch innerhalb der Stadt ein Armenhaus schon damals gewesen sein, und daraus erklärt es sich, daß in der Armenordnung von 1657 „von dieser Stadt Gastmeistern“, also von einem zweiten neben dem an St. Gertruden die Rede ist. Wir haben davon aber aus jener Zeit sonst keine Spur gefunden.

¹⁰⁴⁾ C. C. D. Bd. 1, S. 1 u. 2.

Die nächste Verwaltung des Armenhauses unterstand einem Gastmeister und einer Gastmeisterin. Eine undatirte, aber jener Zeit zugehörige formula juramenti¹⁰⁵⁾ läßt klar erkennen, wie human man und in durchaus christlichem Geiste die Armen behandelt wissen wollte. Im Hause fanden tägliche Gebetsübungen statt, auf christliche Zucht, Ehrbarkeit und Verträglichkeit der Insassen, auf ihren regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes wurde gehalten, auf milde Behandlung gedrungen und nach einer festen reichlich und gut bemessenen Speiseordnung¹⁰⁶⁾ für das leibliche Wohl der Armen gesorgt. Außerdem war der Gastmeister verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, Rechnung abzulegen und mit den Seinen den Armen durch einen christlichen und untadeligen Wandel ein gutes Vorbild zu geben.

Das Haus, welches dem gebrechlichen Alter einen stillen Feierabend bot, scheint sich der Gunst der vornehmen und vermögenden Kreise erfreut zu haben. Die Stiftungssumme war im 16. Jahrhundert schon auf 4000 *sch*, im 17. auf 10000 *sch* angewachsen, wie der Rechnungsführer Selle zu berichten weiß. Aber die Verwaltung dieser Kapitalien, vor allem, da sie nach Sitte jener Zeit zu vielen kleinen Schuldposten verzettelt waren, hatte seine Schwierigkeiten. Die Schuldner blieben mit ihren „Renten“ im Rückstand; der Rechnungsführer mußte, nachdem er die debitores durch den Gastmeister 3 oder 4 mal „trewlich und fleißig“ gemahnt hatte, oft Restanten dem jeweiligen Bürgermeister zur Exekution übergeben. Aber dieser beanstandete die Beitreibung. Trotz wiederholter Weisung der Kanzlei blieb der Rath dabei, daß es nicht seine, sondern des Rechnungsführers Sache sei, nicht eingelöste Pfänder zu versteigern. Nach dem Stadtrecht „schölen de Rathmannen dem creditori pand geben laten“, aber darüber hinaus hörte ihre Verpflichtung auf. Die Sache zog sich über 14 Jahre hin und stand noch 1662 auf demselben Flecke. Das Rechnungswesen kam über diesen Kompetenzstreit in Schaden. Die Renten gingen nicht ein und die Armenvorsteher mußten borgen.

An Versuchen, der Armen Noth zu lindern, an Bereitwilligkeit, dafür Opfer zu bringen, fehlte es nicht. Bismar berichtet in

¹⁰⁵⁾ Haus- und Central-Archiv. Tit. XIX, Nr. 274.

¹⁰⁶⁾ Haus- und Central-Archiv. Tit. XIX, Nr. 274.

seinem Tagebuch,¹⁰⁷⁾ daß 1641 außer demjenigen, was für das Armenhaus St. Gertruden, sowie durch milde Gaben der Gewerke, der Seefahrercompagnie und der St. Johannisgilde aufgewendet würde, allein vom Grafen Anton Günther jährlich 843 *sch* 52 gr. und von der Stadt 572 *sch* 39 gr. gesteuert sei. Aber es steigerte das alles nur den Hunger der Bettler. Mit der Dauer des dreißigjährigen Krieges mehrte sich der Andrang derselben in die Stadt aufs Unerträgliche. Bismar, welcher als Superintendent durch den Vorsitz im städtischen Armenwesen und durch die Visitationen die genaueste Kenntniß des Armenwesens hatte, sah die Nothwendigkeit ein, daß hier Wandel geschafft werden müsse und fand von oben her dafür volles Verständniß. 1640 berichtet er, daß er „Dom. 16 p. Trinit. Oldenburgi eine Armenordnung mehrstentheils aus seinem Begriffe abgefaßt habe und zwar e suggestu publicari. (?)“¹⁰⁸⁾ heißt das soviel, als „auf oberliche Veranlassung“. So können wir diese Nachricht aus Winkelmann dahin erläutern, daß es des Grafen Absicht gewesen sei, „den Mißbrauch des öffentlichen Bettelns abzuschaffen“. Die zu diesem Zwecke aufgerichtete Armenordnung wurde am 19. September 1640 erlassen. Jedoch wird es nicht die erste gewesen sein; in der Armenordnung von 1657 ist von verschiedenen vorher publizirten Armenordnungen außer der ausdrücklich erwähnten von 1640 die Rede. Jene wie diese sind uns nicht erhalten, wohl aber die kommissarischen Verhandlungen, welche zur Ueberarbeitung der Armenordnung vor 1657 gepflogen wurden. Wir sind freilich nicht im Stande, daraus die Armenordnung von 1640 völlig zu rekonstruieren, ersehen aber doch soviel, daß sie bei der Umarbeitung „in substantialibus und den meisten articulis unverrückt geblieben sei“. Ausgesprochenermaßen wurden schon 1640 zur Unterstützung der fremden Arbeiter und Bettler Geldsammlungen gemacht. Zwecks richtiger Verwendung der Gaben scheint damals das Verfahren weitläufiger und umständlicher als später angelegt gewesen zu sein. Der Magistrat bemerkt in seinem Berichte an die Kanzlei,¹⁰⁹⁾ daß „die erogation, nachdem der deutsche Friede gottlob erlangt undt die Armen aus fremden Herrschaften so häufig anhero nicht kommen, anders und zwar einfacher geordnet

¹⁰⁷⁾ Kirchl. Beitr. 22, Nr. 16, S. 62.

¹⁰⁸⁾ Kirchl. Beitr. 22, Nr. 11, S. 42.

¹⁰⁹⁾ Bericht vom 7. April 1657 über die Armenordnung von 1640.

werden könne“. Aber nur den fremdländischen oder nichtstädtischen, nicht aber den städtischen Armen scheint durch die Armenordnung von 1640 das Betteln vor den Thüren verboten gewesen zu sein. Man sollte die entfittlichenden Folgen davon zu genießen haben. Dem Hausbettel der Stadtarmen war durch den Abweis fremder Bettler nur um so viel mehr Raum gegeben.

Zur Kennzeichnung des Armenwesens jener Zeit ist noch Folgendes zu berichten. Der Armenkasse kamen neben den sonntäglichen¹¹⁰⁾ Klingbeutelgeldern und den Kollekten bei den Wochengottesdiensten, welche aber später fortfielen, auch Brunnengelber aus dem um 1640 noch besuchten Brunnen „zur Helle“ zu gute. Ein „Brodfasten“, vielleicht eine Sammelstelle für Beisteuer von Schwaaeren war 1640 vorgesehen, aber bald abgeschafft und anstatt dessen theilen die Baumeister das Brod „so sonderlich dazu gebacken wird, wie auch micken¹¹¹⁾ vom hofse im Kommißhause uff dem Kirchhofe wöchentlich 2 mal“ aus.

Es war ein großer Fortschritt, daß man in der Folge sich entschloß, auch dem Hausbettel der stadttanghörigen Armen zu wehren und für die Armen eine gesonderte Unterstützungsweise eintreten zu lassen, je nachdem sie dem Stadtgebiete, den Oldenburger Grafschaften oder dem Auslande angehörten. Dazu bedurfte es, wenn auch sonst die übrige Organisation beibehalten werden konnte, verschiedener Aenderungen. Ein von den gräflichen Behörden ausgearbeiteter neuer Entwurf,¹¹²⁾ welcher am 24. April 1657 dem Rathe Mylius zur Begutachtung vorlag, fand salvo meliori et potiori dessen Beifall, wurde aber noch einer gründlichen redaktionellen Umarbeitung unterworfen.

Diese Armenordnung, welche 1657 veröffentlicht wurde, liegt in einem Abdrucke des Corpus Constit. Oldenb. vor.¹¹³⁾ Erst auf dem Grunde dieser sind wir im Stande, das Stadt-Oldenburgische Armenwesen jener Zeit sicher zu zeichnen, das mit den dort gesetzten

¹¹⁰⁾ Uebersicht der in St. Lamberti gehaltenen Kollekten. Dies Buch befindet sich in der Großherzogl. Hausbibliothek, vergl. Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 2, 614 ff.

¹¹¹⁾ Micken, eine Art Brod aus Schaurroggen oder Weizen, vielleicht von hornartiger Form.

¹¹²⁾ Haus- und Central-Archiv. Tit. 23 B Nr. 72.

¹¹³⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 69, S. 173.

Zielen und in der dort vorgesehenen Organisation nachweislich ins Leben trat, wenn es auch, wie wir später sehen werden, in der Praxis manchmal haperte.

In erster Linie stand die Bekämpfung der Bettelplage. Dieselbe war zur Zeit des dreißigjährigen Krieges namentlich durch den Zuzug fremdländischer Vaganten schon schwerer gefühlt, aber trotz des mit dem Ende des Krieges eingetretenen Nachlasses noch groß genug, um als Last empfunden, als Schädigung des öffentlichen Wohles erkannt zu werden. Man verbot daher den dürftigen Armen „die Beschaffung ihrer benötigten Almosen durch die Hausbettelei gänzlich und ohne Unterschied“, aber man beschränkte sich nicht darauf, sondern suchte nach Mitteln und Wegen zu einer alle Armen umfassenden Versorgung.

Zunächst, und das war ein wesentlicher Fortschritt über die bisherige, noch die Spuren ungeordneter Wohlthätigkeit an sich tragenden Armenpflege, unterwarf man die Armen und ihre Verhältnisse einer genauen Untersuchung. Man schied sie in drei Klassen: 1. in die Armen der Stadt und Hausvogtei (Oldenburg, Osternburg, Wüstenland, Holle, Wardenburg und Rastede), 2. in die Landarmen aus den übrigen Vogteien, 3. in die fremdländischen Armen. Die Unterstützung dieser drei verschiedenen Klassen wurde in strenger Scheidung gehandhabt. Auffallen muß, daß man die Armenverwaltung der ganzen Hausvogtei in Oldenburg zentralisirte. Es erschwerte die Uebersicht und die Untersuchung des einzelnen Falles und mußte zu Unzuträglichkeiten führen, sofern einerseits die Organe jener außer der Stadt belegenen Gemeinden weder Sitz noch Stimme in der Armenkommission hatten, und andererseits die Renten und Stiftungen, die Klingbeutel-sammlungen unter die Oldenburger Verwaltung fielen.¹¹⁴⁾

Allein man zog nun einmal den Kreis auf diese mit ihrem Verkehr vorzugsweise nach der Stadt gravitirenden Gemeinden und suchte durch ein alle Vierteljahr stattfindendes Armenexamen die nöthige Kenntniß der Verhältnisse zu gewinnen. Alle Armen der Vogtei hatten bei Strafe auf die von der Kanzel ergangene An-

¹¹⁴⁾ So hob z. B. 1641 der Superintendent Bismar (S.-Beitr. 22, S. 65, 67) das im Osternburger Armenblock gesammelte Klingbeutelgeld in Gegenwart der Kirchgeschworenen und des Küsters.

Hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte. III. Band.

zeige auf dem Rathhause zu erscheinen. Hier wurde der Einzelnen Vorleben, Wandel, Ursache der Verarmung, Leibesgebrechen, früherer und jetziger Aufenthalt, Zivilstand, Zahl und Alter der Kinder untersucht. Das Resultat trug man kurz mit Angabe von Alter, Kondition, Namen und Zunamen, in ein Protokoll, eine Armenliste. Daraufhin wurden dann die Unterstützungen klassenweise vorgeesehen. Man unterschied dabei Arme, welche nur einer einmaligen Gabe benöthigt und dann ein für allemal abgewiesen wurden, von denjenigen, welche dauernde Unterstützung empfangen, diese aber wieder in solche, welche ohne alle Erwerbskraft oder Existenzmittel Totalarme waren, und in Partialarme, wenn sie von ihren Angehörigen Beihülfe erhalten oder selbst noch etwas verdienen konnten. Waisenkinder und Kinder existenzloser Eltern erhielten besondere Zuststeuer. (Art. 1 u. 3.)

Die Unterstützungen sollten entweder in Lebensmitteln (Korn, Brod und dergl.) oder Geld dargereicht werden. Die Austheilung des Brodes oder dessen, was sonst an Speise vorhanden, wurde an zwei Tagen, Mittwochs und Sonnabends, durch „den pro tempore jüngst abgetretenen Baumeister“ auf dem Kirchhofe vorgenommen, die Vertheilung des Geldes dagegen in der Kirche und zwar durch einen der Armenvorsteher oder einen mit Genehmigung des Superintendenten bestellten Vertreter. Ueber diese Vertheilungen war Buch zu führen und jährliche Rechnung abzulegen. (Art. 4.)

Der in der Kirche am Freitage vorzunehmenden Geldvertheilung ging ein Gottesdienst voran. Die Armen hatten sich dazu in der Kirche eine Stunde vor der Austheilung einzufinden und Küster wie Gastmeister dabei das Betragen derselben zu überwachen. Die Andacht begann mit einem der sieben Bußpsalmen, darauf folgte ein Stück aus dem Katechismo Lutheri mit der Auslegung, und das Lied: „Erhalt uns Herr!“ bildete den Schluß. Wie die Armen vor dem Beginne der Betstunde sich „alles unnützen Geschwäzes, Durchsuchens und aller andern Ungebühr“, so sollten sie sich bei der Vertheilung „allen Gedränges, Tumultes und Murrens enthalten“ und dann still, und ohne etwa Einwohner oder reisende Fremde anzubetteln, ihre Wohnungen wieder aufsuchen. Erhielt durch die vorangehende Betstunde die Vertheilung den Charakter einer kirchlichen Handlung, so wurde auch von den Armen ein ehrbarer, gottesfürchtiger Wandel, treue Fürbitte für die Obrigkeit

und der Stadt, des Landes und der Kirche Wohlfahrt, und fleißiger Besuch des Gottesdienstes verlangt. Den Armenvorstehern und jüngst abgetretenen Baumeistern war die Aufsicht darüber zugewiesen. Auf Nichtachtung dieser Vorschriften, auf Verstoß gegen kirchliche Sitte und Wandel oder auf Bettlei stand die Strafe der Entziehung der jeweiligen Unterstützung. War einer zum dritten Male straffällig, so sollte er aller Almosen unwürdig und unfähig erklärt werden. (Art. 5.)

Die Mittel für diese Unterstützungen sollten aufgebracht werden 1) aus dem, was sonntäglich durch den Klingbeutel, wöchentlich durch die Kirchenbüchsen einkam, 2) durch in den Krügen oder anderen Häusern aufzuhängende Büchsen und 3) durch die Zinsen der vorhandenen Armenkapitalien. (Art. 6.)

Die bisher genannten Bestimmungen bezogen sich lediglich auf die in der Stadt Oldenburg, in Osternburg und der Hausvogtei eingepfarrten Armen, aber nicht auf die aus anderen Vogteien stammenden. Es wird vielmehr ausdrücklich betont, „daß die im Lande befindlichen Armen von jedem Kirchspiel, in dem sie wohnten“, zu unterstützen seien und keineswegs Antheil an der stadtdenburgerischen Armenversorgung haben sollten. Nur ausnahmsweise, wenn ein Mitglied einer anderen Gemeinde wegen erlittener Wassers- oder Feuersnoth oder eines sonstigen außerordentlichen Unglücksfalles durch ein gehöriges, von Vogt und Pastor auszustellendes Zeugniß sich ausweisen konnte, sollte die Theilnahme an der Unterstützung, aber nie länger als einen Monat, eintreten können. (Art. 7.)

Für die fremdländischen Armen bestand bei eigener Kasse eine eigene Ordnung. Man hielt sich nur verpflichtet, der augenblicklichen Noth der Anziehenden abzuhelpen, aber suchte sie möglichst fern zu halten oder doch baldigst abzuschieben. Sie durften ohne schriftlichen Schein des Superintendenten nicht über eine Nacht in jeder Vogtei behauset oder beherbergt werden. Begehrten sie Einlaß in die Stadt, so bedurfte es dazu der Erlaubniß des an der Stadtpforte wachhabenden Offiziers und dieser hatte sie durch einen Soldaten zu den Armenvorstehern der Fremden zu geleiten. Wurden von diesen die vorgezeigten Dokumente für glaubwürdig gehalten, oder hatten sich welche für Pastoren, Schuldiener oder arme Studenten ausgegeben, so sollten sie an den Superintendenten

oder in dessen Abwesenheit an den Senior ministerii gewiesen und erst, wenn dieser ihnen einen Schein mit Angabe der zu verabreichenden Unterstützung ausgestellt, durfte ihnen ein Almosen verabreicht werden, nach dessen Empfang aber sofort die Stadt zu verlassen war. (Art. 8 u. 9.)

Wirklicher Noth wollte man „mit Bescheidenheit“ begegnet wissen, wandernde Gesellen und dürftige Handwerker aber an ihre Werk- und Zunftmeister, die ein geschenktes Amt hatten, verwiesen sehen. Wer dagegen des Vorweises falscher Dokumente überführt wurde, sollte der Obrigkeit zur Strafe überwiesen werden. (Art. 10.)

Wir haben es bei den fremdländischen Armen mit einer Armenpolizei zur Abwehr der Hausbettelei zu thun. War die Behandlung eine dementsprechende, so auch die Verwaltung der dafür nöthigen Mittel außerhalb des Rahmens der übrigen, den Charakter kirchlicher Armenpflege strenge währenden Versorgung gestellt. Es wurde besonders dafür gesammelt. Monatlich am Montage nach dem auf den ersten Freitag fallenden Bettage gingen die des Jahres abgegangenen Baumeister von Haus zu Haus mit einer verschlossenen Büchse, wozu der Schlüssel in der Hand des Vorstehers der Fremden lag. Diesem wurde dann die Büchse zugestellt und in dessen Gegenwart der Ertrag gezählt, zu Protokoll genommen und das Protokoll der Armenrechnung angehängt. (Art. 11.)

Das Kollektiren sollte monatlich unter den Baumeistern wechseln und ein beglaubigter Mann aus der Bürgerschaft den betreffenden Baumeister begleiten. (Art. 12)

Zur Ausführung dieser Bestimmungen waren eine Behörde und verschiedene Aemter geschaffen. An der Spitze der Vogteiarmpflege stand die Armenkommission, gebildet von dem Superintendenten, den Mitgliedern des geistlichen Ministeriums, dem Stadtrichter, dem Rath oder seinen Deputirten, besonders aber den Armentorstehern. Sie trat nur alle Vierteljahr zusammen und zwar unter dem Voritze des Superintendenten oder des ihn vertretenden Senior ministerii, welcher außerdem für die fremdländischen Armen die Anweisungen zur Unterstützung zu geben hatte. Als Beamte des Armenwesens wirkten 1) vor allen die Armentorstehrer, welchen die Vertheilung der Gelder in der Kirche, die Aufsicht über den Wandel der Armen und die Rechnungsführung

oblag; dann 2) die jüngst abgetretenen Baumeister,¹¹⁵⁾ welchen die Vertheilung der Viktualien auf dem Kirchhofe, die Beaufsichtigung des Wandels der Armen und die Sammlung der Gelder für die fremdländischen Armen zugewiesen war; ferner 3) die Vorsteher der fremden Armen, welche die Kasse und Rechnung für letztere hielten und endlich 4) die Gastmeister, welche neben dem Küster die Armen am Vertheilungsgottesdienste zu beaufsichtigen, sonst aber im Gertrudenarmenhause in dem innerhalb der Stadt gelegenen Armenhause die Verwaltung zu führen hatten.

Man wird nicht verkennen, daß die Armenordnung von 1657 den Fortschritt von der bisher mehr zufälligen, planlos geübten Wohlthätigkeit zu einer geregelten Armenpflege bedeutet. Der frühere Mißstand, daß die Armen aus anderen Gemeinden und Landen mit den Gemeindearmen auf eine Linie gestellt wurden, ward überwunden und auf die Pflege letzterer das Hauptgewicht gelegt. Ihre Verhältnisse unterstanden einer genauen Untersuchung und ermöglichten eine individuelle Behandlung. Vor allen aber legte man den Hausbettel unter Verbot und suchte ihm die Quelle durch scharfe Betonung des Grundsatzes abzugraben, daß jede Gemeinde für ihre eigenen Armen zu sorgen habe. Aber die polizeilichen Schutzwehren gegen den Bettel waren unzulänglich und die Organisation zur Pflege der zuziehenden fremden Armen zu umständlich, als daß sie richtig und regelrecht funktionieren konnte.

Mit der Durchführung der Armenordnung haperte es daher und grade an den zuletzt bezeichneten Punkten, während bei der Versorgung der Stadt- und Vogteiarmen sich die Organisation besser bewährt zu haben scheint, wenn auch hier freilich ein Rückstand hinter den gesetzten Zielen sich ebenfalls bemerkbar machte. Der Wandel der Armen gab zu Klagen Anlaß. Bei der Unzulänglichkeit der Aufsicht und dem Mangel an Strenge gegen die Uebertreter wußte Bettelstift und Frechheit das Verbot der Hausbettelei vielfach zu umgehen. Der Versuch, bei Gelegenheit der Vertheilung am Mittwoch und Sonnabend die Armen aus der Osternburg und der Vogtei an der heiligen Geistspforte sich sammeln und dann durch den Gastmeister oder einen der übrigen Aufseher paar-

¹¹⁵⁾ Sie nehmen wahrscheinlich dieselbe Stelle ein wie in anderen Gemeinden die Kirchjuraten.

weise zu den stadteingewohnten Armen zur Kirche führen zu lassen, konnte wenig helfen zur Verhinderung der Stadtbettelei, wenn sie nicht unter gleicher Aufsicht wieder aus der Stadt geleitet wurden. Daß solche Versuche angestellt, zeigt besser als alles andere, wie das Bettelverbot auf dem Papier stehen blieb und trotz seiner öfteren Wiederholung vielfach übertreten wurde.

Auch der Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre eigenen Armen zu versorgen habe, ließ sich leichter aussprechen, als durchführen. Die Versorgung auf dem Lande war eine ungenügende und trieb die Armen auf den Bettelpfad zu vielfacher Belästigung auch der Stadt. Gleichfalls geriet das Verbot, daß die fremden Bettler nicht länger als eine Nacht in jeder Vogtei zu dulden seien, in Nichtachtung. Es fehlte, namentlich auf dem Lande, an der polizeilichen Kontrolle, und die „Krüger und Herbergier“ hatten ihr Interesse daran, daß die Bettler ihre Beute bei ihnen verzehrten. Endlich fielen auch die Gaben bei der Kollekte für die fremden Armen nicht genügend aus.

All dieses gab Veranlassung, daß am 4. Mai 1661 in der curia unter dem Vorsitz des Drosten von Cöttritz in Beistandschaft des Superintendenten Cadovius, der Glieder des Ministerii, der Bürgermeister und des Rathes beschloffen wurde,^{116a)} die Einhaltung der Armenordnung, besonders aber der oben bezeichneten, in Nichtachtung gerathenen Punkte aufs Neue einzuschärfen. Nicht nur in den Stadtkirchen ergingen diesbezügliche Bekanntmachungen, sondern auch an die Pastoren und Vögte im Lande Schreiben des Superintendenten und Landdrosten, „daß ein jeder an seinem Orte ihre Armen behalten und versorgen solle“. Die Wirthen, welche die Armen länger als eine Nacht beherbergten, wurden mit Strafe bedroht. Zwei Schütter, d. h. Polizeidiener, wurden für die Stadt angestellt, den Hausbettel polizeilich zu überwachen und Uebertreter zur Anzeige zu bringen. Besonders aber richtete man sich gegen die fremdländischen Bettler, die gerieben und durchtrieben die Umständlichkeit der Polizei sich zu nutze zu machen verstanden hatten. Darum wurde „wegen der fremden Armen, so ihr Almosen empfangen und sich nicht aus der Stadt entfernt hatten“, verordnet, „daß die zu dem Ende bestellten Schütter sie alsdann hinauf der Stadt bringen

^{116a)} Protokoll vom 4. Mai 1661.

sollten. Wenn aber die Bettler sich widersetzten und von den dazu deputirten Schüthern sich nicht hinaufbringen lassen wollten, daß auf derselben Imploriren der Herr Kommandant die Provision machen werde, daß aus der Wacht ihnen jemand zur Hülffe käme, die Widerspenstigen hinaufbringen hülffe und nicht wieder herein kommen ließe. Würde aber einer oder der andere, der also hinaufgebracht wehre, nichts desto weniger wieder herein in die Stadt kommen, sollten dieselben sofort zum Herrn präsidirenden Bürgermeister gebracht, inhaftirt und also gestraffet werden.“ Wir befürchten, daß die Ausführung dieses Beschlusses ebenso langsam von statten ging, als seine Fassung umständlich war. Man that in jener Zeit zwar viel in Polizeiverordnungen, aber es fehlte die Schärfe bei der Ueberwachung und Bestrafung. So brauchte es uns denn nicht Wunder zu nehmen, daß bis tief ins 18. Jahrhundert hinein die Verordnungen gegen den Bettel sich ebenso wiederholen als die Klage über deren Fruchtlosigkeit.

Günstiger dagegen gestaltete sich das Bemühen um die anstaltliche Versorgung der Armen der Stadt und Hausvogtei Oldenburg. Wir sahen bereits, wie gut dieselben leiblich und geistlich verpflegt wurden. Die Abschreckungstheorie, welche in unserer Zeit die Armenarbeitshäuser entstehen ließ, kannte man weder, noch theilte man sie. Man wollte solchen, welche, ob verschuldet oder unverschuldet, in Armuth gerathen, aber in einem Stande christlichen Glaubens und Lebens erfunden waren, nicht bloß die körperliche Pflege, sondern vor allem die Wohlthat christlichen Gemeinschafts- und Familienlebens angedeihen lassen. Wie weit diese Absicht namentlich in geistlicher Beziehung erreicht wurde, entzieht sich unserer Kontrolle; man möchte sich aus dem Gesichtswinkel unserer heutigen Anschauungen von einer kommandirten Uebung zur Gottseligkeit wenig Segen versprechen, allein das gottesdienstliche Leben jener Zeit hatte einen gesetzlichen Charakter; was uns daran als zu viel erscheint, mag damals nicht als zu schwer empfunden sein. Freilich, wo mit der Armuth Herz und Gewissen verroht und verarmt, lag bei äußerlicher Nachachtung der kirchlichen Vorschriften die Gefahr der Heuchelei nahe.

Auch über den Umfang und die Genüge der gebotenen Unterstützung, sowie über die Zahl der Unterstützten vermögen wir kein sicheres Urtheil abzugeben. Es sind nur wenige Notizen dar-

über aus jener Zeit zu uns gekommen, sie erscheinen aber der Mittheilung werth. Zwei undatirte, aber jener Zeit zuzuweisende Zettel berichten über die Zahl der Armen. Nach dem einen war die Zahl derer, welche ihre Speise täglich „aufm Klockthorn“ haben, 9, die der Hausarmen, welche „das große Brod“ bekommen, 12, darunter des Küsters Tochter auf der Osternburg. Nach dem anderen, einer Liste über 49 Hausarme, befanden sich darunter 13 Wittwen, 2 Blinde, 6 Kranke, 15 Kinder, außerdem 4 Männer und 6 Frauen, welche nicht näher charakterisirt sind.

Nach einem Voranschlage eines Armenvorstehers, welcher zur Unterlage eines auf dem Rathhause abgehaltenen Armenexamens diente (vom 26. October 1657), war verordnet, daß die Armen in der Lambertikirche wöchentlich 15 *sch* 46 grote, auf dem Kirchhofe von 6 Scheffel Roggen das Brod nebst 200 vom Schlosse gelieferten Wicken erhalten sollten.

Jährlich erforderte das also	c. 1140 <i>sch</i> ,
dazu kam an Torfgeld jährlich	20 "
für Schuhe	30—40 "
für die Armen an Hausheur	28 "
in Summa	1228 <i>sch</i> .

Aber außerdem waren noch die Extragaben an den Hauptfesten, die Kosten für Begräbniß, Beicht- und Kommuniongeld, für Bücher an Armenkinder, Verbesserung an den Armenwohnungen, Schneiderlohn, Leinen u. zu bestreiten, welche nicht besonders vom Armenvorsteher in Anschlag gebracht waren.

Diese Uebersicht ist insofern lehrreich, als sie uns einen Einblick gewährt in den Umfang, welchen die Armenpflege auf Grund der Armenordnung von 1657 genommen. Bei den Totalarmen war es auf eine völlige und ausreichende Verpflegung derselben mit Wohnung, Nahrung und Kleidung abgesehen. Was dafür an Kosten aufging, zeigt noch eingehender eine Uebersicht über die Armenausgaben aus den Jahren 1657—65, welche für die Armen der Vogtei, wie die Armen fremder Herkunft gebucht ist.

Es wurden 104 einheimische Arme unterstützt, welche nach dem Armenexamen und Armenprotokoll aufgenommen waren. Es wurden wöchentlich in der Kirche verabreicht an

4 Arme	I. Klasse	à 24 gr.:	1 <i>sch</i> 24 gr.,
7 "	II. "	à 20 ":	1 " 68 "
14 "	III. "	à 16 ":	3 " 8 "
26 "	IV. "	à 12 ":	4 " 24 "
22 "	V. "	à 8 ":	2 " 32 "
31 "	VI. "	à 6 ":	2 " 42 " also

wöchentlich 15 *sch* 54 gr., oder jährlich 819 *sch*.

Daneben wurde ihnen jährlich Beihülfe zur Heur, für Schuhe, Feuerung, desgleichen auch den Stadtschulknaben und auch von der Osternburg für das, was sie an Büchern gebrauchten, gegeben, circa 180 *sch*, sodaß sich die jährliche Ausgabe ungefähr auf 1000 *sch* belief; in einigen Jahren, wo die Preise höher stiegen, z. B. 1661, war die Ausgabe auf 1096 *sch*, 1662 auf 1262 *sch* gewachsen. Die Summe der Ausgaben, welche vom 8. Juli 1657 bis zum 20. Juli 1665 an fremde und nicht in der Stadt geborene Arme vertheilt, betrug 4164 *sch* 29 gr., nämlich

vom 8. Juli 1657 — 10. Aug. 1659	1318 <i>sch</i> 32½ gr. (durch Henrich Klinge),
vom 2. Septbr. 1659 — 7. Janr. 1661	827 <i>sch</i> 65 gr. (durch Hans v. Lindern),
von 1661 — 13. Janr. 1662	561 <i>sch</i> 23 gr. (durch Harm von Wasen),
vom 10. Fbr. 1662 — 1663	358 <i>sch</i> 23½ gr. (durch Joh. Wulsen),
von 1663 — 1664	383 <i>sch</i> 6 gr. (durch Gerd Hodderßen),
vom 8. Febr. 1664 — 10. Juli 1665	715 <i>sch</i> 23 gr. (durch Gerd von Sagen),

Der Jahresdurchschnitt dieser sehr verschieden sich belaufenden Ausgaben betrug 520½ *sch*. Im Ganzen also wurde in der Hausvogtei Oldenburg, außer dem, was im Gertrudenhause verwendet wurde — für die Armen jährlich ca. 1340 *sch* oder nach unserm Geldwerthe 8040 *sch* aufgebracht, jedenfalls für jene Zeit, wo die Stadtbevölkerung niedriger als heute war, eine nicht unbedeutliche Leistung freiwilliger Armenpflege.

So günstig nun aber auch in der Stadt Oldenburg das Armenwesen sich entwickelt hatte, in dem übrigen Gebiete der Grafschaft vielleicht die Stadt Delmenhorst, die über reichere Mittel verfügte, ausgenommen, blieb es weit hinter den vorhandenen Be-

dürfnissen zurück. Das Ziel, daß jede Gemeinde für ihre Armen selber zu sorgen habe, war freilich auch den Landgemeinden gesetzt und durch Ausschreiben an Vögte und Pastoren von 1661 aufs neue geschärft, aber wie wir bereits nachweisen konnten, kam es außerhalb der Hausvogtei Oldenburg keineswegs zu einer planmäßigen Versorgung der Gemeindearmen und einer zielklaren Bekämpfung des Bettelwesens.

Der Graf Anton Günther mochte die Schwierigkeit erkennen, hier in kurzer Zeit Wandel zu schaffen, aber andererseits als Volkswirth warm mit der Noth seiner Unterthanen fühlender Landesfürst auch die Nothwendigkeit einer Nachhülfe der unzulänglichen ländlichen Armenpflege nicht verkennen. Hielt ihn jene Erkenntniß ab, die Armenordnung von 1640 und 1657 über die Stadt und Hausvogtei Oldenburg hinaus aufs Land auszudehnen, so wies ihn dieser Umstand auf einen Weg der Armenpflege, der wenigstens für zwei Klassen der Armen Nachhülfe bot, für das gebrechliche, arbeitsunfähige Alter und für die verwaisste oder durch Verkommeniß ihrer Eltern bedrohte Jugend. Er gründete Armenhäuser in großem Stile. Ob das Neuenburger Armenhaus ihm oder seinen Eltern die Ent- stehung verdankt, liegt für uns im Dunkel, wenigstens bestand es schon 1604 und wurde von Anton Günther dotiert. War hier für den westlichen Landestheil gesorgt, so wurden Blankenburg (1632) und Hofswürden (1657) für das nördliche und östliche Gebiet der Grafschaft bedeutungsvoll. Wenn Graf Anton Günther die Mittel dafür aus den von seinen Vorfahren errafften Kirchengütern stiftete, wenn er 1632 genaue Berechnungen anstellen ließ, wie weit die Einkünfte aus denselben durch die bereits von ihm geübte Wohlthätigkeit angewendet wurden,^{116b)} so erkennen wir in diesem Vorgehen seinen ebenso stark ausgeprägten Gerechtigkeits- sinn, als Gewissensernst, daß er nicht länger sein Regiment auf die von seinen Vorfahren am Kirchengut vollführte Bereicherung des Haus- vermögens stützen wollte. Daß er aber ganz besonders für die Butjadinger in Blankenburg ein Vorzugsrecht, in Hofswürden das Alleinrecht der Aufnahme ausmachte, ist nicht nur als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, sondern vielmehr als ein Beweis seiner politischen Weisheit zu werthen. Wir haben an anderer

^{116b)} Die Spezifikation oben.

Stelle¹¹⁷⁾ nachgewiesen, wie die Erinnerung an das durch Graf Anton erlittene Unrecht gleich einer alten Wunde forteiterte und gewiß nicht wenig für die Butjadinger und ihren Friesenstolz die Einlebung in die neuen Unterthanenverhältnisse erschwerte. Der hochherzige Griff in das eigene Vermögen, die Wiedererstattung einer alten Schuld der Voreltern zum Zwecke einer jedem Ver- ständniß sich erschließenden Aufgabe, unter deren Nichtlösung jeder einzelne Gemeindebürger seufzte, mußte verführend, heilend und gewinnend einwirken. Es verdienen aber auch an sich diese Stiftungen Anton Günther's eine eingehende Darstellung, da sie in einer Zeit, wo von innerer Mission noch nicht die Rede war, doch an den Armen auch kirchlich und nicht lediglich humanitär eine Mission erfüllten.

3. Die Armenhäuser außerhalb der Stadt Oldenburg.

In der Reihe derselben nimmt das Gertrudenarmenhaus die erste Stelle ein. Wir haben über Stiftung und Einrichtung des- selben schon bei Gelegenheit des Armenwesens der Oldenburger Hausvogtei gehandelt und wenden uns zum Neuenburger Armen- hause.

1. Das Neuenburger Armenhaus.

Das Stiftungsjahr desselben ist zwar nicht mehr mit Sicher- heit festzustellen, allein höchstwahrscheinlich ist es vor die Gründung Blankenburg's zu setzen. Trotz eifriger Nachforschungen hat es nicht gelingen wollen, die Stiftungsurkunde wieder aufzufinden, welche v. Halem bereits vermifste¹¹⁸⁾ und auch das Corpus Const. Olbenb. (ed. 1722) nicht zum Abdruck gebracht hat. Aber früher schon, im Anfange des 18. Jahrhunderts, bestanden selbst in Neuen- burger Beamtenkreisen über die Stiftung Unklarheiten. Ein Memo- rial vom 20. Oktbr. 1701 und ein Protokoll vom 20. Septbr. 1706¹¹⁹⁾ berichten, daß die gottselige Fürstin Sophia Catharina, Anton Günther's Gemahlin († 1696), die dem Armenhause ge- hörenden 45 Tüch dem Armenhause geschenkt habe. Es ist nach- weislich falsch, da nicht die Fürstin, sondern der Graf Anton

¹¹⁷⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, Kap. 2.

¹¹⁸⁾ v. Halem II, 308 nimmt an, daß es 1607 gestiftet.

¹¹⁹⁾ Wir entnehmen die folgenden Nachrichten den im General-Kirchen- Archiv bewahrten Akten.

Günther selber die Schenkung vollzogen hat. Die falschen Nachrichten stammen von einem Rechnungsführer Hinrichs her, welcher 1701 von Blankenburg nach Neuenburg versetzt war, um hier wie dort die in Unordnung gerathene Verwaltung wieder ins Gleise zu bringen, der aber mit der Geschichte des Armenhauses nicht vertraut war. Er bemerkt bei seinem Amtsantritte, daß ihm folgende Brieffschaften, welche zu Oldenburg im Neuenburger Landgerichte oder beim Register sein müßten, fehlten, nämlich 1) die Originalstiftung des Fundationsbriefes unter der hochseligsten Fürstin Hand und Siegel, 2) das Originalpatrimonialbuch¹²⁰⁾ und 3) die Rechnungen. Aber auch sein Vorgänger Georg hat 1698 davon keine Einsicht gehabt. War etwas in der Verwaltung zu verdecken? Ist schon damals die Stiftungsurkunde verschwunden? Wir wissen es nicht. Jedenfalls vermischte Hinrichs Dinge mit einander, welche auseinander zu halten sind, den ersten Bau des Armenhauses und die Landdotation mit dem Neubau desselben und den Legaten der Fürstin Sophia Catharina. In der Zeit von 1667 bis 1696, wo letztere in Neuenburg ihren Wittwensitz hatte, ließ sie das alte, schon 1655 haufällige¹²¹⁾ Armenhaus abbrechen und an einer anderen Stelle wieder aufbauen¹²²⁾ und vermachte dem Armenhause ein Kapital von 1000 *rs* zur Anschaffung von Armenkleidern aus dessen Zinsen. Weil das neue Armenhaus der Fürstin seine Entstehung verdankte, galt diese überhaupt als Stifterin der Anstalt.

Wem aber ist die Stiftung zuzuschreiben? In einem Extrakt aus dem Protokolle des Armenhauses zu Neuenburg heißt es:

Der hochgeborene Graf und Herr, Herr Anton Günther, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Sever und Kniphausen, unser gnädigster Graf und Herr hat anno 1604 bei dem Armenhause allhier gelegt 30 Stück Landes bei Ellens gelegen und ferner am selbigen Orte Anno 1641 fünfzehn Stück, sein zusammen 45 Stück.

In fid. extr. A. concordantiam cum originali attestatur.

A. W. Richards.

¹²⁰⁾ Das Originalpatrimonialbuch ward 1700 auf der Neuenburger Landgerichtsstube verwahrt.

¹²¹⁾ *Wj.-N* Bd. 11, 1655.

¹²²⁾ Protokoll vom 26. Mai 1700.

Diese Eintragung in das Neuenburger Armenhausprotokoll stammt aus der Zeit nach 1641, sonst würde man schon allein aus demselben schließen dürfen, daß bereits 1604 in Neuenburg ein Armenhaus bestanden habe. Aber außerdem stoßen wir auf sichere Spuren seines Bestehens vor 1641. Im Kirchenvisitationsberichte von 1655¹²³⁾ heißt es, daß ein Junge seit 21 Jahren im Armenhause gewesen, also bestand es bereits 1634, und in Verbindung mit dem Berichte über die Neuenburger Armenverhältnisse heißt es, daß vor 44 Jahren ein Armenvorsteher angenommen sei, wir würden also danach den Bestand eines Armenhauses auf 1611 zurückdatiren können.

Irrführend würde es, wenn wir die Datirung eines Berichtes über das Neuenburger Armenhaus vom Jahre 1604 aufrecht erhalten wollten. In demselben ist die Rede von Armen, die anno 35 ins Armenhaus gekommen seien. Es müßte also bereits 1535 bestanden haben und aus der Zeit des Grafen Anton I. (1529 bis 1573) stammen. Der Zustand der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse in jener Zeit, besonders auch der Charakter Anton I., der im Nehmen stärker als im Geben war, spricht dagegen. Aber möglicher Weise sind Graf Johann XVI. (1593 bis 1603) und dessen Gemahlin Elisabeth († 1612) mit der Gründung in Verbindung zu bringen. Der genannte Bericht gedenkt „der hochlöblichen Gottseeligen Gräfin christmilder Gedächtniß“. Da Anton Günther's Gemahlin als geborene Herzogin von Holstein als Fürstin titulirt wird, hätten wir nicht an diese, sondern an Graf Anton Günther's Mutter, Elisabeth, Graf Johann XVI. Gemahlin zu denken. In ihrem Testamente bedenkt sie zwar nicht Neuenburg, aber beweist doch ihren milden Sinn und ihr Interesse für das Armenwesen durch Vermächtnisse an das Armenhaus vor dem heiligen Geistthor in Oldenburg, an die Glendsbuden oder Armenhaus binnen der Stadt Oldenburg, an das Armenhaus zu Sever. Hat etwa Graf Johann selber, welcher 1580¹²⁴⁾ die Kirche im Schlosse bauen ließ und oft in Neuenburg residirte, den Grund zu einem Armenhause mit bescheidenem Umfang gelegt? Daß die Gräfin, wenn sie in Neuenburg weilte, ihr Interesse für ein be-

¹²³⁾ Bd. 11, Neuenburg.

¹²⁴⁾ Hamelmann, Chronik, S. 427.

stehendes Armenhaus beweisen würde, ist immerhin anzunehmen. Wenn das Armenhaus schon 1655 als haufällig bezeichnet wird,¹²⁵⁾ so kann es so jungen Datums nicht sein, aber auffallend bleibt immer, daß Hamelmann, während er der Gründung des Gertrudenhäuses¹²⁶⁾ gedenkt, von einer solchen zu Neuenburg schweigt. Können wir nach alledem zu einer sicheren Entscheidung nicht gelangen, so weist die Landdotations des Grafen Anton Günther im Jahre 1604 uns für die Entstehung des Neuenburger Armenhauses bis auf die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts zurück.¹²⁷⁾

Wie bereits bemerkt, sind zwei Armenhäuser zu unterscheiden. Das ältere, welches schon 1655 haufällig war und das jüngere, welches auf Veranlassung der Fürstin Wittve Sophie Catharine in der Zeit von 1667—1696 und zwar nicht auf dem Platze des alten, sondern in seiner und des von Anton Günther errichteten Pfarrhauses Nähe erbaut wurde.¹²⁸⁾ Jenes ältere enthielt vorn die Schule, rechts und links die Zellen der Armen, hinten die Küche und das Logiment des Lehrers.¹²⁹⁾ Es wurde später abgebrochen und die Materialien zur Erbauung eines Stalles benutzt. Das neue Armenhaus zu 13 Fach¹³⁰⁾ enthielt einen Speisesaal, Hinterkammer, Hausstube, 18 Armezellen, Küche und Speisekammer.¹³¹⁾

An Gütern besaß dasselbe gegen Ende des 17. Jahrhunderts:¹³²⁾

- 1) einen Kamp von 20 Scheffel Saat, vom Armenhause angekauft,
- 2) einen Wisch im Haberland, klein und 1680 von der Herrschaft zugegeben,
- 3) ein Torfmoor,

¹²⁵⁾ Neuenburg, Bd. 11, 1655.

¹²⁶⁾ Hamelmann, Chronik, S. 429.

¹²⁷⁾ v. Halem II, 308 nennt ohne Begründung das Jahr 1607.

¹²⁸⁾ General-Kirchen-Archiv Neuenburg, Protokoll vom 26. Mai 1700.

¹²⁹⁾ Neuenburg, Bij.-N. Bd. 11, 1655.

¹³⁰⁾ General-Kirchen-Archiv Neuenburg, Inventar vom 8. April 1711.

¹³¹⁾ Nach der Neuenburger Chronik von Rößen S. 24 stand es auf dem Platze, wo Dr. Meyer das später von Schmedes bewohnte Haus errichtete, und hat sich noch bis 1850 erhalten. In seiner Nähe wird das alte Armenhaus zu suchen sein.

¹³²⁾ General-Kirchen-Archiv Neuenburg. Angabe des Rezeptor Leve vom 5. März 1697.

4) die (von Anton Günther geschenkten) 45 Stück bei Ellens und 5) 7 eiserne Rüche,

6) an Kapital waren 1655¹³³⁾ 1624 *rs* vorhanden; 1697 war es schon auf 4449 *rs* angewachsen, wozu noch die v. Luttwige'sche Forderung¹³⁴⁾ mit 310 *rs* und die von Sophia Catharina zur Anschaffung von Tuch und Armenkleidern gestifteten 1000 *rs* aufzurechnen sind, in Summa 5759 *rs*. Die Angaben über die Höhe der Kapitalien variiren aber, eine Armenrechnung von 1699 zählt nur 5463 *rs*, eine andere von 1700 5441 *rs* heraus. Eine Schätzung aus jener Zeit berechnet den Besitz der Anstalt auf 8984 *rs* 45 gr. 2 sw.

Außerdem hatte die Fürstin Sophia Catharina noch 600 *rs* vermacht für die um Neuenburg herumwohnenden Wittwen und Waisen, deren Männer resp. Väter in ihren Diensten gewesen. Davon erhielten die Armen zu Neuenburg und die Pastoren zu Zetel und Bockhorn zur Vertheilung an die Bedürftigen je ihren Theil.

Infolge obiger Zuweisungen mußten die Einnahmeverhältnisse des Armenhauses sich bedeutend heben. Ergab die Armenrechnung von 1646 für das Grasland 150 *rs* und an Zinsen 98 *rs*, zusammen 248 *rs*, so betrug die Einnahme 1697 das Doppelte: 500 *rs* 45 gr.

Ueber die geringe Klingbeutel Sammlung, welche nicht in die Armenhauskasse fiel, sondern besonders vertheilt und berechnet wurde, bestimmten unter Aufsicht des Pastoren die Juraten.¹³⁵⁾

Die Verwaltung des Armenhauses ist im Laufe des 17. Jahrhunderts wesentlich dieselbe geblieben. Die Pflege der Armen und die Wirthschaft des Hauses lag in der Hand des Lehrers. Derselbe bezog anfangs weder als Lehrer noch als Hausvater besonderes Gehalt, sondern anstatt desselben für sich und seine Familie Unterkunft und Unterhalt im Armenhause, zugleich hatte er die Ortschule dort zu halten.¹³⁶⁾ Diese Zustände mögen dazu geführt haben, daß der Lehrer, wie ihm vorgeworfen und verwiesen wird, „vom Getränk und Essen für sich und die Seinen Vorzug gesucht

¹³³⁾ Bd. 11, 1655, Neuenburg.

¹³⁴⁾ Sie war von der gräflich ostfriesischen Kammer auszusahlen.

¹³⁵⁾ Neuenburg, Bij.-N. Bd. 11, 1655.

¹³⁶⁾ Neuenburg, Bij.-N. Bd. 11, 1655.

habe.“ Dem Pastoren stand eine Aufsicht darüber zu, „ob die Bestunde der Armen gehalten, ob diese zu Kirche und Abendmahl kämen, wie sie ihr Essen und Trinken bekämen, auch hatte er nöthige Reparaturen den Suraten anzuzeigen“. Letzteren lag das Rechnungswesen ob. Sie hatten jährlich die Armenhausrechnung am 31. Dec. zu schließen, in duplo zu führen und gehörig mit Quittung und Urkunden belegt der von Seiten des Konsistoriums geführten Administration zu überreichen.

Dieser Ordnung begegnen wir noch am Schlusse des 17. Jahrhunderts, wo 1694 z. B. ein Lehrer Ecken eingesetzt wurde, der aber 26 *fl.* Besoldung und das Schulgeld von den Kindern bezog. Später ward ein eigener Rechnungsführer besoldet, und die Verwaltung nicht mehr dem Lehrer, sondern einem besonderen Dekonomen übertragen.

Es würde den Rahmen unserer Aufgabe überschreiten, das Leben und Treiben im Armenhause einer eingehenden Darstellung auf Grund des gegen Ende des Jahrhunderts reichlicher fließenden Aktenmaterials zu unterwerfen. Wir können dasselbe uns umso eher ersparen, als Armenpflege und Verwaltung den für Blankenburg und Hofswürden bestehenden Normen entsprachen, welche uns später beschäftigen werden. Nur einzelne Data, die von besonderem Interesse erscheinen, mögen hier noch eine Stelle finden.

Mit dem Einkommen der Anstalt stieg auch die Zahl der aufgenommenen Pfleglinge. 1646 begegnen wir 5 männlichen und 3 weiblichen Geschlechts, 1654 9, meist betagten Insassen, unter ihnen nur ein Mädchen von 18 und 2 Knaben von 16 und 9 Jahren, 1697 10 alten Leuten und 5 Kindern, 1699 18 Personen, es hatte sich also die Zahl der Pfleglinge verdoppelt und sämtliche Armenzellen waren besetzt. Während die Ausgabe sich 1656 auf 59 *fl.* 12 gr. belief, schwankt sie später zwischen 392 und 438 *fl.*

Nach dem Willen der Gräfin Elisabeth sollten sämtliche Arme, soweit möglich, zur Arbeit angehalten werden.¹³⁷⁾ Dieselbe hatte nicht Müßiggänger darin leiden wollen, sondern gesagt: „wenn sie nicht zu thun hätten, solle einer Stroh im Hause streuen und der andere wieder wegkehren.“ Dem entsprechend halfen die

¹³⁷⁾ Protokoll vom 10. Sept. 1654. Es wird der Bericht eines mit der Inspektion betrauten Pastoren sein.

alten, gebrechlichen Frauen beim Flachspinnen, von den übrigen Insassen der eine beim Vieh und im Stalle, der zweite, ein Kretin, lehrte das Haus, ein dritter half im Sommer bei der Gartenarbeit, hielt den Schloßplatz rein und war Winters im Stalle, nur ein alter Gebrechlicher und sein Genosse, ein gewesener Trostknecht saßen am Feuer und dieser rauchte Tabak.

Wie in den später gegründeten Armenhäusern galt also schon damals die Arbeit als Erziehungsmittel, aber neben ihr kam die Religion zu ihrem vollen Rechte. Auf den sonntäglichen Kirchenbesuch und geregelte Theilnahme am Sakramente ward strenge gehalten und daneben die ganze Tagesordnung von Andachtsübungen eingefaßt. Die Ordnung derselben entsprach, so viel wir sehen, dem, was für Blankenburg und Hofswürden galt und wie hier spielte täglicher Gesang eine Hauptrolle. Ein Glockenzeichen rief die Insassen dazu in den Speisesaal.

In die Verwaltung und das Getriebe läßt uns das genannte Protokoll von 1604 (1654?) hineinschauen, wenn es dort heißt: „Es sind zwei Vorsteher verordnet, so wegen des Graslandes zu heben haben 105 *fl.* Davon kaufen sie auf Martini Gewand (in Betel), die Armen zu bekleiden, das Leder zu bereiten und Schuhe zu machen, lohnen die Linnenweber, Schneider, kaufen 2 feiste Kühe nach Michaelis, Salz, Hopfen, Häring, Stockfisch soviel bedürftig und was sonst allerhand zu kaufen vorfällt.

Vom Schlosse werden auf Martini etwa 8 fette Schweine hereingegeben, oder so keine Mast vorhanden, auf ein jedes Schwein eine Tonne Gerste zu mästen; Gersten zu brauen jedesmahl 3 Tonnen; es können die Armen etwa 9 oder 10 Wochen damit zukommen, ein jeder hat jede Mahlzeit seine ziemliche Kanne; 1 Tonne Roggen zum backen, welche gemeiniglich auf drei Wochen reicht. Es kombt fast jedem die Mahlzeit ein Brod, wie ich denn ehlichmal das Brod, so es aus dem Ofen gezogen, gewogen. Wenn's vorhanden, werden unterweilen auch woll Bohnen, unterweilen Gärsten Grütze, Zimmeth hereingegeben, die Vorkost davon zu haben.

Welches also durch Umbewechselung verspeiset wird; zur Vorkost zuweilen Kohl oder Milch darin Brod gebrodet — oder Mehlsbrei mit Milch gekochet oder warm Bier gemacht, von der Vorkost immer soviel, als sie mögen. Weil sie aber Vorkost nicht gerne

essen und wollen immer lieber Fleisch, Speck und Butter essen, sollte es auch in wenig Wochen aufkommen, sagen: „herunter vom Balken, der Graff von Oldenburg muß woll mehr schaffen, so wird in einer jeglichen Mahlzeit zu der Vorkost zugeordnet vom geräucherten Fleisch des Tages ein Weimen- (Wiemen)stück, oder vom Speck soviel, damit sich ein jeder wol könnte genügen lassen und also vom Stockfisch, Hering, Butter und Käse ein jegliches zu seiner Zeit. Ob ich wol hierin eine gewisse Ordnung anfänglich auf die Tage gemachet, als Montag Speck, Kohl und Fleisch, Dienstag Bohnen und Hering, Mittwochen Grütze und Fleisch, Donnerstag Bier und Stockfisch, Freitag Kohl und Fleisch, Sonnabend Bohnen und Butter, Sonntag Buttermilch mit einge- brocktem Brot und Hering, so wollte doch die Ordnung nicht gehen, denn damit viel verunrathet ward.“

Die Verpflegung der Armen war also eine reichliche. Um sie aber der Willkür der Verwalter zu entziehen, schritt man nach- her in Neuenburg zu einer festen Beordnung der Speisefolge. Ein Speisezettel vom Jahre 1690 mag zum Beweise dienen, wie gut bis in spätere Jahre hinein die Armen versorgt wurden.

„Küchen-Zettel.¹³⁸⁾

Sonntag Mittag: Fleisch oder Speck mit Kohl und Butter.
 Abend: Grütze und Butter.
 Montag Mittag: Bohnen mit Milch — oder Bier und Pfannkuch
 Abend: Habergrütze und Schmalzbutter.
 Dienstag Mittag: Wurzel oder rüben und butter.
 Abend: Buchweizengrütze und Kees.
 Mittwochen Mittag: Fleisch und Kohl.
 Abend: Milchspeise und Schmalzbutter.
 Donnerstag Mittag: Kohl oder rüben u. butter.
 Abend: Gerstengrütze u. butter.
 Freitag Mittag: Forispeise u. stockfisch.
 Abend: Gemüse u. Kees.
 Sonnabend Mittag: Bohnen mit gut fett gekocht u. schmalz.
 Abend: Milchsuppe u. butter.
 Alle Tage für jedwede Person eine Kanne Bier, die Tonne Bier für 1 *sch.*

¹³⁸⁾ General-Kirchen-Archiv s. d. wahrscheinlich von 1690.

Zum frühstück Brott, Kees, oder Butter, oder etwa den Alten ein Warmbier.

Alle hohe festtage ein Braden“.

Man darf aus dem Fehlen von Fleischspeisen, welche dieser Zettel nur am Sonntage und Mittwochen ausdrücklich bemerkt, schwerlich den Schluß ziehen, daß in dieser Beziehung Reduktionen eingetreten. Eine Aufnahme über den Bestand der Viktualien vom 12. December 1694 zeigt vielmehr einen reichen Vorrath von Fleisch.¹³⁹⁾

2. Die Blankenburger und Hofswürder Stiftungen.

Die Erfahrungen, welche mit der Armenpflege in den bereits bestehenden Armenhäusern gemacht waren, kamen für die Stiftung der beiden anderen Anstalten zu gute, welche die Grafschaft der Hochherzigkeit des Grafen Anton Günther verdankte, für das Armen- und Waisenhaus zu Blankenburg und das Armenhaus zu Hofswürden. Die Stiftungsbriefe sind uns hier im Original und fidi- mierten Kopien¹⁴⁰⁾ erhalten und im Corpus Constit. Oldenb. Bd. I., Nr. 12, pag. 6 ff. und Nr. 13, pag. 14 ff. zum Abdruck gelangt, derjenige über Blankenburg von Ostern 1632, derjenige über Hofswür-

¹³⁹⁾ An Früchten:	1 Last Gerste	46 <i>sch.</i>	—
	1 Tonne Hafer	1	—
	1/2 Scheffel Habergrütze	—	18 gr.
	5 <i>Ä</i> Hopfen à 3 gr.	—	15 "
	Vom Kamp 6 <i>T.</i> 2 1/2 <i>Sch.</i>	21	3 "
	3 1/2 Fuder Stroh à 1 <i>sch.</i>	3	36 "
	10 Fuder Heu à 1 <i>sch.</i>	10	— "
An Viktualien:	6 <i>Ä</i> Stockfisch à 3 gr.	—	18 "
	860 <i>Ä</i> Rindfleisch à <i>Ä</i> 2 1/2 gr.	27	62 2/3 "
	1/2 Faß Butter	1	48 "
	47 <i>Ä</i> Talg à <i>Ä</i> 6 2/3 gr.	4	25 1/3 "
	4 Beester Abgefall	4	— "
	8 feiste Schweine 682 <i>Ä</i> à <i>Ä</i> 3 1/2 gr.	31	41 1/3 "
	2 Beesterhäute	3	54 "
	5 Stück <i>ll.</i> Schweine	8	— "
	3 alte Gänse à 36 gr.	1	36 "
	1 junger Gans	—	18 "
	13 Hühner à 6 gr.	1	6 "

Summe 184 *sch.* 5 1/2 gr.

¹⁴⁰⁾ Sie befinden sich im Haus- und Central-Archiv und im Archiv der Regierung.

würden vom 13. August 1659 datirt. Wir folgen im Nachstehenden dem Abdrucke, der, wenn auch nicht formell bis ins Einzelne mit diplomatischer Genauigkeit, doch das Original sachlich richtig¹⁴¹⁾ wiedergibt, unterlassen es aber, für jede Angabe auf die einzelnen Fundstellen in dem Stiftungsbrief zu verweisen, da der letztere ohne Eintheilung und auch ohne streng sachliche Ordnung gefaßt ist. Zunächst wird die Fundierung der Häuser zu betrachten sein.

Das Blankenburger Armenhaus ist zum großen Theile aus den Besitzthümern des früheren Nonnenklosters gleichen Namens ausgestattet. Dasselbe war 1294 durch Meinhard von Bederkesa in Gemeinschaft mit 4 anderen Edelleuten für Nonnen nach der Regel des Dominikanerordens gestiftet¹⁴²⁾ und in der Folge das Vermögen desselben durch Schenkungen auch der Grafen Johann II. und Christian IV. 1320 vermehrt worden.

Nach der Einführung der Reformation ward es eingezogen und von der gräflichen Kammer in Verwaltung genommen.¹⁴³⁾ Laut einer Spezifikation der Blankenburger Klostergefälle betrug um 1631 die jährliche Gesamteinnahme 482 *sch* 10 gr. 2 $\frac{1}{2}$ *sw*.¹⁴⁴⁾ Graf Anton Günther beschloß, das Kloster zu einem Armen- und Waisenhause umzuwandeln. Er vermachte daher sämtliche Klostergüter mit Ausnahme des „Malz- und Brauwerkes und zweier Torfmöre“ für diese Zwecke und legte demselben soviel an Kapital und Renten zu, daß es „mit einem corpore von 35 000 *sch* dotirt und versehen“ ward. Im Jahre 1661 wurde dem Armenhause das obengenannte, 1623 für die Hofhaltung errichtete und ihr bis dahin vorbehaltenes Brau- und Malzhaus nebst der nahe dabei stehenden Windmühle vermacht.¹⁴⁵⁾

An der Hand der Patrimonial- und Saalbücher, sowie der Inventarien ergiebt sich der Gesamtwert der Stiftung, den Winkel-

¹⁴¹⁾ Eine Vergleichung der Abschrift mit dem Original haben wir selber nicht vorgenommen, sondern verdanken diese Mittheilung Herrn Archivrat Dr. Sello.

¹⁴²⁾ v. Halem I, 222 und 461 und 464, wo die Stiftungsurkunden auch die früheren Grenzbestimmungen des Klostergebietes abgedruckt sind.

¹⁴³⁾ v. Halem II, 86.

¹⁴⁴⁾ General-Kirchen-Archiv Nr. 42 Lit. F. s. dat., aber wahrscheinlich de 1631.

¹⁴⁵⁾ Archiv der Regierung: Blankenburger Registratur D. Conv. Nr. 4, Schenkungsbrief vom 2. August 1661.

mann¹⁴⁶⁾ mit 40 000 *sch* zu niedrig geschätzt haben wird. Die Einkünfte beliefen sich zwar anno 1632 auf nur 482 *sch* 10 gr. 2 $\frac{1}{2}$ *sw*., waren aber um 1700 schon auf 2195 *sch* 59 gr. gestiegen.¹⁴⁷⁾ Der Grundbesitz umfaßte nach der 1634 vorgenommenen Messung 613 Jüek 72 Ruthen 17 Fuß, worauf eine Deichlast von 440 R. à 20 Fuß ruhte, mit den in der Blankenburger Mark belegenen Herrenländern 681 Jüek 28 Ruthen 5 Fuß.¹⁴⁸⁾ Nach dem Inventar von 1632 gehörten dazu folgende Besitzthümer:¹⁴⁹⁾

Gebäude:

Das Vorwerk, 17 Fach ohne Hinterstube und Kammer. 2 alte Scheunen zu 7 und 8 Fach. Backhaus. Hühner- und Gänseföven. Neue Scheune von 10 Fach. Kirche. Pastorenhaus. Eßkammer mit 2 Tischen. Die Küche. Der Remter. Zwei neue Stuben. Der Kreuzgang mit 14 darüber gebauten Zellen. Boden. Das Müllerhaus.

An Land:

Der Bleckhof. Der kleine Kosthof. Der Möhlerhof (8 Scheffel Saat). Der Roggenesch (3 Tonnen Roggenfaat). Geestland (? Tonnen Habersaat). Roggenmoor (4 Sch. Saat). Die Lihnine (5 T. Habersaat). Der große Siewisch (12 Tagewerk). Der lange Siewisch (7 Tgw.). Der kleine Siewisch (7 Tgw.). Das blaue Red. Wechhauswisch (3 Tgw.). Der kleine Pferdewisch (7 Tgw.). Der große Pferdewisch (8 Tgw.). Die Kälberweide hinter dem Vorwerk. Die Holzungen sammt der Weide darin. Die Weide in Rehhorn. Die Weide in Devel und Develbefe bis an die Bümmerstederweide. Torfmoor.

Viehbestand:

10 Pferde, 27 Kühe, 6 3jährige Ochsen, 1 3jähriger Bullen, 4 Starcken, 3 jährige, 8 2jährige Stiere, 1 1jähriger Bullen, 9 2jährige Starcken, 6 jährige Stiere, 1 junger Bullen, 10 Ochsen, 4 Kuhkälber, 50 Schweine, 1 Schaf, 65 Gänse, 8 Hühner, 1 Hahn.

Wenn schon die Blankenburger Stiftungsurkunde „denen im Butjadingerlande befindlichen armen erleibten Leuten, wie auch verlassenen elenden Wittwen und Waisen“ ein Vorzugsrecht einräumte, so wurde das Hofswürder Haus ausschließlich für das „Stad- und Butjadinger Land“ bestimmt. Diese Bevorzugung eines einzelnen Landestheiles erklärt sich nicht nur dadurch, daß für die östlichen Landestheile durch das Oldenburger und Neuenburger Armenhaus bereits gesorgt war, man wird besonders in den für Hofswürden

¹⁴⁶⁾ Chronik S. 607.

¹⁴⁷⁾ Regierungs-Archiv Acta Blankenburg, P. Conv. 2 und 3.

¹⁴⁸⁾ Das Jüek zu 160 Ruthen, die Ruthe zu 20 Fuß berechnet.

¹⁴⁹⁾ Regierungs-Archiv A. a. Blankenburg, P. Conv. 2 und 3. Inventar vom Jahre 1632.

bestimmten Schenkungstitel das Bestreben finden dürfen, Güter, welche Graf Anton I. von der Kirche oder von Privaten an sich gerissen, für Zwecke der Kirche und der Armenpflege zu restituieren. Zwar sind begreiflicher Weise aus Rücksicht auf die gräflichen Vorfahren, als auch um nicht längst begrabene Prozesse wieder aufzurühren, jene Motive weder bei der Blankenburger, noch bei der Hofswürden Stiftung ausgesprochen, allein sie liegen auf der Hand und bilden eine würdige Folie zu dem ausgesprochenen Zwecke, dem Danke für den erfahrenen Schutz und Segen, namentlich auch während des „langwierigen und vieljährigen über Teutschland, nach seinem gerechten Verichte verhängten, blutigen und Landesverderblichen Kriegeswesens“, ein Denkmal zu setzen.

Der Stiftungsbrief des Armenhauses zu Hofswürden, im Kirchspiel Eckwarden belegen, datirt vom 13. August 1659 und wird dieses Jahr als Beginn der dortigen Armenpflege zu gelten haben.¹⁵⁰⁾ Sollte Blankenburg sich zugleich zur Aufnahme von Waisen öffnen, so war Hofswürden lediglich für ältere Arme bestimmt, zu deren Unterhalte folgende Güter vom Grafen geschenkt wurden.

1. Das von Meend Schassen Erben gekaufte Haus in Hofswürden mit dazu gehörigen Warfen, Fischteichen, Gärten, welches für den Stiftungszweck eingerichtet und mit Vieh und Hausgeräth versehen werden sollte.

2. ein Torfmoor hinter dem Reitlande (Schwey).

3. 4 Manns- und 3 Frauensstellen in der Eckwarder Kirche und 5 Grabstellen auf dem dortigen Kirchhofe.

4. der durch M. Schassen Erben von Jcke Umbhsen 1648 um 45 *as* gekaufte Warf, welchen dieser zur Erlegung von Bruchgeldern dem Grafen hatte überlassen müssen.¹⁵¹⁾

¹⁵⁰⁾ Siebrand Meyer, Rühringer Merkwürdigkeiten S. 175 will aus einem Eckwarder Kirchenvisitationsprotokoll von 1655, worin bereits das Armenhaus zu Hofswürden erwähnt wird, den Schluß ziehen, daß schon vor 1659 Arme dort Aufnahme gefunden. Aber eher ist anzunehmen, daß schon 1655 die Stiftung von Hofswürden beabsichtigt und die Erwerbung der Güter auf die in fraglichem Visitationsprotokoll genannten Kirchen- und Grabstellen in die Wege geleitet wurden. cf. auch C. C. D. Bd. 1, S. 16, wonach schon 1649 und 55 48 $\frac{1}{2}$ Stück Landes für Hofswürden angekauft wurden.

¹⁵¹⁾ Oldenb. Haus- und Central-Archiv Tit. X. L. A. Nr. 8. In einer Designation der Butjadinger Güter wird dieses Warfes als von Jcke Umbhsen in Eckwarder Vogtei verwirkten wenig Stück Landes gedacht.

5. 48 $\frac{1}{4}$ Stück Landes, welche stückweise 1649 und 55 vom Grafen angekauft und mit 25 Ruthen 13 Fuß Deichlast beschwert waren.

6. Noch ein Moorstrich, 6 Ruthen breit, beim Reitlander Herrenweg.

7. Das dominium directum von 2165 Stück in Stad- und Butjadingerland belegenen Altherrenländereien nebst den dazu gehörigen Warfen und daran haftenden Gerechtigkeiten, pro Stück an jährlicher Heuer 32 gr. 1 Schilling, im Sterbefalle ein Weinkauf von 2 *as* pro Stück, im Veräußerungsfalle von 3 *as* pro Stück, von den Warfen bei allen Veränderungsfällen das Vierfache der jedesmaligen Heuer und endlich den Zehnten vom Lande, soweit es mit Saatkorn bestellt war.¹⁵²⁾

8. Ein Theil der Intraden von 850 Stück in Butjadingen und Stadland belegenen, von alters her eingezogenen Lehnsländereien, als Heuer, Zehnten, Vorwerksdienste. Von den auf 485 *as* sich belaufenden Heuergeldern waren bereits 300 *as* vom Grafen für 12 unvermögende Pfarrer in Jahrespensionen von je 25 *as* verwendet. Eine dem Reste von 185 *as* entsprechende Stückzahl sollte dem Hospitale zufallen mit dem Rechte, davon die Heuergelder und den Zehnten zu ziehen.¹⁵³⁾

9. 4000 *as* alter Restanten aus dem Amte Dvelgönne, welche theils jährlich verzinset, theils zum Ankauf bei dem Hospital noch erforderlichen Landes verwendet werden sollten.

10. Die Allodialmühle zu Eckwarden nebst Gerechtigkeiten (Heuer oder Watt) unter Zuweisung der Unterhaltungspflicht.

11. 100 *as* Bruchgelder, die, wenn nicht gekündigt, verzinset werden konnten.

¹⁵²⁾ Vergl. Rob. Allmers, Unfreiheit der Friesen.

¹⁵³⁾ Diese 850 Stück Lehnsländereien bezeichnet die oben genannte designation (Haus- und Central-Archiv Tit. XL A. Nr. 8) als von Graf Anton eingezogene Kirchenlehen, „wzu sie bei den Kirchen gehörig gewesen, noch jezo in den Registern ihren Namen führen und den vorigen Possessoren und vorige Heuer gelasset“. Vergl. auch Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege, Bd. 4, S. 35 ff., wo nach alten Angaben die abgabepflichtigen Lehnsländereien der Gemeinden Stad- und Butjadingens mit Namen und Stückzahl angegeben sind und in ihrem Umfange zu der oben bezeichneten Größe von 850 Stück sich ungefähr summiren.

12. Von allen creditis, auch den Herrschaftsschulden und Gefällen die Präferenz der dem Armenhause zustehenden Forderungen.

Die Dotation des Hofswürder Hauses war also reichlich bemessen und stand hinter der von Blankenburg nicht weit zurück. Winkelmann¹⁵⁴⁾ schätzt ihren Gesamtwert auf 32000 *rs*.

Nach einem aus dem Jahre 1659 stammenden Inventar besaß das Hofswürder Armenhaus außer einem mit 35 Aepfel- und Birnbäumen versehenen Garten einen Grundbesitz von 96³/₄ Stück.¹⁵⁵⁾

Wie Graf Anton Günther in den Stiftungsurkunden seinen Erben die Erhaltung der Armenhäuser zur Pflicht machte, so bestätigte er auch in seinem Testamente¹⁵⁶⁾ diese Stiftungen und er suchte seine Lehnsnachfolger „über denselben, auch denen darbey hergebrachten Immunitäten König- und Fürstlich halten und dieselbe zur Erweiterung Göttlicher Ehre, Sublevirung der Armen Nothdurft und Beförderung Ihres eignen daher fließenden Segens gnädigst handhaben und schützen zu wollen.“

Aber der Graf begnügte sich nicht damit, um seinem Danke für die gnädige Bewahrung während des 30jährigen Krieges in diesen beiden Armenhäusern ein bleibendes Denkmal zu setzen, er bestimmte noch außerdem,¹⁵⁷⁾ daß an dem jährlich am 14. October zu haltenden Friedens- und Dankfeste den Armen auch noch nach seinem Tode Getreide vertheilt werden solle und vermachte zu diesem Zwecke die bei dem Borwerke Innete und Hayenschlot liegenden ca. 104 Stück großen Beckmannsfelder, um von den Heuergeldern (damals 600 *rs*) das dazu erforderliche Getreide zu kaufen.¹⁵⁸⁾

Die Organisation des Blankenburger und Hofswürder Hauses war durch die Stiftungsurkunden vorgeschrieben. Blankenburg sollte¹⁵⁹⁾ danach als ein Armen- und Waisenhaus „sonderlich denen im Butjadingerlande befindlichen armen erleibten Leuten, wie auch verlassenen elenden Wittwen und Weysen“ Zuflucht bieten.

¹⁵⁴⁾ Chronik 400 b.

¹⁵⁵⁾ Regierungs-Archiv Hofswürden, Register L. A. St. Convof 4.

¹⁵⁶⁾ Winkelmann Chronik S. 555.

¹⁵⁷⁾ Winkelmann Chronik S. 555.

¹⁵⁸⁾ Rohli II, 143. Das bei Ifsens liegende Land ist zum Theil ausgedeicht und zu einem herrschaftlichen Erbzinsgut von 47 Stück zusammengeschumpft.

¹⁵⁹⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 11, S. 7 ff.

Für die Aufnahme waren folgende Vorschriften erlassen. Zu Anfang sollten 24 Personen aufgenommen werden, 6 alte Männer und 6 alte Frauen, welche das 50. Lebensjahr überschritten, und richtige Zeugnisse über ihr Unvermögen, ehrbaren und christlichen Wandel, auch daß sie sich des Fluchens oder anderer groben Laster enthalten, beigebracht; ferner 6 Waisenknaben und 6 Waisenmädchen vom 4. bis zum 14. Jahre. Sobald und soweit es aber die Intraden verstatteten, sollte die obgenannte Zahl der Armen, sonderlich der Waisenknaben vermehrt werden.

Sollte es sich begeben, „daß die vagirenden Rotten der Armen und Weysen obbeschriebener maßen aus dem Oldenburger Lande, sonderlich aber dem Amte Ovelgönne, als welches in allen die Präemienz — nicht ersetzt werden könnten“, als dann möchten die Obervorsteher mit Vorwissen des Grafen „auch fremden, besonders wegen evangelischer Konfession Vertriebenen und trost- und hilflos Verlassenen, wenn sie ihre wahre Religion, Pietät und Dürftigkeit genügend bezeuget“ und der Klosterordnung Gehorsam versprochen, Aufnahme gewähren.

Die Prediger hatten unter Zuziehung der Bögte förderlichst eine Designation aller im Kirchspiel befindlichen Armen und Waisen einzureichen unter Angabe von Alter, Unvermögen und Hülfbedürftigkeit. Bei dem Aufnahmege such war den Obervorstehern eine vom Pastoren und 3 eidlich vernommenen Zeugen ausgefertigte Bescheinigung einzuhandigen, daß die Betreffenden 1. der Beförderung bedürftig, 2. sich als Christen verhalten und 3. wegen Nichtfluchens und unärgerlichen Lebens ein gut Gerücht hätten. War die Aufnahme von den Obervorstehern einstimmig beschlossen, so wurden die Pfleglinge bei dem gemeinen Gebete von Anstaltsgeistlichen auf die Armenhausordnung verpflichtet.

Im Falle sich aber auch über die gesetzte Zahl hinaus andere Personen, als zwei einsame Eheleute, ein einsamer Mann oder Frau, die zwar der Armen nicht bedürften, jedoch um Ruhe und Gottseligkeit willen, sich ins Armenhaus begeben und dasselbe mit ihren habenden Gütern erblich und ewig zu verbessern erbieten würden, sollten auch diese an- und aufgenommen werden.

Endlich war die Aufnahme auch anderer Armen und Waisen gegen ein Kostgeld von 40 Groten für einen Alten, von 18 Groten für einen Jungen, so lange sie sich wohl verhielten auf des Grafen,

der Seinigen oder anderer Christen Anweisung mit Genehmigung der Obervorsteher statthast, jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Kostgeld erhöht oder gemindert werden könnte.

Nach diesen Bestimmungen mußten also aus dem Inlande so viele Personen angenommen werden, als die Einkünfte verstatteten, und die geeigneten Personen, falls ein Platz frei oder aus den Intraden ein neuer geschaffen war, hatten auf die Aufnahme ein Anrecht. Im Falle des Wettbewerbes sollten aber die aus dem Amte Ovelgönne stammenden ein Vorrecht vor denen aus den übrigen Landestheilen, diese aber vor den Ausländern haben. Keiner konnte indessen, falls kein Platz frei war, Aufnahme verlangen, auch kein aus dem Amte Ovelgönne Stammender. Unter gewissen Bedingungen und gegen Vergütung fanden auch solche Personen dort eine Stätte, welche keinen rechtlichen Anspruch zur Aufnahmegeltend machen konnten.

Allein nicht nur äußerliche, rechtliche Gesichtspunkte, sondern in erster Linie sittlich religiöse waren für die Aufnahme durchschlagend. Es wurde von den Aufzunehmenden ein Habitus christlicher Ehrbarkeit verlangt, eine Forderung, die den Alten gegenüber um so nöthiger war, als Blankenburg vornehmlich die Erziehung von Waisenkindern aufgegeben war.

Hofswürden dagegen sollte lediglich für ältere Arme und Gebrechliche dienen.¹⁶⁰⁾ Nachdem im Anfange der Stiftungsurkunde gesagt, „daß denen in unserm Stadt- und Butjadingerlande jezo und künftig befindlichen armen und gebrechlichen Leuten“ die Anstalt errichtet sei, heißt es:¹⁶¹⁾

„Solchemnächst verordnen, setzen und wollen Wir, daß in dies Hospital aufgenommen werden, und dieses Unseres Beneficii zu genießen haben sollen, aus obvermeldetem Stadt- und Butjadinger Lande arme, gebrechliche Leute, die ihren Unterhalt, Breßhaftigkeit halber, sonst nicht wohl haben oder sich selbst nicht wohl verpflegen können, jedoch, daß sie sothanen ihres Zustandes, auch geführten christlichen, ehrbaren Lebens richtige Zeugnis, wie hernach vermeldet wird, einbringen, und also der Almoese würdig zu sein, legitimiren können. Und zwar soviel die Anzahl betrifft, verordnen

¹⁶⁰⁾ C. C. D. Bd. 1, S. 19 ff.

¹⁶¹⁾ a. a. D. S. 19.

wir, daß 24, theils Mannes-, theils Frauens-Personen hineingenommen werden sollen, jedoch mit dem Anhange, daß, wie der Obervorsteher sich dahin zu bemühen, daß die Intraden dieses Hospitals von Jahr zu Jahr verbessert werden mögen, also dieselbige auch nach Befindung die Zahl der hineinzunehmenden Armen zu erhöhen bemächtigt seyn sollen. Gestalt dann auch denselben freigestellt wird, im fall die Zahl der Armen aus Stadt- und Butjadinger Lande, über kurz oder lang nicht suppliret werden könnte, aus unsern übrigen Graf- und Herrschaften, oder auch, da sich daraus nicht genug finden, von fremden die Zahl zu ergänzen, jedoch daß dieselbigen sich vorher zur Genießung dieser Stiftung gebühlich legitimiren.“

Wie in Blankenburg war auch in Hofswürden vermögenden „einsamen Alten und kinderlosen Ehepaaren“ der Eintritt frei unter den dort genannten Bedingungen. Bei verlangtem Wiederaustritt mußten sie jedoch die Hälfte ihrer eingebrachten Güter dem Hause zurücklassen. Im Falle lebenslänglichen Verbleibs stand ihnen keinerlei andere Verfügung über die Güter zu, als daß sie zu besserer Verpflegung sich einen Nothpfennig nehmen konnten. „Angestorbenes“ Erbgut verfiel dem Hause.

Gleichfalls konnten dritte gegen Erstattung des für Blankenburg bestimmten Kostgeldes Leute einkaufen, welche aber sui juris blieben und das Recht des Austritts behielten.

Endlich war für Wahnsinnige eine Sonderzelle eingerichtet und stand der Eintritt Armen bei freier Station unentgeltlich, Vermögenden aber gegen entsprechende Vergütung offen.

Zur Erlangung der Aufnahme waren dieselben Bescheinigungen wie bei Blankenburg einzuliefern. Butjadinger hatten in erster Linie ein Anrecht; war aber durch Aufnahme eines Nichtbutjadingers die Zahl der Plätze voll geworden, so konnte ein sonst aufnahmeberechtigter Butjadinger, der sich unterdessen einfand, nicht auf Entfernung eines Fremden zu seinem Gunsten drängen, sondern mußte warten, bis ein Platz frei ward, ohne daß der Anstalt die Kosten seiner Verpflegung bis dahin hätten zur Last gelegt werden können.

Wir richten nunmehr unsere Blicke auf den Anstaltsbetrieb. Für die Erhaltung und Entwicklung des Hauswesens, für die körperliche und geistige Pflege der Inassen waren die nöthigen

Organe geschaffen und jedem von ihnen der Berufskreis genau vorgezeichnet und abgegrenzt.

Ein Dekonom hatte den ganzen Haushalt zu führen. Ihm war in beiden Anstalten das Regiment über das Gefinde, die Bestellung der Aecker, die Führung der Register und Ablegung der Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe, die Versorgung der Armen nach der vorgeschriebenen Speiseordnung und die Beaufsichtigung der Krankenpflege zugewiesen. Aber während in Blankenburg der Dekonom für die Erhaltung der christlichen Hausordnung, die Erziehung der Waisen, die Einhaltung der kirchlichen und gottesdienstlichen Pflichten hinter den für das Kloster angestellten und dort wohnhaften Anstaltsgeistlichen naturgemäß zurücktrat und nur eine Unteraufsicht führte, stand der Dekonom von Hofswürden, welches keinen Hausgeistlichen hatte, sondern nur von dem Eckwarder Pastoren im Nebenamte seelsorgerisch bedient wurde, auch in den erziehlichen Funktionen im Vordergrund und war ihm die Aufsicht über den Kirchgang, die Leitung des Hausgottesdienstes, die Pflege der Kranken und die Ueberwachung der Wahnsinnigen anvertraut. Es erhielt der Hofswürder Hausvater nach der Stiftungsurkunde nebst freier Station für sich 30 *sch*, für seine Frau 10 *sch* an Gehalt. Die Gehaltsverhältnisse des Blankenburger Dekonomen waren stiftungsgemäß nicht vorgesehen. Wir werden unten darauf zurückkommen.

Eine gräfliche Generalinstruktion¹⁶²⁾ für die Klosterbeamten von 1659 hat zu diesen allgemeinen Regeln auch für den Dekonom im Einzelnen Zusätze gemacht und zwar über die Grenzen, innerhalb welcher er die Armen zur Dienstleistung für das Kloster heranziehen dürfe. Sonst liegen aus der Zeit des 17. Jahrhunderts weder für Blankenburg noch für Hofswürden aktenmäßige Beweise vor, ob und wie weit die Vorschriften in Vollzug kamen. Eine aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammende Instruktion,¹⁶³⁾ in der sich frühere Zustände traditionell vererbt haben mögen, betont dem Stiftungsbriefe gemäß in erster Linie die erziehliche Aufgabe des Dekonomen. Er soll auf der Armen Leben, Wandel und

¹⁶²⁾ Archiv der Regierung. Repertorium v. Blankenburg Conv. B, Nr. 1, 1.

¹⁶³⁾ General-Kirchen-Archiv Lit. B. Nr. 36. Varia Blankenburg de 1. Mai 1771.

Christenthum fleißig Aufsicht haben, daß sie in gebührender Zucht, Ehrbarkeit, Verträglichkeit mit einander leben, den Gottesdienst und die Betstunde fleißig besuchen, die Tischgebete einhalten und er selbst sammt seiner ganzen Familie mit gutem Beispiele vorgehen und sich ungefärbter Gottseligkeit befleißigen. — Ihm war die Administration der Klostergüter und der Bezug seiner Einkünfte zugewiesen, dagegen erhielt er von jedem Armen 26 *sch* Kostgeld, für die bessere Verpflegung an den 4 Kommuniontagen 15 *sch*, auch an Licht und Seife bestimmte Mengen. Das zur Führung des Haushalts vorhandene Inventar hatte er nach Taxat zu übernehmen und danach auch wieder abzuliefern. Zins und Zehntkorn hatte er einzutreiben und gegen einen bestimmten Preis sich anrechnen zu lassen, 1 Scheffel Gerste für 15 gr., 1 Scheffel Roggen für 18 gr., 1 Sch. Bohnen für 16 gr., 1 Sch. Hafer für 9 gr., auch wenn der Marktpreis sich höher belief. Für das Klosterland zahlte er 340 *sch*, für die Mühle 56 *sch* Pacht. Ob diese Gehaltsverhältnisse schon im 17. Jahrhundert so geregelt waren, ist indessen fraglich. Nachweislich waren schon bald nach Anton Günther's Tode die Vermögensverhältnisse des Klosters zurückgegangen. Um 1670 wurde ein eigener Rechnungsführer angestellt, welcher Ordnung in die Verwaltung bringen sollte. Wir begegneten demselben Rechnungsführer mit derselben Aufgabe in Neuenburg, wo ähnliche Mißstände eingerissen waren.¹⁶⁴⁾

Für Blankenburg war stiftungsgemäß die Anstellung eines besonderen Predigers vorgesehen. Von ihm ward „ein gottselig, still, eingezogen, unverdrossen Wesen und Treue“ und fester Stand „in der reinen evangelischen Lehre und der ungeänderten Confession“ gefordert. Er sollte „Alte und Waise zu wahrer Gottesfurcht, christlichem Leben und Wandel unterweisen, dieselben wie auch das Gefinde zur Erkenntniß Gottes und dem theueren Verdienste Christi führen, von Schwören, Fluchen, Gotteslästerung, Müßiggang abhalten und die zum Unterrichte Bestellten anleiten.“ Abhaltung des Gottesdienstes, der Kinderlehre, der Betstunden u. lagen naturgemäß in seiner Hand, besonders aber war es ihm zur Pflicht gemacht, die Kranken und Schwachen seelsorgerisch zu bedienen, in der Predigt die Sünde treulich zu strafen und etwaige Untreue und

¹⁶⁴⁾ cf. oben a. a. D.

Laster des Gefindes, der Alten und der Jungen bei den Obervorstehern zur Anzeige zu bringen.

Während die insuläre Lage Blankenburg's eine geistliche Versorgung von den Nachbargemeinden her verbot, konnte und sollte Hofswürden von Eckwarden her pastoriert werden. Das dortige Armenhaus hatte seine Kirchenstände in der Eckwarder Kirche und den Kirchgang dahin für diejenigen, welche den Weg machen konnten sonntäglich, auch den Abendmahlsgang auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten. Für die Kranken und Gebrechlichen war dem Eckwarder Pastoren die Seelsorge überwiesen und an den hohen Festtagen, wie an jedem vierten Sonntag von ihm im Hofswürder Hause eine Predigt zu halten, wofür er an Gehalt 16 *sch* beziehen sollte.

Die Instruktion vom 3. April 1659¹⁶⁵⁾ läßt uns näher in die Obliegenheiten des Blankenburger Pastoren blicken. Sie macht ihm die Fürbitte für das gräfliche Haus zur Pflicht und giebt ihm Anweisungen über die Gottesdienste und Betstunden, auf die wir später zurückkommen. Besonders aber wird von ihm die wöchentliche Inspektion der Klosterschule gefordert. Er soll den modum docendi anhören und die Scholaren zum fleißigen Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen ermahnen, „den Schulmeister in seinem methodo docendi gegenwärtig nicht karpiren, noch weniger daran etwas forrigiren oder anordnen, sondern da die Institutio in einem oder dem anderen verbessert werden könnte, solches mit Vorwissen und Rath der Oberaufseher mit verrichten helfen.“ Gleichfalls hatte er wöchentlich im Remter nachzusehen, ob die Armen auch nach der vorgeschriebenen Speiseordnung verpflegt und bei dem Wandmacher, ob die Knaben und Mädchen fleißig im Weben unterwiesen würden.

Es war die Anstellung eines besonderen Lehrers schon bei der Stiftung 1632 ins Auge gefaßt. Er sollte „neben Beförderung des Gottesdienstes die Waisenkinder unterrichten, beaufsichtigen und zur wahren Erkenntniß Gottes und Gottesfurcht, zum Lesen, Beten, auch Rechnen und Schreiben fleißig anführen.“ Bis zur Anstellung eines Lehrers sollten zwei taugliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts den Unterricht einstweilen übernehmen. Aber nicht

¹⁶⁵⁾ Regierungs-Archiv Blankenb. A. Convol. B. Nr. 11.

nur auf Schulunterricht, sondern auch auf die Erlernung sonstiger Fertigkeiten war es dabei abgesehen, auf die Beschäftigung der Mädchen mit „Neyen, Knüppeln“, der Knaben auch zu Handwerk, Garten- und Feldarbeit, damit die Kinder nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre für den unter Weirath der Oberen zu erwählenden Lebensberuf gehörig vorgebildet wären. Nach der Instruktion von 1659 unterwies ein Wandmacher die Kinder auch im Weben, und erhielten letztere für ihre Hülfe vom Meister eine geringe Vergütung. Der Wandmacher unterstand der Aufsicht des Pastoren und durfte nur in dessen Gegenwart ungehorsamen Knaben „ein- oder zweimal den Rücken geben“.

Wie lange die Anstellung eines festen Lehrers aufgeschoben blieb, wissen wir nicht. 1659 aber begegnen wir bereits einem Lehrer Salomon, der neben Verwaltung der Küsterdienste im Beten, Lesen, Schreiben und die älteren Kinder auch im Rechnen unterrichtete,¹⁶⁶⁾ die Betstunden einzuläuten, die Aufmerksamkeit der Kinder auf Predigt und Gebet zu überwachen und die Ungehorsamen zu strafen hatte. Er führte zugleich die Rechnung über die vom Wandmacher den Kindern zu leistende Vergütung. Er durfte zu seinem Nutzen kein fremdes, wohl das im Kloster gebraute Bier auszupfen, aber keine Krügerei aufrichten. Zur Verbesserung seines Gehaltes konnte er 5 Knaben außer den Waisenkindern in Unterricht nehmen. Neben dem Lehrer Salomon treffen wir 1659 eine Lehrmeisterin Gertrud, welche die Aufsicht über die Arbeiten und die Ehrbarkeit der Mädchen ausübte.

An ständigen Unterbedienten gab es später, vielleicht auch früher schon ein Waschmädchen und eine Näherin.¹⁶⁷⁾ Jene hatte die Aufsicht über die Wäsche, die Reinlichkeit der Kinder, die Pflege der Kranken mit zu besorgen und etwaige Uebertretungen der Klosterordnung zur Anzeige zu bringen. Dafür erhielt sie nebst freier Station 12 *sch* Courant und im Falle der Invalidität nach gutem Betragen freien Aufenthalt im Kloster. Die Näherin, welche in die Stelle der früheren Lehrmeisterin getreten sein wird, gab Unterricht im Nähen, Stopfen, Sticken, Bordiren (Säumen), hatte das alte

¹⁶⁶⁾ cf. die Generalinstruktion de 1659 a. a. D.

¹⁶⁷⁾ General-Kirchen-Archiv. Lit. B. Nr. 36 Instr. vom 26. Januar 1757 und vom 27. Mai 1759.

Leinenzeug in Ordnung zu halten und neues anzuschaffen, Betten und Bettwäsche zu besorgen, und auch für die Krankenpflege einzutreten. Sie erhielt an Lohn 59 *as* jährlich nebst Torf, Licht und Gebrauch eines Gartens.

Sämmtliche Unterbediente unterstanden der Aufsicht des Pastoren und der Leitung des Dekonomen. Sie durften in der Freizeit ohne besonderen Urlaub das Kloster verlassen, waren aber bei Ueberschreitung dieser Freiheit der Anzeige des Pastoren bei den Obervorstehern gewärtig.¹⁶⁸⁾

Die Oberleitung endlich lag in der Hand der Obervorsteher. Für Blankenburg waren dazu zuerst ernannt Gerd von Bardeleben, Gerd von Hartingen und Mag. Ant. Buscher, der nachmalige interimistische Superintendent und auch später begegnen wir Superintendenten im Vorstande. Bei eintretender Vakanz sollte dieser Vorstand sich durch Kooptation ergänzen, jedoch nachträglich die gräfliche Genehmigung dazu einzuholen. An Gehalt waren ihnen jährlich je 4 Tonnen Roggen und 2 Schweine bestimmt. Für Hofswürden sollten der jedesmalige Landvogt in Ovelgönne und der Pastor zu Schwarzen die Obervorstandtschaft bekleiden.

Der Berufskreis der Obervorsteher war in beiden Häusern derselbe. Sie hatten die Generalinspektion über die Beamten, vorkommende Mängel und Gebrechen abzustellen, das Corpus der Einkünfte zu erhalten und möglichst zu vermehren, über die Aufnahmegesuche der Pfleglinge zu entscheiden und überhaupt den ganzen Haushalt zu überwachen. Zu diesem Zwecke war alle Vierteljahr eine Visitation abzuhalten und die von Dekonomen ihnen abzulegende Jahresrechnung zu prüfen und zu dezidiren. Auch gehörte die Belegung und Kündigung von Kapitalien, sowie die Vermehrung des Grundbesitzes zu ihrer Zuständigkeit. Jährlich war von ihnen der Kammer Bericht zu erstatten und in schwierigen Fällen die Entscheidung der gräflichen Kammer einzuholen, für Hofswürden mit der Bestimmung, daß nach des Grafen Anton Günther's Tode die letzte Instanz in der Hand des Grafen von Albenburg liegen solle.

Unter der Leitung dieser Organe bewegte sich das Anstaltsleben, war aber nach allen Richtungen hin noch durch genauere Vorschriften geregelt. Wie in St. Gertruden und Neuenburg sollten

¹⁶⁸⁾ Generalinstruktion de 3. April 1659 a. a. D.

die Armen auskömmliche und kräftige Verpflegung erhalten; für gute Zimmer, für Reinlichkeit der Betten und Bettwäsche, für die erforderliche Kleidung an Wollzeug, Linnen, Schuhwerk, für Licht und Feuerung in den Stuben zur Winterszeit, für Arznei und Pflege in Krankheitsfällen war in der humansten Weise gesorgt. Männer und Frauen nahmen an getrennten, mit Tischlaken belegten Tischen zweimal täglich im Remter ihre Speise ein. Sie erhielten nach einer festen Speiseordnung, deren Einhaltung vom Pastoren überwacht wurde, zweimal des Tages Zugemüse mit Fleisch, zu Zeiten auch mit Hering oder Stockfisch, und ihr bestimmtes Theil an Brod, Butter und Bier ein- oder zweimal täglich zugewiesen. Schwache konnten es sich von anderen in ihre Zellen holen lassen.¹⁶⁹⁾

Nicht minder, wie für die leibliche waren für die geistliche Pflege bestimmte Vorschriften gegeben, deren Ausführung in Blankenburg dem Pastoren und Lehrer, in Hofswürden dem Dekonomen und dem Pastoren oblag. Mit einer Betstunde begann morgens und zwar im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr das Tagewerk. Es ward diese Betstunde abends im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 3 Uhr noch einmal gehalten. Ein Glockenzeichen rief dazu die Insassen in Blankenburg in die Kirche, wohin die Kinder paarweise durch den Lehrer von der Schule aus geführt wurden, in Hofswürden in den Speisesaal. Bei dieser Betstunde folgte dem Eingangsliede ein Gebet, dann Verlesung eines Bibel-

¹⁶⁹⁾ Reg.-Arch. Varia. Speisezetteln von 1714:

Sonntag	Mittags:	Kohl, Fleisch, Butter, Brod.
	Abends:	Grütze in Milch, roh Speck u. Brod.
Montag	Mittags:	Bohnen oder Erbsen u. Stockfisch, Butter, Brod.
	Abends:	Kohl, Pfannkuchen oder Würste, Butter u. Brod.
Dienstag	Mittags:	Grütze, Hering, Butter, Brod.
	Abends:	Roggenbrei oder Milch und Brod, Milch, Käse, Butter, Brod.
Mittwoch	Mittags:	Milch, Bohnen, Stockfisch, Butter u. Brod.
	Abends:	Kohl, Pfannkuchen oder Wurst, Butter, Brod.
Donnerstag	Mittags:	Grütze, Fleisch, Butter, Brod.
	Abends:	Roggenbrei, Speck, Butter u. Brod.
Freitag	Mittags:	Bohnen, Stockfisch, Butter, Brod.
	Abends:	Kohl, Hering, Butter u. Brod.
Sonnabend	Mittags:	Milch, Stockfisch, Butter, Brod.
	Abends:	Grütze, Käse, Butter u. Brod.

abschnittes, die Litanei und Fürbitte für Land und Obrigkeit, und ein Gesang machte den Schluß. Dann wurden in Blankenburg die Kinder in derselben Ordnung vom Lehrer in die Schule zum Unterrichte geführt, der vormittags bis 10 Uhr, nachmittags von 12—3 Uhr währte. Um 11 Uhr ward Mittag gehalten. Tischgebete vor und nach dem Essen waren gebräuchlich, während der Mahlzeit die Verlesung eines Schriftabschnittes, und zum Schlusse ein Danklied, wobei in Blankenburg der Lehrer, in Hofswürden der Dekonom die Leitung hatte.

In Blankenburg wurden Freitags und Sonntags am Vormittage die Gottesdienste gehalten, zu denen die Armen ebenso wie zu den Bußfesten und Leichenpredigten sonntäglich gekleidet zu erscheinen hatten. Auch hierzu wurden die Kinder vom Lehrer paarweise geführt und zwar so rechtzeitig, daß dieser beim Eintritt des Pastoren die Orgel spielen konnte. Von Hofswürden aus war der Besuch der Kirche in Eckwarden vorgeschrieben.

Zur Arbeit in Haus und Feld diente die von den Andachtsübungen resp. dem Schulunterricht nicht besetzte Zeit. Dazu sollten alle Insassen nach Gesundheit und Vermögen angehalten werden. Im Garten und Felde, im Back- und Brauhause, bei Flachs und Wäsche, beim Nähen und Weben waren die Hände von Groß und Klein thätig. Jedem Kinde sollte in Blankenburg eine alte Person zur Aufsicht bei der Arbeit beigegeben werden. Sonst durften die Armen zur Dienstleistung in den Gärten der Pastoren und Lehrer zwangsweise nicht herangezogen werden, wohl aber, wenn sie es frei- und gutwillig thaten.¹⁷⁰⁾

Für die Zwecke des Unterrichtes und Gottesdienstes waren die erforderlichen Bücher im Kloster vorhanden. Jede Stube war mit Bibel, Evangelium und Episteln, Psalm und Gebetbuch, sowie Katechismus versehen.¹⁷¹⁾

¹⁷⁰⁾ Generalinstruktion de 1659 a. a. D.

¹⁷¹⁾ Archiv der Reg. Lit. B. Convol. Nr. 10 de 1735. Bücher, so in der Pastorei und Kirche befindlich und von den Armen gebraucht werden.

7 große Bibeln mit eisernen Ketten, in Folio, 6 Lüneburger Bibeln in 8°, 3 alte Oldenburger Bibeln in 8°, 6 Exemplare vom N. T., 6 Exemplare vom Oldenburger Gesangbuch 8°, 5 Oldenburger Gesangbücher und ein ganz altes in 12°, 4 Exemplare vom Psalter, 3 Exemplare vom Katechismus Martini in 12°, Geistliche Jugendlust 12°, 54 Stück von den Festfragen.

Man wird gegenüber dem Vollmaaf von Andachtsübungen die Frage aufwerfen, ob sie nicht mit ihrer Fülle die Andacht erdrücken mußten. Freilich war die Gemeinde jener Tage anderes gewöhnt, als in unserer Zeit; denn eine reichliche und gesetzliche Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens war überall Gebrauch. Aber die älteren Elemente, welche im Armenhause endeten, brachten doch sicherlich nicht immer die Stille und Zucht geistlicher Armuth in ihr Asyl. Es bedurfte dort einer strengen Ordnung, aber wir wundern uns nicht, daß Uebertretungen der Ordnung vorkamen und aus dem Geiste jener Zeit wieder durch leges beantwortet und mit Strafen geahndet wurden. Ein Rest solcher leges findet sich unter den Variis der Blankenburger Registratur¹⁷²⁾ und diese leges mit ihren charakteristischen Strafen bieten genügenden Beweis, daß in den Armenhäusern die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung manchem Anstoße begegnete. Es heißt darin:

1. Wer in einer von den drei Veststunden zu spät kommt, der soll seine Vorspeise, wer dieselbe ohne des Pastoren Vorwissen gar versäumt und ohne Noth daraus bleibt, der soll seine Mahlzeit entbehren.

2. Wer da flucht, seinem Nächsten etwas entwendet, unzüchtige Reden führt, verleumdet oder lästert, der soll mit der Kette (Hals-eisen?) bestraft werden.

3. Wer unter dem Gottesdienste schläft, von solchem sündlichen Schlafe aufgemuntert wird und sich doch nicht daran kehrt, der soll seine Vorspeise verlieren.

4. Wer ohne des Pastoren Vorwissen und ohne Urlaub vom Kloster geht, der soll die Mahlzeit verlieren.

Der mangelnde Respekt vor der geistlichen Speise wird durch Entziehung der leiblichen, die zuchtlose Uebertretung der göttlichen Gebote als ein Verbrechen bestraft, ganz im Sinne jener polizei-

Ebendasselbst Lit. N. Convol. 4. Hofswürden. Inventar von 1683 5 biblia Lutheri, Postilla Mag. Müller's in 4°, ein Brandenburger Gebetbuch, 1 Gesangbuch, 1 Evangelienbuch, 1 Katechismus Lutheri 1660 Lüneburg 8°. 2 kleine Gesangbücher de 1670, 1 klein gemein Gesangbuch de 1671, 2 alte N-B-G-Bücher.

¹⁷²⁾ Arch. der Regierung unter Varia.

lichen Kirchenzucht, die denjenigen, welcher das bei dem Bußverfahren gegebene Versprechen der Besserung brach, in contumaciam verurtheilte und als einen Verbrecher mit Leibes- und Ehrenstrafen belegte, ein Verfahren, dem wir gleichfalls noch in der Verordnung vom 15. April 1741 (wie die Verbrecher im Armenhause zu St. Gertruden bestraft werden sollen) begegnen.¹⁷³⁾

Es wäre verkehrt, aus einem solchen Verfahren auf einen Mangel an Wohlmeinen für die Armen zu schließen. Dieses tritt überall hervor, auch in dem Eifer der Seelsorge und in dem breiten Rahmen gottesdienstlicher Uebung und hatte in der sonst so humanen Behandlung und reichlichen leiblichen Versorgung sein Korrelat. Die Armen hatten es gut und die tägliche Erfahrung des Guten wird ihnen den Aufenthalt in den Anstalten nicht als ein hartes Loos fühlbar gemacht haben.

Dieser väterlichen, herzlichen Fürsorge für die Armen, wie sie aus so vielen Verordnungen Anton Günther's hervorscheint, verdankt noch eine andere Bestimmung ihre Entstehung, die Begehung eines besonderen Festtages für das Armenhaus, der mit seiner Feier zugleich für die Armen des ganzen Landes bestimmt war. Zu bequemer Sommerzeit sollte ein gemeiner Betttag in Blankenburg gehalten und von dem Konsistorio 14 Tage vorher eine Einladung dazu an die Armen des ganzen Landes ergehen, „welche dann nach gehaltenem andächtigen Gottesdienste, Gebet, Gesang und Examine das Geld, welches Wir, die Unsrigen und andere fromme Christen dazu steuern werden, in Gegenwart der Obervorsteher und unserer Konsistorialen vertheilt, erhalten und mit einem Brod und Trunk gelabet selbigen Tages noch wieder erlaubet, diejenigen aber, so kein gut Gezeugniß haben, und im Beten nicht bestehen können, hiervon ausgeschlossen werden sollten“. Es war ein Freudentag für die liebe Armuth, dem als zweiter das Friedensfest mit seiner Vertheilung von Roggen zur Seite trat. Man gab also auch der Freude ihr Recht, und wie die Instruktionen für das Neuenburger Armenhaus beweisen, auch der lieben Jugend Alltags und Sonntags einen gemessenen Raum zum Spiele.

¹⁷³⁾ C. C. D. Suppl. Bd. II, Nr. 25, S. 49.

Kurz, herzensfreundliches Erbarmen und kirchlicher Sinn gaben diesen Anstalten ihr vortheilhaftes Gepräge und schufen in ihnen eine Stätte zu christlicher Versorgung der Armen und christlicher Erziehung der Waisen. Das Schlußwort, womit der Hofswürder Stiftungsbrief endet,¹⁷⁴⁾ giebt den Motiven und Zielen Anton Günther's einen warmen, vollen Ausdruck: „Wir ruffen,“ heißt es da, „auch hierunter den gerechten, allmächtigen Gott Himmels und der Erden an, daß er seine kräftige Hand über dieser wohlgemeynten Ordnung halten, und dieselbe also beseligen wolle, daß dadurch sein göttlicher Name gepreiset, sein Reich erweitert, die wahre Gottseligkeit und inbrünstiges Gebet befördert, diejenige auch, so christlicher, mitleidentlicher Hülffe würdig, fertig und zu allem Guten angeführet, und also Unser hierunter gesuchter christlicher Zweck erreicht werden möge; Und da sich über Verhoffen einer oder ander nach Unserm Tode denselben zu verrücken, die reine Evangelische Religion, welche in Gottes wahrem und klarem Wort vest gegründet, und daraus in der ohnveränderten Augsbургischen Confession in Dr. Lutheri Catechismo, als richtigen libris Symbolieis verfasst, und durch sonderbare große Gnade Gottes von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, in nächst vergangenem Seculo in Unsern Graf- und Herrnschaften, in specie auch in Stad- und Butjadinger-Land gepflanzt ist, dabey Wir auch bis an Unser Lebens-Ende beständig verharren und dabey selig zu werden freudig vertrauen und glauben, daraus zu exterminiren, und dagegen Seel-schädliche Corruptelen und gefährliche Neuerungen einzuführen, oder auch etwas von dem, was Wir zu diesem Hospital geleet, davon zu entwenden sich unterfangen würde, der wird dadurch gewißlich zeitlichen Fluch und Gottes schweres Gerichte auf sich laden.“

Das Kloster Blankenburg besteht bis auf den heutigen Tag. Hofswürden dagegen wurde 1684 aufgehoben und mit Blankenburg vereinigt, anfangs nur vorläufig auf unbestimmte Zeit, um die in Unordnung gerathenen Geldverhältnisse Blankenburg's zu verbessern, aber schon 1706 ward landesherrlich verfügt, daß beide Anstalten zusammen bleiben sollten.¹⁷⁵⁾ Blankenburg war, wie es in einem

¹⁷⁴⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 12, S. 26.

¹⁷⁵⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 13, S. 27.

Regierungsdekret vom Dezember 1684 heißt, durch einen großen Waldbrand, wegen des schlechten, ganz verarmten Zustandes der Unterthanen der Graffschaften, auch früherer schlechter Verwaltung dergestalt in Verfall gerathen, daß gegenüber einem Jahresbedarf von 1780 *rs* die Jahreseinnahme auf 1301 *rs* heruntergesunken war und eine Schuld von 3003 *rs* hatte kontrahirt werden müssen. Günstiger dagegen hatten sich die Vermögensverhältnisse von Hofswürden entwickelt, wo man sich auf die stiftungsgemäße Zahl von 24 Pfleglingen beschränkt und die Ueberschüsse kapitalisirt haben mochte. Die dänische Regierung verfügte daher, das Hofswürden Armenhaus nach Blankenburg zu verlegen und beide Armenhäuser in eins zusammenzuschmelzen. Das Hofswürden bewegliche Inventar wurde für 905 *rs* 3 $\frac{1}{2}$ gr. verkauft. Als am 3. Juli 1694 die Butjadinger die Rückgabe von Hofswürden bei der Regierung beantragten, ließ man den aufgegebenen Bericht im Konsistorium und in der Regierung 9 Jahre liegen. Von Oldenburg aus entschied man sich nun zwar am 26. Oktober 1716 zu Gunsten des Butjadinger Antrages, da Blankenburg's Vermögensverhältnisse sich wieder gekräftigt hätten und ohne erhebliche Kosten die Rückverlegung nach Hofswürden zu ermöglichen sei, allein die Regierung zu Kopenhagen bestätigte am 23. November 1706 schlüssig die Vereinigung Hofswürden's mit Blankenburg.

Die Darstellung der ferneren Entwicklung der Blankenburger Anstalt bis auf unsere Tage überschreitet die Grenzen unserer Aufgabe. Nur noch einen Blick haben wir zu thun auf eine Anstalt, deren Stiftung im Sinne Anton Günther's und aus seinen nachgelassenen Gütern erfolgte, das von dem Sohne desselben, dem Reichsgrafen von Oldenburg, am 15. August 1677 gegründete Waisenhaus zu Barel.¹⁷⁶⁾

3. Das Waisenhaus zu Barel.

Für die Herrschaft Barel, Kniphäusen und die Vogtei Schwen war es zunächst bestimmt und vom Grafen mit einem jährlichen Einkommen von 4000 *rs* dotirt, über welches ein besonderes Saalbuch den Nachweis führte. Die Anstalt sollte ausschließlich der

¹⁷⁶⁾ Der Stiftungsbrief in fideimirtter Kopie wird im General-Kirchen-Archiv aufbewahrt.

Aufnahme von Waisenkindern dienen, jedoch auch solchen Kindern, welchen ihre Eltern nicht die gehörige Erziehung und genügenden Unterhalt geben konnten und über Dürftigkeit und Würdigkeit die geforderten Zeugnisse zu Gebote standen, der Zutritt offen bleiben. Auf die Aufnahme von 100 Kindern, Knaben oder Mädchen vom siebenten bis zum 14. oder 15. Jahre war der Zuschnitt gemacht. Jedoch sollte diese Zahl überschritten werden, so bald und so weit das Einkommen es gestattete, und falls aus den nächstberechtigten Gemeinden der Herrschaft die nöthige Anzahl nicht zusammenkäme, auch Kindern aus andern Gemeinden auf das Zeugniß ihrer Pfarrer der Eintritt gewährt sein. Eine jährliche von den Predigern unter Beihilfe der Bögte herzugebende Liste über die Zahl der Aufnahmefuchenden sollte dem Waisenhausvorstande die erforderliche Uebersicht gewähren.

Die Grundsätze der Verpflegung und der Erziehung, die christliche Hausordnung für Werk- und Sonntag waren dieselben, wie wir sie bei den bisher betrachteten Anstalten gefunden haben. Ein gottseliger, stiller, eingezogener, unverdrossener Lehrer, der reinen evangelischen Lehre und ungeänderter Augsburgerischen Konfession zugethan, sowie eine gleichgesinnte Lehrerin sollten die Knaben und Mädchen unterrichten, sie zur Handarbeit anweisen, Sonntags zur Kirche führen und sie, wie auch das Gesinde, über die gehörten Predigten examiniren.

In der Woche außerhalb der Unterrichtszeit waren die Kinder zu allen vorkommenden Haus-, Feld- und Gartenarbeiten anzuhalten. Am Schlusse ihres Aufenthalts hatten Lehrer und Vorsteher die Berufswahl der Kinder je nach deren Neigung und Gaben zu leiten, für ihre Unterbringung zu sorgen und sie beim Austritt mit gehöriger Kleidung auszustatten.

Ein Dekonom führte auch hier die ganze Haushaltung, die Aufsicht über das Gesinde und die Jahresrechnung, und sorgte nach Maßgabe der Speiseordnung für die Ernährung, in Krankheitsfällen für die Pflege der Kinder. Gegen eine Kaution übernahm er das Inventar der Anstalt und genoß außer freier Wohnung und Unterhaltung für sich ein Gehalt von 110 *rs*, für seine Frau von 30 *rs*.

Einem Vorstande, zunächst gebildet durch den Herrn Ludwig von Weltzien und den Barel'schen Pastoren Mag. Joh. Carl Gold-

stein, war die Generalinspektion überwiesen. Der Vorstand sollte dem Verwalter und den Lehrern zur Hand gehen, nach Maßgabe des in der Kirche zu Barel aufzubewahrenden Saalbuches das corpus honorum wahren, über die Aufnahme der Kinder entscheiden, zur etwaigen Eintreibung rückständiger Gefälle dem Verwalter beispringen, die von diesem abzuliefernde Jahresrechnung abnehmen, für die Belegung der Kapitalien und die Neuanschaffung von Land sorgen und alle Vierteljahre eine Visitation abhalten. * Dafür erhielt aus der Waisenhaukaffe der Oberst v. Weltzien 70 *as*, der Pastor 30 *as*. In besonders schweren Fällen war der Rath und die Entscheidung des Stifters anzurufen.

Mit der Gründung des Bareler Waisenhauses schließt der Kreis frommer Stiftungen, welche die Oldenburger Grafschaften dem Grafenhanse verdanken. Vom Gertrudenhause an bis zum Bareler Waisenhause ist die Organisation in den wesentlichen Zügen sich gleich geblieben, nur daß sie in Blankenburg vorwiegend, in Barel ausschließlich die Aufnahme von Waisen und Kindern in's Auge faßte und damit die Armenpflege auf eine höhere Stufe, auf eine erziehliche Vorbeugung der Verarmung erhob, endlich in Hofswürden die ersten Ansätze der anstaltlichen Pflege von Irren zeigt. Schon nach dem Geldwerthe bemessen fallen die Stiftungen in's Gewicht und die dafür gebrachten Opfer erhalten dadurch einen besonderen, ideellen Werth, daß sie wie eine Sühne für die in der Zeit der Einführung der Reformation geschehene Bereicherung des gräflichen Hauses aus dem Kirchengute erscheinen, eine politische Bedeutung aber, sofern sie durch besondere Bevorzugung des Stadt- und Butjadingerlandes bei Blankenburg und Hofswürden die Vergewaltigung und Verletzung mancher Privatinteressen zur Zeit und infolge der Okkupation vergessen machen konnten. Mag sich auch in einzelnen Anzeichen der spätere polizeiliche Betrieb des Armenwesens ankündigen, die leitenden Gesichtspunkte sind sowohl in den vorhandenen Armenordnungen, als in dem anstaltlichen und gemeindlichen Betrieben nicht polizeilich, sondern christlich, kirchlich gesteckt, und ganz besonders in den Armen- und Waisenhäusern steht die erziehliche Aufgabe im Vordergrund. Man kann sich freilich nicht verhehlen, daß vom Grafenhanse, also von Seiten der Obrigkeit, die Förderung des Armenwesens in die Hand genommen wurde, noch, daß bei den für die Leitung geschaffenen Organen

das bureaukratische Element vorwiegt, darf aber andererseits auch nicht übersehen, daß dies aus dem Bunde, in welchen Staat und Kirche getreten waren, nothwendig sich ergab und daß nachweislich bei der Organisation des Armenwesens Männer der Kirche, wie z. B. Bismar, anregend und gestaltend wirksam waren. Die Armenverwaltung auf dem Lande, so wenig sie auch leisten mochte, lag in der Hand der kirchlichen Organe, und auch nach der Stadtoldenburger Armenordnung hatte der Superintendent in der Armenkommission den Vorsitz, die Stadtgeistlichen Sitz und Stimme. Das Konsistorium, also eine kirchliche Behörde, führte die Oberaufsicht und war auch in den Vorständen der Armen- und Waisenhäuser vertreten. Die Mittel der Armenpflege flossen noch nicht aus gesetzlich aufgelegten Abgaben, sondern aus freien Beisteuern, die vorzugsweise in der Kirche gesammelt wurden. Wer endlich die Motive beachtet, welche ausgesprochenermaßen die Oldenburger Grafen, voran Anton Günther, zu ihren Stiftungen bewegten, der wird nicht das Vorwiegen polizeilicher Ziele oder volkswirtschaftlicher Rücksichten, sondern vielmehr echt christlicher Barmherzigkeit und fest lutherischer Kirchlichkeit festzustellen haben.

Aber so reich auch die Anstaltspflege ausgebaut, so verständig die Armenordnung für die Oldenburger Vogtei angelegt, so günstig die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in dem von den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges verschont gebliebenen und durch einen so eminenten Volkswirth wie Anton Günther sorgfältigst regierten und gepflegten Gebiete der Grafschaften bestellt sein mochten, für den größten Theil desselben, für die Landgemeinden, war die Armenpflege eine unzureichende, ein Mangel, gegen welchen das Netz der über das ganze Gebiet ausgespannten Armenhäuser nicht aufkommen konnte. Wir haben freilich die Momente, welche dafür zur Entschuldigung in's Gewicht fallen, erwogen, aber die Trägheit der Gemeinden und der kirchlichen Organe, besonders ihr mangelndes Verständniß für die ihnen hierin gesetzte Aufgabe, ist nicht abzustreiten. Die Folgen davon zeigten sich auch bald und traten immer deutlicher hervor, seit die wirthschaftlichen Verhältnisse zurückgingen. Der Bettel blieb und nahm in der folgenden Periode dermaßen zu, daß schon deshalb die armenpolizeilichen Rücksichten sich in den Vordergrund drängen mußten und zuletzt

ausschlaggebend wurden, als das kirchliche Leben hier erstarrte zu einem geistlosen, mechanischen Orthodoxyismus oder dort zu pietistischer Beschränktheit sich verengte und zuletzt rationalistisch verflachte, so daß die Organe der Kirche mit den Gemeinden Kraft und Verständniß verloren, um die Armenpflege als ein wesentliches und nothwendiges Stück christlicher und kirchlich-sozialer Arbeit für sich zu behaupten und auszubauen.

Kapitel XXI.

Schreibwesen.

Allgemeines über die Bedeutung des Schreibwesens im Dienste und zur Förderung des Kirchenlebens. — Patrimonialbücher. Ihr Werth für die Freiheit der Seelsorge. Kirchen- und Armenrechnungen. Inventare. Kollektionsbücher. Grab- und Stuhlregister. Weckung des kirchlichen Heimathgefühls. Aufnahme von Testamenten, Ehepakten, Feuerkontrakten unter Visitation gestellt. Verordnungen über Führung und Bewahrung der Testamente. — Der materielle Gewinn für die Kirche. Form der Testamente. Ehepakten, Form derselben. Schulversäumnißlisten. Visitationsregister und -Akten. Reforenda ad Serenissimum. Charakter derselben verschieden bei den Superintendenten. Buch für Dispositionen.

Berichterstattung der Pfarrer. Katalogus der Aergerslichen. Bericht über die unehelichen Geburten. Stellung der Bögte, der Superintendenten und Pastoren dazu. Mandate.

Kirchenbücher. Verbreitung derselben von Süden nach Norden. Altersgrenze der Kirchenbücher nach Sello's Erhebungen und nach Befund der Visitationsakten. Ergebnis für das Datum der Einführung. Chronologische Liste der Kirchenbücher. Ob reformirte Einflüsse für die auf friesischem Gebiete geschehene Einführung anzunehmen? Die Altersgrenze fällt mit dem Einführungsjahre der Oldenburger Kirchenordnung (1573) zusammen. Daher also die erste Anregung, durch ihre Verfasser auf lutherische, südlichere Gebiete zurücklaufend.

Abtheilung nach der Reihe der Superintendenten. Zwei Bücher aus der Superintendentur Hamelmann's, neun aus der Vakanzverwaltung von Juder, in einzelnen Gemeinden neben den bisherigen Tauf- auch Trau- und Sterberegister und eine Liste der Spuri, 19 (20), aus Schlüter's Amtszeit. Wo die Initiative? Drei aus der Amtsverwaltung Buscher's, wohl auf Veranlassung desselben, eins aus Langhorst's Vakanzverwaltung, zwei aus Bismar's, drei aus Strackerjahn's und sieben aus Cadovius' Superintendentur. Wo die Initiative? Woher der langsame Fortschritt? — Einrichtung der Kirchenbücher. Verdienst der Superintendenten an dem Ausbau der Kirchenbuchführung. Schlüter fordert 1632 Konfidentenregister. Strackerjahn's Anordnungen ein Anfang zu Familienregistern. Cadovius fordert das Geburtsjahr, Vermerk der Proklamation, auch der Kommunikanten. Die Kirchenordnung von 1725 und ihre Lücke.

Bedeutung der Kirchenbücher. Nach der Oldenburger Kirchenordnung von 1573 kirchlich-religiöse Taufregister, daher aber auch bürgerliche. Anforderungen der Seelsorge und Kirchenzucht bedingen den Fortschritt. Kirchlich-religiöse Bedeutung der Register nach Caesar's (Strüchhausen) Anschauungen (de 1648). Woher so spät und so wenig die Führung von Beicht- und Abendmahlsregistern sich zeigt? Kirchlich-religiöse Bedeutung der Sterberegister. Familienregister und *visitatio domestica*. Cadovius' Verdienste für die bürgerliche Brauchbarkeit des Taufregisters. Bedeutung der Kirchenbücher für das Vormundchaftswesen.

Führung der Kirchenbücher. Neben dem Pastoren auch durch die Küster. Stangen. Gerken. Jorikus Meinardus. Fleiß und Unfleiß der Pastoren. Verderb, Verlust von Kirchenbüchern. Art der Führung. Einschränkung von Bemerkungen. — Das Bleyer Kirchenbuch von 1573. Das Goltzwarder, das Elsflether, das Strüchhäuser, das Stollhammer. Bedeutung der glossirten Kirchenbücher als Fundgruben für Geschichte der Kirche und Kultur. Schlüsselige Werthung des Schriftwesens.

Wenn Sohm's Behauptung zu Recht bestünde, daß das Wesen der Kirche keine rechtliche Ausgestaltung vertrage, dann müßten wir uns bei dem vorliegenden Thema auf eine Geschichte kirchlicher Verirrungen und Verzerrungen gefaßt halten. Sieht der Rückblick auf die Lebensäußerungen und Rechtsbildungen, welche wir bisher durchlaufen haben, den Beweis, daß auch die Feder, wenn sie in den Dienst der Erhaltung des Kirchengutes und der Ordnung ihres Haushaltes gestellt wird, für die lebendige Bewegung und den geregelten Austausch der geistlichen Güter, Handreichung zu thun vermöge oder nicht? Freilich die Arbeit der Lagerbücher und Kirchenrechnungen, der Register, Listen und Berichte hat ein dürres Aussehen, aber daß darüber der Baum des kirchlichen Lebens verdorren müsse, wer darf das sagen! Auch diese dürre Rinde hat ihre Bedeutung. Hinter und unter ihr steigt der Saft aus den Wurzeln in die Aeste. Wußte man nun das Schreibwesen in unserer Periode auf der Höhe dieses geistlichen Dienstes zu erhalten? Oder verwechselte man die Rinde mit dem Baume? Wurde das kirchliche Gewissen in der Dinte ertränkt und das kirchliche Leben durch die Altdeckel und Bände verschnürt?

Einen bureaukratischen Anstrich hat das landeskirchliche Leben jener Zeit ohne Frage. Wir kommen von der Kirchenzucht her und nicht sie allein kann uns das bezeugen. Kein Zweig des

kirchlichen Betriebes, wo man nicht Einschnürungen, sei's vom Romismus oder Doktrinarismus, oder den Verhältnissen der bestehenden Verfassung spürte. Aber dennoch war die Verbindung mit dem Evangelio vorhanden, seine Kräfte und Säfte konnten sich hinauf und hindurch arbeiten. Wohin uns sonst die Untersuchung führte, überall ist das Klopfen eines lebendigen Blutlaufes bemerklich. Und wo örtliche und organische Erkrankungen auftraten, da fehlte es nicht an der Reaktion vom Herzpunkt der Kirche, von der Gotteskraft des Evangelii aus. Seinen Ursprung von der Reformation verleugnete mit nichten das Zeitalter der Orthodogie. Sie konservirte vielmehr mit gewissenhafter Treue die Güter der Reformation, aber sie reformirte, sobald sich das Bedürfniß dazu gebieterisch aufdrängte. Hat nun das Schreibwesen an diesem idealen Streben der Kirche ihren Antheil gehabt?

Es ist das Verdienst der Oldenb. Kirchenordnung von 1573, wenn die Rückerstattung des Kirchengutes klar als ein Ziel hingestellt wurde, wo die Reform bei dem Aufbau der Landeskirche einzusetzen habe. „Was auch den Kirchen entzogen / Ecker / Wiesen / Holz oder Zins / das sol inen one allen Verzug / Widerumb restituiret werden“, heißt es im Schluß des Artikels von der Visitation.¹⁾ Die Tragweite dieses Satzes mochte Hamelmann bei seinem Amtsantritte noch nicht übersehen. Aber Graf Johann kannte sie und es ehrt ihn, daß er sich selber durch dieses Akzept an die Politik der reinen Hand band. Wem so, wie ihm die „reine Lehre“ am Herzen lag, wer es so ernst nahm mit der *cura animarum generalis* und der Sittenzucht, an des Händen durfte kein unrecht Kirchengut kleben. Sein Großvater konnte sich für den „nothgedrungenen Kirchenraub“ durch die Vermittelung Doctor Heinrich's von Wyldehusen einen Ablass verschaffen, die Zeiten waren vorbei.²⁾ Dazu war Hamelmann aus anderem Holz geschnitten als der alte Kanzler Baget, welcher trotz seines geistlichen Amtes Graf Anton bei seiner Vergeivaltigung des kirchlichen Besitzrechtes Handlangerdienste that. Wir wollen nicht über Graf Johann XVI. richten, wenn er in langsamerem Tempo als sein großer Sohn Anton Günther das Restitutionswerk betrieb, wir

¹⁾ D. R. D. S. 280.

²⁾ Schauenburg, Beiträge zur Oldenburger Reformationsgeschichte. S. 9

wollen es ihm vielmehr hoch anrechnen, daß er durch das von seinem Vater über das Kirchen- und Pfründengut usurpirte Lehnsrecht entschieden einen Strich machte und das Eigenthumsrecht der Kirche ohne Rückhalt anerkannte. Sie war damit für ihren Bestand und ihren Dienst aus dem Bereich der Hof- und Bauerngnade gestellt. Hamelmann hat mit der ihm eignen Energie daraus die Konsequenzen gezogen und verfolgt. Das war bei dem ersten Visitationzuge sein Erstes, das Patrimonium der Pfarren in den Visitationsprotokollen³⁾ festzulegen. Diese sind dadurch die grundlegenden Patrimonialbücher unserer Landeskirche geworden.

Wurde die Seelsorge der Kirchendiener damit etwa geschädigt, daß für ein gesichertes Ein- und Auskommen derselben gesorgt wurde? Wenn man die Seelsorger unabhängig machte von der Spekulation auf die Barmherzigkeit doch vorwiegend bäuerlicher Gemeindeglieder, so sicherte man der Seelsorge selber die Freiheit. Und wenn man die Seelsorger durch Einweisung in eine mit Land dotirte Pfründe theilnehmen ließ an den Arbeiten, Röthen und Sorgen ihrer Gemeindeglieder, so schärfte man der speziellen Seelsorge Augen und Ohren grade für die applicatio verbi divini ad singulum.

So war das Patrimonialbuch mit nichts ein Blatt Papier, das sich trennend zwischen Pastor und Gemeinde schob, aber freilich auch keine Versicherungsurkunde wider den Brandschaden ungeistlicher Sorge und Habsucht. Es trägt manches Patrimonialbuch die Spuren davon. Die Seelsorge jener Zeit stand keineswegs immer überall auf der Höhe evangelischer Interessenlosigkeit. Sie scheute sich nicht auf die Lohnsucht zu drücken.⁴⁾ Nicht immer mochte jene bäuerliche Sorge grundlos sein, daß aus freien Gaben geschriebene Rechte würden. Aber häufiger sind die Spuren in den Visitationsakten,⁵⁾ welsch' einen Schutz des Patrimonialbuch den Pastoren bot, um den Einklang ihres Rechts und Gewissens bei bestrittenen und verhaltenen Gerechtigkeiten zu begründen. Die zum Schutze des Patrimoniums

³⁾ Bij.-N. Bd. 1 de 1574—1593.

⁴⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 128 ff.

⁵⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 127.

erhobene Frage der D. R. D. von 1573:⁶⁾ ob jemand auch der Kirchen etwas entzogen habe/acker/wiesen/oder andere güter/oder Zins/und ob jemand dem Pastoren und Diakon nicht bezahlen wolle/das er schuldig ist? — blieb auf der Tagesordnung. Sie lehrte in den Schlüter'schen und Bismar'schen Visitationsfragen⁷⁾ nicht allein wieder, sondern weist durch ihre Erweiterung auf Versuche der Laien hin, das Gut der Kirche mit dem Scheine des Rechtes zu schmälern, aber auch der Geistlichen, unter dem Drucke eigener Noth die Rechte der Pfründe zu verzetteln.⁸⁾

Gegen diese Doppelgefahr waren ebenso die Mobilien zu schützen. Die Dienstwohnungen waren damit in jenen Tagen reicher versehen als heute. Sie reichten von Bett und Schrank, Truhe und Bank bis zur eisernen Kuh, vom Bücherbrett und Pult bis zur Bücherei.⁹⁾ Besonders werthvoll aber war das Kirchengeräth. Sollte bei diesen beweglichen, dem Vergange ausgefetzten Dingen Recht und Ordnung des Besitzstandes aufrecht erhalten werden, so mußte man zur Inventarisirung schreiten. Schlüter und Gerken sorgten für den Frieden zwischen Pastor und Gemeinde, wenn sie es den Suraten zur Pflicht machten, Inventare aufzunehmen und besonders beim Stellenantritt und Abgang Aufsicht zu führen.¹⁰⁾ Auf dem schwarzen Rocke sieht man die Flecken am ersten. Das Kirchenregiment schützte das Amt, wenn es die Amtsträger mittelst solcher Schranken bewahrte, durch Unordnung ihr Ansehen auch als Seelsorger zu verschmerzen.

Neben den Pastoren waren die Suraten Vertrauensmänner der Gemeinde. Auch für die Seelsorge sollten sie auf der Wacht stehen wider „grobe ärgernisse, die den Lauf des Gotteswortes hindern oder den gebührenden eiffer der christlichen Religion schwächen“ könnten.¹¹⁾ Darum hatten sie als eingeschworene¹²⁾

⁶⁾ D. R. D. S. 286.

⁷⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 458 ff. Fr. 49—53 und 63, S. 466, Fr. 3 und 4.

⁸⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 127 f.

⁹⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 96. 98. 215.

¹⁰⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 169. 175.

¹¹⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 169. 174.

¹²⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 170; vergl. den Vorstehereid. S. 171. 173. 174. 3. Thl., Kap. 20, S. 30. 43. 46. 47. 53. 63.

Hüter des kirchlichen Haushaltes in erster Linie sich selber vor Unordnung und Unredlichkeit bei der Führung der Kirchen- und Armenrechnung zu bewahren.¹³⁾ Der speziellen wie der generellen Seelsorge kam es zu gut, wenn Pastoren und Vögte sie dabei gewissenhaft überwachten und namentlich die Visitatoren auf richtige jährliche Abmachung der Rechnungen hielten. Aber im Verlaufe des dreißigjährigen Krieges mehren sich die Klagen, daß die Kirchenrechnungen sehr in Unordnung gerathen seien.¹⁴⁾ Wir sehen nicht klar, wo vor allen die Schuld lag, aber werden nicht fehl gehen, wenn wir sie bei allen an der Rechnungsführung beteiligten Stellen suchen. Um so erfreulicher, daß dieser Schaden erkannt und der Versuch, ihn zu bessern von 1655 an mit steigendem Erfolge gekrönt gewesen zu sein scheint.¹⁵⁾

Die Bestrebungen der Geistlichen, auf dem Wege der Kollekte für Schmuck und Geräthe der Kirche zu sorgen, haben wir bereits früher berührt.¹⁶⁾ Hier beschäftigen sie uns nur insofern, als man die Gaben „zum stets währenden Gedächtniß“ der Geber in besondere „Kirchenbücher“ schrieb. Gewiß darf der Seelsorger durch Bitten helfen, daß seine Gemeindegossen die Wahrheit des Herrenworts: „Geben ist seliger denn Nehmen“ erfahren. Die Erziehung zum fröhlichen Geben soll aber gewiß nicht auf pharisäische Gedankengleise ablenken. Es war nicht fein, wenn die alte Seelsorge dies vergaß und das Papier mißbrauchte, um durch Erregung ergistischer Ruhm- und Lohnsucht die Gaben zu steigern. Das gerieth nicht, wie selbst ein Gerken vermeinte „zu des heiligen Gottesdienstes Befoderung, also zu des wahren Gottes Ehren und Lobes Ausbreitung.“¹⁷⁾ Er sucht vergeblich das Ungereimte zu reimen: „Wer den wahren Gottesdienst befodern thut, den wird Gott segnen an Seel, Leib, Ehr und Gut“. Das ist ein Rückfall auf die Lehre von der Verdienstlichkeit guter Werke, die sich kaum mit Proverb. 3, 9 decken konnte: „Honora Dominum de tua substantia et implebuntur horrea tua saturitate“. Freilich

¹³⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 170; vergl. den Vorstehereid. S. 171. 173. 174. 3. Thl., Kap. 20, S. 30. 43. 46. 47. 53. 63.

¹⁴⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 173.

¹⁵⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 174.

¹⁶⁾ Schauenburg, 100 Jahre. S. 129. 158.

¹⁷⁾ Holzwarder Pfarrakten. Kirchenbuch der Kollekten.

das Ködern lohnte sich. 1635 und 1648 kamen z. B. für die Verbesserung der alten Orgel aus der Gemeinde Holzwarden (ca. 1500 Seelen) 815 Speciesthaler, also nach heutigem Geldeswerthe etwa 12165 Mark, ein. Keiner mochte sich ausschließen. Es fallen Gaben von 102³/₄ und 50 Speciesthalern, Bauern geben 5—12, Köter 1—6 *sch.* Nur ein Geizhals, der ¹/₂ *sch.* zeichnete, bekommt die Note: „malus desertor, hat nichts gezahlt.“

Die Sorge um Erhaltung und Vermehrung des Besitzes, besonders auch durch eine geordnete Verwaltung, hat dieses Schriftwesen der Kirche geboren. Einen neuen Zweig trieb diese Treue „im Geringen“, an den Lagerbüchern über Grab- und Kirchenstellen.¹⁸⁾ Die erste Aufstellung lag bei den Vögten unter Assistentz der Pastoren und Juraten, die Fortführung besonders in der Hand der letzteren. Erst seit 1617 stoßen wir in den Visitationsakten auf diese Lagerbücher. Also auch hier ist wiederum Schläter der Vorarbeiter gewesen, welcher Ordnung schaffte. Seine Nachfolger blieben freilich in seiner Spur, aber doch noch 1658 und 1662 finden wir Gemeinden, wo die Lagerbücher fehlten und ihre Aufstellung angeordnet wird.¹⁹⁾ Welche Ziele verfolgte man dabei? Gewiß, es handelte sich um Festlegung der Besitzverhältnisse. Man wollte Ordnung schaffen und dadurch Streit vermeiden. So Strackerjan, wenn er 1658 verabschiedet: „Die Prediger sollen ihnen Kirchenbücher machen von Stuhlstellen und Begräbnissen und ein jeder Eingepfarrte seine gewisse Stelle haben, die ohnstreitigen assigniren, die so streitig, außs künftig consistiren und mit ihren Dokumentis erweisen.“²⁰⁾ Wie nöthig dies war, erweist sich darin, daß der Streit um das Standrecht sich bis in den Frieden des Gottesdienstes störend eindrängte. Aber das Ziel liegt höher bei der Sorge, daß ein „jeder Eingepfarrte seine gewisse Stelle“ habe. Es galt der Seelsorge, das kirchliche Heimathsgefühl zu pflegen. Nicht an der Person, sondern an dem Hause, an dem Grundbesitze hafteten die Gräber und Grabsteine, Kirchenstühle und Kirchensitze. Wie in der Landes- und Volkskirche Religion und Land, so sollte das Recht an einen

¹⁸⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 163. 177. 180. 161. 176.

¹⁹⁾ Vis.-A. Bd. 16, 1658, Delmenhorst. Bd. 17, 1662, Mens.

²⁰⁾ Vis.-A. Bd. 16, 1658.

gewissen Platz im Gottesdienste und auf dem Gottesacker mit dem Grund- und Hausbesitze verbunden bleiben. Also auch hier trieben die alten Seelsorger konservativ gezielte Sozialpolitik. Mochte es zu Härten führen, mußte, wer kein Eigenthum oder Heuerrecht an Haus oder Land besaß, auch am Sonntage mit den Armenstühlen, ja selbst im Tode noch mit der Armenecke des Friedhofs vorlieb nehmen, die große Mehrheit der Eingepfarrten, sei's Eigenthümer oder Pächter, wurden gewöhnt, auf ein Eigenthum, auf eine gewisse Stelle im Gotteshause und auf dem Gottesacker Gewicht zu legen. Und die Pflege der Pietät ward dabei nicht vergessen. Wie sinnig, wenn an den Kirchenstühlen Wappen und Hausmarken eingeschnitzt wurden oder sich an einem vielleicht grade dem allgemeinen Gebrauch eingeräumten Kirchenstuhl wie in Esenshamm der Vermerk findet: „Die Aelteren haben den Oberstand.“ Grade vom Anfange des 17. Jahrhunderts an, und besonders um die Mitte wird es Sitte, Grabsteine zu legen oder zu errichten, die liegenden geschmückt, nicht bloß mit Namen und Wappen, sondern in den 4 Ecken mit den Wahrzeichen der Evangelisten, die aufrecht stehenden mit dem Kreuze und darunter knieend die Familienglieder, auf allen aber außer den Todesdaten der Leichentext, den man sich schon bei Lebzeiten zu wählen pflegte, eingemeißelt, diese in Stein gegrabene, aber nicht tödtende Predigt an die Lebenden, in dem Evangelio von Jesu Christo, dem Gekreuzigten das ewige Leben zu suchen, bis heute eine Frucht jener durch die Anlegung von Lagerbüchern gereiften Sorge für den Gottesacker.

Wir wertheten bereits die den Pastoren zustehende Vollmacht zur Aufnahme von Testamenten nach ihrer Bedeutung für die Seelsorge an der Praxis des Pastor Gerken zu Holzwarden.²¹⁾ Nicht er allein wird dafür ein besonder „Kirchenbuch“ angelegt haben. Die Natur der Sache forderte eine sichere Aufbewahrung der Originale. Aber wie bei Testamenten, so half der Pastor auch bei Aufsetzung von Ehepacten und Kontrakten. Doch ist die Praxis der Pastoren eine verschiedene,²²⁾ sie war ihm also nicht durch besondere Verordnungen vorgeschrieben. Der Atnenser Pastor

²¹⁾ Schauenburg, 100 Jahre. Thl. 3, Kap. 18, S. 80 ff.

²²⁾ Bij.-N. Bd. 8, 1638, Atns. Bd. 11, 1655, Bockhorn, Neuenburg. Bd. 13, 1656, Westerfede, Wardenburg.

schreibt um 1638 nicht Kontrakte, wohl aber Testamente und Ehepacten, der Bockhorner um 1655 Kontrakte und Testamente, der Blexer wieder Testamente und Ehepacten, der Westerfeder um 1656 Testamente wie Kontrakte, der Wardenburger und Neuenburger lassen sich um 1655 und 56 „nicht dazu gebrauchen“. Im Anfange des 17. Jahrhunderts, wo die Schreibkunst noch seltener, hat man den Pastoren freie Hand dazu gelassen, ja ihre Hülfe gewünscht, aber die Sache ward unter Visitation gestellt. Schon 1609 heißt es in den Visitationsfragen Schlüter's:²³⁾ „ob der Pastor auch fleißig mit Verfügung der Kontrakten und Testamenten verfare und darüber sein Protokollum unsträflich halte mit der Bichtel'schen Zufuge von 1638: et exhibeatur protocolium ipsum.“ So finden wir 1638 bei Fächter (Stollhamm) den Nachweis eines solchen Protokolls.²⁴⁾ Aber die Einsicht in die vorhandenen Protokolle führte schon 1638 zu der Inausnähme, den Pastoren eine formula testamentorum et ultimorum voluntatum vorzuschreiben.“²⁵⁾ Es mochten auch Ungegeschick und Willkür der Pastoren zu rechtlichen Anzutraglichkeiten geführt haben. Eine gräßliche Verordnung vom 18. Juli 1648 beklagt, daß „in einer Sache bisweilen zweierlei Konzept von den Parteien produziert werde, welche in substantialibus einander zuwiderliefen“. Der Nachfolger wußte nicht, was vor seinem Vorgänger testirt war, wenn keine Akte darüber zurückblieb. Es wurde daher verordnet, daß „alle vor den Pastoren hinsüro vorgehende Sachen, als Testamente, letzter Wille, Heuerkontrakte, Ehepactung oder was sonst also verrichtet würde, in ein ordentlich Protokoll gebracht und verzeichnet, solch Protokoll auch jedesmal bei der Kirchen gelassen werden solle.“²⁶⁾ Beim Sterbefalle oder Abzuge sollten die Bögte darüber halten, daß solch Protokoll von den Erben oder abgehenden Pastoren für den successor zurückbleibe. Doch bestanden dabei provinzielle Besonderheiten. Während das Stadt- und Butjadinger Landrecht von 1644 Art. 32 vorschreibt: das Testament könne vor dem Pastoren des Orts geschehen vor drei männlichen, vom Testator gewählten Zeugen; es solle aber be-

²³⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 459.

²⁴⁾ Bij.-N. Bd. 8, 1638, Stollhamm.

²⁵⁾ Bij.-N. Bd. 8, 1638.

²⁶⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 127, S. 249, de 18. Juli 1648.

ständig, deutlich, rein, ohne dabei am Rande gemachte Zusätze geschrieben und vom Testator und den Zeugen mit Namen oder Marke, ehe sie von einander gingen, unterzeichnet werden,²⁷⁾ ergeht im Ganderkefer Abschiede von 1658, also für den Kreis Delmenhorst die Verfügung, daß Kontrakte und Testamente für die Gerichte bleiben sollten.²⁸⁾ Das war eine Neuerung, in der Cadovius von allen seinen Vorgängern abweicht; ob aus prinzipiellen Gründen oder auf gräßliche Anordnung ist nicht ersichtlich.

Die bisherige Praxis, wobei freilich die Seelsorge fermentirt wurde durch die Sorge für die materiellen Interessen der Kirche, Schule, Armen, und die Vermächtnisse ad pias causas einem Rechenexempel auf himmlischen Segen nicht selten ihren Ursprung verdanken mochten, ist nachweislich von äußerlichem Gewinn begleitet gewesen. Uns liegen die Protokolle aus den Jahren 1634 bis 1639 vor, die Gerken (Golzwarden) aufnahm.²⁹⁾ Es fallen ad pias causas auf 6 Jahre 19 Legate in kleineren und größeren Posten, sei's für die Kirche, oder Orgel oder Schule oder Hausarmen oder allgemein ad pias causas bestimmt. 1634: 10, 20, 15 *sch*; 1635: 100, 100, 25, 20, 15 *sch*; 1636: 10, 20, 5, 10 *sch*; 1637: 200, 100, 100 *sch* und 1½ Stück Landes; 1638: 4 *sch*; 1639: 300 *sch*. Eine andere dem Stollhammer Kirchenbuch entnommene Uebersicht³⁰⁾ zeigt aus den Jahren 1619—1661 an Vermächtnissen für die Schule 162 *sch* und ein selbstverfertigtes Stück Linnen, für die Kirche 162 *sch*, 8 Stück und 1 Warffstelle, für die Armen 88½ *sch* und für den Pfarrdienst 75 *sch* auf. Es fehlt auch hier nicht an Lobpreis und Segenswünschen für den frommen Sinn der Stifter. Es ehrt aber die beiden uns als treue Seelsorger bekannten Pastoren Gerken und Nüchter, daß sie doch vor dem Vorwurfe sicher sind, in erster Linie für die Erhöhung des Patrimoniums der Pfarre, also ihrer eignen Einnahmen, gesorgt zu haben.

Als Beispiel, wie die alten Pastoren die Testamente zu fassen pflegten, möge folgendes statt vieler ihm in der Form ähnlicher hier noch einen Platz finden:

²⁷⁾ G. G. D. Bd. 3, Nr. 87, S. 93 f.

²⁸⁾ Bif.-M. Bd. 16, 1658.

²⁹⁾ Golzwarder Registratur.

³⁰⁾ I. Jahrbest Rüstf. Heimathbund. Pastor Lohse's Vortrag. S. 24.

Anno 1638, am 16. Januar, hat die tugendsame Tacke Röhrß, des Albert R. eheliche Tochter, eine matrona etwa von 80 Jahren, auf angehörte Ermahnung, Absolution und Gebrauch des heiligen Abendmahls an statt Ihres letzten Willens zu verzeichnen begehret, wann der getreue Gott sie von dieser Welt abfordern würde, daß sie alsdann Ihre Seele in die Hände des himmlischen Vatters in einem einseltigen, wahren Glauben an Christum Jesum, Ihren Leib zur Erden zu bestatten biß zur seligen Auferstehung am jüngsten Tage befohlen. Daneben ihre beide Halbschwestern als Wübbcke und Alke zu rechten Erbinnen alles ihres Nachlasses, welches besteht in etlichen Geldern, Kleidern, Linnen und Bettgewand hiemit einsetzet und verordnet, darumb weil dieselben Ihr nach allem ihren Vermögen alle gute Hülf und Beistand gethan, und biß an ihr Ende zu thun sich erboten, dahingegen alle ihre andern Freunde sie in ihrer Trübsal nicht besuchet, viel weniger ihr Gutes gethan. Also daß die beiden nach ihrer Tanten Tod solchen Nachlaß in zwei gleiche Theile sich fried- und schwesterlich theilen und nebenst ihren Erben erblich gebrauchen und behalten sollen. Doch aber sollen ihre Schwestern davon ausgeben 4 Thaler zu 49 gr. gerechnet, welche Tacke zur Ehren Gottes anzuwenden hiermit vermachtet und verordnet. Diesen letzten Willen obgedachter Matrone zu bezeugen, sind erfordert die ehrbaren Menner, welche nebenst Edo Claußen dieses unterzeichnet. So geschehen in Abdick Brumund's Haus zu Brake.

Vier Unterschriften außer der der Testatrix.

Die Aufstellung von Ehepakten konnte man der Geistlichkeit füglich nicht nehmen. Das Eherecht und die Entscheidung in Ehesachen lag in der Hand der Kirche und kirchlicher Behörden,³¹⁾ die Untersuchung, ob dem Eheschlusse etwas im Wege stehe, wie die Verlobung und Trauung in der Hand der Pfarrer.³²⁾ So waren sie die gegebenen Personen, auch bei der Regelung der Besitzverhältnisse den Nupturienten hülfreiche Hand zu leisten. Die spezielle Seelsorge gab ihnen die nöthige Kenntniß dafür einerseits zur Hand, andererseits vermehrte sich ihre Bekanntschaft mit den Familienverhältnissen. Nach den Mittheilungen des alten

³¹⁾ D. R. D. S. 278 f.

³²⁾ D. R. D. S. 237 ff.

Folte wurde/nach Anleitung des in der D. R. D. vorgeschriebenen Verfahrens /zunächst nach Einwilligung der Eltern und Verwandten resp. Vormünder gefragt, darauf festgestellt, ob auch Ehehindernisse vorhanden seien, namentlich betreffs der verbotenen Grade, dann die Ehepacten aufgesetzt und schließlich die „kontrahirenden“ Personen zu allem Guten ermahnt. Die rechtliche Seite, besonders was das Vermögen, die Mitgift betraf, war also ein integrierender Theil des sonst seelsorgerisch formirten Verlobungsaktes, über den ein Protokoll aufgenommen wurde, „damit das Verlöbniß fest bleibe.“³³⁾ Die dem Protokoll hinzugefügte Unterschrift war der Schlussstein in diesem mit weiser Volkspsychologie aufgeführten Baue. Auch hier finde zur Veranschaulichung der für Ehepacten üblichen Form eins der vielen Protokolle Gerken's seine Stelle:

Anno 1635 am 26. Juni

Eine christliche Ehe in Gottes Namen geschlossen zwischen Johann Schröder und Agnete Osterhusen also, daß der Braut ihre Eltern mitgeben

1. das Haus und Warff zu Smalenslet bei Siabbe Hoderßen Haus.

2. Ein junges Beest, auf künftiges Jahr; dazu Kisten, Betten und Kleider nach Hausstandes Gelegenheit.

Dagegen hat der Bräutigamb — 20 *as*, jeden zu 55 gr. — Geloben mit einander in Fried und Einigkeit zu leben, gestallt Bräutigam nebenst Gezeugen Lüder Hasen dieses mit eigener Hand unterzeichnet hat.

Johan X Schröder's. Lüder Z Hasen Mark.

Mark mit eigener Hand gezogen. mit eigener Hand gezogen.

Diese Form ist lehrreich. Sie zeigt eine Mischung von Bureaucratie und Seelsorge, die unserm heutigen Geschmacke wenig zusagen mag. Aber sie ist ein getreuer Abdruck des landeskirchlichen Zustandes, eine Tochter der Ehe zwischen Kirche und Obrigkeit. Der Geistliche gerirte und fühlte sich als ein Beamter, aber brauchte er damit den Herzschlag der Seelsorge zu verleugnen? War es nicht volkspädagogische Weisheit, alle die vielen Beziehungen, in welche Weltliches und Geistliches traten, als Gelegenheit zu nützen, um dem Gemeindegliede nahe zu kommen? Man darf dies eben-

³³⁾ Bij.-N. Bd. 10, 1645, Westerstede.

so wenig für die Seelsorge beklagen, als wenn Gerken und Strackerjan mit Ernst auf Einführung von Versäumnislisten von Seiten der Lehrer drängten, nicht so sehr, um Brüche zu dekretiren, als vielmehr, um Gelegenheit zu nehmen, nachlässigen und thörichten Eltern das Gewissen zu wecken und zu schärfen, treuer für die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.³⁴⁾ Gerken behielt die Aufgabe aller Seelsorge, Gottes Wort mit seinen Kräften an den Einzelnen zu bringen, im Auge, so oft er Gelegenheit hatte, sein Protokollum aufzusetzen, sei's daß er als Schulinspektor bei einer Schulgründung oder Anstellung eines Schullehrers mahnte, „die liebe Jugendt zur Gottesfurcht, Wahrheit, Zucht und aller Ehrbarkeit anzuhalten“³⁵⁾ oder daß er als Spezialsuperintendent die ihm unterstellten Pastoren durch Unterschrift zur Bekenntnistreue verpflichtete und sein *incentivamentum Evangelico Christianum ad amplectendam, conservandam et propagandam Orthodoxian γρησιως Lutheranam* in den Gebetsseufzer ausklingen ließ: *Sint unum, maneant unum, Fateantur et unum, Dogma Dei verum, qui sacro in ordine docent.*³⁶⁾

Die Oberaufsicht über alles bisher gestreifte Schriftwesen, das sich in den Dienst des kirchlichen Haushaltes zunächst zur Aufrechterhaltung des Besitzes und der Ordnung, aber in letzter Linie auch für die Zwecke der Seelsorge stellte, hatte das Konsistorium zu führen. Zur genaueren Einsicht und namentlich auch kirchenzuchtlichen Entscheidung wurden Visitationen veranstaltet. Eine schriftliche Generalinstruktion von Seiten des Grafen legitimirte die Visitatoren vor den Gemeinden und stellte jenen gegebenen Falls besondere Aufgaben. Die Ergebnisse der Visitation wurden festgehalten. Ein *notarius consistorii* hatte „von allen Kirchen und von den fürnehmsten Handlungen Register“³⁷⁾ zu machen. Sie wurden bei dem Konsistorium verwahrt, mußten zur Visitation mitgebracht und bei der Revisitation zu Grunde gelegt werden. Aus den Registern waren, falls besondere Wünsche vorlagen, die *referenda ad serenissimum* zu erstatten, gleichfalls lagen sie den schriftlichen Visitationsabschieden an die Gemeinden und deren Diener, Pfarrer, Vögte, Juraten, Küster zu

³⁴⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 413.

³⁵⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 482 ff.

³⁶⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 468.

³⁷⁾ D. R. D. S. 282.

Grunde. Tragen die Hamelmannschen Visitationssakten mehr den materiellen Verhältnissen Rechnung, so ragen die Schlüter'schen und Buscher'schen durch ihre seelsorgerische Zielung hervor, Schlüter in festen, geschlossenen, praktisch abgemessenen Schritten sich bewegend, Buscher mit Arndt'scher Wärme mehr auf die Grundwurzeln des wahren Christenlebens gerichtet. Während Bismar und Strackerjan, beide bürokratisch geartet, wie auch Cadovius im Interesse der Uebersichtlichkeit immer mehr Rubriken für die Aufstellung der Visitationssakten einstellen, glättet und kürzt letzterer wieder das Schema, ohne aber den Charakter der Seelsorge darüber zu verleugnen. Federfaulen Pastoren, die sich wie von ihrem Amte, so auch von der Predigt abzumachen suchten, z. B. Stangen, Eckwarden und Hodderßen, Langwarden, verordnet Schlüter, um ihre Arbeit kontrolliren zu können, „daß sie sich hinfüro für die Dispositiones ein eigen Buch anlegen und bei der Visitation vorzeigen sollten“,³⁸⁾ eine Verordnung, die uns aber, zu Ehren der pastoralen Regsamkeit sei's gesagt, nur in diesen beiden Fällen begegnet.

Von unsrer modernen Berichterstattung, welche über alles Mögliche sich erstreckt und die Aktenrepositorien ins Endlose mit statistischem Materiale füllt, wußte jene Zeit nichts. Bei der Umständlichkeit und Langathmigkeit, den die auf unsre Zeit gekommenen Akten und Berichte zeigen, die z. B., um eine den Pastoren wider den Brauch aufgelegte Biersteuer rückgängig zu machen, bis auf Noah's Durst zurückgreifen, — ein wahres Glück. Abgesehen von kasuell bedingten Berichten, welche bei Lehrstreitigkeiten und im Falle der Abendmahlsverweigerung an das Konsistorium von den Pastoren einzusenden waren, beschränkte sich die regelmäßige Berichterstattung fast ausschließlich auf die Kirchenzucht.³⁹⁾ In den Katalogs der Aergertlichen und Unverbesserlichen⁴⁰⁾ waren die Fälle einzutragen, welche der Aburtheilung bei der Visitation harften. Dieser Brauch, dem wir zuerst 1629, also noch in Schlüter's Amtszeit⁴¹⁾ begegnen, wird auf eine besondere Verordnung zurückzuführen sein. Er stößt uns nicht bloß bei Caesar, Altenhüntorf, auf, weil dieser über die Nichtführung eines

³⁸⁾ Vis.-M. Bd. 3, 1609, Langwarden, Eckwarden.

³⁹⁾ D. R. D. S. 278. 279.

⁴⁰⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 3, S. 19. 47.

⁴¹⁾ Vis.-M. Bd. 4, 1629, Altenhüntorf.

solchen Katalogs getadelt wird, sondern läßt sich auch 1632 für Golzwarden⁴²⁾ und über unsere Periode hinaus um 1673 für Strückhausen und 1682 für Elsfleth nachweisen.⁴³⁾ Gerken zeigt den eifrigen Seelsorger, wenn er auch solche Fälle einträgt, wo es seinem Zuspruch gelungen war, Pönitenten auf den Weg der Besserung zu bringen.

Im Kampfe wider die Unzucht nahmen die Berichte über uneheliche Geburten, welche von den Pastoren an die Bögte zwecks Verhängung und Beitreibung der Huren- und Frühväterbrüche einzuliefern waren, die erste Stelle ein. Die D. R. D. von 1573 erwähnt sie noch nicht ausdrücklich, sondern sagt nur allgemein, daß außereheliche Beiwohnung zu überwachen und nicht zu dulden sei.⁴⁴⁾ Auch die Schlüter'schen Visitationsfragen de 1609 schweigen noch davon und fordern nur im allgemeinen, daß die Namen der unehelichen Kinder an einem sonderlichen Orte des Taufregisters einzutragen seien. Erst 1629 stoßen wir auf die erste Spur.⁴⁵⁾ Die Klage, daß die Bögte die Bruchlisten der unehelich Geborenen zwar einforderten, aber nicht danach verführen, läßt eine nicht lange zuvor erlassene Verfügung vermuthen, welche uns nicht mehr erhalten ist. Es hat immer mit diesem Verfahren und nicht bloß bei den Bögten gehapert. Buscher in seinem sittlichen Ernst läßt das nicht ungerügt. Er verordnet daher 1637, es seien die Namen auch der Väter unehelicher Kinder zu erkundigen, den Eltern das Unrecht einzubinden, damit die Verbrecher in den Bolzen geschlossen würden, bis die Hurenbrüche gezahlt oder Bürgschaft dafür gestellt sei.⁴⁶⁾ Es ist ihm um mehr als um die Brüche zu thun. Er will sie nicht versäumt, Versäumnisse an die gräfliche Kanzlei gemeldet sehen, aber nur, daß die executio und damit die Sittenzucht nicht einschlafe. Daher fordert er ebenso, daß über Blutschande im Falle von Nichtachtung der verbotenen Verwandtschaftsgrade und über Ehebruch dem gräflichen Advocato fisci Bericht erstattet werde. Dennoch stockt das Verfahren aufs neue. Am 27. Juni 1643 erging daher das Mandat

⁴²⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 3, S. 18. 63 f., 72 f., 80 f., 90 f.

⁴³⁾ Elsflether und Strückhauser Kirchenbücher.

⁴⁴⁾ D. R. D. S. 279.

⁴⁵⁾ Vis.-M. Bd. 4, 1629, Burhave.

⁴⁶⁾ Vis.-M. Bd. 7, 1637, Holle, Neuenhüntorf.

an die Geistlichen, die Elternnamen der unehelichen Kinder nicht allein richtig zu buchen, sondern auch zur Einbringung der Strafe den Vögten alsobald zu notifiziren, an diese aber der Befehl, auf die Einlieferung dieser Berichte zu dringen und gegebenen Falls sofort die Brüche einzutreiben.⁴⁷⁾ Bei den Pastoren scheint Wandel geschafft zu sein, denn 1648, den 18. Juli, bekommen nicht diese, wohl aber „alle Vögte“ den Tadel, daß die Abhandlung der unehelichen Kinder halber in ziemlichen Nothstand gerathen sei, daher dürfe fortan nicht länger als 14 Tage mit der Einbringung der Brüche gesäumt, und alle Vierteljahr solle die Liste mit Unterschrift der Pastoren an die Kanzlei geschickt werden. Auch dieser Befehl scheint stellenweise außer Acht gekommen zu sein. Es ist Strackerjan, welcher ihn 1655 wieder in Erinnerung bringt,⁴⁸⁾ daher den Pastoren aufgiebt, über Frühgeburten und Nichtachtung der Mandate dem Konsistorio Bericht zu erstatten, und angesichts der Zunahme der Unsitlichkeit in den Gemeinden der friesischen Wehde und des Ammerlandes 1656 in einem referendum ad serenissimum die Lässigkeit der Vögte und Geistlichen beklagt.⁴⁹⁾ Ob mit größerem Erfolge, als bisher, ist nicht festzustellen, aber wohl, daß die Superintendenten sich auf der Höhe ihrer kirchenzuchtlichen Aufgabe hielten und nicht abließen, den Kampf für Sitte und Ordnung, für Heiligung der Ehe und Keuschheit aufzunehmen.

Kirchenbücher.

Die Beobachtung, daß in Süd- und Mitteldeutschland, von den Alpen bis nach Kurfachsen und von Schlesien bis zu den Vogesen die Kirchenbücher früher verbreitet waren, als weiter nach dem Norden, bestätigt sich für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Die Altersgrenze der Kirchenbücher in Kurfachsen (1538), Anhalt (1539), am Nordharz (1572), in Waldeck und Hessen (1560) liegt weiter als in den Grafschaften zurück, sie fällt hier wie im Lippe'schen, Braunschweig'schen und Hildesheim'schen in das Ende des 16. Jahrhunderts.⁵¹⁾

⁴⁷⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 23, S. 28. 29.

⁴⁸⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 127, S. 249 f.

⁴⁹⁾ Bij.-N. Bd. 11, 1655, Neuenburg. Bd. 12, 1655, Stollhamm.

⁵⁰⁾ Bij.-N. Bd. 14, 1656.

⁵¹⁾ Korrespondenzblatt des Ges. Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine Nr. 12, S. 138 ff., Jahrgang 1894.

Es ist Sello's Verdienst, zuerst die Altersfrage der Kirchenbücher für unser Land aus dem Nachlaß derselben in den Einzelgemeinden aufgehellert zu haben. Auf seine Veranlassung ließen sich das Offizialat in Wechta sowohl als der Großherzogliche Oberkirchenrath bereit finden, von den Geistlichen Berichte einzuziehen, wann die ältesten Kirchenbücher beginnen, ob sie Trau-, Tauf- und Sterberegister in sich vereint enthalten oder ob diese Register anfänglich getrennt geführt worden. Uns berühren diese Erhebungen nur soweit, als sie die Stammgrafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffen. Leider sind die genannten Fragen nicht überall mit der nöthigen Schärfe ins Auge gefaßt, aber ihre Beantwortung bietet doch die Möglichkeit, festzustellen, bis zu welchem Jahre die bis heute erhaltenen Kirchenbücher zurückreichen.⁵²⁾ Daß damit über den Termin der Einführung der Kirchenbücher nicht mit absoluter Sicherheit zu entscheiden ist, leuchtet ein. Es bleibt die Möglichkeit offen, daß hie und da ältere Kirchenbücher vorhanden waren, aber verloren gegangen sind. Auch der Befund der Visitationsakten bietet nur an den Stellen eine Ergänzung, wo sich Spuren älteren Datums finden, die aber auch nur dann die Altersgrenze sicher angeben, wenn der Termin der Einführung ausdrücklich angegeben oder mit Sicherheit aus den begleitenden Umständen zu erschließen ist. Die Ergebnisse der Sello'schen und unserer visitationsaktenmäßigen Erhebung haben wir in einer Liste⁵³⁾ zusammengestellt. Sie werden den Untergrund unserer Untersuchung am besten veranschaulichen können. Wir setzten die Sello'schen Angaben über das Alter der erhaltenen Kirchenbücher voran, in Klammer den Altersbefund der Visitationsakten, und ordneten das Ganze chronologisch für die 51 in Frage stehenden Gemeinden. Zugleich führten wir in Sonderrubriken die in Frage kommenden Visitationen, die Namen der Pastoren, welche die ältesten Kirchen-

⁵²⁾ Herr Archivrath Sello gestattete mir die Einsicht in die aus dem Material für das Großherzogliche Haus- und Central-Archiv aufgestellten Listen und Register. Auf Grund derselben hielt er 1894 auf der Generalversammlung in Eisenach einen eingehenden und werthvollen Vortrag über die Kirchenbücher im Herzogthum Oldenburg, der in Nr. 12 des obgenannten Korrespondenzblattes abgedruckt ist. Auf diese Arbeit ist im Nachfolgenden wiederholt Bezug genommen.

⁵³⁾ Vergl. Anhang zu Kap. 21.

bücher geschrieben, auch ihre Amtsjahre und die Universitäten, wo sie studirten. Die ganze Reihe wurde endlich nach der Amtsdauer der Superintendenten abgetheilt, um so alle Hauptumstände vor die Augen zu führen, welche für die Geschichte namentlich der Kirchenbücher in Frage kommen können. Für die Geschichte der Kirchenbuchführung wurde zugleich das gegeben, was sich über Tauf-, Trau-, Sterbe- und Beichtregister, erfahren ließ.

Dem Alter nach voran stehen die Kirchenbücher von Blegen (1573) und Eckwarden (1578), es folgen 2 aus dem Jahre 1606: die von Wardenfleth und Zwischenahn, dann 7 aus dem Jahre 1609: die von Elsfleth, Hammelwarden, Schweg, Neuenbrook, Stollhamm, Oldenbrook und Tossens, 3 aus dem Jahre 1610: die von Westerstede, Zetel und Wardenburg, das Bockhorner und das Holler von 1616, 2 aus dem Jahre 1617: die von Tade und Neuenhuntsorf, dann das von Rastede 1627, das von Strüchhausen 1629, 2 aus dem Jahre 1630: die von Berne und Hasbergen, dann wieder 5 aus dem Jahre 1632: die von Großenmeer, Wieselstede, Holzwarden, Abbehausen und Rodenkirchen, 2 aus dem Jahre 1633: die von Waddens und Oldenburg, das von Edewecht 1636, 3 aus dem Jahre 1637: die von Dötlingen, Hatten und Altenhuntsorf, je 1 aus dem Jahre 1638: Burhave, 1648: Apen, 1651: Dedesdorf und 1654: Bardewisch, 2 aus dem Jahre 1655: Neuenburg und Atnes, 6 aus dem Jahre 1658: Delmenhorst, Hude, Wanderssee, Schönemohr, Stuhr und Altesch, aus dem Jahre 1659 das von Warfleth, aus dem Jahre 1676 das von Barel, aus dem Jahre 1683 das von Osternburg, das Langwarder von 1695 und endlich das Esenshammer von 1735.

Von den 15 Kirchenbüchern innerhalb der Altersgrenze von 1573—1610 entfallen 7 auf friesisches Gebiet (5 auf Butjadingen und 2 auf die friesische Wehde), 5 auf die Moorvogteien (gemischtes Gebiet, nicht rein friesisch) und nur 3 auf sächsisches Gebiet. Wir tragen berechnete Bedenken, die Entstehung der 7 auf friesisches Gebiet entfallenden Kirchenbücher auf reformirte Einflüsse zurückzuführen.⁵⁴⁾ Für die Reformation der Stammgraffschaften, auch

⁵⁴⁾ So nicht Sello, wohl aber in Unkenntniß der lokalgeschichtlichen Verhältnisse der Referent im Korrespondenzblatt S. 138.

Butjadingen's sind reformirte Einflüsse völlig auszuschließen. Hätte etwa Hardenberg's Aufenthalt beim Grafen Christoph (1562—65) in Rastede in Betreff der Einführung von Kirchenbüchern Nachwirkungen gehabt, so würde man diese doch zunächst in Rastede zu suchen haben, hier aber reichen die ersten Spuren nur bis 1627 zurück, wo ein lutherischer Pastor, der in Wittenberg studirte und 1626 sein Amt antrat, sc. Fabricius das erste Kirchenbuch angelegt haben wird. Im Gegensatz zu seinem Bruder Christoph hielt es der regierende Graf Anton mit dem Luthertum und nahm sich der aus Bremen vertriebenen Lutheraner an. Wäre trotzdem für später ein reformirter Einfluß von Bremen her anzunehmen, — so hat er sich offenbar nicht auf die Kirchenbuchführung bezogen; denn diese ward grade in der dem Bremer Gebiete benachbarten Grafschaft Delmenhorst erst seit dem Anfall derselben an Oldenburg (1647) allgemein, also unter dem Einfluß der Oldenburgischen Superintendenten begonnen. Wenn Berne und Hasbergen vor 1647 Kirchenbücher bekamen, so weisen die Antezedentien des Berner Pastoren Neumeyer und des Hasberger Volders, deren Amtsantritt fast mit der Einrichtung von Kirchenbüchern in ihren Gemeinden zusammenfällt, auf lutherische Gebiete zurück.

Die höchste Altersgrenze der Kirchenbücher 1573 coinzidirt mit der Einführung der D. R. D. Am Schlusse der Ordinanda über Taufe und Nothtaufe⁵⁵⁾ verlangt sie „ein Buch, darin aller neugeborenen Kinder, desgleichen auch ihrer Eltern und der Gevattern Namen geschrieben, in welchem Jahre, Monate und Tage sie getauft“ seien. Wir werden also das Verdienst, die Führung von Kirchenbüchern in den Grafschaften angeregt zu haben, der D. R. D. zuschreiben müssen. Im Lichte der Entstehung der Oldenburger aus der Mecklenburger und Braunschweiger Kirchenordnung führen die Fäden in lutherische Gebiete, neben Mecklenburg auf Braunschweig, vielleicht auch auf Wittenberg und Württemberg zurück. Jedenfalls lebten die Verfasser, Selnecker und Hamelmann in Landeskirchen, wo bereits seit kurz oder lang Kirchenbücher bestanden. Schwerlich wird man annehmen können, daß die Entstehungsgrenze über 1573 zurückliegt. Die Regierungszeit Graf Anton's war, wie Sello mit Recht bemerkt, namentlich in Butjadingen,

⁵⁵⁾ D. R. D. S. 236.

das unausgesetzt im halben Aufstand lebte und erst seit Graf Johann's Regierungsantritt (1573) zur Ruhe kam, zu solchen organisatorischen Neuerungen wenig angethan.⁵⁶⁾ In Blexen, welches das älteste bis heute erhaltene Kirchenbuch aus dem Jahre 1573 aufzuweisen hat,⁵⁷⁾ war Solricus Meinardus seit 1563 zweiter, von 1574—83 erster Pastor. Seine Berufung als Mitglied des neu gegründeten Konsistoriums läßt bei ihm Sinn für organisatorische Aufgaben vermuthen. Die Annahme Sello's, daß Meinardus in Folge der neuen Kirchenordnung das Blexer Taufregister anlegte, wird noch durch den Umstand verstärkt, daß er aus seiner Studienzeit in Wittenberg um 1554⁵⁸⁾ von Kursachsen her die vorbereitenden Anregungen erhalten haben konnte. Ob es in Eckwarden, wo das Kirchenbuch bis 1578 zurückreicht und um 1573 ein neuer Pastor antrat, ähnlich gelegen, ist noch nicht aufgeklärt. Jedenfalls erfolgte die Anlegung vor der ersten, dort im Jahre 1589 vorgenommenen Visitation und wird ein spontanes Vorgehen des Ortspastoren anzunehmen sein.

Außer diesen beiden Kirchenbüchern hat die Amtszeit des Superintendenten Hamelmann (1573—1595) die Entstehung anderer nicht aufzuweisen. Wir dürfen also annehmen, daß Hamelmann auf Durchführung der betr. Forderung (S. 236 d. D. K. D.) seinen Einfluß nicht geltend gemacht hat oder wenn, dann ohne Erfolg. Noch unfruchtbarer erweist sich Stangen's Superintendentur, die auch sonst wenig Spuren in der Landeskirche zurückgelassen hat (1595—1603). Desto reicher fließen die Nachrichten aus der Zeit, wo Mag. Judez die Superintendentur verwaltete (1603—1609). Auf das Jahr 1606 reichen die zwei Kirchenbücher von Vardenfleth und Zwischenahn, auf das Jahr 1609 die 7: von Elsfleth, Hammelwarden, Schwey, Neuenbrook, Stollhamm, Oldenbrook und Tossens zurück.⁵⁹⁾ Die Entstehung auch der letztgenannten 7 Kirchenbücher liegt noch vor der Superintendentur Schlüter's (1609—1637), da er sie 1609 bei seinem ersten Visitationszuge

⁵⁶⁾ Korrespondenzblatt a. a. D. S. 147.

⁵⁷⁾ Vis.-N. Bd. 6, 1632 wird bei Blexen nur erwähnt, daß dort ein Kirchenbuch für ehelich Getaufte, nicht für Getraute, wohl für Verstorbene und ein besonderes Buch für die Unehelichen vorhanden sei.

⁵⁸⁾ Förstermann, Album, Wittenberg. S. 294.

⁵⁹⁾ Vis.-N. Bd. 2, 1610, Zwischenahn. Nach den Vis.-N. sind die Kirchen-

bereits vorband. Von den 10 Pastoren der genannten Gemeinden waren 5 um 1606 bereits 9—21 Jahre, 3 um 1609 12—24 Jahre, der vorjüngste seit 1600, der jüngste seit 1607 im Dienste.⁶⁰⁾ Demnach drängt sich, wenn wir die ganze Gruppe von Pastoren zusammensassen, die Vermuthung auf, daß es nicht aus pastoralem Antriebe, weil sie sonst früher dazu geschritten wären, sondern auf einen Anstoß der Behörde zu der Einführung von Kirchenbüchern kam. Umso mehr, weil 1609 wenigstens für Vardenfleth nicht nur Tauf- und Trauregister (das Sterberegister datirt von 1610), sondern für Elsfleth auch Sterberegister nachweisbar sind. Man war also bereits über den von der D. K. D. von 1573 gezogenen Rahmen des Taufregisters hinausgeschritten. Von wem der Anstoß dazu ausging, ob von Stangen, der freilich 1603 im Juli starb, aber noch an der in Neuenbrook (1603, Januar 26), Elsfleth (1603, Februar 17), und in Vardenfleth (1603, Februar 25), abgehaltenen Visitation theilnehmen konnte, oder von Mag. Judez, ist nicht mehr sicher auszumachen. Stangen, der in Brüssel 1581 lutherischer Prediger und in Arnstadt 1586 Hosprediger gewesen, hätte von dorthier, Mag. Judez, als Sohn des Sachsen Joh. Judez, der 1559 Professor in Jena, 1561 in Magdeburg, später bis 1564 in Wismar und Rostock gewirkt, von hierher sein Interesse für Erweiterung der Kirchenbücher auf Trau- und Sterberegister gewinnen können. Aber näher liegt es, Judez die Initiative zuzuschreiben, da die Einführung in die Zeit seiner Amtsverwaltung fällt. Jedenfalls ist der Einfluß Schlüter's für die genannten 10 Gemeinden in der Kirchenbuchseinführung ausgeschlossen. Die Gemeinden sind von ihm sämmtlich bis auf Zwischenahn (1610) im Jahre 1609 visitirt. In dem Vardenflether, auch für Hammelwarden, Elsfleth, Oldenbrook, Neuenbrook gleichlautenden Abschiede von 1609 erläßt er keinerlei Anordnung für die Kirchenbücher. Er muß sie also bereits vorgefunden haben. Bei dieser Sachlage verstehen wir erst die

bücher 1609 eingeführt, nur einige hätten sich schon früher Notizen gemacht. Bd. 3, 1609, Elsfleth. Bd. 2, 1609, Neuenbrook. Wittfogel beklagt, daß ihm sein Kirchenbuch gestohlen sei. Bd. 8, 1638, Stollhamm: Hier seit 1609 ein Kirchenbuch. Bd. 2, 1609: Oldenbrook hat Anfänge von Kirchenbüchern. Bd. 8, 1638. In Tossens ein gebundenes Buch in Folio; Clessius soll es besser führen.

⁶⁰⁾ Vergl. die Tabelle, Anlage zu Kap. 21.

Tragweite der Visitationsfrage von 1609,⁶¹⁾ „ob Pastor ein sonderlich Buch habe, darin er die Namen und die Gevattern der Täuflinge, auch der kopulirten Eheleute schreibe, wie auch an sonderlichen Ort desselben Buchs die Namen der unehelichen Kinder, auch der Verstorbenen und dasselbe Buch zu zeigen“. Diese Frage zielt zwar noch nicht auf eine allgemeine Sitte in der Kirchenbuchsführung, die Anzeichen davon aus jener Zeit sind zu vereinzelt, waren aber vielleicht auf eine uns nicht mehr erhaltene Verordnung zurückzuführen. Schon von 1588 an führte M. Hanneken zu Blexen ein Register der Spuri. Daß wir jene Verordnung nicht in dem mit 1609 beginnenden Elsflether Kirchenbuch finden, das schon vorher aus der Zeit von 1573—1609 allerlei Verordnungen in Abschrift bringt, kann um so weniger auffallen, als z. B. gleichfalls das Unzuchtsmandat des Grafen Johann von 1593 fehlt, das Verzeichniß also unvollständig ist, auch die Nichteintragung des fraglichen Mandates aus früheren Jahren sich empfehlen mochte, wenn demselben erst später Folge gegeben wurde. Jedenfalls wurde sie auch von andern Pastoren nicht ernst genommen.

Die Erweiterung der Kirchenbuchsführung durch Anlegung von Trau- und Sterberegistern und besonderen Listen für die unehelichen Kinder mußten wir Schlüter absprechen. Dennoch ist es unverkennbar, daß dieser während seiner Amtszeit (1609—1637) mit kräftiger Hand die Kirchenbuchsache gefördert hat. Seiner direkten Einwirkung wird es zuzuschreiben sein, wenn 1610 nach der Visitation von 1609 in Vardenfleth⁶²⁾ ein Sterberegister vorgelegt wurde. Bis zum Schlusse seiner Dienstführung entstanden folgende Kirchenbücher: 1610 die zu Westerstede,⁶³⁾ Wardenburg⁶⁴⁾ und Zetel,⁶⁵⁾ 1616 die zu Holle⁶⁶⁾ und Bockhorn,⁶⁷⁾ 1617 die zu Jade⁶⁸⁾ und Neuenhuntorf,⁶⁹⁾ 1627 das zu Rastede,⁷⁰⁾ 1629 das

⁶¹⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 473 ff.

⁶²⁾ Vergl. Sello's Erhebungen.

⁶³⁾ Bij.-M. Bd. 2, 1610, Westerstede.

⁶⁴⁾ Nach Sello's Erhebungen.

⁶⁵⁾ Bij.-M. Bd. 2, 1616, Holle.

⁶⁶⁾ Bij.-M. Bd. 2, 1616, Holle.

⁶⁷⁾ Bij.-M. Bd. 2, 1617, Bockhorn.

⁶⁸⁾ Bij.-M. Bd. 2, 1617, Neuenhuntorf.

⁶⁹⁾ Bij.-M. Bd. 2, 1617, Jade.

⁷⁰⁾ Nach Sello's Erhebungen.

zu Strückhausen⁷¹⁾ 1630 die zu Berne⁷²⁾ und Haßbergen,⁷³⁾ 1632 die zu Großenmeer,⁷⁴⁾ Wieselstede,⁷⁵⁾ Golzwarden,⁷⁶⁾ Abbehausen⁷⁷⁾ und Rodenkirchen⁷⁸⁾ 1633 die zu Oldenburg⁷⁹⁾ und Waddens,⁸⁰⁾ 1636 das zu Ebewecht⁸¹⁾ und von 1637 das in den Kriegsunruhen abhanden gekommene zu Hatten.⁸²⁾

Ueberschen wir die Reihe dieser Kirchenbuchsanfänge, so läßt sich vermuthen, daß sie da, wo die Visitation dem Amtsantritte vorangeht, auf die Anregung der Visitation, im umgekehrten Falle auf die Initiative des antretenden Geistlichen, wo beide zusammenfallen, aber auf die Anregung beider oder auch einer Stelle zurückzuführen sind. Wenn dagegen Visitation und Amtsantritt weit auseinander liegen, bleiben solche Vermuthungen ohne anderen Anhalt im Dunkel. Der letzte Fall trifft bei (Zetel) Holle, Wardenburg und Wieselstede zu. Aber der Holler Pastor Rosa, der in Magdeburg geboren war und in Helmstedt studirt hatte, der Wardenburger Pastor Feddeloh und der Wieselsteder Pastor Kruse, geborene Oldenburger, die in Klostok studirt hatten, konnten von dorthier die Anregungen empfangen haben. Vermuthlich wird bei Bockhorn, Jade, Neuenhuntorf, Golzwarden, Abbehausen und Rodenkirchen die Visitation, bei Rastede und Ebewecht der Amtsantritt bei Strückhausen, Großenmeer und Waddens beides den Anlaß zur Neuanlegung gegeben haben. Wir brauchen ferner nur die Namen der Universitäten, wo die betreffenden Pastoren studirt hatten, zu nennen: Braunschweig, Wittenberg, Helmstedt, Klostok, Rinteln, Leipzig, Marburg und Gießen. Sie führen uns sämmtlich in Kirchengebiete, welche bereits seit länger oder kurz Kirchenbücher eingeführt hatten. Die meisten Pastoren aber waren geboren in

⁷¹⁾ Bij.-M. Bd. 4, 1629, Strückhausen.

⁷²⁾ Bij.-M. Bd. 15, 1656, Berne.

⁷³⁾ Bij.-M. Bd. 15, 1656, Haßbergen.

⁷⁴⁾ Bij.-M. Bd. 6, 1632, Großenmeer.

⁷⁵⁾ Bij.-M. Bd. 2, 1616 und Bd. 6, 1632, Wieselstede.

⁷⁶⁾ Bij.-M. Bd. 6, 1632, Golzwarden.

⁷⁷⁾ Bij.-M. Bd. 6, 1632, Abbehausen.

⁷⁸⁾ Bij.-M. Bd. 6, 1632, Rodenkirchen.

⁷⁹⁾ Nach Sello's Erhebungen.

⁸⁰⁾ Bij.-M. Bd. 8, 1638, Waddens.

⁸¹⁾ Bij.-M. Bd. 10, 1645, Ebewecht.

⁸²⁾ Bij.-M. Bd. 7, 1637, Hatten.

den Graffschaften Oldenburg oder Delmenhorst, oder auch in der Herrschaft Tever, konnten also auch durch den Vorgang anderer, sei's näher oder ferner liegenden heimathlichen Gemeinden angeregt sein. Bei Voller's, Haßbergen, und Neumeier, Berne, brauchen wir nicht soweit über die Grenzen der Graffschaften hinaus den Anlaß zur Anlegung von Kirchenbüchern zu suchen; jener konnte von diesem, beide durch ihre Berührung mit Geistlichen der Oldenburger Graffschaft Anregung empfangen haben. Neumeier nahm an den Visitationen in Butjadingen und Stadland theil⁸³⁾ und visitirte mit Brüning 1641 ff. die Graffschaft Delmenhorst. Trotzdem kam es in sämtlichen übrigen Gemeinden letzterer erst nach dem Anfall an Oldenburg und zwar 10 Jahre später unter Cadovius zu einer generellen Kirchenbuchsführung.

Auf Buscher's Amtszeit (1637/38) entfallen 3 Gemeinden, in denen Kirchenbücher neu angelegt zu sein scheinen. Es sind Dötlingen, Hatten und Altenhuntof. Schon dasselbe Einführungsjahr, das sie zeigen, legt zwar die Vermuthung nahe, daß hier eine direkte Beeinflussung Buscher's bestand, für Hatten und Dötlingen,⁸⁴⁾ wo eine Einführungsordre von 1637 vorliegt und die Kirchenbücher grade bis dahin zurückreichen, ist es auch nachweisbar, für Altenhuntof aber fraglich, da P. Caesar 1637 bemerkt, daß er seine Register für Taufe, Population, Beerdigung und Beichtgang jüngst angelegt habe.⁸⁵⁾

Die Vakanzverwaltung Langhorst's (1638—40) hat die Anlegung nur eines Kirchenbuchs, in Burhave, aufzuweisen, wo 1638 ein Taufregister vorliegt, die Anlegung anderer Register versprochen wird.⁸⁶⁾

Während der Superintendentur Bismar's (1640—50) ist es nur in zwei Gemeinden, in Apen⁸⁷⁾ um 1645, in Dedesdorf um 1651⁸⁸⁾ zur Neueinführung von Kirchenbüchern gekommen. Hier

⁸³⁾ Schauenbug, 100 Jahre, Bd. 1, S. 27.

⁸⁴⁾ Vis.-N. Bd. 7, 1637, Hatten, Dötlingen.

⁸⁵⁾ Vis.-N. Bd. 7, 1637, Altenhuntof.

⁸⁶⁾ Vis.-N. Bd. 8, 1638, Burhave.

⁸⁷⁾ Vis.-N. Bd. 10, 1645, Apen.

⁸⁸⁾ Sello's Angaben.

wird Spießmaker, welcher 1651 antrat, das Verdienst allein zuzuschreiben sein, während dort bei Hizen die Visitation die Anregung gegeben zu haben scheint. Der Grund, weshalb Bismar, der doch auf dem Gebiete des Armenwesens organisatorisches Geschick entfaltete, die Kirchenbuchsfache, welche doch noch in 13 Gemeinden im Rückstande war, stecken ließ, ist ebensowenig klar als der gleiche Mangel bei Strackerjan (1651—57), der nach Ausweis der Akten die Kirchenbuchsführung der Visitation unterstellte und doch sonst mit treuem Eifer Lücken der Organisation auszufüllen pflegte. Unter letzterem schritt man nur in 3 Gemeinden, 1654 in Bardewisch,⁸⁹⁾ 1655 in Altens⁹⁰⁾ und Neuenburg zur ersten Anlegung von Kirchenbüchern, in der letzteren auf ausdrückliche Anordnung Strackerjan's⁹¹⁾

Während der Amtszeit des Superintendenten Cadovius (1657—1670) wird mit der Kirchenbuchsführung an 7 Stellen, 1658 in Delmenhorst,⁹²⁾ Hude,⁹³⁾ Stuhr,⁹⁴⁾ Ganderkesee,⁹⁵⁾ Schönemoor⁹⁶⁾ und Altenech⁹⁷⁾ und 1659 in Warfleth,⁹⁸⁾ lauter Gemeinden der Graffschaft Delmenhorst, begonnen. Nur für Delmenhorst liegt eine Einführungsordre des Cadovius von 1658 vor,⁹⁹⁾ wahrscheinlich aber wird eine direkte Anregung auch für die übrigen Gemeinden vorangegangen sein, da der Beginn der Kirchenbücher bei allen 6 Gemeinden in dasselbe Jahr fällt. Damit war für die Graffschaft Delmenhorst die Sache in allen Gemeinden geordnet, für die Graffschaft Oldenburg war sie noch in den vier Gemeinden Bavel (1676), Osternburg (1683), Langwarden (1695) und Esenshamm (1735) rückständig, wenn anders die Sello'schen Datirungen¹⁰⁰⁾ mit der

⁸⁹⁾ Vis.-N. Bd. 15, 1656, Bardewisch.

⁹⁰⁾ Sello's Angaben.

⁹¹⁾ Vis.-N. Bd. 11, 1655, Neuenburg.

⁹²⁾ Vis.-N. Bd. 16, 1658, Delmenhorst.

⁹³⁾ Vis.-N. Bd. 16, 1658, Hude.

⁹⁴⁾ Vis.-N. Bd. 16, 1658, Stuhr.

⁹⁵⁾ Vis.-N. Bd. 16, 1658, Ganderkesee.

⁹⁶⁾ Vis.-N. Bd. 16, 1658, Schönemoor.

⁹⁷⁾ Vis.-N. Bd. 16, 1658, Altenech.

⁹⁸⁾ Sello's Angaben.

⁹⁹⁾ Vis.-N. Bd. 16, 1658, Delmenhorster Abschied.

¹⁰⁰⁾ Sello's Angaben. Nach Mittheilung des Pastors Tönniesen, Esenshamm, ist mit der Pastorei das alte Kirchenbuch von 1688 im Jahre 1760 aufgebrannt.

wirklichen Einführung zusammen fallen. Wir können sie aus den hier versagenden Visitationsakten nicht berichtigen. Es ist ja immer möglich, daß bei der Geduld des Kirchenregiments, die grade gegenüber pastoraler Trägheit in bürokratischen Dingen auffallend hervortritt, die Sache sich bis auf Sello's Jahresdaten hinschleppte, aber bei der Sorgfalt, die grade Cadovius auf die Ausfüllung der Kirchenbuchslücken verwendete, kaum anzunehmen, vielmehr zu vermuthen, daß durch Zufall oder Brandschaden (so in Esenshamm) ältere Kirchenbücher verloren gegangen sind.

Der Fortschritt, welchen die Kirchenbuchssachen im Verlaufe unsrer Periode (1573 bis 1667) nahm, war zwar ein stetiger, aber doch ein sehr langsamer. Es muß das um so mehr auffallen, als die D. R. D. von 1573 die Führung von Taufregistern ausdrücklich verlangte und mit Motiven begründete, die den Pastoren ebensowohl als der Obrigkeit die Bedeutung der Sache nahe legen mußte.¹⁰¹⁾ Von den Visitatoren wurde die Dringlichkeit erkannt, und der Rahmen der R. D. durch gesteigerte Anforderungen an die Kirchenbuchsführung erweitert. Der Eifer ist bei den Visitatoren in dieser Sache zwar verschieden, aber keiner unterließ es, die Führung der Kirchenbücher der Visitation zu unterstellen. Man wird daher zu der Annahme gedrängt, daß die dieserhalb bei den Visitationen erlassenen Anordnungen in den pastoralen Kreisen mehr als Wunsch, denn als unverbrüchliches Gesetz aufgefaßt und die Bedeutung solcher Register noch nicht gleichmäßig erkannt wurde. Auffälliger Weise ist kein Mandat zu der Sache erhalten. Die Vermuthung, daß wenigstens konsistoriale Anregungen vorlagen, drängte sich hie und da zur Erklärung auf, aber, wenn keine Mandate erlassen sind, so muß man annehmen, daß in Regierungskreisen die Sache nicht mit dem nöthigen Ernste betrieben wurde. Vielleicht ist auch daraus der auffallende Umstand zu erklären, daß in den referendis ad serenissimum bis auf die Klage über mangelhaftes Verfahren in Sachen der Hurenbrüche völlig davon geschwiegen wird. Wäre die Kirchenbuchssache Modesache, Ehrensache geworden, so würde der Fortschritt viel schneller gewesen und namentlich von Nachbargemeinde zu Nachbargemeinde nachzuweisen sein. Nur einzelne Gruppen, wie Elsfleth

¹⁰¹⁾ D. R. D. S. 236.

(1609) und Hammelwarden (1609), Zetel (1610) und Bockhorn (1616), Strückhausen (1629) und Großenmeer (1632), Holzwarden (1632), Rodenkirchen (1632) und Abbehausen (1632), Hatten (1637) und Döblingen (1637) treten hervor, wo die Jahresgrenze sich der Ortsgrenze nähert oder mit ihr zusammenfällt, sodas man kollegialen Austausch als Ursache annehmen möchte, aber sonst läuft die Bewegungslinie völlig sprunghaft. Oder dachten und entschuldigten sich die in der Kirchenbuchssache rückständigen Pastoren, wie jener katholische Kollege zu Hersfeld: „dieweil unser Karpel nicht groß und wit, daß wir derselben Gelegenheit und alle Kinder, so darin geboren, guite noticiam haben, ist darzu bißhier kein Buch für fertig?“¹⁰²⁾ Jedenfalls konnte sich pastorale Trägheit oder Ignoranz nur in den wenigsten Fällen dies sadenscheinige Tugendmäntelchen umhängen; denn in den meisten Gemeinden war die Uebersicht bei der Zerstretheit der Wohnungen und Bauerschaften über das Gebiet der Gemeinde sehr erschwert und mochten die Pastoren jener Zeit auch ebenso seßhaft wie die Gemeindeglieder sein, bei Amtswechsel und Sterbefall war die Einzelkenntniß verloren und von dem Nachfolger erst nach und nach wieder zu erringen.

Es ist vor allen das Verdienst der kirchlichen Oberstelle, wenn die Kirchenbuchssache im Fluß blieb. Schon vor Schlüter's Eintritt erweiterte man die Forderung der D. R. D. von den Taufregistern auf Führung von Registern für Kopulation, Sterbefälle und besondere Listen der unehelichen Geburten.¹⁰³⁾ Schlüter verlangte 1632 Konfidentenregister und brachte die Eintragung der unehelichen Geburten in ein besonderes Buch auf's neue in Erinnerung.¹⁰⁴⁾ Bismar bringt in seinen Visitationsfragen also nur den bisherigen Stand zum Ausdruck, wenn es in Frage 33 an die Pastoren heißt: „ob er auch ein Kirchenbuch halte, darin die kopulirten Personen, getauften Kinder und die Verstorbenen sammt den Kommunikanten ordentlich vorzeige.“¹⁰⁵⁾ Der Zeteler Abschied bestimmt das Format der Bücher, entweder in Quart oder Folio.¹⁰⁶⁾

¹⁰²⁾ Korrespondenzblatt a. a. D. S. 140.

¹⁰³⁾ Schauenburg, Bd. 3, S. 271. 284.

¹⁰⁴⁾ Vis.-M. Bd. 7, 1632, Wieselsteder Abschied.

¹⁰⁵⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 465.

¹⁰⁶⁾ Vis.-M. Zetel, Bd. 7, 1637, Bd. 11, 1655. Ein Kirchenbuch kostete 1 4/8 53 gr. Bd. 7, 1637, Elsfleth. 36 gr. für Papier, für Pergament und heften 12 gr.

Die besondere Verordnung, welche Strackerjan im Visitationsabschiede für die friesische Wehde erließ (1655)¹⁰⁷⁾ legt die Annahme nahe, daß wenigstens dort in der Führung Verschiedenheiten bestanden. Er schreibt vor, daß das Kirchenbuch in drei besonderen Abtheilungen zu führen sei und zwar 1) ein Populationsregister mit den Namen der Getrauten, ihrer Eltern und der vier Zeugen; 2) ein Taufregister mit Nennung der beiden Eltern, Zählung der Kinder (I. II. etc.), Nennung der Gevattern; die unehelichen Kinder seien entweder mit Zeichen am Rande oder am Ende in einer besonderen Rubrik zu führen; 3) ein Register aller Gestorbenen, alt oder jung, auch der fremden Bettler. Jedweder Theil solle nach dem ABC einen besonderen Nachweis führen. Kommunikantenregister seien ebenfalls zu halten. Das sind zum Theile wichtige Neuerungen, namentlich geeignet, um den Gebrauch der Kirchenbücher zu erleichtern und ein Anfang, sie als Familienregister zu gestalten.

Einen neuen Fortschritt bezeichnet der von Cadovius für Ganderkesee erlassene Abschied aus dem Jahre 1658. Dieser hält zwar auch noch den Charakter der Taufregister aufrecht, aber erweitert sie durch die Zufüge, daß außer dem Taufstag und Namen des Täuflings, seiner Eltern und Gevattern Geburtsjahr, Monat und Tag zu verzeichnen sei. Auffallender Weise ist Cadovius der erste, welcher die bürgerliche Wichtigkeit der Register für den von der D. R. D. von 1573 gesetzten Fall, daß die „Obrigkeit Zeugniß der Geburt“ erfordere, heraushebt. Strackerjan's Alternative für die Kennzeichnung der Unehelichen giebt er wieder auf. Diese sollen getrennt gebucht werden. Für die Populationsregister trifft er die Erweiterung, daß auch die Proklamation zu berücksichtigen, für die Beerdigungsregister die, daß der Todesfall neben der Beerdigung herauszustellen sei (defuncti et sepulti), und endlich für die Beichtregister die, daß auch die Kommunikanten verzeichnet werden sollten (confitentes et communicantes). Damit ist für unsere Periode die Einrichtung der Kirchenbücher zum erschöpfenden Abschluß gekommen. Die D. R. D. von 1725 nimmt unerklärlicher Weise nicht den vollen Ertrag dieser Entwicklung in sich auf, sofern sie die Führung eines Todten- und Begräbniß-

¹⁰⁷⁾ Bij.-A. Bd. 11, 1655.

registers nicht ausdrücklich vorschreibt,¹⁰⁸⁾ während sie noch 1724, April 19. den Küster von Lambert in der Stadt Oldenburg durch ein Konsistorialreskript eingeschärft wurde.¹⁰⁹⁾ Es ist dies um so auffallender, als dem Küster in der Stadt Oldenburg die Führung sämtlicher Kirchenbuchsregister oblag.

Der Entwicklungsgang, welchen die Einführung und Einrichtung der Kirchenbücher in unserer Periode nahm, zeigt das Bestreben, die Kirchenbücher zu Handhaben für eine genaue Pastorirung der Gemeinden auszugestalten. Ein Fortschritt in der Erkenntniß für die Bedeutung der Kirchenbuchsache ist damit gleichlaufend. Schon die D. R. D. von 1573 läßt jenes Ziel erkennen, wenn sie bestimmt:¹¹⁰⁾ „Es soll bei einer jeden Pfarre ein Buch von lauter pappir zugerichtet werden/darin aller newgebornen Kinder/desgleichen auch irer Eltern/und der Gevattern Namen/geschrieben/in welchem Jar/monat/und Tage sie getauft/ dessen sich nachmals nicht allein die von der Obrigkeit/so oft und viel von inen Zeugniß der geburt erfordert/sich haben zu gebrauchen/sondern auch zur zeit/wenn die getaufften Kinder ir öffentliche Bekenntniß des Glaubens thun/die Gevatter in gewisser gedechtniß/als Zeugen der empfangenen Tauff gehalten.“ Sie hebt den religiös-kirchlichen Charakter des Registers grade dadurch hervor, daß es ein Taufregister sein solle. Die Volkskirche steht im engsten Zusammenhange mit der Kindertaufe. Durch die Geburt ihr angehörig, erhält doch der Geborene erst durch die Taufe Recht und Siegel der Zugehörigkeit. Dies aktenmäßig festzuhalten, daran hatte nicht nur die Kirche, sondern, wie die D. R. D. betont, auch der Einzelne als Kirchenglied ein berechtigtes Interesse. Er reifte unter dem Einflusse der Kirche dem Tage entgegen, wo er „sein öffentlich Bekenntniß des Glaubens zu thun“ hatte, und zwar anfangs, weil die Konfirmation in den Grasschaften erst später eingeführt wurde, beim ersten Beichtgange. Dazu bedurfte der Betreffende neben dem Zeugniß der Eltern des „Zeugnisses der Gevattern“, daß er die Taufe empfangen habe, darum sollten beider Namen gebucht werden. Die Perspektive

¹⁰⁸⁾ E. C. D. Bd. I, Suppl. Thl. 1, S. 10, Kap. 11, §§ 11 und 15 Kap. 111, § 6.

¹⁰⁹⁾ E. C. D. Bd. I, Suppl. Thl. 6, Nr. 59, S. 95.

¹¹⁰⁾ D. R. D. von 1573. S. 236.

auf die Pflicht der Kirche und der Familie, für Unterricht und Erziehung der Täuflinge im und zum Bekenntniß der Landeskirche zu sorgen, in welche erst später die kirchliche Volksschule sich mit jenen theilte, ist durch den Hinweis auf das öffentliche Glaubensbekenntniß angedeutet. Aber klar wird neben der kirchlich religiösen Bedeutung der Taufregister schon 1573 ihre Brauchbarkeit für Erlangung der im bürgerlichen Leben erforderlichen Zeugnisse ins Licht gestellt.

Der spätere Fortschritt über die in der D. R. D. von 1573 gezogene enge Linie hinaus ist augenscheinlich durch die Anforderungen der Seelsorge und namentlich der Kirchenzucht bedingt worden. Die Prophyllage, welche dem Pfarramte bei Proklamation und Kopulation hinsichtlich der verbotenen Verwandtschaftsgrade oblag, erhielt durch die Kopulationsregister Ausweis und Richte. Sello macht aber mit Recht darauf aufmerksam, daß schon die Führung besonderer Listen für uneheliche Geburten ein Kopulationsregister erforderte.¹¹¹⁾ Wie genau man bei der Eintragung jener, wenn auch nicht allgemein, so doch im Einzelfalle verfuhr, ist aus den Notizen des Pastor Jacob Neumeyer zu Berne (1630—63) in dem Exemplar der Kirchenordnung auf der Oldenb. Landesbibliothek zu ersehen. Den Namen derer „so aus strafbaren Weisclaf hervorgekommen, wurden genaue Angaben darüber, ob sie „frühreif“, „legitimati“, „naturales“ oder Hurenkinder seien, beigefügt, um exakt der kirchenzuchtlichen Anzeigepflicht zur Bestrafung von Verstößen gegen das VI. Gebot genügen zu können. Bismar's Fragestellung, ob der Pastor dem Vogte die unehelichen Kinder noch vor der Taufe anmelde, bezieht sich auf die schon vor den Mandaten von 1643 und 1652 bestehende Meldepflicht an die Vögte zur Vollstreckung der Hurenbrüche.^{112a)} Es ist ein Stück jener scharfen, straffen Volkspädagogie, den Makel der unehelichen Geburt — in einigen Kirchenbüchern kamen die Namen sogar „über Kopf“ zu stehen — zu kennzeichnen. Die Alten zeigen hier ein sicheres Augenmaas für das, was auf die Volksseele Eindruck machte.

In diese Gedanken und Ziele, welche man im 17. Jahrhundert bei den Kirchenbüchern verfolgte, läßt uns der Pastor Caesar von

¹¹¹⁾ Korrespondenzblatt a. a. D. S. 147.

^{112a)} Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 3, S. 16.

Strüchhausen auf dem ersten Blatte seines 1648 neu angelegten Kirchenbuches einen klaren Einblick thun. Es heißt dort: *Ne pastor desit officio, infantes recens natos hac inserere voluit tabella, sive matricula ecclesiastica:*

1. *propter ordinem in ecclesia animarum nomina pastori exacte conspicua, quot ipsius curae et inspectioni commissae sunt oves. Qualis enim pastor, quem fugit ovium suarum numerus.*^{112b)}

2. *propter publicam honestatis conservationem, e diligenti hac consignatione et collatione eum tempore nuptiali, num neosponsi ex carnis libidine praematurato concubitu se polluerint, connubiali fide nondum coram ecclesiae faciem confirmata, quae lascivia, ne ulterius serpat, severe coërcenda.*

3. *Ob tentatorum consolationem, cum non versutissimum Satanam probe perspectum habent, baptismo ut Christianoram anchora quam felicissime utantur in variis hujus mundi procellis, donec ad caput bonae spei appellant, ideo omnes machinarum nervos intendant, ut de accepto baptismo nunquam dubitent.*

4. *Ob politicam conditionem. Si enim municipium alibi adipiscendum, aut honestior ars mechanica exercenda, nemo fere voti sui compos redimitur absque oblato honestae legitimaeque nativitatis testimonio, unde vero certius, quam ex hujusmodi publicis tabulis, in quibus tot produntur circumstantiae, peti potest.*

Auffallend bleibt bei der großen Werthschätzung eines regelmäßigen und häufigen Beicht- und Abendmahlsganges, daß man erst so spät, etwa seit 1632, zur Anlegung von Konfitemen- und Kommunikantenregistern und dazu noch an sehr wenigen Stellen schritt. Offenbar hat es anfangs an dem behördlichen Nachdruck gefehlt. Vom lutherischen Standpunkte aus, der eine Erziehung zu fester Abendmahlsitte nicht abweist, von der Praxis der damaligen Kirchenzucht aus, welche die Enthaltung vom Abendmahl als Sacramentsverachtung ansah und bestrafte, war eine Ueberwachung des Abendmahlsganges gefordert und durch

^{112b)} Ähnlich äußert sich die Ordnung des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt. Hardeband a. a. D. S. 377.

solche Register wesentlich erleichtert. Die Schärfung der Kirchenzucht, welche sich im Laufe des dreißigjährigen Krieges auch in den Graffschaften zeigte, wird diese Erkenntniß gefördert haben.

Die bürgerliche Bedeutung der Sterberegister, namentlich für den Erbgang, liegt zu klar auf der Hand, als daß man Anlaß nahm, sie besonders heraus zu stellen. Deshalb schritt man schon früh zur Anlegung der Register. Nicht so klar steht die religiös-kirchliche Bedeutung der Sterbe- und Begräbnißregister zu Tage. Man darf nicht annehmen, daß bloß ein formaler Grund den Anlaß geboten, den Austritt aus der Christengemeinde auf Erden ebenso zu fixiren wie den Eintritt. Beachtet man die Zusagen und Bemerkungen, welche mittheilsame Seelsorger wie Züchter, Stollhamm, grade den Sterbefällen hinzufügte, so wird man der Sache schon näher kommen. Da, wo einer ruchlos und ohne Ausöhnung als ein homo scandalosus verstorben, fehlen nicht die nöthigen Erläuterungen. Aber auch sonst gab es sittenwägende und richtende Bemerkungen und warmen Nachruf, wo einer sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht oder durch besondere Schicksale, auch besonders frommen Wandel auszuzeichnen war. Also das Kirchenbuch der Verstorbenen ein schriftlicher campo santo, wo das Gedächtniß derer für die Nachwelt bewahrt wurde, „so als frome Christgläubige gelebt, gestorben und ehrlich zur Erde bestattet waren“, ein Ausweis zugleich, um für die bei den Beerdigungen üblichen „Gedächtnisse“ den nöthigen Stoff richtig erheben, für den Nachfolger eine Quelle, um sich über Leben und Sterben der Einzelnen, wie den Familiengeist orientiren zu können.

Strackerjan's Verordnungen vom Jahre 1655 sind von dem Bemühen getragen, die Erfüllung der pastoralen Pflichten, soweit die Kirchenbücher und deren Benutzung dazu helfen konnten, zu erleichtern. So brachten sie den Gedanken einer Anlegung von Seelen- und Familienregistern in die Bahn, welche für die Ausübung der *visitatio domestica* gradezu ein Bedürfniß waren und daher auch später nach der R. D. von 1725 unter Bezugnahme auf den Hausbesuch gefordert wurden.¹¹³⁾

Cadovius Verfügung endlich (vom Jahre 1658), auch Proklamationsregister zu halten, im Taufregister den Tag der Geburt,

¹¹³⁾ C. C. D. Suppl. Bd. I, Thl. 1, Nr. 1, S. 25, Kap. 10, Fr. 6.

im Begräbnißregister den Sterbetag zu verzeichnen hat vor allen die bürgerliche Brauchbarkeit der Kirchenbücher im Auge. Es lagen freilich die Kreise der Landesobrigkeit und der Landeskirche dazumal so sehr ineinander, daß man von vorne herein jeden Vergleich mit unsern heutigen Standesregistern abweisen muß. Dennoch boten für die staatliche Obrigkeit nicht nur das Erb- und Vormundschafswesen, sondern auch die Rechtspredung und die damals durch die gegenseitige Abgrenzung der Gemeinden und das Zunftwesen so erschwerte Niederlassung Anlaß genug, um einen urkundlich sichern Untergrund für die erforderlichen Erhebungen und Bescheinigungen als nothwendig erscheinen zu lassen. Bismar nimmt ausdrücklich Bezug auf die „neue Waisen- und Vormundschaftsordnung vom 30. März 1636¹¹⁴⁾ und stellt (Fr. 45) die unzureichende Berichterstattung der Pastoren unter Visitation, und Strackerjan bringt in einem Abschiede von 1655 es ausdrücklich in Erinnerung, daß Wittwen und Waisen dem Senatori pupillari zur Beordnung des Bei- und Vorstandes angezeigt werden sollten.¹¹⁵⁾ Das Stadt- und Butjadinger Landrecht von 1664¹¹⁶⁾ macht es endlich den Pastoren zur Pflicht, „dem prätori pupillari Anzeige zu machen, wenn bei Sterbefällen innerhalb 10 Tagen die Wittve sich nicht einen Vormünder bestellen lassen, auch wo unmündige Waisen zurückblieben“. — Schon zur ficheren Erledigung dieser einen Aufgabe konnte man Trau-, Tauf- und Sterberegister kaum entbehren.

Bei der religiös-kirchlichen und bürgerlichen Bedeutung, welche die Kirchenbücher als wenn auch nicht durch ein besonderes Gesetz, wohl aber durch den Brauch legitimirte öffentliche Urkunden hatten, war die Sorgfalt und Einhelligkeit in der Führung von großem Werthe. Es haben aber fast 100 Jahre dazu gehört, ehe diese Erkenntniß sich überall Bahn brach. — Schon der Umstand, daß die Pastoren die Führung der Register an die Rüster abgaben, läßt einen Mangel an rechter Werthung dieses ihres Amtszweiges erkennen. Wenn in einer Stadtgemeinde wie Udenburg, wo mehrere Pastoren amtirten, dem Rüster die Führung oblag, so mag sich das aus dem Vortheil, die Sache von einer Hand besorgen zu lassen, erklären. Aber jedenfalls

¹¹⁴⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 465, Fr. 44 u. 45.

¹¹⁵⁾ Vis.-N. Bd. 11, 1655.

¹¹⁶⁾ C. C. D. Bd. 3, Nr. 87, S. 93 f.

zeigen sich die Geistlichen der Residenz keineswegs auf der Höhe; denn die ersten Anfänge von Kirchenbüchern fallen hier erst ins Jahr 1633/34. Bei Stangen (Schwarden) wird die an ihm auch sonst spürbare Faulheit der Grund gewesen sein, weshalb er die Führung der übrigen Bücher dem Küster überließ und sich wohlweislich auf Taufregister beschränkte.¹¹⁷⁾ Auffallen muß es, daß der sonst in der Seelsorge so eifrige Pastor Gerken, Holzwarden, anfangs nur in einem Kalender die Getauften und Gestorbenen notirte, ohne die Kopulirten zu berücksichtigen. Nach 1647 führt er ein Taufregister, ohne den Geburtstag und die Gebattern zu verzeichnen. Erst 1644 beginnt er ein Sterberegister, worin neben dem Sterbedatum nur der nackte Vor- und Zuname des Gestorbenen steht; auch bei dem 1650 angelegten Trauregister fehlt bei den Kopulirten der Nachweis ihrer Abkunft. Und doch war Gerken sonst weder formlos noch unordentlich, seine Seelsorgerprotokolle und Testamentsakten beweisen es uns. — Wie weit war ihm in der Kirchenbuchsache Jölrikus Meinardus voraus, der schon 1574 ein Trauregister anlegte, in dem freilich nur die Namen der Kopulirten verzeichnet wurden, und in dem 1575 begonnenen Taufregister Tauftag, Name des Täuflings, seines Vaters, von 1577 an auch der Mutter und der Gebattern eintrug.¹¹⁸⁾ Man kann schwanken, ob es bei Christ. Lahusen, Pastor in Elsfleth, das Alter oder die Faulheit veranlaßte, wenn er in seinen letzten Lebensjahren (1629—1635) die Führung von Kirchenbüchern gänzlich aufgab. Aber sein Sohn und Nachfolger nimmt die Führung erst 1656 wieder auf, obgleich ihm im Visitationsabschiede von 1637 die Wiederaufnahme geboten war.¹¹⁹⁾ Bei

¹¹⁷⁾ Bij.-N. Schwarden, Bd. 4, 1629.

¹¹⁸⁾ Beyer Kirchenbuch. I. Register Aller so yn der Kerken tho Blegen In den eheliken Standt thojamen gegeben synt int Jar 1574. Angefangen tho schrievend dorch Mag. Jölricum Meinardum, Pastoren dars. Wij. Jef. Mei. Well ene Frouwen kriecht, de kriecht en gode dind, unde wert een Wolgefall van den Herren empfangen! II. Register aller Kinder, so ym Kaspell tho Blegen yn der Kerken unde sels yn der tyde der nodt yn den Hijen gedofft synt, vant yar 1573 angefangen tho schrievende dorch M. Jölricum Meinardum, Pastor tho Blegen, under Hanneken 1620 de Verstorwenen van Hinrich Deterijsen Koster tho Blegen angetekend. Von 1643 an ist das Kirchenbuch hochdeutsch geführt, von 1588 an ein besonder Register der Unehelichen.

¹¹⁹⁾ Bij.-N. Elsfleth, Bd. 7, 1637, Bd. 15, 1656.

diesem ist die Faulheit offenkundig, und vielleicht eine Schuld schon seiner Nachlässigkeit, wenn die von 1656—64 durch ihn geführten Kirchenbücher sich nicht bis heute erhalten haben.¹²⁰⁾ In Rodenkirchen legte man anfangs, vielleicht weil dort zwei Pastoren waren, die Kirchenbuchführung in die Hand des Küsters. Trotzdem er lässig war, ließ man ihm die Sache, und schrieb erst 1655 eine jährliche Revision durch den Pastoren und die Aufbewahrung der Bücher in der Kirche vor. Seit 1662 nahmen sich die Pastoren der Listen selbstthätig an, nachdem sie schon seit 1644 Abendmahlregister gehalten hatten.¹²¹⁾ Der Tossenser Pastor Clezius muß sich 1638 zu besserer Führung seiner Register anmahnen und der Hammelwarder Harhofius 1645 sich wegen „defecta“ tabeln lassen, dagegen der Bockhorner Brunken 1655 das Lob erhält, daß sein Kirchenbuch „ziemlich“, d. h. in geziemender Ordnung sei.¹²²⁾ In Burhave theilen sich noch um 1655 Pastor und Küster also in der Arbeit, daß dieser die Liste der Geborenen und Verstorbenen, jener die der Kommunikanten und Kopulirten führt. An dieser, wie auch an den übrigen Stellen, wo Küster die Arbeit ganz oder theilweise betreiben, läßt man es von Visitationswegen dabei beruhen. Bei dem Oldenbrooker Pastoren Oltmann Folte wird 1645 das Kirchenbuch fast zerrissen vorgefunden, daher verfügt, daß er die Reste einem neuen Buche verbinden lassen solle.¹²³⁾ Sein Nachfolger Otto Hänschen,¹²⁴⁾ der im Garten eine ähnliche Unordnung vorfand, scheint wie dort, so auch in der Registratur Ordnung geschafft zu haben; Cadovius giebt ihm 1656 das Lob, daß sein Kirchenbuch sich „in optima forma“ befinde. Dem alten Sebastianus Lingenis von Hatten wird man keine Schuld aufladen können, wenn ihm nach Ausgaben der Nachfolger¹²⁵⁾ die Kirchenbücher bei den Kriegsunruhen — wahrscheinlich um 1623, als Lilly's Schaaren von Wardenburg aus die Nachbarschaft brandschatzten,¹²⁶⁾ — abhanden kamen, ebensowenig dem Pastor Wittfagel in Neuenbrook,

¹²⁰⁾ Die Kirchenbücher in Elsfleth fehlen von 1628—1664.

¹²¹⁾ Bij.-N. Rodenkirchen, Bd. 8, 1638, Bd. 12, 1655, Bd. 9, 1644.

¹²²⁾ Bij.-N. Tossens, Bd. 8, 1638, Hammelwarden, Bd. 10, 1645, Bockhorn, Bd. 11, 1655.

¹²³⁾ Bij.-N. Bd. 10, 1645, Oldenbrook.

¹²⁴⁾ Bij.-N. Bd. 15, 1656, Oldenbrook.

¹²⁵⁾ Bij.-N. Bd. 7, 1677, Hatten.

¹²⁶⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 251.

daß ihm sein Buch gestohlen wurde.¹²⁷⁾ Ob er ein neues wieder angelegt, ist ungewiß; erst sein Nachfolger Cost. Vollerz um 1656 berichtet über das Vorhandensein von Kirchenbüchern.¹²⁸⁾ Es lag wohl an dem Zustande „der lebensgefährlichen alten Pastorei“,¹²⁹⁾ wenn Everingius-Zetel seine Arbeit von Mäusen zerfressen sah, die er 1635 durch Anlegung eines neuen Buches ersetzte.¹³⁰⁾ Sein Nachfolger Antoni aber scheint nicht genügend aufgepaßt zu haben. Sein Buch kam beim Neubau (1648) abhanden, jedoch schwang er sich schon 1649 zur Neuanlegung auf.¹³¹⁾ In Zade hält 1645 der Küster die Kommunikantenlisten, der Pastor die anderen Register.¹³²⁾ Vorgegangen sind in der Anlegung von Kommunikantenlisten 1632 der Wiefelstede, 1637 der Altenhüntorf, 1638 der Eckwarder, 1644 die Rodenkircher, nachgefolgt 1655 der Blexer und 1659 der Ganderkeseeer Pastor, immerhin eine Minderheit, welche die Bedeutung dieser Listen für Seelsorge und Kirchenzucht erkannten, die aber gegenüber der Thatsache, daß Bismar auch diese Führung seit 1640 unter Visitation stellt,¹³³⁾ einen auffallenden Rückstand bei den übrigen Pastoren zur Rehrseite hat.¹³⁴⁾

Es ermöglicht sich uns leider nicht, die alten Kirchenbücher unserer Periode sämtlich zu durchforschen und sie auf ihre Führung anzusehen, ob sie ordentlich, rein und in sauberer Schrift gehalten, namentlich auch, ob und wie die Pastoren jener Zeit die Kirchenbücher benutzten, um Notizen sei's kirchenzuchtlicher, seelsorgerischer oder kulturhistorischer Art einzustreuen. Wir werden daher, um nicht in den Fehler des Generalisirens zu verfallen, die wenigen Einzelproben nacheinander vorführen, ohne damit behaupten zu wollen, daß alle übrigen Kirchenbücher als gleich arme oder gleich ergiebige Quellen sich erweisen müßten. Denn schon unter den 5 von uns in Betracht gezogenen Büchern besteht in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit.

¹²⁷⁾ Vis.-M. Bd. 2, 1609, Neuenbrook.

¹²⁸⁾ Vis.-M. Bd. 15, 1656, Neuenbrook.

¹²⁹⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 96.

¹³⁰⁾ Vis.-M. Bd. 7, 1637, Zetel.

¹³¹⁾ Vis.-M. Bd. 11, 1655, Zetel.

¹³²⁾ Vis.-M. Bd. 10, 1645, Zade.

¹³³⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 1, S. 465, Fr. 33.

¹³⁴⁾ Vis.-M. Bd. 7, 1632, Wiefelstede, Bd. 7, 1637, Altenhüntorf, Bd. 8, 1638, Eckwarder, Bd. 9, 1644, Rodenkirchen, Bd. 12, 1655, Blexer.

Das älteste unserer Kirchenbücher, das Blexer von 1575, hält sich z. B. sehr rein von gelegentlichen Einfügen. Nur hin und wieder ist eine trockene statistische Bemerkung eingestreut, so bei den Sterbefällen. Während sonst die Todesursache fehlt, wird der Selbstmord angegeben und bei den 194 in 5 Monaten an der Pest Verstorbenen erwähnt, daß die Krankheit von einer Bettlerin eingeschleppt und fast alle Todesfälle auf die beiden Dorfschaften Vollerz und Einwarden gekommen seien. Auch Gerken, Holzwarden beschränkt sich. Seine seelsorgerischen Beobachtungen und Verhandlungen trug er in ein „sonderlich Protokollum“ ein. Aber bei einem Angeleff Gerbrandus kann er im Sterberegister von 1649 die Glosse nicht zurückhalten: „äußerlich fromm, aber in der Religion auf hart zwinglich irrend, starb und vermachte ad pias causa 26 *ms*“, während er bei einem Joh. Kloppenborch bemerkt: „ein frommer Jüngling, kam krank aus Holland, starb in guter Andacht und ward begraben“ oder bei Anna Schmidt's: „ein Weib, von ihrem Manne, einem Soldaten verlassen“, oder: „ein armes, fremdes Weib, Eva genannt, bei Edo Claußen gestorben, über 70 Jahre alt“. Dort der feste, orthodoxe Lutheraner, welcher seine Klagen verewigt, daß einer „hart zwinglich irrend“ trotz aller aufgebotenen Befehlsversuche gestorben sei, hier der theilnehmende Seelsorger, mit warmem Herzen des früh und fromm Vollendeten oder des armen, verlassenen Soldatenweibes oder der heimathlosen zur ewigen Ruhe eingegangenen Eva gedenkend. Wie scharf tritt doch aus diesen kurzen Einstreuungen schon das seelsorgerische Profil des alten Gerken heraus. Selbst den alten Elsflether Pastoren Lahusen treibt es aus seiner Schweigeecke hervor, wenn er der Pest gedenkt, daß sie 1610:7, 1611:5, 1612:4, 1623 vom 16. September bis 26. November:26, 1624:4 zum Opfer gefordert und wie in der schweren rauhen Zeit die Gewaltthat übernahm 1609 und 1621 an je einer Person, 1624 an 2 Personen, 1625 sogar von einem Vater an seinem Sohne ein Todtschlag begangen sei. Aber ein gleiches Grauen flößt es ihm ein, daß ein Mann 30 Jahre lang den Tisch des Herrn gemieden habe. Er bemerkt es und noch dazu, daß er „unbesungen“, also wie es die Kirchenordnung vorschrieb, unter Entziehung der kirchlichen Ehren bestattet sei. Ja trotz seines Pflegmas schwingt er sich bei dem Beginne des Kopulationsregisters zu einem

Berfe auf: *Conjugium humanae sancta est academia vitae, In qua nemo satis se didicisse putet.*

Von einem Caesar, Strüchhausen, erfahren wir mehr. Wir kennen bereits seine seelsorgerischen, kirchenzuchtlichen und bürgerlichen Motive, die ihn bei Anlegung seiner Kirchenbücher leiteten. Weil die Gemeinde Strüchhausen zur einen Hälfte der Golzwarder, zur anderen der Schweyer Vogtei (Frieschenmoor und Neustadt) angehörte, führte er seine Kirchenregister dementsprechend getheilt, und auch zwei Listen für die unehelichen Geburten. Das Buch ist sauber geschrieben, die sorgfältigen Schriftzüge verrathen die Freude, die der Schreiber an der Führung hatte. Um das Familienleben als den natürlichen Mutterstamm der Gemeinde zu kennzeichnen, setzt er das Trauregister voran, beschränkt sich auch nicht lange darauf, bloß Jahr und Datum der Trauung, wie die Namen der Getrauten zu verzeichnen, sondern fügt auch bald die Namen der Eltern hinzu. Das Ziel, „die öffentliche Ehrbarkeit zu erhalten und mit Ernst dem Fortlauf der Zügellosigkeit zu wehren“ behält er dabei im Auge. Wir lesen immer wieder seine Klagen, wie hier die Präokkupation zu bestrafen und zu brüchen war (einzeln gar mit 20 *fl.*), weil die Unsitte eingerissen, daß die verlobten Brautpaare schon vor der Hochzeit als Eheleute mit einander zusammen lebten, ja sichtlich Deflorirte wider die Sitte nicht mit aufgebundenem Haare und verhülltem Haupte, sondern, als wäre alles in Ordnung, frech mit aufgelöstem Haare und in der jungfräulichen Brautkrone vor dem Traualtar erschienen. Zur Trauung käme bald die Braut, bald der Bräutigam später als die dafür festgesetzte Zeit, aber nicht ungebrücht. Wer den bruchfälligen Thaler nicht sofort erlegen kann, muß seinen Bürgen dafür stellen. In Caesar's Fußstapfen tritt 1658 sein Nachfolger Mag. Dodo Schröder, ein Sohn des Golzwarder Vogts. Im Visitationsabschiede schreibt er, sei ihm aufgegeben, der Braut den Kranz zu verweigern. Er habe dies anfangs schwer büßen müssen. Nicht nur die Verwandten der Braut haben ihm privatim, sondern diese in der Kirche vor dem Altare sehr lose schimpfliche Worte gegeben, ihn nicht allein Lügen gestraft, sondern auch die Drohung ausgestoßen, ihm solches, solange sie lebte, zu gedenken. Er bittet — n. b. alles im Kirchenbuche, also in Aussicht auf die Vorlegung desselben bei der demnächstigen Visitation — „hierin zu verordnen, wie nicht allein

dieser ungerechtfertigte Muthwillen gestraffet, sondern auch daß mehr denn frühzeitige Weischlaffen abgeschaffet werden möchte.“ Und Vogt und Superintendent stehen ihm bei. Mit sichtlich Befriedigung meldet er 1665, daß zwei Brautpaare „*nolentes volentes* beisammen gegeben seien“. Die Klagen im Kirchenbuche hören später freilich auf, aber nicht die Früchte der Unzucht. Nach dem Register der Unehelichen vergeht z. B. in der älteren Gemeinde fast kein Jahr, wo nicht 1—2, ja 4—6 uneheliche Geburten zu verzeichnen waren, Bilder der Unzucht, vor denen die *laudatores temporis acti* verstummen müssen. Wegen der Trennung unehelich und ehelich Geborener ist das Taufregister der letzteren frei von kirchenzuchtlichen Bemerkungen. Es zeigt neben dem Taufjahr und Tage die Namen des Kindes, seines Vaters und seiner Gevattern, für die Zahl der letzteren zwar 1629 trotz aller Mandate Ueberschreitungen, aber nicht solche wie in Elzfleth, wo 8, 11, 12, 20, 21 Gevattern fungiren. Das Begräbnißregister bietet neben den Angaben über Jahr und Datum der Beerdigung Namen und Alter der Verstorbenen, auch den Leichentext. Besondere Vorfälle werden notirt, so 1663, daß am 10. September eine 100 jährige Wittve verstorben und 1664, daß Gott der Herr Marten Baring's Frau sehr schleunigst abgefordert, „sogar, daß sie in $\frac{1}{2}$ Tage frisch, gesund, lebendig und todt gewesen“, — oder, daß eine Frau 8 Wochen nach der Hochzeit im Kindbette verstorben sei, 1664 „auf Begehren ein todtgeborn Kind mit allen Ceremonien zu Grabe gebracht“. Ein n. b. von späterer Hand straft diese Abweichung von aller kirchlichen Sitte. Schlimm haben es Johann Büsing und sein Sohn Hermann getrieben; — sie „singen beim Begräbniß einen so großen Tumult an, daß man kein Singen fast hören, kein Mensch sich fast finden lassen und Pastor nach vieler Ermahnung ihrer Unwillen und Sachen in die Kirche sich habe verfügen müssen“. Es bedarf bei solchen Einstreuungen nicht der lustigen Kunst, aus der Handschrift den Charakter zu errathen. Die Notizen liefern uns ungesucht die Bilder der Pastoren, ihrer Hirtentreue, mit der sie dem Wolfe widerstanden und furchtlos der Sünde die Spitze boten.

Besonders reich ist das mit dem Jahre 1609 beginnende Stollhammer Kirchenbuch, in das wir nach einem Vortrage des

derzeitigen Pastoren Lohse noch einen Blick werfen.¹³⁵⁾ Wir kennen Pastor Züchter aus seinen Leichenpredigten als Meister in lebhafter Schilderung.¹³⁶⁾ Er legt seiner Feder keinen Zwang an und weiß auch hier mit markigen Strichen treffend zu skizziren. „Was ihm bei diesem oder jenem Falle denkwürdig erschien, besonders bei solchen, welche selbst oder deren Vorfahren eine bedeutende Stellung eingenommen, Pastoren, Rüster, Bögte, Offiziere, auch Kirchen-, Deich- und Sieljuraten werden mit längeren Angaben über ihr Leben und ihre Familie bedacht. Besondere Eigenthümlichkeiten der Person, der Lebensführung oder der Todesart, besondere Tugenden, durch die sich jemand ausgezeichnet, Sünden und Laster, denen er gedient, namentlich solche, die ihn von einem ehrlichen Begräbniße ausgeschlossen, Stiftungen, die jemand eingesetzt, alle diese Dinge gaben Anlaß zu längeren Bemerkungen.“

Es ist nicht dieses Orts, den vollen kultur- und sittengeschichtlichen Ertrag jener Kirchenbücher vorzuführen, sondern nur Einiges herauszustellen, was die Bedeutung einer solchen, mit Randglossen versehenen Kirchenbuchführung besonders beleuchtet. Ein Seufzer vor der um 1620 einfallenden Pest: Gott wolle diese Seuche zu unsern Hütten nicht lassen kommen, kurze Gebete, unter den oder auch statt der Jahreszahlen, in denen die groß geschriebenen römischen Buchstaben die Zahlenwerthe nach römischer Zahlenschrift darstellen: so

1613: VenI ChrIste ReDeMtor Veni oder

1616: Vere HoMo Vere DeVs nos rege, ChrIste tege
JesVs ChrIstVs MeIn Herr VnD Gott

lassen uns in's Herz des frommen Seelenhirten blicken. Nicht immer, wo besonders warm der ad pias causas Testirenden gedacht wird, brauchen wir das Lob ihrer Frömmigkeit als Lohn eines irdisch interessirten Dankes werthen; denn nicht alle Testatoren erhalten solch ehrende Noten wie jener 80jährige Tye Tjörksen, — „ein frommer und Gottsälinger Mann“. Aber wenn es 1627 heißt: „aus sonderlicher, christlicher Liebe zu Gott und seinem Worte hat gesagte Kirzte Ihr Haus und Antheil Werffes bei dem Pfarrdienst allhier verehret und gegeben, welches zu Ihrem

¹³⁵⁾ I. Jahrbuch des Rühringer Heimathbundes, S. 15 f.

¹³⁶⁾ Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 2, S. 444.

stets währenden gedechtnus hier billig zu gedenken gewesen. Ejus memoria sit in benedictione“, so wird man schwerlich von der Wärme das Interessirte des Dankes ausscheiden dürfen. Anders steht die Sache bei des Almerich Schjasse Herings Hausfrau, die mit ihrem Vermächtniß eines „Armen-Heußleins“ und anderen für Arme und Schule nur den Lebensabend beschloß, wie sie den Tag über sich geführt: „Hat Gottes Wort lieb gehabt, dasselbige gerne gehört und gelesen, gegen die Armen in ihrer Nachbarschaft ist sie wie eine Mutter gewesen, ist am 15. April nach 8 Uhr früh Morgens in wahrer Erkenntniß und Anrufung Jesu Christi seliglich im Herrn entschlafen“. Den frommen Volkswirth, der Ehre dem giebt, der den Lohn seines gottseligen Fleißes schon hienieden erntet, — verräth der Nachruf (vom 19. Oct. 1637): „Joh. Janßen, hat anfangs anderen gedient und nichts Eignes gehabt, ist aber gottesfürchtig, fleißig und getreu gewesen, dafür ihn Gott gesegnet und er seinen Kindern wohl an 50 Tück Landes und eine stattliche Summe Geldes nachgelassen“. Aber welch' ein Gemisch von Glauben und Aberglauben birgt das Urtheil über eine besonders schreckliche Mißgeburt: „Solch monstrosi foetus und gebrechliche Kindlein werden nicht ohngefahr oder allein aus natürlichen Ursachen, wie woll dieselben mit unterlauffen können, so ungestalt geboren, sondern auß Gottes Schickung und Vorsehung werden solche erschreckliche Mißgeburten uns fürgestellt, den Eltern zwar zum heilsamen Kreuz, unß allen aber und sonderlich der bösen leichtfertigen Welt zum Spiegel und Warnung. Es sollen solche monstrosi foetus unsere Bußprediger sein, die uns lehren Gott und Natur thun Nichts vergeblich. Es folgen gemeiniglich auf solche erschreckliche Mißgeburten: Krieg, Pestilenz, theure Zeit, Wasserfluthen und anderes Unglück. Darumb man dem Himmlischen Vatter in die Kuthen fallen und von Herzen beten soll: Herr, handle nicht mit uns nach unsern Sünden und vergilt uns nicht nach unsrer Mißethat.“ — Sieht und hört man nicht unsern Züchter, wie er den armen Eltern ihre Angst und ihr Weh wegzutrösten sucht?

Nur noch ein Blick in den Tadel, mit dem die ernstern Seel- sorger gegenüber einem gottlosen Wandel noch weniger kargten, als mit ihrem Lob der Gottesfurcht. So heißt es aus der Feder des P. Hellenius 1661: ein alter Schalk und ziemlicher Epikureer, der wenig nach Gott, Seinem Wort und Gebrauch des hochw.

Nachtmahls gefragt. — Noch schärfer fällt eine Reihe anderer Urtheile aus: So 1669 über einen Schuster: „Ist ein trieglicher Hörer gewest des göttlichen Wortes und selten zum heiligen Abendmahl gewest. Auch ohn Begehren und Genießung desselben in wehrender seiner Krankheit verstorben. Gott gebe sehlich!“ oder ebenfalls 1669: Eine arme große Sünderin, welche in ihrem ledigen Stande nicht mehr als 4 Kinder aus unehelichem Beischlaff gezeuget; dagegen bekommt 1666 eine andere, die das dritte uneheliche Kind gehabt, das Prädikat: „Eine lose Schandbestie“. Lieber als solche Schimpfwort ehören wir die originellen Klänge Züchter's, wenn es 1617 heißt: Joleff Deterfen, welchem zu Abbehusen von Gandt, einem Kesselfürer mit eyener Bierkanne in die Dünunng geschlagen, davon er in der folgenden Nacht gestorben, Fuit sartor et nauta, Seortator et contemptor S. Synaxeos oder 1624: „Joleff Abdickfen auf der Büllt, welcher in seinen jungen Jahren vast muthwillig gewesen und woll unterweylen zu Winterszeiten, wenn er auß der Beche nach Hauß Sich begeben die Graben ausgewahret und mit Füßen das Eyß entzwei getreten. Ist aber hernachen an seynen Füßen dermaßen von dem Herrn gestraffet, daß er etliche Jahre vor seinem Tode dieselbigen nicht gebrauchen, vast wie ein lahmer Mann gewesen und bettwieser seyn müssen.“ Oder 1625, Febr. 15.: „Ist . . . , welcher für 8 tagen alhir in Stolhamb todt und daß Ihm der eyne Arm entzwey gewesen, gefunden: Hath eynen Sack bey sich gehabt, darin gestohlne Kleyder gewesen, ist allein mit dem glockengeleut an der egge des Kirchhofs begraben. Solch arbeyt gibt solchen Lohn.“ Endlich 1631: „Berent Nolte, wiewol Er ein fleißiger Hörer des göttlichen Wortes gewesen, so hat er jedoch dieser Welt Güter lieb gehabt und sich selber fast von denen Ihm bescherten Gütern nicht recht die Notturfft gegönnet. Hat sich auch ein Zeitlang des Hochw. Nachtmahls enthalten und ist den 8. Decb. in der Nacht im bloßen Hemmend für einen Stuel knieend, unversehends, da kein Mensch bei Ihm gewesen, verschieden und den folgenden Morgen also todt . . . gefunden worden“.

Welch' eine Fundgrube solche Kirchenbücher! Die Todtengebeine rühren sich! Sie wird wieder lebendig die alte Zeit mit ihren Licht- und mit ihren Schattenseiten. Man mag vom formell bürokratischen Standpunkte aus Gerken loben, daß er sein

Kirchenbuch reiner hielt als Züchter und in anderen, besonderen Büchern festhielt, was ihm als Seelsorger denkwürdig erschien. Oder man mag den Kopf schütteln, daß die Alten den Spruch vergaßen: de mortuis nil nisi bene. Aber danken wollen wir ihnen, daß in ihre Feder überfloß, was das Herz voll war. Sie sind sprechende Beweise, daß unter dem Schreibwesen das geistliche Leben nicht zur Rinde verdorrte, sondern Raum hatte, aufzusteigen und Früchte zu nähren, die, ob auch nicht gleichmäßig frisch und wohlgestaltet, nein oft sauer und herbe dennoch von der Lebenskraft und Fülle des lutherischen Kirchenbetriebes zeugen und auch in dieser Form und an dieser Stelle unsere Achtung fordern. Verträgt die Kirche die weitere Probe, wenn wir das Leben und Treiben seiner Glieder auf der Wage der sittlichen Anforderungen prüfen, die man bei allem Vorbehalte, daß der Schatz hienieden in gebrechlichen Gefäßen getragen wird, doch an eine lebendige evangelische Gläubigkeit stellen muß? Eine aktenmäßige Darstellung des Sittenstandes und Sittenlebens wird allein die Antwort auf diese Frage geben können.

Anhang.

Anhang zu Kapitel XVIII, Nr. 1.

Dir. Alardus' Handbuch.

Oldenburg, gedr. bei J. Er. Zimmer & Nic. Böhen. 1690.

S. 156 ff.

Trost-Gründe für bußfertige Malefikanten vor der Hinrichtung.

1. Delinquent solle alle Sünden bereuen.
 2. Del. solle allen vergeben, auch denen, die ihn angegeben und der Obrigkeit, die ihn verurtheilt.
 1. Gott verstoße keinen. 2. Christi Verdienst gelte auch ihm.
 3. Gott habe ihm Raum zur Buße gegeben. 4. Weil ihm vergeben, sei er Gottes Kind. 5. und werde zu den ewigen Hütten kommen.
 6. und weil Christus ihn erlöset zu der ewigen Freiheit. 7. Weil von j. Sünde bei Gott absolvirt / komme er nicht ins Gericht zur Verdammniß. 8. Christus vertrete ihn und der heilige Geist. 9. Sein schwerer Gang führe zu Gott. 10. Die Menge der Zuschauer bete für ihn um einen seligen Abschied. 11. Jesus sei bei ihm und die Engel warten, ihm das Geleit zu geben.
 12. Seine Richtstätte sei das Ende seines Jammers und die Wende zur ewigen Freude.
 13. Je näher dem Ende, je näher der Herr, der rufe: komm her!
 14. Er habe die Kleider des Heils und behalte sie.
 15. Vor seinen Glaubensaugen stehe der Himmel offen.
 16. Vom Niederknien werde Jesus ihn wieder aufrichten.
 17. Das Haupt nur werde vom Leibe, nicht die Seele von Gott geschieden.
 18. Troß Strick bleibe seine Seele im Bündlein der Lebendigen.
- Nach der Exekution pflegt gesungen zu werden: „Nun bitten wir den heiligen Geist.“

Anhang zu Kapitel XVIII, Nr. 2.

Haus=Visitations=Artikel.

S. 171—173.

1. Ob man sich auch fleißig zur Kirchen und heiligen Nachtmahl halte? Und wann man zuletzt dazu gewesen?
2. Ob man sich auch zuvor recht bereite / wenn man zur Beicht und Nachtmahl gehen wolle?

3. Ob man auch den Catechismus und Fragestücke könne / und täglich ein Stück aus demselben hergelesen werde / so / daß es alle / die im Hause sind / hören und vernehmen können?

4. Ob man auch den Sonntag und andere Feiertage entheilige mit arbeiten / schwelgen / sauffen / rauffen und schlagen?

5. Ob man auch bey Zeit zur Kirchen komme / und dem Gesange mit beywohne? Oder ob man unter dem Gesange für oder in den Krügen / oder auf dem Kirchhofe stehen bleibe?

6. Ob man auch Almosen gebe?

7. Ob man auch für fluchen sich hüte?

8. Ob die Aeltern auch fleißig mit ihren Kindern und Gesinde Abends und Morgens / item für und nach dem Essen behten?

9. Ob auch Einigkeit im Hause / und mit den Nachbahren sey / item ob auch Aeltern und Gesinde sich hüten / daß sie die Kinder mit bösem Leben / Worten und Wercken nicht ärgern?

10. Ob die Kinder denen Aeltern auch ungehorsam sind / und ihre Aeltern Noth leiden lassen / oder sonst ihnen nicht wol begegnen?

11. Ob Mann und Weib auch von einander lauffen?

12. Ob sie ihre Kinder auch fleißig zur Schulen und Kirchen schicken / und ob sie auch das Schulgeld aufgeben können?

13. Ob sie auch die Schulen im baulichen Wesen erhalten?

14. Ob Eheleute auch Uneinigkeit unter sich haben / und sich nicht versöhnen wollen?

15. Ob sie auch Stellen in der Kirchen haben?

16. Was für Bücher sie haben? Ob sie auch haben die Bibel / oder zum wenigsten das Neue Testament / den Catechismus / das Gesangbuch mit dem Gebethbuch / ingleichen eine Haußpostill / und ob in solchen Büchern auch gehörig gelesen werde?

17. Ob sie auch mit abergläubischen Wercken umgehen?

18. Wie viel Kinder und Gesinde sie haben?

19. Ob auch die Diensthöten treu sein und fleißig arbeiten / item ob sie auch zum Gottes-Dienst gelassen werden / und sich dazu halten?

20. Ob auch eine oder andere Frau / so nicht unterrichtet und beeidiget / sich als eine Hebamme brauchen lasse?

NB. Diesen Artikeln kan jedweder nach belieben / und wie ers nötig befindet / ein mehreres hinbeifügen.

Anhang zu Kapitel XVIII, Nr. 3.

I. Trost-Gründe für angefochtene und geängstete Versöhnen.

S. 140 ff.

1. Ohne Gottes heiligen Willen widerfährt den Frommen nicht das allgeringste / und also viel weniger dergleichen Anfechtung / da der Satan dem Menschen aufs heftigste zuwehret und ihn ängstiget. Math. 10, 29—31.

2. Gott hat seine heiligen Ursachen / worum er die Gläubigen in solche Anfechtung gerathen lästet. / nemlich: daß sie die Krafft der Sünden / den Fluch des Gesetzes / den Zorn Gottes und Feindseligkeit des Satans empfinden und schmecken lernen. Röm. 7, 13.

3. Niemand kann hie und dort den Himmel haben. Darum ist besser hie die Hölle / und dort den Himmel / als hie den Himmel und dort die Hölle haben.

4. Wir werden durch die Anfechtung ähnlich unserm Häubte Christo / der in seinem Leiden auch Seelen=Angst und zwar in dem höchsten Grad empfunden hat / welches uns eine Ehre ist. Röm. 8. 29. 1. Petr. 4. 12. 13.

5. Solche Anfechtungen sind Gnaden= und nicht Zornzeichen / massen unser Glaube dadurch probiert wird / daß er viel köstlicher erfunden werde / denn das vergängliche Gold. So werden wir auch in Gebet dadurch desto eifriger / nach Gottes Wort so viel begieriger / und sonst auch viel demüthiger zc. Ps. 11. 6. 1. Petr. 1. 7. Eß. 20. 16. Ps. 118. 5. Eß. 28. 19. 2. Chron. 12. 7.

6. Gott hat die seinen / die er sonderlich liebet / von jeher also väterlich gezüchtigt. Ebr. 12. 6. Ps. 71. 20. Tob. 12. 13. Joh. 16. 20. 1. Petr. 5. 9.

7. Christus selbst versucht / kan helfen denen / die also versucht werden. Ebr. 2. 18.

8. Keine Anfechtung oder Angst kan uns scheiden von der Liebe Gottes die da ist in Christo Jesu unserm Herrn. Röm. 8. 35. 38. 39.

9. So lange noch ein Seuffzer nach Gottes Gnade in unserm Herzen vorhanden / ist es ein Zeichen daß Gott / und nicht der Satan / in demselben wohne.

10. In den größten Anfechtungen und Seelennöhten hören wir nicht auf Kinder Gottes zu sein / wie wir sehen an Christo / dem Sohn Gottes. Marc. 4. 36.

11. Gott hat keines Angefochtenen jemahls vergessen ihn verlassen noch versäümet / denn er läßt uns nicht versuchen über unser Vermögen / sondern schafft / daß die Versuchung so ein Ende gewinne / daß wir es können ertragen. Eß. 49. 14. 15. 16. Jer. 31. 20. Ps. 118. 18. Ebr. 13. 5. 1. Cor. 10. 13.

12. Christus bittet für uns / daß unser Glaube / auch in den höchsten Anfechtungen und Versuchungen / nicht aufhöre. Joh. 2. 1. Luc. 22. 32.

13. Christus wohnet auch durch den schwachen Glauben in uns / und beruhet unsere Seeligkeit nicht auf des Glaubens Würdigkeit / sondern auf Christo / welchen auch der schwache Glauben ergreift. Eph. 3. 17.

14. Auch gerne glauben wollen, kommt von Gott. Phil. 2. 13.

15. Ein glimmendes Töchtlein will Gott nicht auslöfchen / noch ein zustoßen Rohr gar zubrechen / sondern wilß aufblasen / stärken / verbinden und heilen. Esa. 42. 3.

16. Das Gebet / ja auch das Verlangen der Glenden höret der Herr / und hilft ihnen. Ps. 18. 7. Ps. 10. 17.

17. Der Geist Gottes selbst vertritt uns mit unaussprechlichen Seuffzern. Röm. 8. 26.

18. Wo die Sünde ist mächtig geworden / da ist die Gnade Gottes noch viel mächtiger. Sind unsre Sünden gleich groß und viel / so ist bey Gott auch große Barmherzigkeit und viel Vergebung nach der Schrift. Röm. 5. 20. Röm. 5. 1. 3. Eß. 55. 7. Luc. 7. 47.

19. Wo Vergebung der Sünden ist / da ist auch Leben und Seligkeit. Röm. 4. 7.

20. Es ist nichts Verdammliches an denen die in Christo Jesu sind / welcher ist die Veröhnung / nicht allein für unsere / sondern für der ganzen Welt Sünd. Röm. 8. 1. 1. Joh. 2. 2.

21. Gott hat uns nicht gesezet zum Zorn / sondern die Seligkeit zu besitzen / durch unsern Herrn Jesum Christum / der für uns gestorben ist. 1. Theß. 5. 9. 10.

22. Der Gnadenbund der Heiligen Tauffe ist fest und unbeweglich. Ezech. 54. 10. Hos. 2. 19. Röm. 11. 29.

23. Nach diesem Angewitter läßt Gott die Sonne wieder scheinen zc. und überwinden wir endlich durch die Krafft Jesu Christi. Tob. 3. 22. 23. Ps. 126. 5. 6. Offenb. Joh. 7. 17. Ps. 91. 14. 15. 16. Ps. 71. 20. 1. Sam. 2. 6. Röm. 8. 37.

II. Trost=Gründe für bußfertige Krancke, auch andere Kreuzträger. S. 144 ff.

1. Daß die Krankheit (und andres Kreuz) von Gott herkommt / und daß er aus heiligen Ursachen / ob sie uns gleich nicht alle be= kannt / uns damit heimfuch. Sir. 11. 14. Amos 3. 6. Hiob 5. 18. 1. Cor. 11. 32. Esa. 55. 8. 9.

2. Daß Gott nicht aus Zorn und Ungnade / sondern aus väter= licher Liebe uns dieselbe zuschicke. Ebr. 12. 6.

3. Daß wir mit unsren Sünden dieselbe wol verdienet haben. Jer. 2. 19. Sir. 38. 15. 1. Cor. 11. 29. 30.

4. Gott hat verheißten in unsern Nöhten / und also auch in Kranck= heiten uns nicht aus der Aht zu lassen. Ebr. 13. 5.

5. Unsere Kranckheiten wehren nicht ewig / und ob wir gleich hie vielen Gebrechen / und langweiligen Leiden unterworfen / so wirds dorten doch besser werden. 2. Tim. 4. 18. Röm. 8. 18. 2. Cor. 4. 17. 18. Offenb. 21. 4. Luc. 16. 25.

6. Gott hilft auch mannichmahl aus Kranckheiten / noch weil wir leben / oder lindert die Schmerzen / oder zum wenigsten tröstet und erquicket er uns in denselben. Ps. 41. 3. 4. Eß. 38. 4. 2. Cor. 1. 5. 7. Ps. 68. 20. 21.

7. Es ist keiner der Heiligen / so nicht sollte der Züchtigung theil= hafftig geworden sein. Ebr. 12. 8.

8. Die Kranckheiten und anderes Leiden / so den Gottlosen eine Straffe / ist denen frommen eine väterliche Züchtigung / so ihnen zum besten dienet. Ebr. 12. 7. Röm. 8. 20. 1. Petr. 4. 1.

9. Hält die Kranckheit lange an / und verzeucht die Hülffe / so soll man doch gedültig sein / weil Gott viel länger mit uns Sündern Ge= dult hat / und wir nicht die ersten sind / die so lange aushalten müssen. Hiob 7. 1. 2. Ps. 6. 4. Math. 9. 20. Joh. 5. 5. Ps. 130. 6. 42. 6. 2. Petr. 3. 9. 15.

10. Unser Leiden ist nichts gegen Christi Leiden / und dennoch war er gedültig. Ebr. 12. 1. 2. 3. 4. 1. Petr. 2. 23.

11. Man sehe auch an die Gedult anderer Heiligen / als der Hiobi. Jac. 5. 7. 8. 10. 11. Hiob 1. 21. 2. 20.

12. Ein bußfertiger Krancker hat mitten in seinen Schmerzen Vergebung der Sünden / und also einen gnädigen Gott im Himmel / was will er mehr? Röm. 8. 35. 38. Ps. 73. 25. 26.

13. Durch unser Leiden wird Gott gepriesen und geehret. Hiob 21, 19. Phil. 1, 20.

14. Daß Christus alle unsere Trübsal uns unschädlich gemacht / den Fluch davon weggenommen und in einen Segen verwandelt. Gal. 3, 13. 14. Röm. 8, 28.

15. Christen müssen durch den schmalen und engen Kreuz-Weg / wie Christus / zum Leben und Herrlichkeit eingehen. Math. 7, 13. Neh. 14, 22. Luc. 24, 26.

16. Daß Gott wahrhaftig sey / und helfen müsse: Allmächtig / und helfen könne / barmherzig / und helfen wolle / so wie es muß und selig ist. Ps. 33, 4. Ebr. 13, 5. Ps. 7, 7. 11. Luc. 1, 37. Ps. 91, 14. 15. 16.

17. Daß unser Gebet in Krankheiten gar gewiß erhöre. Ps. 50, 15. 2. Kor. 20, 5.

n. b. Da aber der Kranke ein ruch / und gottloses Leben biß anhero sollte geführt haben / muß ihm fürgehalten / und zu Gemüthe geführt werden:

1. Sein böses Leben und Wesen / und was die Sünde für ein Greuel sey in den Augen des großen Gottes. Ezech. 59, 2. Ezech. 18, 4. 1. Joh. 3, 8. Math. 18, 7.

2. Daß es eine besondere Gnade sey / daß ihn Gott in seinen Sünden nicht plötzlich / wie er wol besuget gewesen / sterben lassen. 4. Mos. 16, 31—33. Dan. 5, 30.

3. Daß ihn Gottes Güte / Gedult und Langmuht / so er biß daher verachtet / zur Buße leite. Röm. 2, 4. 2. Petr. 3, 9. 15.

4. Es sey hohe Zeit sich zu Gott zu wenden / und seine Sünden mit reuendem Herzen ihm abzubitten. Ps. 95, 8. Ezech. 55, 6. Pred. Sal. 11, 3.

5. Er häuffe Sünden mit Sünden / und mache seine Verdammniß desto schwerer / so er den heiligen Geist weiter umsonst lasse anklopfen. Math. 11, 20. 21. 22—24.

6. Er solle gedenken / daß die Höllen-Pein grausam / unerträglich und unauffhörlich sey / deren er noch entgehen könne durch herzlichliche Bekehrung. Luc. 16, 24. Ezech. 66, 24. Math. 25, 46. Math. 5, 25—26. Jerem. 3, 12. Ezech. 18, 21. 22.

n. b. Will dieses helfen / daß man Zeichen der Buße an ihm spüret / hat man ihn aus dem Evangelio zu trösten. Sollte aber sofort keine Bekehrung folgen / muß man vor ihn beten nicht allein daheim / sondern auch öffentlich / und nicht nachlassen an ihm zu arbeiten / so lange er im Leben ist.

Anhang zu Kapitel XVIII, Nr. 4.

Trost=Gründe wider den zeitlichen Tod bei Sterbenden.

S. 149 f.

1. In diesem Leben ist nichts denn Eitelkeit, Unbeständigkeit / Unruhe / Mühe / Arbeit / Verführung / Verfolgung / Sorge / Angst / Trübsal / Krieg / Blutvergießen / Hunger / Pestilenz / viele Sünden / und Mergernisse ꝛ. und weren wir die Elendesten unter allen Creaturen / so wir nimmer sollten drauß erlöset werden. Sir. 41, 1—2. 1. Cor. 15, 10 Ps. 40, 11. Pred. Sal. 1, 2. Hiob 14, 6.

2. Je länger wir leben / je mehr wir sündigen / wer aber gestorben ist / der ist davon befreit. Jac. 3, 2. Röm. 7, 19—24. Röm. 6, 7.

3. Daß die Heiligen / die Vergebung ihrer Sünden gehabt / und bey Gott in Gnaden sind gewesen / den Tod nicht gefürchtet / sondern freudig gestorben sind. Luc. 2, 29. Phil. 2, 23. Sprüche Sal. 14, 32. Act. 7, 55—56.

4. Daß wir nicht von ohngefahr / sondern nach Gottes heiligen Willen sterben. Ps. 40, 4. Hiob 14, 5.

5. Sterben sey unser Gewinn. Phil. 1, 21.

6. Daß Christus durch seinen Tod dem Tode die Macht genommen / und ihn verwandelt in einen sanften Schlaf / Friedefahrt / und Ruhe. 2. Tim. 1, 10. 1. Thess. 4, 13. Joh. 11, 11. Offenb. 14, 13.

7. Wir werden wiederum auferstehen mit verklärten Leibern / herrlich und schön. Hiob 14, 19. Mos. 19, 25, 26, 27. 1. Cor. 15, 42 ff. Phil. 3, 20—21.

8. Der Tod ist eine Thür und Eingang zu dem ewigen Freuden-Leben / und allen Himmelschen Gütern. Luc. 23, 43. Joh. 17, 24. Joh. 5, 24.

9. Daß die Gebete und Seufftzer der Sterbenden von Gott erhört werden. Luc. 23, 42—43. Ps. 50, 15.

10. Der Sterbende gelanget durch den Tod zur Gesellschaft der höchstheiligen Drey-Einigkeit / aller heiligen Engel und Außerwehlten / Patriarchen / Propheten / Apostel / Märterer ꝛ. Offenb. 14, 14—15. 1. Thess. 4, 17. Luc. 13, 28. Math. 8, 11.

11. Die Freude des ewigen Lebens / so auff den Tod folget / wird unaussprechlich groß und ewig sein. Ps. 16, 11. Offenb. 7, 17.

NB. Sollte der Sterbende in dem Stande / als bei Zeiten geschieht / daß er nicht mehr reden / hören und sehen kan / auch der Verstand weg zu seyn scheinete / ꝛ. kommen / kan folgende Litaney von den Umstehenden über ihn gebetet werden.

Herr erbarm dich / Christe erbarm dich / Herr erbarm dich über diesen sterbenden Menschen!

Herr Gott Vater im Himmel / Herr Gott Sohn der Welt Heyland / Herr Gott heiliger Geist / heilige Dreyfaltigkeit / ewiger Gott / erbarme dich über ihn!

Herr / sey gnädig / und verschone dieses sterbenden Menschen! Vor dem bösen Geist / vor des Teufels Trug und List / vor allen übel / vor der Höllen Pein / behüt ihn lieber Herre Gott!

Durch Deine heilige Menschwerdung und Geburt / durch Deinen Todestampf und blutigen Schweiß / durch Dein Kreuz und bitteren Tod / durch Dein heilige Auferstehung und Himmelfahrt / durch den Trost des heiligen Geistes / an seinem letzten Ende / am Jüngsten Tage und Gericht / hilf ihm lieber Herre Gott!

Wir armen Sünder bitten Dich / Du wollest uns erhören lieber Herre Gott! Und diesen Sterbenden trösten / ihn im wahren Glauben erhalten / und nach diesem Glende ihm das ewige Leben geben / erhöhe uns lieber Herre Gott!

Christe erhöre uns: O du Lamm Gottes / das der Welt Sünde getragen hat / erbarme Dich über diesen sterbenden Menschen / und gieb ihm den ewigen Frieden.

Herr erbarm Dich! Christe erbarm Dich! Herr erbarm Dich über ihn! Vater unser / der Du ic. Gott Vater / was Du hast erschaffen / Gott Sohn / was Du hast erlöst / Gott heiliger Geist / was Du hast geheiligt / das befehlen wir Dir in Deine Hände / erhalte es im wahren Glauben zum ewigen Leben. — Amen.

Anhang zu Kapitel XVIII, Nr. 5.

Trostgründe für die, so in Kindesnöthen hart und gefährlich arbeiten. S. 154 f.

1. Es geschehe nicht ohne Gottes Vorwissen und Willen und dem müsse man gehorchen.
2. Es geschehe in ihrem Beruf und göttl. Ordnung.
3. Die Schmerzen seien eine väterliche Züchtigung und dienen zum besten.
4. Gott habe das Kind geschaffen und werde es auch ans Licht bringen.
5. Bei Gott sei jede Hülfe möglich.
6. Der barmherzige Gott habe 1000 Müttern geholfen und werde auch hier helfen.
7. Größer als der Schmerz werde die Freude sein.
8. Wer unter Wehen sterbe, sterbe selig in seinem Beruf.
9. Des Kindes Tod mit der Mutter sei nicht sein Untergang. Gott wolle, daß nicht jemand von den Kleinen verloren gehe.

Anhang zu Kapitel XVIII, Nr. 6.

Trostgründe für leiblich Besessene. S. 164 f.

1. Christus, der da gekommen in die Welt / die Werke des Satans zu zerstören / habe denselben überwunden und ihm den Kopf zutreten / drum müsse der Satan ihm unterthan seyn. 1 Joh. 3, 8. 1. Moß. 3, 15. Luc. 10, 17. Phil. 2, 10.
2. Daß der Satan ohne Christi Erlaubniß nicht einmahl in die Schweine / viel weniger in einen Christen fahren könne. Matth. 8, 31.
3. Wie der Satan nicht 1/4 Stunde eher einfahren kann / als Gott will / so muß er auch in dem Augenblick wieder herauß / wenn Gott will. Matth. 15, 28. Luc. 4, 35. Ps. 33, 9.
4. Gott habe dem Satan ein Ziel gesetzt / wie weit und auf wes weise er den Menschen antasten soll / das kann er nicht übergehen. Job 2, 6.
5. Ob gleich die Frommen leiblich vom Satan besessen werden / so besitzen sie doch auch Christum geistlich / massen derselbe durch den Glauben in ihrem Herzen wohnet. Eph. 3, 17.
6. Laß es dann seyn / daß er dem Menschlichen Leibe die Gesundheit nehme / so kann er doch den Glauben und die Seligkeit nicht rauben. 1. Petr. 1, 5.
7. Die leibliche Besetzung der Frommen / sey eine Anzeige / daß solche Leute Gottes Same sind / sonst ließ sie der Satan wol zufrieden. Joh. 15, 19.
8. Christi Krafft sey in denen Schwachen mächtig. 2. Cor. 12, 9.

9. Es habe der Herr Christus nicht nur selbst diesen Feind manchmal aufgetrieben / sondern auch durch andere austreiben lassen / und sey des Herrn Hand / noch diese Stunde solche Wunder zu thun / nicht verkürzet. Matth. 15, 28. Luc. 11, 14. 10, 17. Matth. 17, 21.

10. Wehre es dann gleich / daß die Hülffe sich verzöge / oder gar bis ans Ende außbliebe / muß man doch in Geduld dem allzeit heiligen Willen Gottes sich unterwerffen / in Versicherung / daß auch diese Züchtigung den Frommen zum besten dienen werde. Röm. 8, 28. Matth. 26, 39.

Anhang zu Kapitel XIX, Nr. 1.

H. Hamelmann:

Weder de Beschwerer, Predigt gehalten zu Gandersheim 1570. (Wolfsenb. Bibl.)

Interrogatoria, der armen Sünderinnen fürgestellt. (Eine Zauberin war zum Tode verurtheilt, durch Herzog Julius begnadigt und sollte durch öffentliche Kirchenbuße wieder nach empfangener Absolution mit der Gemeinde versöhnt und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden.)

Dieneil ihr (N. N.) denn grewlich wider alle Gebot Gottes / gesündet / wie ich kürzlich euch fürhalten muß / so höret ihr eben und wol zu:

Wider das erste Gebot Gottes habt ihr grewliche Abgötterey getrieben / mit mißtrawen / mit dem / daß ihr woltet mit todten liechtern / Charactern / mit ephlichen Worten andern helfen / Habt also wollen euch Gottes werck zueignen / und obwol solchs verboten, doch gleichwol gepflogen / habt gemeinschaft und conversation durch der Christallenfückerey mit dem Teuffel gehabt / und auff seine anweisung euch verlassen / dem Teuffel und solchen Dingen glauben zugestellet und also auch andere Leuthe im unglauen und mißtrawen mit euch gebracht.

Wider das andere Gebot habt ihr gehandelt / daß ir ephliche Göttliche Worte aus heiliger Schrift gezogen und gestumpelt / und den heiligen Namen Gottes / in der Göttlichen Dreyfaltigkeit unnütze geführt / und getrieben zu solchen Abgöttischen Handlungen neben dem / daß ir oft auch unzeitlich geslucht und geschworen.

Wider das dritte Gebot habt ihr jeder massen gehandelt / daß ihr gewisse Tage und Stunden zu solcher ewrer Kunst gehabt / und erwehlet / und des ihr soltet billich auff die heiligen Tage Gottes Wort gehöret / und bewaret haben / und auf Gott und sein Wort euch verlassen / so habt ir dargegen solches verachtet / inn den windt geschlagen / dem keinen glauben gegeben / Sondern mehr auff ihr Gauckelspiel / und Christallen gehalten / so seit ihr doch sonderlich beide in Predigten / und ingheim / durch Gottes wort vermanet worden / und hat keine Frucht bei euch geschaffet.

Wider das vierde Gebot habt ihr dermassen gethan / weil solche handlung aus Gottes Wort die Obrigkeit verbieten muß / und straffen / daß ir also wider ihr Gebot und Ordnung Gottes inn ewren Sünden verharret / dazu das ihr auch das ampt der Obrigkeit anzunemen euch unterstanden / solche arme Diebe und Sünder zu melden und zu schenden / und dem=

selbigen ein auge wöllen ausschlagen / so etwas entfremdbt und gestolen hatten / denn die straffe kompt der Obrigkeit zu / Habt oft Eltern und Kinder mit ewren Lügen zusammen gehebet / und dazwischen zank und unwillen gemacht.

Wider das fünffte Gebot habt ihr eben auff die selbige masse gesündigt / das ir wollet krencken / schenden / und am leibe verderben ewren Nächsten / wider die Christliche Liebe / und seine schande / die soll billig zugedeckt werden / offenbaren / darzu / das ihr durchs Teuffels Betrug / mit unrechtem Bericht grossen Zank / Hader und Beschwerung unter den Leuten gemacht / daraus oft schelten / schlagen / biss / würgen / und mordten entstehen kündte / und entstanden ist.

Wider das sechste Gebot ist von euch gehandelt / mit unzucht / wie man saget / darzu das ihr auch Eheleute / Mann und Frauen / durch ewre betrüglische Kunst / und falsche meldung / in Irrthumb / Zwispalt / und uneinigkeit gebracht / das die eine den andern beschuldigte / wie denn solches der Teuffel pfeget / als der dem Ehestande ein sonderlicher Feind ist.

Wider das siebende Gebot habt ir redlich wol gehandelt / und den Leuten mit ewrer Lügenkunst / abgetrieben ir Gut / aus ewrem beruff getretten / und da ir spinnen / nehen / mit Flachs / Wollen / Thüchern und Leingewand umgehen sollen / und ewrem Hauße mit guten Exempeln wol fürstehen / so habt ihr das verlassen / und euch zu solcher fürwitzigen Kunst begeben / damit Nutz und Geld zu gewinnen und zu schaffen / also unchristlichen gewinst gesucht / auch die Leute ums gelt gebracht.

Wider das achte Gebot ist dermassen von euch gehandelt / das ihr selber dem Vater der Lügen glauben zugestellet / damit ewre Handlung gehabt / wider ewre Christliche Tauffe / seit durch ihn betrogen / das ihr auch andern Leuten habt Lügen vermeldet und damit grosse Beschwerung angerichtet.

Wider das neunde und zehende Gebot ist von euch gehandelt / das ihr damit Geldt und Gut gesucht / auch begierde / als reich zu werden / durch unchristliche ungebührliche mittel.

Wie ihr und solche Leute wider die Sacramenta und Artikel unsers christlichen Glaubens gehandelt / ist bereits in der Predigte vermeldet: So habt ihr auch bisher euer Vaterunser nicht beten können / weil ihr nicht euch auff Gott / sondern auff ewre Christallen / und den / so von euch geladen ward / verlassen / ihr köndtet auch nicht bitten: Dein Name werde geheiligt / weil ihr den mit misbrauch des Göttlichen wortes / und der heiligen Dreyfaltigkeit Namen schendlich gelestet habt. Ihr habt nicht können bitten: Dein Reich komme / weil ihr mit dem Teuffel inn seinem Reiche gemein gehalten. Ihr könnet auch nicht bitten: Dein wille geschehe / denn ihr habt wider den Gottes fürsorglich gehandelt. Item / Wie könnet ihr beten: Unser teglich brod gib uns heute / weil ir aus ewrem beruff getreten / und ohne und wider Gottes befehl und willen euch habt ernehren wöllen. Eben also könnet ir auch nicht sagen: Vergib uns unsere Schuldt / weil ihr der massen inn den Sünden verharret / und als ihr ewrem Nächsten ubel zu thun vorhabens / so könnet ihr nicht sagen: Als wir vergeben unsern Schuldigern. Viel weniger könnet ihr beten: Führe uns nicht in Versuchung / nachdem ihr Gott versucht / und ja wöllen Gemeinschaft haben mit dem Teuffel. So

habt ihr auch nicht können sagen: Löse uns vom ubel: Dein ist das Reich / &c. Denn ihr wölet das ubel / und habt dem Teuffel das Reich zugeschrieben. Darumb habt ihr am greulichsten gesündigt gegen die ganze Lehr des Catechismi. Aber als ir zum zeugnis ewer buße habt die Christallen verbrandt / so bekennet ihr euch ja in diesen allen auch schuldig / und begeret gnade von Godt / und verzeihung von der ganzen gemeine / Danket auch von Herzen unsrem gnädigen Fürsten und Herzog das er euch solche gnade aus fürstlicher Väterlicher güte erzeiget hat / gedendet auch hinforth solches abzustellen / in allen euch zu bessern / und nimmer mehr solches zu gebrauchen / und also darauff ewre bekennnisse thun / und wie ir allbereit dasselbige in der Beichte gethan / und darauff die tröstliche Absolution empfangen / auch frei für dieser Gemeinde bekennet / und darnach zum zeichen der buße und besserung das heilige Sacrament empfangen / ist das je ewer Christlich fürnemen / und ernstliche meinung / darauff gebet antwort.

N. N. Ja das bekenne ich alles / und bitte Gnade von Gott / und unsrem gnädigen Herrn.

So sollen alle Christen mit mir für diese unsre Schwester zu Gott bitten / das sie Gott umb Christi willen wölle annemen / ihr alle sünde verzeihen / und folgendes regieren mit dem heiligen Geiste / uns andern auch behüten / das wir inn die Stricke des Teuffels nicht fallen.

Wöllen auch derwegen diese arme Sünderinne nicht verachten. Denn wie Paulus saget 1. Cor. 10. Wer stehet / sehe zu / das er nicht falle / besonder vielmehr mit ir mitleiden haben / und in Gottes Furcht uns hüten und wachen / beten / und hören gern Gottes wort / Gott helffe und behüte allezeit / Amen.

Anhang zu Kapitel XIX, Nr. 2.

Vir. Mardus' Handbuch (1690).

Wann die Kirchenbuße von einem öffentlichen Sünder knieend vor dem Altar geschieht.
(Pastor finito sermone etc.) S. 135—137.

Die weil es die Kirche also geordnet / daß die offenbahr sündigen / offenbahr auch sollen gestraffet werden / auf daß ein jeglicher deß möge erinnert werden / das da geschrieben stehet: Wer Sünde thut / der ist vom Teuffel / derhalben frage ich euch N. N. bei dieser christlichen Versammlung / ob ihr's auch erkennet / und euch von Herzen leid sein laffet / daß ihr mit der begangenen Sünde der Hurerei (des Ehebruchs / Todtschlagens &c.) Gott im Himmel höchlich erzürnet / diese Gemeine gröblich geärgert / und nichts andres denn allerley Straffen und Plagen / zeitlichen Tod und ewige Verdammniß verdient? Antwort: Ja.

Die weil ihr nun solches offenbar für Gott und dieser Gemeine aussaget und bekennet / als frage ich euch ferner: Ob ihr auch die grundlose Barmherzigkeit Gottes anruffet / und von Herzen Grund begehret / daß er euch eure begangene Sünde um das theure Verdienst Jesu Christi verzeihen und erlassen wolle? Antwort: Ja.

Seid ihr aber auch des Fürsazes / daß ihr hinförder durch die Gnade Gottes und Hülffe des Heiligen Geistes euer sündliches Leben

wollet bessern / und euch für Sünden gegen das Gewissen hüten / bittend und begehrend / daß diese Christliche Gemeinde / welche ihr mit eurem Fall geärgert / denselbigen euch um Gottes willen vergeben wolle?
Antwort: Ja.

Vermahnung zum Volk.

Dieweil ihr denn nun / liebe Christen höret und vernehmet / daß dieser gegenwärtige Sünder seine begangene Sünde und Uebertretung erkennet / und sie herzlich bereuet / sich der Barmherzigkeit Gottes und des theuren Verdienstes Jesu Christi getröset / sein sündliches Leben hinsüro zu bessern angelobet / und darneben bittet und begehret / daß ein jeder welchen er mit seinem Falle geärgert / denselben ihme vergeben wolle: Alß werdet ihr sambt und sonders / in Betrachtung / daß Gott den Tod des Sünders nicht begehret / sondern daß er sich bekehre und lebe: Die Engel auch im Himmel über einen Sünder der Buße thut / sich freuen / und überdem wir unsern Nächsten zu vergeben schuldig sind / solches gerne thun / und Gott neben mir anrufen / daß er sich möge warhafftig belehren / und sein Leben bessern / das verleihe ihm Gott um Jesu Christi seines lieben Sohnes willen / durch Krafft und beystand des heiligen Geistes / Amen.

Absolutio.

Und dieweil ihr N. N. eure begangene und erkandte Sünde euch lasset herzlich leid seyn / euch der Barmherzigkeit Gottes und des theuren Verdienstes seines lieben Sohnes Jesu Christi getröset / daneben auch für mutwilligen Sünden euch hinsüro zu hüten angelobet und zugesaget / so habet ihr euch festiglich auff den theuren Eydschwur Gottes des Herrn zu verlassen / da er saget: So war als ich lebe / begehre ich nicht den Todt des Sünders / sondern daß er sich bekehre und lebe. Desgleichen / das ist ein theuer werthes Wort / daß Jesus Christus in die Welt gekommen / die Sünder selig zu machen / der hat für alle Menschen den Tod gelitten / auff daß niemand von seiner Gnade und Verdienst werde ausgeschlossen / und das Blut des Sohnes Gottes Jesu Christi / reiniget unser Gewissen von allen todten Werken zu dienen dem lebendigen Gott.

Darauf ich als ein unwürdiger berufener Diener Jesu Christi / euch als einem bußfertigen Sündern die Vergebung aller euer Sünde verkündige (nb.!) im Namen des Vaters / des Sohnes und des heiligen Geistes / Amen. Stehet auff / im Frieden des Herrn und sündiget forthin nicht mehr.

Anhang zu Kapitel XIX, Nr. 3.

Formul Christlicher Außsöhnung öffentlicher Sünder und Sünderinnen mit der Kirchen und Gemeine / die sie geärgert / so auff der Canzel geschiehet. S. 132 f.

Es ist auch / geliebte Freunde in Christo / eine gewisse Persohn (mit Namen ꝛc.) leyder in dieser unser Gemeine vorhanden / welche durch List des bösen Feindes / und Menschliche Schwachheit / in grosse Sünde gefallen / Gott hoch erzürnet / die heilige Engel betrübet / und diese ganze christliche Gemeinde geärgert / in dem sie sonderlich wider das 6. (siebende ꝛc.) Gebot gröblich gehandelt / aber durch Gottes Gnade wieder zur Buße kommen / sich gestriges Tages zum Beichtstuel

eingesunden / und die heilige Absolution empfangen: Alß nun Gott dieselbe durch Jesum Christum zu Gnaden angenommen hat / so nehmet ihr sie auch an / gleich wie sie für Gott in der Absolution angenommen ist / und jeko im Nahmen Jesu Christi allhir in eurer Versammlung angenommen wird in die Gemeinschaft der Heiligen Gottes / daß sie wieder mit uns der hochwürdigen Sacramenten theilhaftig sey. Wie aber Freude im Himmel ist für den Engeln Gottes / wann Sünder sich bekehren / so vermahne ich alle Gottfürchtige fromme Christen / daß ihr Gott / dem Vater aller Barmherzigkeit danket / daß er diesen verlohrenen Sohn (Tochter) durch Jesum Christum / unsern Heyland / mit den Augen der Barmherzigkeit hat angesehen / auch bittet / daß unser Herr Jesus Christus diesen seinen (ihren) Fall im Gericht Gottes / in seinem (ihren) eignen Herzen / und bey der ganzen christlichen Gemeine durch sein Blut tilge / ihn (sie) durch seinen Geist im Trost und Willen Gottes erhalte.

Zu dem vermahne ich euch / daß ihr christliche Liebe an ihm (ih) erweist / diesen Fall vergebt / vergeßet und zudecket. Ein jeder gedende in Gottesfurcht an seine eigne Sünde / erkenne die Gewalt des Teuffels und Menschliche Schwachheit / wache und bete daß er nicht in Versuchung falle. Denn keine Sünde ist so groß / darin wir nicht fallen können / wann Gott die Hand abzeucht. Darumb hüte man sich für Sicherheit / und wer da stehet / der sehe zu daß er nicht falle. Amen!

Anhang zu Kapitel XIX, Nr. 4.

(Kirchen-Ordnung von 1725. C. C. O. Suppl.-Bd. I. S. 21. Kap. XIII.)

Von der Beicht und Kirchenbuß.

§ 6. Wann auch ein Prediger, vermöge des von Gott ihm anvertrauten Binde- und Löse-Schlüssels, die Beichtenden nicht alle überein absolviren, sondern unter bußfertigen und halsstarrigen Sündern einen Unterscheid machen, und mit dem heiligen Chrysostomo sagen muß: daß er 1000mal lieber sterben, als einem Unwürdigen wissentlich das Abendmahl reichen wolle; So wird er sich zu betragen haben, wie folgt:

— Will einer zugelassen werden, der notorie ein böses Leben führt und treuherzige Vermahnungen verachtet hat — so soll der Prediger ihn ermahnen.

a. Daß er dieses wichtige Werk bekannter Urf. halber ein wenig aufschiebe, bis das Konsistorium entschieden.

b. Der Prediger hat umständlich zu berichten ans Konsistorium und die Verordnung desselben zu erwarten.

c. Das Konsistorium soll allerorten zusehen, daß die öffentlichen und nach vorgegangener Untersuchung überzeugten Sünder — nicht nur gebrüchet, sondern auch die geärgerte Gemeinde durch gehörige Abbitte oder Kirchenbuße befriediget werde.

Die R. D. macht hinsichtlich der Bönitenten unter den Sündern wider die 1. und die 2. Tafel Unterschied.

Die ersteren sollen a) auffm Chor hingestellt, b) öffentlich des Lasters e suggestu erwiesen, c) zum öffentlichen Bekenntniß und Abbitte angehalten werden.

— Eine gewisse Zeit wird ihnen zur Besserung angesezt, wo sie von der Communion, Gevatterstehen ꝛc. ausgeschlossen sind. Erfolgt die Besserung; aber nicht eher d) sind sie „nach dem Exempel der ersten

Kirchen, und damit die Kirchenbuße bei dem Sünder und bei der Gemeinde ihren rechten Nutzen erhalte, wieder aufzunehmen“.

Bei den andern ist ein Unterschied zu machen zwischen denen, welche einmal in grobe Sünden fallen und denen, welche böshaftig fortfahren.

§ 12. Die sich gottlos an den Eltern vergreifen, sind öffentlich von der Kanzel zu nennen; — unverbesserliche von Communion und Gevattertschaft auszuschließen.

§ 13. Muthwillige Schläger und Zänker sollen ohne öffentliche Deprekation und angelobte Besserung zum heil. Abendmahl nicht zugelassen werden.

§ 14. Die zum 1. Male wider des 6. Gebot sündigen, unterstehen dem Nominaleschuss, — Rückfällige müssen knieend (Zwang!) vor dem Altar ihre Sünden anhören und öffentlich abbitten — und sind bis zu erwiesener Besserung vom Abendmahl auszuschließen.

§ 15. Wegen anticip. concubitus soll für die Betr. „sub tecto nomine“ Deprekation geschehen, damit dies gar gemeine Laster nicht weiter einreißt.

§ 16. Säufer, bei welchen die gradus admonitionis vorgenommen, sollen bei der 1. Kirchenbuße öffentlich mit Namen genannt, — wo sie sich nicht bessern, von Communion, Gevatterstehen u. exkludirt werden.

Kap. XII. Von Begräbnissen.

§ 8. Wenn dem Pastor zweifelhaft, wie es mit des Verstorbenen Begräbniß zu halten, — d. h. doch, ob er das Begräbniß mit kirchlichen Ehren zu verweigern habe, — dies die geltende Regel — soll er bei Selbstmördern und die in groben, öffentlichen Sünden dahinsterven, durch Bericht ans Konsistorium die Sache zur Entscheidung desselben stellen.

Anhang zu Kapitel XIX, Nr. 5.

Trost-Gründe für die / so von Gespenstern angefochten werden. S. 166 f.

1. Christus selbst hat müssen leiden / daß der Satanas zu ihm getreten / und ihm auf mancherley Weise zugehlet. Matth. 4, 3.

2. Nicht nur ein Gespenst / sondern auch alle Teufel aus der Hölle zusammen können dem Frommen kein Leid thun ohne Gottes Willen. Röm. 8, 31. Ps. 3, 4—7. Matth. 10, 29—31.

3. So lange Jesus bey uns ist / haben wir uns für keinem Schreck-Geist zu fürchten. Ps. 27, 1. Ps. 46, 2.

4. Zudem wissen wir / daß die Heiligen Engel auch bey uns sind / uns zu schützen. Ps. 91, 11—12.

5. So kan man auch auff seinen Beruff trohen / daß uns Gott in unser Haus gezehet / und daß man auff seinen Wegen ist. Sir. 10, 31—32.

Anhang zu Kapitel XIX, Nr. 6.

Schreck-Gründe bey zänkischen Eheleuten / und anderen Unversöhnlichen. S. 167 f.

1. Die Zänker berauben sich selbst der gnadenreichen Gegenwart Gottes, als welcher ein Gott des Friedens ist. Es. 59, 2. 1. Cor. 14, 33.

2. Die heiligen Engel / welche nur allein bei denen sind / die den Herrn fürchten / werden durch Uneinigkeit / wie durch andere Sünden verjaget. Ps. 34, 8.

3. Zänker und Unversöhnliche können nicht erhörllich beten / sondern beten wider sich selbst. Joh. 9, 31. Matth. 6, 12. Sir. 28, 2—5.

4. Die Zänkerey und Unversöhnlichkeit setzet aus dem Stande der Gnaden / und zeucht nach sich die ewige Verdammniß. Matth. 5, 22. 6, 14. 5, 9. 18, 55. Gal. 5, 19 ff.

5. Solche Leute geben Aergerniß ihren Kindern / Gesinde / Nachbahren und anderen frommen Christen / dadurch das Weh über sie kommt. Matth. 18, 7. 9.

6. Sie schaden ihnen selbst an ihrer Nahrung / indem der Segen von ihnen weicht. Gal. 5, 15. Ps. 109, 17.

7. Friedhäßige Leute verlieren ihren guten Nahmen bey andern / und setzen sich in Verachtung. Sir. 25, 2.

8. Machen ihren Ehestand selber zum Wehstand / und setzen sich muthwillig in Unruhe.

Anhang zu Kapitel XIX, Nr. 7.

Schreck-Gründe wider den Meineid. S. 169 f.

Ps. 7, 10. 1. Reg. 8, 19. Ps. 109, 1. Spr. 19, 9. Mark. 2, 8. Zach. 5, 4. Offenb. 22, 15. Pr. Sal. 9, 12.

1. Gott siehts.

2. Die Strafe in Zeit und Ewigkeit.

3. Plöthlicher Tod.

4. Böses Gewissen und Marter in der Todes-Stunde. Ps. 73, 19.

5. Ein Meineidiger verzichtet auf Gottes Gnade / und geht in die ewige Qual. Apokal. 22, 15.

6. Würde er gedenken / Gott sei Gnedig / er wolle ihm diese Sünde wieder abbitten / so solle er auch gedenken / Gott lasse nicht mit sich spotten. Sir. 5, 6—7. Gal. 6, 7—8.

Anhang zu Kapitel XXI.

Tabellarische Uebersicht

über den

Bestand der Kirchenbücher aus den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Bemerkung: Die römischen Zahlen der ersten Spalte bezeichnen die Superintendenten, in deren Dienstzeit der Beginn des Kirchenbuches fällt: I. Hamelmann 1573—1595, II. Stangen 1595—1603, III. Zuder 1603—1609, IV. Schlüter 1609—1637, V. Bujcher 1637—1638, VI. Langhorst 1638 bis 1640, VII. Bismar 1640—1651, VIII. Strackerjan 1651—1657, IX. Cadovius 1657—1670.

Abkürzungen: Br. = Braunschweig, G. = Gießen, Gr. = Greifswald, H. = Helmstedt, J. = Jena, K. = Königsberg, L. = Leipzig, M. = Marburg, N. = Ninteln, Str. = Strassburg, W. = Wittenberg. — T. = Taufregister, Tr. = Trauregister, St. = Sterberegister, = B. Beichtregister.

Laufende Nr.	Beginn der Kirchenbücher.		Gemeinde.	Name und Dienſtzeit des einſtührenden Patrons (inkl. Studienort).	Viſitirt.	Beginn getrennter Register.
	Nach Sello's Erhebungen.	Nach den Viſitations-Acten.				
I. 1.	1573	(1632)	Vlerent	Gotf. Metnardus (1563—83) W.	1589	Z. Tr. 1573.
2.	1578	(1629)	Edwarden	W. Spizen (1585—1627) S.	?	St. 1620, B. 1655.
3.	1606	(1662)	Wardenfleth	Tiltingus (?—1606).	1603	Z. 1578, B. 1638.
4.	1606	(1609)	Zwijſchenahn	Ghr. Laburſen (1593—1635) S. W.	1588	Z. Tr. 1606. St. 1610.
5.	1609	(1609)	Geſtleth	S. Hobberſen (1594—1611) S. W.	1603, 1609	Z. Tr. St.
6.	1609	(1609)	Hammelmwarden	S. Spizen (1597—1621) S. W.	1609	
7.	1609	—	Schwert	S. Wittſſel (1590—1617) W.	1609	
8.	1619	(1609)	Neuenbrof	S. Nüchler (1607—39) S. W.	1609	
9.	1609	(1609)	Stollhamm	D. Polte (1607—50) W. W.	1609	
10.	1763	(1609)	Lidenbroof	S. Polte (1607—50) W. W.	1609	
11.	1609	(1638)	Toſſens	S. Gleſius (1600—30) Str.	1610	
12.	1609	(1610)	Weferſede	S. Polte (1608—48) W.	1588, 1616	Z. 1658, Tr. St. 1655.
13.	1706	(1610)	Betel	S. Grufe (1595—1626) R.	1611	
14.	1618	(1610)	Wardenburg	H. Seddeloh (1607—85) R.	1588, 1616	Z. Tr. St.
15.	1700	(1616)	Bothorn	S. Groſſe (1606—50) S.	1617	
16.	1617	(1616)	Holle	S. Kola (1600—52) S.	1617	
17.	1621	(1617)	Nade	H. Bodenius (1604—21) W. W.	1617	
18.	1801	(1617)	Neuenhutorf	H. Edard (1588—1621) S.	1616	Z. Tr. 1635. St. 1626.
19.	1627	(1645)	Haſſede	S. Fabricius (1626—54) W.	1623, 1629	Z. 1641, Tr. 1642. St. 1659, B.
20.	1646	(1629)	Stridchoufen	Zur Horſt (1625—58) S.	1632	
21.	1641	(1630)	Berne	Neumeyer (1630—63) S. S.	—	

22.	1630/36	(1656)	Haſſbergen	Vollers (1629—71) R.	1630, 1632	
23.	1668	(1632)	Groſſenmeer	Roching (1628—42).	1632	
24.	1650	(1632)	Wiefſtede	Kruze (1633—43) R.	1588, 1603	B. 1632.
25.	1647	(1632)	Wolzwarden	Werfen (1633—57) S. S.	1632	Z. Tr. 1650. St. 1649.
26.	1657	(1632)	Abbehoufen	Reinhardt (1618—34).	1629, 1632	Z. Tr. St.
27.	1691	(1632)	Wadenſtrichen	I. Petri (1618—52) R. S.	1627, 1638	B. 1644.
28.	1760	(1633)	Waddens	II. Deſhard (1612—52) W. S.	1630, 1632	
29.	1633	—	Lidenburg	S. Deſhard (1612—52) W. S.	—	
30.	1636	(1645)	Gewewdt	Langhorſt (1616—61) R. W.	1637	Z. Tr. St.
—	—	vor 1637	Hatten	Grewerus (1636—77) W. W.	1616, 1624	Z. Tr. St. 1641.
31.	1637	(1637)	Dörlingen	Seb. Lungenſ (1625).	1624, 1637	Z. Tr. St.
32.	1637	(1637)	Hatten	Woffvogge (1626—37).	1637	
33.	1811	(1637)	Neuenhutorf	Deſhard (1634—67) W.	1652	B. 1637.
34.	1660	(1638)	Burhave	Soh. Cölar (1607—52) Str.	1638	
35.	1650	(1645)	Upen	Werh. Boden (1632—50) R. R.	1645	Z. Tr. 1637. St. 1641.
36.	1651	—	Debedorf	S. Spizen (1613—50) S. W.	1642	Z. Tr. St.
37.	1801	(1654)	Wardenwiſch	Spieghmaſter (1651—89) W. S.	1642	Z. Tr. 1638.
38.	—	(1655)	Neuenburg	Roller (1652 ff.) R.	1655	Z. Tr. 1650. St. 1659.
39.	1655	(1655)	Uten	S. Werfen (1655—78) S. W.	1655	
40.	1658	(1658)	Delmenhorſt	Mildeshaupt (1636—67) S.	1658	Z. Tr. St.
41.	1801	(1658)	Nade	Rebelius (1631 ff.) R.	1658	Z. Tr. St.
42.	1660	(1658)	Wanderſee	Jh. Theoderici (1656—93) R.	1658	Z. Tr. St. B. 1659.
43.	1668	(1658)	Schönmoor	S. Bodenius (1650—67) R.	1658	
44.	1716	(1658)	Stuhr	Hilfenſtedt (1642—74) R. S.	1658	
45.	1683	(1658)	Alteneſch	Willing (1658—79) S. S.	1658	
46.	1689	—	Wartfleth	Gorbach (1657—95) R.	1658	
47.	1676	—	Barel	Uebeling R.	1632	
48.	1683	—	Otternburg	Lauter.	1641	
49.	1695	—	Langwarden	—	—	
50.	1735	—	Wenshamm	—	—	
51.	1810	(1688)	Dwelgönne	—	—	

Einige Urtheile der Presse

über

„Schauenburg, Kirchengeschichte, II. Band“

lassen wir hier im Auszug folgen:

„General-Anzeiger“. Oldenburg, Sonnabend, den 6. Novbr. 1897. Nr. 259. Drittes Blatt. Privatdozent Dr. Hermann Oden-Berlin: „Aus der Inhalts-Übersicht erhellt, daß dieser Theil des Buches sich in erster Linie an das theologische Interesse wendet, aber keineswegs ausschließlich; man muß zugestehen, daß auch die landesgeschichtliche Forchtung der Fortsetzung von Schauenburg's Werk wiederum eine außerordentliche Bereicherung ihrer Kenntnisse zu verdanken hat. Es fehlte bisher an jeglicher Vorarbeit, welche diese Verhältnisse für die historische Forschung nutzbar gemacht hätte: Schauenburg hat auch weiterhin das Verdienst, hier als Bahnbrecher voran gegangen zu sein.“

„General-Anzeiger“. Oldenburg, den 20. Dezbr. 1897. Nr. 295. Dr. theol. Rocholl-Düffeldorf: „Solche Spezialgeschichten, welche, wie die vorliegenden, zugleich „Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte“ bieten, sind nie hoch genug anzuschlagen. Von Spezialgeschichten lebt die allgemeine. Sie überschreiten in ihrer Bedeutung immer die Grenzen der Landschaft, für welche sie zunächst bestimmt sind. Sie tragen wesentlich zur Wiederherstellung des Bildes deutscher Geschichte, wie des Lebens und der Bewegung protestantischer Kirchenbildungen bei.“ — Zum 13. Kapitel (Kultusprache): „Wir überblicken einen niederdeutschen Sprachschatz, den wir nicht erwarteten und finden schon in den Zusammenstellungen einen Erwerb, für den jeder deutsche Geschichtsforscher überhaupt dankbar zu sein hat, und dieser bezieht sich selbst auf Einzeluntersuchungen, wie diejenige über die Autorschaft eines Hodderßen als Bibelübersetzer.“ — „Werthvolle Mittheilungen erhalten wir daneben über Hamelmann und Schlüter, über Buscher, Wismar und Cadovius. Und nicht nur für die Geschichte der Predigt, wie innerhalb der Oldenburgischen Geistlichkeit, sondern, wiederholen wir, für Geschichte der innerlichsten Arbeit der Kirche deutscher Reformation überhaupt finden wir hier sehr anerkenntenswerthe Beiträge.“

„Delmenhorster Kreisblatt“. 1897. Nr. 139. Pastor Eschen-Strüchhausen: „Von dem bemerkenswerthen Werke: „Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte (1573 bis 1667) von L. Schauenburg, Pastor zu Golzwarden, ist der zweite Band bei Gerhard Stalling in Oldenburg erschienen und reiht sich seinem Vorgänger ebenbürtig an. Dieser Band handelt von der Sprache, den Mitteln, der Ordnung, den Handlungen und der Arbeit des Kultus während dieses Jahrhunderts. Da finden wir zunächst eine eingehende, auf sorgfältigste Forschung begründete Abhandlung über den Gebrauch der niederländischen Sprache beim Gottesdienste in Norddeutschland überhaupt, und in unserem Lande insbesondere. Unter den vielen Auszügen und Beispielen ist vor allen zu erwähnen ein Abdruck des

niederdeutschen kleinen Katechismus, welcher 1599 in Oldenburg erschien. Höchst interessant ist zuletzt eine Schilderung der Predigtweise und Predigtarbeit jener Zeit, nachgewiesen an den Leistungen einer ganzen Reihe von hervorragenden Predigern, unter denen wir aus der Grafschaft Delmenhorst Namen wie Strackerjan, der als Superintendent nach Oldenburg berufen wurde, Joh. Ernst von Linder und Mildeshaupt in Delmenhorst, Esenius in Berne, Bertramus in Bardewisch und Eiben in Stuhr finden, Männer, die alle zu den tüchtigeren Geistlichen gehörten, und deren Arbeit und Leistung wohl geeignet ist, uns mit aller Achtung zu erfüllen. Andere Einzelheiten hervorzuheben, würde hier zu weit führen, es genügt hier, das Studium des mit unsäglichem Fleiße und unendlicher Mühe ausgearbeiteten Buches dringend zu empfehlen, auch im Voraus des dritten Bandes, welcher demnächst erscheinen und die Seelsorge und den Sittenstand während jenes Jahrhunderts behandeln soll.“

Oldenburgisches Kirchenblatt, herausgegeben von Pastor Iben, Bchta. 3. Jahrgang. Nr. 25. S. 192—195. Nr. 26, S. 197—200. 4. Jahrgang. Nr. 1. S. 1—4. Von einem außerhalb Deutschlands lebenden Geistlichen, der früher im Oldenburgischen ein Amt hatte und jetzt längst in der theologischen Welt sich einen Ruf erworben hat. S. 2: „Nur wo es die Sache fordert legt Schauenburg die urkundliche Grundlage seiner Resultate dar. Mit dem Magnete des historischen Sinnes und Tactes zitiert er das Wichtigste aus der Stoffmasse, kondensiert den Kern von 20 Folio-Seiten in 10 Zeilen und durchdringt sein gesichtetes Material mit klaren und wahren Gedanken. Der Natur der Sache nach muß sein Gemälde der Vergangenheit theilweise ein Mosaikbild sein. Aber die Fassung der Steine ist so gelungen, daß man den Eindruck einer künstlerischen Leistung empfängt. . . . Die Porträts und Charakteristiken erfreuen durch Schärfe und Feinheit. — . . . Es ist leicht, Karikaturen zu zeichnen, wenn man die Ultra's und Narren zu Modellen nimmt. Unser ganzes Buch ist ein Protest gegen den Unfug. Vorsicht waltet bei Induktionsbeweisen und Konjekturen. Gerech und billig lauten die Urtheile. Nie heißt Saures süß und Süßes sauer. Das Wort Gottes, die Lehre der Kirche, die Kirchenverfassung sind die Maßstäbe. . . . Das innere Verständniß der treibenden Faktoren erschließt seine Glaubensstellung dem Verfasser. Groß ist der Unterschied, ob man sich nur durch die Phantasie in eine fremde Geisteswelt versetzt. . . oder ob man einer solchen mit ganzem Herzen angehört, sich daher kongenial in sie versenken und sie wurzelhaft erkennen kann, den edlen Wahrheitskern auch unter wunderlicher Hülle erblickend. Dies ist Schauenburg's Stellung.“

Mittheilungen aus der historischen Literatur. XXVI. S. 483 f. 204. Fr. W. Niemann-Jever: „Die Anerkennung, welche der erste Theil des Wertes gefunden hat, verdient gleichermaßen auch der zweite; sein Inhalt erweckt sogar noch größeres Interesse, denn er bringt eine eingehende Schilderung des Kultuslebens, der Seelsorge und gewissermaßen auch des Sittenzustandes der Grafschaften während der angegebenen Periode. Besonders zu empfehlen ist die mit sachkundiger Hand geschriebene Abhandlung über den Gebrauch der niederländischen Sprache beim Gottesdienste in Norddeutschland, hauptsächlich aber im Oldenburger Lande, die mit manchen sachlichen Belegen versehen ist.“

„Weserzeitung“. Mittagsausgabe vom 6. Mai 1898. Bremen. Dr. —rn.: „Mit großem Fleiß sind die Quellen benutzt worden. Wenn der Verfasser auch im 13. Kap., das die Kultusprache behandelt, über den Rahmen der Oldenburger Kirchengeschichte hinausgreift, so sind wir doch völlig mit ihm einverstanden, wenn er die Bedeutung und die Geschichte des Niederdeutschen in der Kirche darstellt, zumal die Darstellung von Liebe zur Sache und Vertrautheit mit ihr zeugt.“

Der „Nachbar“. Jahrgang 1897. S. 344. D. . . . H.: „In dieser Zeit des erwachenden Interesses an der Geschichte unserer engeren Oldenburger Heimat muß es für jeden Freund unserer Landeskirche doppelt erfreulich sein, daß gerade ihre Geschichte einen so fleißigen und durch seine Doppelstellung als Geschichtsforscher und Pastor geeigneten Bearbeiter gefunden hat.“

Literarisches Centralblatt für Deutschland, herausgegeben von Prof. Dr. Ed. Zarnke. S. 228. 35. Dieser zweite Band des umfangreichen Werkes behandelt das gottesdienstliche Leben in der lutherischen Kirche Oldenburgs während des Zeitraumes, den der Titel des Buches bezeichnet, und zwar in einer Weise, welche die Arbeit auch für Andere als für die Einwohner des Großherzogthums Oldenburg interessant macht. Es ist ein massenhaftes Quellenmaterial, das hier in wohlgeordneter und deshalb übersichtlicher Weise zu einem Gesamtbilde verarbeitet ist, welches uns unter dem Gesichtspunkte des kirchlichen Lebens die gesammte Kultur jener Geschichtsepoch vor Augen führt, und da werden denn auch die mannigfaltigsten anderen Interessen berührt, die dem Kulturhistoriker am Herzen liegen, das gesammte Volksleben in Sitte und Sprache. Namentlich auch das sprachliche Element wird hier in großer Ausführlichkeit und Sachkenntniß behandelt, wozu um so mehr Veranlassung war, als ja das oldenburgische Land in den Bereich der niedersächsischen Sprache gehört. Eben dies Interesse wird, neben dem kirchengeschichtlichen, auch durch den Anhang befriedigt, in welchem der Verfasser neben Andern auch niedersächsische Schriftproben mittheilt, vor allem den kleinen Katechismus Luther's in der Volkssprache, wie er im Jahre 1599 vom Grafen Johann in seinen Landen eingeführt worden ist. Diesen Katechismus wieder zugänglich gemacht zu haben, gehört auch zu den Verdiensten, welche der Verfasser sich durch seine Arbeit erworben hat. Auch die niedersächsisch verfaßten Formulare für „Meß oder Communio“ 1) in den Städten und 2) „auf den Dörffern“, die der Verfasser hat abdrucken lassen, sowie auch die „niederdeutsche Bispredigt über Leviticus 26, 1—14“ sind sprachlich und inhaltlich beachtenswerth. Das Buch bildet jedenfalls eine werthvolle Bereicherung der einschlägigen Literatur.“

Beweis des Glaubens: im theologischen Literaturbericht, Heft 5. Professor Victor v. Schulze, Greifswald: „Der erste Band dieses Ausschnittes aus der Oldenburger Kirchengeschichte hat die Anerkennung gefunden, die einer mühsamen, erfolgreichen und verständnißvollen wissenschaftlichen Arbeit zukommt. Dieser zweite Band bietet einen erneuten Anlaß dazu. Die Beurtheilung des Werkes in alle Einzelheiten hinein muß den Kennern oldenburgischer Geschichte überlassen bleiben: als Ganzes darf es den hervorragendsten nachreformatorischen Monographien zugezählt werden. Eine erstaunliche Stoffbeherrschung und seines geschichtlichen Verständniß verbinden sich darin mit methodischer Sicherheit. Der Verfasser hat nicht nur seiner Landeskirche einen werthvollen Dienst erwiesen, sondern auch in demselben Maße der protestantisch-kirchengeschichtlichen Forschung überhaupt.“

Theologischer Jahresbericht, XVII. Bd., S. 332. „ . . . Von allgemeinerem Interesse sind die Darstellungen über das niederdeutsche Christenthum, die Nachweise, daß und wie lange das Niederdeutsche als Kirchensprache geherrscht und wie viel es zur kirchlichen Belebung auf dem nordwestdeutschen und dem engeren Oldenburgischen Kirchengebiete geleistet hat.“

Evangelische Kirchenzeitung, ed. Dr. theol. Holtzheuer. 1898. Nr. 19. S. 298 ff. Prof. D. Dr. Freybe. „ . . . Das Werk bedeutet in kirchengeschichtlicher, wie in literar- und sittengeschichtlicher Beziehung eine wesentliche Bereicherung dieser Gebiete. . . . — So führt uns der Verfasser durchweg besonders in das innere Leben der Oldenburgischen Kirche in der Zeit von 1573—1667 ein, das wir in Seelsorge, Predigt, Katechese, kurz,

